

Bern. 1524, 28. Juli f. (Donstag nach Jacobi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abſchide, G. 2. f. 601. Staatsarchiv Zürich: Eſchub. Abſchide-Sammlung, Bb. 5, Nr. 91.
 Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abſchide, W. p. 285. Kantonsarchiv Baſel: Abſchide, f. 127. Kantonsarchiv Freiburg: Abſchide, Bb. 143.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abſchide, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhauſen: Abſchide. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abſchide.

a. Da eine Botſchaft der Erzherzogin Margaretha und des Biſchofs von Befançon begehrt hat, daß der Marchſtreit zwiſchen der Graffſchaft Burgund, dem Gotteshaus Morteau und der Graffſchaft Neuenburg endlich berichtigt werde, ſo wird auf St. Bartholomäustag (24. Auguſt) ein Tag nach Neuenburg angeſetzt, alwo der Stoß beſichtigt und die Parteien verhört werden ſollen; Bern, Zug, Unterwalden und Solothurn ſollen im Namen aller (XII) Orte Boten dahin verordnen. **b.** Da überdies ein Span waltet zwiſchen der Graffſchaft Valendis und Etlichen von der Graffſchaft Neuenburg, um Marchen und andere Sachen, ſo ſollen jene Boten Gewalt haben, auch dieſen gehörig zu erkunden und nach Nothdurft darin zu handeln. **c.** Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen beſchweren ſich darüber, daß bei der (letzten) Beſchwörung der Bünde einige Orte ſich geweigert, ihnen zu ſchwören, wiewohl ſie allezeit treu zu den Eidgenossen gehalten haben und ihre Eidspflichtigen gerne erfüllen würden; ſie bitten, ſie darin nicht von der Eidgenossenschaft abzuſondern und wie die andern Orte zu halten. Heimzubringen. **d.** Dem Landvogt zu Neuenburg wird befohlen, die Prieſter in der Graffſchaft, die Eheweiber genommen, ihrer Pfründen zu entſetzen, auf ihre Güter Beſchlag zu legen und ſie aus der Graffſchaft wegzuweifen. Indessen ſie heimzubringen, ob man die Strafe mildern wolle. **e.** Jeder Bote kennt die Beſchwerde des Vogtes von Siders, daß ihm der Herzog von Savoyen ſeine erbliche Herrſchaft ohne alle Urſache vorenthalte, und deſſen Bitte, daß man an den Herzog ſchreibe, er möge das fragliche Eigenthum zurückerſtatten oder dann vor den Eidgenossen deßhalb Recht annehmen. Da die Boten von Wallis erklären, ſie würden den Ihrigen nicht verlaſſen, ſondern ihm thätlich zu ſeinem Recht verhelfen, ſo hat man, um Unruhen vorzubeugen, ein angemessenes Schreiben an den Herzog gerichtet, zugleich aber den Boten von Wallis empfohlen, die Antwort des Herzogs abzuwarten und unterdeſſen nichts Unfreundliches vorzunehmen. **f.** 1. Eine franzöſiſche Botſchaft (Herr von Lamet, General Morelet und Herr von Boisrigault) bringt nach Uebergabe ihrer Creditive mündlich und ſchriftlich vor, wie der Herzog von Bourbon, der des Königs Unterthan und Lehensmann ſei, in die Landſchaft Provence gezogen, mit der Abſicht, des Königs Gebiet zu ſchädigen und zu erobern und den König zu vertreiben, weßhalb es nothwendig geworden ſei, ſich mit aller Macht zur Gegenwehr zu rüſten. Der König ſetze nun ſein ganzes Vertrauen auf die Eidgenossen und bitte und ermahne ſie zum dringendſten, ihm 6000 Mann nach Inhalt der Vereinung zukommen zu laſſen, die er zum Schirm ſeiner Perſon gebrauchen und ehrlich halten wolle. 2. Und wiewohl das Geld zur Bezahlung der ausſtehenden Sölde und der Pensionen und anderer Schulden vorhanden geweſen, ſo ſei doch der Ueberfall des von Bourbon ſo unversehens und ſo eilig eingetreten, daß er dieſes Geld aus Noth habe angreifen müſſen, um den nächſten und größten Schaden abzuwenden. Es haben indessen die königlichen Anwälte Vollmacht, ſich mit den Hauptleuten ſofort zu verſtändigen und ſie ſowohl als die Gemeinen der Sölde halb zu befriedigen. Da es nun dem König gegenwärtig nicht möglich ſei, die ausſtehenden Pensionen und die andern Pflichten zu leiſten, ſo bitten die Anwälte dringlich um Geduld (und Mitleiden), und ermahnen dabei inſonders, zu bedenken, daß wir nichts gewinnen würden, wenn der König unterliegen ſollte; daher möge man ihm einen Aufſchub bis St. Martins(al. Andreas-)tag (11./30. November) gewähren; unterdeſſen werde General Morelet in Bern zurückbleiben, bis die Pensionen und andere Verpflchtungen berichtigt ſeien; würde es gefordert, ſo werde

er sich verschreiben, wie man es begehre. — Da noch Andere an den König Forderungen zu stellen haben, so werden sich die Herren Morelet und von Boisrigault nach Entrichtung des Soldes, der Pensionen u. mit den Ansprechern in Güte vertragen oder, wenn das nicht möglich wäre, dem Recht gemäß der Vereinung seinen Gang lassen. Herr von Lamet werde auch sogleich nach Lyon zu dem König reisen, um das Erforderliche zu besorgen.

3. Das hienach von den französischen Boten gestellte Begehren, daß man ihnen gestatte, die Knechte anzunehmen, und zu dem König ziehen zu lassen, wird abgeschlagen, jedoch erlaubt, die dem König schon zugezogenen anzunehmen, damit sie nicht zu den Feinden übergehen. 4. Da dieselben Boten klagen, daß einige Hauptleute und Knechte, die noch gar nicht weggezogen oder nur bis Jorea und Romany (Romagnano?) gekommen, den Sold für drei Monate (auf einmal) fordern, und daß eine große Zahl Knechte, die ohne Urlaub und Ursache aus dem Felde heimgekehrt, auf ganze Befoldung Anspruch machen, so werden auf das Gesuch der französischen Botschaft aus den drei Orten Bern, Freiburg und Solothurn vier Räte bestimmt, die bei der Ausbezahlung des Soldes zugegen sein, die dabei erwachsenden Irrungen nach Billigkeit schlichten und namentlich darauf sehen sollen, daß die ohne Urlaub heimgezogenen nur für die Zeit des geleisteten Dienstes bezahlt werden; wenn irgend Jemand mit Billigem sich nicht begnügen würde, so ist ihm das Recht gemäß der Vereinung vorzuschlagen. 5. Sodann wird ein Tag nach Bern angesetzt auf Sonntag vor Bartholomäi (21. August), wo alle Boten mit gehöriger Vollmacht sich einfinden sollen, um über diese Angelegenheiten Antwort zu geben. **g.** Der König stellt in einem eigenhändigen Schreiben das Ansuchen, in gegenwärtiger Noth ihn nicht zu verlassen, was er nach Kräften vergelten wolle. **h.** Heimzubringen das Gesuch von General Morelet, ihm den Brief, wodurch er sich früher gegen die Eidgenossen für die unterdessen geleistete Bezahlung verschrieben, zurückzuerstatten. **i.** Was an den König, den Grandmaitre und den Canzler zu Gunsten des Grafen von Arona geschrieben worden, weiß jeder Bote. **k.** Glarus soll den Bündnern eine Copie dieses Abschieds zuschicken und sie im Namen aller Orte zu dem nächsten nach Bern angelegten Tage auch berufen.

l. 1524, 5. August, Bern. Die eidg. Boten schreiben an Genf: Die Gesandten des Königs von Frankreich haben angezeigt, derselbe beabsichtige eine Summe Geld hieher zu schicken; damit dieses Vorhaben in Erfüllung gehe, ersuche man Syndics und Räte, den Beauftragten des Königs behülflich zu sein, damit sie das Geld unbelästigt und sicher anher liefern können.

Et. N. Bern: Latein. Missiven, I. 139 a.

k ist dem Glarner Abschied eigen. Im Freiburger fehlt **l**.

Zu **a.** Dieser Artikel ist für die wälschen Parteien in lateinischem Abschied ausgefertigt unter dem Datum 3. August.

Berner Abschiede, W. p. 293—294.

Zu **e.** Das Schreiben an den Herzog, dd. 6. August, findet sich in den Berner Latein. Missiven, I. 139 b.

Zu **f.** Es sind hier einige der wichtigsten Acten nachzutragen:

1) 1524, 8. Juli, Blois. König Franz I. an die einzelnen Orte. Begehrt zum Dienst bei seiner Person 6000 Knechte, die ihm schleunigst zuziehen sollten. General Morelet sei auf dem Wege, um die Zahlungen auszurichten, u.

Et. N. Zürich: Absch. Docum.-Sammlung, I. VIII. 64.

Et. N. Schaffhausen: Correspondenzen. — Et. N. Lucern: Missiven d. frz. Könige. — Et. N. Basel: N. Mailänderriege (Heberf.).

2) 1524, 16. Juli (Samstag vor Maria Magdalene). Bern an (die übrigen Orte). Die Botschaft des Königs von Frankreich, Herr von Boisrigault, habe vorgebracht, in welcher Lage sich des Königs Kriegshändel befinden, und mit wie starker Macht die Feinde gegen ihn heranziehen, sodas wohl nötig sei, eilends mit tapferem Widerstand zu begegnen und besonders für die Sicherheit der Person des Königs zu sorgen, weshalb er um Berufung eines Tages auf Donnerstag nach Jacobi (28. Juli) gebeten. Da der König selbst in gleichem Sinne geschrieben und dabei angezeigt habe, daß General Morelet von Lyon aus verreist sei, um auf den genannten Tag hieher zu kommen und nicht zurückzukehren, bis die Pensionen und Anderes bezahlt seien, wie aus dem beigelegten

Schreiben zu erfsehen, so melde man dies, sowie daß er 6000 Knechte begehre, damit alle Orte ihren Boten Vollmacht zu endlichem Entschlusse erteilen können, zc.

St. A. Bern: Teutsch Nisſſen, P. f. 269 b.

3) 1524, 17. Juli. Bern an den Herzog von Savoyen. Er wisse aus früheren Zuschriften, wie sehr man darauf halte, daß die Sold- und Pensionsgelder, die der König von Frankreich den Eidgenossen schuldig sei, sicher anher gefertigt werden; man vernehme aber, daß des Königs Feinde, die sich in Genf aufhalten, noch immer auf jenes Geld warten, um es an sich zu reißen, zc. Da der Herzog den Eidgenossen kürzlich durch seine Botschaft versprochen habe, das Geld durch sein Gebiet sicher geleiten zu lassen, so ersuche man ihn nun, nicht bloß in eigenem Namen, sondern auch für die übrigen Orte, mit aller Sorgfalt zu verhindern, daß gegen die Diener des Königs, die das Geld herführen, Gewalt gebraucht werde, vielmehr ihnen sicheres Geleit und freien Weg zu verschaffen; denn in dem Falle, daß da ein Angriff geschähe, hätte er des bestmüßigsten zu gewärtigen, daß die Eidgenossen sich dafür rächen würden, zc.

St. A. Bern: Latein. Nisſſen, I. 131.

4) 1524, 16. Juli, Romorantin. Franz I. an Lucern und andere Orte. Er sei zuverlässig benachrichtigt durch Personen aus der Umgebung Karls von Bourbon, wie derselbe (den Eidgenossen) mehrerlei geschrieben, was zu gänzlichem Bruch der guten unauflöſlichen Freundschaft und Allianz mit ihnen dienen sollte, und wiewohl er voraussetze, daß sie die Persönlichkeit kennen, die so viel gewagt, und deren Bosheit sich darin genugsam gezeigt habe, sodas man wisse, wie viel Glauben man seinen erdichteten Worten schenken könne, so wolle er doch nicht unterlassen, zu verstehen zu geben, wie sehr es ihm mißfiel, wenn Etliche von den Eidgenossen (de vous) sich durch solche Vorspiegelungen gewinnen ließen, die doch nichts anderes bezwecken, als sie von ihm zu trennen und gänzlich zu ruiniren . . . Er wolle sie aber hiemit versichern, daß sie niemals einen treueren Bundesgenossen finden werden, der die Freundschaft mit besserer Gesinnung zu erhalten strebe, zc.

St. A. Lucern: Nisſſen d. frz. Könige. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

201.

Lucern. 1524, 3. August f. (Mittwoch vor Oßwaldi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, G. 2. f. 610. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 44. Eshnd. Abschiede-Sammlung, Bb. 5, Nr. 92. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 297. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 66. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 142. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. (Sebastian von Dießbach). Freiburg. (Ulrich Schnewli). Solothurn. (Hans Hug, alt-Bauherr). — (Die andern nicht bekannt).

a. Es wird abermals, wie schon letztes Jahr auf der Jahrrechnung zu Baden, beschloſſen, der Landvogt im Thurgau solle von Sebastian Muntprat den Gemächtsbrief zurückbegehren und ihm dagegen die 15 Gl. Siegelgeld, die Vogt Mülheim (bezogen und jetzt) dem Landvogt wieder zuschicken soll, herausgeben. Würde aber Muntprat oder seine Verwandtschaft den Brief behalten, so hat der Landvogt Befehl, das Gemächt sofort abzukünden und zu erklären, daß die Obern es niemals anerkennen werden. **b.** Jeder Bote kennt das freundschaftliche Anerbieten, das der Bischof von Constanz durch seine Botschaft hat eröffnen lassen. **c.** In Betreff der von der Gemeinde Luggaris auf der letzten Jahrrechnung erhobenen Beschwerden, die jedem Orte in Abschrift zugestellt worden sind, hat man beschloſſen und dem Landvogt geschrieben, er solle sich ohne Rücksicht auf diese Artikel verhalten wie bisher. Jedoch ist heimzubringen, ob man auf dieselben sich einlassen will. **d.** 1. Dieser Tag ist wegen der Ereignisse in dem Kloster Zittingen und der Empörung im Thurgau angeſetzt. Nachdem die Boten der X Orte ihre Befehle eröffnet und die Instructionen von Schaffhausen und Appenzell gehört, haben sie deren Gesandten den Beisitz gestattet, ebenso den Boten von Zürich, weil dieses sich anerbieten, die begangenen Frevel, soweit die Schuldigen ihm zugehören, nach aller Gebühr zu bestrafen und die Uebrigen strafen zu helfen, zc.

2. Auf die Frage, wie Zürich es halten wolle mit den Gefangenen, die es zu Stammheim, zu Nußbaumen und in andern den X Orten zuständigen hohen Gerichten im Thurgau eingezogen, erwidern die Boten: Eine Anzahl, die zu Stein und anderswo gefangen worden, haben ihre Herren allein zu bestrafen; aber die in Stammheim, Nußbaumen oder andern hohen Gerichten im Thurgau Verhafteten seien in guter Meinung zu Händen der X Orte nach Zürich geführt worden, um dieselben insgemein zu strafen, und ihrethhalb stellen sie die Bitte, deswegen einen Tag nach Zürich anzusetzen, da dieser Ort aus vielen angegebenen Ursachen am geeignetsten wäre. 3. Nachdem man über diese Meinung vielerlei gesprochen und berathschlagt, wurde in Betrachtung, daß es sich nicht allein um die schon Verhafteten, sondern um alle übrigen Betheiligten und um andere Frevel, z. B. an den Bildern, handle, ein Tag angefest auf U. L. Frauen Tag im August (15. August) nach Baden, als an einem „gemeinen gleichen“ Platz, und den Boten von Zürich aufgetragen, ihre Obern dahin zu vermögen, daß sie die in den zum Thurgau gehörenden hohen Gerichten Verhafteten nach Baden fertigen zu ihren und der Eidgenossen Händen; dazu erwarte man, sie werden die zu Stein und anderswo Gefangenen, über welche sie allein zu richten haben, ihrem Erbieten gemäß derart strafen, daß das Gotteshaus Zittingen und die Eidgenossen für ihren Schaden und Kosten entschädigt und solche Aufrühre künftig verhütet werden. Zürich soll sich von Stund an erklären und alle Orte benachrichtigen, wenn es die fraglichen Gefangenen nicht nach Baden senden wollte; will es aber handeln nach seinem Erbieten, so braucht es nicht zu schreiben; in jedem Falle soll aber der angefestete Tag vor sich gehen.

4. Es soll auch jedes Ort bei den beschlossenen Rüstungen verharren, damit man, wenn jemand sich der Bestrafung widersetzen wollte, versehen und gerüstet wäre. Namentlich soll auch jeder Bote heimbringen, wie man solchen Aufständen zuvorkommen wolle, damit jedermann bei dem Seinen bleibe, und die Bünde aufrecht erhalten werden.

5. Und weil Schaffhausen bei dem Sturm zu Zittingen seine Boten dazwischen geschickt, die mit allem Ernst in der Sache gehandelt haben, so wird dafür der Obrigkeit freundschaftlich gedankt mit der Bitte, auch fernerhin in dem Handel ihr Bestes zu thun und sich zu den Eidgenossen zu halten. 6. Desgleichen wird Appenzell ermahnt, in den gegenwärtigen Zeitumständen sich nicht von den Eidgenossen zu sündern, sondern ihnen zu helfen, um den vorfallenden Freveln und Irthümern zu begegnen. **e.** Heimzubringen den Bericht des Landvogtes von Baden über die Wachten, die aus dem Gebiete Zürichs bei der letzten Empörung bis in die Grafschaft Baden geschickt worden sind, wie auch die Antwort, welche dessen Boten hierum gegeben haben. **f.** In Betreff des gefangenen Priesters, Hans Dechli, wird beschloffen, ihn im Gefängniß zu behalten und auf den nächsten Tag nach Baden zu schicken.

g. Der Landvogt von Baden zeigt an, daß zu Bremgarten Einige über den letzten Abschied von Frauenfeld sich geäußert, er sei erlogen, und daß die (Behörden) von Bremgarten darüber geurtheilt haben, als ob das nichts zu bedeuten hätte. Darum wird verordnet, es sollen sowohl die Thäter als die Richter auf den nächsten Tag zu Baden beschieden werden. Heimzubringen. **h.** Alermals kommt der Streit zwischen der Witwe Peter Graf's von St. Gallen und ihrem Stieffohn zur Sprache, und da die Stadt St. Gallen durch ihre Botschaft dringend begehrt, sie bei ihren Freiheiten, Stadtrechten und Bräuchen zu lassen und die Bünde an ihr zu halten, so werden die Parteien nochmals ersucht, sich in Güte zu vereinbaren und dazu den Landvogt im Rheinthal zu berufen, oder dann auf den nächsten Tag in Baden zu kommen, wohin die Boten instruiert werden sollen, um das Weitere zu beschließen. **i.** Heimzubringen das Ansuchen deren von Frauenfeld um Pulver und Blei für ihre Stadt. **k.** Ueber die verlesenen päpstlichen Bullen ist auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **l.** Der Bischof von Bernlam schreibt abermals wegen eines Friedens, den er betreibe, und in Betreff der lutherischen Lehre, und begehrt, daß die Eidgenossen ihm ihre Meinung darüber eröffnen; denn er wolle sich eben zum Papste begeben. Heimzubringen zur Instruction auf den Tag zu Baden.

Im Zürcher Exemplar fehlt **e**, im Basler und Schaffhauser **a**, **g—i**, im Freiburger **g—i**, im Solothurner **g, i**. Im Berner Archiv sind die §§ 5, 6 von **d** und **e—l** versetzt in die Actensammlung „Kirchliche Angelegenheiten“.

Zu **d**. Wir rücken noch folgende Acten bei:

1) 1524, 6. August (Samstag nach Oswald). Zürich an die zwölf Orte. Beschwerde über den Beschluß der letzten Tagssagung in Lucern, daß die in Zürich gefangen liegenden Beteiligten bei dem „Geläuf“ und Handel zu Ittingen sofort nach Baden ausgeliefert werden sollen, indem zu befürchten sei, daß Unschuldige für die Schuldigen leiden müssen, während der Vorschlag, die Verhafteten in Zürich nach Nothdurft zu verhören, diese Gefahr verhüten würde; deshalb die Bitte, denselben nochmals zu erwägen und zu einem solchen Tage einzuwilligen; was dann über Schuld und Strafe erfunden und beschlossen werde, dem gedente es nach seinem bisherigen Erbieten zu entsprechen.

• St. A. Zürich: Missiven.

2) 1524, 6. August (Samstag nach Oswaldi). Zürich an Lucern. Antwort auf den Abschied betreffend die Gefangenen von Stammheim und Ruzbaumen. Man hätte gehofft, daß die neun Orte einen Tag in Zürich halten würden, um dieselben hier zu verhören, damit die Strafe nur die Schuldigen trafe; die Gefangenen aber nach Baden zu liefern, sei auch noch zu früh, da man noch nicht wisse, wie weit sie schuldig oder unschuldig seien. Daher bitte man Lucern, in diesem Sinne zu wirken; was dann hier gefunden werde, darüber möge ferner geschehen, was sich gebühre, etc.

St. A. Lucern: Missiven.

Zu **k**. Von neueren Bullen sind uns keine vorgekommen, weshalb wir auf Nr. 172, Note d 1, 1) verweisen.

202.

Baden. 1524, 16.—21. August (Dienstag nach Unser Frauen Himmelfahrt f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe, G. 2, f. 616. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 77. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe, W. p. 317.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII.
Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; Konrad Escher, beide des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter. Lucern. Junker Jacob Feer, Spitalmeister; Hans Hug; beide des Raths Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Ammann. Schwyz. Wilg Rychmuth, Ammann; Martin an der Matt, alt-Ammann. Nidwalden. Hans Lussi, Ammann. Zug. Vogt (Konrad) Bachmann, von Menzingen. Glarus. Rudolf Luchsinger, des Raths. Basel. Ludwig Züricher. Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths. Solothurn. (alt-)Schultheiß (Peter) Hebold. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. (Ammann Suter?). — E. A. A. f. 15 b.

a. Von Statthalter, Räten und Regenten zu Junsbruck langt ein Schreiben ein, worin sie melden, daß sie auf die Nachricht von der Empörung im Thurgau einige Personen abgeordnet haben, um die Sache vermitteln zu helfen; unterdessen seien aber die „Parteien“, laut eines spätern Berichtes, wieder „abgezogen“. Es wird diese Theilnahme freundlich verdankt. **b**. In dem Streithandel zwischen dem Leutpriester von Sarmenstorf und dem Wirth daselbst, wegen einiger Wortwechsel und Beleidigungen, weshalb die beiden früher schon vor den Eidgenossen erschienen und von Lucern aus auf diesen Tag geladen worden sind, werden die Parteien gegen einander verhört und auch ein an Schwyz gerichtetes Schreiben der drei Dörfer Fahrwangen, Sarmenstorf und Bettwyl abgelesen, worin gesagt wird, daß der genannte Wirth von Einigen Dieb, Meineidiger und selbstthätiger Bösewicht gescholten worden und sich darüber noch nie gerechtfertigt habe. Es wird nun beschlossen, diese Sache „mit allem Anhang“ auf den nächsten Tag zu verschieben, allwo dann beide Parteien sich wieder einfänden und die drei Dörfer die bezeichnete Anschulldigung entweder erweisen oder widerrufen sollen. Um ihnen Kosten zu ersparen, ist beiden Parteien erlaubt worden, ihre Kundschaften vor dem Landvogt zu Baden aufzunehmen und schriftlich

abfassen zu lassen. **c.** Veit Suter, kaiserlicher Secretär, übergibt auf ein ihm zugesandtes Geleit sein besiegeltes Creditiv von Statthalter, Regenten und Räten im Ober-Elsatz und meldet dann weitläufig, (1.) wie die Stadt Waldshut gegen die obgenannte Regierung sich ungehorsam erzeige, indem sie der lutherischen Secte so eifrig anhänge, daß sie trotz allen Befehlen den Priester, der dieselbe in sie gepflanzt, nicht wegweisen wolle, wodurch der Fürst und das Regiment genöthigt werden, sie mit thätlicher Gewalt von ihrem unchristlichen Glauben abzubringen; sie begehren deshalb zu wissen, was dieselben in diesem Falle von den Eidgenossen zu erwarten hätten, und wie sie sich gegenüber denjenigen (Angehörigen) verhalten würden, die sich unterstützen, denen von Waldshut Beistand zu leisten. — Antwort: Man zweifle nicht, daß die Obern an dem Vornehmen der genannten Regierung ein großes Wohlgefallen haben; darum wolle man die Sache in den Abschied nehmen und erwarte, es werden überall so ernste Verbote erlassen, daß Niemand der Ihrigen sich dagegen verfehle; wenn aber dennoch Einige dieselben überträten und den Waldshutern Hülfe brächten, so möge das Regiment mit denselben verfahren wie mit denen von Waldshut. 2. Derselbe Gesandte zeigt mit Bedauern an, daß Zwei von Stein, die Urheber der Empörung (im Thurgau) und der Verabung des Klosters Ittingen gewesen, in Waldshut beschützt werden, was ohne Zweifel nicht geschähe, wenn die Stadt noch gehorsam wäre. Darauf wird ihm erwidert, daß zwei solche (Nichtige) auch in Lindau seien, und das Ansuchen gestellt, daß das Regiment dieselben auf Betreten solche (Nichtige) auch in Lindau seien, und das Ansuchen gestellt, daß das Regiment dieselben auf Betreten verhafte und ausliefere, um von denselben vernehmen zu können, wer an solchem Handel schuld sei, wobei man verspricht, auf gestelltes Begehren „solche“ (Angehörige Oesterreichs) auf Betreten auch zu fangen und ihrer Obrigkeit zu überantworten. 3. Sie (die Regenten) bitten und ermahnen die Eidgenossen, zu Beschirmung des hl. Glaubens die lutherische Lehre, als die Wurzel aller Bosheit, Laster, Unehrlbarkeit und Ungehorsams wider die Obrigkeiten, zu unterdrücken und ernstlich zu strafen. Darauf erfolgt die Antwort, man sei Willens, das nach Vermögen zu vollstrecken und ersuche sie, auch ihrerseits bei diesem Vorhaben zu beharren, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. **d.** (Doctor) Johann „von Eck“ zu Jougstadt in Bayern schreibt, die Eidgenossen sollen sich durch den Zwingli von Zürich nicht verführen lassen, und erbietet sich, uns zu Gefallen, „wenn es möglich wäre“, an einem unparteiischen Ort mit demselben zu disputiren und mit der Hülfe Gottes ihn zu überwinden. Eine Abschrift dieser Mißive wird (auch) Zürich mitgetheilt. **e.** Zürich hat die vier Gefangenen, nämlich Hans Wirth, Untervogt von Stammheim, seine Söhne Hans und Adrian, beide Priester, und Burkhart Nütimann von Nußbaumen, nach Baden gesendet und dabei begehrt, daß dieselben nur über die Frevel zu Ittingen vernommen und nicht etwa anderer „lutherischen“ Händel wegen befragt werden. Dennoch hat sie ein Ausschuß von den Orten „von Mund und peinlich“ theils über die Ereignisse zu Ittingen, theils über allerlei andere Dinge verhört, die man durch mündliche und schriftliche Rundschaften erfahren hat. **f.** I. 1. Der Landvogt im Thurgau bringt die Klage des Gotteshauses Ittingen vor über den großen Verlust, den es erlitten, der sich wohl auf 20,000 Gl. belaufe; es wolle sich jedoch mit 12,000 Gl. begnügen und bitte, dem Vater zum Wiederaufbau behülfflich zu sein. 2. Ferner meldet er, daß ein Laßle Widenbach von Stein, zu Reunforn angefaßen, zu Ittingen gar freventlich gehandelt habe, und fragt an, ob er dessen Zinsen, Gülten und Güter zu der Eidgenossen Händen ziehen solle. 3. Er klagt, wie die Bauern im obern und niedern Thurgau überall wilder und ungehorsamer werden und offen drohen, daß sie nächstens an die Gotteshäuser, dann an die Edlen und Reichen gerathen und den eidgenössischen Landvögten nicht mehr gehorchen wollen; sie geben um drei oder vier „Derli“ nichts und wollen mit Hülfe der Zürcher Bauern, der Gotteshausleute von St. Gallen, der Rheinthaler und Anderer stark genug sein und selber Herren werden. 4. Sie wollen auch keinen kleinen Zehnten und dem Landvogt keine Bogtarben und Fastnachtshennen mehr geben. 5. Einige Gemeinden im obern Thurgau haben sich versammelt

und vereinbart, wenn die Appenzeller und die Gotteshausleute die Klöster St. Gallen und Morschach überfallen, die andern Gotteshäuser gleichzeitig auch anzugreifen. 6. Die Bauern laufen nach Constanz zur Predigt; was ihnen da gesagt wird, weiß jeder Bote. 7. Es beschwerten sich auch die Landgerichtsknechte, sie seien des Lebens nicht sicher, wenn sie Frevel büßen oder Gebühren einziehen wollten. 8. Die Bauern allesamt seien schon einig, in kurzer Zeit keine Zinse und Zehnten mehr zu geben und nächstens eine „gemeine Theilung“ zu machen.

II. Darauf hat man vielerlei gerathschlagt und an alle Gemeinden ein offenes Mandat erlassen, es sei beschloffen, alle Uebelthäter, die sich zu Sittingen und an andern Orten vergangen haben, ernstlich zu bestrafen; sie sollen sich schriftlich oder mündlich mit ja oder nein erklären, ob sie dazu helfen wollen oder nicht, und zwar auf den nächsten Tag, der auf Freitag nach St. Verena (2. September) nach Baden angesetzt ist; da soll dann jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um zu beschließen, wie man mit Gewalt einschreiten wollte, wenn die Bauern nicht gehorsam sein wollten. Unterdessen soll jedermann gerüstet bleiben, um im Fall eines weiteren Aufstandes im Thurgau dem Landvogt sogleich zu Hülfe zu kommen.

g. I. Auf Johann Baptist haben die „nachgeschriebenen“ Männer zu Unterstammheim aus eigener Macht, gegen das Rechtbieten der Pfleger, Kläui Weber und Klaus Schuler, neben dem Kirchhof in dem Kalkofen verbrannt: 2 gefasste Tafeln, 1 ungefasste, 1 großes Kreuz und den Salvator daran, das Bildniß U. Frauen und St. Johannis, darunter sehr kostbare, dazu über 100 Silber, die in und neben den Tafeln gestanden, auch alle Fahnen und Kreuze. In Oberstammheim 3 Tafeln, 2 Fahnen und alle Bilder, auch Kreuze, Zeichen und Kleinode, mit großer Verpottung, sprechend: Höret wie sie schreien; wie thut einem das Feuer so weh; jetzt sieht man, daß es des Teufels Gespenst ist und Kezerei; da haben wir recht gethan und Gott im Himmel einen Dienst. Zu Rußbaumen 1 Tafel, viele Bilder, Fahnen und Kreuze. Zu Waltalingen 1 Tafel, Bilder und Fahnen, das Sacrament in der Tafel verrückt; ohne Jacob Ulrich, den Pfleger, wäre dasselbe verbrannt worden. Alle Bilder und Zierden, die sie in diesen Kirchen verbrannt haben, sind (zusammen) mehr als 12 oder 14 Gl. werth gewesen. — Ferner haben sie aus den genannten Kirchen und Capellen Sackel oder Geldstöcke genommen und das Geld mit einander verzehrt, dabei gedroht, jeden, der es ihnen wehre, todtzuschlagen und mit den Götzen zu verbrennen. — Konrad Wepfer ist der größte in Schmähungen gegen Gott und die Heiligen; wer Zeichen, Bilder, Fahnen oder so etwas an dessen Hause vorbei tragen wollte, den jagte er zurück mit der Drohung, ihn zu tödten, und dabei hat er geredet, den Landvogt oder die Orte fürchte er nichts; sie wären nicht so mannlich, daß sie herausziehen und ihn darum „erfuchen“ würden. Der (Unter-)Vogt ist Pfleger zu St. Anna, hat aber seinen Eid vergessen, ihren Nutzen („frommen“) zu schaffen und Schaden zu wenden, ist der erste gewesen, die Capelle zu berauben und hat daraus tragen helfen Bilder, Tafeln, Kreuze und Fahnen, Schriften, Zeichen und allerlei „Gotteszierden“, hat auch Hand angelegt, sie zu verbrennen, und das gefundene Geld, das von biderben Leuten dahin gegeben worden, mit seinen Helfern verzehrt.

II. An dem Allem tragen die meiste Schuld die zwei Priester Hans und Adrian Wirth, die in ihren Predigten offen geäußert, man solle aus der Kirche fliehen, wenn Messe gehalten werde, und auch selbst gestohlen; man solle in der Fasten und an Freitagen und Samstagen Fleisch und Eier essen, was sie ebenfalls selbst gethan; man solle keinem Priester beichten; darum haben sie auch „den Menschen“ umgebeichtet das Sacrament gegeben und es ohne Stola, Schellen und Lichter zu denselben getragen. Ferner haben sie gepredigt, die Messe, wie sie bisher gehalten worden, sei eine Kezerei und des Teufels Gespenst; sie wollen auch ihr Leben lang keine mehr haben; Messe halten sei einer guten Mahlzeit zu vergleichen, welcher Andere zusehen müssen; dazu nütze das Lesen im Latein so viel, als wenn man im Wald mit Holz oder Steinen redete; darum sollen die Laien entfliehen; denn die Pfaffen und „Gottes Metzger“ brummeln dabei so unverständlich, daß man nicht wisse, ob sie einem fluchen

oder beten. Geweihtes Salz, Wasser, Palmen oder Kerzen zu haben, sei Kezerei. Für die Todten brauche man nicht zu läuten, indem es kein Fegfeuer gebe. Einer geistlichen Obrigkeit müsse man nicht gehorsam sein und der weltlichen auch nicht, wenn sie etwas gegen den neuen Glauben oder das Evangelium gebiete. Man solle keine Heiligen anrufen oder verehren, weder Maria noch St. Peter noch St. Anna; denn sie vermögen nichts. — Ferner haben sie geheissen, die Bilder und Crucifixe zerbrechen und verbrennen, da dies alles des Teufels Gespenst sei, und nach der That die von Stammheim gelobt, daß sie nie ein größeres Werk gethan; auch sind sie bewaffnet nach Ittingen gelaufen und haben die Laien zu ihren Freveln ermuntert; mit Konrad Wepfer, Jacob Jarner und Andern von Stammheim sind sie in das Haus des Kammerers zu Hüttwylen bei der Karthause gegangen und bei der Verwüstung desselben behülflich gewesen und dabei gesucht, des Capitels Briefe zu vernichten, damit die von Stammheim die Zinse nicht mehr geben müßten, mit den Worten, die Pfaffen hätten lang genug die Leute betrogen. Item sind sie bei St. Anna gessen, ohne Messe und Gebete zu verrichten; über Pilger, die dahin gekommen, haben sie nur gespottet, besonders Meister Adrian mit seiner Frau (die er aus der „Sammlung“ von Winterthur genommen); wenn Pilger den Herr Hans ersucht, ihnen Messe zu lesen, so hat er das abgeschlagen und gesprochen, um St. Anna willen könne er sie nicht halten; sie sei nicht da und vermöge auch nichts; die Pilger wären besser zu Hause geblieben, als daß sie einen Narrengang gethan haben. **II.** Verzeichniß der Hauptschuldigen. Von Unter-Stammheim: Burkart Zäsi, Otli Jarner, genannt Postli, Ulrich Windler (?), Adam Mettler, Hans Keller. Von Ober-Stammheim: Hans Wirth, Untervogt, Jacob Jarner, Hans Keller, Heinrich Bettel, Hus Halter (?), Sixt Schumacher, Jost Fetzhalb, Konrad Wepfer. Von Rußbaumen: Burkhart Rütimann, Bernhard Rütimann. Von Waltalingen: Klaus Ulrich (?), Hansli Schreiter. Von Guntalingen: Balthasar Rütimann, Rudolf Rütimann*).

I. Auf St. Johann Baptist haben die von Stammheim die Bilder in der Kirche verbrannt. Darüber hat der Vater von Ittingen zu einem Meyer von Stammheim gesagt, es sei zu besorgen, Gott möchte über sie verhängen, daß ihnen die Häuser verbrennen; auch gepredigt, das sei wider christliche Ordnung, dabei jedoch Niemand Kezer gescholten. Wegen dieser Rede haben ihn die von Stammheim in Zürich verklagt und ihm gedroht; darum sind sie in dem Sturm auch nach Ittingen gezogen. Da hat man die Porte des Klosters eingeschlagen, ebenso die Thüre zur Küche; einer von Stein, der voraus geritten, hat den Vater und den Schaffner um Essen und Trinken ersucht für die „guten Gefellen“, welche im Anzuge seien, die ihnen übrigens keinen Schaden zufügen werden. Das ist ihm gutwillig zugesagt worden; wie aber die Leute herbeigekommen sind, haben sie den Schaffner mit Streichen angefallen, ihm den Seckel vom Gurt gerissen, worin etwa vier Gulden gewesen, ebenso den Vater auf den Kopf geschlagen, ihm eine Hellenpartie auf „das Herz“ gesetzt und ihn damit zwingen wollen, die Thüre zur Speisekammer zu öffnen; nachdem er ihnen alle Schlüssel übergeben, ist er losgekommen. Dann haben sie angefangen die Schösser zerhauen, die Kisten aufbrechen, alle Habe wegnehmen, die „Stiftungen“ und Freiheiten von Päpsten, Kaisern und den Eidgenossen, Zins-, Lehen- und Kaufbriefe, Urbare, Öffnungen, Rodel, Register zerreißen und die Siegel abschneiden. Dann haben sie die kostbar gemalten Glasfenster im Kreuzgang, überhaupt alle Fenster, insbesondere „die Bildung hattend“, zerstoßen, bei 300 fl. werth; schöne Tafeln in Kirche und Zellen zertrümmert, viele köstliche und schöne Gemälde, auch die Crucifixe zer schlagen, das (silbern und vergoldete) „Sacrament-Häuschen“ aufgethan und das Sacrament in „zweien Partikeln“ auf die Erde geschüttet, wo es einer mit den Füßen getreten, sprechend, das sei eine Ursach aller Kezerei, und weggetragen, item die Gesang-

*) Volle Zuverlässigkeit konnte bei der Festsetzung dieser Namen nicht erreicht werden.

bücher, Meßbücher und andere große Bücher, die im Chor waren, mit Hesperten und andern Gewehren zerhauen, dergleichen Betbücher und andere ohne Zahl zu Grunde gerichtet, eingefasste Heilighümer, silberne Brustbilder und Zierden, kostbare Meßgewänder, „goldene Stücke“, Damast, Sammet, Seide, mit köstlich gestickten Kreuzen, alles zerschnitten oder weggeschleppt, eine Monstranz aus der Kirche entwendet von mehr als 60 fl. Werth; dazu elf schwere („mächtig wol an lib“) Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hühner, an 100 fl. werth Anken, Schmalz, Kerzen, Wachs, Kessel, Häfen; zimmerne Schüsseln, Teller, Kannen, Küchengeschirr ohne Zahl, Zigerkäse, Tischlachen und viel anderes dergleichen, dazu für wohl 200 fl. Bettzeug, für 30 fl. Leinentuch, auch Leder, Stiefel, Sättel, überhaupt alles, was in ein „wohlgerüstetes Gotteshaus“ gehört, dergleichen Eisen, Stahl u. s. w., ferner für 1000 fl. Wein, für 80 fl. Haber, etwa 150 fl. Korn, auch Mehl, Brot und allerlei Speise fortgenommen, die Weiber abgegraben, drei der besten Pferde entwendet, die Conventherren und Brüder „abgezogen“, Kleider und Pelze zc. weggetragen oder unnütz gemacht, die Kirche und andere Gebäude, mit etwa 1300 köstlichen Glasescheiben, verbrannt, zwei schöne Glocken, über 600 fl. werth, Tischmacher- und Dreherzeug mit viel anderem entfremdet. Der ganze Schaden ist wohl auf 12000 fl. zu schätzen. Und als das Kloster gebrannt, haben die Thäter, wie man sagt, den Gotteshausleuten verboten zu löschen und jedem, der es thun würde, gedroht sein eigenes Haus anzuzünden. Item zwei Pfarrer „überlaufen“ und ihnen für mehr als 60 fl. Wein vertrunken, dem einen drei Schweine geschlachtet und an seinen Vorräthen und anderer Habe großen Schaden zugefügt, ihnen beiden die Häuser zu verbrennen gedroht, sodasß sie genöthigt gewesen, ihr Leben durch die Flucht zu erretten.

St. A. Zürich: Ushub. Docum.-Sammlung, Tom. VIII, Nr. 63, wo auch g eingelegt ist. — K. Bibl. Freiburg: Strard. Sammlung, S. v.

K. 1524, 17. August (Mittwoch vor St. Bartholomäus), Baden. In dem langwierigen Streit zwischen Frau Susanna von Rappenstein, genannt Wöttelin, weiland Peter Graf's, Burgers von St. Gallen, eheliche Witwe, samt ihrem Vogte Ulrich Nitz, Hofammann zu Bernang, und Peter Graf dem Jungen nebst seinen Geschwistern, betreffend Rückerstattung des von Frau Susanna zugebrachten Gutes und ihrer Morgengabe, wird von den Boten gemeiner Eidgenossen auf Begehren der Gesandtschaft der Stadt St. Gallen, dasß sie bei ihren Rechten, Gewohnheiten und Statuten geschirmt und das von Burgermeister und Rath gesprochene Urtheil nicht umgestoßen werde, erkannt, es solle dieses Urtheil in Kräften bleiben, zc. Siegel des Landvogtes zu Baden, Heinrich Fleckenstein.

Stadtbarchiv St. Gallen: Perg.-Art.

Im Zürcher Abschied fehlen **c**, **d**, **g—i**, im Freiburger und Solothurner **b**. Basel und Appenzell haben nur **a**, **c**, **d**, **f** und **e** mit Fragmenten der bezüglichen Beilagen (N. 3). Die Artikel **g—i** sind meistens zerstreut vorhanden, resp. von den Abschieden getrennt und mehrorts den Actensammlungen einverleibt.

Zu **d**. 1524, 13. August, Ingolstadt. Johann von Eck, der hl. Theologie Doctor und Vice-Cancellarius der Universität Z., an die „Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen“. Edel zc. zc. „Ich hab jets ostermalen mit fröiden vernomen, wie ir üch als bestendig glieder der heiligen cristenlichen kirchen wider die irrung, niw verführerisch luterisch leren und kezeren trostlichen gebruchen und widerstanden, desß der allmechtig in ewigkeit gelobt sye, der auch üch in dem selben ünverm cristenlichen fürnemen mit sin(en) göttlichen gnaden wyter sterken und beherzigen welle; dann one allen zwysel der allmechtig sin cristenlichen glouben nit verläßt, sunder allweg durch sin göttlich gnad etlich, die sin glori, eer und glouben erhalten, schützen und schirmen, us-erwelt; darum söllent ir üch als erlich loblich bestendig cristen von ünverm guoten cristenlichen fürnemen nit abwenden, noch üch Wolrichen Zwinglins, predicanten zuo Zürich, verführerisch lasterlich schreiben davon bewegen lassen; dann der selb Zwinglin in siner geschrift mänigfaltig irrung infüert, den waren cristenlichen glouben bestecht, das wort gottes und die heilig gschrift käserisch vergewaltiget, zerrißt und in einen mißverstand ergerlich zücht, der ich mich hiemit erbüt und erboten haben will, wo und wann es üch gefellig und gelegen sin will, sölichß mit disputation gegen bemeltem Zwinglin ufzuführen, doch der gestalt, dasß er Zwinglin nach unser beider verhörten

disputation by deren, so ir darzuo verordnen wurden, erkennen und urteilen fest und ungeweigert bliben welle und nit thüege wie Martinus Luter gethan, darin die von Paris als richter vor des durchluchtigen hochgebornen cristenlichen fürsten und herren, hern Görigen, Herzogen zuo Sachsen zc., verordneten Räten versprochen hatt; als aber die von Paris wider in Luter declariert und erkennt, wollt er irem urteiln nit anhengig sin zc. Und bin also mit hilf des allmechtigen und guaden des heiligen geists trostlicher hoffnung, unsern alten waren cristenlichen glauben und gebrauch, daß das der heiligen geschrift gemess und nit wider, gegen dem Zwinglin leichtlich zuo erhalten, auch herwiderumb, daß sin Zwinglins müw verführerisch fürnemen der heiligen gschrift ganz widerwertig und untogen sye, anzuozüigen zc., erbietende, womit ich üch in sachen und handlungen, unsern heiligen glauben belangend, dienen (und) üch suft dienflichen und fründlichen willen bewysen kan und mag, daß ir mich darinnen willig ungespart und geflissen haben und befinden söllent. Der allmechtig welle üch mit sin (sie) göttlichen guaden besolchen haben.“

St. A. Zürich: A. Religionsachen (Copie aus der Kanzlei Baden).

Zu e. Wir lassen die erheblichsten Acten folgen:

1) Anzeige des Stadtschreibers von Baden an Zürich, dd. 16. Aug. (U. L. Frauen Himmelfahrt), daß die Eidgenossen bestimmt erwarten, es werde Zürich, dem Abschied von Lucern gemäß (Nr. 201 d), die in den hohen Gerichten der zehn Drie Gefangenen ausliefern; die Boten, denen dieses Schreiben mitgegeben wird, sollen morgen wieder in Baden erscheinen und lautere Antwort bringen.

St. A. Zürich: Abschiede, Bb. 9.

2) 1524, 19. August (Freitag vor Bartholomäi), Zürich. Bm., Rath und Großer Rath erkennen auf die Forderung der neun Orte, die des Ittinger Handels wegen Gefangenen in Baden zu verhören, mit dem Erbietn, „nützit dann billichs, gebürlichs und dz sich dem rechten zyme“, mit ihnen zu handeln, und nach Prüfung der Bünde, der Stanser Verkommniß und der gemachten Verträge: daß sie (Zürich) „mit dheinen eren, suogen, billicheit noch rechten unsern Eidgnossen solich gefangen könnint, söllint oder mügint verhalten“, und beschließen daher, dieselben hinaus zu geben, jedoch in der Meinung, daß nur ihr Antheil an dem Ittingersturm in Frage komme, was die Eidgenossen auch also angenommen haben. Das wird männiglich kund gethan, damit in Frage komme, was die Eidgenossen auch also angenommen haben. Das wird männiglich kund gethan, damit man sich desto ruhiger halte . . .

St. A. Zürich: A. Ittingerhandel.

3) Geständnisse von drei Gefangenen:

1. Hans Wirth, Vater, gibt an: 1. Nachdem zu Stammheim und St. Anna die Bilder verbrannt worden, sei er an St. Ulrichstag (4. Juli) zu Stein in des Burgermeisters Schenke gewesen und dort von seinem Tochtermann, der von Frauenseld her gekommen, berichtet worden, daß der Landvogt im Thurgau ihm aufstauern lasse durch etliche Knechte, die in Wepfers Haus zu St. Anna verborgen wären, und in der Dämmerung („under liecht“) ihn festnehmen wollten. Dennoch habe er den Heimweg angetreten; da habe er von seiner Frau und andern Personen neue Warnungen erhalten und endlich einen Boten nach Stein geschickt, man möchte ihm 30—40 Mann zu Hülfe schicken, um ihn sicher heimzubegleiten; diese seien dann gekommen, dazu die Leute von Stammheim, aufgerufen durch die Sturmglocke, die von seines Bruders Tochterlein gezogen worden; es sei aber nicht seine Absicht gewesen, einen solchen Zusammenlauf zu veranlassen, und dieser Aufruhr ihm leid; dieser Haufe habe dann des Wepfers Haus eingeschlossen und bewacht bis am Morgen; dann sei er hinein gegangen, um die Leute zu suchen, welche da sein sollten, aber Niemand gefunden worden, worauf sich das Volk wieder zerstreut habe.

2. Ueber die Vorgänge zu Ittingen berichtet er also: Als der Sturm am frühen Morgen ergangen, sei auch von Stammheim Jedermann aufgebrochen und er den Leuten gefolgt, da Einer auf dem Berge geschrien, man solle Hüttwylen zulaufen; an der Thur habe sich das Volk gesammelt; da haben Konrad Steffen, alt-Burgermeister von Stein, und Andere sich mit einander berathen und abgeredet, in aller Eile eine Bottschaft nach Frauenseld zu schicken zum Landvogt, mit dem Begehren, daß er den gefangenen Pfaffen herausgebe auf Trostung oder auf Recht, mit der Erklärung, daß die Menge bereit sei, denselben mit Gewalt zu holen.

3. Als dann das gemeine Volk das Kloster Ittingen überfallen, sei ihm (Hans Wirth) das von Herzen leid gewesen, indem er nichts Gutes vorausgesehen, weshalb er und Andere, wiewohl vergeblich, gern das Beste gethan hätten, um das zu verhüten.

4. Betreffend das von ihm aufgerichtete Fähnchen äußert er sich dahin, er habe dasselbe, als Pfleger zu St. Anna, in seinem Hause gehabt und im Sturm mitgenommen, in der Meinung, daß sich der Hause dadurch bewegen ließe, abzuführen.

5. Wegen des Sacraments, der Meßgewänder und anderer Zierden befragt, erklärt er, nicht zu wissen, wer dieselben herausgenommen und geschändet; den größten Schaden hätten übrigens die Gotteshausleute selbst gethan; er sei aber nicht dabei gewesen, als man sie abgemahnt.

6. Wer das Kloster angezündet, wisse er nicht; daß es geschehen, sei ihm leid.

7. Auf die Frage, ob ihm nichts bekannt sei, daß sich vielleicht Etliche „zusammen verbunden, verpflichtet oder vereinbart“, was etwa ihr Anschlag gewesen, und auf wessen Beistand sich dieselben verträsten, bezeugt er, von einem solchen Bunde und irgend welcher Hülfe nichts zu wissen; zu Stammheim und Nußbaumen seien wohl die Gemeinden einig geworden, ebenso die von Stein, daß sie gute Nachbarn sein und einander beistehen wollten, wenn Feuersnoth oder andere Gefahr sich zeigte, und wenn etwa Priester oder Andere in ihrem Bann gefangen werden sollten; ein Anschlag gegen Gotteshäuser, Edelleute, den Landvogt oder andere Ehrenleute sei ihm unbekannt; es sei nur etwa in der Gemeinde unter dem gemeinen Mann und bei dem Weine geäußert worden, daß man „eins nach dem andern abthun wolle“.

8. Item gefragt, wer die Gemeinde zu Stammheim geführt und ihr den Rath gegeben, die Bilder zu verbrennen, nennt er Konrad Wepfer, der mit seiner Rede das große Mehr gewonnen und sich in allen Dingen als der roheste und entschlossenste („frevlest“) erzeigt, und unter Andern auch gesagt, man müsse einmal an die Knebelbärte, womit derselbe die Eidgenossen in den Ländern gemeint habe. Bei dem Auslauf zu Zittingen seien Konrad Steffen von Stein (s. o.) und Erasmus Schmid unter den Hitzigsten gewesen; letzterer habe dabei offenen Aufruhr gepredigt. (Vgl. g.)

II. Hans Wirth, des Untervogts älterer Sohn, wird zuerst befragt der lutherischen oder zwinglischen Händel wegen. Er bekennet, in der Fasten und zu andern verbotenen Zeiten Fleisch und Eier gegessen und seinen Unterthanen zu Stammheim gepredigt zu haben, daß dies kein Unrecht sei; doch solle man sich hüten, seinen Nebenmenschen damit zu ärgern. Als man zu Stammheim die Bilder zerstört, sei er zu Stein gewesen; von seinen Unterthanen hernach gebeten, darüber zu predigen, damit sich das gemeine Volk nicht ärgere, habe er ihnen dann gesagt, sie hätten ihr Leben lang keine bessere christliche und göttliche That verübt, und ihnen aus dem Alten Testament gezeigt, daß man keine Bilder haben solle.

Bei dem Sturm zu Zittingen sei er von Anfang bis Ende gewesen, aber nur einmal in das Kloster hinein gekommen; die Sache habe ihm nicht gefallen. Wer das Kloster angezündet, wisse er nicht; er habe nur als „Gassenrede“ gehört, daß ein Hintersäße (oder sein Geschlecht), der vor Jahren durch ein Eberschwein des Gotteshauses ein Kind verloren, den Brand gestiftet; es gehe aber auch die Sage, daß einer von Wart mit einem Kropf, der jetzt entflohen, die Schuld auf sich habe.

Ferner gibt er zu, daß die Gemeinden Stammheim, Nußbaumen und Stein sich zu gegenseitigem Schutze vereinbart (s. o.), und erstere 64 Mann verordnet habe, die bei einem Sturme „laufen“ sollen.

Wer das Sacrament zu Zittingen verschüttet, sei ihm gänzlich unbekannt; er wisse nur, daß ein entlaufener Mönch, der jetzt in Zürich gefangen liege, als Thäter bezeichnet worden. Konrad Albrecht und Gall Seiler von Stein seien besonders frech gewesen, indem sie den „Vater“ mißhandelt und mit den Büchern außer der Kirche Fische gefotten haben.

Er bekennet sich endlich offen zu der zwinglischen Secte und daß er einem Kranken das Sacrament ohne Beichte gereicht und es ohne Kerzen, Schellen und anderes, was bisher üblich gewesen, zu demselben getragen habe. (Vgl. g.)

III. Meister Adrian (Wirth), der jüngere Sohn, ist ebenfalls geständig, ganz nach der zwinglischen Art gepredigt und eine Klosterfrau zum Eheweib genommen zu haben. — Nur von ferne habe er erfahren, daß einer zu Neftenbach vielleicht wisse, wer das Kloster zu Zittingen angezündet. Er sei ebenfalls bei dem Auslauf gewesen, aber auf die Abmahnung von Zürich sofort heimgekehrt; im Uebrigen stimmt er mit den Aussagen seines Vaters und Bruders überein.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Mancherlei nähere Angaben über diesen Proceß enthält Bullinger's Reformationsgeschichte, I, 186—206.

Zu **f.** Das erwähnte Mandat ist datirt vom Sonntag vor Bartholomäi (21. Aug.). Dem Landvogt im Thurgau wurde befohlen, jedem Gericht eine besiegelte Abschrift von dem Landschreiber in Frauenfeld zuzustellen. Diese Ausfertigung trägt das Datum Donstag nach Bartholomäi (25. August).

St. A. Zürich: N. Zttingerhandel (Copie).

Zu **k.** 1556, 17. October (Samstag nach St. Gallen Tag), Baden. Die Boten der XIII Orte bezeugten, daß eine Botschaft der Stadt St. Gallen vorgebracht, wie bei der obigen Urkunde an der „Prassen“, an welcher das Siegel hänge, eine Verletzung geschehen sei, weshalb eine nochmalige Besiegung durch Heinrich Fleckenstein wünschbar scheine; weil aber derselbe sein Siegel unterdessen „den Ehren nach“ etwas geändert habe, so begehre die Stadt, daß jedem Verdachte, der aus dieser Aenderung zu ihrem Nachtheil möchte geäußert werden, durch eine Erklärung der Eidgenossen vorgebeugt werde. Das wird ihr gänzlich gewährt.

Stadlarchiv St. Gallen: Perg.-Urk.

203.

Freiburg. 1524, 22. (und 23.) August (Montag vor Bartholomäi f.)

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 42.

Gesandte: Bern. Bartholomäus May; Konrad Willading. Freiburg. (Rath).
Jahresrechnung für die Herrschaften Murten und Orbe, abgelegt von Jacob zum Stein, als Schultheiß zu Murten, und Jacob Tribolet, Vogt zu Orbe.

Ein Abschied ist uns nicht zu Gesicht gekommen; der Rechnungsdetail (**a.**) ist im Freiburger Rathsbuch zu finden; von weitem dort angedeuteten Geschäften bemerken wir noch folgende:

b. Auftrag an den Landvogt zu Orbe, die aufgerichteten Marchen zu prüfen und darüber nach Bern Bericht zu geben, das dann dem Herzog von Savoyen darüber schreiben soll.

c. Schreiben an die von Orbe: Man vernehme, daß sie die ihnen verliehene Freiheit zu großem Nachtheil der Obrigkeit mißbrauchen; darum künde man ihnen diese Freiheit ab; haben sie etwas gegen diese Verfügung einzuwenden, so sollen sie mit dem Amtmann reden (rechten?).

204.

Grandson. 1524, 24. August (le jour Saint Bartholome).

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Neuenburg.

Gesandte: Bern. (Unbekannt). Freiburg. (Humbert von Perroman; Hans Krummenstoll).

Verhandlung mit einer Botschaft des Herzogs von Savoyen über die Marchstreitigkeiten zwischen den Herrschaften Sainte-Croix und Grandson.

Die Gesandten der Städte verlangen die Ausmarchung gemäß den früher durch Schiedrichter getroffenen Bestimmungen, während die Anwälte des Herzogs wünschen, daß die fraglichen Vertlichkeiten durch den gegenwärtigen Abt von Bellelay besichtigt werden. Hierauf legen die Boten der Städte alle übrigen Forderungen betreffend die beidseitigen Verhältnisse und Rechte ein.

Das Original, das französisch verfaßt ist, enthält außer der Einleitung nur die erwähnten Artikel; ob es vollständig ist, läßt sich nicht sicher erkennen. Von bezüglichen Acten lassen wir nur die wesentlichsten folgen:

1) 1524, 21. Juli (Vigilia Magdalenä). Bern an Freiburg. In den letzten Tagen habe der Bischof von Bellej das Gesuch gestellt, daß man den Span wegen der Marchen zwischen den Herrschaften Sainte-Croix und Grandson nochmals an Ort und Stelle gütlich untersuche und jedes Theils Rechtsamen prüfe, um hoffentlich einen endlichen Vergleich zu erzielen. Wiewohl es nun bisher nicht an den beiden Städten gefehlt, sondern an dem Herzog, sodaß man weitere Tage abgeschlagen und die Aufrichtung der Marchen nach eigenem Gutachten beschlossen habe, so habe man doch, um den Vorwurf zu vermeiden, daß man die Rechte der Gegenpartei mißachte, zum Ueberfluß nochmals zu einem Tage eingewilligt, jedoch nur auf das Gefallen Freiburgs hin, bitte es aber, die Umstände wohl zu erwägen, namentlich daß der Herr von „Bälle“ (Bellelay?) sich erbiete, persönlich an den Ort zu kommen und dienliche Mittel aufzuzuchen, *rc.*

St. A. Bern: Teutsch Mißiven P. 272. — St. A. Freiburg: A. Bern.

2) 1524, 27. Juli (Mittwoch nach Jacobi). Bern an Freiburg. Antwort auf dessen Schreiben betreffend die Marchen zum hl. Kreuz. Man sehe wohl, daß es Bern zu Gefallen in den begehrten Verzug gewilligt habe, wofür man zum höchsten danke, und lasse sich nun den angeetzten Tag gefallen, schreibe auch dem Herzog und den Zugesezten der beiden Städte, in der Hoffnung, zu einem endlichen Austrag zu kommen. Darüber möge Freiburg die Amtleute zu Grandson berichten, *rc.*

St. A. Bern: Teutsch Mißiven P. 274. — St. A. Freiburg: A. Bern.

3) 1524, 27. Juli (Mittwoch nach Jacobi). Bern an den Abt von Bellelay. Anzeige des mit Freiburg vereinbarten Tages wegen der March zu Sainte-Croix, um auf Sonntag vor Bartholomäi (21. August), Abends in Grandson zu erscheinen und morndes auf dem Stos zu einem endlichen Austrag zu kommen, *rc. rc.*

St. A. Bern: Teutsch Mißiven P. f. 274 b.

Die Verhandlungen mögen laut N. 3) am 22. oder 23. begonnen haben.

205.

Bern. 1524, 24. August f. (St. Bartholomäi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede G. 2. f. 629. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede W. p. 303.

Staatsarchiv Zürich: 2. Jahrb. Abschiede-Sammlung, Bb. 5, Nr. 93. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 143.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Freiburg. (Dietrich von Endlisperg, Schultheiß). — (Anderer nicht bekannt).

a. Der Landvogt von Luggaris hat auf diesen Tag geschrieben, wie den Angehörigen der Landschaft abgeschlagen worden, Korn und andere Lebensmittel aus Mailand zu holen, und Jeder zuerst die Erlaubniß des Herzogs auswirken müsse, um von dem Recht des feilen Kaufs Gebrauch machen zu können. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beschließen, was man zunächst dem Landvogt deshalb befehlen wolle. **b.** Die Orte, die ihren Zusatz noch nicht nach Luggaris geschickt, sollen beförderlichst ihrer Pflicht nachkommen. **c.** Von Biel kommt ein Schreiben mit der Anzeige, daß einige Priester das ab dem letzten Tage in Zug erlassene Schreiben (Mandat?) betreffend die verehlchten Priester schmähren, verachten und sagen, es sei hinter dem Ofen gemacht und besiegelt und nicht von den Eidgenossen ausgegangen; ferner wird gemeldet, daß daraus Unruhen entstanden und fernere Widerwärtigkeiten zu besorgen seien; daher bitten sie (die Herren von Biel) um Bericht, wessen sie sich von den Eidgenossen zu versehen hätten. — Darauf hat man das letzte Schreiben bestätigt und das Begehren erneuert, demselben nachzukommen; dennoch wird die Sache in den Abschied genommen, um denen von Biel auf den nächsten Tag anzeigen zu können, wie sie gegen die Priesterschaft sich verhalten sollen. **d.** Der Landvogt von Lavis schreibt, man sollte das Schloß Balzol, das die Morell innehaben, entweder gehörig besetzen oder niederreißen, indem es sonst von den Feinden erobert werden und so der Landschaft zum Schaden gereichen könnte. Weil aber die

Morellen dasselbe nicht von Handen lassen wollen, bevor sie für die mit der Bewachung gehaltenen Kosten, die sie auf 400 Kronen angeben, entschädigt würden, so hat man auf den Bericht des letzten („nächsten“) Landvogtes, Ludwig von Diesbach, und die Aeußerung von Einigen, daß die Inhaber sich an Etlichen, die sie auf dem See gefangen, bezahlt gemacht haben,*) beschlossen, das Geschäft in den Abschied zu nehmen, um auf nächstem Tage zu berathen, ob man das Schloß abtragen oder dem Trivulzio oder dem Grafen von Arona wieder übergeben wolle. **e.** Die Hauptleute der Knechte, die bei dem letzten Ausbruch für den König von Frankreich bis Fry (Zvrea) gezogen, beschwerten sich, daß die französischen Anwälte sie schimpflich, nämlich nur „der Zeit nach“ besolden wollen. Deshalb ist durch einen Ausschuß mit den Anwälten geredet und so viel erwirkt worden, daß sie den Knechten für zwei Monate Sold versprechen. Den Hauptleuten, die sich damit nicht zufrieden geben wollen, wird angerathen sich zu beruhigen, da ihnen sonst das Recht vorgeschlagen würde. **f.** Bern hat einige Landsknechte, die aus dem Lager des Herrn von Bourbon, und einen von Landenberg, der aus Spanien gekommen, verhaftet und etliche Briefe bei ihnen gefunden, von welchen der Propst von Waldkirch zwei geschrieben, nämlich an den Bischof von Constanz und an Albrecht von Landenberg, die unter Andern enthalten, wie „sie alle“ froh seien, daß die Franzosen und Schweizer so aus Mailand geschlagen und verjagt worden; doch wäre noch besser erschlagen als verjagt. Heimzubringen, um auf den Propst zu fahnden und ihn nach Verdienen zu strafen. **g.** Das Ansuchen des Bischofs von Constanz, diese Briefe oder Abschriften ihm mitzutheilen, wird diesmal abgeschlagen. **h.** Den durch den Kirchherrn von Wyl auf der Kanzel beschimpften Hauptleuten wird ein Schreiben an den Abt von St. Gallen gegeben, damit er ihnen unverzüglich einen Rechtstag ansetze und dem Recht seinen Lauf lasse; wünschen sie aus irgend einem Orte einen Beistand, so soll der Bezeichnete es nicht ausschlagen, damit die Hauptleute zu ihrem guten Rechte gelangen. **i.** Da sich der Herzog von Savoyen trotz wiederholten Warnungen Frankreich und den Eidgenossen feindlich zeigt und durch seine eigenen Diener dem Herzog von Bourbon sogar etwas Geld geschickt hat, und nicht alle Orte für den Antrag stimmen, ihm deshalb ernstlich zu schreiben, so wird die Sache heimzubringen beschlossen. **k.** Dem neuervählten Bischof von Sitten und dem Abt von St. Moriz werden Empfehlungsschreiben an den Papst gegeben. **l.** Das Antwortbegehren der drei Städte Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in Betreff des Schwörens ist wieder heimzubringen, weil die Instructionen ungleich lauten, und Zürich und Schwyz auf diesem Tage nicht erschienen sind. **m.** 1. Ab dem letzten Tage hatte man sich bei dem König, dem Grandmaitre, dem Kanzler und Andern für den Grafen von Arona verwendet, und da nun die Antwort lautet, daß dem Grafen nichts begegnet sei, wofür der König anzusprechen wäre, so wird abermals beschlossen, auf's ernstlichste an denselben zu schreiben, er möge dem Grafen mit einer Summe von 3000 oder wenigstens 2000 Kronen helfen, damit derselbe das Schloß auf der Insel, seinen Sohn und eine Anzahl eidgenössischer Knechte daselbst erhalten könne. 2. Da nun der Graf zu bedenken gibt, daß die Noth erheische, ihm sogleich zu helfen, und man ihm bis zum Eintreffen der Antwort des Königs Hülfe senden oder den Landvogt zu Luggaris beauftragen sollte, ihm inzwischen Beistand zu leisten, so wird beschlossen, dies heimzubringen, mit Rücksicht darauf, daß der Graf von Arona des Königs und der Eidgenossen wegen um Alles gekommen bis auf das erwähnte Schloß; es erfordert daher die Nothwendigkeit und der Eidgenossen Ehre, ihm zu entsprechen, namentlich da er alles nur als Darlehen begehrt. **n.** Dem Hauptmann Boner (?) wird an den Herrn von Habsberg ein Forderungsschreiben gegeben, damit ihn dieser für seine Ansprache befriedige oder laut der Erbennung das Recht gestatte. **o.** Die von Basel verwenden sich für ihren Bürger Jacob Lombard mit

*) Dieser Satz ist im Berner Exemplar verstümmelt.

der Bitte, ihm zur Fertigung seiner Waaren, die er aus Flandern durch die Eidgenossenschaft nach Lyon und wieder heraus liefere, sicheres Geleit zu geben, damit er solches den Kaufleuten zeigen, und sie ihm desto besser vertrauen können. — Antwort auf dem nächsten Tag, wobei zu beachten ist, daß solche Sendungen den Eidgenossen an ihren Zöllen großen Vortheil bringen möchten, und im Fall des Abschlags andere Straßen aufgesucht würden, und uns somit diese Nutzung entginge. **p.** Die (Privat-) Ansprachen an den König von Frankreich betreffend ist mit dessen Anwälten verabredet, daß sich die Ansprecher bis St. Andreas Tag (30. November) mit den französischen Anwälten in Güte vertragen mögen. Der Rechtstag für die allfällig nicht Befriedigten wird dann auf den folgenden Dreikönigtag (6. Januar 1525) bestimmt, wo Bern und Uri je einen und der König die andern zwei Richter haben sollen, gemäß der Vereinung. **q.** Ludwig von Diezbach, der jedem (der XII) Orte 100 Gl. schuldig ist, hat gebeten, ihm ferner Ziel bis St. Michaelstag zu vergönnen. Antwort auf nächstem Tag. **r.** General Morelet begehrt abermals die Verschreibung betreffend die geleistete Zahlung zurück. Da nun dieselbe nichts anderes enthält, als die Zusage eines Monatsoldes (für Dienste) in der Picardie, der Besoldung für den Monat Mai für die Leute, die zuletzt nach Mailand gezogen, und der bei dem Herrn von Lantrec verdienten Solde, so sollen die Boten das heimbringen, und jedes Ort beförderlich nach Bern berichten, ob man diese Verschreibung hinausgeben oder behalten wolle. **s.** Auf das Schreiben des Herzogs von Savoyen ist erkannt, es solle der Herr von Chivron das Recht seiner Ansprache halb noch einmal suchen; deßhalb ist an den Herzog zu schreiben, (man erwarte) daß er binnen drei Monaten Recht halte und inzwischen nichts Unfreundliches beginne. **t.** Um wegen der Bezahlung des Soldes nicht immer mahnen und warten zu müssen, woraus den Hauptleuten und Andern Schaden erwächst, wird mit den französischen Boten am Schlusse des Tages die Abrede getroffen, daß der ganze Sold auf Allerheiligentag (1. November) zu Lucern, auf des Königs Kosten, erlegt werden solle; inzwischen soll sich General Morelet samt den übrigen (französischen) Boten dafür verschreiben, damit man gehöriger Ausrichtung versichert sei. Die Bezahlung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn und der Landschaft Wallis soll jedoch zu Bern geschehen. **u.** Da einige Knechte, die ungerufen und ohne Aufforderung von den Franzosen und den Hauptleuten fortgezogen, jetzt vollen Sold beanspruchen, worüber sich die französischen Boten beschwerten, und da man selbst für billig erachtet, daß sie nur von dem Zeitpunkt der Einschreibung an besoldet werden, so soll auch das heimgbracht und (jedes Ortes) Entschluß darüber mit den andern Sachen nach Bern gemeldet werden. **v.** Es soll jedes Ort bei den Seinen verschaffen, daß niemand den andern des ketzerischen oder zwinglischen Glaubens beschuldige, damit die Eidgenossen desto friedlicher mit einander leben und weitere Unruhen vermieden werden. **w.** 1. Die französischen Gesandten, Herr von Lamet, General Morelet und Herr von Boisrigault, fordern Antwort auf ihre leztthin angebrachte Werbung; namentlich trägt Herr von Lamet, der eben von dem König gekommen, nach Ablegung seines Creditives vor, wie sehr den König die Verweigerung der Knechte und des Aufschubs für die ausstehenden Zahlungen beschwere; er habe, wie früher bemerkt, das schon bereit gelegene Geld nur der dringenden Noth wegen angreifen müssen. Die beehrten Knechte wolle er nur zu Beschirmung seiner Person verwenden und nicht anders als ehrlich und wohl halten; würde er von den Eidgenossen verlassen, so müßte es ihm zum Schaden und Verderben gereichen, die Feinde stärken, den „vorhandenen“ Frieden verhindern und der Eidgenossen Lob und Ehre schmälern. Für die ausstehenden Pensionen und andere Schulden sei er bereit, ihnen zur Bürgschaft außer dem General Morelet noch andere Fürsten und Edelleute zu geben, die Bern nicht verlassen sollen, bis alles bezahlt sei, was bis nächsten St. Andreastag, ohne allen weitem Aufschub, geschehen werde. Lamet erklärt zuletzt, wir seien jetzt im Falle, aus der Noth eine Tugend zu machen, da der König augenblicklich schlechterdings nicht vermöge, die geforderten Zahlungen auszurichten, und weil sich der

Freund in der Noth erprobe, so wolle er uns abermals gebeten haben, ihn nicht zu verlassen, wofür er uns allezeit verpflichtet sein werde. Was die Sölde der Hauptleute und Knechte betreffe, die sich auf mehr als 300,000 Franken belaufen, so habe der genannte General Vollmacht, sich mit denselben „von einem Tag zum andern“ abzufinden. 2. Das Gesuch der französischen Botschaft unterstützen auch die „Anwälte“ der Städte Bern, Freiburg und Solothurn, die eben mit dem König anderer Geschäfte wegen verhandelt haben, und bitten in seinem Auftrage, dem König, der früher in großen Sachen Wort gehalten, auch jetzt zu vertrauen und in der letzten Noth ihn nicht zu verlassen; denn wenn auch die Eidgenossen durch keine Vereinigung mit ihm verpflichtet wären, so würde er doch hoffen, daß sie der bloßen Gebatterschaft wegen ihm die Bitte nicht abschlagen. Wäre es dem König möglich gewesen, so hätte er einige Kleider und Kleinodien, um 1,800,000 Kronen werth, als Pfand nach Bern geschickt, damit niemand einen Verlust zu besorgen hätte. 3. Da nun die Instructionen ver-schieben lauten, indem die einen Orte für die Bezahlung Aufschub gestatten und dem König Knechte überlassen wollen, so viele nämlich mit freiem Willen dienen würden, die andern die Vereinigung nur halten wollen, wenn der König das Gleiche thue, und etliche Orte erklären, die Ihrigen einstweilen nirgendshin senden zu wollen, so wird endlich beschlossen, daß die Orte, die jetzt nicht „gewaltig sind“, dem König zu willfahren, die Sache noch einmal mit dem größten Ernst und so bald wie möglich in Berathung ziehen und ihren Bescheid schriftlich nach Bern senden sollen; zugleich soll jedes Ort eröffnen, in welcher Gestalt es die anerbundene Bürgschaft des Königs annehmen werde. X. Schriftliche Instruction des Herzogs von Savoyen, und Vortrag seines Gesandten: 1. Der Unfall der Franzosen in Mailand sei ihm recht leid gewesen, und er habe deshalb sogleich einige Briefe abge-fertigt und den Herrn von „Brinsing“ zu den Eidgenossen geschickt, um ihnen anzuzeigen die großen Unruhen in seinem Lande und ihnen seinen guten Willen kund zu thun, ihnen mit Leib und Gut zu dienen, indem er ihren Schaden gleich wie eigenen bedaure, also daß er (der Gesandte) glaube, die Eidgenossen könnten keinen bessern Bundesgenossen haben. 2. Nach ihrem Abzuge aus Mailand seien die Spanier in sein Land Piemont gefallen, haben großen Schaden angerichtet, und sogar die Stadt Turin („Thuringen“) bedroht; noch sei ihm nicht möglich gewesen, weder durch Unterhandlungen noch mit Gewalt sie aus dem Lande zu bringen. Er habe eine Botschaft zu den Eidgenossen geschickt, um sie um Rath zu fragen, wie er sich in diesem Kriege benehmen solle, und zur Antwort erhalten, er solle sich der Sachen nicht annehmen und dem Kaiser nichts zukommen lassen; den Rath habe er befolgt, und seine Leute in Piemont haben die eidgenössischen Knechte in Mailand so viel möglich mit Lebensmitteln versorgt und mit Mannschaft verstärkt; gerade weil er so treu an ihnen geblieben, werde er jetzt so bedrängt, habe er die Stadt Vercelli und andere verloren, seien sein Land und seine Leute in so großes Unglück gekommen. Er habe auch den Kaufleuten, die ihnen Lebensmittel gebracht, sicheres Geleit gegeben, ihnen den Zoll zu Vercelli, der sonst etwa 12,000 Kronen jährlich abgeworfen, erlassen, alles dem König und den Eidgenossen zu lieb. Nach dem Abzuge der Eidgenossen zu Bard sei ihm nicht mehr möglich gewesen, das ihnen zur Bewachung übergebene Geschütz daselbst zu behalten, es sei den Spaniern in die Hände gefallen, die mit großer Uebermacht in das Land gekommen. 3. Die Eidgenossen haben verlangt, daß er den Bischof von Genf abrufe; sogleich nach Empfang ihrer Briefe habe er denselben zu sich nach Chambery (?Camara) kommen lassen und er sei da geblieben bis zu der Eidgenossen Abzug. 4. Der Kaiser habe eine Botschaft zu ihm geschickt, um ihm ein Bündniß anzutragen, vermöge dessen er seine verlorenen Länder wieder erhalten hätte, wie die an Bern geschickten Copien der erhaltenen Briefe erweisen; er aber habe den kaiserlichen Boten erwidert, er könne sich gegenwärtig in nichts einlassen und wolle sich ruhig verhalten (wie ihm die Eidgenossen angerathen). Nun bitte er um Rath, wie er sich hierin verantworten solle; denn er habe dessen Boten versprochen, in dieser Sache einen

eigenen Boten zum Kaiser zu senden. 5. Noch liegen die Spanier in seinem Land, haben erst neulich die Städte Vercelli, Chavannes samt dem ganzen Piemont verheert, wollen die Städte zwingen, ihnen Steuern zu geben, und den Paß besetzen gegen Nizza und Mariona; aber noch wisse niemand, was eigentlich ihr Plan sei. Diese Nachrichten theilte der Herzog den Eidgenossen mit, damit sie ihm beförderlich ihren Rath und ihre Weisung ertheilen und erkennen, wie er ihr Freund sei.

Das Solothurner Exemplar geht nur bis **v**. Im Freiburger fehlen, vielleicht durch Ausfall eines Bogens, **k-r**, im Schaffhauser **r** und **x**, (letzteres vermuthlich als selbständiges Actenstück bei Seite gelegt und verloren).

Zu **e**. Den Wortlaut des erwähnten Rückschreibens an Biel, dd. Sonntag nach Bartholomäi (28. August), suche man im Staatsarchiv Bern: Teutsch Missiven P. f. 279 b.

Zu **k**. Beide Schreiben finden sich sub dato 28. August in den Berner Latein. Missiven I. 146 b, 147.

Zu **m**. 1) Den Wortlaut des Erlasses an den König, dd. 28. August, enthalten die Berner Lateinischen Missiven I. 145 b.

2) Von den gefaßten Beschlüssen wird dem Landvogt in Luggaris durch Schreiben vom Montag vor Verenä (29. August) Kenntniß gegeben, mit dem Auftrag, bis zur Entscheidung des Königs dem Grafen nach Vermögen Beistand und Vorschub zu leisten, jedoch ohne deshalb Krieg anzufangen oder die Gegner zu thätlichem Widerstande herauszufordern. — Sodann, da dem Grafen früher einige Büchsen für sein Schloß überlassen worden, für die er im Fall des Verlustes sich zu reichlichem Ersatz in Geld verpflichtet, so begehre man, daß die fraglichen Stücke geschätzt und dadurch künftigen Irrungen vorgebeugt werde. St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 280 b.

Hieher gehört noch ein anderes, im Abschied nicht erwähntes Geschäft:

3) 1524, 29. August (Montag ante Verenä), schreiben die eidg. Boten an (den Landvogt in Luggaris?): Dr. Peter von Mantell, des Grafen von Arona Nachbote, klage wie sein Bruder Franciscus etwas Wein und andere fahrende Habe, um sie vor den Feinden zu retten, jemandem über den See zu liefern verdingt habe, wie sie dann aber auf dem Wasser samt dem Schiff erobert worden; nun wolle der Schiffmann für das verlorne Fahrzeug entschädigt sein, was man nicht billig finde, da Franciscus der Fuhr halb mit ihm übereingekommen und zudem des Seinigen beraubt sei; darum verlange man, daß der Landvogt das von ihm selbst in der Sache gesprochene Urtheil nicht erquire, sondern alles anstehen lasse bis zur nächsten Jahrrechnung und den Fuhrmann weise, den Mantello nicht zu belangen, etc. St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 281 b.

Ueber diese beiden Angelegenheiten wurde, vermuthlich für die Botschaft des Grafen von Arona, ein lateinischer Abschied verfaßt, den der Secretarius urbis Bernensis unter dem 29. August ausfertigte. St. A. Bern: Latein. Missiven I. 149.

Zu **w**. Es sind hier folgende Acten zu beachten:

1) 1524, 9. August, Lyon. König Franz I. an Freiburg. Er habe früher geschrieben, wie General Morelet beauftragt sei, die schuldigen Zahlungen zu erlegen, und Anstalt getroffen worden, daß vom letzten Monat Februar an 200,000 Franken hier liegen sollten theils für die allgemeinen und besondern Pensionen, theils für die Ansprachen gewisser Kriegersleute; zu deren Ausrichtung habe nur die Gegenwart General Morelet's gefehlt, der durch den Tod des Generals de Normandie verhindert gewesen sei, anher zu kommen; unterdessen habe sich gezeigt, daß Karl von Bourbon einen Einfall in die Provence vorbereitet, zu dessen Abwehr der Marschall de Chavannes dahin geschickt worden, der dann einen Theil jener Summe für die plötzlich eingetretenen Bedürfnisse verwendet habe; darum sei von General Morelet nicht der ganze Betrag geliefert worden. Seitdem habe die Tagsetzung zu Bern über den begehrten Aufbruch von 6000 Mann, die Zahlung der Pensionen und die Soldansprüche von Knechten und Hauptleuten Beschlüsse gefaßt, (die ihn befremden?). Nun kenne man aber seine herzlichste Liebe zu den Eidgenossen und wisse, welche Lasten er zu tragen habe, sodas es ihm jetzt unmöglich wäre, rasch zu bezahlen, was er schuldig sei, wie man von Herrn von Müllinen und den Schultheißern von Freiburg und Solothurn des nähern vernehmen könne, weshalb er bitte, diese Personen auf den nächsten Tag in Bern zu schicken, wo sie einige Aufträge zu eröffnen haben. Da die Eidgenossen Ursache haben, nach den bisherigen Erfahrungen seinen

Zusicherungen Glauben zu schenken, so bitte er nun, sich dabei zu beruhigen, daß sie unfehlbar befriedigt werden sollen. Wenn die von General Morelet anerbottene Geiselschaft ihnen nicht genügen sollte, so habe er Edelleute von gutem Hause genug, die er ihnen bis zur Vollendung der Zahlungen schicken würde, wiewohl er hoffe, daß sie von solcher Strenge keinen Gebrauch machen wollen, zc. Den Ausbruch von eidg. Knechten begehre er nicht aus Mangel an Leuten, sondern aus ganz besonderm Vertrauen zu ihnen, und weil er gedente persönlich mitzuziehen, sodas sie zur Deckung seiner Person dienen sollten; wenn ihm diese Werbung verweigert würde, so müßten daraus Zweifel entstehen an der Freundschaft zwischen ihnen und ihm, was keinem Theil Vorthail brächte; darum bitte er sie, die Folgen wohl zu bedenken; denn er werde niemals etwas unternehmen, das ihnen Anlaß gäbe zu vermuthen, daß er dem Bündniß nicht gänzlich nachleben wollte, das er vielmehr für das beste und wichtigste halte; er bitte also, keinen Zweifel und keine Schwierigkeit aufkommen zu lassen, zc.

R. A. Freiburg: N. Frankreich.

2) 1524, 10. August, Bern. Morelet und Dangerant an Lucern. Creditiv für Gabriel Marcelin, in Geschäften des Königs.

St. A. Lucern: Missiven der franz. Könige (deutsch).

3) Bemerke die Basler Instruction:

„Wann des Königs botschaft erfordern wirt, ob man im die vjm knecht geben well oder nit, sollen unsere botten vor allen dingen sich in still zuo des Königs botschaft versiegen und an ir erkunden, ob uns der König die gemein und offenlich pension hinfüro well geben, wie wir die fordern, und so er das thuen will, daß uns dann deßhalb gloublicher schin durch brief und sigel usgericht und behändiget werd; alsdann sollen unsere botten im die knecht lut der verein unserß teils zuosagen. So aber die botten des Königs mit halbem segel faren (und) im die zwypeltige meinung fürhalten wellten, alsdann sollen unsere botten mit endlichs zuosagen, sonder dasselbig ein zwypeltige meinung wider hinder sich an uns bringen. So aber des Königs botschaft uns die pension, mit namen in irem abscheid wider hinder sich an uns bringen. So aber des Königs botschaft uns die pension, mit namen die heimlich, unserm begeren nach zuo geben verseite, mögen unsere botten im wol sagen, wir achten, der König heig uns nit gern in der verein“. . . „So dann auch des Königs botschaft uns mit der pension, umb daß er die nit zalen dürft, uf die ansprach der marggraffschaft wysen wellt, sollen unsere botten (das) nit annehmen, sunder uf bezalung der pension dringen, doch darby dasselbig anbringen nit verachten und deßhalb mit ir ernstliche red halten (und) das wider hinder sich an uns bringen.“

R. A. Basel: Abschiede.

4) Im Berner Teutsch Spruchbuch AA. 671, 672 findet sich der Wortlaut einer bezüglichlichen (lateinischen) Schuldverschreibung des Königs, in welcher als Mitschuldner für sich selbst und ihre Erben genannt werden Antoine Du Prat, Canzler, Renat von Savoyen, Grandmaitre, der Admiral (Bonniwet?), Herr von Latremouille, A. de Montmorency, Marschall, und General Morelet. Als Frist der Zahlung ist Ende November (festiv. Sancti Andreae) bezeichnet. Der Act trägt kein Datum, muß aber in die ersten Tage September fallen.

Zu w, 2. Ueber die hier berührte Unterhandlung der drei Städte mit dem König von Frankreich geben vorläufig folgende Acten die nöthige Auskunft:

1) 1524, 23. Juli (Samstag vor Jacobi). Bern an Solothurn. Eine beglaubigte Botschaft der Frau Princessin habe angezeigt, daß der Prinz in Gefangenschaft gerathen sei, und die Bitte gestellt, daß man sich bei dem König für ihn verwende, die sie in Solothurn auch vorbringen werde. Da dieses Gesuch unverfänglich sei, sodas der König und Andere darüber keinen Verdruß empfinden werden, und da sich die Princessin bisher in den Angelegenheiten der Eidgenossen als willig und gefällig erwiesen, so habe man auf Nachlassen und Ersuchen von Seiten Freiburgs entsprochen und den Ritter Caspar von Müllinen zu dem König abgeordnet, was man hiemit melde, damit Solothurn gleichförmig zu antworten wisse, zc.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 273 a.

2) 1524, 25. Juli (Jacobi), Solothurn. „Es ist vor minen herren erschienen der Abt von Montmarie und ein Tresorier miner frow Princessin und haben von derselben frouen wegen angebracht, nachdem ir sun durch des Königs anwält fänklich ergriffen, und daruf begert dem König zuo schriben, daß er nit in ein schwer fänknuß gelegt werde, angesehen sin krankheit, so er kurzlich gehebt, und nit in ein thurn oder kamren, sunders daß er ein garten und spazierung mög haben, deßgelychen dry oder vier edellüt, die im gesellschaft mögen halten, und daß ivo nachgelassen werde, zuo im botschaft ze schicken, und denne ein botten begert, der mit der andren zweier Stetten botten hynyn zum König ryte. Ward bewilliget von minen herren.“

R. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 217, 218.

3) 1524, 26. Juli. Bern an den König von Frankreich. Creditiv für Caspar von Müllinen, als Gesandten wegen der Gefangenschaft des Prinzen von Orange.

St. A. Bern: Latein. Missiven I. 136 b.

Zu **x.** Das Original, sechs Folioseiten umfassend, enthält allerlei Detail.

206.

Neuenburg. 1524, c. 24. August f.

Tag einer Botschaft von Bern, Unterwalden, Zug und Solothurn, im Namen der XII Orte, behufs Erledigung des seit Jahren schwebenden Marchstreits zwischen der Grafschaft Neuenburg und der Freigravasschaft (gegenüber Morteau). — Vgl. Nr. 200 a.

Daß diese Zusammenkunft stattfand, ist aus der folgenden Missive zu vermuten, weiter aber leider nichts bekannt.

1524, 23. August (Dienstag vor Bartholomäi). Bern an Sebastian von Dießbach. 1. Auf dem letzten hier gehaltenen Tage sei beschloffen worden, daß Bern, Zug, Unterwalden und Solothurn auf morgen ihre Botschaften nach Neuenburg abordnen sollen, um in dem Marchstreit zwischen der Erzherzogin Margaretha und den XII Orten, wegen Morteau und der Grafschaft Neuenburg, gütlich zu unterhandeln; dazu habe man diesseits den Caspar von Müllinen erwählt gehabt, behalte ihn aber auf dringendes Ermahnen der französischen Boten daheim und befehle nun dem von Dießbach („dir“) ernstlich, sich sofort nach Neuenburg zu verfügen und da handeln zu helfen, *ic.* 2. Sodann sei auch der Span zwischen Neuenburg und Valendis zu erörtern und nach Billigkeit zu entscheiden, *ic.*

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 279 a.

207.

Baden. 1524, 3. September f. (Samstag nach Verenen f.).

* Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 2. f. 642. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 85, 105.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 337. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 12.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Junker Jacob Grebel; Junker Cornel Schultheß; Heinrich Rubli; Konrad Escher, alle des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter; Benner (Peter) Stärker. Lucern. Junker Jacob Jeer, Spitalmeister; Vogt Egli. Uri. Niklaus Muheim. Schwyz. Gilg Rychmuth; Martin an der Matt, neuer und alter Ammann. Unterwalden. Hans Lussi, Ammann mit dem Walb. Zug. Konrad Bachmann, (von Menzingen). Glarus. Rudolf Luchsinger. Basel. Ludwig Züricher. Freiburg. (Lorenz Brandenburger). Solothurn. (Alt-)Schultheiß (Peter) Hebolt. Schaffhausen. — Appenzell. — E. A. A. f. 16 a.

a. Eine Botschaft von Frauenfeld bittet, sie mit Geschütz, Blei und Pulver zu versehen, um im Fall der Noth für uns und sich selbst einigen Widerstand leisten zu können. **b.** Dieselbe Botschaft beschwert sich, daß sie von dem Salz, das über den untern See hinabgeführt wird, denen von Stein einen Zoll geben müssen, und stellt das Gesuch, die Stadt von diesem Zoll befreien zu helfen, soweit das Salz nicht nach Stein, sondern nur in die Grafschaft geführt würde. — Antwort über beide Artikel auf dem nächsten Tag. **c.** 1. Der Landvogt zu Luggaris schreibt, er habe die zuverlässigste Nachricht, daß 500 Spanier mit 24 großen Büchsen von Mailand nach Novara vorrücken, um das Schloß zu erobern; daß 200 Fußknechte mit 8 großen und 4 kleinern Geschützen

auf dem Wege seien, gegen die Insel des Grafen von Arona zu ziehen, und daß sich nach der Einnahme von Novara der ganze Haufe auf die Insel werfen solle, um dieselbe zu nehmen und dann zur Belagerung von Luggaris zu schreiten. Dieses Schloß aber sei schlecht versehen; denn die Besatzung sei noch nie vollzählig geworden, und die Hälfte der Mannschaft krank; er bitte daher, sogleich eine ansehnliche Zahl Knechte dahin zu senden; dabei zeigt er an, daß er das versprochene Blei noch nicht erhalten habe. 2. Ferner meldet er, daß die Mailändischen auf ihrem Gebiet nichts kaufen lassen, die Eidgenossen verjagen und leztthin sogar mit Büchsen nach Einigen geschossen, Einen von Ascona gefangen, sein Schiff und etwas Korn weggenommen und ihn selbst gebrandschatzt („getället“) haben, und wenn er die fragliche Summe nicht entrichte, so wollen sie ihn hängen.

— Heimzubringen und auf dem nächsten Tage darüber Antwort zu geben, da viel an der Sache gelegen ist. An den Vogt wird geschrieben, er solle inzwischen sein Bestes thun, und an den Herzog von Mailand, man erwarte, daß er den Unrigen freien Kauf gestatte und schriftlich erkläre, wessen man sich von ihm zu versehen habe.

d. Die Boten von Lucern sollen sich bei ihrem Seckelmeister erkundigen, wer für das Blei nach Luggaris hätte sorgen sollen. **e.** Bericht des Landvogtes im Thurgau, es haben zwei Klosterfrauen von Dänikon ihre ehemaligen Beichtväter, zwei entlaufene Mönche von Cappel, geheiratet und die andern gezwungen, das Silbergeschirr mit ihnen zu theilen; auch „das andere“ haben sie noch im Sinne zu theilen. — Auftrag an den Vogt, dafür zu sorgen, daß alles Silbergeschirr der Abbtissin in Verwahrung gegeben werde. Im Uebrigen ist das heimzubringen.

f. 1. Ein Sohn des Grafen von Arona trägt im Namen seines Vaters vor, derselbe habe bisher standhaft zu den Eidgenossen gehalten und ihnen treue Dienste geleistet, sei dadurch um Land und Leute gekommen und in Armut gerathen. Man habe sich freilich bei dem König von Frankreich für ihn verwendet, um ihm einigermaßen zu helfen, indem er sonst sein Schloß und die Insel nicht mehr behaupten könnte; wiewohl nun die Antwort des Königs noch nicht eingetroffen, so bitte er doch die Eidgenossen, seine Angelegenheit in den Abschied zu nehmen und ihn nicht zu verlassen. 2. In Betreff seines andern Schlosses (Balzol) am Lauisersee, das er vormals uns übergeben, ist der Antrag der Mehrheit heimzubringen, dasselbe niederzureißen. **g.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, es kommen Appenzeller dahin und predigen den neuen lutherischen Glauben; erst neulich haben dort zwei Frauen gepredigt. — Auftrag an den Boten von Appenzell, das heimzubringen und dahin zu wirken, daß solches unterbleibe; denn der Landvogt habe Befehl, Alle zu verhaften, die er in seiner Herrschaft bei dergleichen betrete, und sie zu strafen. **h.** Das abermals gestellte Begehren des Hans Lombard von Basel, in Betreff des Geleits, ist heimzubringen, da die Mehrzahl der Boten hierüber nicht instruiert gewesen. **i.** Mit denen von Mülhausen wird des Glaubens wegen gesprochen und ihnen eine Abschrift aller „Artikel“ mitgetheilt, die sie „der lutherischen Secte halb in ihrer Stadt brauchen“; sie seien als Eidgenossen verpflichtet, wie die andern Orte die Gebräuche der Väter zu erhalten; denn „wir Eidgenossen“ haben den festen Entschluß gefaßt, in unsern Gebieten solchen neuen Glauben abzuthun und ihn, soweit Leib und Gut reichen, gänzlich auszurotten. **k.** Dasselbe hat man dem Boten von St. Gallen gesagt, damit seine Obern „ihren Ketzler“ anhalten, von seinem Predigen und Vorlesen auf den Stuben abzustehen. **l.** Der Vogt zu Luggaris berichtet wieder, es sei vor der Insel ein Scharmügel geschehen, wobei Einige umgekommen. Deshalb wird auf die Bitte des jungen Grafen von Arona an den Herzog von Mailand geschrieben, er möge seine Leute zurückziehen und derzeit das Schloß in Ruhe lassen.

m. Der kaiserliche Secretär (Veit Suter) übergibt ein Creditiv von den drei „Regenten“ zu Innsbruck, Ensisheim und Stuttgart und berichtet, daß ein Streit walte zwischen Graf Sigmund von Lupfen zu Stühlingen und seinen Unterthanen, und die Bauern, wenn der Span nicht gütlich geschlichtet werde, mit den Waffen zum Gehorsam gebracht werden müssen, weshalb der Gesandte fragt, wessen sich die Regenten in solchem Fall zu den

Eidgenossen versehen dürften. Es wird derselbe Bescheid gegeben wie früher in dem Handel von Waldshut, mit dem Beding jedoch, daß ihre Leute den zu Schaffhausen gehörigen Dörfern keinen Schaden zufügen. Dagegen wird denen von Schaffhausen aufgetragen, ihre bei den Unruhen betheiligten Angehörigen zu warnen. **ii.** 1. Die von Constanz haben auf Begehren des Landvogtes im Thurgau den Konrad Steffen, Vogt von Stein, gefangen genommen; darauf hat man ab diesem Tag das Ansuchen an sie gestellt, uns den genannten Vogt auszuliefern, damit man die Wahrheit erfahren könne. Sie antworten aber, sie seien als Reichsstadt nicht verpflichtet, ihn jemandem zu überantworten, was man nicht übel vermerken möge; denn sie werden, sofern die Eidgenossen das Recht gegen ihn begehren und eine Klage stellen, gebührlisches und förderliches Recht ergehen lassen. 2. Infolge dessen hat man vereinbart, es sollen Lucern und Unterwalden jedes einen Rathsboten dahinsenden, Lucern denselben eine in unser Aller Namen besiegelte Credenz und Vollmacht mitgeben und diese Boten samt dem Landvogt in der Sache handeln; außerdem wird der kaiserliche Secretär ersucht, zu erwirken, daß auch die Regenten eine Botschaft nach Constanz abordnen, um den diesseitigen Gesandten behülflich zu sein, damit der Vogt von Stein ihnen überantwortet oder, wenn dies nicht erhältlich, nach Verdienen bestraft werde. 3. Ferner sollen die Boten mit denen von Constanz reden ihrer Prediger und anderer Sachen wegen, worüber der Landvogt ihnen Auskunft geben wird. 4. Der Tag hiefür ist auf Sonntag nach dem hl. Kreuztag (18. September) nach Constanz bestimmt.

o. Der Vogt im Thurgau hat Einen im Gefängniß, der über die Eidgenossen, über ihn und den alten Vogt Muheim übel geredet haben soll. Es wird ihm befohlen, denselben zu verhören und vor Gericht zu stellen.

p. Da Rothweil seine Antwort betreffend Hans Caspar von Bubenhofen schriftlich gibt und die Urfehde einwendet, so hat man den von Bubenhofen nochmals verhört, der weitläufig erzählt, wie er zu solcher Urfehde gezwungen worden, und weinend um Gottes willen bittet, ihn als der Eidgenossen Bürger und Hintersäß nicht rechtlos zu lassen. — Da man den Eindruck hat, daß ihm die vorliegende Urfehde („mit gferden“) aufgenöthigt worden, so hat man denen von Rothweil ernstlich geschrieben, da der von Bubenhofen unser Bürger und Bürgergewandter sei, so dürften sie billig, ungeachtet der geschwornen Urfehde, mit gütlichem oder rechtlichem Spruch der Eidgenossen sich begnügen; sie sollen schriftlich oder mündlich auf dem nächsten Tage darüber Antwort geben. — Heimzubringen, wie man dem Bubenhofen behülflich sein wolle, wenn die Rothweiler ihm das Recht vor den Eidgenossen verweigern. **q.** Mit dem kaiserlichen Secretär hat man geredet wegen Bezahlung der noch ausstehenden Pensionen gemäß der Erbeinung. **r.** Auf das Begehren desselben Gesandten, den Doctor (Hubmaier), der zu Waldshut gewesen und jetzt in Schaffhausen sei, zu verhaften und dem Regiment auszuliefern, hat man Schaffhausen schriftlich ersucht, denselben zu fangen; da es nun anzeigt, daß er in „die Freiheit“ gekommen, so wird es ernstlich beauftragt, ihn da zu beobachten. Auf dem nächsten Tage ist zu berathen, „ob der do enthalten mög werden“, und wie man mit ihm verfahren wolle. **s.** Die von Zwingli eingesehene Antwort auf den von Doctor Johannes Eck von Ingolstadt gemachten Vorschlag wird dem Letztern übermacht mit freundlichem Dank für sein Anerbieten und der Einladung, uns zu berichten, wenn er ferner hierin zu handeln gedächte. **t.** 1. Dieser Tag wird vorzüglich gehalten wegen der zu Baden liegenden Gefangenen. Da der Landvogt noch weitere Kundschaft eingezogen, so sind einige Boten beauftragt worden, die Verhöre fortzusetzen. Nachdem man dieselben geprüft und dann die Instructionen verhört hat, die aber verschieden lauten, hat man, in der Hoffnung, von dem zu Constanz gefangenen Konrad Steffen, Vogt von Stein, und dem stark betheiligten Konrad Wepfer von Stammheim nähere Aufschlüsse erhalten zu können, die Sache auf den nächsten Tag zu Baden verschoben, der auf Donstag nach St. Matthäustag (22. September) festgesetzt ist. Es wird auch jedem Ort eine Abschrift der erhaltenen Geständnisse mitgetheilt. 2. Auch Zürich wird durch seinen Boten ersucht, dem Landvogt behülflich zu sein,

damit Konrad Wepfer zu dessen Händen komme, und die Untersuchung über ihn zu einem Ziele gelange. **3.** Ferner hat man dem Landvogt im Thurgau befohlen, die ihm schriftlich angezeigten Pfaffen und einige Andere, die zu Ittingen gefrevelt haben, namentlich den Trommelschläger, zu fangen und zu verhören und der Flüchtigen Gut in der Eidgenossen Namen in Beschlag zu nehmen. **ii.** Ludwig von Helmstorf zeigt im Namen des Abtes von St. Gallen an, daß dieser mit Leib und Gut zu den Eidgenossen halten wolle und ihnen hinwider sein Gotteshaus bestens empfehlen möchte. **v.** Das „Pfäffli“ von Zislisbach (Urban Wyß) hat sich in Winterthur gesetzt, obgleich ihm auferlegt worden ist, aus dem Bisthum Constanz zu schwören; Zürich soll ihn nöthigen, seinen Eid zu halten. **w.** In dem Span zwischen dem Abt von Rütli und einem Priester aus dem Rheinthale soll Zürich bis zum nächsten Tage, wo die V Orte Antwort geben werden, nichts weiter vornehmen. **x.** Ferner ist Zürich befohlen, die Kundschaften über seine Gefangenen zu ergänzen, damit man auf dem nächsten Tag gehörig unterrichtet sei; insbesondere ist nachzuforschen, wer den Vater zu Ittingen mißhandelt, und wer mit den Büchern Fische gesotten hat. **y.** Auf die Bitte Franz Wolf Angels wird Schaffhausen ersucht, demselben durch eine Botschaft bei dem Regiment in Stuttgart zum Rechten behülflich zu sein, jedoch in seinen Kosten.

z. (Verhandlung mit den französischen Gesandten, betreffend Werbungen für den Krieg in Italien, Bezahlung rückständiger Sölde, xc.). — Vgl. Note zu p, r, s, t: 1), § 5.

u—x sind dem Zürcher, **y** dem Schaffhauser Exemplar eigen. Im Zürcher fehlen **d, r**, im Berner **d, e, g**; ebenso im Freiburger und Solothurner. Basel und Schaffhausen haben nur **e, f, h—l**.

Zu **m, n, q, r**. Diese Artikel bilden einen Specialabschied für den österreichischen Gesandten, dessen Wortlaut gegeben wird in Schreiber's „Bauernkrieg“ I, 25, 26.

Ueber **p, r, s, t** (nebst andern Geschäften) liegt außerdem folgender Bericht vor:

1) 1524, 8. September (U. L. Frauen Nativit.), Baden. Vit Suter an Graf Rudolf von Sulz. 1. „Nach euer gnaden abfertigung bin ich Samstags (3. Sept.) nächst verschinen um drey uren nachmittag zuo Baden antomen und denselben abend mit etlichen der Eidgnossen ratsbotten in geheim practicirt, Doctor Balthasarn, so zuo Waltshuot entlossen, zuo Schaffhusen niderzuwerfen, deß si guotwillig (sind). Und morndesß Sonntags frü (haben) irer etlich, als nemlich die von den vier Waldstätten, rat gehalten und denen von Schaffhusen zum ernstlichsten geschriben, den fänklich anzuonemen. Er ist aber, wie die Eidgnossen angelangt, ee der bott dahin komen, in die fryheit gangen, daruf denen von Schaffhusen wider geschriben (worden), ine in der fryheit wol zuo bewaren, damit er nit darvon komen mög, und haben das genomen hinder sich zuo bringen, (sind) auch enblich des willens, by iren gemeinden und obern zuo erlangen, den aus der fryheit zuo nemen und euer gnaden zuo antwurten. 2. Uf vorgemelten Sonntag hab ich nachmittag um drei uren gehört, und mir anzöigt worden, wie sy, die botten (der Waldstätt?), denen von Costanz fründlich geschriben, inen den von Stain, so uf anruofen irs landvogts im Thurgau daselbs fänglich angenommen, zuo überantwurten. Und als die (am) Zinstag darnach komen, auch inen den zuo überantwurten von denen von Costanz abgeschlagen, sind si deß, über und wider daß si sich erbotten inen ein bekanntnuß zuo geben, daß es iren privilegien, jurisdiction und stattrechten onabbrüchig, nit wol zuofriden gewesen und mir Mittwochens nächst verschinen ein abscheid geben, bygelegter abschrift glichlutend, mit höchster bitt und beger, by euern gnaden möglichenst flyß anzuokeren, ein botschaft gen Costanz zuo verordnen, die verhelse nach inhalt des artikels im abscheid begriffen . . handeln, und euer gnaden anzuozaiigen, daß sy an statt der fürstlichen durchlücht. ernstlich wolle handeln und darob sin, die luterische sect zuo vertilgen; das wöllend sy auch thun und euer gnaden, wo sy iren notdürftig, redlich darinnen beholsen sin, besonder gegen denen von Costanz, welcher halb sy wol betrachten künden, so die fürstlich durchl. by inen handeln laß, vilgemelte sect abzuostellen, vermeinend sy sich uf sy die Eidgnossen zuo verlassen, (und) so dann sy die Eidgnossen mit inen deßhalben red halten, sich der f. durchl. zuo trösten; darum irs verstands guot, daß euer gnaden und sy daselbs mit einander gehandelt (handeln wurden?); hierinnen waißt sich euer gnaden wol zuo halten, und han kain zwysel, wo ein botschaft von euer gnaden dahin verordnet, es würdet etwas fruchtbars usgericht und by den Eidgnossen ein großen willen bringen.

Zuodem sind vil der enden, so das wol liden mögen und gern sehen, daß den Luterischen ir trutz gebrochen (wurd). Es mag doch mit herrn Hans Jacoben von Landau und herr Wolfen von Homburg usgericht werden. Was sich euer gnaden hierinnen entschließt, wolle sy mich von stund an gen Costanz berichten, dem landvoigt im Thurgau das wissen anzuzeigen. 3. Mit den gefangnen ist nichtzit gehandelt, dann daß die hertlich pinlich gefragt, und ein groß bitt für si beschehen; es stat inen aber hart; doch würdet diser zyt nichtzit mit inen gehandelt, sonder von den sibem Orten ein tag in das Thurgau angefesehen, alle die so by demselben ufruoer gewesen, einen jeden nach sinem verdienen zuo strafen. 4. Zwinglin hat uf Doctor Eggen schryben geantwurt, wie euer gnaden das an hygelegtem druck vernemen. Das werden die Eidgnossen Doctor Eggen zuoschicken, und will er selb ime (?) ruggen halten, daß Zwinglin an ein ander ort dann gen Zürich zuo der disputaz muoß. In summa, mir ist so vil anzaigt, daß si dise sect mit der zyt zuo Zürich und allenthalb in der Eidgnosenschaft ausrüten werden, und sind die von Mühlhusen und die von Sant Gallen uf diesem tag redlich capitelt worden. Zürich und Schaffhusen stand in suspensio, bis daß man mit den Thurgäuern und denen von Stain gerecht würdet. 5. Afferhalb des ist nichts neues vorhanden, dann daß der Franzos die Eidgnossen weder irer pension, gelihen gelt noch der alten sölden des zugs in Italien bezalt, sonder allein einem jeden hauptman fünfhundert kronen geben, die lüt damit zuo geschwaigen, und termin bis Martini begert, darzuo zum höchsten gebetten, im zehentusend knecht folgen zuo lassen, die wolle er erlich bezalen und inen sinen sun, iren götti, zuo pfand geben. Aber er hat das nit erlangen mögen, sonder ime allein die von Underwalden ob dem walb, Bern, Friburg und Solothorn zuogesagt; die andern wollend sunst nichts, weder ime termin zuo geben noch knecht zuo lassen damit zuo schaffen han. 6. Hoptman (Hans) Ueberlinger zuo Baden nimbt wol etlich knecht an, hat aber nit bescheid, wann er anziehen soll. 7. Es sind die tag by fünfzig lantsknecht zuo Baden fürzogen, versprechen sich uf Ruodolf Halen (?) und sagen, er hab iren im land Schwaben bis in vierhundert angnommen; es wäre guot, daß man dazuo thäte. . . . 8. Anzeige der Tage in Constanz (Sonntag nach hl. Kreuztag) und Baden (Donstag nach Matthäi).

Einen vollständigen Abdruck gibt Schreiber a. a. O. I. 34—37.

Ferner sind folgende Acten beizuziehen:

2) 1524, (? Anf. September). Instruction (als Mißive) für Veit Suter, österreichischen Botschafter in Baden. Bericht über die unablässigen Kriegsrüstungen auf dem Schloß Hohentwiel und die Verbindung mit der unehorsamen Bauerschaft, die einen Ueberfall in Württemberg und einen Landkrieg in Aussicht stellen. Demzufolge Auftrag, die Eidgenossen an die Zusage zu erinnern, ihrerseits keinen Angriff aus jenem Schlosse zu gestatten; auch soll er die Erbeinung anziehen und ernstlich fordern, daß die Eidgenossen Anstalt treffen, Feindseligkeiten des Herzogs abzuwenden, zc.

Abdruck in Schreiber, a. a. O. I. 23, 24.

3) 1524, 4. September (Sonntag nach Verenä), Baden. Die Boten der Eidgenossen (der V Orte oder IV Waldstätte?) an Schaffhausen. Da verlaute, daß Dr. Balthasar Friedberger, weiland Pfarrer zu Waldshut, sich jetzt in Sch. aufhalte, so begehre man hienit ernstlich, daß derselbe wegen gewisser Ursachen, die man später wohl angeben werde, sofort verhaftet und im Namen aller Orte bis auf weitem Bescheid in Verwahr gehalten werde. Begehren umgehender Antwort.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

4) 1524, 7. September (Mittwoch nach Verenä), Baden. Die Boten von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn an Schaffhausen. Dank für die gegebene Antwort, daß „der Doctor von Waldshut“ in „die Freiheit“ entwichen sei. Nun bitte und begehre man, daß Schaffhausen ihn dort wohl bewache und nicht hinwegkommen lasse; denn auf dem nächsten Tage zu Baden gedenke man auf dessen Handel weiter einzutreten.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

5) 1524, 8. September, Schaffhausen. Der fürstliche Ausschuß an die Berordneten zu Radolfzell. „Euer schreiben belangend den prädicanten von Waldshut haben wir inhalts vernomen und daruf durch ein vertraute person so vil unser kundschaft gemacht, daß wir wissen (zc) sagen, daß er noch allhie in dem kloster ligt und vor etlichen tagen an die von Schaffhusen begert, ob sy im sicherheit zuo recht für (den) gewalt in ir statt geben wollen; des sei dem predicanten noch kein antwurt worden; aber er welle uf morn wider ein schrift an ein Rat stellen mit (dem) begeren, im in 6 oder 8 tagen endliche antwurt zuo geben, ob sy im sicherheit zuo recht geben

und halten wollen oder nicht; darauf wolle er also die tag verziehen. Nu tragen wir sorg, sollen wir, vor und ee von den Eidgnossen den von Schaffhusen schrift und befelch zuokombt, an ein gemeinen Rat hie verwarung des pfaffen begeren, so werde er gewarnt; denn (es) ist der mertail so lutrisch hie, daß wir die fürsorg tragen, wie ob angezeigt ist. Wir sein auch mit der bauern handlung *) so spat ab dem haus vom ausschusz abgangen, daß sich unser achtens nit hat wellen gebüren, ein Rat zuo versammeln (ze) begeren. Darum wellest uns bei fürderlicher post in schrift verständig machen, ob wir euerm jez gethanen befelch nach mit ganzen (großem?) Rat handeln oder uf der Eidgnossen befelch an die von Schaffhusen verziehen sollen, und ob die von Schaffhusen bewilligten, den pfaffen uf unsern kosten zuo verwaren, wie wir uns darin halten sollen“, 2c. 2c.

Schreiber, Bauernkrieg, I. 34.

Zu 1. Wir lassen die angerufenen Acten folgen:

I. Auf Dienstag nach Verene (6. September) Anno 1524 hat Hans (Wirth), der Untervogt von Stammheim, in Gegenwart der Herren Sebastian vom Stein, Ritter 2c., des Raths zu Bern, und Gilg Rychmuth, jetzt Landammann zu Schwyz, Heinrich Rubli, alt-Landvogt zu Baden und des Raths (zu) Zürich, Heinrich Fleckenstein, des Raths zu Lucern und jetzt Landvogt zu Baden, und Joseph Amberg, des Raths zu Schwyz und dieser Zeit Landvogt in Ober- und Nieder-Thurgau, die von gemeiner Eidgenossenschaft Rätthen, so jetzt auf diesem Tag bei einander versammelt, dazu verordnet worden, „mündlich und penlich zu fragen“, (bekannt):

**) (1.) Des ersten gefragt, mit wem sich die von Stammheim verpflichtet und vereinbart, oder was für Bündnisse und Anschläge sie zusammen gemacht, und auf wen sie sich vertröstet haben, daß sie so vermessen („fräven“) gewesen mit Sturm und frevelhaften Handlungen; dergleichen „wer ihrer Obern die Vorgesetzten, Aufwiegler, Anführer und Hauptleute gewesen“, und durch die Bemerkung gewarnt, daß man durch schriftliche und mündliche Zeugnisse über den Handel schon vielfältig berichtet sei, hat er geantwortet: Meister Erasmus, Konrad Steffan, alt-Bürgermeister von Stein, und die ganze Gemeinde von Stammheim haben unter Andern ihn zu einem „Regierer und Obersten“ in diesem Sturm verordnet. Zudem sei er mit Burkhardt Nütimann, dem Untervogt von Ruzsbaumen, dem Vogt von Waltalingen und dem alten Scherer von Unterstammheim von allen vier Gemeinden erwählt worden, in der letzten Fasten nach Stein zu gehen, wo sie gefragt haben, wessen sie sich von der Stadt in „diesen Läufen“ versehen sollen, da sie gewarnt seien, man wolle sie und gemeine Eidgenossenschaft „verbremmen“, und besorgen müssen, daß man sie oder ihre Prädicanten verhaften, wegführen oder strafen wolle; darauf haben sich die von Stein mit den vier Gemeinden vereinbart, verpflichtet und verbunden und einen Anschlag gethan, sobald Feuersnoth vorhanden wäre oder Jemand ihre Prädicanten und Pfaffen, die jetzt „auf die neue Secte“ predigen, oder Wellliche fangen, überfallen oder strafen wollte, solle man, wo irgend etwas der Art geschähe, stürmen und eilends die andern berichten, damit sie zusammenlaufen und die Gefahr mit Gewalt abwehren können; dazu wollten sie als gute Freunde und Nachbarn Alles einsetzen; doch allweg vorbehalten, daß sie Einem, der mit ihren Priestern etwas zu rechten hätte oder sie strafen wollte, das Recht nicht vorenthalten wollen; nur solle Niemand ohne Recht von ihnen weggeführt werden. (Vgl. Art. 7 des ersten Verhörs, s. S. 477, 478).

(2.) Demnach . . . (wie Art. 1 des ersten Verhörs).

(3.) Da die Verhöre mit seiner Antwort über das Fähnchen von St. Anna (vgl. Art. 4 d. e. B.) sich nicht begnügen wollten, bekennt er, dasselbe für den Fall mitgenommen zu haben, daß das Volk nach Frauenfeld ziehen wollte, um den Pfaffen Dechli mit Gewalt zu holen.

(4.) Betreffend den Sturm zu Ittingen siehe Art. 2, 3, 5, 6 des ersten Verhörs. Dazu hat der „Hans Vogt“ sich mehrmals geäußert, der Pfaff sei „ihnen“ so lieb, daß er Leib und Gut und „die Kuttlen im Buch“ für denselben wagen würde. — Der Abmahnung von Zürich, die am folgenden Tage (18. Juli) geschehen, habe er sogleich Folge geleistet.

(5.) Auf die Frage, ob nicht von einem Anschlag gegen die Gotteshäuser, Edelente 2c. die Rede gewesen, antwortet er unbestimmt (wie in Art. 7 d. e. B.).

*) Es fand in diesen Tagen zu Schaffhausen eine gütliche Unterhandlung statt wegen der Unruhen in der Grafschaft Stühlingen (gegen die Grafen von Lupfen), worüber Schreiber eine Anzahl Acten mittheilt.

**) Das Original numerirt die Artikel nicht.

(6.) Ferner gibt er an, daß Konrad Steffan (vgl. Art. 8 d. e. V.) nach Schaffhausen und Dießenhofen geschickt habe, um Hülfe und Büchsen zu erhalten.

(7.) Ueber Meister Erasmus (vgl. Art. 8 d. e. V.) sagt er aus, daß derselbe unter der Menge umher geritten sei und sie in ihren Freveln bestärkt habe, mit den Worten, das sei ein christlicher Krieg; zu dem Vater von Ittingen habe er gesprochen: „Du Mönch, hättest du mich, wie ich dich, wie ginge es mir.“ — „Wir wollen ihn gen Stein führen.“ Dennoch habe man ihn dann zu Ittingen gelassen.

(8.) Die Aussagen über Konrad Wepfer (vgl. Art. 8 d. e. V.) werden bestätigt.

(9.) Auf die Frage, wie es sich mit der Kundschaft verhalte, daß 15000 Mann in einer Nacht zusammenkommen und nach Frauenfeld ziehen sollten, wo sie dann keinen Stein auf dem andern lassen würden, will er keine Antwort wissen, indem das ein leeres Gerede sei, und hat dabei nur gesprochen, wie man ihm so etwas zumuthen könne, da er sein eigen Fleisch und Blut, seine Tochter und seine Kinder, in Frauenfeld habe.

(10.) Er nennt Gallus Seiler von Stein, der mit vielen andern zu Ittingen die Bücher verbrannt und Fische darob gesotten hat.

(11.) Von Konrad Abrecht hat er gehört, daß derselbe an der Gemeinde gesprochen, wer dem Evangelium anhangen wolle, möge an seinen Platz hinkommen.

(12.) Ferner berichtet er, daß Konrad Wepfer, nachdem das Kloster so elendiglich verbrannt worden, sich geäußert habe, er wolle nicht, daß es anders gegangen wäre.

(13.) Endlich sei er (Wirth) zum Vater von Ittingen hinter den Altar gegangen, habe ihm geklagt und ihn getröstet und zuletzt gesagt, die Seinen wollen mit zwei Ochsen heim- und hinwegfahren, darum „solle er das recht Gott ergeben.“

II. Meister Adrian, ein Priester, des Untervogtes ehelicher Sohn, hat bekant:

Voraus daß er eine Klosterfrau geheiratet und nach Zwingli's Lehre gepredigt habe (vgl. d. e. V.); sodann daß er dem Sturme auch nachgelaufen mit einem „Schweinspieß“, in der Absicht, dem Landvogt oder seinen Knechten den Pfaffen Dechslü abzujauchen; sobald aber seine Herren von Zürich die Ihrigen abgemahnt haben, sei er mit seinem Vater heimgegangen; darum wisse er von allen Anschlägen, die etwa gemacht worden, nichts; auch sei er im Kloster Ittingen gar nicht gewesen. — Von der Kanzel habe er gepredigt, die Feinde Gottes mögen dessen Freunden nichts anhaben, und seine Unterthanen damit gestärkt. — In der Gefangenschaft zu Zürich habe er von Hauptmann Wyß erfahren, „derselbe habe von dem Vogt von Nestenbach gehört, er wisse Einen zu Nestenbach, der geredet habe, er wisse den, der das Gotteshaus Ittingen angezündet habe“. — Kläui Wiland von Marthalen habe ihm auch gesagt, er wisse Einen von Venken, der geredet, er wolle das Kloster Rheinau auch verbrennen, und wenn es ihn Leib und Gut kosten sollte. (Vgl. Absch. 30. Juni, Art. a 3).

III. Herr Hans Wirth, des Vogts von Stammheim ehelicher Sohn, hat eingestanden, daß er dem Sturm auch nachgelaufen, „Ruggen und Krebs“ angehabt und eine Halbarte getragen habe und „bis zuletzt“ bei dem Aufruhr gewesen, in der Meinung, zu der „Gemeinde“ zu halten; doch sei er nur einmal in das Kloster hinein gekommen; „es“ habe ihm aber nicht gefallen und sei ihm leid gewesen. — Auch die übrigen Aussagen im ersten Verhör hat er wiederholt. — Von „Erasmus“ berichtet er jetzt, es sei derselbe, mit einer Mordart bewaffnet, von einem Hausen zum andern geritten und habe sie mächtig aufgeregt (s. o.); hätte er das nicht gethan, so wäre das Volk bei Zeiten heimgezogen. — Den Brandstifter betreffend hat er von dem Junker von Altikon gehört, er wisse einen der Schuldigen.

IV. Burkhart Rütimann, Untervogt von Nußbaumen, bekemt:

An dem Abend vor dem Sturm habe Konrad Wepfer von Stammheim ihm sagen lassen, daß der Landvogt im Thurgau Volk sammle, wozu, wisse Niemand; er möge dies dem Vogt von Waltalingen auch zu wissen thun mit der Mahnung, Acht zu haben, ob ein Feuer ausginge oder ein Geläuf entstünde; da er (Rütimann) nicht zu Hause gewesen, so sei dies seiner Frau aufgetragen und einem Nachbar, Hänli Schwizer, gesagt worden; dasselbe sollte auch nach Truttikon gemeldet werden. — Ueber das Verständniß der vier Gemeinden mit Stein sagt er ganz das Gleiche wie der Untervogt von Stammheim. — In Ittingen sei er mit dem Auftrag des

letzteren in den Keller gegangen, um zu verhüten, daß den Fässern die Böden ausgeschlagen und der Wein herausgelassen würde; es sei aber alles umsonst gewesen. — Von dem Sacrament und den Kirchenzierden (zu Ittingen) wisse er nichts, da er nicht dabei gewesen.

Alle vier begehren Gnade „und wollen solches und dergleichen nimmer thun“.

St. A. Bern: Abschiebe W. p. 363—374. — St. A. Solothurn: Abschiebe Bb. XII.

V. Kundschaft über Burkhardt Rütimann, Untervogt zu Nußbaumen.

(1.) Jörg Müller von Hüttwylen: Der Untervogt von Nußbaumen habe in der Nacht (4. Juli?) an seinem Hause geklopft, ihn aufstehen heißen und auf die Einrede, daß er noch keine Ruhe gehabt, auch keinen Grund zum Aufstehen wisse, seine Aufforderung wiederholt, mit der Erläuterung, daß in dem Orte gestürmt werden sollte; da er auch darauf nicht nachgegeben, sei der Vogt hinweggegangen, jedoch bald wieder gekommen, mit dem gleichen Begehren, habe endlich bei dem Eide geboten zu stürmen und ihm gedroht, wenn er nicht gehorche.

(2.) Uli Mag berichtet, daß der Vogt auch ihn bei Eiden aufgefordert, stürmen zu lassen, aber nichts ausgerichtet habe.

(3.) Hans Mag bezeugt, daß Burkhardt „am Anfang der Sach“ vor seinem Hause zum Sturm gerufen („stürmen ho“) habe; am Montag Abend (4. Juli?) sei derselbe wieder nach Hüttwylen gekommen vor des Kammerers Haus und habe Wein begehrt; der Zeuge, der eben als Wächter dort gewesen, habe ihn eingeladen im Keller zu trinken, was er möge; dazu habe nun derselbe ein Licht gefordert und gedroht, eines aus der Kirche zu holen, was man ihm endlich habe ausreden können.

(4.) Hansli Hagen: In der Nacht, als der Pfaff Dehshli gefangen und nach Frauenfeld geführt worden, sei Burkhardt vor des Zeugen Haus gekommen, habe seinen älteren Bruder Klaus gerufen und ihnen beiden Vorwürfe gemacht, daß sie schlafen wollten, sie bei Ehre und Eid ermahnt mitzuziehen, wozu sie aber nicht eingewilligt, und darauf sich mit der Drohung entfernt, man werde bei ihnen „zu Morgen essen“.

(5.) Hans Müller von Nußbaumen gibt an, Burkhardt Rütimann sei mit Zweien von Stammheim und Einem von Waltalingen nach Zürich verordnet worden; nach ihrer Rückkehr haben sie gemeldet, wie man dort die Gößen und Bildnisse aus den Kirchen weggenommen, zer schlagen, verbrannt, zum Theil auch in die „Lintmagt“ geworfen, u. s. w. Darauf haben die von Stammheim ihre Bilder auch zerstört, und Etliche von dort seien dann nach Nußbaumen gekommen, um das hier auch zu thun; dem Zeugen habe Rütimann beim Eide befohlen, dabei zu sein, obwol er es nicht gesehen, wie denn auch der gemeine Mann nicht dafür gestimmt haben würde; ebenso sei der Gemeinde geboten worden, in den Sturm zu ziehen.

(6.) Hans Blatter, genannt Weißhans, bestätigt diese Aussagen und fügt hinzu, daß er durch einen reitenden Boten von Rütimann aufgefordert und genöthigt worden, zu dem Burgermeister in Schaffhausen zu gehen und ihn an die gegen Stein und dem „Vögtli“ gegebene Zusage zu erinnern; der Burgermeister habe sich dann mit der Anwesenheit der Eidgenossen entschuldigt, aber eine Antwort versprochen*).

(7.) Lienhard Hering von Herdern, der bei dem Sturm zu Ittingen gewesen, deponirt: Es seien an einem großen Feuer bei dem Klosterthor Anschlitzerzen angezündet worden, mit welchen zwei dem Zeugen unbekannt Männer, in seiner Begleitung, in das Gotteshaus hinauf gegangen; in einem Kämmerchen, gerade vor des „Vaters“ Zelle, wo Stroh gelegen sei, haben jene beiden, wie sie sagten, zum Scherze „Plapparte zu suchen“ angefangen, wobei der Eine, ein betagter Mann, das unter einem Bette befindliche Stroh angezündet habe; sobald das Feuer angegangen, haben sie einander hinausgedrängt.

(8.) Der Landvogt im Thurgau zeigt an, wie verschiedene Personen von Stammheim und Waltalingen gedroht haben sollen, daß noch mehr Stürme und Aufläufe sich ereignen werden.

VI. Nachdem die Boten dieses Verhör abgenommen, haben sie beschlossen, über die beiden Vögte von Stammheim und Nußbaumen noch weitere Kundschaft einzuziehen. Die Boten von Zürich stimmen jedoch nicht dazu und erklären, weil dieser Handel sich immer bedenklicher gestalte, keine Vollmacht für diese Untersuchung zu haben, und bitten, ihnen zu gestatten, daß sie die „neuen Artikel“ zuerst an ihre Obern berichten. Das wird ihnen

*) Diese Deposition bezieht sich, so viel das Original erkennen läßt, nicht auf Rütimann, ebenso Nr. 7.

bewilligt; bis am Abend des folgenden Tages sollen sie aber eine Antwort bringen; denn am Montag wollen die neun Orte den Proceß weiter befördern. Et. N. Lucern: N. Religionshändel. — Et. N. Bern: Abschiede W. p. 387—394.

Zu **z.** Es darf wohl auffallen, daß der Abschied diesen Gegenstand nicht berührt. Kaum ist zu glauben, daß bezügliche Vorträge und Beschlüsse, resp. Acten, überall verloren gegangen sein sollten. Indessen ist das Vorhandene jedenfalls sehr ungenügend.

208.

Bern. 1524, 5. September f. (Montag vor Nativitatis Mariä f.).

Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, X. p. 119. Kantonsarchiv Freiburg: Mürner-Abschiede, A. f. 136.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg über die Vogteien Grandson und Grasburg.

a. Freiburg soll dem Bischof von Lausanne und dem Landvogt in der Waat im Namen der drei Städte schreiben wegen des Weins, damit solcher zu rechter Zeit gelesen und dafür gesorgt werde, daß der alte „aufgegangene“ nicht mit dem neuen vermischt werde. **b.** Da die von Montagny den Garbenzins für das Schloß und den Pfortner nicht geben wollen, so wird erkannt, sie sollen, weil das die Herrlichkeit berührt, denselben ausrichten oder ihre Befreiung erweisen. **c.** Dem Franz von Yvonand hat man das eine Schirmgeld nachgelassen, weil das eine seiner beiden Häuser nicht bewohnt wird; bis das andere auch besetzt ist, will man sich also mit dem einen Schirmgeld begnügen. **d.** Dem Vogt wird befohlen, die 10 Pfund Geld und die 2 Mütt Korn abzulösen und in dem Falle, daß etwas von dem Versehten veräußert wäre, es von der Hauptsumme abzuziehen. **e.** Da der Schaffner des Priorats in Grandson von den Gütern innerhalb der Stadtmarchen das „Lob“ beansprucht, während die (Burger) von Grandson verneinen, wie die von Milten davon befreit zu sein, so soll sich der Vogt darüber erkundigen und den beiden Städten Bericht erstatten. **f.** Dem Glando Simon und Andern von Malbourget wird der Roggenzins „zu Gerste verwandelt“, weil dort kein Roggen wächst. **g.** Der Vicar von Yvonand soll bei den Zehnten und Gülten der Pfründe bleiben, aber die Obrigkeit über diese Güter, die den beiden Städten zinsbar sind, diesen zustehen. **h.** Denen von Provence ist für ihre Kirche ein Fenster bewilligt, das der Vogt bezahlen soll. **i.** An den Landvogt in Neuenburg wird geschrieben, er solle mit denen von Val Ruz verschaffen, daß sie den Pierre Joli bei dem Lehen, das er von dem Vogt Krummenstoll empfangen, bleiben lassen und keine Gewalt anwenden, bis dort gemarchet werde. **k.** Die Boten wissen, wie ernstlich dem Bischof und dem Capitel zu Lausanne wegen des Handels mit den Edelleuten von Glana geschrieben worden ist. **l.** In dem Span zwischen denen von Grandson und Giez und denen von Novalles ist dem Commissar befohlen, den streitigen Weidgang billig zu theilen und zu marchen; die Pfande sollen zurückgegeben werden, und jeder Theil seine Kosten selbst tragen. **m.** Die von Bonwillars läßt man bei dem Holz (Wald), das ihnen Bernhard Armbroster geliehen, bleiben, wogegen sie den zweifachen Zins, nämlich 12 Groß, geben sollen; Glando Pedrisat hat von dem übrigen, ihm überlassenen Stücke 6 Groß zu entrichten. **n.** Daß der Wenner von Grasburg (wie bisher?) den Vogt zur Rechnung begleite, findet man nicht nöthig; nur wenn er etwas für sich oder die Landschaft anzubringen hat, mag er mitkommen. **o.** Es wird angezogen, ob man die Zell, welche die von Murten auf diejenigen legen, die Güter bei ihnen haben, bezahlen solle oder nicht. **p.** Freiburg soll dem Bischof von Lausanne und dem Vogt schreiben wegen etlicher Unterthanen beider Städte, die um eine Zehntenerschuld betrieben werden. **q.** Dem Vogt (zu Grandson) wird befohlen, einer Anzahl (genannter) Amtleute je ein Kleid zu bezahlen. — Die Rechnung selbst fehlt.

Zu **k.** Diese Angelegenheit beschäftigte die beiden Städte längere Zeit. Es handelte sich um den Rücklauf eines Weinbergs, welchen die Capitels Herren nicht wollten fahren lassen. Die bezüglichen Correspondenzen können hier keine Aufnahme finden.

209.

Constanz. 1524, c. 19. September f.

Handlung der Botschaften von Lucern und Unterwalden im Sinne von Nr. 207, n, §§ 1—4.

210.

Beggenried. 1524, 20. September.

Tag der V Orte.

Ein Abschied wurde vermuthlich nicht verfaßt. Die nöthigen Anhaltspuncte ergeben sich aus folgendem Actenstück:

1524, 18. September (Sonntag vor Matthäi), 1 Uhr Nachm. Schwyz an Lucern. Die Boten von Lucern und Unterwalden, die nach Constanz geschickt worden, haben geschrieben, es sei ihnen als wahr berichtet, daß Konrad Wepfer und Bernhard Rüttimann ungeachtet des Abschieds von Baden nach Zürich entwichen und vermuthlich gewarnt worden seien. Da nun viel an der Sache liege, so finde man rätzlich, daß die V Orte sich vereinbaren, was sie deßhalb an Zürich schreiben wollen, und habe hiesfür einen Tag nach Beggenried bestimmt auf nächsten Dienstag früh, und bitte man Lucern, denselben mit bevollmächtigter Botschaft besuchen zu wollen. In gleichem Sinne werden die andern Orte ersucht.

St. A. Lucern: Missiven.

211.

Baden. 1524, 23. September f. (Freitag nach Matthäi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, G. 2. f. 649. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 107. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 375.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 12. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Junker Jacob Grebel; Junker Cornel Schultheß; Vogt (Heinrich) Rubli; Konrad Escher. Bern. Wemmer (Peter) Stürler. Lucern. Peter Zukäs, alt-Schultheß; Vogt (N.) Egli. Uri. Niklaus Meuseim. Schwyz. Gilg Rydmuth; Martin an der Matt, neuer und alter Ammann. Obwalden. . . . Seckelmeister. Nidwalden. Hans Lussi, Ammann. Zug. Göttschi zu Hag (von Baar); Ammann Stocker (von der Stadt). Glarus. Rudolf Luchfinger. Freiburg. Junker Laurenz Brandenberger. Solothurn. Konrad Gluz, Bauherr. Basel. Andreas Bischof. — E. A. A. f. 16 b.

a. Peter von Engelsperg, Commenthur des Hauses zu Buchsee („Buchse“), und Lienhard Gyß, Commenthur zu Rothweil, Johanniter Ritter, weisen einen offenen Brief vor, den sie von ihrem obersten Meister in Deutschland empfangen, und der ihnen auftrage, den Georg Schilling in das Haus zu Tobel einzusetzen, indem er dieses Haus von dem Hochmeister zu Rhodus zur Verfügung erhalten habe; sie zeigen auch zwei lateinische Missiven vor von dem Hochmeister zu Rom und bitten dringend, sie bei dem alten Herkommen zu schirmen und ihnen zu bewilligen,

den genannten Georg Schilling in das Haus zu Tobel einzuführen. — Da man darüber ohne Vollmacht ist, und von dem Landvogt im Thurgau und Andern, welche neulich bei der Jahrrechnung des Schaffners gewesen, erfahren, daß dieser ehrlich haushalte, der Schilling aber ein böser Eidgenosse sein solle, so wird beschlossen, dies heimzubringen.

b. Heinrich Lanz von Liebenfels zeigt weilkäufig die Gründe an, warum sein Schwager Sebastian Muntprat vor einem Jahre sein Testament vor dem Landgericht im Thurgau zu Gunsten seiner Kinder errichtet habe, und bittet dringend, diese „Ordnung“ zu bestätigen und nicht zu widerrufen, da doch jeder im Thurgau Angefessene das Recht habe, sein Testament vor dem Landgericht aufzurichten. Nachdem man diese „Ordnung“ verhört und von dem Landvogt erfahren hat, daß sich die Landrichter beklagen würden, wenn man dieselbe aufheben wollte, wird beschossen heimzubringen, ob man sie bestätigen wolle oder nicht, wobei zu beachten ist, daß Sebastian Muntprat zu jener Zeit nicht bei Vernunft und Sinnen gewesen sein soll.

c. Ammann Halter von Untervalden erstattet Bericht über die Untersuchung der Marchen zu Neuenburg. Heimzubringen, da nicht alle Boten darum Befehle haben.

d. Da dem Vogt im Rheinthal auf der letzten Jahrrechnung zu Baden befohlen worden, die 40 Gulden, die der Vicar zu Montigel dem Georg Sigmund von Ems, Domherr zu Constanz, als jährliche Pension geben soll, in Beschlag zu nehmen, schreibt der genannte von Ems auf diesen Tag, diese Pfründe sei von seinen Voreltern gestiftet und ihm von seinem Vater als Lehensherrn verliehen worden; sie ertrage jährlich etwa 200 Gl. — Darauf ergeht an den Vicar zu Montigel die Weisung, sich auf dem nächsten Tage einzufinden, damit man ihn verhören und das Erforderliche verfügen könne.

e. Die Anzeige, daß Mönche, Pfaffen und Nonnen aus den Klöstern laufen und heiraten, ist heimzubringen, um zu berathen, wie man das verhindern wolle. Man will sie vertreiben und ihnen keinen Aufenthalt mehr gewähren.

f. Ferner ist heimzubringen, wie man die Pfaffen, die neugläubig („uf die nünen sect“) predigen, abstellen und verhindern wolle, daß die Leute von einer Gemeinde zur andern den lutherischen Predigern nachlaufen.

g. Da wieder Einige merken lassen, daß sie den Zehnten nicht entrichten wollen, so wird ein Mandat in das Thurgau „geschrieben“: Wer sich weigere, den Zehnten zu geben wie von Alters her, solle an Leib und Gut bestraft werden.

h. Es berichtet der Abt von Rheinau, daß Mang Irmensee von Schaffhausen aus seinem Kloster in den Mailänderkrieg gelaufen, nun aber krank nach Hause gekommen sei, nachdem er seinen Muthwillen ausgeübt („verbracht“) habe, und daß er, von seiner Verwandtschaft empfohlen, jetzt wieder in das Kloster aufgenommen zu werden wünsche, welches Gesuch der Abt jedoch nicht unterstützen könne, indem sonst Andere davon Anlaß nehmen möchten, auch ungehorsam zu sein. — Heimzubringen, um auf eine Antwort gefaßt zu sein, wenn der Irmensee oder seine Verwandten ihr Gesuch vor die Eidgenossen bringen würden.

i. Von der Mehrheit der Orte wird jetzt den Kaufleuten (Lombard u. A.?) für ihre Waaren Geleit zugesichert, doch mit dem Beding, daß sie sich gebühlich halten und nichts anderes führen als Kaufmannswaaren (nämlich weder Büchsen und Gewehre, noch Schießpulver oder Salpeter).

k. Da sich der Canzler von Wyl der Schmähreden halb, die sich „sein Herr und Bruder“, der Pfarrer daselbst, gegen die Eidgenossen und ihre Hauptleute und Knechte, die in Mailand gedient, auf der Canzel erlaubt hat, für den Pfarrer freundlich verwendet, indem derselbe vermeine, es geschehe ihm Unrecht, so wird die Sache auf den Tag zu Frauenfeld verschoben, wo beide Parteien sich einfinden sollen.

l. Die Bitte deren von Frauenfeld, sie mit Büchsen, Pulver und Steinen zu versehen, wird abgewiesen, da man dies gegenwärtig nicht für notwendig ansehe.

m. In Betreff des Salzzolles an die von Stein wird erklärt, die Angehörigen der Eidgenossen im Thurgau sollen von dem Salz, das sie oberhalb der Brücke zu Stein ausladen, keinen Zoll entrichten, es sei denn, daß die von Stein mit Brief und Siegel beweisen, daß sie diesen Zoll zu fordern berechtigt sind, was sie (eventuell) auf dem Tage zu Frauenfeld thun sollen.

n. Heimzubringen das abermalige Begehren von Freiburg

und Solothurn, daß bei der Beschwörung der Bünde auch ihre Bundesbriefe von den Eidgenossen beschworen werden, wie sie bereit seien, ihrerseits dieselben zu beschwören. **O.** 1. Es wird das Antwortschreiben des Herzogs von Mailand betreffend den feilen Kauf in seinen Landen verhört. Durch den letzten Krieg seien diese ganz erschöpft („eröft“) worden; die neuen Früchte können der Pest wegen nicht eingesammelt werden; darum sei jetzt noch nicht berechnet, was sein Volk bedürfe; sobald das geschehen, wolle er den Eidgenossen gerne lassen, was zu entbehren möglich sei. 2. In Betreff der Gefangenen wisse er nichts Genaueres, werde aber, sobald er etwas vernehme, so verfahren, daß man sehen könne, wie leid es ihm thue, indem er immer bestrebt sei, mit den Eidgenossen freundlich und nachbarlich zu leben. **P.** 1. In einem andern Schreiben, betreffend den Grafen von Arona und dessen Schloß Vitalian, erklärt der Herzog seinen festen Entschluß, das Schloß zu erobern; denn der Graf habe sich stets als offener Feind und Rebell gezeigt; weil aber eidgenössische Knechte Schloß und Insel beschützen, so werde er so schonend wie möglich gegen sie handeln und ihnen freien Abzug gestatten, wenn sie sich darnach halten. 2. Darauf wird abermals an den Herzog geschrieben und derselbe zum höchsten ermahnt, davor zu wachen von seinem Vorhaben abzustehen und das Schloß in Ruhe zu lassen; denn dieses sei „im Anfang“ erbaut worden mit der Bedingung, daß es den Eidgenossen in allen Nöthen und Unternehmungen als offenes Haus dienen solle; wenn also der Herzog es angreife, so greife er auch unser Eigenthum an, und das könnten wir nicht wohl dulden. 3. Hienach tritt die Botschaft des Grafen von Arona nochmals vor und zeigt an, wie sie diesen Augenblick die Nachricht empfangen, daß mailändische Truppen gegen Schloß und Insel vorrücken, und der Graf um Gottes, seiner würdigen Mutter und aller Heiligen willen bitte, die Eidgenossen möchten ihn nicht verlassen, da er und seine Söhne Leib und Gut für sie gewagt und dadurch um Städte, Schlösser und Herrschaften gekommen und arm geworden seien, zc. Da man so weit sich einzulassen nicht bevollmächtigt ist, so muß man dies heimbringen, nebst dem Antrag, daß vorläufig jedes Ort ihm 100 Kronen leihe, damit er sich noch einstreifen behaupten könne. **Q.** Die Bögte von Luis und Luggaris schreiben, der Herzog rücke vor des Grafen Schloß und Insel; sei das erobert, so werde er, wie es allgemein heiße, vor Luggaris ziehen, um es einzunehmen; die Mailänder fahren auch täglich mit ihren Schiffen an die Landmarchen, berauben die Unsern, die den See hinabfahren, nehmen sie gefangen und schelten die Eidgenossen Bösewichte und Verräther. — Darauf hat man abermals ernstlich an den Herzog geschrieben und den Bögten befohlen, sich wohl vorzusehen und Leute in das Schloß zu nehmen, wenn es nothwendig würde; zugleich aber sollen sie die Landleute anhalten, außerhalb der Landmarch nichts Unfreundliches gegen des Herzogs Leute zu beginnen. **R.** Der Vogt von Stammheim, sein Sohn Hans und Burkhart Rütimann, Untervogt zu Rußbaumen, sind zum Tod mit dem Schwerte verurtheilt und hingerichtet. Zürich hat dazu nicht gestimmt. Meister Adrian, der so nahe theilhaftig ist wie die Andern, wird auf eine „harte Ursehde“ hin am Leben gelassen. **S.** Der Bote von Lucern, der noch nicht bevollmächtigt gewesen ist, zur Ertheilung eines gemeinsamen Geleites für die Kaufleute zu stimmen, soll den Gegenstand noch einmal heimbringen, und seine Obern sollen ihre Antwort in acht Tagen dem Landvogt in Baden zuschicken. **T.** Heimzubringen die Anzeige des Vogtes zu Luggaris, daß das Schloß mit Pulver nicht wohl versehen und „mit den Franzosen“ ganz entblößt sei. **U.** Nachdem man die Kundschaften und Verhöre mit Hans Dechsl, Leutpriester zu Burg, geprüft, hat man ihn auf eine „ziemliche“ Ursehde hin der Haft entlassen; doch hat er für die Kosten, die über ihn ergangen, Bürgschaft gestellt und soll er auch jede Strafe tragen, welche die Eidgenossen ferner über ihn verhängen würden. **V.** Auf die Antworten, die auf den letzten Tag von allen Gemeinden und Gerichten im Thurgau schriftlich und mündlich eingegangen, ist beschlossen, es sollen von jedem Ort auf Donstag vor St. Gallentag (13. October) zwei Boten nach Frauenfeld geschickt werden mit Vollmacht, die Theilnehmer

an dem Sturm zu Ittingen je nach ihrem Verdienen zu strafen. **w.** Da weder die eidgenössischen Boten noch die der kaiserlichen Regenten in der Sache Konrad Steffan's in Constanz etwas ausrichten konnten, indem sie zur Antwort erhielten, daß die Eidgenossen auch „einen gegen ihn ins Gefängniß stellen“ sollten, so wird abermals dahin geschrieben, man habe einen solchen Abschlag nicht erwartet, da das Verbrechen offen am Tage sei und keines Beweises mehr bedürfe, und dabei begehrt, daß die Constanzener über den benannten Vogt ein „unverdingtes“ Recht ergehen lassen; seien sie damit einverstanden, so mögen sie es an den Landvogt im Thurgau berichten; es würden dann die nach Frauenfeld verordneten Boten Einige nach Constanz abordnen, um den Steffan zu berechtigen. **x.** Es wird angezogen, daß die von Stein und andere Angehörige von Zürich die Haupturheber des Sturms und der Zerstörung in dem Gotteshaus Ittingen gewesen, und deshalb die Ansicht geäußert, daß man dieselben wie die theilhaftigen Unterthanen im Thurgau bestrafen könne. Darauf antwortet Zürich, es könne jedes Ort für sich, und sonst Niemand, die Seinigen strafen. — Heimzubringen und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben, wer dieselben strafen soll. **y.** Auf den Bericht, daß die von Stein in den letzten zwei oder drei (Zürich: drei oder vier) Jahren ein neues Bollwerk vor ihrer Stadt diesseit der Brücke aufgeführt haben, während die hohen Gerichte der Grafschaft Thurgau bis auf das dritte Joch der Brücke gehen, ist verabredet, das treulich heimzubringen und auf dem Tag in Frauenfeld zu entscheiden, ob man dieses Bollwerk bleiben lassen wolle oder nicht. **z.** Dem Untervogt zu Baden wird auf sein Gesuch versprochen, auf dem Tage zu Frauenfeld ihm eine angemessene Belohnung festzusetzen für die Arbeit, die er mit den zu Baden gefangenen Gelegenen gehabt hat. **aa.** Jeder Bote weiß, wie man die von Schaffhausen ersucht hat, den Doctor von Waldbshut aus der Freiheit entweder wegzunehmen oder wohl zu bewachen, und was sie deshalb geantwortet haben. Darauf wird ihnen wieder geschrieben, man hätte solchen Bescheid nicht erwartet und begehre nochmals, daß sie den Doctor den (österreichischen) Regenten auf deren Kosten ausliefern oder uns zu Händen stellen, oder daß sie ihn verhaften, damit wir mißsamt den kaiserlichen Räten ihn berechtigen können; wenn sie auf alle diese Vorschläge nicht eingehen, so sollen die nach Frauenfeld verordneten Boten nach Schaffhausen gehen und sie des dringendsten erfuchen, die Eidgenossen mehr anzusehen als diesen ketzerischen Pfaffen. **bb.** Man hat vernommen, daß Bürgermeister Peyer und „der Murbach“ gleich nach dem ersten Sturm zu Stammheim zu „ihnen“ geritten und ihren Beistand zugesagt haben, soweit sie Recht hätten. **cc.** Ebenso wird durch Kundschaften gemeldet, daß Einer vom Rath zu Schaffhausen geäußert, sie und ihre Knechte werden auf den Tagen von „unsern“ Knechten so schmähtlich angezogen und Ketzer gescholten, daß sie das in die Länge nicht ertragen können und sich wohl nach einem andern „Rücken“ umsehen müssen. **dd.** Der kaiserliche Secretär Veit Suter bezeugt seine Freude darüber, daß die Eidgenossen an der neuen lutherischen Lehre kein Gefallen finden, und spricht die Erwartung aus, daß sie die Widerwärtigen des Kaisers, insbesondere auch die von der lutherischen Secte, nicht schützen werden, wenn er dieselben strafen wolle; dasselbe dürften sie auch von ihm gewärtigen; demgemäß erbiete er sich, die Flüchtigen auf gehörige Anforderung hin auszuliefern, wenn sie es auf sein Begehren hin auch thun; zu diesem Zwecke sollen beide Theile mit einander einig gehen und dieselben Mandate erlassen. **ee.** Die von Sarmenstorf in den Freien Memtern sind um 40 Pfund Heller Badener Währung gestraft worden, weil sie ihre Beschuldigungen gegen den Wirth daselbst nicht erweisen konnten; diese Buße soll der Vogt binnen Monatsfrist einziehen. **ff.** Dagegen soll der Vogt die 13 Gl. Gerichtskosten, die über den zu Hitzkirch mit dem Schwerte gerichteten Todschläger ergangen sind, im Namen der sechs Orte bezahlen; sich jedoch erkundigen, wie diese Kosten erwachsen, und ob sie auch „ziemlich“ sind. **gg.** Er soll auch den Scherer zu Sarmenstorf dafür rechtfertigen und strafen, daß er über allen Frieden gegen den Wirth gestochen und gehauen hat. **hh.** Es wird angebracht, daß sich Einige

zu Buchs im Zürchergebiet geäußert haben, wenn die Gefangenen zu Baden gerichtet und getödtet würden, so müsse der Landvogt in seinem Schlosse nicht mehr sicher sein. Zürich soll dafür sorgen, daß dergleichen Drohungen unterbleiben. **ii.** Ferner wird angezogen, daß der zu Marthalen gewesene Pfaff, der von dort vertrieben worden ist, weil er unter Andern gepredigt hatte, die Mönche seien des Teufels Masthäu, in jener Gegend wieder eine Pfründe erhalten hat und jetzt noch unschicklicher rede als vorher. Deshalb wird Zürich beauftragt, ihn zur Ruhe zu weisen, da man sonst auf andere Schritte gegen ihn Bedacht nehmen müßte. **kk.** Der Bote von Bern soll sich bei Junker Ludwig von Diesbach erkundigen, wie der Nachrichten zu Lausis angenommen, und was für eine Besoldung ihm zugesagt sei. **ll.** Der Leutpriester zu Gebistorf bringt „abermals“ vor, wie er durch die Frauen von Königsfelden mit seiner Pfründe belehnt worden unter der Angabe, daß sie 50 Stück ertrage, und wie die Frauen auf einem früheren Tage, als er sie um eine Besserung angesprochen, ledig erkannt worden seien, weil sie vorgegeben, die Pfründe ertrage 70 Stück, statt 30 Stück; denn das Opfer werfe nichts mehr ab, und sein Haus sei ganz „banlos“. Das wird dem Boten von Bern empfohlen, damit seine Herren die Frauen von Königsfelden verpflichten, die Pfründe anständig aufzubessern und die Wohnung herzustellen. **mm.** Freiburg, dessen Bote noch nicht Gewalt gehabt, den Kaufleuten Geleit zu geben, soll seine Antwort binnen acht Tagen dem Landvogt zu Baden zuschicken. **nn.** Der Bote von Basel wird beauftragt heimzubringen, daß dem Berner nach Herzog Ulrich von Württemberg wieder mit einem Feldzug zur Eroberung seines Landes umgehe und durch das Gebiet von Basel vorrücken wolle; das sollen seine Herren verhindern, da der Eidgenossenschaft daraus große Unruhen erwachsen würden.

Das Gesandten-Verzeichniß E. A. A. datirt gleichbedeutend Freitag nach Mauritii.

ee—ii aus dem Zürcher, **kk, ll** aus dem Berner, **mm** aus dem Freiburger, **nn** aus dem Basler Exemplar. Dem Zürcher fehlen **e—g, r, s, z, aa—dd**, dem Berner **a, h, s, ee—ii, mm, nn**, dem Basler und Schaffhauser **a, b, d, h, l, m, s**, dem erstern auch **ee—mm**, dem letztern noch **w** und alles Folgende, dem Freiburger **a, d, h, s, ee** zc.

Zu **v.** „Als dann min gnädig herren die Eidgnossen mir Josephen am Berg von Schwiz, landvogt in ober und nider Thurgöw, uf nächstgehaltnen tag vor Bartholomei ze Baden ein mandat geben haben mit befehl, daß ich iren landschreiber zuo Frowensfeld das abschriben lassen und under minem sigel jedem gericht ain sölichs zuschicken sölt zc., hab ich all gerichtsherrn in Thurgöw für mich gen Frowensfeld uf Dornstag post Bartholomei (25. Aug.) beschriben, und uf ir erschinen inen vermeldt mandat fürgehalten, und daruf jedem gericht ein mandat, deren tw gewesen, vom landschreiber geschriben und von mir mit minem insigel besigelt sind, in die landgraffschafft zuogeschickt. Uf das haben die gemeinden und gericht durch ir anwält ir antwort geben in maß wie hernach geschriben stat.“

*) 1. Schultheiß und Rätthe zu Frauenfeld haben ihre Botschaft auf gegenwärtigen Tag zu Baden verordnet, um ihre Antwort hier zu geben. 2. Jos Schmid, Burgermeister zu Steckborn, hat im Namen und Auftrag der ganzen Gemeinde geantwortet, daß sie meinen Herren den Eidgenossen nach Laut ihres Mandates und des Landseides wie von Alter her gehorsam und gewärtig sein wollen, auch einem Landvogt oder seinen Knechten nicht wehren, die Ungehorsamen und Uebelthäter festzunehmen, sondern dazu verhelfen, und Leib und Gut zu ihnen setzen. 3. Zu gleichem Sinne sprechen Hans von Ebenholz für die Gemeinde Herdern; Jacob Strupler Kelnhofer und Noli Gsellhans für Langenerchingen; Klaus Isely, Vogt, und Lienhart Käßler, der Schmid, für Gachnang; Hans Schneider von Gachnang für Islikon; die Anwälte der Gemeinde ab dem Tüttwylerberg; Mendly Langhans von Meisterhausen, Hans Horwer von Adorf und Mli Zehender von Ettenhausen für Tänikon; Hans Weibel, Vogt zu Somenberg, Ruody Sturzenegg und Hans Egli für

*) Das Original hat keine Numerirung der Artikel. Der Auszug mußte soweit möglich die gehäufte Wiederholung gewisser Nebensarten vermeiden.

Stettfurt und Makingen; Hiltbrand Haß, Hofmeister zu Felzbach, für das Gericht Andwilen. 4. Die Anwälte für Tobel haben versprochen, in Baden sagen zu lassen, daß die Gemeinde in allen Dingen gehorsam sein wolle. 5. Heinrich Bernher von Müllheim hat ebenfalls treuen Gehorsam gelobt und eine Weisung begehrt, wie die Gemeinde sich halten sollte, wenn m. H. unter einander zerfielen. 6. Vogt Straßer, Hans Hackmesser, Hans Wäber und Jos Eggmüller versprechen für die Gemeinde Eschenz und ihren Junker von Liebenfels Gehorsam gegen die VII Orte wie bisher; ebenso Lienhart Matthias von Gaissel und Hans Bachmann von Buchs für die Gerichte des Ittinger Amtes; Ulrich Bögeli, Vogt, und Heinrich Schneiter für Ober-Neuforn; Hans Klein, Vogt, und Rudi Schneiter für Nieder-Neuforn; Gorius Schmid, Vogt zu Märstetten, für Lipperswyl und Richwin. 7. Der Hofamann des Abtes von St. Gallen zu Wyl hat im Namen der Gerichtshörigen im Thurgau verheißen, daß sie zu den IV Orten und dem Abt Leib und Gut setzen wollen und die Bestrafung „des Handels“ gerne sehen. 8. Der Abt von Fischingen und Ulrich Egg, Ammann zu Tannegg, sagen für das Tannegger Amt ergebenen Gehorsam zu; desgleichen Heini Wenk, Ammann, und Fridli Giger für Homburg; Peter Rickenbach für Bernang, wo die Neußerung befremdet, daß man um vier oder fünf „Dertli“ nichts mehr geben wolle; Hans Bürgi von Richlingen und Hans Hübscher für Wagenhausen; Hans Schop, Ammann, für Ermatingen; Hans Erhard von Neuwylen für Hugelshofen und die Vogtei Keiti; Ulrich Scherzinger für Hessenrütli, wo Junker Gorius von Roggwil Gerichtsherr ist. 9. Jughans Herder von Amlikon und Hans Strubemwiler bezeugen für Griefenberg, daß sie den Eidgenossen und ihrem Landvogt immer gehorsam sein wollen, wie es „arme Leute“ ihren Herren schuldig sind, und empfehlen sich ihrer Gnade wie bisher. 10. Heini Diener, Vogt zu Spiegelberg, weiß von Lommis und Spiegelberg nichts anderes, als daß die Gemeinde allezeit gehorsam gewesen und es auch ferner sein will. Uli It, von Frutwyl, und Michel Ribi, von Salenstein, geben für diese Gemeinden und Mannenbach dieselbe Versicherung, Kleinhans Keller und Hanselmann Schneyer von Thundorf antworten wie die von Griefenberg; Hans Kayler, von Münsterlingen, und Schwarz hans Ludwig von Ostershäusen erklären für die Gemeinde der „Vogtei auf den Eggen“ gebührenden Gehorsam gegen die VII Orte; Heinrich Schweizer, Vogt zu Liebenfels, in gleicher Weise. Schultheißer, Räte und Gemeinde zu Dießenhofen wollen sich allweg gehorsam erzeigen und die Ihrigen, die in dem „Sturm und Aufruhr“ (zu Ittingen) sich verfehlt haben, nach Verdienen bestrafen. 11. Ruodi Müller, Vogt zu Wengi, wie die von Lommis (s. o.); ebenso Tägerwylen und Gottlieben, die im letzten Aufruhr dem „Vogte“ zugezogen sind, und auch künftig Zehnten, Renten und Gülten geben und diejenigen wollen strafen lassen, welche ungeschickt gehandelt haben. 12. Die Gemeinde der Herrschaft Schönenberg hat schriftlich geantwortet; die Hoffjünger und Gotteshausleute des Stiftes St. Stephan (in Constanz) haben das Mandat angenommen und wollen demselben „gelehen“ nach Pflicht und Eiden. 13. Mammern will gehorsam sein und Angehorsame nach Verdienen strafen helfen. 14. Die Gemeinde und Hinterstätten in den Gerichten der Herren (Brüder) Wolf und Ludwig von Helmstorf, auch die von Bärenreich, als Junker Gorius von Roggwyl's, und etliche ihrer Nachbarn wollen Alles zu den Eidgenossen und ihrem Landvogt setzen und Fehlbare strafen lassen. 15. Die Gemeinde Güttingen verspricht das Gleiche und bedauert thun, was es ihnen geschworen hat; Utwyl wird Ehre und Eid halten und Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen; desgleichen die Gerichtsleute und Hinterstätten des Herrn von Sax zu Bürglen. 16. Weinselden, Nieder-Bußnang und Rothenhausen haben ihre Antwort schriftlich gegeben. 17. Hans Herter von Amri(gi)swyl antwortet für Buwyl, daß die Gemeinde gehorsam sein wolle und wohl „leiden möge“, daß man die Uebelthäter strafe, aber unter den Ihrigen keinen finde, der einige Orte der Eidgenossenschaft „verachtet“ hätte. 18. Heinrich Zeller, Ammann zu der Liebburg, für Junker Hans Blarer zu Constanz, erklärt für diesen und die ganze Gemeinde, den Eidgenossen und ihrem Landvogt treu zu gehorchen und diejenigen, die im „Sturm“ betrunken gewesen und sich vergangen hätten, strafen zu lassen. 19. Hans Brunner, Ammann zu der Zuben, und Ulrich Vogel von Altnau verheißen ebenfalls unterthänig zu sein und nach Vermögen zu den Eidgenossen zu stehen. 20. Konrad Felwer, Ammann zu Triboltingen, gelobt das Gleiche; wenn jemand in dieser Gemeinde nicht thun wollte, wie es von Alter her gekommen, so würde sie ihn, auf Erfordern, zur Bestrafung ausliefern.

21. Einige andere Gemeinden, die ihre Antworten nicht schriftlich gegeben, haben vielleicht ihren Gerichtsherren „befohlen“, sie den Eidgenossen zuzustellen.

St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 349—361. — St. A. Lucern: A. Religionshändel. — St. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XII.

Zu **cc.** Allerdings mag die Beschwerde der Schaffhauser etwelchen Grund gehabt haben, da einige noch erhaltene Acten solche Ungebührlichkeiten mehrfach constatiren.

Zu **ee.** Man bemerke den Nachtrag: „Sind bezahlt; bringt jedem Ort 3 Gl. zu 16 Bg.“

212.

Stanz. 1524, 23. September (Freitag nach St. Matthäus).

Staatsarchiv Graubünden.

Aufrichtung eines Bundesvertrages der III Bünde. — S. Beilage 3.

Bezügliche Acten haben sich nicht auffinden lassen.

213.

Bern. 1524, 9. October (Sonntag vor Galli).

Staatsarchiv Zürich: Acten Bern. Staatsarchiv Bern: Rathsmantel Nr. 203, p. 24, 25.

Schultheiß, Rätthe und Bürger geben einer Botschaft von Zürich (Diethelm Rüst und Hans Rudolf Lavater) auf ihr Anbringen folgende Antwort: 1. Man wolle bei dem ausgegangenen Mandate bleiben, jedoch allezeit die Hand offen haben und frei sein, auch diejenigen, die zu Unzeiten Fleisch essen, desgleichen die Priester, die Esheweiber nehmen „oder ander ungehört sachen predi(g)en und fürgeben“, nach Gutdünken zu bestrafen. 2. „Denne so wüssen min herren nit, si (die von Zürich) jendert gesündert, auch daran beheim schuld haben, und hätten irs theils auch wol mögen erliden, daß man zusammen gesäßen und in den sachen guote lütrung beschäcken (wäre). So aber sölichs andern Orten nit gefallen, haben min herren anders nit können handeln.“ 3. Mit Zürich und einzelnen Orten hinterrücks den andern zu tagen, um Ordnungen und Artikel aufzusehen, gefalle hier nicht, indem daraus mehr Unwillen als Gutes erwachsen würde. 4. Die übrigen Artikel berühren auch andere Orte; Zürich möge sie daher auf Tagen anbringen, wo dann Bern gebührende Antwort geben werde.

In den Zürcher und Berner Quellen ist nur die oben gegebene Antwort vorhanden; der Vortrag der Boten, im Original undatirt, folgt hier im Auszug:

(1524, c. 6. October), Zürich. Instruction für die Gesandten nach Bern und Solothurn (gleichlautend für die übrigen Botschaften, vgl. Nr. 214—217):

1. Gruß *re.* Weil Zürich bisher dem Evangelium angehangen und deshalb auch Mandate habe ausgehen lassen, so bitte es um eine Erklärung, ob Bern *re.* es bei solchen Mandaten wolle bleiben lassen oder nicht, indem etliche Orte sich unterstehen, solches zu hintertreiben und sich deshalb vor den gemeinen Tagen versammeln und ihre Anschläge machen oder nachher hinter den Eidgenossen besondere Beschlüsse fassen.

2. Man wisse, welche Antwort Zürich den eils Orten auf ihr Ansinnen und Bitten, von der lutherischen Sache abzustehen, gegeben habe, nämlich daß es bei seinen Mandaten bleiben und gewärtigen wolle, wer es aus dem alten und neuen Testament des Irrthums überweisen könnte; wenn das geschähe, so würde man sich gerne fügen, *re.* Darauf haben die VI Orte sogleich erklärt, sie wollen nicht mehr neben Zürich zu Tagen sitzen, was

doch wohl etwas verkrüht („eben gnuog früy“) gewesen, indem man billig zuerst hätte erfahren sollen, ob es irre oder nicht. Daher wünsche es zu vernehmen, ob Bern zc. gesonnen sei, ein Ort in solcher Weise sogleich abzuführen; denn was jetzt Zürich begegne, möchte gar bald einem andern Orte auch widerfahren.

3. Zürich habe sich immer erboten, die Bünde in Allem treulich zu halten. Nun werden Sachen, die in den Vogteien vorgehen, an denen Zürich auch Theil habe, ohne dessen Beisitz verhandelt, wiewohl es so gerne wie andere Orte strafen und handeln würde, was sich gebührte; jetzt aber werde es von den Rathschlägen ausgeschlossen, und wünsche es auch hierüber Bescheid; es halte auch gänzlich dafür, daß gewisse Unruhen, die kürzlich geschehen, vermieden worden wären, wenn es bei den fraglichen Händeln gesehen wäre.

4. Es habe anerboten, sich (besser) berichten zu lassen und deshalb begehrt, einen dazu gelegenen Platz auszuwählen; das sei aber nicht angenommen, sondern unterdessen eine Stärkung bei dem Haus Oesterreich, als den drei Regimenten zu Innsbruck, Ensisheim und Stuttgart, gesucht worden, was dem Vorschlag Zürichs hinderlich sei; das empfinde es auch als beschwerlich, besonders daß man solches „ussert ätters“ suche, was man etwa vordem ihm vorgeworfen, wiewohl ohne allen Grund; das diene nun eben dazu, daß keine Erörterung geschehe, ob man irre oder nicht; da dies höchst bedenklich sei, so möchte man wissen, ob es so zugehen müsse, und rathen, daß man auf gemeinen Tagen darüber redete und auf Abhülfe dächte.

5. Man mache Vereinungen, schicke Leute in den Krieg oder lasse sie wegführen, woran Zürich niemand hindern wolle; aber man wieghe auch die Seinigen auf und führe sie so in's Verderben, was es sehr beklagen müsse, da doch kein Ort dem andern die Seinen in dieser oder jener Gestalt ungehorsam machen und abziehen sollte, laut der Verkommniß von Stans; da ersuche man (die andern Orte), in der Sache zu handeln, um solches abzustellen.

6. Wenn Dinge, welche Zürich berühren, auf Tagen zur Sprache kommen, so scheine (den Klagen) sofort Glauben geschenkt zu werden, bevor man sich über die Sachen erkundige; dadurch werde viel Unwille und Unruhe erzeugt, und deshalb würde Zürich gerne hören, ob man Willens sei, dem zu begegnen.

7. Es habe wie bekant den Eidgenossen vier Gefangene von Stammheim nach Baden überantwortet mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß man dieselben nur über den Sttinger Handel (verhören und) strafen sollte; das sei zugesagt, aber nicht gehalten worden, was Zürich mit den Seinigen kränke; wäre man der Zusage nachgekommen, so hätten seine Boten auch mitgehandelt (und nicht den Austritt genommen).

8. In dem letzten Abschied von Baden sei an die neun Orte der Antrag gestellt, die von Stein, da sie Anfänger des Sttingersturmes seien, auch zu strafen; daneben haben die Boten von Zürich heingebracht, wie davon geredet worden: Wenn es die von Stein und andere Beteiligte nicht anhielte, dem Gotteshaus etwas für den Brand und Raub, und den neun Orten für ihre Kosten zu geben, so würde man auf deren Güter und Gülten greifen, die im Gebiet der neun Orte liegen, zudem die Personen, wo man sie beträte, ergreifen und bestrafen lassen. Das sehe nun schwer und bedenklich aus; denn Zürich habe manche von Stein und aus andern Orten seines Gebiets eine lange Zeit im Gefängniß gehalten, verhört, etliche frei und andere auf Trostung ledig gelassen und angefangen zu strafen, wolle auch darin fortfahren und thun, was es den Eidgenossen zugesagt habe, vermeine nun aber, man sollte es dabei bleiben lassen, da bisher in der Eidgenossenschaft jede Obrigkeit die Ihrigen selbst gestraft habe, und (ein) anderes (Verfahren) nicht zu ertragen wäre. Hierüber möge man sich auch erklären, zumal später andere Orte in den gleichen Fall kommen könnten.

9. Man greife zu weit in den niedern Gerichten und wolle da Leute fangen, bevor mit Recht erkannt sei, daß Einer dem hohen Gericht oder dem Malefiz zustehet, was der gemeine Mann, wenn schon Zürich, als die Obrigkeit, und der Gerichtsherr das zuließe, nicht erleiden möge; deshalb wünsche Zürich der andern Orte Meinung zu vernehmen, da dergleichen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft vielfach vorkommen.

10. Schließlich begehre es, daß die fünf Orte Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell zur Besprechung dieser Artikel (mit Zürich) einen besondern Tag halten und allfällige Anliegen, die sie ihrerseits hätten, auch vorbrächten und berietzen, und daß dann ein allgemeiner Tag beschriben und in diesen Sachen gehandelt würde; denn Zürich wolle nicht wie gewisse Orte hinter den Eidgenossen durchgehen und trachte nach Frieden und Ruhe. Ueber alles dieses erbitte es sich freundliche Antwort.

214.**Glarns. 1524, c. 10. October.**

Vortrag einer zürcherischen Botschaft (wie in Nr. 213).

Weber die ertheilte Antwort noch sonst bezügliche Aufzeichnungen sind erhalten. — Vgl. Nr. 198.

215.**Solothurn. 1524, 11. October (Dienstag vor Galli).**

Kantonarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII. — Rathsbuch Nr. 12, p. 277, 278.

Die Gesandten von Zürich erhalten von Rätthen und Burgern auf die vorgelegte Instruction die folgende Antwort: 1. Man wolle bei dem Evangelium bleiben und verhoffe, es wie die Vordern bisher gethan zu haben, wie es Christen gezieme. 2. In dem Ittingerhandel habe man bisher für das Beste gewirkt und gedente das auch ferner zu thun, soweit es sich gebühre. 3. Der Knechte halb, die (wider die Verbote) in die Kriege laufen, bitte man um billige Rücksicht auf allerlei, was früher vorgefallen. 4. Daß etliche Orte sich besonders versammeln, halte man nicht für nöthig, und besorge, das würde mehr Unwillen als Gutes zur Folge haben; aber mit gemeinen Eidgenossen in diesen Sachen zu handeln, sei man geneigt. 5. Endlich bitte man Zürich, unziemliche Dinge, die es bisher unternommen (und geduldet), abzustellen, damit man desto eher zur Einigkeit komme.

Das Datum und die Antwort hat nur das Rathsbuch.

216.**Schaffhausen. 1524, 12. October (Mittwoch vor St. Galli).**

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, fol. 1.

I. Vor Burgermeister und Rath zu Schaffhausen sind erschienen Niklaus Sekstab und Jacob Frei von Zürich mit einer schriftlichen Instruction, die den genannten Herren wohl gefallen hat. II. Darauf eröffnen sie ihr Gutachten darüber in dem Sinne, daß Zürich die Orte Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Appenzell und Schaffhausen zu einem Tage einladen möge, damit sich dieselben mit einander unterreden können, ehe die andern Orte alle zusammenkommen; die Herren von Schaffhausen werden dann ihre Beschwerden auch anzeigen, indem sie „ganz lustig, willig und geneigt“ seien, ihren lieben Eidgenossen von Zürich alles zu thun, was ihnen lieb und dienlich sein möge.

217.**Appenzell. 1524, 12. October (Mittwoch vor St. Galli).**

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, fol. 3.

Auf die von den Zürcher Rathsboten (?) vorgelegte Instruction geben Ammann und zweifacher Rath zu Appenzell die Antwort: 1. Sie werden gerne mitwirken, wenn Zürich an einen geeigneten Ort einen Tag

ausschreiben wolle, in der Hoffnung, daß man dadurch Mittel finden könne, der „großen Sachen“ abzukommen und in der Eidgenossenschaft wieder die Einigkeit herzustellen. 2. Sie seien entschlossen, die Bünde zu halten, und wenn unter den Eidgenossen Zwietracht entstehen sollte, so werden sie keine Partei ergreifen, sondern den Bünden gemäß vermitteln helfen und dabei keine Mühe und Kosten sparen. 3. So weit es ihnen zustehe und sie es vermögen, wollen sie dafür wirken, daß Jedem zu seinem Rechte geholfen und Niemand mit Gewalt gestraft werde. 4. Endlich gedenken sie bei der göttlichen Wahrheit zu bleiben; doch sei es ihnen ernstlich daran gelegen, daß man entdecken möchte, wie man in der Eidgenossenschaft zum Frieden gelangen könnte; das würde ihnen zur größten Freude gereichen.

Ohne Zweifel war nach Glarus und Appenzell die gleiche Botschaft abgeordnet.

218.

Frauenfeld. 1524, 13. October f. (Donstag vor St. Gallentag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede G. 2. f. 657. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 6. Kantonsbibliothek Freiburg: Gir. Samml. 2. III. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII. Stadtarchiv St. Gallen.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein; Peter im Hag). Lucern. (Jacob Feer; Vogt Egli). Freiburg. (Korenz Brandenburger; Niklaus Reif). — (Die übrigen unbekannt).

a. Der Commissarius von Luggarus meldet, daß er durch einen Kaufmann, der den Langensee herauf gekommen und heimlich ein guter Eidgenosse sei, als ganz zuverlässig benachrichtigt worden, man solle über den Zug des Herzogs vor die Insel nicht zu besorgt sein, indem er alles Volk, das er sammeln könne, dem Herzog von Bourbon zusende, an die 6000 Mann. Mit seinen Schiffen gedenke er nur die Insel zu bewachen, sodasß niemand heraus noch hinein könne; sie seien auch nicht mit Geschütz und Belagerungszeug versehen, hoffen aber das Schloß mit der Zeit doch zu gewinnen. Heimlich gehe das Gerücht, daß es mit dem Bourbon übel stehe.

b. Ritter Fritz Jacob von Anwyl, früher Hofmeister des Bischofs von Constanz, Vogt zu Bischofszell, verantwortet sich auf die Anschuldigung, daß er zu der lutherischen Secte gehöre; man solle es ihm in Zukunft nur sogleich zu wissen thun, wenn wieder so etwas über ihn gesagt würde, damit er sich verantworten könne.

c. Da der Landvogt im Thurgau anzeigt, daß die Unterthanen („armen Leute“) im Thurgau vor dem Landgericht Sachwalter („Beistände“) haben, jedem etwa fünf Schilling geben müssen und meistens mehr in das Recht „ziehen“ als davon, so wird dies heimzubringen beschloffen. Könnte der Landvogt die Beistände nicht in Güte abstellen, und wollten die in der Landgrafschaft dieselben beibehalten, so sollen sie darüber auf der nächsten Jahrechnung zu Baden Antwort geben.

d. Die Frauen des Klosters Dänikon stellen das Ansuchen, ihre Theilung zu genehmigen, indem sie nur etwas Silbergeschirr und Bettzeug, das von den abgestorbenen Frauen und nicht von dem Kloster herrühre, mit einander getheilt haben; solche Theilungen seien bei ihnen immer üblich gewesen und nur von der letzten Abtissin aufgehoben worden. — Erkennt, man wolle die geschenehe Theilung gelten lassen, doch müssen die Sachen immer im Kloster verbleiben; gehe Eine oder die Andere daraus, um zu heiraten, so soll ihr Eigenthum dem Kloster nicht entzogen werden; wäre schon etwas auf diese Weise hinaus gekommen, so hat die Abtissin dafür zu sorgen, daß es zurückerstattet werde.

e. Es war früher dem Landvogt im Thurgau der Befehl erteilt worden, den Pfarrer zu Ermatingen, der ebenso predigte wie Zwingli in Zürich, zu verhaften. Da er sich nun nach Constanz geflüchtet hat, so wird dem Abt von Au, als dem Lehensherrn der

Pfarrre und Pfründe, aufgetragen, dieselbe mit einem geschickten, aber rechtgläubigen Priester wieder zu besetzen.

f. Freiherr Georg von Hennen und Andere bitten, daß die Eidgenossen den Conventhern des Klosters Rheinau, Mang Irmensee, der aus dem Kloster weg und in den Krieg gelaufen, bei dem Abte empfehlen möchten. Das wird ihnen abgeschlagen.

g. Ein Ketzler, aus der Grafschaft Toggenburg gebürtig, aber im Thurgau sesshaft, der bei den letzten Unruhen zu Frauensfeld gedroht, er wolle die Obrigkeit und den Adel unterdrücken, und der dem Strubenwylser an der Landsgemeinde mit einer Halbarte geweibelt, wird auf immer aus dem Lande verbannt.

h. Der Pfarrer zu Münsterlingen wurde laut des Abschieds von Baden von dem Landvogt verhaftet, aber auf eine Bürgschaft hin wieder frei gelassen. Da er aber sowie der Priester zu Ermatingen und Einige zu Constanz der lutherischen Lehre wegen oft zu einander kommen und sich viel zu schaffen machen, um das Volk zu gewinnen, so wird auch dieser Pfarrer abgesetzt und aus der Grafschaft verbannt, und zwar so, daß man ihn, wenn er wieder ergriffen würde, nach Verdienen strafen wollte.

i. Da Sebastian Muntprat seinen Kindern laut eines vor dem Landgericht besiegelten Vermächtnisses sein Vermögen vermacht hat, so wird, weil man dasselbe für überflüssig hält, beschlossen, der Vogt dieser Kinder solle den Vermächtnißbrief dem Landvogt zurückgeben, wogegen dieser die 15 Gl. Siegelgeld wieder erstatten soll.

k. Da die Boten von Lucern im Namen Schultheiß Tammann's schriftlich und mündlich begehren, man möchte in Betracht seiner vielen Geschäfte und seiner Altersschwäche den Abt von Au anweisen, ihm für seine Ansprache vor den Eidgenossen das Recht zu gestatten, und da der Abt erklärt, er bleibe bei dem letzten Abschied von Baden und wolle dem Schultheiß diesem gemäß zu Recht stehen, so wird jener Abschied bestätigt, indem man voraussieht, daß die Sache zuletzt doch vor die „Räthe“ gemeiner Eidgenossen kommen wird. Und da nun dem Landvogt Mühem die schriftliche Beschwerde des Schultheiß angezeigt wird, als ob er den gegen den Herrn von Au verfügten Haft aufgehoben („entschlagen“) hätte, verantwortet sich derselbe also: Des Gotteshauses Amtsleute haben wohl das Begehren an ihn gestellt, daß er als Landvogt den Haft aufhebe, indem des Klosters Armut es erfordere; er habe es ihnen jedoch abgeschlagen und sie auf den Tag nach Lucern verwiesen; habe man nun den Haft gebrochen, so sei es ohne seine Einwilligung geschehen.

l. Doctor Eck sendet ein gedrucktes Büchlein samt einer Missive ein, von welchen Schriften jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt worden ist. Auf Genehmigung der Regierungen hin ist nun die Stadt Baden bezeichnet, wo die Disputation zwischen Doctor „Egg“ und Ulrich Zwingli stattfinden soll; beiden Parteien wird sicheres Geleit versprochen in dem Sinne, daß wer objiege, wiederum sicheres Geleit nach Hause genieße, der Unterliegende aber „dessen nach Recht und Billigkeit entgelten“ müsse. Auf den nächsten Tag sollen alle Boten hinlängliche Vollmacht bringen, um den Platz, den Tag und Anderes zu bestimmen. Gleichzeitig soll auch Zürich ersucht werden, den Zwingli zu solcher Disputation zu senden, weil sich Einer gefunden, der ihn eines Bessern belehren und beweisen werde, daß seine Lehre falsch sei; da er sich selber dazu anerbotten, so erwarte man, daß er an dem festzusetzenden Tag sich einfinden werde. Dies wird den Boten (von Zürich) in ihren Abschied gegeben, obwohl sie bei diesem Rathschlag nicht mitgewirkt und (also) auch nicht dazu gestimmt haben.

m. Der Landvogt im Thurgau bringt vor, daß Freiherr Ulrich von Hohenjar als Herr zu Forstegg und Bürglen Bürger von Zürich gewesen, daß er aber, gemäß einem frühern Abschied (1504, 20. März, i?), da Bürglen zur Landgrafschaft Thurgau gehöre, allen Orten verpflichtet sei; wenn nun der genannte Herr zu Bürglen wohne, so sollte er auch für Forstegg nicht Bürger sein und demnach des Burgrechts in Einem Ort ledig erklärt werden.

n. Es bittet Wolf, Graf zu Montfort, aus Auftrag des Markgrafen Philipp zu Baden und der kaiserlichen Regenten, in Gegenwart des Ritters Sebastian Schilling, die Eidgenossen möchten dessen Bruder Georg Schilling, dem nach dem Span mit dem Herrn von Schwalbach die Commenthurei zu Tobel rechtlich zuerkannt worden, in den Besitz dieses Hauses

einsetzen (lassen), in Anerkennung seiner ritterlichen Thaten, die er in jüngster Zeit zu Rhodus ausgeführt habe. Da sich nun aber die Gerichtshörigen und die Gemeinde zu Tobel für den bisherigen Schaffner daselbst verwenden, der seine Verwaltung so trefflich führt, so wird beschlossen, es solle derselbe das Haus ferner verwalten, alle Jahre Rechnung ablegen und den „Vorschlag“ für das Haus aufbewahren, alles bis auf weitem Bescheid. Dem Grafen wird geantwortet, man werde sein Gesuch heimbringen und ihm auf nächstem Tage darüber einen Bescheid ertheilen. **o.** Da das deutsche Haus Leuggen, ebenfalls Johammer Ordens, schlecht gebaut und „zerstört“ ist, und davon viel Gut in die Fremde gezogen wird, und man eingesehen hat, daß es für Kriegszeiten zweckmäßig wäre, wenn das Haus wieder erbaut und die Wälle hergestellt würden, so wird heimzubringen beschlossen, ob man den Bau unternehmen und den Commenthur daselbst vermögen wolle, kein Gut mehr wegzuschleppen, sondern die Vorschläge an den Bau zu verwenden. **p.** Die Boten von Zürich bringen vor, es seien schon öfters von den Bögten und Amtleuten der Eidgenossen Aeußerungen gegen die von Zürich gefallen, die, ob schon unwahr, nicht bestraft werden; man nenne ihre Obrigkeit und ihre Prediger Ketzer, was billig nicht gestattet werden sollte; denn sie haben sich schon oft erboten, sich belehren zu lassen, worin sie irren, haben auch selbst begehrt, daß an einem geeigneten Orte darüber disputirt würde; es könnte auch den andern Eidgenossen verdrießlich sein, wenn sie (derart) geschmäht würden; daher werden sie ersucht, überall zu verbieten, daß solche grobe Aeußerungen gebraucht werden, bis die von Zürich überwiesen seien, daß sie irren. **q.** Des Grafen von Arona Botschaft bittet abermals, es möchte ihm jedes Ort 100 Kronen darleihen. Da nun einige Orte dazu geneigt wären, indem berücksichtigt wird, wie viel den Eidgenossen an der Erhaltung der Insel liegen müsse, hat man wiederum in den Abschied genommen, ob man ihm mit Geld helfen oder sich nochmals bei dem König für ihn verwenden oder endlich die Insel zu der Eidgenossen Händen nehmen wolle. **r.** Ein Schreiben des Herzogs von Mailand meldet, daß Graf Ludwig Borromäus Brandstiftungen, Todschläge und andere Frevel sich habe zu Schulden kommen lassen; damit aber die Eidgenossen erkennen, daß der Herzog ihre Wünsche höher schätze als seine Rache, so zeige er ihnen an, daß er die Befriedigung und Belagerung des Schlosses Vitalian aufhebe; dagegen wünsche er von ihnen die Versicherung zu erhalten, daß der Graf und seine Kinder nie mehr etwas gegen ihn oder seine Unterthanen beginnen und das Schloß also besitzen, daß weder ihm noch seinen Unterthanen dadurch Schaden erwachse; er verspreche endlich niemals zuzugeben, daß irgendwer etwas gegen das genannte Schloß unternehme, er habe denn drei Tage zuvor die Eidgenossen davon benachrichtigt. **s.** Oberli von Weinfelden stellt das Gesuch, man möchte ihm, da er und sein Sohn den Eidgenossen als Leibeigene angehören, den Fall und Laß zu kaufen geben. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Antwort zu geben, da dem Landvogt in den Eid gegeben worden, die eigenen Leute in der Grafschaft nicht zu verkaufen. **t.** Es meldet Ludwig von Dießbach, weiland Bogt zu Lavis, der General (Morelet?) des Königs von Frankreich habe versprochen, das Geld zu entrichten, das er im Namen des Königs den Eidgenossen schuldig geworden, es aber noch nicht erhalten, weil die Bezahlung nicht möglich sei, und er bittet nun, ihm noch etwas längeren Aufschub zu verstaten. Man hat beschlossen, noch etwas zu warten; doch soll er so bald als immer möglich die Schulden bezahlen. **u.** Da Freiburg und Solothurn wiederum ihr Gesuch in Betreff der Beschwörung der Bünde vorbringen, und auch diesmal die Boten verschieden instruiert sind, und einige Orte das Geschäft noch vor die Landsgemeinde bringen wollen, so wird die Sache in den Abschied genommen. **v.** Der Priester zu Neukirch wird von seiner Pfründe verstoßen und ihm ein Eid abgenommen, sich in acht Tagen aus der Grafschaft zu entfernen und ohne Erlaubniß der Obern nie mehr dahin zurückzukehren, weil er den Bauern gepredigt, daß die Silber in den Kirchen nichts nützen, daß die Mutter Gottes „ein armes Dienstmägdelein“ gewesen und daß die Fürbitte

der Heiligen nichts sei, u. dgl. m. **w.** Der Herzog von Mailand schreibt: Es bekümmere ihn, daß seine Angehörigen die Eidgenossen beschimpft haben; denn es sei ihm besonders angelegen, daß die Seinigen mit ihnen freundlich verkehren; deshalb habe er seine Amtleute ermahnt, dafür zu sorgen, daß weder Kriegsknechte noch andere Unterthanen etwas Unbilliges vornehmen; und wenn sie dieser Weisung nicht nachgekommen, so werde er sie neuerdings ernstlich mahnen und Fehlbare nach Gebühr bestrafen; er hoffe aber dasselbe von den Eidgenossen. — Es wird daher an die Bögte zu Lauis und Luggarus geschrieben, sie möchten ihre Unterthanen anhalten, sich gegen des Herzogs Leute friedlich zu benehmen und ihnen gute Nachbarschaft zu beweisen. **x.** Verzeichniß derjenigen Personen, die wegen des letzten Aufbruchs bestraft wurden: 1. Hans Metzger von Strubemwyl, „der nach dem Sturm an eine Landsgemeinde (die Trommel) geschlagen hat, wer des gemeinen Mannes Nutzen und Ehre betrachten wolle“, ist bestraft um 50 Gl., die er bis Ostern entrichten soll samt den Kosten, die seinetwegen im Gefängniß aufgelaufen. 2. Ulrich von Hofen hat 20 Gl. zu bezahlen bis Ostern, weil er ein Anfänger des Mehrens für die Landsgemeinde gewesen. 3. Basler von Steckborn, der nach dem Sturm im Kloster Zeltbach gesagt, die Lutherischen seien jetzt Meister, und wenn er Landvogt sei (?), werde er vier oder fünf Dertchen nicht fürchten, wird gebüßt um 20 Gl., weil er vierzehn Tage im Gefängniß gelegen und daher viele Kosten verursacht hat. 4. Kolbrunner, der im Sturm geäußert, die von Ittingen dürften wohl ebenso viel („als bald“) Recht haben, und er wolle so gern bei denselben sein, als bei denen zu Frauenfeld, wird gebüßt um 15 Gl. und für eine Nacht in den Thurm gesetzt. 5. Der Schmid von Gachnang, der nach dem Sturm mit Strubemwyl in der Stadt herum gelaufen, für 10 Gl. **y.** Mit den Gemeinden Dießenhofen, Steckborn, Pfyng, Wigoldingen, Ittinger-Amt, Ober- und Nieder-Neunforn, Griesenberg, Eschenz, Wagenhausen, Ermatingen und Weinselden, die auf diesen Tag citirt worden, wird geredet, wie jeder Vote weiß. **z.** Ludwig von Dießbach, vordem Vogt zu Lauis, berichtet, daß es jetzt den Morelli lieb wäre, wenn sie des Schloßchens (Walzol) los würden, das sie in Händen haben. **aa.** Der Prior von Ittingen klagt über den großen Schaden, den sein Kloster erlitten, und bittet um Vergütung, indem alle Urbare, Rödel und Freiheitsbriefe bei dem Brande zu Grunde gegangen, und von dem einzig noch aufgefundenen Briefe, dem Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich, das Majestätssiegel abgerissen worden. Er zieht ferner an, daß die (X) Orte, in deren Gebiet das Gotteshaus gelegen, demselben einen Bestätigungsbrief gegeben, worin es heiße, daß dasselbe bei allen ihm von dem römischen Stuhl und dem Kaiser verliehenen Freiheiten bleiben solle, und daß sie im Jahr 1509, nachdem sie einen Vertrag zwischen ihnen und den Gerichtsherrn im Thurgau gemacht, dem Gotteshaus mit Brief und Siegel zugesichert haben, daß es samt seinen Hinterfüßen nach Inhalt der Offnungen, Urbare, Register, Briefe, alten Herkommen und Bräuche, von diesem Vertrag exempt sein solle. Sodann begehrt er, daß man ihm einen „Abschied“ zustelle, daß alle diejenigen, die dem Kloster Zinsen ab ihren „liegenden Höfen“ und Gütern schuldig seien und Erblichenbriefe besitzen, diese Briefe zu Händen des Landtschreibers oder des Priors abgeben sollen, damit davon Reversbriefe in des Gotteshauses Kosten gemacht werden könnten, und es wieder seine Zinsen zu beziehen wisse, und daß die Leute, die dem Kloster ablösbare Zinse entrichten, auf dessen Kosten andere Briefe errichten lassen, mit Anführung der Weithaften und der Unterpfande. Darüber wird erkannt und geantwortet, man wolle es in den Abschied nehmen, ihm später Bescheid geben zu können. **bb.** Es bittet der Landammann Heinrich Rosenegger zu Frauenfeld, man möge ihm das Amt seines Alters wegen abnehmen und seiner Frauen Schwestersohn, Jacob Geilinger, verleihen, der zu Frauenfeld Burger und wohnhaft sei; er würde demselben mit Rath behülflich sein. — Da man erfahren hat, daß er (Geilinger?) ein geschickter, rechtschaffener Mann ist, der bei dem letzten Aufbruch von Winterthur her dem Landvogt redlich zugezogen, so hat man sein Gesuch in den Abschied genommen, um darüber auf nächstem

Tage zu antworten. **cc.** Nachdem Bevollmächtigte von Stein sich eingefunden, um wegen ihrer Schanze vor der Brücke und anderer Geschäfte zu verhandeln, ist beschlossen, daß sie, da ein besonderer Vertragsbrief ausdrücklich enthält, daß der Landvogt im Thurgau bis auf das dritte Joch das Recht „zu fangen“ habe, die Schanze wieder wegthun sollen, damit der Landvogt durch das Thor oder Bollwerk in seinen Gerechtigkeiten nicht gehindert werde, sie legen denn Briefe oder Freiheiten vor, daß ihnen solches von den Orten erlaubt worden.

dd. Betreffend den Zoll von Salz und Andern, das oberhalb Stein ab dem See in das Thurgau abgeladen wird, glauben die von Stein dazu das Recht zu haben und legen mehrere Briefe auf, z. B. wie der von Klingen von einem Herrn von Oesterreich gefreit wird, den Zoll zu Stein zu nehmen; wie die von Dießenhofen solche Freiheit und Gerechtigkeit von ihnen (?) erkauf; wie die von Stein mit dem Weinschenken, dem Umgeld, dem Markt und anderen Dingen bei ihren Gerechtigkeiten bleiben können wie bisher, &c. Da diese Briefe nichts weiter enthalten, als daß die von Stein Zoll nehmen sollen (mögen), wogegen man nichts einwendet, und die Boten ungleiche Vollmachten haben, so hat man diesen Artikel in den Abschied genommen; es sollen aber die von Zürich und Stein auf dem nächsten Tag ihre Briefe wieder auflegen, und unterdessen soll denen von Stein niemand Zoll entrichten von dem, was oberhalb Stein in das Thurgau verladen wird.

ee. Heimzubringen das Gesuch des Lienhard Schmutz von Frauenfeld, daß, nachdem ihm einige Orte ihre Wappen an seinen neuen Bau gegeben, die andern Orte es auch thun möchten, damit er die Wappen der X Orte bei einander habe.

ff. Eine Botschaft von Dießenhofen zeigt an, es seien einige ihrer Angehörigen mit Erlaubniß ihrer Herren, andere aber unerlaubt, bei dem Sturm auf Ittingen gewesen; diese wollen Schultheiß und Rath bestrafen; man möge sie nun bei dem gemachten Vertrag und ihrem alten Herkommen bleiben lassen. — Darauf wird erkannt: Wider den Vertrag wollen die Eidgenossen nichts thun; weil aber die von Dießenhofen auf eidgenössischem Grund und Boden gefrevelt, und man vernommen, daß Schultheiß und Rath zu Dießenhofen der Ihrigen nicht mächtig scheinen, indem sie ja selbst Einigen nach Ittingen zu laufen erlaubt haben, „damit ihnen daraus nichts Arges entspringe“, so wolle man selbst die Strafe festsetzen, welche sie dann zu der Eidgenossen Händen einziehen sollen.

gg. Die von Stein verantworten sich folgendermaßen: Sie haben mit denen von Stammheim, Waltalingen und Rußbannen keinen Bund gemacht, sondern nur einander gegenseitige Hülfe versprochen für den Fall, daß es im Zürchergebiet brennte. Nun sei im ersten Sturm ein Gerücht von Stammheim nach Stein gekommen, daß es denen von Stammheim übel gehe, und daß sie um Hülfe rufen; darauf habe Stein etliche der Ihrigen abgeordnet, um zu sehen, was es wäre, und zu schlichten, wenn etwa Streit bestünde; diese Abgeordneten seien schon Nachts um neun Uhr wieder zurückgekommen. Den zweiten Sturm betreffend: Sie haben zwei Wächter auf dem Münsterthurm und etliche auf den Gassen; sowie nun die auf dem Thurm das Geschrei vor der Stadt gehört, haben sie an die Glocke geschlagen, und als ihre Leute vor die Brücke gekommen, seien Einige dem Pfaffen Dechösi nachgelaufen; man habe dann eine Anzahl denselben nachgeschickt, um sie zurückzuholen; es seien aber alle ausgeblieben, und erst als man sie bei Ehre und Eid aufgefordert, wieder heimgekommen. Die Boten möchten hoffen, daß nicht die ganze Gemeinde von Stein für die Schuldigen büßen müsse; denn es sei ihr sehr leid, daß eine Anzahl der Ihrigen nach Ittingen gekommen.

hh. Ebenso äußern sich die von Stammheim, sie hoffen nicht, daß die Gemeinde für die einzelnen Schuldigen entgelten müsse; denn es seien viele von den Ihrigen gegen den Aufruhr gewesen; man möchte die strafen, welche gefehlt haben.

ii. 1. Hierauf bringt Zürich vor, daß ihm, und nicht den Eidgenossen, die Bestrafung deren von Stein obliege, wie es sich denn schon mehrmals erboten habe, die Seinigen selbst zu strafen und die unter der gemeinsamen Oberkeit Stehenden auch strafen zu helfen. Dagegen wird bemerkt, der Frevel sei zu Ittingen, in der X Orte hohen Gerichten und auf ihrem Grund und

Boden verübt worden, und darum stehe den Eidgenossen die Befugniß zu strafen zu, gemäß den Bünden und dem Landesbrauch. 2. Nun begehren die Boten von Zürich, daß man ihre Obern bei dem alten Herkommen und den Verträgen möchte bleiben lassen; im andern Falle schlagen sie das Recht dar, sowohl in Betreff der Strafen als der Schanzen und des Zolls zu Stein wegen, und bitten, das nicht übel zu nehmen. 3. Ferner bittet Zürich, man möchte die von Stammheim nicht um Sachen strafen, welche das Evangelium betreffen, sondern ihre Handlung mit den „Gögen, der Messe und andern dergleichen Stücken“ ruhen lassen, bis man sie nach ihrem Erbieten aus dem Evangelium eines Bessern belehrt hätte; man möchte auch die erwähnten Handlungen mit den Bildern und solche Artikel nicht für criminell ansehen, indem diese das Wort Gottes berühren, worin die Eidgenossen nichts zu strafen hätten; sonst würde Zürich auch hiefür Recht vorschlagen. — Es wird beschloffen, auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben, wo und wann man den Rechtstag laut der Bünde haben wolle.

kk. Die von Nußbaumen erklären, sie wollen sich der Strafe unterziehen, bitten aber, ihnen gnädig zu sein, indem ihre Bögte sie verführt, denen sie haben folgen müssen; die Eidgenossen möchten also nur die unter ihnen bestrafen, welche gefehlt haben, so werden sie dazu behülflich sein. **ll.** Da ein Priester zu Dießenhofen in Stammheim öffentlich gesagt, die Kläre seien nur Wechselbänke, und ein Caplan zu Dießenhofen ein Weib „mit Unterscheid“ genommen und Angebühliches gepredigt hat, so werden die beiden aus Dießenhofen und dem ganzen Gebiete der Eidgenossen (?) verbannt. **mmm.** Es bittet die Witwe des Vogtes Hans (Wirth) von Stammheim, samt ihren kleinen Kindern, ihr Gnade zu erweisen, damit sie nicht um all ihr Gut käme, indem sie nun schon ihren Mann, Vater, Sohn und Bruder verloren haben. **nn.** Lucern, die beiden Landvögte im Thurgau und zu Baden und jedermann, der wegen des (Priesters) Hans Dechslin Kosten gehabt, sollen dieselben zusammenziehen und auf nächstem Tag vorlegen, wohin Schwyz auch die Bürgen für Hans Dechslin berufen soll, um mit einander abzurechnen. **oo.** Da man nun schon vier Tagsatzungen gehalten wegen des Aufruhrs im Thurgau, und auf dem letzten Tage zu Baden festgesetzt worden ist, daß jedem Boten für jeden Tag 1 Krone und dazu jedem Knecht 1 Krone für eine Tagleistung verabfolgt werden solle, so soll jetzt jeder Bote seine gehaltenen Auslagen angeben, um die Zehrungskosten auszurichten; der Landvogt soll dem Landschreiber die Abschiede bezahlen, und die Summe der Geldbußen von denen, die gestraft worden, für diesen Zweck zusammenbehalten. **pp.** Konrad Federli, Bürger zu Frauenfeld, stellt unter Beistand des Schultheißen und Raths zu Frauenfeld das Gesuch, daß man ihm die Landammannstelle anvertraue, sofern Heinrich Rosenegger sie aufgebe; er werde sein Amt gewiß so verwalten, daß die Eidgenossen und die Landvögte daran Gefallen haben sollen. **qq.** Auftrag an den Landvogt, sich nach Constanx zu verfügen, um wegen Konrad Steffan's Auslieferung gültlich oder rechtlich zu handeln.

rr. Es bitten Schultheiß und Rath zu Frauenfeld, ihnen in Betracht der gefahrvollen und besorglichen Zeitumstände etwas Geschütz samt Pulver und Steinen anzuvertrauen; sie werden es durch Gehorsam und Dienstbeflissenheit verdienen. Heimzubringen. **ss.** Es wird berichtet, daß der Caplan von Wunnenstein zu Teufen sich geäußert, es gehe jetzt unter den Eidgenossen und den Päpsten wie damals, als man Christum verdammt habe; diejenigen, welche die Wahrheit sagen, werden getödtet; wenn man Heilige anrufen solle, so wolle er auch die anrufen, die neulich zu Baden hingerichtet worden; denn sie seien als wahre Märtyrer gestorben, &c. Deshalb hat man nach Appenzell geschrieben und das Geschäft in den Abschied genommen. **tt.** Es wird ein Tag nach Lucern angeßetzt auf Sonntag vor St. Martinstag (6. November). **uu.** Graf Wolf von Montfort und Ritter Sebastian Schilling legen eine Credenz von Statthalter und Regiment des römischen Reiches vor und erzählen weilläufig den Aufruhr der Bauern im Hegau gegen den Grafen von Lupfen und andere Herren, der zwar seit der Abordnung der Botschaft beruhigt worden sei, aber durch neuere Vorgänge sich immer noch als gefährlich erzeige.

Sie berichten unter Andern, wie Schaffhausen mit vielem Fleiß darin unterhandelt und wirklich eine Vermittlung zwischen den Parteien zu Stande gebracht, die aber die Bauern wieder unversehens abgeworfen, indem sie sich auf der Kirchweih zu Hülzingen versammelt und abermals einen Bund gegen ihre Herren geschworen haben. Nun erfahre man von verschiedenen Seiten, daß Herzog Ulrich von Württemberg und etliche seiner Parteigenossen die Auführer bestärken und ihnen Hülfe versprochen haben; deßhalb gelange das Reichsregiment an die Eidgenossen mit der Bitte, sie möchten den Herzog bewegen, von solchen Umtrieben abzustehen. Es sei aber zu besorgen, daß auch anderwärts noch Empörungen entstehen, die das Reich und die Eidgenossen beunruhigen, alle Obrigkeit unterdrücken, Zwietracht, Krieg, Blutvergießen und unwiederbringlichen Schaden bringen müßten, insbesondere weil jetzt der gemeine Mann, der ohnehin schon zum Aufruhr geneigt sei, durch die lutherische „Faction“ dazu ermuntert werde. Demnach richten Statthalter und Regiment an die Eidgenossen die freundliche Bitte, daß sie ihren Unterthanen und Verwandten mit dem größten Ernste verwehren, den etwa erweckten Empörungen irgend welche Hülfe, Vorschub, Unterschleif, Zuzug oder anderen Beistand zu leisten, sondern vielmehr behülflich sein möchten, dieselben zu unterdrücken und zu bestrafen. — Darauf wird den genannten Boten geantwortet, man werde ihren Vortrag heimbringen und auf dem nächsten Tage Antwort geben. **vv.** I. Ritter Wilhelm von Reichenbach, kaiserlicher Rath, und Secretär Veit Suter tragen vor: 1. Da man auf dem Tag zu Baden übereingekommen, einander gegenseitig behülflich zu sein, um die begangenen Frevel zu strafen, so habe der Fürst (Ferdinand) (von Neuem?) beschlossen, den christlichen Glauben, in welchem seine Väter gelebt und gestorben, zu beschirmen und aufrecht zu halten, soweit seine Kräfte reichen; denn die lutherische Lehre pflanze nur Aufruhr und Empörung gegen die Obrigkeiten, wie er selbst an der Stadt Waldshut erfahre. Da er nun gesehen, daß die Eidgenossen sich auch entschlossen, ihren alten Glauben zu schützen und die lutherische Lehre zu vertilgen, so freue ihn das nicht wenig, und er könne sie nur ermuntern fortzufahren, die Freveler zu bestrafen und gemäß der Erbeinung sich nachbarlich zu erweisen; er wolle auch seinerseits die von Waldshut züchtigen. 2. Weil er aus Innsbruck vernommen, daß die Bauern sich hie und da zusammenrotten, so habe er ein Aufgebot erlassen und an etlichen Orten am Rhein einiges Kriegsvolk zusammengezogen, um schnell zur Hand zu sein, wenn etwas vorkommen sollte. 3. Da er nun die Erbeinung gerne halten und zur Beschirmung des christlichen Glaubens, zur Ausrottung der Irrlehren und zur Aufrechthaltung der Obrigkeiten strenge einschreiten werde, so erwarte er, daß auch die Eidgenossen ein getreues Aufsehen haben und bedenken, daß Gott nicht da sei, wo nicht der Friede sei. 4. Da er auch vernommen, daß sich Zürich mit denen von Waldshut „vermischt“ habe und denselben Beistand leiste, und somit die Erbeinung übertrete und verachte und den von den Eidgenossen erlassenen Abschieden zuwiderhandle, so bitte er die Eidgenossen ernstlich, die von Zürich dahin zu vermögen, daß sie die Ihrigen aus Waldshut zurückrufen und die Nichtgehorchenden bestrafen, indem sonst diese Angelegenheit nicht bloß zur Empörung der Waldshuter, sondern zu einem Landkrieg gegen die Eidgenossenschaft führen könnte. Sollten die Orte hierüber keine entsprechende Erklärung geben, so haben sie (die fürstlichen Boten) Vollmacht, sich selbst nach Zürich zu verfügen und das Aeußerste zu versuchen. 5. Es habe ihre fürstliche Durchlaucht ferner vernommen, daß Herzog Ulrich von Württemberg die Absicht zu erkennen gebe, mittelst der (Anhänger der) lutherischen Lehre wieder in sein Land zu kommen; derselbe habe auch Leute nach Tübingen geschickt, Kupfer dahin gesendet und daraus Büchsen gießen lassen, von Tübingen nach Hülzingen Knechte geschickt, und bei dem Aufmarsch der Bauern daselbst seien drei Signalschüsse aus Büchsen gethan worden; aus dem und anderem schöpfe man den Verdacht, daß eine gemeinsame Erhebung vorbereitet werde. Die Eidgenossen möchten sich also bei dem Herzog dafür verwenden, daß er keinen Krieg anfangen, der zur Empörung führen könnte. 6. Zu Betreff des Pfaffen und Prädicanten von

Waldshut, der sich nach Schaffhausen geflüchtet, begehre der Fürst, daß ihm derselbe ausgeliefert werde, indem Luther und seine Anhänger von dem Papst sowohl als von dem Kaiser und den Reichsständen als Ketzer erklärt worden; schon zu Regensburg und jetzt wieder zu Waldshut habe dieser Pfaffe Unruhen angestiftet und werde das ohne Zweifel auch zu Schaffhausen versuchen; übrigens werden die Eidgenossen wohl wissen, daß Ketzer „keine Freiheit hätten“. Darum mögen sie Schaffhausen ersuchen, dem Fürsten denselben auszuliefern, der nichts anderes mit ihm vornehmen wolle, als was das Recht erfordere. Es habe sich s. f. Dt. laut des letzten Abschiedes anerbotten, mit den Eidgenossen gleichförmig zu handeln, und es sei da auch festgesetzt worden, wie man sich gegen den Lutherischen verhalten wolle, die aus des Fürsten Erblanden auf eidgenössisches Gebiet oder umgekehrt sich flüchten würden. Ueber alle diese Punkte begehren nun die Gesandten Antwort. II. Die Eidgenossen geben ihnen folgenden Bescheid: Auf dem Tage zu Baden sei beschloffen worden, die Angehörigen genau zu beobachten und jeglichen Auszug zu verhindern; sollten dennoch einige denen von Waldshut Beistand leisten, so werde man gegen dieselben verfahren wie gegen Feinde; diesen Beschluß erkläre man auch heute. An den Herzog von Württemberg werde man schreiben (und ihn ermahnen), von seinem Unternehmen abzustehen, wenn er solche Dinge vorhätte. Man hat ihm auch wirklich geschrieben. Betreffend den Priester zu Schaffhausen werde man sich dorthin verfügen, um über diesen und andere Gegenstände zu verhandeln. Endlich wird auch der Beschluß gefaßt, daß sowohl die Lutherischen, die aus den österreichischen Landen auf eidgenössisches Gebiet sich flüchten würden, als jene, die aus der Eidgenossen Gebiet in das Reich entrinmen, auf vorgängige Anforderung gegenseitig ausgeliefert werden sollen, doch beider Parteien Gerechtigkeiten und Obrigkeiten unbeschadet. Hierüber wollen auch beide Theile ein Mandat ausgehen lassen. **www.** 1. Die kaiserliche Botschaft bringt ferner vor, sie habe erfahren, daß 140 Mann aus der Stadt Zürich zu Waldshut liegen, und daß Zürich jedem einen Bazen per Tag, die von Waldshut aber die „Eiferung“ geben, und daß Zürich denselben ferner einen Zugug von 6000 Mann versprochen, sobald sie es bedürften, weshalb die Gesandten zu erfahren wünschen, was die Eidgenossen gemäß der Erbeinung und den gemachten Abschieden hierin zu thun gedenken. 2. Dagegen stellt Zürich das alles in Abrede; es besolde niemanden und habe auch keinen Zugug versprochen; wohl seien Einige ohne ihrer Herren Wissen und Willen bei Nacht und Nebel dahin gelaufen, die es auch durch seine Botschaft heimgemahnt habe, von denen jetzt aber etliche wieder heimgekehrt seien. Zudem bittet es für die Waldshuter, sie nicht des Evangeliums wegen zu strafen und sie bei ihrem guten Recht zu lassen. 3. Da hinwider die österreichische Botschaft bemerkt, daß man gemäß der Erbeinung sich gegenseitig nicht darum zu bekümmern brauche, wie der andere Theil strafe, daß also Zürich keine Befugniß habe, sich deren von Waldshut anzunehmen und den Fürsten in der Fortführung des Processus zu hindern, so können (jetzt) die Boten von Zürich hierüber nichts antworten, indem sie nicht wissen, ob ihre Herren für Waldshut sich ferner verwenden wollen oder nicht; jedenfalls aber werden sie dem Haus Oesterreich alles leisten und halten, wozu sie verpflichtet seien; dessen Boten möchten nur selbst nach Zürich kommen, um dort ihren Bescheid zu vernehmen. 4. Demgemäß werden dieselben nach Zürich gewiesen; man hegt auch die zuversichtliche Hoffnung, daß es denen von Waldshut weder Hülfe noch Beistand mehr leisten werde; wenn es aber nicht stillsitzen wollte, so würde man auf Mittel denken, es dennoch zur Ruhe zu bringen. **xx.** Da der Decan von Stammheim von seinen Unterthanen ohne Recht von seiner Pfründe vertrieben ist, so wird Zürich ersucht, demselben wieder darauf zu verhelfen und ihm Sicherheit zu gewähren.

xx aus dem Zürcher Abschied, dem dagegen fehlen **e, h, k, m, v, ll, qq—ss; k** ist auf einen Satz reducirt. — **uu, vv** finden sich isolirt in der R. Bibl. Freiburg: Girard. Sammlung, T. V. Das Freiburger Exemplar geht bis **ff**; ein Theil von **gg** und das Folgende ist verloren. Im Solothurner fehlt **k**; das ft. gallische hat nur **b, d, e, g, h, l, n, p, u, v, x, ff—pp, tt—vv.**

Zu 1. Wir lassen beide Schriften folgen, die erste nach einem Druck, mit buchstäblicher Treue, die zweite nach den vorhandenen Abschriften, in vereinfachter Schreibung:

1) 1524, 18. September, (Ingolstadt). „Ablainung doctor Johansen von Eck der schant- | schrift, die Ulrich Zwingli von Zürich in ant- | wurt weyß hat lassen außgeen auff die missive, | die er an die frummen vesten Ersamen zc. gemai | ner Aidgnossen botten geschriben hatt, Luthe- | rische (sic) leer betreffende.“

Allen vnd yedem frummen christen, den(en) diß mein schreiben fürkumbt, vnd in sonderhait den notuesten beständigen christen der löblichen Eidgnoschaft, wünsch ich Johann von Eck guad vnd freid von gott dem herren, mitt erbietung meiner williger dienst. Auß christenlicher liebe bin ich bewegt worden, als ich vernommen hab das erberig christenlich vnd hochloblich fürnemen gmainer aidgnossen wider die new verfuerisch leer, das ich den edlen strengen vesten vnd ersamen herrn gemainer Eidgnossen botten im vergangen Augusten zugeschriben hab, vnd ir Christenlichs hoch zu preisens fürnemen gelobt vnd gebetten sich nit a(b)wenden lassen, durch Ulrichs Zwingli verfuerisch schreiben zc. laut desselben inhalts, diß schreiben als es dem Zwingli fürkommen, wie dan der Lutheraner art ist, von stund an hat er auß wüetenden zornigen gmiet ain schmach gschrift wider mich lassen durch den truß ausgeen mitt vil schmachworten vnd spots vermengt, dann das heft ir new Euangelium inn, die leut auff das hefftigest zu schmähen, schenden vnd schelten, vnd wie wol ich klain acht des Zwinglins schmähen, doch vmb der frummen wegen, das sy kain ergermus entpfahen, wa ich also stillschweigend, die aufferlegte schmach fürgieng, wil ich ganz kürzlich die vj. puncten seiner schmachschriften ablainen.

Vnd zu dem ersten das er mir zumißt, ich glaub nit das ain gott sey, kham ain yetlicher verstendiger wol verstee, daß diß aus dürftigen rachsals mit vnwarhait mir zugelegt würdt. Ich bin von Christlichen eltern geboren, vnd mein vatter heütt auff den tag ain besser christ ist dann der Zwingli. Ich bin auch in Christenlicher kirchen erzogen, vnd mit der zu bleiben, mit hilff vnd guad gottes ist mein will. Das aber er anzaigt, ich hab etliche iar dem wort gottes widerstandt gethan, sag ich ney darzu, dann all mein fleiß, mie vnd arbeit ist, dz das wort gottes sein fürgang hab, wie ich täglich liß vnd schreib, vnd yß auf der vniuersitet zu Ingolstat das Euangelium Johannes offentlich liß. Wol hab ich widerstandt gethan vnd wils noch thuen, die weil ich leb, der falsch ver- fierisch vnd kezerisch auflegung vnd mißuerstandt, darmit Lutter (vnd) Zwingli mit iren anhang dz wort gottes zerreißen, alle Sacrament vnd ordnung der Christenlichen kirchen beslecken. Das auch Zwingli sich beklagt, das ich zu einer frummen aidgnoschaft geschriben hab, vund in vormalis nit ersuecht. Sag ich daß ich söllichs underlassen habe nach der leer S. Pauls, ain kezerischen menschen nach erster vnd ander straffung vermeidt, wissent dz derselbig vnkert ist, der ain sölcher ist vnd sündiget so er mit aigen gericht verdampft ist, so nun Zwinglin genug ist ermant vnd gewarnet gewesen durch Böpstliche bull, durch seinen ordentlichen Bischove vnd gar treffentlich durch den hochgelehrten Hieronymum Emser, der dann mit der gschrift erhalten hat wider den Zwingli, das der Canon der heiligen meß gerecht sey, vnd nit der maßen getadelt wie zu schmach der Christenlichen kirchen der Zwingli im auffgelegt, so darüber Zwingli verhart wie ain verstopft glib in seiner irrung, wär mein warnung bey im nit angesehen worden, deren ich müezig gstanden bin, sölchs auch nach der leer S. Pauls nit schuldig gewesen.

Zu dem andern puncten braucht Zwingli aber des Lutherischen Euangelium ain stück, das er mit vnwarhait mich wolt hefftig machen gegen frummen Eidgnossen, denen ich zu Friburg vnd zu Rhom vbel geredt haben solte, das thuet er auß neidt. Aber was eer vnd guot ich gemainer Eidgnoschaft günt vnd geredt habe, las ich die von Schaffhausen von sagen, da ich ostermals gewesen bin, als ich zu Freiburg Conuentor war, auch ist iuncker hans Chunrat Baier von Schaffhausen fast trey iar vmb mich gewesen, der kham wol anzaigen das widerspil dz hie Zwingli schreibt, auch mag ich leiden dz darum sag sein brueder in Christo doctor Baldafer Fribberger. Der guarde halb zu Rhom hatt mich kain knecht auß der guarde zu Rhom nie mit Worten oder mit wercken belaidigt, sonder mir vil dienst vnd fruntschaft bewisen, des ich mich an hauptman, sanderich vnd die ganz gschellschaft zeich. Aber die Lutterischen haben vor wol ain größere lügen auff mich erdacht, das ich zu Rhom solt auff ainem mist erstochen worden sein vund der lügen meer. Aber gott hab lob, sy sind noch nit erfreut worden.

Zu dem dritten beklagt Zwingli mich, das ich nie geschriben hab ainem Ersamen burgermaister vnd Rat zu Zürich, Vnd zu dem vierten zeigt er an, das thor stee offen zu Zürich, die zwen puncten zu uertädigen ist on not, dann mäntlich waißt, was auß den zwaiven vergangen disputation zu Zürich erfolgt ist, das laß ich bleiben,

inhalt der acta, die da außgangen seien; die manhaften Aidgnossen wissen wol platz anzuzeigen, wa wir disputiern sollen, ich wil den erberigen frommen Christenlichen herren kein maß geben der stat halb.

Zu dem v. bläst er hoch auff, das ich by gmainen frommen aidgnossen richter wöl lassen sezen über die gschrift, so dz allein dem Papszt zugeben werdt nach außweiß der rechten, darauff sag ich dz mich gedunden wölle, das zwingli den frommen leuten der eren nit vergonn, auch thuet er dem rechten gewalt. So hab ich nit erkliest richter gmein aidgnossen, wie Zwingli mir auferlegt, sonnder die verordnern von inen on zweiff die frommen aidgnossen seien deß verstants, sy wissen sich baß gehalten, dann zwingli sy zu lernen und ob schon ich heit die frömen Aidgnossen für richter erwölt, so gebirdt dem Zwingli gar nichte mir dz aufzuheben, so er im selbs darinn widerwertig, dann er zwaimal zu Zürich disputirt hat vor großem vnd klainem rat. Sag nun Zwingli, ob gmain aidgnossen meer sey, oder ain ort der aidgnossen, so ist sein Luther stets greinen allein nach dem vrtail der layen, er wil weder Papszt noch vniuersitet leiden zu richter. Zum fünften wam schon diß alses wär, noch thet mir Zwingli vnrecht, dann mein mainung ist nit, das yemants vrtail das wort gottes, dann die kirch in erkantnis, aber den menschlichen verstand, den künden menschen vrtailen, ob schon der ludter zwingli wieleß vnd allen keßern wider ist, unser lieber herr wil nit von ains yetlichen keßers wegen vom himel kumen, wann die menschen nit hetten vrtail den verstant der gschrift, wer noch kain keßer überwunden worden, war ist dz ain tunckler ort der gschrift durch ain andern erklet würdet, darf uns zwingli nit lernen, wir haben dz lengst auß Augustino de doctrina Christiana vnderricht empfangen, dz er mir aber zuligt, mich zu klainen, ich hab dz wort gottes nit erlernet, laß ichs ain stolze red sein, ist ain yetlichen verstendigen leichtlich zu erwegen, ob Zwingli oder Eß mer in der hailigen gschrift gelesen hab.

Zum vj. verschmachts den Zwingli, dz ich mich erboten hab, den waren alten Christenlichen glauben wider den zwingli mit dem wort gottes leichtlich zu erhalten, dz reücht im in die nasen und fragt, ob ich ain eltern glauben hab, dann dz ich glaub in waren gott schöpfer himels vnd der erden, sag ich, dz gefelt mir an den Zwingli, dz er im so hübsch widerwertig ist. Am ersten puncten hat er mir zugemessen, ich glaub nit dz ain gott sey und jez am vj. puncten und leisten, so legt er selbs auß meine wort vom alten glauben, dann man glaub in den waren gott zc. Es solt aber zwingli bedacht haben, das der alt glaub mer inem hat dann zwen artikel, vonn gott dem vatter vnd seinem sunn, der alt glaub helt inn, das der zart Fronleich(n)am Jesu Christi im amt der hailigen meß auffgeopfert werdt für lebendig vnd für todt, deß Zwingli vnd Lutter durch iren neuen glauben, als streng vorlauffer des Antichrist (wie Daniel prophetisiert hat) wölle abthuen, der alt glaub hat inem das der außewelten lieben hailigen seelen yetz sätig seien, auch die hoch gelobte muoter gottes Maria, denen wir reuerentz vnd eer erbieten, sy anrueffen vmb fürbit, das dörrffen die neuen Christen nit, sy sint mit vnserm herren so ains, sy dörrffen kains fürbitters vnd kains hailigen, die alten frummen Christen haben für die lieben seelen vatter vnd muoter vnd guoter frumdt gebeten, aber die neuen Christen wölle nit allain der fürbitt im himel nit (wie s. Bernhard von disen keßern spricht), sy wellen auch nit fürbitter sein für die abgestorben, deren gleichen stück vil seien von vnsern vorektern christlich gehalten, vnd durch die heilig Concilia erklärt, vnd die widersprecher von gmaine der Christenlichen kirchen außgeworffen als keßer, die yetz wider durch Luther vnd Zwingli erweckt worden mit iren neuen auffrüerischen halstarken Euangelium, diß solt Zwingli verstanden haben bey dem alten glauben, die amder schmachwort las ich mich lißel anfechten, dann allain ain yeder frummer Christ bedenk, so all neüerung arck wenig seien, so ist doch im glauben seer gferlich, vnd hend sich an die Christenlichen kirchen, die auff den waren felsen gebawen ist, vnd acht darfür, so Ludder Zwingli verwerffen die götlich lerer Cyprianum Augustinum Hieronymum zc. vnd die hailigen concilia, darumb das sy menschen seien gewesen, das er vil minder traues setz in die Lutherischen, die dann auch nun menschen seien, der almchtig ewig gott sey vns barmherzig vnd beschirm vnd behüt sein Christenlich kirchen vor aller keßerey Amen."

R. A. Solothurn: Abschiede, Bd. XII.

2) 1524, 26. September. „Hiernach stat geschriben die missive, so von herr doctor Eggen minen gnädigen herren den Aidgnossen uf den tag, zuo Frowenfeld uf Dornstag vor Sant Gallen tag im xxiiij jar von inen gehalten, überantwort worden ist, und lut die übergeschrift also: Den edlen gestrengen fürsichtigen erberigen und hochachtbaren herren von Stetten und Länderen des alten punds hochtütcher nation der Aidgnossen, mein(en) großgünstigen gebietenden Herren“.

„Edlen, gestreng, erenfest, ersam weiß herren, was ich zuosamt meinen willigen diensten liebs und guots vermag, ist eweren herrlichkeiten und erberkainen begirlichs fleiß zu voran bereit. Gnädig gebietend herren, ee daß mir üwer schriben geantwort ist worden, hab ich vor durch guot fraind des Ulrichs Zwingli antwurt getruet empfangen und aus der bald erwogen, daß er nit die evangelisch christenlich warheit suocht, wie er den einseitigen ffügibt, dann wa er die liebet an den tag ze konden, solt er froo sein, daß solichs vor den verordneten der frummen Eidgnoschaft geschehe, voraus nach dem er sich etlich zeit erbrochen hat, und in all winkel ausgeschreyen, man solle mit im die geschrift sieren und aus den worten gottes in anders berichten; so aber ich solichs gegen im ze thon erbittig bin vor den seimen, zuicht er am hag ab und laßt ain truck über mich außgeen, nach art des lutherischen Evangelium, mit schmach und schandschriben und mit der unwarhait gegen gemein Eidgnossen damit maint zuo verhezen. Aber also ieben sy das wort gottes, die gesellen, ja under dem schein des wort gottes all keßery und huobery. Nachmals auf S. Mauritii des hailigen marterers tag hab ich empfangen euer ratsbotten von Stetten und Ländern beger, daß ich sy verständige, was ich weiter in fürgenommen(em) handel ze thuon willens sey. Bitt ich euer gnad, vest und erberkaint wie vor, daß ir als mannhafft biderben leut den waren alten cristenlichen glauben beschützen und handhaben und kain keßery in die frummen Eidgnoschaft einwurzen lassen; darzuo geb euch gott der allmächtig und unser lieber herx Jesus Christus sein gnad und gaben und stärke, und laßt sich gar nit irren des Zwingli und seiner anhängen verfeurisch (sie) keßerisch schreiben, darin ain jetlicher, in der hailigen geschrift gebraucht, klärllich erkennt, daß er, Zwingli, in der hailigen geschrift verstand nit giebt, zuosammen raspelt die stück der schrift unerschließlich, on alle gründ, die selben verwaltigt und zerreißt wider den verstand des hailigen gaists, zuo zeiten auf dem toden buchstaben leit (?) und sich und ander darmit verfiert. Dann wie Origenes spricht, wir christen haben auch litteram occidentem, denn (der) buchstaben der geschrift der tödt, wann man nit hat die rechte auslegung der geschrift. Darzuo er auch sein maister, den Luther, in den hauptstücken nit verstat; dann wo er ist christenlichen brauch und ordnung umbstoßen, so nimbt er im auch ein laischen verstand daraus. Wa Zwingli oder etwan ander sich des widerspricht gegen euch, bin ich erbittig, mit dem wort gottes, mit wolgegründten vernünftigen ursachen vor ewer gemainer Eidgnossen darzuo verordnen richter, es sey zuo Baden oder Luzern, oder wo es ever herrschafft an einem unparteiischen ort gelegen will sein, def ich euch kein ordnung oder maß gib, solichs trostlich mit der hilf gottes erhalten; allein schreib mir zeit und statt zuo, mit sampt ainem gelait fir verwaltungung, für die bösen lutherischen huoben, die meiner eer und leib jet etlich jar nachgestellt haben. Doch will ich nit, daß sich das geleit darauf ströck, was die richter mir oder dem Zwingli wurden auferlegen; dann so wir in (der) disputation gehört werden, soll und will ich der erkennenuß der verordneten nachkommen, das der widersächer zuo gleichem teil auch verbunden werde, und solich mein erbieten bitt ich sich, gnädig, streng, vest, weis, günstig herren, wellent nit annemen, daß ich das thue aus eitler eer oder zeitlichs nuß, auch nit glauben geben den widersächern, wa sy mir das nach dem ärgsten dermaßen wurden auslegen; dann allain thuo ich das gott dem herrn zuo eer firmenlich, zuo rettung unsers alten waren christenlichen glauben und aus christenlicher brüderlicher lieb gemainer Eidgnoschaft, daß sy durch geblümbte falsche keßery under ainem schein des wort gottes nit verfiert werd, ain solichs, loblichs noifest christenlichs commun. Auch soll euer genad und gunst nit mich darfür achten, daß ich mißbreuch der geistlichen, es seyen päpft, bischofe, priester, ordensleut well bereden, beschützen oder beschirmen, sonder mit gebürlicher reverenz und eerverbietung, die inen zuo thon, als von gott gesetzt, vorbehalten, gern raten helfen und nach allem meinem vermigen handeln, darmit solich abgestellt werden, wie ich jüngst zuo Regenspurg gethan hab, wie dem hochwürdigisten herren, herr Laurentio, b. St. legaten zc. wol bewißt. Es ist auch mein hoffnung nit, daß ich den Zwingli werd auf die rechten ban bringen von seiner verstopfter mainung, nach der leer S. Pauls und langer erfarnuß; (denn auch) Sant Johannis mocht die keßer nit bekeren, Hebionem, Cherintum und Nicolaum, Sant Peter nit den Saberer Simonem, S. Cyprianus nit Novatum, S. Athanasi nit Arium, S. Hieronymus nit Helindium Sabinianum, S. Augustinus nit Faustum Crestonium zc., Leo nit Citiren oder Dioscorum, S. Bernhart die Albigenes, Gesjon den Hussen. Ja das ewig wort, der sun gottes, ward in seiner sießer hailigster leer von vil verstopften nit angenommen, und ob sy schon ain mal revocieren, so bleiben sy nit darauf, wann sy sind verkeret, spricht S. Pauls, wie dann der keßer Pelagius gethan hat, als Augustinus anzaigt, und Hieronymus von Prag zuo Costenz; aber

damit Zwingli sein giftig untüchtig leer nit weiter ausbreit, und die frummen Christen nit mer in Ketzery verfiere. Es ist auch min fleißig pitt, ewer gnad, gunst und fraindschaft wölle mich gegen ain ersamen Rat der loblichen Statt Zürich verantworten, daß ich nit gleich, wie Zwingli beget, sy zuo verhören richter angenommen hab, dann aus aller handlung da geiebt, wie durch den truck bei inen ausgangen, auch aus antwort (?), dergleichen durch den truck ausgangen in dem fall, an euch mein herren von gemeiner Eidgenossenschaft, auch an ain Bischofe von Costenz, wol erscheint, ob es mir ze thon wär. Ich hoff zuo gott und der werden muoter gottes, die frommen Biderleut von Zürich werden sich in kurz so christenlich erzeigen wider die lutherischen Ketzery, daß si auch lieber Türken denn lutherisch gehaisen wolten sein, wie die Böhem nach jüngstem gehebten auflauf Laurentii zuo Prag irem künig zuogeschriben haben. Last euch auch nit abweisen ab sitrgenommener disputation, lieben frommen Eidgenossen, ob etlich wolten sagen, ir hetten das nit macht, es sey wider häpstliche recht, wie Zwingli anzucht, der maint, es wär unrecht vor gemeinen Eidgenossen disputieren, aber vor ain innern und großen Rat zuo Zürich disputieren wär nit unrecht. Dann wiewol das urchail im glauben in höherem grad zuostet den hailigen Concilien, (und?) ainem Bapst, doch so haben die bischofe, die Ketzeremeister, die unwersiteten, die doctores, jettlicher in sinem fall auch macht zuo urteilen, also daß des verstands halb sich etwa zuo der zit des kaisers Constantii Athanasius und Arius habent auch vor dem landvogt Syrie, Probo, der noch nit empfangen hett die gab unsers hailigen glauben, zuo disputieren ingelassen haben; warum wolt Zwingli den frummen Eidgenossen, wie Arius Probo dem landvogt, nit vertrauen. Dershalb, unangesehen des Zwingli eintragen, hoff ich euer genad, streng, veste weisheit und achtbartait werd sich erlich und Christenlich halten, die unser lieber herr Jesus Christus well behieten mit sein(er) göttlichen genaden in ewigkait, deren ich mich in aller underthenigkait besich. Datum Ingoldstatt in Bayern an xxvj tag Septemb: Anno domini. M. D. xxiiij.

Euer genaden und herlichkait underthäniger und williger

Johann V Eck doctor ec.

St. A. Zürich: Abschiebe, Vb. 9, f. 7. — St. A. Lucern: A. Religionshändel. — K. A. Freiburg: Acten Affaires fédérales. — K. A. Solothurn: Abschiebe, Vb. XII.

Zu **uu**, 1524, 10. October (Montag vor Galli), Küssenberg. Hans Jacob von Heideck an Zürich. Die Untertanen des Grafen Sigmund von Lupfen, die sich gegen ihn empört haben, fordern die „armen Leute“ und Hinterläßen des Grafen von Sulz täglich auf, ihnen Beistand zu leisten, und drohen, sie zu überziehen, wenn sie nicht willfahrten. Darum haben die Klettgauer ec. begehrt, daß Zürich ersucht werde, sie kraft des Schirms und Burgrechts, in dem sie stehen, vor den Stühlingischen zu schützen, indem sie selbst keine Unruhe anfangen wollen ec. Zürich möge daher dem Hauptmann Hans Müller von Fulgenbach (sic) schreiben, daß er seinen Haufen zurückhalten solle, u. s. w.

St. A. Zürich: A. Klettgau.

Zu **vv**, I, 1. Instruction von Bern (Absch. X, p. 133): „Und so vil das mandat berüert, so die Regenten des hus Oesterrich gemeiner Eidgenossenschaft, und hinwider dieselben Eidgenossen den Regenten geben, also daß jeder teil dem andern sin widewärtigen, so hinder die andern stiehen wurden, überantworten, und doch sölichs niemand an siner oberkeit nachteilig sin sölle, lassen min herren sölichs beschehen, doch daß allzit die warheit erkundet und deheim gefärd gebrucht, auch ob jemand recht anruëfste, im sölichs nit abgeschlagen werde.“

Zu **vv**, I, 6. Es sind noch folgende Acten zu beachten:

1) 1524, 7. October. Schaffhausen an Glarus. Dank dafür, daß es zu dem von acht Orten zu Baden beschlossenen Mahnschreiben, wegen des Dr. Balthasar Fridberger, gewesenen Pfarrers zu Waldshut, nicht eingewilligt; der unfreundliche Ton desselben sei eine Kränkung, die man nicht erwartet und auch nicht verdient zu haben glaube, ec.

St. A. Zürich: Absch. Docum.-Sammlung, Vb. VIII. 66.

2) 1524, 10. October (Montag vor Galli). Bern an Schaffhausen. Man vernehme glaubwürdig, daß der Spiegelberg in den letzten Tagen dahier, als er über die Umstände des Doctors von Waldshut befragt worden, die Aeußerung habe fallen lassen, derselbe sei noch „in der Freiheit“; der Bote von Bern habe dem von Schaffhausen heimlich geschriben und verlangt, daß der Doctor verhaftet und zu Handen Berns gefangen gehalten werde; dadurch sei er in die Freiheit gekommen, und ohne jenes Schreiben wäre das (diese Entweichung?) nicht geschehen; das wolle er, Spiegelberg, öffentlich bezeugen, ec. Darüber verwundert, habe man den Sebastian vom Stein und Peter Stürler, die vor- und nachher auf den Tagen zu Baden gewesen, verhört und erfahren, daß sie

einen solchen „Anzug“ als grundlos bezeichnen; auch erbieten sie sich, deßhalb ins Recht zu stehen und sich nach Nothdurft zu entschuldigen. Da es sich gebühre, der Sache nachzuzufragen, Spiegelberg aber Niemand genannt, so bitte man freundlich, denselben zu berufen und von ihm den Namen des Boten zu fordern, der ein solches Schreiben gethan haben soll, und bei diesem Boten wo möglich zuverlässige Auskunft zu geben, auch eine Copie der allfällig vorhandenen Schrift zu schicken, zc. St. A. Bern: Teutsch Nisßiven, P. f. 287. Vgl. Rathsmannual Nr. 203, p. 23.

Zu **ww** (auch **vv**, I, 4). Ueber diese Angelegenheit liegt eine lange Reihe von Acten vor, die wir beiziehen müssen:

1) 1524, 27. September (Dienstag vor St. Michael). Zürich an Graf Rudolf von Sulz. Dank für die der diesseitigen Botschaft in Engen gegebene freundliche Antwort zc. Nun vernehme man aber, daß keine Milderung, sondern eher ein Krieg zu erwarten sei; da schon der Hagel das Kleggau betroffen, so möge der Graf ermesen, daß ein bewaffneter Ueberfall nicht bloß seiner Landschaft, sondern auch Zürich und den Eidgenossen insgemein zum Nachtheil dienen dürfte; zudem sei zu besorgen, daß auch Angehörige von Zürich und Schaffhausen durch muthwillige Kriegsleute geschädigt würden, was nichts Gutes brächte. Um dem allem zuvorzukommen, bitte man ihn als Bürger des ernstlichsten, dahin zu wirken, daß ein solcher Ueberzug unterlassen, und die guten Leute von Waldshut, sofern sie sich vergangen, mit einer bürgerlichen Strafe belegt oder vor unparteiisches Recht gewiesen würden, zumal der Handel von der Predigt des Evangeliums herrühre, zc. Schreiber, Urkunden (Bauernkrieg) I. 90.

2) 1524, 30. September, Stocach. Statthalter und Rätthe der Regierung von Innsbruck an Zürich. Antwort auf dessen Zuschrift an Graf Rudolf von Sulz, die von Waldshut betreffend. Es könne selbst ermesen, daß es ihnen keine Freude mache, die Thyrigen, die sich so lange Zeit gehorsam verhalten, zu verderben; darum haben sie, das muthwillige Treiben derselben übersehend, mit einer geziemenden bürgerlichen Strafe sich begnügen wollen und ihnen dieselbe mehrmals angezeigt, auch Termine für die Annahme und den Bezug derselben gesetzt; die Waldshuter seien aber auf ihrer bösen Meinung verharret, daß sie keine Strafe verschuldet; zuletzt haben Boten der drei (andern) Städte am Rhein und ab dem Wald für sie gebeten. In Betracht dieser Verwendung und früher bewiesener Treue habe man eingewilligt, daß sich die von Waldshut bis nächsten Sonntag über folgende Artikel erklären: Sie sollen am Leben gesichert sein; sofern J. Dt. ihren Ungehorsam viel oder wenig bestrafen wolle, werde sie die Strafe mit Recht an gebührliehen Landgerichten erkennen und vollziehen lassen; nehmen sie diese Mittel an, so sollen die drei Städte die Stadt sofort mit 200 Mann von den Thyrn besetzen, zc. Was nun die Gesandten darüber bringen werden, wisse man nicht; wenn aber die Waldshuter diese Vorschläge nicht annähmen, so könne Zürich selbst einsehen, daß solcher Uebermuth nicht ungestraft bleiben dürfe, indem sonst der Ungehorsam überall dermaßen einreißen würde, daß er nicht mehr auszutilgen wäre, zc.

3) 1524, 3. October (Montag nach Michaelis). Zürich an Bern, Basel, St. Gallen und Appenzell. St. A. Zürich: A. Oesterreich. „Wir sind bericht, wie daß Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die sinen zuo Waldshut habe belägert und understande sy mit gewalt ze strafen, und diewil nu üch und uns sölicher nachbürlicher krieg nit wol gelegen, sonder uns und den unsern und andern unsern Miteidgnossen zuo thüre korns und anderer dingen reichen, ouch billich ist, daß nachpuren einandren das best und wägt thüent, damit sy by Frid, ruow, dem iren und wo müglich sin mag, by zimlichem und glichem rechten mügint bliben, haben wir unser ratsbotschaft verordnet, die by des fürsten anwältten, ouch denen von Waldshut, arbeitind und allen müglichen slyß ankerind, damit ein früntliche teding oder aber ein anlaß zuo billlichem und lidenlichem usträglichem rechten gemacht werd, und also das kriegsvolk da dammen komme, und darin kein müeg noch arbeit sparint. Und ist deßhalb an üch . . ., die wir anzögiger ursachen halb harzuo ouch geneigt wüßent, (unser früntlich beger), ir wöllint von stund an üwer botschaft ouch gen Waldshut zuo den unsern schicken, mit befelch, gleicher gestalt mit den unsern ze handlen, und wöllent sölichs nit abschlagen,“ zc.

4) 1524, (c. 3. October), (auf dem Weg nach Waldshut?). (Die Bürger und Landleute von Zürich) an B.M. und Rath. „Uewer vätterliche wyse botschaft hat uns gefraget, wohin und war wir wöltend, und uf was ursach wir uf wärent. Doruf gend wir allsamen einmüntlichen üwer wysheit antwurt also, wir allsamen sind des gemüets, daß wir wend zuo unseren guoten nachburen und zuo unseren brüedren und glideren in Christo

St. A. Zürich: A. Oesterreich. — St. A. Bern: A. Zürich I.

Jesu unserem herren, welche guoten brüederen von Waldshut unbillichen, ungöttlichen, an alles recht und billikeit gewaltiget werdent von etlichen syenden des helgen gottesworts; denselbigen wend wir bystan mit lyb, seel, eer und guot, und das allsamen durch keines gelts willen, noch ein(ich)erley eigens nutzēs willen, sunder allein durch der luterer waren unbetrogenlichen leer und wort und eer gottes; dorby hand wir ein vertruwen zuo iüwer väterlichen wysheit, wir thüend ouch . . . ein guot wolgfallen, und hoffend, es solle dienen zuo nutz und eer einer loblichen statt und ganzem land Zürich. Witer, es ist kein uswigler under uns, sunder der geist gottes het ein jetlichen besunder bewegt, lyb, seel, eer und alle macht darzuoreichen, daß das heilsame gotteswort beschützt und nit von den gottlosen so unwidersprochenlich undertruckt werde."

„Lieben herren, das ist unser sigel: Christus Jesus, ein sun gottes, ist unser hopt und hoptman.“

5) 1524, (c. 4. October), Waldshut. Dieselben an Heinrich Aberli, Burger in Zürich. Ersuchen, noch 40—50 „redlicher wol usgerüsteter christenlicher männer“ herzuschicken, da die Stadt von den Feinden sehr gedrängt und bedroht werde. Sie hoffen, daß die Sache der Stadt und Landschaft Zürich zu Lob und Wohlfahrt gereiche. Die Botschaft der Obrigkeit sei hier, und sie spüren von derselben keinen Unwillen und keine Absicht, sie heimzunehmen, zc.

4) und 5) im St. A. Zürich: A. Oesterreich.

6) 1524, 4. October (St. Francisci). Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, an Vogt Fleckenstein zu Baden. Er vernehme, daß in der letzten Nacht Einige von Zürich nach Waldshut gekommen; ob das mit dem Willen der Eidgenossen oder dawider geschehe, wisse er nicht, vermuthet aber das Letztere; daher habe er die Föhren abgestellt und bitte um förderliche Weisung, wie er sich ferner zu verhalten habe.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

7) 1524, 6. October (Donstag nach Francisci). Bern an Zürich. Antwort auf das Schreiben betreffend die Waldshuter. Man möchte wünschen, daß dieser Handel erspart worden wäre, und würde Zürich gerne willfahren; weil aber der Botschaft der Regenten zu Ensisheim auf dem Tage zu Baden zugesagt sei, sich dieses Handels nicht anzunehmen, so gezieme sich nicht, dawider zu handeln. Wenn er jedoch auf dem Tage zu Frauenfeld zur Sprache komme und die Eidgenossen zur Vermittlung des Friedens Botschaften verordnen, so werde es auch an Bern nicht fehlen.

St. A. Zürich: A. Bern. — St. A. Bern: Leutsch Wiffioen P. 284 b.

8) 1524, 7. October (Freitag nach St. Franciscus), Waldshut. Burger und Landleute von Zürich an ihre Oberrn. Nachdem M. (Joh.) Wegmann und M. Thomas Meyer als Rathsboten mit ihnen geredet und auf die Ankunft der andern Boten vergeblich gewartet, haben sie den Letzteren heimgeschickt, um Bericht zu erstatten. Indessen seien Briefe an Wegmann eingegangen, durch die sie heimgemahnt worden; er habe ihnen diese Schriften in Gegenwart des Rathes von Waldshut vorgelegt, worauf der Rath in beweglicher Rede vorgestellt habe, wie tyrannisch die Stadt bedrängt werde, wie großen Trost sie aus der Hülfe von Zürich schöpfe, welche trauriges Loos ihr bevorstünde, wenn sie verlassen würde, zc. zc. zc. Darauf sei das Mehr geworden, den M. Wegmann hier zu behalten, und hoffe man, daß die Obrigkeit das nicht mißbilligen werde; man erwarte nun weitem Bescheid durch Thomas Meyer, zc. zc.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

9) 1524, 10. October, Zunsbrud. Ferdinand, Prinz und Infant zc. zc., an Zürich. Creditiv für Wilhelm von Reichenbach, Vogt zu Horb, und Secretair Veit Suter.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

10) 1524, 19. October (Mittwoch nach Galli), (Frauenfeld). Rudolf Tumisen, Hans Wegmann, Heinrich Werdmüller und Konrad Escher an BM. und Rath in Zürich. Nachdem sie geschrieben, wie Veit Suter mit ihnen gehandelt, und darauf den Befehl erhalten, zu melden was sie von Waldshut erfahren, seien Dr. Reichenbach und Veit Suter „heute Dienstag“ vorgetreten und haben nach langer Erzählung erinnert, daß wohl bekannt sei, wie Erzherzog Ferdinand und das Regiment durch Veit Suter zu Baden mit den Eidgenossen einen „Verstand“ gemacht, beiderseits die „lutherische Handlung“ zu strafen und auszurotten, kraft dessen sie nun um treues Aufsehen und Austreibung des „Kekerelebens“ in „Frauenfeld“ hätten; die Herrschaft habe ein Heer gegen Waldshut schicken wollen, aber dasselbe gegen den unterdessen im Hegau entstandenen Aufruhr brauchen müssen; nun vernehme sie, daß Leute von Zürich nach Waldshut laufen, was der Erbannung zuwider sei, woraus großer Schaden erwachsen könnte, zc. Die Boten („wir“) haben darauf nach Gutfinden geantwortet und mit den Eidgenossen geredet; die haben sie dann gebeten, heimzuschreiben, daß Zürich die Seinigen heimnehmen wolle, indem sonst Unruhen daraus werden könnten . . .

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

11) 1524, 20. October, Frauenfeld. Wilhelm von Reichenbach und Veit Suter an Zürich. Sie haben auf das empfangene Schreiben weitere Befehle eingeholt, die sie eröffnen werden. Wiewohl sie sich (von Zürich) alles Guten versehen, so seien jetzt doch die Umstände der Art, daß sie für nöthig erachten, sich um Sicherheit und Geleit zu bewerben, was sie bei diesem Boten erbitten . . .

St. A. Zürich: A. Kaiser.

12) 1524, 21. October (Freitag Ursulä), Solothurn, Rathssitzung. „Es sind für min herren kommen zwen botten von Waldshuot und haben . . . angezöigt den großen unwillen und kumber, in dem si gegen irem fürsten stand, als si verhoffen unverschuldt, und wie si sich des rechten erbotten haben für das Rych (oder) die Stett, daß alles nützlich erschießen möchte, und darauf gebetten durch gottes willen, inen zuo verhelfen, damit si zuo frid und ruowen mögen kommen. Uf sölichs haben min herren geraten, inen zuo antwurten, daß inen diser ir kumber und schad leid sye, und wo sy inen durch schrift oder mit guoten worten üzit guots mögen schaffen, das zuo frid und ruowen dienen (möcht), wöllen min herren mit andern Eidgnossen das best thun, doch der Erbeinung . . . unvergriffen.“

A. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 293.

13) 1524, 21. October (Freitag nach Galli), Frauenfeld. Rudolf Tumisen und Konrad Escher an BM. und Rath in Zürich. „Uf iwer gnaden schreiben, das ir dem doctor Nichenbach getan, ist er für unser lieb Eidgnossen kon und hat nach langen worten iwer gnaden brief lassen lesen und begeret, die antwort, so ir uns geschrieben hant, von der von Waldshuot wegen, im zuo erscheinen. Das hant wir getan. Uf das hat er begeret, daß wir oder unser lieb Eidgnossen schüefint, darmit er von üch wüßte, ob ir die iweren heimbringen wöltint oder nit; es möcht kein beit han, es wär ouch wider die Erbeinig, und mit vil (andren) worten, die wir im zum besten nach unserem tunken (bedunken) verantwort(et)ent, aber nit nach sinem gefallen. Witer ließ er in einem brief lesen die meinung, wie ir unser herren den knechten zuo Waldshuot einem ein baßen ein tag gebint, und die von Waldshuot die spies (spys?), zuodem inen zuogefeit, inen mit vj tusenden zuo(ze)zien. Das hant wir in maßen verantwort, daß man iwer unschuld wol mocht erkennen, und uf das (war) sin ernstlich meinung, von üch ane verzug (ze) wüßsen, wie ir üch mit den iweren halten und die Erbeinig (betrachten wellent). Und nachdem er usstuond, da batent wir unser lieb Eidgnossen, daß sy in hießint gen Zürich zuo üch . . . riten und da die sachen erfahren und uns nit gegen einanderen verwirren; er wurd villicht ein antwort finden nach sinem gefallen; fund er die (aber) nit, so wüßt er wol, wie er im tuon sölt, es wär mit den eignen oder mit sinem herren. Desß sind uns unser l. Eidgnossen zuo willen worden“ . . .

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

14) 1524, 23. October (Sonntag nach St. Gallen Tag), (Frauenfeld). Rudolf Tumisen, Hans Wegmann, Heinrich Werdmüller und Konrad Escher an BM. und Rath in Zürich. 1. Sie werden der brieflich empfangenen Weisung nach Kräften Folge leisten. 2. „Witer füegent wir üch zuo wüßsen, daß Vit Suter zuo Frowensfeld ist, und hat der docter Nichenbach um ein gleit geworben, das ist im g(e)geben, wiewol es nit jedermann gefiel. Demnach hat Vit Suter mit uns geredt, wie sinen herren fürkumen sy(e), daß die iweren gen Waldshuot loufint; doch wo das wär, achtetint sy, es besched ane iweren gunst, wüßsen und willen; wär im befohen, von uns zuo erfahren, darmit man dexter früntlicher handlen möcht; demt sine herren hettint all ein besunderen guoten geneigten willen zuo üch. Uf das hand wir im zum zimlichisten ein antwort g(e)hen, zum teil wie es gangen sy(e), und darby wie sich die guoten lüt rechts klagint, ouch wie es ein hert ding wär, wenn wir so nach müestind ein krieg han, der uns große türri und vil übels machte; darum sölt jedermann das best tuon, darmit es abgestelli wurd. Uf das, wenn nun docter Nichenbach und er für unser Eidgnossen kumment, werdent wir das best tuon. 3. Witer, gu. h., so sind die Eidgnossen ruch und hant zwen priester, den von Ermatigen und den von Münsterlingen unwerhört, ouch über alle pitt, so für sie von den armen lüten und von andern bescheden ist, von pfriunden gestraft, und das der mertheil von des gottsworts wegen, das sy luterisch näment. Sy hettint uns gnuog da innen lassen sitzen und uns nit gefraget; wir sind aber usgestanden. Witer hant sy zwen in turn geleit von reden wegen und einem ein eid uf dem Thurgöw gen“ . . .

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

15) 1524, 25. October (Dienstag vor Simonis und Judä). Schultheiß und Rath von Waldshut an Zürich. Es verlautete, daß in Zürich gesagt werde, man trage hier gegen die im Zusatz liegenden Zürcher einigen Unwillen; das finde man sehr befremdlich, indem man sich ihrer Hülfe besonders freue und hoffe, daß auch sie keine Klage haben; man bitte daher, solchen Gerüchten, die wohl nur von den Mißgönnern ausgehen, keinen Glauben zu schenken.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

219.

Bern. 1524, 19. October (Mittwoch nach Galli).

Staatsarchiv Bern: Rathsmannal Nr. 203, p. 39.

1. „Es sind vor minen herren Räten und Burgern erschinen einer statt Schaffhusen erber botschaft, darvüerend und von wegen des Doctors zuo Walbshuot, so by inen enthalten wirt, und also anfänglich erzelt, wie dann derselb Doctor in ir statt komen und des willens gewesen sye, (sich) . . an andre ort zuo süegen, und in mittler zit haben etlicher Ort der Eidgnoschaft botten uf haltender tagleistung zuo Baden iren herren von Schaffhusen geschriben, solichen Doctorn von Walbshuot fänklichen anzuonemen, und als der genampt Doctor sölich vernomen, hab er sich in die fryheit gefüegt und dannathin sin herren angekert und gebetten, in by recht zuo handhaben, zuo schützen und zuo schirmen, und ob in jemand möge underrichten anders gelert und geprediget haben, so wider das göttliche wort sin möge, alldann ivo straf darum zuo erwarten; und diewil der genampt Doctor für und für umb recht angerüeft, und ir statt ein frye rychstatt sye, wölle inen nit gebüren, denselben Doctorn jemand hinus zuo geben, sunder ob in jemand ansprach nit erlassen, wölle si demselben guot recht gegen im halten, mit beger, diewil ein statt Schaffhusen zuo einer statt Bern sunder vertrauen hab, alldann sy by ir statt fryheit beliben zuo lassen und davon nit zuo trängen; ob dann jemand den genampten Doctor ansprach nit erlassen, wölle sy in zum rechten halten.“

2. „Uf sölich haben mine herren Rät und Burger den genampten botten zuo antwort geben, si haben iren botten uf jetzigem tag zuo Frouwenfeld in befelch geben, sich des genampten Doctors von Walbshuot sach nützit zuo beladen; der selben meinung syen sy noch, desjgelichen die genampten von Schaffhusen by iren fryheiten beliben zuo lassen und die pünd an inen (ze) halten.“

220.

Solothurn. 1524, 20. October (Donstag nach Galli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 289, 290, 291.

Eine Botschaft von Schaffhausen erzählt, was bisher wegen Dr. Balthasar (Friedberger) verhandelt worden, und stellt das Ansuchen, daß man auf Eidgenossen mehr Rücksicht nehme als auf das Haus Oesterreich, wobei sie erklärt, von dem Evangelium abzustehen könne die Stadt sich nicht entschließen, weil es die Seele berühre; aber die Bünde zu halten, sei sie willig, u. s. f. — Die Antwort fehlt.

221.

Zürich. 1524, 27. October (Donstag vor St. Simon und Judas Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, fol. 31.

I. Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erscheinen im Auftrag ihrer Herren und anderer Eidgenossen, die ihre Botschaften in Frauensfeld gehabt haben, vor Burgermeister, Kleinem und großem Rath und tragen ihnen den Gerichtshandel vor, welchen Herr Felix, Abt zu Müti, wegen einiger von ihm

geäußerten Schmachworte mit (dem Priester) Jacob Baumgartner von Allstätten aus dem Rheinthal hat, und der zu Rapperswyl zwar angehoben, dann aber, auf Begehren des letzteren, vor den Bischof zu Constanz als den ordentlichen Richter gewiesen und später vor die Eidgenossen gezogen worden war. Nun begehren die Boten, daß der Abt wieder in sein Gotteshaus eingesetzt, und Jacob Baumgartner angehalten werde, in Constanz mit ihm in's Recht zu treten, was der Abt auch seinerseits auf sich nehmen will, wenn ihn der genannte Priester der im Gebiete Zürichs geschehenen Zureden wegen nicht in Ruhe zu lassen vorzieht.

II. Hierauf wird, übereinstimmend mit dem „in alle Orte der vier Länder“ geschickten Schreiben, erwidert: Es sei den Herren von Zürich dieser Handel leid, da sie sonst mit dem genannten Abte nichts Unfreundliches gehabt, weshalb sie ihn auch in Constanz empfohlen haben; von dem Priester sei aber dort eine so schwere Bürgschaft gefordert worden, daß es ihm nicht möglich gewesen, sie zu stellen; zudem habe er sich beklagt, daß er nicht sicher sei; deßhalb habe er den Handel seinem Procurator überlassen. Inzwischen habe der Abt im Gebiete Zürichs dem Priester so unglimpflich zugeredet, daß sie diesem, der sie um Recht angerufen, es nicht haben abschlagen können, worauf sie Kundschaften eingenommen und einen Rechtstag angesetzt haben; zu diesem sei der Abt nicht erschienen; dennoch habe man die Verhandlung nicht angefangen, sondern einen andern Tag bestimmt, welchen der Abt wieder nicht besucht; den Priester habe er überdies verhindert, in Rapperswyl seine Kundschaften einzuholen; hätte er sich nicht in ihren Gerichten mit Neben vergangen oder die Rechtstage besucht, so wäre der Handel bereits im Frieden erledigt. Die vier Länder werden hienach gebeten, bei Rapperswyl auszuwirken, daß die dort wohnenden Zeugen zum Verhör erscheinen, dann werde Zürich auch dem Abte Sicherheit und Geleit geben und den Span nach Kräften in Güte zu vergleichen suchen, sodas Niemand zu Klagen Ursache haben solle.

III. Diese Antwort haben die Boten der fünf Orte angenommen heimzubringen.

Von den bezüglichen Acten lassen wir die wichtigsten folgen:

1) 1524, 1. September (Verene). Schwyz an Zürich. Der Abt von Nüti trage vor, wie er mit der zu Rapperswyl in einem Capitel versammelten Priesterschaft „das Mahl genommen“, und davon her „ime ein red erwachsen“, als ob er gesagt hätte, er wollte, daß ein Lutherischer eine Mähre „angangen“ zc. Da er den Urheber nicht gekannt, so habe er sich in Zürich vor dem Burgermeister beklagt, daß „ein semlich für hinder im anzündt“ sei, und sich theuer entschuldigt, zc. Nachdem er erfahren, daß der Helfer zu Rapperswyl der Schuldige sei, habe er diesen rechtlich belangt und zum Geständniß gebracht; derselbe habe aber, weil Beide geistlich seien, nicht vor dem weltlichen Richter, sondern nur vor dem Bischof zu Constanz Recht nehmen wollen; die von Rapperswyl haben die Sache mit Urtheil dahin gewiesen, jedoch von beiden Parteien Trostung gefordert, die der Abt gegeben; da der Helfer solche nicht zu leisten vermocht, so habe er an Eides Statt gelobt, die Kosten zu tragen, und sofern er unterläge, deren von Rapperswyl Strafe zu gewärtigen. Darauf habe der Herr von Nüti ihn vor den Bischof citirt und dazu von Zürich aus eine schriftliche Empfehlung erwirkt; der Helfer sei aber nicht erschienen, worauf der Abt ihn nochmals citirt habe; da sei der Helfer nach Zürich entwichen und habe so viel erlangt, daß die Obrigkeit den Abt vorgeladen wegen benannter Schmähungen („Lügner, Dieb“); der Abt sei aber der Meinung, daß der Haupthandel vorerst erledigt werden sollte, entweder in Rapperswyl oder in Constanz, das jedoch nicht erreicht; denn Zürich habe jenem Pfaffen „Kundschaft bekennt“, und da er nicht nach Rapperswyl kommen dürfe, an die Stadt geschrieben, daß sie die Kundschaften auf den bestimmten Rechtstag „hinab“ schicken solle, ohne Rücksicht darauf, daß Rapperswyl eigene Gerichte besitze, und anstatt der IV Orte als der Oberherren zuerst im Handel geurtheilt habe, was nicht zu dulden und wider die Bünde sei. Der Abt bitte daher um gute Verwendung, insofne man Zürich dringend ersuche, die Sache abzuweisen; könne dann der Herr von Nüti überwiesen werden, daß er „semlich Red“ gethan, so erbiete er sich dafür zum Recht, wo es billig sei. Wollte Zürich nicht willfahren, so möge es dies auf dem nächsten Tage zu Baden erklären.

Et. N. Zürich: N. Religions Schmähungen.

2) 1524, 2. September, Zürich. Weil der Abt von Mütli den zweiten und letzten Rechtstag nicht besucht hat, und die (von dem Gegner zu stellende) Rundschaft zurückgehalten wird, sodas die Sache jetzt ruhen muß, so ist erkannt, daß der Abt dem Jacob Baumgartner („dem armen priester“) wöchentlich 12 Bazen geben solle bis zu Austrag des Rechtes. Den vier Schirmorten von Rapperswyl wird auf ihr Schreiben angezeigt, daß der Abt sich unbillig vor ihnen beklagt habe, zc.

ib. Rathsbuch f. 129 b.

3) 1524, 2. September (Freitag nach Verenä). Der Bischof von Constanz an Zürich. Vergangener Tagen seien vor dem Official, als dem ordentlichen Richter, wegen einer „Schmach“ ins Recht „gewachsen“ der Abt des Gotteshauses Mütli als Kläger und Jacob Baumgartner, Priester, als Antwort, und darin so weit gekommen, daß beide das Recht „verfangen“, und jeder auf die Artikel des andern Antwort geben sollte; nun erfahre man aber, daß der Priester sich dieser Rechtfertigung wieder zu entziehen suche und Zürich um Recht angerufen habe mit dem Vorgeben, von seinem Procurator gewarnt zu sein, daß er in Constanz das Recht nicht sicher erlangen könnte; darauf habe man sich billig nach der Sache erkundigt und den Procurator, Meister Ludwig Bek, ernstlich gefragt, ob er den Priester dermaß gewarnt oder nicht; er beharre indeß dabei, daß er demselben nichts anderes gesagt, als ihm treuen Beistand zugesichert, und zeige an, daß derselbe, da er zwischen Jacobi (25. Juli) und Bartholomäi (24. August) in Constanz gewesen und ihn nicht zu Hause gefunden, ihm (in gleichem Sinne?) schriftlichen Befehl hinterlassen habe, wie die eingelegte Copie ausweise. Da hieraus wohl zu ermessen sei, daß der Priester nur aus eigenem Muthwillen sich aus dem angefangenen Rechten ziehen und darum das bischöfliche Gericht („uns“) verunglimpfen wolle, und die Sache, als geistliche Personen berührend, nur vor dieses gehöre, so ersuche man Zürich freundlich, des Priesters gegen den Abt sich nicht zu beladen, sondern ihn vor den Official in das Recht zu weisen, das beiden Theilen nach Gebühr förderlich erfolgen solle. Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

4) 1524, 2. September (Freitag nach Verenä). Glarus an Zürich. Man vernehme, wie es bisher (folgt Erzählung) in dem Handel zwischen dem Abt von Mütli und dem Helfer von Rapperswyl ergangen, und daß jetzt letzterer in Zürich gegen den Abt das Recht brauchen wolle. Daher bitte man, das nicht zu gestatten, sondern das Recht in Rapperswyl oder vor dem Bischof zu Constanz, vor dem es angefangen, ergehen zu lassen; habe dann der Priester noch etwas weiter zu fordern, so möge das auch geschehen. Et. A. Zürich: A. Rapperswyl.

222.

Bern. 1524, 27. October (Donstag vor Simonis und Judä).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. ib. Bb. XI.

„Uf werbung und anbringen der beiden Stett Basel und Solothurn ratsbotschaften von wegen des koufs der Graffschafft Mümpelgart, söliche kouflich zuo handen der dryer Stett zuo erfolgen, haben sich min herren underredt und entschlossen, diewyl der handel schwer und groß und merklichs extragen sye, alldann sölichen an die übrigen gemein ir lieben Eidgnossen zuo bringen, und sofer dieselben den kouf mit inen den dryen Stetten annämen, wellen si sölichs irs teils ouch beschehen lassen, und sunst sich der sacht nützit beladen, sunder hiemit den bemeldten kouf abgeschlagen haben.“

Ges. Statthalter zuo Bern.

Der Wichtigkeit dieses Geschäftes wegen lassen wir von den bezüglichen Acten eine Auswahl folgen:

1) 1524, (c. 7. October). Instruction für Heinrich Nyhiner, Rathschreiber (von Basel), was er mit Herzog Ulrich von Württemberg im Namen der Städte Basel und Solothurn handeln soll. 1. Gruß und Anzeige, wie Solothurn gemäß dem hier gemachten Abschied dem Rath zu Bern den Vorschlag eröffnen lassen, mit den beiden Städten in den Kauf der Herrschaft Mümpelgard einzutreten. 2. „Uf solichs (syen) unser lieb Eidgnossen von Bern über die handlung gesehen, deren gar nach zwen tag nachgedacht und demnach der botschaft von Solothorn erscheint, wie sy ab dem, daß inen sölicher kouf anzeigt, ein sonder gefallen haben, syend ouch urbüttig, deß in

guotem nit ze vergeffen, und demnach sy aber disen handel erwägen, und was unwillens by andern unsern Eidgnossen, wo wir dry stett den on die andern unser I. Eidgnossen oder zum wenigsten hinder inen annehmen solten, uns (wie) ouch iren fürstlichen gnaden erwachsen wurde, bedacht und zuo Herzen genommen, wo sich nach beschehenem kouf (als dann by disen seltsamen schweren und forcklichen löusen sich gar bald zuotragen) etwas kriegischer handlung um Mönspelgart erwecken, daß uns dann berüerter unwill in rettung der herrschafft M. nit wenig nachteilig sin und zuo großem schaden reichen wurde; dem vorzesin wäre ir rat und guotbedunken, daß wir solche handlung zuo nächsten tagen an gemein unser Eidgnossen langen ließen, damit, so wir gemeinlich die herrschafften zuo handen brächten, in nöten gemeine rettung on allen verwis ze thuon schuldig sin, und also den kouf besser bas erheben und behalten möchten. 3. Diewyl nun ein ersame ratsbotschaft von Solothorn die jez erzelte meinung . . . weder befehl noch gwalt gehebt ze vollziehen, wiewol unser Eidgnossen von Bern gemeint, es wäre nit böß gsin, daß sy ilends zuo andern Eidgnossen geritten und insonders berüerten kouf gemeinen Eidgnossen uf dem tag, so jez zuo Frowensfeld im Thurgöw geleistet wirdet, habend sy doch solichs nit thuon (wellen), sonder einem Rat der statt Solothorn hindersich und anbracht (sie). 4. Und als ein ersamer Rat der statt Solothorn die meinung durch . . . Bern fürgeschlagen, uß vil ursachen guot sin betrachten mögen, und dann inen eben schwer sin wöllen, on gemein Eidgnossen oder zum wenigsten noch mit mer Orten und nemlich als vilen man in den kouf bringen möcht, so der von etlichen Dertern abgeschlagen wurde, anzenemen, und aber inen ouch nit wellen gefellig sin, die obberüerte meinung an gemein Eidgnossen, es wäre dann mit bewilligung unsers gnädigen fürsten und herren, ze bringen, haben unser Eidgnossen von Solothorn irn schulthessen allfar gen Basel (do sy sich bemelten u. g. herren ze finden versehen) abgefertigt, diß meinung an ir f. g. ze gelangen lassen, darzuo einen Rat der statt Basel gleicher gestalt anzuzeigen.“ 5. Da er aber bereits weggeritten gewesen, so habe man beiderseits für das Beste erachtet, ihm dies alles, um Geschrei zu vermeiden, auf diese Weise anzuzeigen und um seinen Bescheid zu bitten, zc.

R. A. Basel: Abscheidschriften (Original).

2) 1524, 7. October (Freitag nach Francisci). Basel an Herzog Ulrich von Württemberg. Man sende den Rathschreiber Heinrich Ryhiner zu ihm mit dem Auftrag, zu eröffnen, was Solothurn heute angebracht habe. Creditiv zc.

R. A. Basel: Missiven 11 b.

223.

Rheinfelden. 1524, 31. October bis 5. November.

Schreiber: Der deutsche Bauernkrieg, I. 114.

Tag der Städte Zürich, Basel und Schaffhausen mit den Gesandten aus den vorderösterreichischen Landschaften, behufs Anbahnung eines gütlichen Ausgleichs der Stadt Waldshut mit der fürstlichen Herrschaft.

Ein Abschied wurde schwerlich verfaßt. An bezüglichen Acten, die hier in Betracht gezogen werden können, liegen folgende vor:

1) 1524, 27. October (St. Simon und Judas Abend). Basel an Waldshut. „Wir habend uf iwer zuo uns jüngst-gesandten ratsbotschaft anbringen ein botschaft, so uf Sonntag ze nacht schierist künftig zuo Rinselden erschinen und morndis Montags der spän (halb, so) sich zwüschen fürstlicher Durchlässigkeit und iwer (lieb?) haltend, alles das in der güete handeln verhelfen wirdet, das zuo freid und einigkeit dienen mag, verordnet“ . . .

R. A. Basel: Missiven f. 14 b.

2) 1524, 31. October (Montag Allerheiligen Abend), Rheinfelden. Die Gesandten der vorderösterreichischen Städte zc. an das Regiment zu Ensisheim. Heute haben die Beiständer deren von Waldshut, die Botschaften von Zürich, Basel und Schaffhausen, freundlich begehrt, ihre Instructionen in Gegenwart der Waldshuter vorzutragen zu dürfen, worauf man ihnen geantwortet, es sei bereits dem Markgraf Ernst von Baden bewilligt, in der Sache gütliche Mittel zu suchen; dessen Ankomst erwarte man stündlich, könne also sich weiter nicht einlassen.

und ersuche die Botschaften, bis dahin zu verziehen, wozu sie sich willig zeigen. Aber die Waldbshuter wollen nichts handeln lassen, wenn ihnen für die Kosten nicht gutgesprochen würde; auch verlaute, daß Dr. Balthasar wieder bei ihnen sei, 2c.

Schreiber, a. a. D. I. 114.

3) 1524, 31. October, Hochberg. Markgraf Ernst an die Gesandten der vorderösterreichischen Landstände. Antwort: Anzeige daß er auf Mittwoch in Rheinfelden zu erscheinen gedenke, 2c.

ib. p. 115.

4) 1524, (4. November), Rheinfelden. Die vorderösterreichischen Gesandten an die Regierung zu Ensisheim. Nachdem Markgraf Ernst am 2. d. Mts. persönlich angelangt, habe man gestern (Donstags) die Unterhandlung begonnen. Die Boten der drei eidg. Städte haben ihre Befehle eröffnet, die dahin lauten, daß sie den Waldbshutern zu Frieden verhelfen und Krieg verhüten sollen, weshalb sie begehren, bei dem Markgraf zu sitzen und mitteln zu helfen. Diesseits habe man die Absicht erklärt, gültliche Mittel nicht zu hindern und nöthigenfalls die Waldbshuter bei dem Fürsten zur Gnade zu empfehlen. Darauf haben letztere durch einen Redner von Basel den Wunsch geäußert, daß die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen bei ihnen stehen, um ihnen räthlich zu sein; sofern dies nicht anginge, begehren sie, daß dieselben bei dem Markgraf sitzen; aber den Gesandten der vorderösterreichischen Städte, als Parteiischen, könnten sie das nicht gestatten. Man habe sich um dieses unbillige Anbringen nicht bekümmert und weder die Entschuldigung des Geschehenen hören noch sich partiisch zeigen wollen. Darauf habe der Markgraf die Handlung begonnen; die Waldbshuter begehren nun, daß man ihnen zuwörderst die Kosten erzehe; daß weder die f. Durchl. noch sonst Jemand sie durch Mandate oder andere Mittel vom Evangelium dränge, das sie durch Dr. Balthasar oder Andere frei wollen verkünden lassen; endlich daß sie um das Vergangene weder bürgerlich noch peinlich gestraft, sondern in ihren Freiheiten durch Brief und Siegel bestätigt werden.

Schreiber, a. a. D. I. 117, 118.

5) 1524, 5. November (Samstag nach Dnn. Sanctorum), Abends. Dieselben an Dieselbe. 1. Man habe nun die ganze Woche vergeblich mit den Waldbshutern gültlich gehandelt, da sie der Kosten und anderer Sachen wegen so beschwerliche Forderungen stellen, daß man nichts annehmen und zusagen könne, worüber die Boten aus dem Sundgau und Elßaß berichten werden. Da die Sache bedenklich aussehe, sodas ein Landkrieg und großes Blutvergießen daraus erwachsen könnte, so möchte man rathen, auf Samstag nach Martini einen Landtag (in Ensisheim) zu berufen, um da gemeinsam zu handeln; die Waldbshuter haben nämlich nur zehn Tage Anstand gegeben. Da in nächster Woche die Eidgenossen zu Lucern zusammenkommen sollen, so stelle man der Regierung anheim, daselbst auch etwas zu handeln. 2. „Es stet wild seltsam und sorglich hie oben; die uf dem Wald habent St. Blasin ingenommen, zuo denen haben wir ilends unser botschaft geschickt, in was gstat doch solchs geschehen sye. So wirt uns angezeigt, allein darum, damit die Eidgnossen nit darin husen“ (?) ...

Schreiber, a. a. D. p. 119.

224.

Lucern. 1524, 8. November f. (Dienstag vor Martini f.).

Staatsarchiv Lucern: Abschiede, G. 2. f. 668. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9. f. 34. Eschub. Abschiede-Samml., Bb. 5, Nr. 94.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiede.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz Brandenburg). Solothurn. (Peter Hebold, Schultheiß). Appenzell. (Ammann Eisenhut, Hans Lanter). — (Die übrigen nicht bekannt).

a. Appenzell verantwortet sich in Betreff des Pfaffen zu Wunnenstein: der Priester habe sich schriftlich gerechtfertigt. Ob schon die Boten keinen besondern Auftrag dazu haben, geben sie doch im Namen ihrer Obern die Versicherung, daß man sich zu ihnen keines andern versehen dürfe denn alles Guten, indem sie die Bünde, Sprüche und Verträge, Briefe und Siegel ehrlich halten und Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen wollen. Infolge dieser Erklärung hat man sie auf diesem Tage bei allen Verhandlungen sitzen lassen. **b.** Der Anzug

betreffend die Landammannstelle zu Frauenfeld wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. Dahin soll jeder Bote beauftragt werden, einen andern Landammann zu ernennen, sofern der alte nicht mehr bleiben wolle.

c. 1. Es antworten die Boten von Zürich auf die vier ihnen von dem Tage zu Frauenfeld in den Abschied gegebenen Artikel, nämlich wegen der Strafbefugniß über die Frevel von Ittingen, des Bildersturms zu Stammheim, der Schanze vor der Rheinbrücke zu Stein, und des Zolls daselbst, und begehren, daß man denen von Stein ihre Schanze und ihren Zoll lassen möchte. Da die neun Orte dies nicht zugeben wollen, so erklären die Boten von Zürich, daß sie bei dem zu Frauenfeld gethanen Rechtsbot verbleiben. 2. Nachdem man dann die Bundesbriefe und andere Schriften verhöret hat, wird der Rechtstag angegesetzt auf Dienstag vor St. Katharinatag (22. November) nach Einsiedeln. 3. Ferner wird von den neun Orten beschloffen, es sollen Lucern und Schwyz die zwei Zusäzer stellen und von jedem Ort einen dazu verordnen, Bern den Redner geben, wozu Ritter Sebastian vom Stein bestimmt wird, und sein Möglichstes thun, daß der Genannte dieses Geschäft übernehme. Die übrigen Orte, als Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, sollen je einen Rathsboten auf diesen Rechtstag schicken. Als Schreiber sollen die Zusäzer (der neun Orte) vorschlagen den Rathsschreiber von Basel, den Land-schreiber zu Frauenfeld, den Schultheiß Honegger zu Bremgarten, den Canzler zu Wyl, und einen von diesen zu ernennen Vollmacht haben. 4. Sofern der junge Gerold Meyer von Zürich seine Ansprachen auf die niedern Gerichte zu Weiningen, wodurch er den hohen Gerichten zu Baden Eintrag thut, nicht aufgeben will, so soll Zürich ihn anhalten, den Rechtstag in Einsiedeln zu besuchen, um auch darüber dort abzusprechen; wenn er das Recht annimmt, so soll er es den neun Orten bis nächsten Dienstag (15. November) zu wissen thun.

d. Da von den vier Orten, welchen Rapperswyl verwandt ist, in Betreff der Anstände zwischen dem Abt von Mütli und einem Pfaffen, abermals Klage erhoben wird, daß die von Zürich jenes „leichtfertigen verlogenen“ Pfaffen sich so sehr annehmen, während doch der Prälat ihr Burger („Stadtkind“) sei und es stets wohl mit ihnen gemeint habe, und daß der Pfaffe das Recht vor dem ordentlichen Richter zu Constanz, das er früher selbst begehrt, jetzt scheue und nicht mehr annehmen wolle, so wird Zürich ersucht, in Betrachtung der Bünde von seinem Vorhaben abzustehen und den Pfaffen entweder an das bischöfliche Gericht zu Constanz oder nach Rapperswyl zu weisen, um dem Abt vor Recht zu stehen. Und da der Pfaffe vorgibt, er sei zu Rapperswyl vor Gewalt nicht sicher, so übernehmen es die vier Orte, Rapperswyl zu vermögen, demselben ein sicheres Geleit dahin und zurück zu verschaffen, doch mit dem Beding, daß er halten und tragen wolle, was ihm Urtheil und Recht auferlegen werden. Hierauf bittet man Zürich abermals, den Abt bei dem Seinen bleiben zu lassen und zu verschaffen, daß dem Pfaffen nicht alle Wochen die 12 Bazen gegeben werden müssen, sowie endlich, daß dieser die erwähnten „Mittel“ annehme. Auf jeden Fall erwartet man eine Antwort von Zürich bis auf nächsten Dienstag (15. November), damit sich die vier Orte darnach richten können.

e. Zürich antwortet in Betreff der vorgeschlagenen Disputation zu Baden zwischen Doctor Eck und Zwingli, daß dieser nicht nach Baden gehen wolle, und will jedem Ort eine gedruckte Antwort desselben mittheilen, die man aber nicht annimmt, „weil wir seiner hülen unwahrhaftigen Worte sonst voll genug sind. Wollte Gott, daß jedermann seinen verführerischen Worten so wenig Glauben gäbe als wir, so stünde es das in unserer Eidgenossenschaft.“

f. Es stellt Junker Heinrich Lanz zu Liebenfels durch den Landvogt im Thurgau das Gesuch, seine zwei kleinen unehelichen Söhne „der Eigenschaft zu erlassen“.

g. Nochmals ist heimzubringen das Gesuch der Stadt Frauenfeld, sie mit Geschütz und Zubehör zu versehen, indem nicht alle Boten instruiert sind; auf nächstem Tage Antwort zu geben.

h. Da Ritter Wilhelm von Reichenbach, als Gesandter Oesterreichs, abermals begehrt, daß Zürich angehalten werde, seine Angehörigen von Waldshut heimzuberufen, damit der Fürst seine Unterthanen zu Waldshut und an andern

Orten bestrafen könne, und sich überhaupt anderer Leute außer der Eidgenossenschaft nicht anzunehmen, was die Erbeimung in mehreren Artikeln deutlich fordere, und da man bei Zürich keine Antwort hierüber erhalten konnte, so wird beschlossen: Die Boten von Zürich sollen ihre Obrigkeit noch einmal ersuchen, ihre Angehörigen zu Waldshut sogleich zurückzuziehen und den Fürsten nicht zu hindern, seine ungehorsamen Unterthanen zu bestrafen, und sich niemandes außer der Eidgenossenschaft anzunehmen, gemäß der Erbeimung, sondern zu bedenken, wozu sie sich mit Brief und Siegel verschrieben, und was sie mit ihrem Eid versprochen; denn sollten die Eidgenossen wegen in Kriegsunglück und Unruhen gerathen, so könnte man wohl ermessen, wer daran Schuld sei. Zürich möge daher bis auf nächsten Dienstag eine entschiedene Antwort geben mit ja oder nein; wenn es sich dessen weigerte, was man nicht erwarte, so werde man sich streng an die Erbeimung halten und es weisen, die Fehlbaren zu strafen. — Heimzubringen, damit jeder Bote auf den nächsten Tag instruiert werde, was man ferner thun wolle, um Unruhen und Kosten zu vermeiden. **i.** Es werden die von Zürich ferner aufgefordert, sich über nachstehende Punkte zu rechtfertigen: 1. Es haben die Bauern von Stühlingen eine Botschaft zu Zürich gehabt und „vielleicht“ Rath und Hülfe gesucht, was, wenn es sich so verhielte, gegen die Erbeimung wäre. 2. Ihre Verhandlungen und Zusammenkünfte mit denen von Rheinfelden (!). 3. Sie senden Botschaften nach Constanz, um mit ihnen heimlich zu verhandeln. 4. Der Gefangene von Frauenfeld habe in seinen Bekenntnissen Einige im Zürichbiet abgegeben; dennoch habe Zürich nicht viel mit den Angeklagten zu thun gehabt, weil, wie es sage, dieselben nichts weiter bekennen wollen, als was vor den Eidgenossen verlesen worden ist. 5. Nach dem Tag zu Frauenfeld habe der Pfaffe zu Stein am Rhein sich geäußert: Die Boten, welche da gewesen, seien alles Verräther, Bösewichte und Tyrannen. 6. Es seien einige Glocken zum Sturm bestellt, namentlich in der Umgegend von Weiningen gegen Baden hin, bezgleichen am Zürichsee gegen Rapperswyl. 7. Es haben Zürcher verlauten lassen, wenn die von Waldshut überzogen würden, so werden sie mit ganzer Macht mit 6—7000 Mann denselben zu Hülfe kommen. — Diese und andere unziemliche Drohungen und Handlungen fallen täglich vor, und dennoch schreite Zürich auf die darüber gemachten Anzeigen nie strafend ein, wie es sich gebührte, was die andern Orte hoch beschwert. Die Boten von Zürich sollen daher ihre Herren auffordern, zu handeln, wie es Eidgenossen gezieme, und wie es die Bünde fordern, und nicht bloß gute Worte geben, sondern mit den Worten auch die Werke vereinigen. **ii.** Man verhöret die Beschwerde des Erzbischofs von Befançon über den Herzog von Württemberg, daß derselbe zu Mümpelgard zwei lutherische Priester habe, die den Ketzer glauben predigen, und wiewohl der Herzog ersucht worden, diese Ketzer-Prediger aus dem Lande zu entfernen, habe doch alles nichts geholfen. Deßhalb wird der Herzog schriftlich ermahnt, diese Pfaffen zu vertreiben und der Ketzerei weder Vorshub noch Hülfe zu leisten; denn wenn er es nicht thue, und ihm davon her etwas zustoße, so werde man die Hand von ihm abziehen und sich seiner gar nicht mehr annehmen. **iii.** Da man vernommen, daß der lutherische ungehorsame Haufe außerhalb der Eidgenossenschaft auf dem Schwarzwald und an andern Orten sich wieder zusammengerottet und empört hat, und daß Angehörige Zürich's dabei nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich thätig gewesen, so wird ein bezügliches Schreiben an Zürich erlassen. **iiii.** Heimzubringen und auf den Tag zu Einsiedeln Antwort zu bringen, ob man den kaiserlichen Gesandten fernerhin Geleit geben wolle, indem es scheint, daß dieselben unter dem Mantel ihrer Sendung Umtriebe machen und Unruhe stiften. **v.** Da nun auf so vielen Tagen schon mit Zürich unterhandelt worden in Betreff des zwinglischen Predigens und Mißglaubens und der bösen Handel, die daraus erwachsen, und man gesehen, daß es von Tag zu Tag schlimmer wird, so ist man genöthigt, zu andern Maßregeln zu greifen. Es ist daher ein Antrag gefallen, aber noch nicht zum Beschluß erhoben: Man solle mit Zürich noch einmal ernstlich Rücksprache nehmen und es ersuchen, endlich einmal von

seinem Mißglauben und den Sachen, die es seit einiger Zeit betrieben, abzustehen und nicht in seinem Starrsinn zu verharren, indem man sonst nicht mehr mit ihm „regieren und haushalten“ könnte, sondern veranlaßt wäre, die Bundesbriefe von ihm zurückzufordern und die andern herauszugeben und auf diese Weise einander des Bundes zu entledigen. Das ist heimzubringen, namentlich um Mittel und Wege aufzufinden, wie man endlich zu einem Ziele gelangen könne, und auf dem Tage zu Einsiedeln Antwort zu geben. **o.** Weil Zürich überall, in Stadt und Land, sich zum Kriege rüstet, „den Sturm bestellt“ und wie es heißt, einen Angriff gegen Napperswyl vorbereitet, so wird beschloffen, es sollen sich auch die Eidgenossen allenthalben versehen mit Harnisch, Gewehr und Geschütz, um in dem Fall, daß bei Tag oder Nacht ein Sturm losbräche, gerüstet zu sein und den Bedrängten Hülfe leisten zu können. **p.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was mit ihnen in Betreff des Wirths zu Zonen geredet worden, um darüber Antwort zu geben.

q. 1524, 1. November (Allerheiligen), Rheineck. Hans Golber, Landvogt im Rheinthal, an die Boten der acht Orte in Lucern. Er habe schon auf den letzten Tag geschrieben, wie ungeschickt die Nachbarn einethalbs des Rheins sich verhalten mit Reden; das sei heute noch der Fall, und es ziehen jetzt Schaaren von Landsknechten durch, die auf Befragen antworten, sie wollen nach Mailand; ob dies wahr sei, wisse er nicht, habe auch noch keine Verhaltungsbeehle. Diesen Tag zu besuchen werde er durch neuere Vorgänge abgehalten. „Dem ist also, daß die ünveren im Mintal zuo Felskilsch sind gewesen am merkt, hand sy des regiments botten do gfunnen, und under andrem ist do geredt worden, sig es sach, daß die Eidgnossen den Pündteren zuoziehend, wüßend sy kein bessers, denn daß sy den nächsten an die Eidgnossen ziehend . . . Demnach ist kurzlich . . . einer zuo mir kinnen um ein fürberniß an Mark Sittich, die ich im geben hab; in dem do er hinüber ist komen, hat in herr Markten amtmann ainer gefragt, was geschreis hie diset halben sig; het er geredt, er wüße nit besunders, denn man sig guoter dingen. Het er in gefrogt, ist kein folk do oder samlet sich kein folk, oder was ist ir meinung, was wend sy anfachen. Het er inen geantwort, er wüße nienen von nit. Mag ich nit wüßten, was semlichs bedütet, und bin uf semlichs hie beliben“ . . .

St. N. Bern: N. kirchl. Angelegenheiten.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a, k, l, m, n, o,** im Freiburger- und Solothurner **d, p.** Appenzell hat nur **a, h, i.**

Zu **h.** 1) 1524, 14. November (Montag nach Martini). Zürich an die übrigen Orte. 1. Auf die im letzten Abschied gestellte Frage, ob man die Angehörigen von Waldshut abfordern und die Erbeimung halten wolle oder nicht, habe man die (folgende) Antwort zu geben: Was Dr. Reichenbach auf dem Tage zu Frauenfeld klagweise vorgegeben, sei nicht die Wahrheit; um ihn besser zu berichten, habe man ihn ein Geleit zugeschickt, worauf er selbst hieher gekommen sei, um ungefähr die gleichen Klagen zu wiederholen; man habe ihm dann erklärt, die Sachen verhalten sich anders, und ihn gebeten, den Urheber solcher Reden zu nennen, und sich erboten, die Erbeimung treulich zu halten; die dort liegenden Zürcher seien ohne Wissen der Obrigkeit nach Waldshut gelaufen, übrigens nicht in arger Meinung; nun haben der Markgraf von Nieder-Baden und Andere einen gültlichen Tag in Rheinfelden gesetzt und einen Anlaß gemacht, um den Handel in der Güte beizulegen oder ins Recht zu leiten; inzwischen habe man die Leute („Unsern“) dort bleiben lassen, zc. Darauf habe Dr. Reichenbach sich selbst erboten, für die Waldshuter sein Bestes zu thun. Inzwischen habe man den Tag in Rheinfelden besucht, wo von den Boten etlicher Orte ein anderer gültlicher Tag, der morgen beginne, anberaumt worden sei; das alles sei nicht der Erbeimung zuwider, sondern in guter Freundschaft, und um Krieg zu verhüten, geschehen. Auf den jetzigen Tag in Lucern habe Dr. Reichenbach abermals ein Geleit genommen; da er durch die Stadt geritten sei, aber nichts mehr angebracht habe, so müsse man wohl vermuthen, er arbeite im Namen seines Fürsten auf eine Trennung („verhetzen“) der Eidgenossen hin, besonders mit der Klage, daß man die Erbeimung verlege. Wenn er sich in diesem Sinne weiter ausliese, so begehre man, daß er hieher gewiesen werde, damit man genauer

vernehmen könne, worin man sich verfehlt haben solle. 2. Ueber die andern im Abschied erwähnten Beschwerden gegen Zürich werde man sich nach Nothdurft entschließen. 3. Die Angelegenheit Gerold Meyer's habe man an dessen Verwandte noch nicht bringen können, setze aber voraus, daß sie sich mit einem billigen Rechten, wie es Sch. Eßlinger anerbotten, begnügen werden, zc. (Zu c 4). K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. XII. (Lucerner Copie).

2) 1524, 16. November (Othmari). Lucern an Freiburg. Mittheilung einer Abschrift der heute in Folge des letzten Abschieds eingegangenen Antwort Zürich's (?). Da dieselbe, wie man diesseits finde, nicht genüge, so sei man veranlaßt, in der Sache weiter zu handeln und bitte daher, der Botschaft nach Einsiedeln Vollmacht zu beschließen zu geben, damit man zu einem Austrag und ab den Kosten komme, zc. K. A. Freiburg: A. Lucern.

Zu **i**, 1. Es sind hier einige Acten beizuziehen:

1) 1524, (c. Mitte October), Zürich. Eine Botschaft aus dem Klettgau beschwert sich über die Zumuthung ihrer Nachbarn, die sich gegen Graf Sigmund von Lupfen erhoben, daß sie denselben beistehen sollen, und bittet um Rath, wie sich die Grafschaftsleute in diesem Handel verhalten sollten, um bei Haus und Hof zu bleiben, zumal sie über ihre Herrschaft, den Grafen Rudolf von Sulz, sich bisher nicht beklagt haben, zc. In gleichem Sinne hat der Vogt zu Küssenberg geschrieben (10. Oct.), welche Zuschrift von dem Landrichter übergeben worden ist. — Da dieser Aufruhr allenthalben zu gutem Theil des Gotteswortes wegen entstanden, so wird an die Botschaft die Frage gestellt, ob die Klettgauer den von Zürich erlassenen Mandaten, daß das Evangelium lauter verkündigt werde zc., gehorsam sein und anhangen wollen, bis man aus den wahren Schriften beider Testamente eines Bessern berichtet würde. Die Verordneten bezeugen über diese Frage große Freude und erklären, sie seien diesen Mandaten bisher nach Vermögen gefolgt und ferner Willens, dem Gotteswort anzuhängen und Leib und Gut dafür einzusetzen zc. Der Landrichter Peter zeigt an, er habe dem Gotteswort bisher Gehör gegeben und angehangen, müsse aber, da er deshalb keine Befehle habe und auf diese Frage nicht gefaßt sei, dieselbe an seinen Junkhern, den von Heidegg, bringen. Man ist jedoch der Zuversicht, daß Graf Rudolf und seine Amtleute dem wahren göttlichen Wort auch anhangen, dasselbe schirmen und nicht verfolgen werden zc., bis man ein besseres finde. In dieser Hoffnung wird dem Hans Müller von Sulgenbach (sic) und seinen Anhängern geschrieben, sie sollen die Klettgauer ruhig lassen, nicht bedrohen oder schädigen, dem Grafen von Sulz und der Stadt Zürich nicht widerwärtig machen zc. St. A. Zürich: A. Klettgau. — Den Wortlaut hat Schreiber I, 115—117.

2) 1524, 1. November (Allerheiligen), Küssenberg. Hs. Jacob von Heideck an Zürich. Seit dem letzten Schreiben, das die „armen Leute“ mit ihm erlassen, seien ohne sein Wissen fünf Verordnete der Grafschaft Klettgau nach Zürich gegangen, wo sie laut des Abschieds gemäß jenem Schreiben sich erklärt haben; dann haben die Grafschaftsleute sich versammelt und jenen Abschied angenommen, auch einen Eid geschworen, demselben nachzuleben. Jetzt seien sie, auf Simonis und Judä, abermals beisammen gewesen und haben ihm, dem Vogt, alle Tagewenddienste und Anderes abgekündet, wofür der Graf keine Briefe und Kundschaften habe; sie seien durch den erwähnten Abschied unruhig geworden, was er, der Vogt, nicht erwartet hätte, da sie doch, wie der Abschied an zwei Stellen sage, über die Herrschaft sich nicht beklagt haben. Nun höre er, daß sie wieder Etliche nach Zürich senden wollen, um da Rath zu holen, ob sie zu solcher Abkündigung befugt seien oder nicht. Gemäß dem beschworenen Burgrecht ersuche er nun Zürich, die „armen Leute“ von ihrem Vorhaben abzuweisen, u. s. w. St. A. Zürich: A. Klettgau.

3) 1524, 8. November, Innsbruck. Graf Rudolf von Sulz an Zürich. Wiederholung der bisherigen Verhandlungen, mit Beschwerde über die Zumuthung an seine Untertanen, den Mandaten Zürich's betreffend das Gotteswort nachzuleben, und Bitte, ihn als Graf des Reiches zc. damit nicht in Ungnade und Strafe zu bringen; dergleichen Gesuch, ihn kraft des Burgrechts bei seinen herrschaftlichen Rechten zu schirmen zc. ib. ib.

Zu **i**, 4. Hieher gehört eine andere Verhandlung, worüber ein Special-Abschied für den Landvogt im Thurgau Bericht gibt. Er soll dem gefangenen Hans Bachmann von Buch, der einige Personen aus dem Zürcher Gebiet „bezigen“ hat, die von Zürich mitgetheilten Antworten der Genannten vorhalten; anerkennt er dieselben als wahr, so sollen die fraglichen Personen für entschuldigt gelten; beharrt er aber auf seiner Bergicht, so ist das nach Zürich zu schreiben, das sich jetzt erbotten hat, die beklagten Personen nach Frauenfeld zu schicken, um sie „gegen einander zu entschlagen“. Je nach dem Ausgang soll der Landvogt den Gefangenen vor Landgericht stellen,

um seine große Mißthat beklagen und das Recht über ihn ergehen lassen. Die Landrichter sollen auch die Sache nicht für gering ansehen, sondern ihn an Leib und Leben strafen. Datum auf Martini (11. Nov.).

Et. A. Zürich: A. Zttingerhandel (Copie).

Zu **1.** 7. 1524, (c. Ende October). Zürich an die Untervögte: „Du magst wissen, wie dann jets allerlei unruwen und embörungen vorhanden, und sonderlich, wie uns anlangt, sind die bündischen mit irem anhang des willens, die von Waldshuot zuo beschädigen, zuo überziehen und zuo belägern, und diewyl allerlei reden under den unsern gan und sich etlich merken lassen söllent, die Waldshuoter nit zuo verlassen und inen hilf zuo bewysen, daher uns und den unsern gar bald ein schwerer tödlicher krieg uf den hals gericht möchte werden, dem aber wir unser teils zum höchsten vor sin wellend, und befeleht dir daruf mit ernst, mit den unsern ernstlich zuo reden und zuo verschaffen, daß si sich harin als die gehorsamen erzöigint, anheimsch blibint und weder denen von Waldshuot noch andern, niemas usgesündert, zuoloufint, sonder allein uf uns wartint, und daß ein jeklicher sin eid und ere und das, so darus möchte erwachsen, betrachte“... .

Et. A. Zürich: Mißten.

Zu **1.** 1524, 12. November (Samstag nach Martini), Lucern. Die Boten der neun Orte an Zürich: „Nachdem iwer ratsbotten von disem tag heimgerritten, da sind wir bericht worden, wie daß die ungehorsam purfame und die, so uf der verführischen luterschen sect, im Hegöw oder Schwarzwald und anderschwa in der revier in disem mißglauben und handel verfaßt, sich merken lassen, einen nünen sturm und ufruor ze bewegen, darby redent, daß inen vil trosts, hilfs und bystands von etlichen üvern verwandten uf üverm biet durch schrift und mit botschaft zuogseit und verheißen, sy söllen uf ir(er) meinung und fürnemen beharren und nit abston, sy werdent nit verlassen. Und so uns das von den unsern, och ab orten und enden, denen wir der warheit glaubend, zuokomen, haben wir geacht notwendig, üch das nit ze verhalten, und ist daruf unser sonder ganz ernstlich früntlich bitt und beger, daß ir sölich händel und sachen wol betrachten, wohin das langem und was darus erwachsen werd, und in disen dingen fürsehung ze thuen, dann ir dem wys und vernünftig genuog sind, ob das gemein vult zuo ufruor und versamlung käme, was darus entston möchte; dann in sölhen ufrüeren und versamlungen wirt lütel und gar nünt angesehen, weder eer, eid, glüpt, pflicht, weder pündt, brief noch sigel, und in summa weder Gott noch all sin eer; dann nach allem gemeinem sprüchwort so selkt der gemeind anschlag in ufrüeren selten uf das best. Söliches haben wir üch guoter meinung nit wellen verhalten“ zc. zc.

Et. A. Zürich: A. Tagabang.

Zu **m.** 1524, 9. November (Mittwoch vor Martini). Constanz an Zürich. „Uns langt an, daß uf nächst gehaltenem tag zuo Frowensfeld, do die Kaiserschen mit den Aidgnossen handlen wolent, und Vit Suter Secretari och zuogegen was, die botten von Glaris und Uri uf den Räten gangen syen und habint uf der gassen gsagt, daß sy mit ain solhen böswicht und verräter (V. Suter mainende) nichts handlen wellint. Item es ist och ain geschrai by uns, daß ir von gemainen Aidgnossen brief söllint haben, darin sy geschriben habint, daß ir V. Suter in iwer statt nit enthalten söllint, umb daß er ain verräterischer böswicht syg zc. Nun stat uns och etwas zuo, zuo welches ablainung uns dise ding, ob wir deß ware kunschaft hettend, gar wol erschießlich wärint; wir achtent och, (und) habent darzuo bißhar gefunden, daß ir zuo wolfart und even unser statt genaigt sind. Darum bitten wir üch gar früntlich, ir wellent uns diser baider sachen, ob ir deren wissen habent, by disem botten in schrift berichten und es also in stille halten“... .

Et. A. Zürich: A. Constanz. — Stadtarchiv Constanz.

Zu **o.** Diese Klage erheischt einige Beleuchtung durch die Acten:

1) 1524, 17. November (Donstag nach Dthmar). Zürich an Lucern und ganze Gemeinden der Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, auch Schaffhausen (und andere Orte?). Verwahrung gegen den kürzlich ausgebreiteten Verdacht, daß es für einen Sturm „die Glocken gestellt“ bis nach Rapperswyl und beabsichtige, letzteres und Baden zu überfallen und einzunehmen; dergleichen habe es niemals in Gedanken gehabt und hoffe, daß keine Obrigkeit ihm solche Anschläge zutrauen werde; denn es sei entschlossen, die Bünde treulich zu halten.

Et. A. Zürich: Mißten. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1524, 18. November (Freitag nach Dthmari). Baden an Zürich. Antwort auf die Klage, daß es seine Wachen verstärkt habe, weil es einen Angriff von Zürich besorge zc. Man wisse von solchem Verdachte nichts und habe Zürich nie zugetraut, daß es die Stadt überfallen und schädigen wolle; weil aber in dessen Landschaft allerlei Unruhe sei, und man vielfach von drohenden Aufbrüchen höre, so habe man die Wachen etwas besser versehen, um im Nothfall Widerstand leisten zu können, zc.

Et. A. Zürich: A. Stadt Baden.

3) 1524, 18. November (Freitag nach Othmari), Cappel. Abt Wolfgang an Bm. Heinrich Walder in Zürich. Seit dem gestrigen Schreiben (fehlt) habe er drei Boten ausgeschiedt, nach Lucern, Schwyz und Zug. Letzterer sei schon zurückgekehrt und bringe von Leuten, die viel Einfluß haben und Zürich Gutes gönnen, den Bericht, es dürfte es niemand wagen, von einem „Ausnehmen“ (Auszug etc.) zu reden (resp. das zu beantragen). Auf die Bemerkung des Boten, daß am Zugerberg ausgenommen worden, sei die Antwort erfolgt, es könne das nicht eine Gemeinde für sich allein thun; die Stadt und Baar wissen aber nichts davon, und die am Zugerberg werden in dieser Theurung wohl nicht so „gäch“ sein etc. Dagegen werde von Dreien oder Vieren behauptet, Zürich habe 4—5 Schiffe gemacht und mit Geschütz gerüstet, um die Brücke bei Rapperswyl abzuwerfen und diese Stadt zu bekriegen; aber der gemeine Mann gebe dem keinen Glauben. . . Et. N. Zürich: N. Cappelkrieg.

4) 1524, 19. November (St. Elisabethen Tag), Cappel. Abt Wolfgang an Bm. Walder in Zürich. Der von Lucern zurückgekehrte Bote melde, daß man dort so „schwarlich“ ausgenommen habe, wie kein Lucerner sich erinnern könne, und unter dem gemeinen Mann die Rede gehe, man wolle nächsten Montag aufbrechen und nach Zürich ziehen, aber niemand schädigen, sondern (nur) die Prädicanten „ußher han“. Der im „Schwyterbiet“ Gewesene sage, man habe da nicht ausgenommen; aber die Sage gehe, es sei ein Bote von Rapperswyl gekommen, um anzuzeigen, die Stadt besorge einen Ueberfall von Zürich; „elliche“ von Schwyz glauben das aber nicht, und jeder rede darüber nach seinem Verstand. In Zug rede man nichts von einem Auszug, und der gemeine Mann hätte gerne Frieden; dabei werde aber die Besorgniß geäußert, das Volk könnte durch ein „Geläuf“ (Sturm) doch „hinausgebracht“ werden. Auch höre man ein heimliches Gerede, wenn die IV Waldstätte samt Zug und Freiburg wider den neuen Glauben kriegten, so würden ihnen die Walliser mit 10,000 Mann beistehen; zudem habe ihnen der Kaiser Hülfe verheißen; sie wollen auch wissen, daß Zürich, Schaffhausen, Appenzell, das Thurgau, das Rheinthal, Constanz, die Städte am Rhein (Waldshut etc.?), Basel und Straßburg „zusammenfallen“ würden. Das seien aber nur so Reden, mit welchen jeder „sinn selber kalt und warm gibt“, und worauf man nichts geben dürfe. „Wir söllend allein uns uf gott vertrösten, der uns umb siner worts willen durchächtung zuoseit; wer aber uns mit gwalt von sinem wort will triben, dem söllend wir recht büten; mögend wir nit daby blyben, so söllend wir umb siner ere willen die, so an sinem wort hangend, in guotem vertrauen zuo gott understan ze beschirmen, so wirt gott ongezwynlet den sinen den sig geben“. . . Et. N. Zürich: N. Cappelkrieg.

5) 1524, 20. November (Sonntag vor Katharina). Schaffhausen an Zürich. 1. Antwort auf dessen Schreiben vom 17. (Donst. n. Othm.): Wenn es auch deshalb nichts geschrieben und man jene Sage sonst vernommen hätte, so hätte man ihr doch gar keinen Glauben geschenkt und nichts anderes vorausgesetzt, als daß solches nur zum Nachtheil Zürichs erdacht worden sei. Man habe auch an solchen und andern Unruhen und Widerwärtigkeiten nicht geringes Mißfallen und erbielte sich freundlich, allezeit willig zu handeln, was Frieden und Ruhe bringen möge, da man sich des Gleichen von Zürich getröste. Daneben bitte man um Bericht, was auf dem letzten Tage zu Lucern weiter gehandelt worden. 2. „Und dann dem abscheid nach, den über, och über und unser aidgnossen von Basel und unser botten zuo Ninselden gemacht haben uf mainung, uns den gemelten dryen Orten ainen tag zuosamen zuo beschriben und zuo ratschlagen, ob wir mer Ort zuo uns berüefen, und wie wir uns halten wollen etc. . . will uns unfers tails gefallen, daß ir tag ansetzen und beschriben, wollen wir unser treffentlich botschaft schicken und helfen handeln, was sich unfers bedunkens zimpt und gebürt“. . . 3. Nachrichten aus Mailand: Mißlingen eines Sturmes auf Pavia, doch mit geringem Schaden für die Franzosen; den Eidgenossen sei „ganz nützlich beschehen“. . . Et. N. Zürich: N. Schaffhausen.

Zu D. Acten über diesen Handel werden bei späteren Abschieden folgen.

225.

Rheinfelden. 1524, 15. November.

Staatsarchiv Zürich: Acten Oesterreich. Kantonsarchiv Basel: Acten Bauern-Rebellion (1525).

Tag der Städte Zürich, Basel und Schaffhausen.

a. I. Nachdem die Verordneten dieser Städte mit den Gesandten von Waldshut heute erschienen, um dem letzten Abschied gemäß die angefangene gütliche Unterhandlung, soweit es sie betraf, zu Ende zu führen, sind ungefähr auf elf Uhr die Herren Konrad von Bolsenheim und Dr. Oswald Gut, Landvoigt und Kanzler des Markgrafen zu Baden und Röhelen, allher gekommen und haben eröffnet, wie sie beauftragt seien, ihres Fürsten freundlichen Willen und alles Gute anzubieten und dabei zu melden, daß derselbe dem jüngsten Abschied zufolge, auf das hohe Erbieten der vorderen Städte, diese Sache auf ihren Rücken zu nehmen, die Späne zwischen F. Dt. (von Oesterreich) und denen von Waldshut zu schlichten, nicht ohne Kosten und Verzögerung seiner eigenen Geschäfte, sich entschlossen und zu Röhelen bis heute das Gesuch der städtischen Botschaft erwartet habe, diesen Tag zu beschicken und alles zur Beilegung der waltenden Irrung Dienliche handeln zu helfen. Aber nicht nur sei ein solches Ansuchen nicht an ihn gelangt, sondern gestern eine Abordnung der vorderen Städte mit der Nachricht erschienen, daß sie auf die gütliche Handlung verzichten müßten, laut des verhörten Schreibens. Er bedauere diese „Zerrüttung“ der Gütlichkeit höchlich, wolle damit sein Ausbleiben entschuldigt, sich aber zu aller Freundlichkeit erboten haben, zc.

II. Die Gesandten der drei Städte äußern ihr Bedauern über den Abschlag der Stände, erbieten sich aber hinweg gegen den Markgrafen, da er hieran keine Schuld trage, zu unterthänigem Gefallen.

III. Die Boten von Waldshut erstatten zuvor für den bewiesenen gnädigen Willen, die erlittenen Kosten und die Verschiebung der eignen Geschäfte ihren unterthänigen Dank, mit dem Gegenerbieten, das alles um seine fürstliche Gnaden und deren Landschaft zu verdienen. Daß die Stände von sich aus nicht mehr handeln dürfen, können sie zwar nicht ändern; aber sie bedauern auf's höchste, daß die treuen Dienste, welche die Stadt Waldshut von jeher dem Hause Oesterreich geleistet, von ihrer Herrschaft so gänzlich vergessen seien, daß sie von derselben statt Schirm und Trost nur Ungnade zu gewärtigen haben; aber wie dem sei, so wollen sie hiemit bezeugt haben, daß sie zu Rheinfelden mit solchen Vollmachten erschienen seien, daß diese Irrung wohl hätte beseitigt werden können, wenn die Stände, dem jüngsten Abschied nachgekommen wären. Weil nun der Mangel an F. Dt. und den Ständen liege, so bitten sie den Herrn Markgrafen dringlich, ihr gehorjames Erscheinen zu Gnaden anzunehmen und sie bei Gelegenheit gegen ihre Herrschaft gnädig zu „versprechen“, u. s. w.

b. Berathung der drei Städte über weitere Schritte in dieser Angelegenheit. — Vgl. Nr. 224, Note o 5, § 2.

Zu **a**, I. Das erwähnte Schreiben liegt vor:

1524, (c. 14. November). Sigmund von Falkenstein, Wilhelm Hatmannsdörfer, Ulrich Wirtmer und Valentin Leimer, Gesandte der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Landschaften des Sundgaus, Elsaßes, Breisgaus, Schwarzwaldes und der drei oberen Rheinstädte samt Billingen und Brumlingen, die auf jetzigen Samstag zu Ensisheim getagt, an (Markgraf Ernst zu Baden zc.). Genannte Stände hätten dem Abschied von Rheinfelden (Donstag nach Allerseele) gerne entsprochen; es sei aber inzwischen dem Regiment zu Ensisheim von F. Dt. ein Schreiben zugekommen, laut dessen ihnen nicht gebühre, in der Sache ferner zu handeln; sie bitten daher um Entschuldigung ihres Ausbleibens bei den Städten Zürich, Basel, Schaffhausen und Waldshut, zc.

St. A. Zürich: A. Oesterreich (Copie).

Einfriedeln. 1524, 23. November f. (Mittwoch vor St. Katharinen f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, G. 2. f. 678. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 9, f. 40. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, X. p. 145.
 Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Samml. T. III. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. XII.
 Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Konrad Escher; Hans Berger). Basel. (Abalbert Meyer; Caspar Koch). Freiburg. (Ulrich Schneuwli). Solothurn. (Hans Hug, alt-Bauherr). Appenzell. (Ammann Isenhut; Hans Lanter).
 — (Die übrigen unbekannt).

a. In Gegenwart der Boten von Zürich erzählt der Gesandte des Fürsten von Oesterreich, Doctor Sturzel, wie seine Herrschaft gegen ihre Unterthanen der lutherischen Secte halb verfahren sei, nämlich zu Kenzingen und Waldshut, und was Markgraf Ernst von Niederbaden samt Andern zu Rheinfelden gehandelt habe, endlich, was für einen Vorschlag die von Waldshut gemacht, damit die Sache gütlich abgethan werden könnte. 1. Es sollte ihnen zustehen, den Doctor (Friedberger) zu behalten oder einen andern Prediger nach ihrem Gefallen zu nehmen. 2. Der Fürst würde ihre Freiheiten erneuern und bestätigen; 3. schriftlich versprechen, wegen der vorgefallenen Dinge niemand zu strafen oder sonst zu beschweren; 4. die Stadt für die gehaltenen Kosten entschädigen; wenn irgend einer dieser Artikel nicht angenommen würde, so wollen sie bei ihrem Vornehmen beharren, u. Der Gesandte begehrt nun, daß die Eidgenossen die von Zürich gemäß dem Abschied von Lucern vermögen, ihre Angehörigen von Waldshut zurückzuziehen. — Nach Anhörung der Antwort Zürichs wird dasselbe des bestimmtesten angefordert, die Erbeinung, die auch es beschworen und besiegelt, zu halten und seine Antwort nach Lucern zu schreiben. **b.** 1. Es meldet eine französische Botschaft betreffend den Fortgang des Krieges in Mailand, daß der König, in Folge der Abgrabung des Tessin, die Stadt Pavia bald zu erobern hoffe; daß eine Gesandtschaft des Papstes bei ihm sei; daß die Venetianer sich mit ihm verbunden haben, und das Gerücht gehe, der Kaiser sei todt. 2. Ferner übergibt die Botschaft das schriftliche Begehren des Königs und der Hauptleute im Feld, man möchte für die Bezahlung der Pensionen, des Soldes und der andern Schulden Aufschub bis Lichtmess gewähren, für die auf Lichtmess verfallende Pension bis Ostern; auf diese beiden Termine solle dann Alles bezahlt werden. 3. Sodann eröffnen die Gesandten die Bitte des Königs, die Eidgenossen möchten es nicht übel deuten, daß er die Bezahlung nicht gemäß der zu Bern angetragenen Verschreibung geleistet. Um indessen die Zahlung zu fördern, würde es gut sein, den General Morelet nach Lyon gehen zu lassen. Die Verschreibung, welche Morelet für die in der Picardie und in Mailand aufgelaufenen Schulden gegeben, die schon größtentheils bezahlt seien, wünsche er zurückzuerhalten. 4. Die Uneinigkeit zwischen den Eidgenossen und denen von Zürich thue dem König leid, und er biete seine Dienste an, wenn er etwas Gutes ausrichten könne. 5. Weil die Knechte im Feld schon beinahe drei Monate gedient haben, und jetzt Viele heimziehen wollen, so begehre der König Andere an deren Statt. — Das alles ist heimzubringen. **c.** An die Hauptleute und Knechte im Feld wird ein Schreiben erlassen, dessen Inhalt die Boten kennen. **d.** Man hat die schriftliche Entschuldigung des Herzogs von Württemberg gegen die Klagen betreffend die lutherische Secte verhört; er bittet, die Eidgenossen möchten allezeit das Bessere von ihm glauben, indem er sich in allen Dingen als ein treuer Bundesgenosse erweisen werde. **e.** Von Zürich hat man Antwort gefordert in Betreff des Predigers zu Stein, wegen dessen Aeußerungen über die zu Trauenfeld versammelten Boten. Es eröffnet, der Obrigkeit sei die Sache unbekannt; doch wolle sie denselben berechnen lassen, wenn es sich also verhielte. Daher gibt man dem Landvogt den Auftrag, der Sache noch näher

nachzufragen. **f.** Da der Landvogt im Thurgau schreibt, wie neuerdings Bilder zerschlagen und in den See geworfen und die Bildhäuser verbrannt werden, und vielerlei Drohungen verlauten, so wird ihm befohlen, auch hierüber sich zu erkundigen. **g.** Ferner gibt man ihm Auftrag, in Tobel 100 Gl. zu entlehnen, daraus Hakenbüchsen, Pulver und Steine anzuschaffen und dies alles nach Frauenfeld zu thun. **h.** Von Doctor Sturzel hat man die gemäß der Erbeinung verfallene Pension gefordert. **i.** Was mit Schultheiß Eßfinger (von Zürich) wegen Weiningen gehandelt ist, soll nicht vergessen werden. **k.** Dafür wird ein anderer Tag nach Baden angeätzt auf Sonntag nach St. Niklaustag (11. December). **l.** Es haben die VI Orte sich mit einander berathschlagt. **m.** Der Bote von Zürich soll heimbringen, was ihm des Landvogts (im Thurgau) wegen gesagt worden ist, indem sich dieser zum Rechte erbietet, wenn er verklagt sein sollte. **n.** Des gemeinen Schreibers wegen ist vorgeschlagen, den Unterschreiber von Zürich (Joachim am Grüt) und den von Lucern zusammen oder „ein andern sunderlich“ zu nehmen, oder es den drei vermittelnden Orten zu überlassen, den Parteien einen zu geben. **o.** (Basel und Schaffhausen): „Denket der Waldbluten fenster an ir rathus. Darby Cuonrat Toppler in sin hus sin fenster.“ **p.** Die Basler Botschaft soll dessen eingedenk sein, was des Pfaffen von Niesen wegen mit ihr geredet worden, nämlich daß die Stadt sich desselben nicht mehr annehmen, sondern dem Abt von Wettingen freie Hand lassen solle, wenn er der beklagten Aeußerung überwiesen würde; wenn ihm aber Unrecht geschähe, so könnte man ihn nicht „seine Unschuld entgelten lassen.“

Irriq datirt das Lucerner Exemplar Mittwoch nach St. Katharinen, richtig dagegen Bern, Freiburg und Solothurn (letzteres corrigirt), Schaffhausen und Appenzell auf St. Konrads Tag (26. November), was für diese beiden Orte richtig sein mag.

m und **n** aus dem Zürcher Abschied, **o** aus dem Basler und Schaffhauser, **p** aus dem erstern. Im Zürcher fehlt **a** mit Ausnahme des Schlusssatzes, sodann **b—g** und **l**, im Berner **l—n**, resp. **l—p**; das Freiburger und Solothurner Exemplar geht nur bis **l**; Schaffhausen und Appenzell haben nur **b—d** und **k**, Basel **b—d**, **h**, **k**, und **o** in nicht ganz gleicher Fassung.

Zu **a**. 1) Wir lassen den Wortlaut der bezüglichen Ermahnung folgen: „... Und (haben wir) darauf mit unsern Eidgnossen von Zürich botten ernstlich und dapfer geredt, daß sy über die Erbeinung sitzen und die eigentlich beschowen, was der buochstab darin vermög, darby ir sigel daran hangende besehen und bedenken, daß sy gelobt und versprochen, die nach allem inhalt zu halten, und so das besched, welle man inen vertrauen, sy syen so erlich und verdent dem nachkommen und die gänzlich vollstrecken, und was sy deßhalb für ein antwort geben, söllent sy angents und unwerzogenlich unsern Eidgnossen von Luzern zuoschriben.“

2) Laut eines bezüglichen Artikels im Basler und Schaffhauser Abschied wurden die Basler und Schaffhauser Boten beauftragt, auf dem Heimwege in Zürich die zu Einsiedeln gemachten Vorstellungen zu wiederholen.

3) Instruction von Bern (Absch. X, p. 140): Die Anklagen wider Zürich, die Beziehungen zu Waldshut betreffend, werden als „unfreundliche Reden und Meinungen“ angesehen. . . „Und wiewol nu etliche Ort der meinung sin möchten, mit gewalt zuo handeln, die pundbrief harus zuo fordern und also unfreundlicher wys fürzuosaren, so will doch min herren bedunken, sölichs nit ze thuond sin und also beiden teilen zuo sagen, das so die notdurft fordert, damit kriegsufruor gemitten belybe, und einer loblichen Eidgnoschaft zerstörung verhüet werde; dann nachdem niemand mag wüssen, wie der krieg in Lamparten zuo end gebracht, will die notdurft ersfordern, nit so vil uf einandern zuo laden, sunder freid, ruow und einigkeit zuo fürdern und zuo enthalten.“

Zu **b**, 2. 1524, 12. November, Abtei Sallesfranc (?). König Franz I. an die Eidgenossen. Den zur Bezahlung ihrer Hauptleute und Knechte festgesetzten Termin einzuhalten sei wegen der großen Ausgaben, die er für den Feldzug in Mailand habe verwenden müssen, nicht möglich gewesen; er habe das den Eidgenossen in seinem Dienste vorstellen lassen und ihnen zugesichert, sie (seiner Zeit) gänzlich zu bezahlen; sie haben sich damit zufrieden gegeben, wie aus ihrem eigenen Schreiben an ihre Herren hervorgehe; er bitte, ihnen darin Glauben

zu schenken und auf die zu Hause Gebliebenen in gleichem Sinne einzuwirken. Er begehre auch, daß ihm die auf St. Andreas gesetzte Frist für die Zahlung der Pensionen bis St. Stephan verlängert werde, wo er sie dann unfehlbar bezahlen werde, *re. re.*

St. A. Lucern: A. Frankreich (Copie).

Zu **II.** Der Abschied ist hier offenbar unvollständig, weshalb wir einige Acten folgen lassen:

1) **Special-Abschied** über die gütliche Unterhandlung der drei Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell, d. d. 26. November (Conradi):

I. Dieweil Streit und Uneinigkeit entstanden ist zwischen den neun Orten und denen von Zürich wegen der Ereignisse zu Ittingen und Stammheim, und einige Artikel zuletzt in's Recht gesetzt und auf den heutigen Rechtstag zu Einsiedeln gewiesen worden, die drei Orte aber erwogen haben, daß Rechten nicht immer Freundschaft und guten Willen bringe, so haben dieselben Abgeordnete auf diesen Tag gesandt mit dem Auftrag, keine Mühe noch Arbeit oder Kosten zu sparen, um den Zwist in Güte zu vereinbaren. Nachdem die Abgeordneten der drei Orte diesen ihren Auftrag den beiden Parteien eröffnet haben, ist ihnen verstattet worden, einige gütliche Mittel in Vorschlag zu bringen, was sie dann auch mit vielen Verhandlungen und Bitten an die beiden Theile gethan in der Hoffnung, daß dadurch alle Zwietracht aufgehoben, eine Rechtfertigung vermieden und die Sachen gerichtet werden könnten, und die Mittel von beiden Parteien wohl anzunehmen seien.

II. Die zwei Hauptartikel betreffend, so sollen alle die, welche bei dem Sturm auf Ittingen gefrevelt mit Rauben oder Brennen, sie mögen nun von Stein, Stammheim, Nußbaumen oder andern Orten im Zürichgebiet sein, ferner alle die, welche sich zu Stammheim an der Kirche, den Kirchengütern und Zierden vergangen, für alles, was vom ersten Sturm zu Stammheim bis zum letzten Auflauf zu Ittingen ergangen, den X Orten als Strafe 6000 Gl. bezahlen. Diese Summe soll gelegt werden auf die Stadt Stein, Stammheim, Nußbaumen und auf alle die Schuldigen, welche allein denen von Zürich mit hohen oder niedern Gerichten angehören. Es soll aber durch diese Buße der Handel abgethan sein und sonst niemand ferner deswegen angesprochen werden. Von dieser Gnade sollen einzig ausgenommen sein Meister Erasmus Schmid, Konrad Steffen zu Stein und Konrad Wepfer, ferner die Personen, welche das Kloster angezündet und das hl. Sacrament ausgeschüttet haben; denn diese sollen den X Orten zu strafen vorbehalten sein. Es soll ferner ein allgemeines Gebot erlassen werden, innert Monatsfrist alles aus Ittingen geraubte Gut zurückzuerstatten; die Uebertreter sind ebenfalls von den X Orten zu bestrafen.

III. Da seit einiger Zeit die Priester zu Stammheim und in der Umgegend, in den hohen Gerichten der X Orte, wenig oder gar keine Messe mehr lesen, so sollen sie dazu angehalten werden gemäß der Stiftung der Pfründen, damit die Leute nicht ohne Messe seien. Die der Bilder beraubten Kirchen zu Stammheim und an andern Orten in dem Gebiete der X Orte sollen wieder damit geziert werden, „Gott dem Allmächtigen zu Lob und daß sich der Nebenmensch nicht ärgere.“

IV. Es ist schließlich die dringende Bitte der drei Orte an die neun Orte, sie möchten das Vermögen der drei zu Baden Hingerichteten ihren Weibern und Kindern lassen, indem diese (genug) gebüßt seien durch den Verlust ihrer Männer und Väter.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede G. 2. f. 682. — St. A. Basel: Abschiede.
K. Bibl. Freiburg: Girard. Samml. T. III. — St. A. Solothurn: Abschiede Bb. XII.

2) 1524, 17. November (Donstag nach Othmari), Zürich. Auf den Rechtstag in Einsiedeln sind verordnet: J. Jacob Grebel als Redner, M. (Niklaus) Seckstab und Diethelm Rüst als Zufüger, Konrad Escher und Hans Berger als Rathgeber.

St. A. Zürich: Rathsbuch f. 140 b.

3) 1524, 19. November (Samstag vor Katharine), 10 Uhr Vorm. Basel an Schaffhausen und Appenzell. „Uns sind geschriben ab (dem) tag Luzern, so durch die zehen Ort gehalten, deren datum stat Samstags nach Martini dis jars, zuokomen, darinne wir den widerrillen, so sich zwüschen inen eins und . . unsern . . Eidgnossen von Zürich anders teils haltet, ouch wie sy inen uf nächst komenden Zinstag vor Katharine ein rechtstag lut der bünden gen Einsiedeln angesetzt, verstanden, darby uns ein trüw ussehen uf sy ze haben, und ob ein gächer sturm beschähe, inen lut der bünden zuoziehen ermanet *re.*, das uns in trüwen leid, daß soliche empörungen zwüschen uns als den-jenen („ghinnen“?), die einander weder in lib noch leid verlassen söllten, entstanden. Damit aber wir (so vil an uns) solches verkomen mögen, haben wir (wiewol nit beschriben) unser tressenliche ratsbotschaft

uf ernempton tag, das best und was zuo der güetlichkeit dienen mag ze handeln, abgefertigt; dann wo wir zuo tracht, spän und krieg, als billich, verhieten können und mögen, sind wir . . (darzuo) geneigt“ . .

S. A. Basel: Mißiven f. 15 b.

4) 1524, 19. November (Samstag nach Othmari). Basel an die Boten der neun Orte in Einsiedeln. Antwort auf ihre aus Lucern erlassene Zuschrift dd. Samstag nach Martini, enthaltend die Mahnung zum Aufsehen gegen Zürich, die Anzeige von der Einleitung des Rechts Handels, zc. Man habe diese Dinge mit schmerzlichen Bedauern vernommen, indem man besorge, daß aus diesem Widerwillen, wenn er nicht mit Gottes Hülfe güttlich gestillt würde, größere Entzweiung und demnach die gewisse Zerrüttung der althergebrachten Freundschaft entspringen müßte. Um solchem Zwiespalt zuvorkommen, habe man, dem Inhalt des Bundes gemäß, als Boten abgeordnet Albalbert Meyer und Caspar Koch, mit dem ernstlichen Befehl, auf dem Tag in Einsiedeln eine güttliche Unterhandlung zu versuchen und mit aller Anstrengung dahin zu wirken, daß der Rechts Handel entbehrlich und die Einigkeit wieder hergestellt werde. Man bitte nun die Gesandten der neun Orte zum dringlichsten, die Folgen derartiger Händel zu Herzen zu nehmen und sonderlich zu bedenken, was große Freude die Widerwärtigen über eine Zertrennung der Eidgenossenschaft empfinden würden, und wie sehr hinwider es dieselben schrecken müsse, wenn sie sehen, daß wir in Einigkeit leben und verharren wollen; man bitte also, die Boten als freundliche Mittler anzunehmen, zc. zc.

S. A. Basel: Mißiven f. 16 b, 17.

5) Die Instruction für die Basler Botenschaft, betreffend die güttliche Unterhandlung, schließt mit der Weisung, in dem Fall daß eine oder beide Parteien sie nicht annähmen, den Tag zu verlassen und keiner Hülfe oder Trost zu verheizen. — Sodann ist ihr aufgetragen, den neun Orten bei schicklichem Anlaß zu eröffnen, wie sehr man bedaure, daß sie mit Dr. Reichenbach und Veit Suter, die doch bisher der Eidgenossenschaft Nutzen wenig gefördert haben und die Gesandten des Erbfeindes unsers Bundesgenossen, des Königs von Frankreich seien, also des Herrn, der eben jetzt seine Leute in offenem Krieg gegen die Unsern in Mailand habe, mehrere Tage geleistet und über Sachen verhandelt haben, die zu einem Landkrieg führen könnten, zu welchen Geschäften (auch) Basel nicht berufen worden sei. Man finde aber bei rechtem Nachdenken, daß ihnen die lutherische Sache nicht so hoch angelegen sein möchte als die Absicht, die Eidgenossen zu trennen; man wünsche daher, daß sie weggewiesen und künftig hinter den andern Orten nichts mit ihnen gehandelt werde. Wenn unter den Eidgenossen etwas Mißverständnis walte, z. B. der lutherischen Sache halb, so hoffe man von Gott noch so viel Gnade und so viele (ein „micheltheil“) verständige fromme Leute zu haben, daß man, sofern wir einander anhören, wohl zur Einigung gelangen würde, zc.

S. A. Basel: Abscheibschreiben (Original).

6) 1524, 20. November (Sonntag nach Othmari), Solothurner Rathsbeschluß: Der zu dem Rechtstag in Einsiedeln abzufertigende Bote hat den Auftrag, zum besten zu „schidigen“ und zu mitteln und sich mit dem Recht zu begnügen. Die Bünde hinauszugeben oder mit (den Zürchern) nicht mehr zu tagen, findet man „noch nit geschickt uf ir fründlich schreiben“. Aber des lutherischen Handels halb will man bei dem Alten bleiben.

S. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 326, 327.

227.

Lucern. 1524, 7. December (Mittwoch nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 689.

Tag der V Orte zur Vorberathung für den Tag in Baden.

a. Auf die von den drei Orten zu Einsiedeln vorgeschlagenen Vergleichsartikel betreffend den Span mit Zürich wird heute beschlossen, auf dem Tage zu Baden 12,000 Gl. zu fordern, um noch Raum zu einigem Nachlaß zu haben (und wie viel man nachlassen will, wissen die Boten); darüber soll jeder Bote genügende Vollmacht bringen. Ferner soll in dem Vergleiche vorbehalten sein das Gut der drei zu Baden Hingerichteten,

das den X Orten verfallen sein soll, desgleichen Leib und Gut der Personen, die in dem Vergleich zu Frauensfeld ausgeschlossen sind. Die Kirchen zu Stammheim, zu St. Anna und an den andern Orten, welche in der Obrigkeit der X Orte liegen, sollen gehörig hergestellt, die Bilder, Tafeln und andere Zierden wieder hineingethan, die Priester und die Untertanen angehalten werden, der christlichen Ordnung nachzuleben und Messe zu hören wie von Alter her. Auch soll das zu Einsiedeln vorgeschlagene Gebot wegen des zu Ittingen geraubten Gutes erlassen werden. Die Schanze und der Zoll zu Stein sollen entweder in Güte abgethan oder an's Recht gewiesen werden. Wenn aber die Sache zu Baden nicht gütlich beigelegt werden könnte, so soll daselbst mit dem Proceß begonnen werden, um endlich der Sache und der diesfälligen Kosten los zu werden. Es sollen auch die nach Baden gehenden Boten vor Beginn der Tagsetzung sich versammeln, um sich zu gleicher Antwort zu vereinigen. Ferner sollen die Boten für den Fall, daß die Händel zu Baden nicht in Güte beigelegt werden könnten, bevollmächtigt werden, an die sechs Orte Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell schriftlich oder mündlich zu gelangen, um sie zur Rede zu stellen über den Vortrag, den Zürich (letzthin) vor ihnen gehalten. Es soll auch ein „gemeiner“ Schreiber für den Rechtstag zu Baden bezeichnet werden, indem man den Unterschreiber von Zürich nicht haben will. Wenn man darüber nicht einig werden könnte, so soll den vier Zusatzern aufgetragen werden, einen zu erwählen. Ebenso soll man dann einen Obmann wählen, entweder den Ludwig von Helmstorf oder einen Ehrenmann von Wallis, oder den Schultheiß (Feierabend) zu Baden oder einen Andern, der noch vorgeschlagen würde. **b.** Man verhöret ein Schreiben deren von Zürich betreffend die Besatzung in Waldshut nebst dem Begehren, daß man ihre Angehörigen, die nach Mailand gelaufen, wiederum heimschicke. **c.** Heimzubringen den Bericht der Boten von Schwyz, daß Zürich einen heimlichen Anschlag auf Frauensfeld mit 400 Mann gemacht habe. **d.** Es soll auch der Bericht des Vogtes von Lauis heimgebracht werden, daß die Herzoglichen den eidgenössischen Untertanen daselbst Korn und Tuch weggenommen. **e.** Heimzubringen, wie die von Zürich dem Landvogt im Thurgau eine Antwort geschickt haben, woraus zu ersehen, daß der Landvogt im Zürichgebiet nicht mehr sicher sei. **f.** Auch soll jeder Bote Vollmacht bringen in Betreff der immer neu vorkommenden bedenklichen Händel, wie im Thurgau die Bildhäuser mißhandelt und ungeschickte Reden gebraucht werden; wie die leserische Lehre sonst überall hervorbrechen will, worüber schon zu Einsiedeln und auch auf heutigem Tage Anzeigen genug einlangen; denn je länger man zögert, desto schlimmer wird es. **g.** Heimzubringen den Bericht des Abtes von St. Gallen über das, was ihm von der Stadt St. Gallen begegnet. **h.** Da Lucern die Baslermünze probirt und gefunden hat, daß sie mehr gilt als sie werth ist, wodurch der gemeine Mann bedeutenden Schaden erleidet, so will man die Münze verrufen oder herabssetzen, ist aber zu keinem Beschluß gekommen. Heimzubringen. **i.** Es wird der Antrag gestellt, daß die V Orte sich verständigen, die Münze und „Währschaft“ deren von Bern und Solothurn anzunehmen. **k.** Der Bote von Schwyz berichtet, daß sich die Untertanen in den Kirchgemeinden zu Meilen und Mämmedorf am Zürchersee weigern, ihren Pfarrherren die vier Opfer zu entrichten, keine Jahrzeiten mehr halten lassen und die dafür ausgesetzten Gülten nicht herausgeben wollen; er werde die Sache auf dem Tag zu Baden denen von Zürich vorhalten; denn diese Pfarren gehören dem Gotteshaus Einsiedeln. Heimzubringen. **l.** Es wird bemerkt, es möchte zweckmäßig sein, auf dem nächsten Tage zu Baden den Untervogt und den Stadtschreiber zu Baden auszustellen, wenn die neun Orte sich über ihre Antwort gegen Zürich berathschlagen wollen. **m.** Ferner wird angezogen, daß der Untervogt zu Baden den V Orten nicht genehm („suog“) sei; darum soll jeder Bote heimbringen, ob man ihn auf der nächsten Jahrrechnung absetzen und „einen andern Wiederemann“ dazu nehmen wolle. **n.** Ein Priester zu Walenstadt hat gepredigt: Wer sage und glaube, daß unser Herrgott die Capelle zu Einsiedeln geweiht, der lüge und glaube „unrecht“; in einem Schweinstall, unter

einem Galgen, oder hinter jedem Zaun sei ebenso viel Gnade und Ablass, als zu Einsiedeln in Unser Frauen Capelle; dergleichen ungeschickte, unchristliche Reden über das Sacrament heimzubringen. **o.** Man verliest einen Brief der Gemeinde Burg vor der Rheinbrücke zu Stein, im Thurgau, in der X Orte hohen Obrigkeit gelegen, an den Abt zu Einsiedeln, worin sie erklärt, daß sie weder Messe noch Opfer noch Jahrzeiten mehr haben und daran Leib und Leben, Ehre und Gut setzen wolle. **p.** Ueber das Hauptgeschäft, nämlich den Gerichtshandel gegen Zürich und die Artikel der gütlichen Vermittlung betreffend, wird voraus beschloffen, daß die V Orte auf den Tag zu Baden übereinstimmende Instructionen bringen sollen, nämlich daß man die zu Einsiedeln von den drei Orten vorgeschlagenen Vergleichsartikel in keinem Fall annehmen, sondern den drei Orten für ihre gehabte Mühe und Arbeit danken wolle; daß man die zu Baden von den neun Orten aufgestellten Artikel, sofern sie von Zürich angenommen würden, auch annehmen wolle, oder daß, wenn Zürich sie ablehne, die neun Orte die Sache an's Recht kommen lassen und die vier Richter bestimmen, damit diese den Obmann wählen; daß endlich der Obmann genommen werde aus dem alten Kreise der Eidgenossenschaft nach Inhalt der alten Bünde. Wenn Zürich in diesem genannten Kreise nicht bleiben wollte, oder die vier Zugehörten über den Obmann nicht einig werden, so sollen die neun Orte sich neuerdings darüber berathen und verständigen, ihre Angehörigen selbst zu bestrafen, indem man unmöglich länger zuwarten könne. Hierüber soll man zu Baden ernstlich rathschlagen und die Sache deshalb heimbringen. Dieser Vorschlag wird „zum Theil“ auch denen von Bern, Freiburg und Solothurn zugesandt. — Obiger Rathschlag ist gemacht worden auf Ratification der Herren und Oberrn hin, in der Uebersetzung daß derselbe von ihnen auch angenommen werde, um endlich auf dem Tag zu Baden übereinstimmend handeln zu können.

Zu **a** (resp. **p**). 1524, 7. December (Mittwoch nach Nicolai). Zürich an seine Angehörigen in Stein, Kyburg, Andelfingen, Stammheim und Rusfbaumen. Anzeige daß Basel, Schaffhausen und Appenzell auf dem letzten Tage zu Einsiedeln gütliche Mittel vorgeschlagen, die als Beilage mitgetheilt werden. Weil nun der Handel die Gemeinden berühre und sie ein Interesse haben, zu erwägen, was vom Recht oder der Gütlichkeit zu gewärtigen sei, so werden sie aufgefordert, sich zu berathen, ob sie „gestrax“ das Recht wollen ergehen oder die drei Orte gütlich, im Sinne der vorliegenden Artikel, vermitteln lassen. Ihr Entschluß soll auf nächsten Sonntag durch ihre „vollkommenen Anwälte“ nach Baden gebracht werden, wo dann die Boten von Zürich nach Gestalt der Sache mit ihnen handeln werden.

Et. u. Zürich: Missiven.

Zu **b**. 1) 1524, 30. November. Wilhelm von Reichenbach an Zürich. Da er aus Befehl seines Herrn und gemäß dem Abschied der X Orte, den er jüngst zu Frauenfeld erhalten, auf dem Tag zu Lucern am 6. November (sie) zu handeln habe, so begehre er hiemit freies sicheres Geleit für sich und die Seinigen, zc.

Et. u. Zürich: u. Kaiser.

2) 1524, 1. December (Donstag nach Andres). Zürich an Lucern. (Antwort auf den Artikel des letzten Abschieds betreffend Waldshut). Da die dorthin gezogenen Knechte ungeachtet der geschenehen Abmahnung daselbst verharren, so habe man eine Botschaft zu ihnen geschickt und so viel erwirkt, daß sie nun ohne Zweifel abziehen werden. Von den Oesterreichern werde man zwar beschuldigt, die Erbeimung nicht beachtet zu haben; aber diesen Vorwurf lehne man ab, da sich wohl finden ließe, ob sie selbst an den Eidgenossen und an Zürich besonders dieselbe gehalten oder nicht. Weil schon auf frühern Tagen erklärt worden, in welcher Absicht die Leute von Zürich nach Waldshut gezogen, und dieselben jetzt heimkehren werden, so begehre man nun, daß Lucern sich dafür verwende, daß die armen Leute nicht wider Recht gedrängt, und daß kein Kriegsvolk dahin gelegt werde, damit eine unleidliche Theurung verhütet würde.

R. u. Basel: Abschiede (Copie aus Baden).

3) 1524, 7. December (Mittwoch nach Nicolai). Schaffhausen an Zürich. Es habe die Boten, die ab dem Tage zu Einsiedeln mit der Botschaft von Basel wegen des Zusatzes in Waldshut nach Zürich gekommen, um Rath ersucht, die aber den Rathschlag auf die Obrigkeit geschoben haben. Man finde den Handel allerdings schwer,

habe aber die Erbeinung geprüft und könne nichts anderes sehen, als daß man Unglimpf besorgte, wenn die Sache Schaffhausen beträfe; man zweifle aber nicht, daß Zürich weiser und vernünftiger sei und den Buchstaben der Erbeinung gründlich und genugsam erwägen könne, zc.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

Zu c. Es sind hier noch einige Details nachzuholen (vgl. Nr. 228):

1) 1524, 17. November (Donstag nach St. Othmars Tag). Joseph Amberg, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Mittheilung der jüngsten Geständnisse Hans Bachmanns, mit der Anzeige, daß derselbe seine Aussagen in der härtesten Marter festzuhalten erkläre. Dem letzten Abschied gemäß bitte er nun Zürich, mit den genannten Personen nach Gebühr zu handeln oder sie hieher (nach Frauenfeld) zu schicken, damit die Wahrheit an den Tag gebracht werde. Begehren schriftlicher Antwort, zc.

St. A. Zürich: A. Zttingerhandel.

2) 1524, 17. November, Frauenfeld. Verhör mit Hans Bachmann, betreffend Aeußerungen von sechs genannten Zürchern. Diese Reden drehen sich im Wesentlichen um die Aussage über einen Ruodi Wiesendanger von Berg. „W. sig zuo Winterthur an der gaß gegen im gangen und er im nit nachgeloffen, und hett in gefragt, wie es stüend, und darzuo geredt, wenn man an ein glöggli schlach, so wellents stürmen und wider zemen lousen und die von Stammhain oder Stain nütts lassen geben; sy welten ouch all uf sin und lib und guot zuo inen setzen. Darzuo redte er, sy sölten sich nit also studen*) und sachen lan, dann die ganz landschaft miner herren von Zürich bis gen Baden wellten inen hilfflich sin, ouch sy nit also sachen lassen“, zc. — Ueber Heini Grob von Winterthur wird weiter angegeben, „er redte ouch, er hett mit den botten von Zürich, die uf den tag gen Frowensfeld (Nr. 218) ritten, ze Winterthur zuo nacht gessen; da hetten etlich botten zuo im geredt, man sölt acht haben, wenn sy die botten uf wären ee ander Aldgnossen, so sölt man sich nütts guots verweggen und ain jeklicher zuo dem sinen luogen, und sprech darby zwüret oder drystend, er sölt nütts darvon sagen, daß er sölichs mit im geredt hett.“

St. A. Zürich: A. Zttingerhandel. — St. A. Lucern: A. Religionshandel. — St. A. Solothurn: Abschiede Bb. XII.

3) 1524, 5. December (St. Niklaus Abend). Joseph Amberg, Landvogt im Thurgau, an Zürich. 1. Antwort auf dessen jüngstes Schreiben wegen Hans Bachmann. Gemäß dem ab dem letzten Tag zu Lucern empfangenen Befehl (Abschrift beigelegt) sei derselbe heute vor das Landgericht gestellt worden, wo er seine Aussagen über die Angehörigen Zürichs bestätigt habe und Leib und Leben für deren Wahrheit einsetze; darauf haben die Richter gesprochen, wie die Beilage laute. Er könne ihn aber nicht, wie Zürich wünsche, zum Verhör nach Winterthur stellen, und das dafür anerbote Seleit für die, die „ungefarlicher Gestalt“ mit ihm kämen, sei ihm, dem Vogte, etwas befremdlich, da solches bisher nicht Brauch gewesen. 2. Da er nun auf den nächsten Tag nach Baden reiten müsse und vielfach vernehme, daß ihn die Zürcher auf ihrem Gebiete erschießen oder erstechen wollen, so begehre er hiemit eine schriftliche Antwort, ob er auf dem Durchweg sicher sei oder nicht; was für Folgen es haben könnte, wenn ihm da eine Schmach begegnete, möge Zürich wohl selbst ermesen. Er bitte auch, seinen Anklägern nicht Glauben zu schenken, bevor er selbst verhört worden, und habe jemand eine Ansprache an ihn, so erbiete er sich zum Rechten in Schwyz oder vor den Eidgenossen. 3. Dem Begehren Zürichs, die Wittve des Vogtes von Stammheim wegen der 30 Pfd. Badener Währung und 4 Gl., die sie für die Urfehde geben sollte, bis zu dem nächsten Tage nicht zu drängen, entspreche er gern, wiewohl er sie zur Bezahlung gemäß dem Abschied habe mahnen lassen; was sie zu Baden erlange, gefalle ihm wohl. . .

St. A. Zürich: A. Thurgau.

4) 1525, 7. December (Mittwoch nach Nicolai). Zürich an Joseph Amberg, Landvogt zu Frauenfeld. Antwort auf sein Schreiben betreffend Hans Bachmann. Man lasse es bei dem ergangenen Urtheil bleiben, da man die genannten Personen für fromme und wahrhafte Leute kenne. Des Seleites halb sei zu erinnern, daß er, der Vogt, auf seinem Ritte über Rapperswyl nach Schwyz oder Einsiedeln an vielen Orten habe verlauten lassen, daß er im Gebiet von Zürich nirgends sicher sei. Damit er aber keine solche Einwürfe habe, zeige man ihm an, daß man ihm für seine Person, den Bachmann und Andere, sofern er „ungefarlicher gestalt“, d. h. nicht mit großem Volk, nach Winterthur komme, Seleit geben wolle, wiewohl es unter den Eidgenossen nicht gebräuchlich sei, einander in ihren Geschäften Seleit zu ertheilen. Auf sein Begehren, nicht jeder Klage gegen ihn Glauben zu schenken, (müsse man erwidern), daß man gerne sähe, daß niemand unverhört verklagt und angefochten worden,

*) Dieses Wort wird in vorliegendem Actenstück dreimal gebraucht.

so wäre wohl vieles ungeschehen geblieben . . . Wenn er aber jemanden zu nemen wisse, der mit Gewalt gegen ihn zu handeln drohe, so begehre man, daß er den anzeige; man werde mit demselben so verfahren, daß er, der Landvogt, spüren müsse, daß derselbe ganz wider den Willen der Obrigkeit gethan hätte, da man selbst weder mit ihm noch Andern gewaltthätig, sondern nur mit Recht handeln wolle . . .

Et. N. Zürich: Mißiven.

228.

Baden. 1524, 12. December f. (Montag vor Lucia f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, G. 2. f. 692. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 22.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, X. p. 161. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Bürgermeister; Konrad Escher, des Rath's *). Bern. Sebastian vom Stein, Ritter, des Rath's. Lucern. Junker Jacob Feer, Spitalmeister; Jacob am Ort, beide des Rath's; (Johannes Huber). Uri. Ammann (Hans) Dietli. Schwyz. Gilg Rychmuth; Martin an der Matt, neuer und alter Ammann. Zug. Hieronymus Stocker, alt-Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Glarus. Marx Mad, Ammann. Basel. Adalbrecht Meyer, alt-Bürgermeister; Caspar Koch. Freiburg. Benner (Ulrich?) Schnewly. Solothurn. Hans Hug(i), des Rath's. Schaffhausen. Hans Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Ammann (Ulrich) Isenhut; Jörg Schmid, des Rath's. — E. N. A. f. 17 a.

a. Der Landvogt im Thurgau berichtet, es sei der Untervogt des Abtes von Rheinau durch drei Ohrenzeugen überwiesen gesagt zu haben, die Schwyzer (Eidgenossen) haben, als sie vor Stockach gelegen, den kleinen Kindern ihre „Zägele“ abgehauen, damit sie nicht mehr „märchen machen“, und insonders, daß Einer ein Kind aus der Wiege genommen, in die Höhe gehoben und habe fallen lassen, woran das Kind gestorben sei. Auftrag an den Landvogt, den Proceß gegen den Untervogt einzuleiten. **b.** 1. Es wird gründlich berichtet, wie Mary Sittich von Ems und Jörg von Frondsberg 4—5000 Landsknechte annehmen und zu Bregenz mustern, und daß sich gegen 600 Reifige rüsten, nach Brescia zu ziehen, wo schon 12,000 Landsknechte und 15,000 Spanier versammelt seien; daß die Venetianer etwa 25,000 Mann zu Pferd und zu Fuß im Felde haben, welche Truppen alle sich zu Brescia vereinigen sollen, um sofort nach Mailand zu ziehen. 2. Das wird dem König und den Hauptleuten geschrieben, damit sie sich desto besser vorsehen können. **c.** Eine Bottschaft aus den Freien Aemtern beklagt sich, daß die Landleute von ihrem selbst gebauten Korn zu Mellingen, wenn sie es da durchführen, um es auf die Märkte zu bringen, das Geleit entrichten müssen, welcher Zoll aber erst in den letzten dreißig Jahren aufgesetzt worden sei; sie bitten demüthig, ihnen dieses Geleit zu erlassen. — Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Antwort zu geben. Mittlerweile soll sich der Landvogt erkundigen, wann und wie dieses Geleit aufgesetzt worden. **d.** Der Landvogt im Thurgau zeigt an, daß ein Anstand walt zwischen dem Dompropst in Constanz und einigen „Hosjüngern“ zu Pfyn und Neunforn, weil jener den Ehrschatz fordere, während diese ihn nicht glauben schuldig zu sein, indem sie entgegnen, sie haben ihre Güter von seinem Vorfahren, der noch lebe, erhalten und ihm den Ehrschatz bezahlt, und die Dompropstei sei nur tauschweise an den gegenwärtigen Inhaber gekommen; sie hätten also den Ehrschatz erst dann zu entrichten, wenn der frühere mit Tod abginge. Der Landvogt meldet ferner, wie er beide Parteien vor sich beschieden und einen

*) Die in N. o erwähnte Mißive nennt als Boten von Zürich: Röist, Joh. Berger und andere Beordnete.

gütlichen Spruch erlassen, den aber die Anwälte des Dompropstes nicht haben annehmen wollen. — Erkennt, es soll bei diesem Spruche bleiben. Dennoch hat man das Geschäft in den Abschied genommen, um desto besser antworten zu können, wenn es wieder zur Sprache käme. **e.** Der österreichische Gesandte, Doctor Jacob Sturzel, hat geklagt, Zürich sei dem Abschied von Einsiedeln nicht nachgekommen, indem noch mehr als dreißig seiner Angehörigen zu Waldshut liegen, die erklären, im Nothfall wollen sie die Andern oder stärkeren Zuzug wieder haben. Das wird Zürich vorgehalten und unser Bedauern und höchstes Mißfallen darüber bezeugt, worauf es antwortet, soviel die Obrigkeit wisse, sei niemand der Ihrigen zu Waldshut geblieben, und wäre es dennoch der Fall, so thäte es den Herren in Treuen leid. — Zürich wird indeß nochmals ermahnt, seine Angehörigen aus Waldshut zurückzuberufen und sich der Waldshuter nicht mehr anzunehmen, wozu es kraft der Erbeinung verpflichtet sei. — Heimzubringen, wie man die Sachen an Hand nehmen wollte, wenn auch diese Mahnung keinen Erfolg hätte. **f.** Der Herzog von Württemberg verantwortet sich durch seinen Gesandten Oberhard von Nischach mündlich (und) schriftlich, wobei man es für einmal bleiben läßt; es wird aber dem Gesandten dabei bemerkt, der Herzog möge sich hüten, in unsern Landen Unruhen zu erregen oder Angehörige der Eidgenossen aufzuwiegeln und hinwegzuführen, indem man solches nicht dulden würde. — In den Landvogt im Thurgau ergeht der Befehl, ein gutes Aufsehen zu haben. **g.** Ein päpstliches Breve meldet, wie S. Heiligkeit herzlich bedaure, daß die Eidgenossen in Widerwärtigkeit gegen einander stehen, und daß er nächstens eine Botschaft abordnen werde, um in dieser Sache freundlich zu handeln. Heimzubringen, ob man dem Papste weiter schreiben wolle. **h.** Die französische Gesandtschaft eröffnet, wie sehr es den König betrübe, daß durch den lutherischen Glauben unter uns Eidgenossen Zwietracht entstanden; wenn er irgend etwas Gutes darin schaffen könnte, so anerbiete er seine besten Dienste. **i.** Sodann zeigt die Botschaft an, daß der König noch stark vor Pavia liege und immer noch hoffe, die Stadt zu erobern, indem sie bereits Mangel an Proviant habe, und die Stadt Mailand wohl und stark besetzt sei. Die Eidgenossen sollen daher den ausgestreuten Gerüchten keinen Glauben beimessen, daß die Feinde sich so mächtig verstärken, um Pavia zu entsetzen; denn er habe zuverlässige Nachrichten, daß es damit gar nicht so gefährlich sei. Der Papst halte zu ihm, und mit den Venetianern habe der König einen Vertrag geschlossen, daß sie sich keiner Partei annehmen wollen. Schließlich begehrt die Botschaft, daß man ihr auf den zu Einsiedeln gethanen Vortrag gute Antwort gebe. — Die Antwort erfolgt im Sinne der Mehrheit: Man könne und wolle dem König keine fernere Termine bestimmen, indem die früheren alle verlossen seien; denn der gemeine arme Mann könne die ausstehenden Sölden nicht länger entbehren; die Eidgenossen haben die Vereingung treulich gehalten und mehr gethan, als sie schuldig gewesen; wenn der König sie seinerseits halte, so werde man sie auch beobachten. Dem Herrn Morelet könne man die vorgeschlagene Reise nach Lyon nicht gestatten, auch seine Verschreibung nicht herausgeben, bis die Ansprecher befriedigt seien. **k.** 1. Die „andächtigen Schwestern“ von („uß dem“) Wonenstein zu Teufen klagen, wie ihr Caplan, der eine aus ihrem Hause geheiratet, immer noch bei ihnen sei, aber „ungöttliche Sachen“ predige. 2. Zudem habe vor einigen Jahren ein gewisser Spengler eine der Ihrigen „ehlich genommen“ und bei den geistlichen Gerichten das Urtheil „erjagt“, daß die Uebrigen deren ganzes Gut herausgeben und die Kosten tragen sollen, was sich auf etwa 400 Gl. belaufe, die das Kloster nicht zu bezahlen vermöge. 3. Vekter Tage seien über hundert Mann in ihr Haus gekommen, haben ihre Vorräthe „gegessen“ und getrunken, die Schwestern angefallen und ihren Muthwillen mit ihnen treiben wollen, sodas sie sechs der jüngsten haben flüchten („stöchnen“) müssen. Sie bitten um Gottes Willen, ihnen „Gnade und Barmherzigkeit zu beweisen“. 4. Nachdem man ihren Freibrief gehört, hat man denen von Appenzell geschrieben, sie möchten den Priester wegweisen und das Kloster bei seinem Freibrief handhaben und schirmen. **l.** Die Boten von Zürich bringen vor, sie seien für die

Geschäfte betreffend die lutherische Lehre, die Vertreibung der Pfaffen und den Handel mit dem Herzog von Württemberg nicht instruiert und begehren daher, sie in die allfällig gefaßten Beschlüsse nicht mitzubegreifen, indem sie sich sonst bei ihren Obern nicht verantworten könnten. Darauf wird ihnen zur Antwort gegeben: In allen Geschäften, bei denen sie sitzen und rathen, sollen sie billig eingeschlossen sein; reden sie dazu nichts, so werde man sie (in die Beschlüsse zwar) nicht verfassen; aber es dünke uns, die von Zürich sollten sich nicht dergestalt absondern, sondern ihren Boten eher auf künftige Tage größere Vollmachten geben, um in solchen „bösen ungeschickten Mißhändeln“ auch mitzurathen, betreffe es dann die lutherische Lehre oder nicht. Darüber sollen sie sich auf dem nächsten Tage bestimmt erklären. **iii.** Es wird angezeigt, daß ein Bauer in der Pfarre Pfy in Thurgau sein(e) „Gevatter“ (Patin) zur Ehe genommen, und daß er, als es sein Pfarrer nicht habe zugeben wollen, und es ihm auch zu Constanz abgeschlagen worden, mit seiner Verlobten zum Zwingli nach Zürich gegangen, der sie dann zusammengegeben habe, sodaß sie nun als Eheleute mit einander leben. Da man dies bedenklich findet, so werden die Boten von Zürich ernstlich beauftragt, darauf hinzuwirken, daß dem Zwingli verboten werde, sich der Thurgauer anzunehmen. — Heimzubringen, ob man dem Bauer das nachlassen oder wie man ihn strafen wolle. **ii.** Betreffend den Wirth zum Salmen in Zürich, der die Eidgenossen so arg beschimpft hat, aber wieder heimgekehrt sein soll, gibt die zürcherische Botschaft die Antwort: Der Wirth stelle in Abrede, daß er so etwas gesagt, erbiere sich übrigens zum Recht; wenn also die Eidgenossen ihn rechtlich belangen wollen, so sei Zürich bereit, ihn dazu anzuhalten; würde er sich dann flüchtig machen, so werde es ihn für schuldig halten und nach Gebühr gegen ihn handeln. Heimzubringen, ob man denselben berechtigen wolle. **o.** Da Zürich seiner Angehörigen halb, die der Gefangené zu Frauenfeld bezichtigt hat, erklärt, daß es an denselben keine Schuld gefunden und sie nicht nach Frauenfeld wolle führen lassen, so wird mit Rücksicht auf die für den Gefangenén eingelegte Bitte sowie auf seine kleinen Kinder dem Landvogt im Thurgau befohlen, ihn gegen Vertröstung von 2—300 Gl. freizulassen. Heimzubringen, wie man ihn strafen und weiter in der Sache handeln wolle. **p.** In Betreff des Hauptgeschäftes, der Ansetzung eines Rechtstages und des geeigneten Platzes wird, da Einsiedeln, wenn auch durch die Bünde vorgeschrieben, doch hiefür sehr ungelegen ist, mit Einwilligung beider Theile der Rechtstag nach Baden bestimmt und zwar auf Montag nach der hl. drei Königen Tag (9. Januar 1525), wo beide Parteien mit voller Gewalt und allen Gewahrsamen sich einfänden sollen, um mit dem Proceß in gleicher Form zu beginnen, als ob man in Einsiedeln wäre. Wenn aber Zürich nach Inhalt der Bünde den Rechtstag in Einsiedeln wünscht, so soll es sofort die neun Orte benachrichtigen, damit sie auf den eben genannten Tag daselbst erscheinen können; schreibt es nicht, so soll der Tag zu Baden gehalten werden. **q.** 1. Dem Begehren des französischen Boten, daß wir dem König selbst anzeigen, daß wir keine weitere Frist für die Zahlungen geben wollen, ist sogleich entsprochen. 2. Derselbe Gesandte stellt das Gesuch, man möchte die Hauptleute und Knechte noch einige Zeit „anstellen“, damit sie nicht nach Bern laufen und dem König Kosten verursachen, sondern sich ruhig verhalten, indem das Geld noch nicht da sei. Heimzubringen. **r.** Man ist berichtet worden, daß sich Einige mit einander verschworen, und daß, wenn ein Sturm erginge, eine große „Summe“ Volks zusammen kommen würde; das soll ernstlich heimgebracht werden. **s.** Junker Heinrich Lanz von Liebenfels erneuert sein Gesuch um „Befreiung“ seiner zwei unehelichen Söhne. Antwort auf nächstem Tag. Indessen ist dem Landvogt aufgetragen sich zu erkundigen, was derselbe gutwillig für diese Befreiung geben wolle. **t.** In Betracht der schwierigen und gefährlichen Umstände wird von den VI Orten beschlossen, ihre Botschaften nach Bern, Solothurn (hieber auf Samstag nach Weihnachten), Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen und zu den Gotteshausleuten zu senden; dieselben sollen sich aber vorher verständigen, was sie mit den Eidgenossen reden

wollen. Es soll dafür jedes der VI Orte einen Boten abordnen, die sich auf Mittwoch in den Weihnachtsfeiertagen (28. December) in Bern einfänden würden, um da die Handlung zu beginnen, dann nach Solothurn, Basel und Schaffhausen reiten, und so fort; sie haben sich an die in Lucern aufzusetzende Instruction zu halten. Ferner soll jedes Ort einen Boten verordnen, die am Freitag nach den Feiertagen (30. December) in Glarus zusammentreffen, ihre Aufträge daselbst ausrichten, dann vor der Landsgemeinde zu Appenzell ihren Vortrag halten, hierauf nach St. Gallen und zu den Gotteshausleuten sich verfügen und endlich Frauenfeld besuchen sollen. Vier Tage zuvor soll der Landvogt davon benachrichtigt werden, um alle Gerichtsherren versammeln zu können, vor welchen sie ebenfalls ihre Instruction eröffnen sollen. Endlich sollen Lucern und Unterwalden in der VI Orte Namen zwei Boten nach Wallis senden, die am Montag nach Weihnachten (26. December) von Lucern abreisen. Auch an die Eidgenossen in Graubünden und in das Rheinthal wird deshalb geschrieben. Jeder Bote soll heimbringen, daß sich die Herren und Obern unter den Angehörigen erkundigen und guten Willen machen sollten, damit jedermann wisse, was er an den Seinen habe. Zudem sollen Kreuzgänge und andere Gebete gehalten werden, damit der Herr uns Eidgenossen seinen Segen verleihe. **ii.** Heimzubringen den Vorschlag, den Doctor Geß und andere Gelehrte zu einer Disputation zu versammeln und Zürich durch eine Botschaft zu vermögen, den Zwingli und andere seiner Pfaffen auch zu derselben zu senden. Deshalb wird der Bischof von Constanz schriftlich ersucht, den Doctor Geß und andere Gelehrte hiefür zu berufen. **v.** Doctor Sturzel zeigt an, er habe die Hälfte der (Erbeinungs-) Pension erhalten; die andere Hälfte sollte Frau Margaretha schon ausbezahlt haben. Da man gefunden, daß die Zahlung in Münze und meistens in neuen Erbschsechern geleistet wird, so hat man Doctor Sturzel ersucht zu bewirken, daß die nächste in Gold erfolge, gemäß der Erbeinung. Zürich soll dafür quittiren, wie es bisher gebräuchlich gewesen. **w.** Da ihm vorher nur wegen Waldshut Antwort ertheilt worden, so begehrt er auch zu vernehmen, wessen die fürstl. Durchlaucht sich zu den Eidgenossen bei einem allfälligen Sturme versehen dürfte. Heimzubringen. — Wenn jedoch inzwischen den Kaiserlichen von Angehörigen der Eidgenossen etwas Widriges begegnen würde, so soll er den beiden Landvögten zu Baden und im Thurgau davon Anzeige machen. Die nach Basel, Schaffhausen und Appenzell verordneten Boten sollen daselbst die Angelegenheit auch zur Sprache bringen, damit diese Orte auf dem nächsten Tag sich erklären können. **x.** Der Landvogt von Baden berichtet, daß Einige von Oberweningen, die laut des Urbars den Eidgenossen steuerpflichtig sind und bisher auch ohne Einrede ihre Steuern entrichtet haben, jetzt widerspänstig werden und ihm zumuthen, ihnen nachzuweisen, warum sie solche geben müßten. Die Boten von Zürich haben dies in ihren Abschied zu erhalten begehrt, damit, wie sie hoffen, ihre Herren mit jenen Leuten verschaffen können, daß sie die Steuern wie bisanhin bezahlen. **y.** Der Landvogt im Thurgau meldet, er sei häufig gewarnt worden, daß die Landleute von Zürich ihn erstechen oder erschießen wollen, wenn sie seiner habhaft werden könnten; deshalb habe er bei der Regierung angefragt, ob er eines Geleites bedürfte, wenn er ihr Gebiet betreten wollte, und zur Antwort erhalten, es wäre dafür kein „besonderes Geleit“ nötig; aber seitdem sei ihm dieses wieder „abgeschrieven“ worden, aus welchem Grunde wisse er nicht. Ersteres bestätigen die Boten von Zürich; das letztere erklären sie damit, daß der Landvogt sich an mehreren Orten über die Zürcher unglimpflich und ehrenrührig geäußert habe; der Abschlag sei aber nur in der Meinung geschehen, daß er sich hüten sollte, in ihre Landschaft zu kommen, ehe die Angehörigen die nöthigen Weisungen erhalten hätten. — Darauf entgegnet der Landvogt, er wisse nicht, daß er über diese etwas Mißfälliges geredet hätte, als über ihre Handlungen beim Zttinger Sturm; wer ihm das nicht vertragen könne, möge ihn vor seinen Herren zu Schwyz oder wo es den Eidgenossen gefalle, dafür belangen. — Es wird nun gegen Zürich das Befremden ausgesprochen, daß eidgenössische Vögte in seinem Gebiete ein Geleit nötig haben sollten;

dem genannten Landvogte möge es beförderlich anzeigen, ob er dort sicher wäre, und sich erklären, ob es ihn wegen seiner Zureden berechtigen wolle. **z.** Es beklagt sich (nun) auch der Landvogt von Baden über Drohungen gegen ihn; deshalb wird Zürich ersucht, dergleichen abzustellen und dafür zu sorgen, daß die eidgenössischen Vögte in seinen Landschaften sicher wandeln können. **aa.** Wernli Bürgisser, Wirth zu Zonen, mit dem auch Schultheiß Honegger von Bremgarten erschienen ist, erinnert an seinen Span mit etlichen Nachbarn, die ebenfalls Wirthschaft halten, worüber die Boten früher berichtet worden, die ihm auch Recht gegeben haben. Nachdem er nun aber von seinen Widersächern die Kosten gefordert, habe ihm in den letzten Tagen Vogt Rubli von Zürich zu Bremgarten solcher Maßen gedroht, daß er besorgen müsse, nicht mehr sicher zu sein. — Die Boten von Zürich sollen auch diesen Gegenstand heimbringen und ihre Herren bitten, nichts Unfreundliches vorzunehmen. **bb.** „Gedenken daß des Ueberlingers frow iren brief um iren zins“ (?).

Der nächstens folgenden Verhandlungen wegen über eine Verbindung mit Straßburg legen wir hier eine bezügliche Mißsive ein:

cc. 1524, 13. December. Basel an Abalbert Meyer und Caspar Koch, Boten in Baden. „Demnach unser stattschreiber sampt der botschaft von Solotorn anheimlich komen, hat er under andern uns anzeigen, daß ein ersamer Rat zuo Straßburg mit denen von Solotorn, diewyl sy zuo Straßburg gewesen, von wegen des verstands nichts haben wellen reden, junder by dem abscheid inen von uns geben (daß wir solchs an die Ort bringen sollen) lassen bliben, doch doby in, den stattschreiber, uns ze manen, daß solichs fürderlich beschee, gebetten. Uf das haben wir die sach der botschaft von Solotorn fürgespreit, die für sich selb guotwillig befunden, wellen auch das fürderlich iren herren und obern, desßglichen iren und unsern trüwen lieben Eidgnossen von Bern anzeigen, was sy auch also by denen erfinden, uns unverlängt, fürer nach gebür in der sach ze handeln, vergewissen. Das haben wir ouch guoter meinung, unser . . . Eidgnossen von Zürich und Schaffhusen desß wissen zuo berichten, mit wellen bergen“ . . . (Vgl. Note p, 3, §§ 2, 4).

St. A. Basel: Mißsiven f. 18 b.

Das Gesandtenverzeichnis E. A. A. datirt auf St. Lucien Tag (13. December). — Ein specificirtes Verzeichnis der für Lucern aus dem Ittingerhandel erwachsenen Kosten gibt zehn Tage als die Dauer dieses Tages an und nennt auch Huber (der Verfasser ist).

x—aa sind dem Zürcher Abschied entnommen, **bb** dem Solothurner. Jenem fehlen **a, g—i, p, q, s—w**, dem Berner **t** größtentheils, von **w** die zwei letzten Sätze, auch **x—aa**; dem Freiburger **e, x—bb**, dem Solothurner **e, t** (größtentheils), nebst **x—aa**. Basel und Schaffhausen haben nur **b, e—i**.

Zu **g**. Das erwähnte Breve scheint verloren gegangen zu sein.

Zu **i**. 1524, 18. December (Sonntag vor Thomä), 2 Uhr Nachmittags. Bern an Lucern. Mittheilung von Schriften aus dem Lager vor Pavia. Man bedaure den gemeldeten Abzug der eidg. Knechte nicht wenig; denn werde solches nicht verhütet, so sei dem König wie vordem übel gedient, und habe man (wieder) große Vorwürfe zu gewärtigen. Daher möchte man rathen, daß Lucern im Namen der Eidgenossenschaft den Hauptleuten und Knechten schreibe, sie sollen dem König treulich dienen und nicht abziehen, die Zahl derjenigen, die nicht bleiben wollten, anzeigen und sich zusammenhalten, bis der Abgang ersetzt wäre. Wenn aber Lucern sich dazu nicht von sich aus entschließen könnte, so gebe man ihm volle Gewalt, dafür einen Tag auszusprechen.

St. A. Bern: Teufsch Mißsiven P. 314. — St. A. Lucern: Mißsiven.

Zu **k**. Das an Appenzell erlassene Schreiben, dd. 18. December (Sonntag nach Lucia) gibt Zellweger in den Urkunden III, 1, 204—206, nach dem Original im Landesarchiv Appenzell J. R.

Zu **o**. 1524, 13. December (St. Lucien T.), Baden. Die Boten von Zürich an Bm. und Rath. Heute haben die neun Orte den Handel der Personen angezogen, die von dem Gefangenen zu Frauenfeld genannt worden, indem sie gemeint, es hätten dieselben gemäß dem letzten Abschied von Lucern nach Frauenfeld geführt und in

Gegenwart (Bachmanns) verhört werden sollen; darauf haben die Eidgenossen die Befehle der Boten (von Zürich) zu hören begehrt. Sie haben erwidert, es sei ihnen nichts Besonderes befohlen, und berichtet, wie man dem Vogt im Thurgau deshalb geschrieben, daher die Eidgenossen gebeten, Zürich dabei bleiben zu lassen, sich übrigens erbieten im Abschied heimzubringen oder sofort zu schreiben, was man ihnen auftrage. Dieselben haben geantwortet, es sei unerhört, daß man einen Gefangenen anderswohin führe und denen vor Augen stelle, die er angegeben; daher sei ihre Bitte, daß die Gesandten das ohne Verzug heimschreiben und sich um Antwort bewerben; denn länger könnten sie die Sache nicht aufziehen zc. Da sie dieses Begehren, so viel man sehe, in freundlicher Stimmung und mit keinem Unwillen geäußert haben, so melde man das; wenn Zürich die Genannten nach Frauenfeld schicken wolle, so empfangen sie freies Geleit dahin und zurück; es sei auch zu ermessen, was denselben für Sorge und Nachrede erwachsen würde, wenn sie nicht unter den Augen des Gefangenen sich rechtfertigen könnten. Bitte um unverzügliche Weisung. . .

Et. A. Zürich: A. Stingerhandel.

Zu p. 1) 1524, 14. December (Mittwoch nach Lucia), 6 Uhr Nachm., Baden. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Dem Auftrag der Obern folgend habe man den zu Einsiedeln gemachten Abschied wieder vorgenommen und nach langer Arbeit von den Gesandten Zürichs erfahren, daß sie keine Vollmacht haben, auf dieser Grundlage handeln zu lassen. An den neun Orten habe man so viel gefunden, daß man hoffen dürfe, sie werden noch mehr bewilligen; doch besorge man, daß an den 6000 Gl. nichts abzubrechen sein würde. Demzufolge stelle man die freundliche Bitte an Zürich, seinen Boten Gewalt zu weiterer Unterhandlung zu geben, damit dieser große Span in Güte beigelegt werden möge, zc.

Et. A. Zürich: A. Stingersturm.

2) 1524, 14. December (Mittwoch nach Lucia), Abends 6 Uhr, Baden. Die Boten von Zürich an ihre Obern. Die drei Orte als freundliche Unterhändler haben gestern Antwort gefordert über die zu Einsiedeln gestellten Vergleichsartikel; man habe eingewendet, es sollten zuerst die neun Orte, als die Kläger und Anforderer, darüber vernommen werden; die drei Orte haben aber die Besorgniß geäußert, es würde großen Unwillen verursachen (wenn Zürich darin nicht nachgäbe), und bemerklich gemacht, daß es Zürich keinen Schaden bringe, indem seine Antwort verborgen bleibe, bis die andere auch gegeben sei. Darauf habe man die Instruction eröffnet. Heute haben die drei Orte wieder unterhandelt und zu verstehen gegeben, wenn Zürich bei dieser Meinung beharre, so lasse sich nichts ausrichten und müsse die Sache wieder ins Recht gesetzt werden. Die Boten haben ihnen freigestellt, an die Herren zu schreiben und andere Vollmachten auszuwirken, was sie hiemit anzeigen wollen; sie bitten dabei um Beförderung, da hier alles auf weitere Antwort warte. . .

Et. A. Zürich: A. Stingersturm.

3) Instruction der Basler Botschaft. 1. „Hierneben sollend sich unsere botten, zuo dem geheimisten es sin mag, erfahren, ob die nün Ort in der schrift, die sy uns von Luzern zuogeschickt, einheling gsin, oder ob sich einiche Ort willen darin ze geben abgejündert, als nemlich Bern, Glarus, Ure, Solotorn zc., und uns das auch in geheim anbringen.

2. Item es sollend unsere botten mit den botschaften der stetten Zürich und Schaffhusen, doch in geheim, handeln und anzeigen, wie uns anlang und wie lands fürkom, daß ein erfame statt n. n. (Straßburg) zuo etlichen Orten der Eidgnoschaft, als nemlich Zürich, Bern, Basel, Solotorn und Schaffhusen in ein verstand und bündniß ze bringen. Wo nun dem: also, wie es in inen ston, ob sy die sachen mit uns annemen wellten oder nit, und wäre es sach, daß die botten hierüber dheim bescheid geben, sonder begeren wurden, daß unsere botten mit inen ritten und an beden Orten witer erfahrung haben sollten, das sollend unsere botten ze thuen und an beden Orten mit vertrauten personen, so die sachen, doch in geheim, witer brächten, ze handeln und bescheids darauf ze erwarten gewalt haben, und was inen also begegnet, wider an uns bringen. (Zu ee).

3. Glicher gestalt sollend sich unsere botten by den gesandten der stett Zürich und Schaffhusen erkunden, wie die sach mit den armen lüten von Waldshuot in iren herren ston, ob sy die mit uns annemen wöllend oder nit, und wo sy die mit uns annemen, wöllend wir inen nit abziehen, daß dann darvon geredt, mit was suogen wir einen tag ansehen, zuosamen komen und von einem verstand, wie wir einandren darby und by anderm handhaben söllten, doch unsern bünden in allweg unvergriffenlich, reden wellten, und diß alles gleich wie das ander wider hinderlich an uns bringen. (Zu e).

4. Und by disen puncten sollend unser botten denen personen, damit sy handeln, eigentlich erscheinen und inbilden, wie ein statt n. n. unser Eidgenoschaft wol gelegen und hoch trostlich wäre; dann sy an lüten und guot eben vermögllich, auch wie es nit darby bliben, sonder andere stett mee zuo uns komen, das uns eben trostlich und in vil weg mit der hilf gottes zuo großem Friden erschießlich sin möcht. Item auch zuo bedenken, was schadens und nachteils ein loblich Eidgenoschaft von den vier Stetten (am Rin?) biszar empfangen, und wie nit uns die sin wurden, und also dise sachen wol betrachten und lichtlich nit von handen schlagen, damit wir jekt nit von uns triben, darum wir nachmals zuo eroberung vil widerber lüten verlieren, die wir jekt wol ersparen möchten, zc. (Zu ee).

S. A. Basel: Abscheibschriften (Original).

229.

Bern. 1524, 30. December (Freitag nach Weihnachten A. xviiiij).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abscheide, X. p. 179. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

a. I. Die Gesandten der VI Orte — Lucern (Hans Hug), Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg (Lorenz Brandenburg) — übergeben ihre Instruction und lassen nach deren Verlesung noch mündlich darthun, wie die lutherische Lehre im Thurgau so mächtig um sich greife, daß der Landvogt nicht wagen dürfe, die Theilnehmer am Zttinger Sturm gefangenzunehmen und seinen Befehlen gemäß nach Verdienen zu strafen, und wie zu besorgen sei, daß dieser Ungehorsam bald zur Unterdrückung aller Obrigkeit führe. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, haben sich die VI Orte entschlossen, diese Botschaft abzufertigen und die Frage zu stellen, was sie von Bern zu hoffen hätten, wenn die Thurgauer und Andere von ihrem Begehren nicht abstehen und die Thäter nicht wollten strafen lassen.

II. Darauf haben Schultheiß, Rätthe und Burger einhellig folgende Antwort gegeben: 1. Wenn Jemand außerhalb der Eidgenossenschaft die VI Orte oder andere Eidgenossen wider Recht überziehen oder bedrängen wollte, so würde ihnen Bern gemäß den geschwornen Bünden Beistand thun. 2. Wenn die Thurgauer, über welche die X Orte die Obrigkeit haben, die Thäter und Mitschuldigen an den begangenen unchristlichen Dingen oder künftig vorkommenden Freveln nicht mit Recht zu strafen gestatten wollten, so sei man entschlossen, zu ihrer Bestrafung Hülfe zu leisten, damit solche Uebelthaten gestraft und Andere abgeschreckt würden; es sollen aber die VI Orte gegen die Thurgauer und die Zürcher keine Gewalt üben, sondern zuvor das Recht suchen, wie es die Billigkeit erheische. 3. Das Anerbieten, über die Abstellung der geistlichen Mißbräuche gemeinsame Rathschläge zu thun, wird angenommen.

b. 1524, 29. December (Donstag nach Weihnachten xvij). Bern an Zürich. Die Boten der sechs Orte haben sich heute beklagt, daß Zürich den auf Montag nach Dreikönigen angesetzten Rechtstag wegen des Zttingerhandels verändert und „gefürzert“ habe; ihre Herren seien zwar geneigt, den Tag von Baden nach Einsiedeln zu verlegen, wollen aber, daß der Tag, wie er bestimmt sei, gehalten werde, und haben daher Bern ermahnt, sich ihnen anzuschließen. Wiewohl man die von Zürich verlangte Aenderung wohl annehmen könnte, so habe man den sechs Orten doch willfahrt und begehre nun freundlich, daß es den Tag zu Einsiedeln auf Montag nach Dreikönigen besuche; denn sollte das nicht geschehen, so könne es selbst ermesen, daß es damit viel Unwillen auf sich laden würde, zc.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. I. 317 b. — St. A. Zürich: A. Zttingerhandel.

Zu **a, I.** Wir lassen den Vortrag wörtlich folgen:

„Diß ist unser der sechs Orten, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Walz, Zug und Freiburg beseld und meinung, so unser usgesandten ratsbotten sollen fürtragen, reden und handeln vor unsern

getrüwen lieben Eidgnossen und vor jedem Ort insonders, mit namen zuo Bern, Glaris, Soloturn, Basel, Schaffhusen und Appenzell, ouch der Statt Sanct Gallen und vor den Gottshuslütten zuo Sant Gallen“.

1. Zum aller ersten inen ze sagen unsern fründlichen willig(en) dienst, ouch was wir even, liebs und guots vermögend, sye inen allzit von uns bereit und guotwillig erbotten.

Demnach, als dann wir vergangner zit bericht worden sind, wie unser Eidgnossen von Zürich ir botschaft by unseren lieben Eidgnossen von Bern, Glaris, Basel, Soloturn, Schaffhusen und Appenzell vor jedem Ort in sonders gehebt, allda vor inen etlich werbung und handlung hinderrucks und on wissen unser gethon, etlich stuck und artikel an sy begert, des wir aber kein wissen tragen, was dasselbig ir werbung gesyn sig.

Und wiewol wir zuo vergangnen tagen unser lieb Eidgnossen von Bern und Glaris mit schriftlicher ernstlicher bitt angefuocht, daß sy uns erscheinen und zuo wissen thuon wellten, was dero von Zürich werbung und artikel gewesen sigen, haben wir doch des kein underrichtung von inen empfangen, villicht also im besten underlassen; hieruf sige nochmals unser das höchst und ernstlich(ist) pitt und anfuochen, daß sy uns solich dero von Zürich artikel, werbung und handlung nit verbergen, sonder üch unseren botten eroffnen und in geschrift geben, so wellend ir die besehen, witer mit inen reden und gebürlich antwurt darauf geben.

Und ob aber üch solichs abgeschlagen wurd, des wir uns doch nit versehend, darauf so sollen ir witer mit inen reden, wiewol wir kein grundlich wissen (tragen), was dero von Zürich artikel gewesen, so sigen wir doch in landmærs wys bericht, daß solich unser Eidgnossen von Zürich werbung und artikel dahin langind und dienend, daß sy uns vor inen verunglimpfet in mangerlei gestalt, und iren glimpf und suog größlich fürgeben, ouch sich by inen beworben und uf ir partig guotwillig ze machen understanden, und wes sy sich zuo inen versehen sollen zc., wie dann jedes Ort bas dann wir guot wissen hat. Solichs alles uns die sechs Ort hoch beschwert und bekümbert; darumb so haben wir üch (als) unser botschaft zuo inen geschickt, daß ir uns vor den obgeschribnen Orten und vor jedem insonders trülich verantwurten und entschuldigen sollen, so best ir lönden und mögen, und namlich (darby sagen), wann ir der artikel wissen hettend, so welltend ir üch in unserm namen uf jeden artikel insonders verantwurten und unser unschuld dermaß darthuon, darab sy guot gefallen söllten haben; dann wir uns bisshar allweg gestiffen aller zimlicheit und billicheit gegen unseren Eidgnossen von Zürich, als menklich guot wüssen hat.

2. Zum andren sollen ir inen alle handlung erzelen, wie es in der enbörung und ufruor zuo Sttingen im Thurgöw, in der zehen Orten hohen oberkeit erlossen, als menklichem wol zuo wüssen, was daselbs fürgangen und gemißhandlet ist.

Duch wie unser Eidgnossen von Zürich ir treffentliche botschaft in der ufruor zuo der Eidgnossen botten, so bamals zuo Frowensfeld warend, geschickt, sy gebetten, daß sy, die botten, das best thuon und helfen disen handel nidertrucken und daran syn, damit von uns Eidgnossen kein usbruch geschehe (als uns inhalt unser pünden wol gezimpt hette), so wellen sy ouch das best thuon und harnach mit uns Eidgnossen darüber sigen und disen bösen mißhandel helfen strafen und dermaß darin handlen, daß wir Eidgnossen ein gefallen daran sölten haben. Es was ouch an dem nit gnuog, sy hand ouch ir botschaft von Ort zuo Ort, desgliehen zuo tagen geschickt und sich der meinung erboten wie obstat. Aber als wir die nün Ort sampt den(en) von Zürich vergangner tagen zuo Frowensfeld unser botschaft gehebt, des fürnamens, disen mißhandel ze strafen, hand die von Zürich nit wellen gestattinen, daß die nün Ort ire verwandten zuo Stein, Stammhan oder anderschwa umb disen mißhandel ze strafen hetten, sonder vermeint, sy wellend allein ire verwandten strafen; desgliehen um die frävel mißhandlung, so die von Stammhan mit dero kilchen und kilchengüetern und zierden gebrucht, vermeinten sy ouch, solichs stand den zehen Orten als der hohen oberkeit nit zuo strafen, sonder inen als den nidren gerichtsherrn, dann söliche handlung sy(e) nit malefizisch. Die von Zürich wellen aber nit betrachten, was unser pündt uswysen antreffend die, so mit gottshüßern und kilchengüetern mißhandlent, als an dem ort geschehen ist, ouch daby daß Stammhan in der x Orten hohen gericht und oberkeit gelegen, zuo dem daß zuo Stammhan und allenthalb im Thurgöw ein (ge)bott und mandat usgangen ist, nünt mit den kilchen ze handlen, sonder wie von alter har bliben ze lassen, mit merem inhalt zc. Darüber die von Stammhan so frävel mit eignem gvalt zuogefaren, die bilder und tasten zuo Stammhan und Sanct Anna in den kilchen harus genommen, verbremnt, die kilchen beroubt, die stöck usbrochen, das gelt genommen, verprasset und der kilchen güeter hinwegtragen zc., wie dann menklich wol weiß. Und so wir

die nün Ort soliche händel von gott und dem rechten billich, ouch nach vermög unser pünden habent wellen strafen, hand unser Eidgnossen von Zürich um dise stück, ouch sunst umb andre stück, die iren von Stein berüerend, uns recht fürgeschlagen zc. Und wiewol umb dise stück oberzelt wir nit schuldig warend, inen dheins rechten ze gestatten, sonder inhalt unser pünden uns vil bas gezimpt hett und zuogestanden wär und noch zuostüende, solich uncristenlich, unmenshlich, ungehört mißhändel und türckisch sachen mit der hand und gewaltiger taat ze strafen, noch mit beschminder, damit die von Zürich, ouch niemand andrer (sich) nünt zuo erklagen hetten, daß wir sy nit bi recht wellten lassen blißen, haben wir zum rechten bewilliget und deßhalb inhalt unser pünden das recht mit inen angefangen und vier zuogesakten erwelt. Und wiewol unser lieb Eidgnossen von Basel, Schaffhufen und Appenzell durch ir botschaft understanden, disen zweitracht mit gütlichkeit hinzelegen, vil darin gehandelt, müy, arbeit und kosten erlitten, so haben sy doch an denen von Zürich noch an den iren nüt können befinden, dann daß sy darvon gestanden sind.

Es wirt ouch (von) dero von Zürich lüten, so in disen bösen händlen beschuldiget und vergriffen, offentlich geredt, sy wellend sich nit umb ein halter strafen lassen noch geben, mit vil ungeschickten Worten.

Unser Eidgnossen von Zürich flyßend sich ouch, wie sy könd und mögend, damit sy dise rechtfertigung und dise händel in die länge verziehind und also mit langen ufzügen ufenthaltind; nit mögen wir wissen, warumb das geschicht; wir besorgent aber, es geschehe uns zuo keinem guoten, sonder zuo nachteil und schaden, damit wir also an unser oberkeit im Thurgöw an herlichkeit, buoßen und strafen ufzogen, gehindert, geschmächt und veracht werden; dann je länger es anstat, je böser es ist, als offentlich am tag ligt, wie der gemein man im Thurgöw je länger je fräster und halsstarker, ouch wie sy nit mer umb unser pott noch verbott gebent, unsern landvogt darin verachtend, daß es leider darzuo kommen ist, daß der landvogt etlich fräsel lüt, so mit Worten und werken ir lib und leben wol verwürckt, nit mer sänglich bedarf annemen noch strafen; dann wo er das thät, müeßte man eins gemeinen landssturms wartend syn.

3. Item ir söllen, ouch anziehen, wie unser Eidgnossen von Zürich unsern landvogt im Thurgöw zuo geschriben, daß er on sonderbar gleit nit in ir gebiet und oberkeit wandlen sölle, und wiewol der landvogt jetz zuo Baden uf dem tag sich gegen unsern Eidgnossen von Zürich gnuogsam verantwort und umb recht angrüefft und begert hat, daß die von Zürich im sagen und eroffnen söllen, warumb sy in sicherheit und gleit abgeschlagen haben, das doch nit vil me in unser Eidgnoschaft gehört und brucht, und besonderlich gegen ein amptman als der landvogt, der iren knecht eben als wol als der unser ist; aber dero von Zürich botten (haben) uf solichs nit besonder antwort geben, dann daß sy kein befelch darumb haben, und es sig (in) guoter meinung beschehen zc., das uns ouch merklich beschwert; dann nach inhalt unser pünden wir Eidgnossen keins gleits gegen einandren bedürfen.

4. Item wir habend ouch von erben lüten, so uf dero von Zürich gebiet und oberkeit sind, gehört und vernommen, wie ir herren und obren, die von Zürich, zuo allen iren ämptren botschaften geschickt und lange red mit inen gehalten und inen fürgeben, wie wir Eidgnossen sy nit by recht blyßen lassen wellen zc., und sy standen all tag in sorgen, wenn wir sy mit gvalt überziechen und überfallen werden, mit vil andren Worten, damit sy iren gemeinen man gegen uns Eidgnossen in unwillen und unfreundschaft bringent, das uns nun hoch beschwärt; dann solichs mag sich mit warheit niemer erfinden; dann wir hand uns biszar alles glimps, aller fründlichkeit und zimlichkeit geflißen, als ungezwyslet inen den sechs Orten (in wüssen ist, wie wir?) unser potschaft zuo inen gan Zürich geschickt, sy so hoch und fründlich gebetten und ersucht und uf das höchst ermant und nüt dann alle fründschaft gegen inen gebucht; aber wie vil solichs erschossen, das ist inen den sechs Orten wol ze wüssen, die ir potschaft ouch zum teil daby gehebt hand. Wir welltend in disem fall nit mer von gott begeren, dann daß die biderben lüt in allen dero von Zürich ämptern die warheit und alle handlung wißtind, wie wir Eidgnossen gegen inen bis uf hütigen tag gehandelt, deßglichen wie ir herren und obren gegen uns gehandelt; dann umb alles, das wir Eidgnossen die von Zürich jetz ein guote zit je gebetten und angefuocht (das ir und unser aller lob, nüt und eer gewesen wäre), so sind sy doch uns weder um wenig noch vil nie ze willen worden, sonder allweg das widerspil ist uns von inen begegnet, und ungezwyslet wann ir biderben frommen lüt in dero von Zürich ämptern des rechten grunds und der warheit bericht, so wärend wir vil unruowen über(hebt), und stüende bas in unser Eidgnoschaft.

5. Und so man aber uf den ursprung und grund will kommen, wannenhar uns Eidgnossen diese zwitteracht lang, und unser Eidgnossen von Zürich wider uns also verhetzt, also daß sy jeß bruchent und handlent in ir statt und ämptern unserem waren alten cristenglauben ganz widerwärtig, das doch iren vordren und vor kurzen jaren inen selbs ein ungehört uncristenlich ding wär gesyn, so erfindt sich, daß solichs alles harlüßt und erwachst von iren predicanten, dem Zwingli und andren, so das heilig Evangelium, das gotts wort und die heiligen geschrift in ein(em) falschen verstand, und anderst dann die heiligen frommen alten leter nach dem waren geist gottes gethon, irs gefallens uslegen und die hussisch lichtfertikeit predigent und den gemeinen man mit diesem süeßen gift also luodrend (verfüerend), an sich ziehent und zuo aller ungehorsame bringent, darus erfolgen und erwachsen wirt nüt anderst dann zuoletzt usruoren und enbörungen in aller Eidgnoschaft und in aller tütscher nation, dar durch alle erberkeit und fromkeit, guot sitten und brüch nidertruckt, alle geistliche und weltliche oberkeit zerrennt und zergengt, all unser pünd, so wir Eidgnossen zuo einandern hand, zerbrochen, alle eer gottes vernünt sind, die würdige gebärerin und alle gottesheligen verachtet zc., und in summa alle laster, üppigkeit und lichtfertikeit fürtreffen, das regiment füeren und kein biderman by dem sinen sicher bliben würt. Dann warlich so spürt und merkt man solichs schon angefangen an etlichen orten by unseren nachpuren uf dem Schwarzwald und an andren orten, wie dann des fürsten von Oesterrich zc. botschaft jeß uf dem vergangnen tag zuo Baden uns Eidgnossen erscheint und fürgehalten hat, daß vil enbörungen und usrüeren da ussen allenthalt im gemeinen man sig wider ir oberkeit (und) wider die gottshüfer.

Zuoden so wirt auch gesagt, wie ein merkliche große pratik vorhanden sig, daß vil volts im Schwabenland, uf dem Schwarzwald und anderschwa usserthalt unser Eidgnoschaft ein verstand habind mit dero von Zürich verwandten und underthanen, desglich mit denen im Thurgöw bis gon Sanct Gallen hinuf mit sampt andren, jeß nit not ze melden, (daß) all usbrechen und ein solich volk zuosamen komen (sölle), wie dann sich jemand (nieman?) versicht.

6. Es bringt auch uns Eidgnossen bösen argwon gegen denen von Zürich, daß sy sich mit gwer, harnasch und geschütz also rüstend, ire ämpter also warnend und uswysend und sich also darin schickent, als ob all stund der sturm und ein offner krieg angon sölle; ob sy etwas verstands und anschlags mit andren lüten habent, oder ob inen von disen dingen ze wissen sig, das mögen wir nit eigentlich wissen. Aber uns ist wol ze gedenken, was wir darab verstan und merken söllen, und ist nit minder, unser Eidgnossen von Zürich oder ander möchten sagen, wir von den sechs Orten hettend uns auch gerüst und versehen; daselbig ist war; uns hat aber solich seltsam schwer löuf und täglich warnung darzuo bewegt, daß wir uns auch zum teil gerüst und versehen, wenn der landssturm gienge, damit wir in die gegemwer gerüst wärend; wir sind aber nie des willens gewesen und noch nit, mit denen von Zürich keinen krieg anzefehen, sofer sy uns nit merklich darzuo notträngend und überflüssig ursachend, als wir uns auch zuo inen nit versehen. Dann wenn unser Eidgnossen von Zürich in dem glauben und in cristenlicher ordnung blibend und tätend, wie ire vordren thon hand, als sy zuo unseren vorderen in pündnuß komen sind, so türstend wir all des münt und wärend diser unruow aller vertragen.

Diewyl aber sy oder ire predicanten also ein nüwen glauben pflanzen und handhaben und sich nit darvon tryben nach wenden lassen wellent, wiewol der selb glaub keiner nation und keinem volk nie wol erschossen, dann diser glaub in andren landen vor vil jaren auch gewesen, aber allweg nie kein rechten fürgang hat mögen gwinnen, sonder zum dickermal nidergetruckt und mit der hilf gotts abgestellt ist, als ob gott will, in unser Eidgnoschaft auch geschicht; dann ungezwifelt, wo diser mißglaub und irkeer uf gott gewesen, so hett menschliche gwalt den nit mögen undertrucken, sonder wäre der glaub vor eilich hundert jaren fürbrochen und oberhand gewonnen; es ist aber nit der will gotts gewesen. Und so unser Eidgnossen von Zürich zum dickermal sich erbotten und begert, wenn man sy durch gelet lüt, durch die helgen geschrift eins andern und bessern berichten könnde, wellen sy gern losen und sich underrichten lassen zc., und wiewol unser gemeiner alter cristenlicher glaub der maß fundiert und an im selb so warhaftig und gerecht ist, daß witer davon ze disputieren weder denen von Zürich, auch uns, noch sunst niemand gezimpt noch zuostat, nüt dest minder denen von Zürich zuo willfarung, diewyl sich doctor Eck von Zugostad erboten hat, wo er zuo gleichem blat sicher komen mög, welle er mit der helgen geschrift den Zwingli wysen und überwinden, daß syn leer und predigen verfüerisch, keßerisch und wider den rechten waren verstand der helgen geschrift sig zc., so haben wir zuo einer disputaz verwilliget und ein gemeinlichen blat zuo Baden im

Ergöw bestimbt, mit erbietung doctor Ecken, ouch dem Zwingli und andern gerten lüten fry sicher gleit dahin und wider an ir geworsami ze geben, deßhalb wir wol vermeint, die von Zürich während diser disputaz fro und guotwillig gewesen und hettend den Zwingli darzuo vermögen; aber der Zwingli hat soliche disputaz zuo Baden abgeschlagen; deßglich wellend die von Zürich in nit darzuo halten, vermeinend, man soll inen nach gon Zürich loufen, mit inen daselbs disputieren, daby wir und menklich verston mögent, daß sy in ir härtigkeit und fürnemen beharren, allein dem Zwingli folgen und sich nit wysen lassen wellend, das uns zum höchsten verwundert und beschwärt.

7. Item darby ist unsern lieben Eidgnossen den sechs Orten trülich fürzehalten und daran ze manen, was der herzog von Wirtemberg mit denen von Zürich praticiert und handlet, mögen wir eigentlich nit wüssen; aber es wirt gesagt, er understand ein usbruch under den unsern im Thurgöw ze machen zc. Deßhalb uf nächst vergangnem tag zuo Baden dem landvogt im Thurgöw befolhen ist, ein guot ussehen ze haben und das abzustellen, deßglich des Herzogen botschaft in siner antwort ernstlich gesagt ist, daß er die unseren in keinen weg uswigen noch unrüewig und keinen usbruch under den unseren machen welle zc. Aber was die von Zürich darzuo bewegt, so hand sy zuo Baden uf dem tag nit wellen, daß man sy in die antwort, so dem Herzogen worden ist, niendert vergrif noch stell, dann sy haben kein befelch, deßhalb schier zuo gedanken ist, als ob sy im zuo solichem usbruch bewilligen und verhelphen wellend.

8. Hierumb, diewyl wir die sechs Ort sehend und merkend, weß willens und gmüets unser Eidgnossen von Zürich sind, wohin die schweren löuf und händel langem und sich enden wellen, ouch wie sich die von Zürich allenthalb bewerben, anhang und guoten willen understand ze machen mit unserem verunglimpsen und nachteil, ouch wie sich die fräfelkeit in aller welt meret, hat uns zum höchsten bedunkt not syn, unser botschaft zuo den sechs Orten ze schicken, sy unsers anlignens ze berichten und wie es bißhar ergangen sig, und wie es stand, inen zuo eroffnen und zum besten zuo sagen.

Daselb sollen ir unser botten an jedem Ort und end unser getrüw lieb Eidgnossen uf das höchst und ernstlichest ermanen und bitten, daß sy betrachten und ansehen, wohin diser mißgloub und dise händel geraten, was darus folgen, und zuo was end das kommen werde, das sy als die hochverständigen und wysen wol ermessen könnend, und damit solichem schwären unfall, den bösen usrüeren und embörungen fürkommen und vil übel verhöuet werde, und wir süro Eidgnossen bliben mögen, daß unser lieb getrüw Eidgnossen unser pünd betrachten, sich von uns sechs Orten nit sündren, ouch daß wir Eidgnossen uns in disen schweren löufen bas zuo einandren halten, einandren mer trost, rat und hilf zuosagen und versichern wellen, dann wir jetz ein zit har gethon hand, als wir ouch inhalt unser pünden und us alter trüw und pflicht einandren schuldig sind, und mit namen, daß sich jedes Ort hierin erläutren und antwort geben wolle, wenn also ein ufruor, embörung oder sturm käme, darvor gott syge, weß wir uns zuo inen versehen und getrösten söllen. Dann wo wir jetz in disen löufen und händlen einandren nit zutan und das best thuon wöllen, so stat nit anders daruf, dann daß unser Eidgnoschaft gar zerrütt und zertrennt, darzuo all oberkeit in stett und landen von iren eignen lüten und underthanen undertruert und zuo nünzte gemacht würt, davor Gott der allmächtig (bitten wir) mit sinen gnaden sin wölle.

Und namlich daß wir Eidgnossen von allen Orten besonder tagleistung darumb halten, unser ernstlich botschaften schicken, mit einandren ratschlag thuon und uns gegen einandren erläutren und entschließen, wie wir uns in dise händel schicken und vor solichem unfal, ufruor, sturm und embörung syn, ouch wie man das übel und die groß ungehorfame strafen und abstellen und das unser handhaben welle, und daß dermaß darin mit ernst gehandelt, daß man zum end und ab der sach käme, und jedermann wüß, weß er sich zum andren versehen sölle, und wir nit also zuo großem kosten für und für getriben und umgezogen werden.

9. Und zuoletzt, wiewol war, daß wir welllichen und legen, oberkeiten und sondrig personen merklich von den geistlichen in mengerlei gestalt beschwärt und überladen und zum teil durch iren großen gyt in vil stüden überossen sind worden, darab wir nit minder dann ander lüt mißfallen tragent, deßhalb sind wir des willens und urbüttig, mit sampt andren unsern lieben Eidgnossen ernstlich darin ze handeln, ze helfen und ze raten, wie wir uns und unserm gemeinen armen mann der überflüssigen beschwerden und mißbrüchen entladen und abkommen mögent, als wir uns vor ouch zuo mermalen allweg erbotten hand.

Zu § 7 dieses Vortrags haben wir folgende Actenstücke einzureihen:

1524, 10. November (Donnerstag vor Martini), Basel. Ulrich, Herzog zu Württemberg etc., an Zürich. Er sei mit Zürich seit langer Zeit in gutem Willen gestanden und jetzt geneigt, solche Freundschaft zu erneuern und zu mehren, begehre daher für sich und seine Verwandten, um die Sache desto stattlicher fördern zu können, Sicherheit und Geleit im Gebiete Zürichs, worüber er umgehende Antwort erbitte.

St. A. Zürich: A. Württemberg.

1524, 12. November (Samstag nach St. Martin), Zürich. Geleitsbrief für Herzog Ulrich von Württemberg und seine Gefährten, jedoch mit dem Beding, daß er weder den Eberhard von Nischach noch Andere, die diesseits in Ungnade stehen, mit sich bringen und auch für sie nicht bitten oder sonstwie handeln solle.

St. A. Zürich: Rathsurkunden II. 358 b.

Weiteres ist nicht vorhanden, da auch die Rathsbücher schweigen.

Zu II. Nach § 2 ist der Beschluß der Rätthe eingelegt, den andern sechs Orten über diese Verhandlung zu schreiben, etc.

1524, 31. December (den nünen Jars Abend Anno rrv). Bern an Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen. 1. (Weitläufiger) Bericht über den Vortrag der sechsörtlichen Botschaft und die darauf gegebene Antwort. — Weil nun die VI Orte ihre Boten auch in die andern schicken werden, so begehre man freundlich, die Wichtigkeit des Handels wohl zu bedenken und auf den 9. Januar eine Botschaft nach Baden zu verordnen; wenn dann die gefaßten Rathschläge zusammenstimmen, so wollen die Gesandten nach Zürich reiten und da mit guten Worten darauf dringen, daß der schwebende Handel gütlich erledigt und die Einigkeit hergestellt werde. Wäre das ohne Erfolg, so würde man die den VI Orten gegebenen Antworten eröffnen und Zürich ermahnen, den Schuldigen keinen Schirm wider Recht zu leihen, sondern sie nach Verdienen strafen zu lassen, und dabei anzeigen, daß die (vermittelnden Orte) im Fall einer Widersetzlichkeit den VI Orten gemäß den Bünden beistehen würden. Alsdann gedächte man nach Frauenfeld zu reiten und den Thurgauern die gleiche Meinung vorzuhaltten. 2. Auf den Anzug der sechsörtlichen Botschaft, wie großes Mißfallen ihre Herren an den Mißbräuchen der Geistlichen haben, und daß sie sich erbieten, auf Tagen für Abhülfe zu sorgen, habe man hierseits erwidert, man möge solches „wohl erleiden“ und sei bereit, wie schon früher erboten, in den Sachen zu handeln ...

St. A. Bern: Teufsch Mißiven, P. f. 318 b—320 b. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

230.

(Sitten?) 1524, Ende December (?).

Handlung einer Botschaft von Lucern und Unterwalden im Namen der VI Orte, im Sinne von Nr. 228 t und 229 a.

Aufzeichnungen über diesen Tag fehlen uns.

231.

Glarus. 1524, Ende December oder 1525, Anfang Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

Den Gesandten der VI Orte wird auf ihre Werbung von Landammann und Rath die Antwort ertheilt: 1. Die Botschaft von Zürich und die Besorgniß betreffend, daß dieselbe etwas Heimliches vorgebracht habe, das Widerwärtigkeiten bringen möchte, sei zu sagen, daß man nichts der Art wahrgenommen; hätte man aber irgend

etwas gespürt, das Glimpf und Ehre anderer Eidgenossen beträfe, so würde man Solchem keinerlei Vorschub geleistet haben, da man wohl wisse, daß es Glarus nicht (anders) gebührte. 2. Man wünsche dringlich, es möchten in Güte einige freundliche Mittel gesucht werden, um großer Unruhe und Empörung vorzubauen; „dann wir besorgen, es syent etlich, (die) sich uns anhangen machint under dem schin, und wann man sich vil uf sy verliesse, wurdent wir zum letzten kleinen trost befinden“. 3. In den Gebieten, wo Glarus mit andern Orten zu regieren habe, sei man Willens, (Uebelthäter) strafen zu helfen und dem Unrecht keinen Schirm („gestand“) zu geben, da man ungern etwas Widerrechtliches oder Unchristliches fördern möchte. 4. Es sei noch wohl bekannt, wie man sich an der Landsgemeinde entschlossen, bei dem guten alten Herkommen zu bleiben, aber des Glaubens wegen mit Niemandem etwas Unfreundliches anzufangen, wo man nichts zu strafen habe. Die Bünde wolle man treulich halten, in der Zuversicht, daß sie hinwider ehrlich und wohl gehalten werden. Wenn indessen etwas Weiteres angebracht würde, so wolle man es wieder vor die Landsgemeinde kommen lassen, derselben die jetzt empfangene Instruction der VI Orte vorlegen und ferner handeln, wozu man befugt zu sein erachten würde.

Für eine genaue Bestimmung des Datums haben wir keine Anhaltspuncte.

232.

Solothurn. 1525, 1. Januar (Sonntag Neujahrstag).

Kantonarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 369, 370.

1. Die Botschaft der sechs Orte eröffnet ihre Instruction (wie in Bern) und begehrt zu vernehmen, was ihre Herren von Solothurn in gewissen Fällen zu erwarten hätten. 2. Darauf wird geantwortet, die Herren (Räthe und Bürger) seien nicht vollzählig versammelt und finden jetzt auch nicht Zeit, über diesen Handel statthlich zu rathschlagen; aber im Laufe dieser Woche werden sie den letzten Abschied verhören und dann thun, was frommen Eidgenossen gezieme.

(Am Dienstag, den 3. Januar, wurde dann diese Angelegenheit berathen, die mitgetheilte Antwort Berns in Betracht gezogen und eine derselben entsprechende Erklärung, die hier folgt, den Boten nachgeschickt).

1525, 3. Januar (Dienstag nach Circumcif. Domini). Solothurn an die Botschaften der sechs Orte Lucern u. jetzt in Basel. Auf die am letzten Sonntag hier vorgetragene Instruction und die beigefügten Reden, betreffend den Aufruhr im Thurgau und den Span mit Zürich, habe man „uß hindrung des hochzyts“ nicht genügend rathschlagen und bestimmte Antwort geben können; aber heute haben sich beide Räthe deßhalb unterredet und sich einhellig entschlossen, zu allem, was die Bünde zugeben, allezeit willig zu sein wie bisher, und wenn in gegenwärtigen Umständen den sechs Orten etwas Gewalt widerführe, so würde man thun, was die Bünde fordern, in der festen Zuversicht, daß sie (selbst) keinen Krieg anheben oder verursachen werden, wie sie ja selbst erklären, daß sie dazu gar nicht geneigt seien. Weil jetzt der ganze Handel ins Recht gesetzt worden, so hoffe man, es werde jedermann zu Theil, was ihm gebühre. Wenn aber das Urtheil nicht erstattet würde, beträfe es die Thurgauer oder Anderes, so würde man, wofern nöthig, zur Handhabung des Rechten Leib und Gut zu den sechs Orten setzen. Damit aber die Eidgenossenschaft bei Frieden und Ruhe bleibe, wofür man sich bisher bestens bemüht habe, wolle man den deßhalb von Bern nach Baden angefertigten Tag besuchen und keine Arbeit sparen, um die Ruhe zu erhalten und die bösen Händel zu strafen. Und da der Priersterschaft halb viele grobe Mißbräuche vorhanden seien, die theilweise zu diesen Irrungen Ursache geben, so sei man des Vorsatzes, mit andern Eidgenossen darüber zu sitzen und mitteln zu helfen, damit solche Mißbräuche abgestellt werden, „als auch die notdurft solichs unserm beduncken nach ganz forbredt“...

St. N. Lucern: Missiven. — R. N. Freiburg: N. Affaires fédérales (Copie).

233.

Zürich. 1525, 3. Januar.

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

Heinrich Ryhiner, Rathschreiber von Basel, trägt als beglaubigter Bote seiner Herren dem Bürgermeister und etlichen Personen des Kleinen Rathes etwas vor, worauf man ihm nicht so bald Antwort geben kann, als er begehrt; er wird daher mit dem Bescheid entlassen, man werde so bald irgend möglich die Sache an den größern Gewalt gelangen lassen und dann den gefassten Beschluß durch eine Botschaft oder schriftlich melden.

Allem Anschein nach handelte es sich um das von Straßburg gesuchte Burgrecht; leider scheint es nicht möglich, alle deswegen gethanen Schritte mit der wünschbaren Genauigkeit nachzuweisen, weshalb wir uns mit den folgenden Acten begnügen müssen:

1) (1524, October f.). Instruction einer straßburgischen Botschaft an den Rath der Dreizehn in Basel. 1. Dank für ihr nachbarliches Erbieten und die Sendung des Stadtschreibers Caspar Schaller. 2. „Und daruf (soll sy) anzeigen, diewyl die löuf allenthalben sich fortllich ereigen und gschwind sind, und dann ein statt Straßburg mit niemands in kein sonderlichen verstand oder einigung wär, so erscheinen sy vor inen, als zuo denen sich ein statt Straßburg sonderlichs und guoten nachberlichen willens vertrösten, sy unvergriffener und (in) ratswys, als ouch und (sic) zuo befragen, ob nit ein nachberlicher tröglicher verstand mit iver lieb, ouch andern ussern stetten und ländern der Eidgnoschaft, als Zürich, Bern, Solotorn und Schaffhusen zuo machen wär dergestalt, ob einich teil, über daß es sich gepürends rechten erbüdt, beschedt oder gewaltigtllich überzogen solt werden, daß dann die andern Dertter der selbigen beschedten statt mit getrüwem rat und tröstlicher hilfe erschießen söll(en) uf ein jar acht. Und daß hierin niemands usgenommen solt werden, dann das ganz heilig römisch Rych.“ Bitte um vertraulichen Rath und Förderung dieser Sache.

K. A. Basel: Abschiebschriften.

2) (1525, N. Januar?), Basel. Instruction für einen Gesandten nach Zürich (und eventuell nach Schaffhausen). 1. Er soll erinnern an die früher angezeigte Bewerbung der Stadt Straßburg um ein Burgrecht mit den drei Städten und an den Aufschub einer bestimmten Antwort. Nachdem nun längere Zeit verstrichen sei, und Straßburg nicht länger im Ungewissen bleiben wolle, so bitte man um eine entschiedene Erklärung, ob Zürich mit Basel und Schaffhausen in eine solche Verbindung eintreten wolle oder nicht. Wenn ja, so wäre zu wünschen, daß deshalb bald ein Tag gehalten würde; im andern Fall soll der Bote sofort heimkehren, übrigens warten bis er eine endgültige Antwort erhält, oder die Sache abermals aufgeschoben wird; keine Antwort würde man dann auch für eine nehmen. 2. Wenn Zürich zusagt, so soll der Bote auch nach Schaffhausen reiten und entsprechend handeln, 2c. 2c.

K. A. Basel: Abschiebschriften (Orig.).

234.

Basel. 1525, 5. Januar.

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

a. Vortrag der sechsörtlichen Botschaft, laut ihrer Instruction. **b.** Dabei bringt sie noch einige besondere Artikel an: 1) Erstlich daß unsere botten uf (dem) tag (zuo) Baden deren von Zürich gmiet nit haben wellen anzeigen, darus sy (die VI Ort) wol vermerken mögen, daß die von Zürich keins geneigten willens gegen inen sigen. 2) Zum anderen, daß unsere botten zuo allen tagen geredt, wir halten unsere alte saktionen und ordnungen; so seche mans jetzt wol, wie wirs halten; dann die so bisshar an verbotenen tagen fleisch gessen, werden

ir achtung nach nit nach verdienen gestraft. 3) Zum dritten, so werden die pfaffen, so wyber nemen und funff andere, so anderschwo vertriben, by uns usenthalten. 4) Zum vierden so werden vil und mangerlei hie getruet und besonder schand und schmächbiechlin, und schrib keiner, der die mach, sinen namen drunder. 5) Zum fünften, daß unsere botten zum oftern mol zuo tagen geredt und villicht in ir instruction also gehebt, wir heigen ein(en) artikel also lutende in unserem pund, so eins ober mer Ort mit einander zuo zweyung kämen, daß dann wir kein teil zuoziechen sölten, sonder mittler darzwüschen sin; es stand aber, als sy achten, ein artikel darneben, daß wir inen zuozuziechen schuldig sigen. 6) Zum sechsten so verstanden sy, daß etlich richstett pündnussen oder verstand mit uns machen wellten; da söllen wir uns (dar)vor hieten (und) das nit ihuon on der Eidgnoschaft wissen und willen. 7) Wyter haben sy angezeigt den span, so wir haben mit Jacob Meyger zum Hasen und Woltrich Valkner, mit beger daß man denen ir ursecht harus well geben. 8) Darzuo haben sy gebetten für Joachim Degenhart den bapirer, Symon Geschwind Nebman, Appolonia Apotekerin.

Zu **a.** Der Inhalt der Instruction ist von Stadtschreiber Schaller in vier Hauptartikeln ausgezogen; die Antwort geben wir als Note:

1) 1525, 7. Januar. Basel an die Boten der sechs Orte Lucern zc. Antwort auf die am 5. d. M. vorgebrachten Beschwerden, (3. Th. recapitulirt). Die damals gehaltenen Vorträge haben so viel Zeit in Anspruch genommen, daß bei diesen kurzen Tagen ein Rathschlag auf den gleichen Tag nicht mehr möglich gewesen; aber heute habe man — kleine und große Rätthe — den Handel wieder vorgenommen, die Bünde nach Bedürfniß untersucht und sich darauf entschlossen wie folgt: Man finde der Bünde halb nichts anderes, als daß man sie bisher freundlich und redlich gehalten, und sei ferner bereit, dieselben treulich und ehrbar gegen allen Orten zu beobachten und keines auszuschließen. Den von Bern nach Baden gesetzten Tag wolle man auch (gern) besuchen und allen Fleiß anwenden, um den Handel güttlich vertragen zu helfen.

St. A. Lucern: Missiven. — K. A. Basel: Missiven, f. 33. ib. Abscheibschristen. — K. A. Freiburg: A. Affaires fédérales (Copie).

Sodann ist auch folgender Act zu beachten:

2) 1525, 7. Januar. Basel an Schaffhausen. 1. Eine Botschaft der sechs Orte habe sich schriftlich und mündlich über den Ungehorsam der Thurgauer und die in Zürich unternommenen Neuerungen mit der Lutherischen und Zwinglischen Lehre („als sy(s) nennen“) beklagt und die Frage gestellt, ob man, wenn sie sich entschlossen, etwas gegen dieselben vorzunehmen, ihnen helfen wollte, die Anfänger zu strafen zc. Man habe ihnen geantwortet, wie die Beilage laute (die aber fehlt). 2. Ferner haben die Boten andeuten wollen, sie wüßten, was auf dem güttlichen Tage zu Baden, als zwischen ihnen und Zürich gehandelt worden, die Meinung der Zürcher gewesen, was doch ein Geheimniß („heling“) sei, und es liege der Mangel an diesen allein. Man habe aber nicht das Geringsste verrathen; „das wellen ir ouch ihuon“.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

235.

St. Gallen. 1525, 5. Januar (Auf der hl. 3 Königen Abend).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch.

Bürgermeister, kleine und große Rätthe geben den Boten der VI Orte (auf ihren Vortrag) folgende Antwort: 1. Sie sagen für die erstatteten Grüße zc. den geflissensten Dank und erbieten sich, solche (Freundschaft) nach Vermögen zu vergelten. 2. Der Span zwischen den VI Orten und Zürich samt den Thurgauern sei der Obrigkeit und der Gemeinde in ganzen Treuen leid. Was zu Ittingen vorgefallen, habe man zu spät vernommen, jedoch sofort eine Botschaft abgeordnet, die aber unterwegs wieder umgekehrt („wendig worden“) sei, weil der Sturm durch Gottes Gnade bereits gestillt gewesen. Seitdem habe man den diesseitigen Boten zu Tagen immer ernstlich

befohlen, allenthalben das Beste zu den Sachen zu reden, damit Unwillen unterdrückt und Freundschaft und Einigkeit geäußert werde. 3. Ueber die Vermuthung, daß Zürich hier, auch mit den Gotteshausleuten und Andern um Hilfszusagen unterhandelt haben möchte, sei zu erwidern, daß solches gar nicht geschehen sei, und die Botschaft von Zürich auf dem Wege von Appenzell nach andern Orten zwar die Stadt St. Gallen passirt, aber den Rätthen nichts vorzubringen begehrt habe. 4. Auf die Frage, ob man den Bund, den die Stadt mit etlichen Orten habe, zu halten gedenke, sei man entschlossen, das getreulich zu thun und Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen, da man sich von ihnen hinwider alles Guten versehe; man vernehme auch mit besonderer Freude, daß die VI Orte mit niemandem zu kriegen begehren, wenn sie dazu nicht sonderlich veranlaßt werden, und hoffe, daß der allmächtige Gott die Sachen gnädig zum Besten schicken werde. 5. Da gegenwärtig aus dem ungleichen Predigen der Priesterschaft mancherlei Unruhe entspringe, so habe man die hiesigen Priester und Prädicanten durch ein Mandat verpflichtet, nichts anderes als das klare Wort Gottes, und was sie aus der hl. Schrift erweisen können, zu predigen und alles zu vermeiden, was Widerwillen erzeuge; wenn aber jemand etwas Besseres wisse, so wolle man es freundlich annehmen und sich belehren lassen. 6. Auf die Zumuthung, die Gelehrten zu einer etwa zu haltenden Disputation über den Glauben auch zu schicken, müsse man die Besorgniß äußern, gelehrte Leute, die in so hohen und schweren Sachen zu handeln geschickt wären, nicht zu besitzen; aber der Sache zu gut werde man sich darin und in andern Dingen allezeit halten, wie es der Eidgenossenschaft dienlich und gefällig sei. 7. Man vernehme mit großer Freude, daß die Eidgenossen in „ruhigen und gebührlchen Zeiten“ über die Beschwerden, die der gemeine Mann von den Prälaten und Geistlichen erleide, sich berathen wollen, um solche Mißbräuche abzustellen, und sei guter Hoffnung, sie werden nach ihrem hohen Verstand darin finden und handeln, was Gott löblich und der Eidgenossenschaft nützlich sei. 8. Da derzeit vielerlei seltsame Reden umgehen, die sich gar oft mit der Wahrheit nicht vertragen, so bittet man die Boten samt und sonders, treulich an ihre Herren und Obern zu bringen, daß sie Klagen gegen St. Gallen nicht ohne Weiteres Glauben schenken, sondern darüber schriftlich Nachricht geben und gebührlche Antwort erwarten möchten; das wolle man jederzeit gutwillig um sie verdienen.

Das St. Galler Rathsbuch hat nur Minuten des Vortrags und der Antwort; beide sind abgedruckt in Zellweger's Geschichte, III, 1, 99—100. Zu bemerken ist noch die Zeitbestimmung: um zwei Uhr Nachmittags.

236.

Korschach, Lömiswyl, Goshau, Wyl. 1525, c. 7. bis 9. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen.

„Dis sind die geginen in des Gottshus Sant Gallen Landschaft, so vor der sechs Ort(en) potten erschienen sind, und was jede für antwort geben hat.“

1. „Zuerst Korschach, Goldach, Stainach und Mörswil hand antwort geben zuo Korschach uf mainung, wie jeder bott wol. waist.“
2. „Lömiswyl, daselbs sind gesin dieselben von Lömiswyl, von Hagenwil, ouch Komishorn, Herrenhof, Summeri, Bernazell, sampt des Welters vier Höfen, die habent besonder guot antwurten geben, dero die botten wol benüegig sind gesin.“
3. „Me sind daselbs zuo Lömiswyl ouch gewesen Muolach, Kefwil, Sitterdorf, Hüttiswyl, etlich des Welters lüt, Rodmoner, Waldkitch und Tablater, die haben gemainlich und mit enander geantwort und fürgewendt, das ben botten nit zum besten gefallen hat.“

4. „Sodann sind zuo Gofow gewesen die selben von Gofow, Oberberg, Anwil, Gebhartswil, Strubenzell und Gaisferwald bi enander; die haben ouch geantwort, als die botten wol wissend, darbi etwas beswerden gegen minem g. herren von Sant Gallen anzogen, darum die botten sy durch ir botschaft für sy gen Wyl beschaiden hand. Also sind sy gen Wyl kommen, allba sölich ir beswerden vor den botten in bisin mines g. h. dartuon, darüber min g. h. sin antwort geben, besonder daß ir gnad von des Gottshus wegen das, so die sinen anziehen, inn hab gehebt und beseffen als das sin, hab ouch etlichß und der mertheil mit recht, sine vordern und er, müessen erobern, und nemlich erst bi kurzen jaren etlichß, das sy da widerumb anziehind, im rechten zuo Lucern inen anbehalten, wie jeder bott witer waist darvon ze reden, und daß min g. h. sich ains rechten ze sin gegen inen erbotten hat umb all ir anzüg vor den vier Orten oder vor gemainen Aidgnossen. Und als aber si daruf sich haben wellen bezügen vor der Aidgnossen botten uf (die) mainung, daß si inen gesagt habind, si wellen minem g. h. umb das, so si für beswert dartuon, nichts mer geben, sonder füro warten, was inen min g. h. deßhalb mit recht angewinn, hand inen die botten den abscheid geben, und mit in(en) geredt, si söllind iren gnaden und dem Gottshus geben und tuon, was si im schuldig sigen und vorhar geben und tuon habind, und mögind si rechts nit ab sin, söllint si minen herren den Aidgnossen nachkeren und die umb tagjayung gegen minem g. h. und um recht anrüliesen, es sig vor gemainen Aidgnossen ober vor den vier Orten. Also haben si das angenommen hinder sich ze bringen an ir gemainden, an weberm ort si das recht haben wellind, vor gemainen Aidgnossen oder den vier Orten.

5. „Demnach sind zuo Wil Schultheß, Klein und groß Rät, ouch ain ganze gmains dafelbs uf irem rathus erschinen, Mentags nach der hailgen dryg künig tag (9. Januar); dieselben (haben) den botten ganz guot geschickt antwort geben, vorab daß sy wellind im glauben wie ir vordern stät beliben, als man nit anderst sech und vernem, darzuo minem g. h. tuon alles das si im schuldig sigen, und die pündt, burk und lantrecht, wie brief und sigel das uswisent, an den vier Orten redlich und erlich halten, als ir vordern und si je wellen tuon habind als gehorsam lüt, und zuo den vier Orten, ouch gemainen Aidgnossen allweg setzen ir lib, eer und guot, was si vermögen; da söll kain zwifel an sin, mit pitt, si allweg befolhen ze haben.

6. „Und darnach gemelts Mentags zuo mittagzit sind des Gottshus gegni, was in das amt gen Wil dient, all ouch dafelbs zuo Wil in der statt erschinen, wol uf tusent man, haben all der mertail guot zimlich antworten geben, besonder uf mainung, daß si pündt, burg und landrecht und was dieselben brief zuogebind, redlich halten, gehorsam sin, an minem gnädigen herren und den vier Orten, was si wissen, daß si schuldig sigen, und gemainen Aidgnossen tuon als gehorsam lüt, zuo inen setzen lib und guot, was si vermögen; doch als geredt werd von einer disputaz des glaubens, möchten si wol liben, daß das selb fürderlich geschach, darmit man wiste, weß und wie man sich halten söllt, mit me worten, als jeder bott wol waist ze sagen.“

Das zweifach vorhandene Original hat nur die Daten im Text und keinen Abschiedstitel.

237.

Schaffhausen. 1525, 9. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

I. Die Botschaft der VI Orte legt ihre Instruction vor und fügt ihre Klagen über die Zustände im Thurgau mündlich bei (ungefähr gleichlautend wie in Bern). II. Darauf antworten Bürgermeister und Rath, sie seien gesonnen, die geschwornen Bünde in allen Puncten und Artikeln gegen alle Orte ohne Ausnahme „tapfer, ehrlich, redlich und getreulich“ zu halten, wie sie dieselben bisher, soviel sie wissen, glauben gehalten zu haben, in der Zuversicht, daß die Eidgenossen das Gleiche thun werden.

238.**Baden. 1525, c. 9. Januar.**

Tag der Botschaften von Bern, Solothurn, Basel zc.

Ueber die Verhandlungen wurde augenscheinlich nichts aufgezeichnet; der Hauptgegenstand ist in Nr. 229 angegeben, und damit stimmen die uns bekannt gewordenen Acten überein. Zu vergleichen ist Nr. 240, v. Wir legen nur folgende Schriften und Notizen ein:

1) Bern beauftragt seine Boten nach Baden (i. 30. Dec.), nöthigenfalls auch ohne diejenigen der andern fünf Orte nach Zürich zu gehen und da im Sinne ihrer Instruction zu handeln, und dann in das Thurgau zu reiten und die gefaßten Beschlüsse den Gemeinden anzuzeigen, zc. Et. N. Bern: Allg. Abschiede X. 183—187.

2) Auch Solothurn instruiert eine Botschaft (Hans Hugi) nach Baden, Zürich und Frauenfeld in dem Sinne, daß die Frevel abgestellt und bestraft werden sollen. (5. Januar: Rathsbuch p. 374). Vgl. Absch. Vb. XI.

3) Bei den Basler Abschieden befindet sich eine Instruction auf diesen Tag, der wir folgende Stellen entheben:

1. (Anfang:) „Item so unser l. u. t. Eidgnossen von den nün Orten botten die botten von den dry Orten, als die undertedinger, befragen wurden, weß willens und gemiets unser Eidgnossen von Zürich uf nächst gehaltenem güetlichem tag gewesen sigen, sollen unsere botten sagen, sy haben dozermal unserer Eidgnossen von Zürich botten zuogesagt, denselbigen iren willen ferrer on ir verwilligung nit zuo offnen, das wellen sy ouch thuon; doch sollen sy zuovor dessen mit andern unsern Eidgnossen von Schaffhusen und Appezell botten zuo rat werden. Dersiglichen ob sy die von Zürich u. Eidg. der nün Orten will und meinung zuo wissen ouch begerten, sollen sy glych wie den nün Orten und hievor gemeldet antwurt geben. Swygt man aber und fragt nit, (so) sollen unsere botten ouch schwigen; so aber u. Eidg. von Schaffhusen und Appezell sich verantwurten wellten, sollen unsere botten zuovor mit inen zuo rat werden“ . . .

2. „Unser potten sollen ouch anziehen, daß uns dunkt geroten und guot sin, daß man den Keiserischen nime löst(e), inen uf keinen (tag) mer geleit geben, sonder iren ganz mießig gang; dann sy stiften alleinig zwüschen uns Eidgnossen widerwärtigkeit.“

3. „Unser potten sollen ouch ingedenk sin, ob niemands davon reden wurd, daß sy dann anziehen, uns dunkte guot sin, daß gemein Eidgnossen ein(en) tag sahten, wie man diser widerwärtigkeit abkäm, red hielte, und was allda für antwurt gefällt, das wider hinder sich an uns bringen.“

239.**Appenzell. 1525, c. 10. Januar.**

Vortrag der sechswörtlichen Botschaft. — Nähere Angaben fehlen. — (Vgl. Zellweger's Geschichte, III, 1, 100).

240.**Ginstedelu. 1525, 10. Januar f. (Dienstag nach Dreikönigen f.).**

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede H. f. 1. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Vb. 9, f. 176. — Zschub. Abschiede-Sammlung Vb. 6. Nr. 1.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede X. p. 191. Kantonsbibliothek Freiburg: Storb. Samml. T. III.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Vb. XIII.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein). Lucern. . . . (Johannes Huber). Solothurn. (Peter Hebold, alt-Schultheiß). — (Die übrigen nicht bekannt).

a. Da man vernimmt, daß den Bündnern Stadt und Schloß Gläven entrissen worden, so hat man ihnen schriftlich unser Bedauern bezeugt. Zugleich ist den Bögten in den Gränzlanden befohlen, wachsam zu bleiben.

b. Der Canzler des Abtes in der Reichenau erinnert an die früher getroffene Abrede betreffend das Verhalten bei dem Abzug der beiderseitigen Angehörigen in Thurgau und begehrt, daß der Landvogt beauftragt werde, darüber einen Vertrag zu errichten, wie schon dem Vogt Muheim befohlen gewesen sei.

c. Wegen des Pfrundlehen zu Hüttlingen werden Joachim Mötteli und der Abt von Au an vier Unparteiische gewiesen, die sie zu vertragen suchen mögen. Könnte aber kein gütlicher Vergleich gefunden werden, so sollen beide Parteien mit ihren Rechtstiteln wieder zu Tag erscheinen, damit man sich berathe, wohin sie an's Recht zu weisen sind.

d. Laut des letzten Abschieds von Baden hätte der Schultheiß Eßfinger im Namen seiner Vogtkinder wegen Weiningen erscheinen sollen; da er aber ausgeblieben, so wird er auf den nächsten Tag citirt; deßhalb ersucht man Zürich, ihn dazu anzuhalten.

e. 1. Junker Wolf von Helmstorf legt über das ab dem Tage zu Baden an den Bischof von Constanz gestellte Ansuchen, den Doctor Eck zur Theilnahme an einer Disputation zu vermögen, eine schriftliche Antwort ein, die dahin geht, die Eidgenossen sollen vorerst erwirken, daß Zürich mit dem Zwingli zu einer Disputation an einem unparteiischen Orte sich verstehe; sonst würde die Unterhandlung mit dem Eck fruchtlos sein. Mündlich erbietet er sich, die Mißbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen.“ 2. Jetzt eine Disputation zu halten, scheint indeß den Boten nach gepflogener Unterredung nicht gut, aus allerlei Ursachen, welche die Herren in jedem Orte wohl ermessen können. 3. Weil nun aber vielerlei Mißbräuche und Beschwerden offenbar am Tag liegen, die sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten überall auf die armen Leute gewachsen sind, so wird der Vorschlag gebilligt, daß die Eidgenossen von allen Orten sich zusammenverfügen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Mißbräuche abgeschafft werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde und man zur Einigkeit kommen und darin bleiben könnte bis auf die Zeit eines allgemeinen Conciliums. Dieser Vorschlag soll von jedem Boten zum treulichsten heimgebracht und überall reiflich erwogen werden, damit man den gemeinen Mann zufriedenstellen und zum Gehorsam bringen möge. 4. Ferner soll man berathen, ob man nicht auch die Bischöfe von Constanz, Chur, Basel und Lausanne und andere gelehrte Leute dazu berufen wolle, um in der Sache desto fruchtbarer handelt und die gefaßten Beschlüsse desto kräftiger beschirmen zu können bis auf ein gemeines Concilium. 5. Für dieses Geschäft wird nun ein besonderer Tag auf den 26. Januar nach Lucern angesetzt. Heimzubringen und alsdenn Antwort zu geben, ob man auch Zürich dazu laden wolle.

f. Es wird ein päpstliches Breve vorgelegt des Inhalts, daß die Eidgenossen die Johanniter-Häuser in ihren Gebieten bei ihren Freiheiten schirmen möchten. Heimzubringen.

g. Der Prior von Cappel und der Landvogt im Thurgau melden, 1. daß die Aebtissin zu Dänikon nicht mehr regieren und im Kloster bleiben wolle, weil man ihr nicht mehr gehorche; der Convent habe nun eine andere Aebtissin erwählt, aber nur für zwei Jahre. 2. Die Frauen bitten um Verbesserung ihrer Pfründen, weil sie mit denselben nicht mehr ausreichen. 3. Die abgetretene Aebtissin begehre ein angemessenes Leibgebing von dem Gotteshaus. 4. Endlich beschweren sich die von dem Kloster belehnten Bauern über zu große Zinse. — Heimzubringen, da die Boten über dies alles keine Vollmachten haben.

h. 1. Der Landvogt im Thurgau klagt, daß ihm Etlliche die Fastnachtshühner nicht mehr entrichten wollen, namentlich im Däniker Amt, indem die Leute einwenden, die Unterthanen von Zürich geben auch keine mehr. 2. Ferner berichtet er, daß zu Adorf Einige auf Weihnachten die Crucifixe und Bildnisse aus der Kirche auf ein Moos hinaus getragen, gewiertheilt und in Gräben geworfen, „als ob sie Uebelthäter gewesen“. Seine Nachfrage sei ohne Erfolg gewesen, indem er von Jedermann den Bescheid erhalte, man wisse nicht wer es gethan; nur zum

Schein habe man eine Gemeinde gehalten, um die Schuldigen herauszubringen, aber umsonst; der Priester nenne aber den Wirth und den Sigrift, die wohl Auskunft geben könnten; seitdem haben ihn die Bauern durch eine Abordnung ersucht, niemand einzuziehen; wenn er einen Thäter wisse, so möge er den vor das Landgericht laden. 3. Er vernehme auch, daß diese Bauern mit denen von Elgg und dem ganzen Thurgau ein Verständniß haben, sich zu erheben, sobald er jemanden finge, womit der Anfang zu einem allgemeinen Sturm gegeben wäre; werden aber hier die Schuldigen nicht bestraft, so könnte an andern Orten ein Aufruhr entstehen. 4. Auf Weihnachten habe der Priester zu Adorf den gebräuchlichen Umgang halten wollen, der Sigrift ihm aber das Crucifix verweigert. 5. Es beschwerten sich die Priester, daß man ihnen die vier Opfer nicht mehr geben wolle. 6. Die von Ermatingen haben den Priester noch, der hätte wegschwören sollen; auch „ziehen“ da Einige Bärte in der Meinung, dieselben nicht abzuscheren, bis sie selbst Herren seien. 7. Ueberhaupt sei da kein Gehorsam mehr, und er könne niemand strafen; denn sobald er es thun wollte, würde ein Aufruhr ausbrechen; er dürfe nicht verhehlen, da wisse er nicht zu regieren. — Heimzubringen und zu berathen, was darin zu thun sei. Zugleich aber wird dem Landvogt ernstlich befohlen, die Dinge aufmerksam zu beobachten, einstweilen jedoch niemand zu strafen, sondern die Freveler aufzuzeichnen, um sie finden zu können, wenn man sie demaleins strafen wolle. **i.** Der Landvogt im Thurgau zeigt ferner an, der Abt von Kreuzlingen habe zu Trüllikon („trülich“) einen erkauften Zehnten; nun verlangen aber die dortigen Bauern, daß er ihnen für diesen Zehnten eine Kirche baue und einen Priester halte, und da er solches nicht glaube schuldig zu sein, so sei er nach Zürich verlag, um den Bauern Antwort zu geben; hierüber bittet er nun um Rath. — Deshalb wird Zürich ersucht, es möge den Abt bei seinem Zehnten bleiben lassen, und wenn die Bauern nicht nachgeben, so sollen sie ihn in den Gerichten suchen, wo er sitzt. **k.** In dem Span, den „wir“ mit Zürich haben wegen des gemeinen Schreibers auf dem Rechtstag, beharrt das letztere auf der Meinung, daß man (zunächst) nur hiefür einen Obmann erwählen solle, während die neun Orte einen solchen für den ganzen Rechtshandel bezeichnen wollen, mit dem Zugeständniß zwar, daß derselbe erst bei den Schiedleuten sitzen dürfe, wenn diese unter sich zerfielen. Da man hierüber ohne Erfolg in Einsiedeln, Baden und Zug verhandelt hat, so wird jetzt Zürich nochmals dringend ersucht, endlich einzuwilligen zu dem Begehren der Eidgenossen, damit der langwierige Handel ins Reine komme; es will aber seinen Boten keine weitere Vollmacht geben. — Daraus hat man den Vorschlag gemacht, es möchte seine Zugesezten mit denen der Eidgenossen zusammentreten lassen, um Klagen und Antworten anzuhören und die Bundbriefe zu verlesen; wenn sie sich nicht vereinigen könnten, so würde man einen Obmann erwählen, der dann zuerst einen gemeinen Schreiber einsetzen müßte. Auch hierauf will Zürich sich nicht einlassen, damit die Schiedsrichter nicht von dem zu Baden gegebenen Urtheil gedrängt würden. Da es auch alle Vorschläge betreffend Schreiber und Schiedleute verworfen hat, so wird beschossen die Sache heimzubringen, um sie überall nochmals reiflich zu erwägen, und auf den 12. Februar ein anderer Tag nach Einsiedeln angesetzt. **l.** Auf das Begehren der Boten von Zürich, sie nicht in Beschlüsse und Schriften betreffend die lutherischen Händel mitzubegreifen, wird wie zu Baden geantwortet, wo sie nicht mit sitzen, werden sie auch nicht einbegriffen. **m.** Zürich gibt Antwort wegen des Bauern zu Pfyng, der seine Gevatterin zur Ehe genommen, und theilt jedem Ort ein Büchlein mit, wobei es erklärt, es lasse jeden, der zu „ihnen“ komme, das Wort Gottes lehren, ohne Rücksicht auf Päpste, Cardinäle oder Bischöfe. Ist auch heimzubringen. **n.** Dergleichen die Antwort betreffend die Leute, die zu Waldshut liegen, nämlich daß es (Zürich) mit dem Dr. Sturzel die Erbeinung prüfen und untersuchen wolle, wer sie besser gehalten habe. Antwort auf nächsten Tag. **o.** Jeder Bote kennt den Bericht, den die Hauptleute aus dem Feld geschrieben, und ihr Gesuch, dem König noch Aufschub zu gewähren,

da dem König sowohl als den Eidgenossen gar viel daran gelegen sei. Darauf hat man den Hauptleuten im Feld geschrieben; der Bote von Glarus stimmt aber nicht dazu. **p.** 1. Man hat die Beschwerde des Landvogtes im Thurgau verhört, daß er im Gebiet von Zürich nicht sicher sei; er bittet ihm hierin behülflich zu sein. — Die von Zürich erwidern, er solle jetzt ihr Gebiet nicht betreten; zu gelegener Zeit werden sie ihn berechnigen. 2. Darauf hat man dem Landvogt bewilligt, Kundschaft aufzunehmen und dazu einen Boten aus irgend einem Orte beizuziehen; doch soll Zürich auch dazu berufen werden. 3. Da Zürich ihm die Schuld an dem (wallenden) Span und aller Unruhe beimißt, so antwortet er, er habe nur gethan, was ihm die Eidgenossen befohlen, und erklärt, daß er sich gegen eine solche Beschimpfung rechtfertigen werde. — Heimzubringen und auf nächstem Tage Antwort zu geben, was in der Sache zu thun sei. **q.** Betreffend das Gesuch des Heinrich Lanz um Legitimation seiner Kinder ist dem Landvogt Vollmacht gegeben, mit ihm abzukommen (oder weiter darüber zu berichten.) **r.** Auf dem Tag zu Lucern ist Antwort zu geben über das Begehren Johannes Hubers, der mehrmals auf die Tage gekommen, weil er als Schreiber ernannt worden, und damit große Kosten gehabt hat. **s.** Die vier Schirmorte Rapperswyls wollen nicht gestatten, daß die Kundschaften für den Streit zwischen dem Abt von Muri und Jacob Baumgartner nach Zürich gefertigt werden; zuerst soll einmal der frühere Handel erledigt werden und zwar in Constanz oder Rapperswyl. **t.** „Sind indent, was mit ouch geredt uf des Zwinglis tract.“ **u.** Da Zürich mehrmals anerbotten hat, die Schuldigen im Ittingerhandel, die in den hohen Gerichten der X Orte sitzen, nach Gebühr strafen zu helfen und diejenigen, die ihm allein angehören, selbst zu strafen, so wird jetzt an dasselbe die Frage gestellt, ob es die Seinigen anhalten werde, den durch sie entstandenen Schaden abzutragen nach Verhältnis ihrer Anzahl und Schuld, falls nämlich gütlich oder rechtlich festgesetzt würde, daß es sie selber zu strafen befugt sei. Je nach der hierauf erteilten Antwort gedenken die neun Orte weiter zu gehen, um wo möglich bald des Handels ledig zu werden. **v.** Die Boten von Bern und Solothurn sollen auch heimbringen, daß ihre Herren in das Thurgau schreiben „die meinig, als die botten, so zuo Baden gsin, in befehl gehebt hand, als sy beider syt wüßend.“

s—u aus dem Zürcher, **v** aus dem Berner und Glarner Exemplar. Dem Zürcher Abschied fehlen **c, e, h, n, o,** und **p** größtentheils. Mehrere Artikel sind dort anders, namentlich kürzer gefaßt. **S. z. B.** Note p. Zu **k.** 1525, 17. Januar (Dienstag nach Hilarii). Zürich an die gegnerischen neun Orte. Die von Einsiedeln heimgekehrten Gesandten und der dort gemachte Abschied melden, daß das von Zürich gethane Rechtsbot noch immer „keinen Anfang gewonnen“ wegen des Spans um einen unparteiischen Schreiber, daß also auf dem dritten Tag die Hauptsache noch nicht zur Verhandlung gekommen. Obwohl die allseitigen Boten darüber ohne Zweifel genugsam Bericht geben werden, wolle man selbst doch nichts unterlassen, um den Schein, daß man säumig sei, zu vermeiden, und zeige daher an, wie Zürich auf dem ersten Tage vorgeschlagen, es solle jeder Theil seinen eigenen Schreiber mitnehmen, und der Rechtshandel von Beiden verzeichnet werden, da sie doch nichts anderes schreiben dürften, als was die Parteien und die Richter bestätigen würden, wogegen die andern Boten begehrt haben, daß jeder Theil einen oder mehrere Schreiber vorschlage, und sie sich dann über einen gemeinsamen vergleichen. Darauf habe Zürich den Rathschreiber zu Basel, den Stadtschreiber zu Schaffhausen und den vor St. Gallen, als ganz Unbetheiligte, genannt, die neun Orte hingegen den Kanzler zu Wyl, den Landschreiber zu Frauenfeld (Jacob Locher) und den Schultheiß (Hans) Honegger von Bremgarten. Da man sich nicht vereinbaren konnte, und die drei Orte Basel *ic.* in der Sache gütlich gehandelt haben, so sei die Frage auf den Tag zu Baden gewiesen, und weil die Gütlichkeit nicht angenommen worden, habe man wieder der Schreiber wegen geredet, und Zürich noch zwei Personen vorgeschlagen, den Stadtschreiber zu Lenzburg und den Sohn des Landschreibers im Thurgau; jeder Theil habe beansprucht, daß der andere aus seinem Vorschlag einen annehme, was aber nicht erfolgt sei. Darauf seien die Zugesezten in Eid genommen worden, den Span gemäß den Bänden auszutragen, und haben die Boten der neun Orte zudem erkannt, daß die Säge einen Schreiber wählen sollten;

Zu p. „Man hat auch dem landvoogt im Thurgöw gonnen, kuntschaft anzuonemen um die sach, darum in nit wend rechts erlassen; doch wenn er das thvon well, soll er ouch das verkünden, damit ier mögt in ougen sin.“

(Zürcher Redaction).

241.

Zug. 1525, 11. Januar (Mittwoch nach hl. 3 Königen).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Tag der Schiedsrichter von Zürich und von den neun Orten, in Sachen des Ittingerhandels. Erörterung der Wahl eines Obmanns. Der Streit wird, weil eine Vereinbarung nicht erfolgt, auf den nächsten Tag Einsiedeln gewiesen. — Vgl. Nr. 240.

1) 1525, 1. Januar. Zürich an Zug. Nachdem man letztlin den neun Orten gemäß den Bünden den Recht in Baden abgekläret und denselben nach Einsiedeln gelegt, vernehme man, daß darin ein Mißverständnis in die Meinung nämlich, daß von hier aus der Tag „gefürzt“ und auf Dreikönigen bestimmt worden sei, vielleicht Unwillen erzeuge. Daher zeige man hiemit freundlich an, daß man nie die Absicht gehabt, den Tag (Zeitpunct) zu ändern, sondern nur den Platz; man werde also auf Montag nach Dreikönigen die diesseitigen Zugesezten und andere Verordnete dahin schicken. Bitte, diese Entschuldigung auch an Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden gelangen zu lassen.

2) 1525, 2. Januar (Montag nach Neujahrstag). Zug an Lucern. Mittheilung obigen Schreibens, mit Abschrift für Unterwalden.

St. A. Lucern: Wissen.

Wir dürfen vermuthen, es bezeichne das obige Datum das Ende dieser Vorverhandlung, die vielleicht 10. begann, sodaß die Verweisung auf den eben begonnenen Tag in Einsiedeln noch möglich war.

242.

Frauenfeld. 1525, 11. Januar (Mittwoch vor Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

a. Auf das Anbringen der Boten von den VI Orten geben die Gerichtsherrn und die Anwälte Gemeinden im Thurgau folgende Antworten: 1. Der Vogt zu Gottlieben, im Namen des Bischofs Constanz, und die Gerichtsherrn und Landsäßen gemeinsam, sie wollen den Eidgenossen gehorsam Leib und Gut zu ihnen setzen, wenn etliche der Ihrigen mit Wilbern oder andern Dingen unschicklich handelen dieselben wo nöthig gern anzeigen und nach Vermögen strafen helfen. 2. Schultheiß und Rath von Frauenfeld. Sie wollen den Eidgenossen allweg gehorsam sein mit Leib und Gut. 3. Die Anwälte von Dießenhofen. Schultheiß und Rath bestätigen die früher schriftlich abgegebene Erklärung; wären sie jetzt anderer Meinung würden sie solche eröffnen. 4. Schultheiß und Rath von Rheinau: Sie wollen alles thun, was sie schuldig sind. 5. Die Anwälte der Gemeinden Steckborn, Bernang, Ermatingen, Mannenbach, Salenstein, Trimbach, Mammern, Homburg, Thal, Pfyn und Herdern lassen es bei der früheren Antwort bleiben und wollen sich des alten Brauches behelfen, bis die Herren etwas Besseres annehmen und finden. 6. Die Gemeinde Wetzikon und die dazu gehörenden Gerichte bestätigen die seiner Zeit dem Landvoogt geschickte Antwort und wollen

sich gehorsam erzeigen. 7. Desgleichen die Gemeinden Märstetten, Wigoltingen und Jhart. 8. Tobel und Lommis bezeugen die vormals erklärte Gesinnung und wollen Leib und Gut zu den Herren setzen. 9. Die Gemeinden im Tamnegger Amt, auch Güttingen, Tägerwylen, Gottlieben und Egnach wollen den Eidgenossen und dem Landvogt in allen billigen Sachen gehorsam sein und die Ungehorsamen, wo sie solche finden, strafen helfen. 10. Die Anwälte aus dem Gericht des Gotteshauses Ittingen versprechen treuen Gehorsam und bitten dabei, sie und das Gotteshaus zu schirmen und dessen Schaden nicht zu vergessen. 11. Herr (Ulrich) von Sar läßt durch seinen Anwalt antworten, er und seine Gerichtshörigen zu Bürglen und anderswo, deren er mächtig sei, wollen zu den Eidgenossen Leib und Gut setzen. 12. Der Abt von Kreuzlingen und sein Ammann geben anstatt der Gerichtshörigen die gleiche Versicherung und empfehlen sich in den Schirm der Herren. 13. Die Gemeinden der Vogtei auf den Eggen und zu Alterschwyl erbieten sich wie früher zu schuldigem Gehorsam in allen billigen Dingen. 14. Desgleichen die Anwälte von Egoßhofen, Lieburg und Emmishofen. 15. Thundorf will den Herren gehorsam sein und Leib und Gut zu ihnen setzen. 16. Die gleiche Antwort geben die ab dem Tuttwylerberg und von Langen-Erdingen. 17. Die Gemeinden von Liebenfels und Eschenz versprechen Gehorsam im Sinne ihrer früheren Antwort. 18. Ebenso Stettfurt und Matzingen. 19. Desgleichen die von Aeppishausen und Buwyl. 20. Die Gemeinde Harperschwylen erbietet sich zu allem Gehorsam. 21. Der Hofmeister des Gotteshauses Dießenhofen bittet Namens der Frauen daselbst, auf sie ein gutes Aufsehen zu haben. 22. Die Anwälte des hinteren Hofes zu Altnau sichern, wie vormals, unterthänigen Gehorsam zu. 23. Die von Griesenberg und Amlikon erbieten sich zu thun, was andere Gemeinden, als fromme gehorsame Leute. 24. Der Anwalt des Gerichtes Münsterlingen bestätigt die frühere Versicherung willigen Gehorsams. Das kleine Gericht Uhwylen wird für die Abwesenheit einer Botschaft entschuldigt, da der Tag zu spät verkündet worden, werde übrigens bei der früheren Antwort bleiben. 25. Die Frauen von Münsterlingen bitten, im Fall der Noth sie nicht zu verlassen. 26. Bottikofen, Scherzingen, Rickenbach und Mlighausen geben wie früher die Zusage, den Herren allezeit gehorsam zu sein. 27. Die Anwälte von Gachnang und Islikon haben nicht weiter Gewalt, als zu vernehmen, was die Herren vortragen, und es heimzubringen. 28. Nach alledem bitten die Gemeinden, die Herren wollen auch auf sie ein gutes Aufsehen haben und sie in Gnaden bedenken, wenn sie zu Tagen etliche Beschwerden vorbringen.

b. Die Boten haben auf dem Wege erfahren, wie das Kreuz und die Bilder aus der Kirche zu Adorf entfernt und zerhauen worden, und das in ihrem Vortrag auch angezogen, mit der Drohung, es schwer zu ahnden, ic. Darauf antworten die Anwälte von Adorf, das sei am Weihnachtstage bei „Nacht und Nebel“ ohne der Gemeinde Wissen und Willen geschehen und ihnen treulich leid; in großer Furcht vor dem Landvogt haben sie mehrmals die Gemeinde versammelt und ernstlich nach den Thätern gefragt, damit nicht Unschuldige leiden müßten; da habe Keiner davon wissen wollen, und sei es deshalb beinahe zum Schlagen gekommen. Als das die Thäter gehört, haben dieselben — sie wohnen im Zürcher Gebiet — ihnen melden lassen, daß kein Adorfer schuldig sei, und versprochen, die Hühner des Pfaffen zu bezahlen und die Personen anzugeben, die sie genommen. — Als Betheiligte sind dann genannt worden vier Söhne Heini Deningers ab dem Schneitberg und Ulrich Wehrli, des Klausen Sohn ab dem Hagenstall.

Zu **a.** Im Original fehlen die Ziffern.

Zürich. 1525, 13. Januar (Auf den xx. Tag).

Staatsarchiv Zürich: Tschub. Abschiebe-Sammlung, Bb. 6, Nr. 2. Acten I. Cappelkriege. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiebe, X. p. 203.
Kantonarchiv Basel: Abschiebe. **Kantonarchiv Solothurn:** Abschiebe, Bb. XIII. **Kantonarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.
Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiebe.

I. Die Botschaften von Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen eröffnen vor Räten und Burgern folgende Meinung: 1. Es haben die Boten der VI Orte, die leztthin bei ihnen herum geritten, unter mancherlei Beschwerben, die sie in einer langen Instruction vorgetragen, als den größten und wichtigsten der Artikel angebracht, daß die jetzt auferstandenen neuen Lehren im Thurgau und anderswo zum Theil in dem Sinn ausgelegt werden, daß die Leute weder Zinse noch Zehnten, Bußen und andere Dinge geben und sich nicht mehr strafen lassen wollen. Es sei für nöthig erachtet worden, das hier vorzustellen und nicht zu verbergen, damit man die nöthigen Anstalten treffe, um solchen Ungehorsam zu strafen und das Böse nicht einzuwurzeln zu lassen; denn es sei wohl zu bedenken, daß ein solches Beispiel mit der Zeit allenthalben nachgeahmt würde. 2. Ferner werde gesagt, daß Zürich außerhalb der Eidgenossenschaft Anhang und Hülfe suche, Verständnisse mache und Unterredungen pflege, was ihre Herren beschweren würde, auch den Bünden zuwider wäre. 3. Aus dem jüngsten Abschied von Baden und sonst vernehme man, daß M. Ulrich Zwingli einen Bauern und eine Frau (von Pfyng), die dessen Gevatter (Pathenkind?) gewesen, ehelich verbunden und (oder) ihnen dazu geholfen habe, was die Herren (der gegenwärtigen Boten) sehr befremde, indem sie meinen, Zwingli sollte von solchen und andern Dingen, die über das Gebiet von Zürich hinaus greifen und ihre Obrigkeit berühren, abstehen; was ihm in Zürich gestattet werde, wollen sie nicht anfechten.

II. Ueber diesen Vortrag haben sich die Herren von Zürich berathen und nach Verdankung des freundlichen Erbietens der Botschaften geantwortet wie folgt: 1. Sie haben vor Jahr und Tagen zwei oder drei Mal durch Mandate befohlen, Zinse und Zehnten und andere Schulden zu geben wie von Alter her; dabei lassen sie es bleiben, und es dünke sie, das geschehe. Daß Jemand, der unschicklich gehandelt, dem Rechten gemäß gestraft werde, seien sie nie zu hindern Willens gewesen. 2. Es sei ohne Grund behauptet worden, daß sie bei den Fremden Hülfe oder Rath suchen. 3. Was Zwingli der Gevatterschaft halb gehandelt, werde in den gedruckten Büchlein verantwortet, von denen jedem Boten zwei Exemplare übergeben worden. Die Herren bitten nun dringlich, diese Büchlein vor kleinen und großen Räten und den Gemeinden zu verhören und bis zu Ende zu lesen; man werde darin dargethan finden, daß die Stadt Zürich sich an das göttliche Wort halte und alles treulich erstatten wolle, was redlichen Eidgenossen nach Inhalt der Bünde gezieme.

Das Datum lautet bei den einen Exemplaren riiij. Jenner, bei den andern xx. Tag. — Das Schaffhauser Exemplar ist zum Abschied vom 14. September d. J. eingestekt.

Zu II, 3. Es handelt sich offenbar nicht um die von Zwingli herausgegebene Rechtfertigungsschrift, sondern um ein Publicat der Obrigkeit, das in einem sehr selten gewordenen Drucke vorliegt. Wir geben auch hier den vollen Text in etwas gereinigter Schreibung.

(1525, 4. Januar). „Inhalt etlicher händlen, wie die an inen selbs zum teil mit der warheit vergangen und zum teil erdacht sind, die ein Burgermeister, Rat und der groß Rat der statt Zürich ire Eidgnossen und Zuogewandten in einer gemein, als uf die sölich händel dienend, berichtend und sich gegen inen entschuldigend und verantwortend.“

Den frommen, fürsichtigen und wysen, schultheissen, landammann, burgermeistern, räten, burgern, landlütten und gmeinden der loblichen Eidgnoschaft und allen andern unser Eidgnoschaft Zuogewandten und Bundsgnossen, wie denn die einer Eidgnoschaft mit lieb und leid verwandt sind, und derselben rät(en), burgern, landlütten und gmeinden, unsern besondern guoten fründen und getrüwen lieben Eid- und bundsgnossen embietend wir der Burgermeister, Rat und der groß Rat, so man nempt die Zweihundert der statt Zürich, unser fründlich willig dienst und was wir eeren, liebs und guots vermügend, alle zyt bereit zuovor.

Unser erlöser Jhesus Christus hat uns gelet und underwyst, wenn wir an den einen baggen werbind geschlagen, söllind wir den andren ouch darbieten. Deß wir uns bishar habend geßissen und sölichß unser schwächli nach für ein exempel gefasset und uns, doch mit unwarheit, vilfaltiglich lassen schlagen und alle umbill von etlichen unsern mißgönnern mit großer gedult getragen, und das so lang, bis es ist dahin kumen, daß wir, so kein besserung, sonder allein ärgernis hernach folgt, wie Christus hat gesprochen, wol sprechen mügend: Habend wir übel, dz ist, unchristenlich gehandelt, so bewysend es; habend aber wir christenlich, recht und fromklich gehandelt, warumb schlahend, das ist, verklagend und schmähend ir uns?

Und damit wir unsers bedunkens sölichen ungunst abwendind und unser unschuld gegen üch, unsern getrüwen lieben Eidgnossen, ouch allen christgläubigen, erhalten mügind, ist unsers bedunkens not, daß wir des allerersten anzeigind ursach söliches widerwillens, zuo dem andren, daß wir die artikel, eins teils uns unwarhaftiglich und andrer meinung, dann die beschehen, und aber uns verkert und zuogeleit sind, ze verantworten, und zuo dem dritten ze erscheinen und ze eroffnen unser herz, trüw und liebe, so wir bißhar zuo einer loblichen Eidgnoschaft habend getragen, und ob Gott will, in die ewigkeit, so wyt unser lyb, eer und guot reichen mag, tragen sollen und wellen.

Und harumb, so ist uf den ersten artikel kurzlich ze wissen, als dann Franciscus, dis namens der erst Künig zuo Frankrych, um ein hilffliche pündnis und vereinung hat geworben, die von üch unsern getrüwen lieben Eidgnossen von den zwölß Orten ist angenommen worden, und aber von uns und unser gemeind in der statt und uf dem land, uf vilfaltig ersuchen, pitt, beger und zuo letst etwas tröuwungen, im verseit und abgeschlagen, uß ursachen uns darzuo bewegende, und fürnemlichen, daß wir und die unsern, in der statt und uf dem land, uns nit habend also wöllen verbinden, unsere knecht andern lüten, die uns kein leid thuond, umb gelts willen uf den hals richten, sy zuo müessiggänger, und so sy untfämind, ire wyb und kinder ze witwen und weisen machen, und also dem Künig sin eer und nutz mit unsern und der unsern merklichem schaden schaffen, und ouch also uns und die unsern dem Künig eignen. Deßhalb dann wir, uß sölichen und andren ursachen, die wir diser zit im besten ungemeldet lassend, die fryheit unsers lands, lybs und guots, so unser vordren mit großer arbeit, angst und not, ouch schweißigen händen überkummen, nit habend wöllen also hingeben, sunder sölich fryheit der gestalt und wie die an uns ist gelangt, mit hilff des Allmächtigen, behalten. Dahar aber unsers bedunkens uns aller unwill ist entsprungen, dann wir achtend unzwyfelt, wo wir in die französische vereinung wärint gängen, daß wir nit, es sye joch des gotts wort oder anderer sachen halb, in so mengen weg, als dann bißher beschehen ist, wärint angefochten, erforderet und ersucht worden.

Damit wir aber, uf das kürzist, zuo dem andren artikel komind, als wir habend anzeigt, daß wir unwarhaftiglich und andrer meinung, dann durch uns oder die unsern gehandelt sye, werbind dargeben, söllend ir wüssen, nach dem wir die französische vereinung anzenemen, ouch uns von üch unsern getrüwen lieben Eidgnossen nit ze sündren, wie obstat, mit güete und rüche mermalen erfordret sind, und wir uns darauf alle mal habend erbotten gehept, den Friden und die bericht mit dem Künig gemachet, ouch die pündt gegen üch unsern getrüwen lieben Eidgnossen getrülich und eerlich ze halten, hat sölichß gegen meniglichem wyter noch anders nit erschossen, dann daß etlich unser mißgünner ander weg uns ze schaden und uneinheiligkeit ze machen habend fürgenommen, dero daß etlich unser mißgünner ander weg uns ze schaden und uneinheiligkeit ze machen habend fürgenommen, dero wir diser zyt etlich lassend ruowen, und wöllend allein verantworten die offnen lüg, so uf uns erbacht und uns unredlich zuogemessen sind. Und nachdem der allmächtig gott den klaren glanz eines göttlichen worts diser zyt so luter laßt ershynen, dardurch wir werdend underwyst und gelet, vil unlydenlicher beschwärdten, gebott und sazungen, uns einsaltigen leyen hievor von päpsten, bischoffen und dem ganzen geistlichen hufen ufgelegt, ab uns ze schütten und dero mißbrüch ze verbessern, umb daß wir durch etlich unverständig, ouch unser mißgönnner, sovil hinderredt und geschuldiget, damit ir unser getrüw lieb Eidgnossen von den nün Orten üch zuo

uns verfüegt und an uns erfordret habend von sölichem ze stond. Deshalb wir ouch wie vormals mee habend geantwurt, daß wir bißhar nit anders hettind gehandelt, dann daß wir uf der göttlichen gschrift des nünen und alten Testaments christenlich underwyst und gelet wurdind. Deshalb, sofer wir in einem oder dem andren irrind, wöltind wir, als die irrenden, uns durch geistlich oder weltlich uf gemeldten gschriften, wo wir daß underricht wurdind, gern lassen wysen und das annemen, so gerechter und göttlicher wäre. Darzuo weltind wir ouch unser pündt, die wir mit unserer loblichen Eidgnoschaft hettind, so wyt unser eer, lyb und guot möchte gereichen, trülichen halten. Und wo wir anders oder irens nit bericht wurdind, wärint wir gott me schuldig, dann dem menschen gehorsam ze sin.

Uf sölich jeh gemelt unser gegeben antwurt ist ufgestanden Vogt Egli von Luzern und hat vor uns offentlich und also geredt: Sofer ir unser Eidgnossen von Zürich nit von den Luterschen und Zwinglischen secten ston, wöllend die sechs Ort, namlich Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Fryburg, nit mee by ouch ze tagen sizen, daß sy sich ouch also gänzlich entschlossen und vereint hettind, dz uns abermals beduret, so wir ouch gedachten unsern lieben Eidgnossen von den sechs Orten bessers und früntlichers vertraut, dann daß ir üweren botten sölichs hettind in befelch geben und uns uf sölich unser zimlich und christenlich erbieten gesündret.

Nun über sölich unser vilfaltig enbieten hat der landvogt im Thurgöw by nacht und nebel, so mengtlicher solt frid und ruow haben, wider alten bruch und harkommen, einen priester uf Burg by Stein (da die nidren gricht den unsern von Stein, und die hohen in das Thurgöw gehörend), mit namen M. Johans Dechsl, in sinem hus überfallen, gefänglich angenommen, der selbig priester dann ein mordgeschrey hat gethon und umb hilf angerüeft. Sölich mordgeschrei der wächter zuo Stein hat gehört und das, als er pflichtig gewesen, gemeldet, das so wyt ist erschollen, dardurch die nächsten nachpuren sind zuogefaren und habend an ir gloggen geschlagen, und ist also ein ganzer landssturm ufgegangen, ob sich uf in das Thurgöw und nid sich ab in unser landschaft, von einem dorf zuo dem anderen.

Under disen dingen hat der landvogt den priester nachts lassen füeren gen Frowensfeld, und do die zuoloufenden lüt sölichem habend nachgeylt und den langvogt oder sine knecht mit dem priester nit mochtend betretten, und doch in uf ein trostung ledig ze lassen erfodert, so woltend sy in zuo dem rechten stellen, wo man sin begerte, das inen aber nit hat mögen gedynen. Ist man zuo dem kloster Ittingen kommen, und an den vatter daselbs früntlich erfodert worden essen und trinken. Und als sich under dem der zuolouf allenthalb har hat gemert, sind etlich trunten und ungehorsam, es syend dann von den üweren oder unsern, zuogefaren und habend angefangen unschicklerlich ze handeln, das doch uns und aller erberkeit, die nach vermügen geweert habend, ist ganz leid und wider gewesen, das sich dann unferthalb wol hat erscheint. Denn sobald dise ufruor an uns ist gelangt, habend wir angends on allen verzug geschickt gen Frowensfeld zuo dem landvogt, und gen Ittingen zuo den ufrüerigen, die unruow abzustellen, ouch die so uns zuo versprechen stuondend, uf dem feld abfordren, und darzwüschend zuo unser statt paner lassen usnemen, der meinung, wo man nit gehorsam gewesen wäre, daß wir die unsern mit gewalt wöltind gereicht und gehorsam gemacht haben. Deß sin aber nit hat bedörfen, dann die unsern sind gehorsam erschinen, und dennocht des selben abends gen Stammern und in ander umbligende dörfer und höfe gezogen, wie und wo sich denn ein jeder mocht enthalten. Und morndes am tag habend unsere botten das volk, so uns mit glüpten und eiden ist verbunden gewesen, uf einen plaz ob dem dörsti Wart, da man das kloster Ittingen, bergshalb, nit sehen mag, versamlet und zesamen gebracht, und die zyt und wyl unsere botten die unsern also versamlet by einander gehept und gehandelt habend, das zuo frid und ruow hat gedient, sind schädlich lüt zuogefaren, habend das kloster mit für angestößen, darus das kloster zum teil verbrunnen, und also sölicher schad entstanden ist, dz uns, den unsern und aller erberkeit billich mißfallt und wider ist. Uf welchen anzeigen händlen uns, doch unverdient, großer ungunst ist entstanden, das alles wäre vermitten, wo der landvogt im Thurgöw gebürtlich und nit mit gwalt hette gehandelt. Dann uns zwöflet nit, wo sich derglych sachen, in welchem Ort das wäre, hettind begeben, oder in welchen gebieten das beschehen wäre, hette es mer unruow und größern unwillen gebracht, dann das gegen uns hat gebracht.

Daß wir aber ouch unsern getrüwen lieben Eidgnossen bißhar so vil habend nachgelassen, ouch in vil händlen gewillfaret, will uns mit der zyt wider unser hoffen mer zuo nachteil dienen dann zuo frid und einigkeit. Dann

ir unser lieb Eidgnossen von den nün Orten habend deßhalb die unsern zuo Stein und Stammen und anderswo in unser oberkeit wellen strafen, darum wir üch haben recht gebotten lut unser pünden. Dann uns bedunkt, biewyl uns die grasschaft Thurgöw so vil als üch unsern lieben Eidgnossen von den nün Orten zuostat, und der landvogt an dem end uns so vil als üch einem von den nün Orten pflichtig ist, ouch unsern nutz und cere geschworen hat, habe er sich nit wol besinnet, da er disen priester in der unsern gericht, one unser wüssen und willen hat angenommen. Dann ob er schon ein merklicher übelthäter gewesen und das zuo dem höchsten wäre, da sich aber uf in nit args hat erfunden, sölt doch sin handlung uns als denen, so ouch teil am Thurgöw habend, deßglichen an die unseren von Stein, nach altem bruch und harkumen gelangt und nit also hinder uns gehandelt worden sin.

Und so der landvogt sölichß nach sinem selbs rüemen unbürlicher wys hat gehandelt, da wir nit truwend, daß er deß von üch unsern lieben Eidgnossen von den nün Orten allen in befehl habe gehept, unbillichet uns sölichß hoch.

Dann on zwysel, hett sich etwas handels, sine herren üch unser getrüw lieb Eidgnossen von Schwyz betreffend, solicher maß zuogetragen, wiewol er uns zehen Orten an dem end glich vil schuldig ist, so hett er die sach bas bedacht, und nit sölicher maß an die hand genommen, dardurch sölicher schad nit wäre erwachsen. Dann wir sind bericht, daß gedachter landvogt sölle geredt haben, er hette vor wol gewüßt, daß er disen pfaffen, wie gar er es by nacht für hand genommen, on merkliche usruor der unseren in unsern gebieten nit hette mügen hin füeren, und sich deßhalb deß fürer mit lüten müessen versehen.

Wo aber der landvogt schon diser sachen halb von üch unsern lieben Eidgnossen von den nün Orten befehl hette gehept, und wir für sächer gehalten wärind, sölte democht von billichheit wegen hinder uns und mit den unsern nit also gehandelt, sunder man uns zuovor lut unser pünden erfordert haben. Und so wir biszar an dem ort die vordersten sind, söttind wir nit also hinder sich gestellt und unserß rechten entsetzt worden sin. Und wiewol wir ander und mer ursachen, der unbillichheit gegen uns gebrucht, hie ouch möchtind anzeigen, so will uns doch bedunken, die selben diser zyt, biewil wir umb disen handel mit üch unsern lieben Eidgnossen von den nün Orten in recht verfasst sind, im besten ruowen ze lassen.

So nun, getrüwen lieben Eidgnossen, uns gegen üch allen wyterer unwill wirt usgetrochen von etlichen, umb die wir es nit habend beschuldt, harrüerende von dem tag zuo Regenspurg gehalten, da sich Erzherzog Ferdinandus von Oesterrich mit den dry Regimenten, Insbrugg, Ensisheim und Stuoigtarten, sampt etlichen bischoffen, äpten und prelaten, die das war wort Gottes nit dulden noch in iren stetten, nach göttlichem ynßatz, dem statt thuon mögend, will uns deßhalb der handel vil deß härter usstigen und beschwären, so wir ir ungetrüwen practica erlernend. Deßglichen, so mit üch unsern getrüwen lieben Eidgnossen handlend eben die, so von üch hievor mit schmachworten sind gescholten worden, die wir ouch deßhalb usß unser statt und land haben gefertiget, sy nit lenger wellen halten. Und so eben die selbigen biszar vil haben practiciert, wie sy uns Eidgnossen zuo unstriden bringen und widerspänig machen möchtind, und so sy deß by uns nit statt finden mügend, habend sy das mit üch unsern lieben Eidgnossen für hand genommen, fürgeben und uns verklagt, wie wir die Erbeinung mit dem hus Oesterrich nit gehalten, denen von Waldshuot hilf und trost wider iren fürsten zuogesagt und versprochen, ouch unseren knechten, die inen one unser heißen sind zuogeloufen gewesen, den sold geben, und ob sy witer genöt wurdind, inen habind zuogeseit, fürer mit einer merklichen zale wider ire natürliche oberkeit zuoziehen. Und so unser botten in sölichen handlungen sind usgestellt, und ir unser Eidgnossen üch mit inen hinder uns berebt, das alles uns nder uns Eidgnossen unfrüentlich bedunkt; dann sofer es die Erbeinung beträ, so gehörtind wir des fürsten und üwerthhalb ouch darzu; wo es aber das gottswort, das ir nennend den Luterischen handel, beträ, und ir uns ouch für Lutersch achtetind, das wir aber nit mügend gestatten, dann wir keinen andren namen oder sect uns zuozelend, dann dz wir allein usß dem heiteren gottswort wellend geleert und gewyst werden, sölt deßhalb mit uns nach unserm embieten, und nit also wie uns anlangt, gehandelt werden. Dann ob der fürst und ir schon, als uns anlangt, üch hettind vereint die Lutersch sect ze vertilken, söttind weber er noch ir uns in söliche sect zelen, nachdem wir dem fürsten mit Erbeinung und üch unsern lieben Eidgnossen mit ewigen und geschwornen pünden verwandt sind. Deßhalb menglicher mag bedenken, ob wir oder

ander wider pünd und erbeinung handlind. Und so wir nit mögend wüssen, was also gehandelt, und aber uns zuogeleit wirt, wir sygend die, so by etlichen stetten und gmeinden hilf, trost und zuosag habind gesuoht, hinder und wider üch unser lieb Eidgnossen, sagen wir dz sich sölichs der gestalt, wie das von uns wirt dargeben, mit warheit nit soll noch mag erfinden. Wol Waldshuot halb sind die frommen lüt von etlichen regenten, uff keiner andren ursach, dann um des heiligen gottesworts willen, durch welches wir allein lernend den weg zur sälligkeit, zuo sechß und findtschaft angenommen, und da inen uf ir überflüssige rechtpott wyter tröuwungen beschehen, und man sy nit by recht hat wellen lassen bliiben, sind etlich der unsern uff guoter christenlicher meinung zuo inen zogen und haben inen on alle besöldung, wie ein christenmensch dem anderen schuldig ist, wellen helfen vor schaden sin; die sind aber von uns wider abgefördert und heim gemant. Und so vil die Erbeinung betrifft, mag der fürst uns das selb under ougen lassen fürhalten, wellend wir im güetlich bescheid geben, und der gestalt, daß mengklicher erkennen soll, weder teil sich am unverwisenlichisten habe gehalten.

So sind etlich ander artikel, und derselben eben menger, die uns mit unwarheit sind zuogemessen, dieselben wir zum teil hievor eins teils zuo tagen gegen üch unsern lieben Eidgnossen verantwort, und anders teils in einem druck habend lassen usgon. Deßhalb wir achtend onnot ze sind, die hierin witer anziehen. Aber daß sitzar von uns ist usgeben worden, wir habind unsere gloggen lassen stellen zuo dem sturm und lüt verordnet, Baden und Rapperschwyl ze überfallen, deßglichen ouch Bremgarten inzenemen, daran bescheid uns unguetlich, und ist uff uns erdacht, und von unsern mißgönnern keiner andren gestalt also fürgeben. Dann ob durch sölich, mit züchten ze reden, erdacht erlogen sachen ir unser lieb Eidgnossen möchtind beredt und bewegt worden sin, nit allein Baden, Rapperschwyl und Bremgarten, sunder ouch ander anstoßend pläz gegen und wider uns ze besetzen und ze verwaren, was gunsts und willens oder fründtschaft das hett geboren, mag jeder verständiger ermessen. Wir sagend aber also darzuo, daß wir und ein statt Zürich mit den unsern sich noch biszar aller erberkeit gehalten und mit unsern syenden sölich händel, die zuo nachteil unserer eren hettind mügen reichen, nie geüebt habend. Warum söltind oder weltind wir sy dann gegen üch unsern lieben Eidgnossen, mit denen wir, unserß spans halb in offnem rechten stond, bruchen?

Und als dann ouch usgeben wirt, wie in der usruor zuo Ittingen das hochwirdig Sacrament syge usgeschütt und mit den füeßen zertreten worden, deßglichen die Monstranz zererschlagen und hintreit, das alles in ansehung sölichß usgebens den unsern möcht zuogemessen werden, wiewol ander lüt me dann die unsern by sölicher unsuog sind gewesen, habend wir diser sachen ernstlich lassen nachfragen und mit allem flyß erduret, aber nit mögen finden, daß sölichß von jemas sye beschehen, dann die Monstranz sid unserß Herren fronlychnams sag und der selben octave da ist lár gestanden, und darin sidzar kein Sacrament gewesen, wie dann sölichß gebrucht wirt. Aber wol ist die Monstranz zererschlagen, und das kupfer, darus sy gemacht ist, hintragen. Wir habend ouch anderer sachen halb mit dem landvogt wellen nachfrag haben, ob wir die rechten sacher sölicher unsuog zuo Ittingen möchtind finden, hat der landvogt uns nit wellen helfen, sunder vermeint, man sölte mit den panern suochen und strafen und mit roub und brand messen, wie dasselb gemessen, das eben schwer gewesen wäre. Und sagend ouch an disem end, daß wir für uns selbs habend deß an den unsern folg funden, alle die so in angezeittem Ittinger handel oder andern sachen ungeschidlich, frävenlich und nit als der frommkeit zimpt, habend gehandelt, nach irem verdienend wellend strafen, und darin niemans schonen noch fürhalten, so wyt wir die mügend finden. Aber die so dem offnen sturm sind nachgeloffen, dero vil und der mer teil nit habend gewüßt, warumb der sturm beschehen ist, und ouch anderer meinung nit gen Ittingen sind kummen, dann daß sy iren nachpuren weltind helfen lyb, eer und guot retten, wüßend wir nit ze strafen. Dann uns zwislet gar nit, ein jeder frommer bidermann könne und müge ermessen, daß es in unser Eidgnoschaft ein loblicher alter bruch ist, so ein sturm usgat, es sye dann kriegs, fürs oder anderer sachen halb, daß mengklicher dem nachlouft, und solich zuoloufen uns und den unseren in aller unser Eidgnoschaft biszar zuo dem dickeren mal wol hat erschossen, und ob einer das nit hette gethon, wäre er siner eren gescholten worden und darzuo schwärlich gestraft. Uns zwyslet ouch gar nit, wo diser sturm an anderer üwer unser lieben Eidgnossen landschaften als an die unsern wäre gestoßen, die üweren wärint im ouch nachgeloffen. Und mag nun mee mengklicher ermessen, daß dises sturms urhab und aller händlen, so darus gefolgt sind, anfang kummen ist von dem landvogt im Thurgöw, und er dem allem hat ursach geben.

Aber onangesehen sölich, diewil wir uns (wie ob anzeigt ist) allweg erbotten haben, die unsern so schuldig funden wurdind, selbs ze strafen, habend wir zuo vollstreckung sölich erbietens, nützit bestminder etlich zuo Stein und anderschwo in unsern gericht zuo unser selbs handen, und den undervogt zuo Stammen sampt sinen sünen, und den undervogt zuo Rußboumen, da die hohen gericht in das Thurgöw gehörend, als zuo üwer und unser der zehen Orten handen angenommen und die gen Zürich gefüert. Do habend ir unser lieb Eidgnossen von den nün Orten die vier gefangen vdn Stammen und Rußboumen hinus erforderet, üch die gen Baden ze schicken. Und wiewol wir vermeintend, man sölt sy vor by uns zuo Zürich erkennen, ob sy schuldig wärend oder nit, und darum by uns tag leisten oder deßhalb lüt ordnen, die das thätind, oder wo ir die welltind hinus haben, sölltind sy widerumb in das hochgericht, als gen Frowensfeld, darus sy wärend genommen, gestellt werden, so habend doch ir unser Eidgnossen von den nün Orten sölich gefangen schlechtlich wellen haben gen Baden, und darumb kurz antwurt ja oder nein begert. Also haben wir von üwer gähe und hitz wegen, auch um frid und ruomen willen, und damit man witer unruow abstaltte, die gefangnen hinus geben, doch mit dem vorbehalt und zuosag, daß man solich gefangen allein umb den Sttinger handel und sturm sölte fragen und strafen. Und wiewol ir unser lieb Eidgnossen von den nün Orten sölich gefangen zuogefagt, so ist doch der selb zuosag gehalten worden, wie gott und biberb lüt wüßend, denen wir es im besten befehlend. Und sind daruf unsere botten usgestanden und by dem handel nit mee geseßen. Söliches beschwert uns üwerthhalb größlich, und zwyslet uns nit, wo es by dem vorbehalt bliben wäre, es hette uns allen zuo mer willen, frid und einigkeit gebient.

Wyter so lit uns hart uf, könnend auch nit ermesßen, mit was gestalt wir das habind verdient, dz man biszar ze tagen unwarhaft erbacht reden von uns und den unsern vor unser Eidgnoschaft botten hat fürgebracht, als da gesagt ist, wir habend die unsern zuo Waldshuot besoldet, und namlich jedem des tags einen baßen ze sold, und die von Waldshuot inen die lifrung geben. Deßglichen wo man die von Waldshuot belägern wellte, sölltind wir oder die unsern sy mit sechs tusend stark entschütten, sölich in die abscheid genommen, hindersich gebrecht, den gmeinden fürgehalten, da dann die gmeinden, unangesehen dz unser botten sölich gnuogsam habend verantwort, so inen das also wirt vorgelesen, vermeinen es sye die warheit, dz uns anders nüt gebirt und auch geboren hat, unsers bedunkens, denn merklichen widerwillen und ungunst. So beduret uns auch, daß etlich, so solich erlogen ist, blybend sölich thäter ungestraft von irer oberhand. So wirt auch usgeben, als uns fürkumpt, daß by uns unchristenlich werde geprediget, und namlich sölle unsere liebe frow mer sün gehept haben dann einen, und habe der minder S. Jacob für uns gelitten, und nit Christus. Und do wir sölich zuo Luzern uf ein mal haben wellen verantwurten, habend ir unser lieb Eidgnossen daselbs uns deßhalb nit wellen für üwer gmeind lassen.

Darby mügen wir nit verhalten, als Do. Egg sich hat begeben, die heilig gschrift mit unserm predicanten Meister Woltrichen Zwingly ze bereden und in ze underrichten, daß er irre, daß wir dem selben Eggen ein fry verscriben versiglet geleit by unser statt löuser habend zuogeschickt, mit dem vermanen, wenn er komme in unser statt Zürich und sölich sin enbieten understande ze erstatten mit Meister Woltrich, söllend er und die er mit im bring, fryen platz haben, wol und eerlich gehalten und im dermaßen geloset werden, daß er sin fürnemen und erbeten grundlich und wol sölle und müge erstatten nach aller notdurft.

So langt uns auch an, daß man gegen uns merklichen unwillen hab der bilden halb, dz wir die uf unsern kilchen habind gethon; beduret uns, angesehen dz wir üch vormals durch unser geschriften und auch mundtlich üwer botten by uns, oder wir die unseren by üch gehept, gnuogsamlich habend bericht, daß wir uf der göttlichen gschrift des nüwen und alten Testaments gnuogsamlich findind, daß die bild nit sin söllind. Und namlich so wyßt der text am buoch Exodi im zwenzigsten capitel von wort zuo wort also: Ich bin Gott bin HERR, der dich uf Egypten dem diensthus gefüert hab. Du solt nit frömbde oder ander götter vor mir haben. Du solt dir kein gegraben noch geschnitzt bild machen, ja gar kein bildnuß noch glychnuß, weder deren dingen die in himlen da oben, noch deren die unden uf erden, noch deren die in wassern sind, under der erden. Du solt dich vor inen nit bucken, inen nit dienen, sy weder eeren noch anbetten. Dann ich bin der HERR bin Gott, ein starcker yftrer, heimsuchende die bosheit und mißthat der vättern an den kinden, bis in das dritt und vierd geschlecht aller deren die mich hassen, barmherzigkeit aber und fründtschaft bewysende in die tusige denen, die

mich liebend und mine gebott haltend. Darby man uns billich ließ blyben, man welle uns dann widerwyfen, dz wir die gschrift nit recht verstantind. Desz wir nochmals güetlich wellend erwarten, und meinend ouch, man sölle uns deszhalb keinen ungunst usdrehen.

Und haruf so ermanend wir deszhalb ouch unser getrüw lieb Eidgnossen all gemeinlich und sunderlich, zuo dem höchsten bittende, daß ir uns, unser stadt und landschaft, als ein eerlich Ort und in unser aller zal nit das mindst, nit umb sölicher unnützer verlogner lüten willen, die sygend geistlich oder weltlich, nit wellind übergeben, sunder uns höher und wärder ze achten, dann dz ir uns ouch also lassind inbilden und zuo widerwillen bringen.

Und damit wir kummind uf den dritten houptartikel unserz fürnemens in diser unser geschrift, und ouch unsern lieben Eidgnossen und pundsgnossen erscheinind unser herz, trüw und liebe, so wir zuo ouch und unser loblichen Eidgnoschaft Orten allen und jeden besunder biszar getragen habend und hinfür in die ewigkeith, so wyt uns lyb und guot gelangen mag, tragen söllend und wellend, ist menglichem wüssen, was schweren jochs üwer unsern lieben Eidgnossen von den dry Waldstetten vorderen habend getragen, ouch mit was härte, unbillicheith und hochmuots sy, die sich, ire wyb und kind allein mit arbeit, nach göttlichem geheiß, on nachteil aller völkter habend begangen und das brot in dem schweiß irs angesichts genossen, sind beherschet gewesen von einem muotwilligen adel und gewalt. Da aber gott der allmächtig iren, glych wie der kinder von Israel, in der babilonischen gefängnis, ist ingedenk gewesen, hat ir synd in ire händ gegeben, sy von sölichem muotwilligen adel und gwallt erlöset und inen yngeben ire marchen und länder, und sy lassen zesamen kummen mit ewiger pündtnis, damit die selben üwere vordren, ouch aller unser der andren Orten vordren und wir für und für dahin sind kummen mit pündten, liebe, früntschafft und trüw, dz wir uns, die unsern und alle, so uns gott der allmächtig in unser gwalltsame, schutz, schirm und ghorjami hat geben, mit siner hilf, on die niemas nit vermag, wol vor gwallt, unbillicheith, schmach und unrecht mügend beschützen und beschirmen, und also einander helfen retten unser eere, lyb und guot, ouch land und lüt, wider alle die so uns daran weltind befränken.

Uf welichen anfang sölicher unserer loblichen pündten vil not ist erlitten und gehept worden mit fürsten, herren, edlen, stetten und andren, so sölichs zuo weeren understuondend, ee man das hat behoptet. Der selben kriegen zyt, füerer und schlachten ouch unseren lieben Eidgnossen an dem basten wüssend sind, darin wir unser vermügen und bestes ouch gethon haben, das ob gott will von ouch und einem jeden redlichen Eidgnossen bedacht und zuo herzen genommen und unserthalb jey diser sorglichen zyt nit sol in vergessen gesetzt werden, dann wir üwer und aller unser früntschafft, liebs und leids ouch ungerne vergessen weltind. Und diß sye gesagt zuo dem kürzisten, allein von dem anfang unser Eidgnoschaft und der guotthaten, so unser vordren einander bewyßt habend.

Wyter so wüssend ir, wie wir und unser vordren biszar uns in allen sachen unser Eidgnoschaft, wie gefarlich die je zuogestanden sind, uns habend bewyßt, unser lyb und guot dargestreckt, dz wir hinfür allweg aber getrülich und gern thuon wellend, und sind ouch nützit geneigters, dann daß wir sölichs mügend thuon.

Aber uns beduret zuo dem höchsten, daß ir unser lieb Eidgnossen ouch unsere mißgönnner, die iren eignen nutz suochend, sölicher maß wider uns lassend verhezen. Und darum so wellend güetlich ingedenk sin, was not, früntschafft, liebs und leids ir und wir, ouch unsere vordren, mit einander habend erlitten, es sye zuo Burgdorf, im Sempachkrieg, im Eschental, im Thurgöw, im Ergöw, zuo Dieffenhofen, ze Waldshuot, im Sunggöw, in den Burgundischen kriegen, zuo Zris, im Schwabentrieg, deszglich jey etwa vil jar har, es sye in unser selbs ober anderer herren zügen, ennet dem gebirg in Meiland und Italien, zuo Galleran, zuo Naverra, zuo Wofy, Marion und an andren orten, da ir und wir vil liebs und leids habend gelitten, ob Gott will von ouch und uns zuo ewigem niemer sol vergessen werden, sunder uns und unser ewig nachkummen mit einander in sölicher liebi und trüw enthalten.

Und darumb, getrüwen lieben Eidgnossen und pundsgnossen, so fassend wir ze herzen und beduret uns zuo dem höchsten, daß on alle unser schuld ein sölicher unwill von ouch unsern getrüwen lieben Eidgnossen uf uns ist erwachsen, dann wir uns zuo tagen und sust geschriflich und muntlich mermalen mit sölichem ernst verantwort haben, deszglich von des gottsworis wegen gnuogsamlich enbotten, ob wir darin irtind, daß wir uns darin güetlich und gern weltind lassen wyfen, und darby wir uns von einer loblichen Eidgnoschaft keinswegs wellind jändren, die pündt und was die vermögend gegen ouch unsern lieben Eidgnossen trülich und erlich halten, und sind gar

nüt zwysfen, wo unser getrüw ernstlich handlungen, so wir des gottsworts halb geliebt haben, on zuoschub der unwarheit an menglichen in unser Eidgnoschaft wäre gelangt, darby ouch bedacht die liebe, trüw, arbeit, angst und not, so ir und wir und unser vordren jewelten mit einander habend gelitten, mit was ernst und wie getrülich und brüederlich wir allenthalb, als denn getrüwen Eidgnossen zimpt, unser lyb, eer und guot und alles vermügen zuo einander habend gesezt, sölicher unwill hette sich nie erhept. So aber der unwill, unfers bedunkens, wie wir habend anzeiget, am meisten dahar ist erwachsen, villicht daß wir das Gotteswort so luter und heiter by uns lassend verkünden, besgliche uns und die unsern mit dem Franzosen nit habend wellen lassen verbinden, und anderer sachen halb, so wir nit achtend not ze melden, und also werden dargeben, als ob wir ein Eidgnoschaft habend gehindert oder understandind ze hindere an iren eeren, christenlichem wesen und altem loblichem harkommen, und willens söltind gewesen sin, die plätz so anzeiget sind, heimlich inzenemen, und vilicht mit dem predigen, so by uns geschicht, gestattind daß ungeschickt händel und ufrüeren under dem gemeinen man entstandind, an dem allem, wie ir jetz und vormals mer (und) gnuogsamlich haben gehört, uns unguetlich beschicht. Dann söltind wir alles das schryben und sagen, so uns begegnet, so wurde es zuo lang und verdrießlich ze hören. So berichtend wir ouch söliches unser notdurft nach, und mit lutren worten desß, dz wir by unsern des gottswort halb usgangnen mandaten und dem gottswort gestradts wellen blyben, desß wir und die unseren allenthalb in der statt und uf dem land uns also habend vereinbart und uns mit gwalt darvon keineswegs lassen drängen, vor und ee man uns nach unserem einfaltigen erbieten mit der göttlichen geschrift beider Testamenten wyßt und underricht, daß wir irind und nit recht daran syend, alsdann, so man das thuot, wellend wir uns gern lassen wysen. Und enbieten uns abermals darzuo alles das ze erstatten, so unser geschworen pündt wysend und frommen reblichen Eidgnossen und christen zuostat. Und harumb niemas zuo nachteil, sunder unser unschulß ze erhalten und die unwüssenden diser dingen ze underrichten, hand wir bis unser verantwurten lassen usgon, mit slyßiger und hoher pitt, sölichs im aller besten (als dann beschehen ist) von uns anzunemen, umb daß großer unwill hingelegt und Frid, ruom, liebe und fründtschaft under uns allen werde enthalten, durch hilf des allmächtigen, der uns sin gnad allweg welle mitteilen. Geben Mittwochen vor der heiligen dry Rüng tag, nach der geburt Christi tuftent fünfshundert fünf und zwenzig jar.

Stadtbibliothek Zürich. — St. A. Lucern: A. Religionshändel.

244.

Lucern. 1525, 27. Januar f. (Freitag vor Purificationis Mariä f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe, H. f. 11. Lucerner Abschiebe, D. 131 b. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, Y. p. 401, 291.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 57. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach*). Lucern. Schultheiß (Hans) Hug; Schultheiß (Jacob) von Hertenstein; Schultheiß (Peter) Zulas; Jakob am Ort. Uri. Ammann (Jacob) Troger. Schwyz. Ammann (Gilt) Rychmuth; Vogt Reding. Obwalden. Ammann (Niklaus) Halter. Nidwalden. — Zug. Göttschi Bhag. Glarus. Ammann Eschudi. Basel (Noder Brand). Freiburg. Lorenz Brandenburg. Solothurn. Schultheiß (Peter) Hebolt. Schaffhausen. — Appenzell. Ammann Eisenhut. III Bünde. — Wallis. Simon in Alben. Abt St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Seckelmeister Keller. — (Lucerner Exemplar).

a. Es wird in Eile an die Eidgenossen von den Bünden, an den König und die Hauptleute im Feld geschrieben betreffend den drohenden Abzug der Erstern, um die daraus erwachsenden Nachteile zu verhüten. **b.** Die Boten deren von Wallis geben die Erklärung, sie werden bei dem wahren alten Christenglauben bleiben und haben

*) Die Instruction (Absch. X, 211) nennt Caspar von Müllinen.

beßhalb noch keine Zwietracht im Lande; wenn aber je aus diesem Mißglauben bei den Eidgenossen Zwietracht und Aufruhr entstände, so werde Wallis Leib und Gut für sie einsetzen und die Bündnisse, Burg- und Landrechte treulich halten, mit vielen freundlichen Worten, wofür man den verbindlichsten Dank erstattet. **e.** Ammann Stocker von Zug und eine Botschaft des Abtes von Wettingen geben Bericht über ihre Sendung nach Basel wegen des Pfaffen von Riehen: Es haben da beide Parteien ihre Kundschaften gestellt; jedoch seien die besten Zeugen des Bauern aus unerheblichen Gründen verworfen worden, und trotzdem, daß der Stadtschreiber selbst gehört, wie der Pfaff gesagt, unser Herr sei von sündigen liederlichen „Weibern“ geboren, im Recht unterlegen und als Verleumder um 70 Gl. gestraft worden. Der Abt von Wettingen übergibt nun die Sache den Eidgenossen als seinen Schirmherren. — Heimzubringen, ob man den Pfaffen auf seiner Pfründe lassen, oder wie man, wenn er den Abt um deren Verbesserung ansprechen würde, dem Abt und dem Gotteshaus zu Hülfe kommen wolle. **d.** Bern beschwert sich im Namen des Gotteshauses Königsfelden, daß die Gemeinde zu Dogern und Kiesenbach, unter dem Regiment zu Ensisheim, den kleinen Zehnten nicht mehr geben wolle, entgegen dem ausdrücklichen Befehl der genannten Regierung, und daß die Bauern das Recht vor dem Gericht anbieten, wo sie wohnen. Nachdem man hierüber mit Doctor Sturzel Rücksprache genommen, hat man das Geschäft in den Abschied gesetzt, um zu berathen, wie man dem Gotteshaus helfen könne. **e.** 1. Für das Hauptgeschäft, nämlich die Festsetzung „der Artikel“, wollen Basel, Schaffhausen und Appenzell, wie auch der Abt und die Stadt St. Gallen und die Bündner keine Vollmacht haben, jedoch heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Die neun Orte aber samt Wallis haben darüber gerathschlagt und Artikel entworfen auf Verbesserung und Gefallen ihrer Herren; auch ist beschloffen, dieselben einstweilen geheim zu halten, bis die Eidgenossen darüber einig geworden. 2. Es soll nun jedes Ort die Artikel gründlich prüfen, seine besonderen Anliegen und Beschwerden schriftlich verfassen und seinen Voten auf den (beßhalb anberaumten) Tag zu Lucern, am St. Apollonientag (9. Februar) genügende Vollmacht geben, um über die Artikel sich (bald) zu verständigen und viele Tagleistungen zu vermeiden. Auch Basel, Schaffhausen, Appenzell, sowie Abt und Stadt St. Gallen werden ersucht, ihre Voten mit Vollmacht auf jenen Tag zu senden, damit sie bei der Berathung und Schlußfassung mitwirken können. 3. Der Bote aus den Bünden erklärt, seine Herren haben sich gegen ihren Bischof bereits über einige Artikel vereinbart, bei denen sie verbleiben werden; zu etwas anderem habe er keine Gewalt. **f.** Es wird berichtet, daß der Herzog von Würtemberg in voller Thätigkeit sei, im Thurgau und in der Grafschaft Baden Knechte zu werben, indem er zu Baden und an andern Orten schon Hauptleute, Fähnriche und andere „Nemter“ besetzt und zu Schaffhausen eifrig Geschütz gerüstet habe. — Da man zu diesen Zeiten einen solchen Aufruhr nicht dulden kann, so wird den Landvögten in Baden und im Thurgau befohlen, jeglichen Zuzug bei Eid und Ehre, Leib und Gut zu verbieten; dem Herzog wird ernstlich geschrieben, er solle die Unsern in Ruhe lassen und Niemand zum Aufbruch fordern. Heimzubringen und in jedem Ort zu berathen, ob man ihm die Werbung nachlassen will. **g.** Doctor Sturzel zeigt an, daß das Geld der Pensionen von den Häusern Oesterreich und Burgund bereit liege, und stellt die Anfrage, ob er es der Erbeinung gemäß in Zürich erlegen solle. Das wird ihm bewilligt; auf den nächsten Tag in Lucern soll dann jeder Bote eine Quittung bringen, um sie insgesamt durch einen Boten nach Zürich zu senden und da in aller Namen das Geld in Empfang zu nehmen. **h.** 1. Derselbe Gesandte begehrt abermals Antwort, wessen sich seine fürstliche Durchlaucht („Herzog“ Ferdinand) zu den Eidgenossen zu versehen hätte, wenn er gegen seine ungehorsamen Unterthanen thätlich einschreiten würde. — Antwort, wir lassen es bei den früher gegebenen Abschieden bleiben, nämlich, wir werden unsere Angehörigen nach Kräften abstellen; wenn sich aber einige Ungehorsame der Unterthanen des Fürsten annähmen, so könne er mit ihnen verfahren wie mit andern

Auführern. 2. Schließlich wird dem Doctor verbeutet, er möchte sich in diesen bedenklichen Umständen entfernen und einstweilen zu Hause bleiben. **i.** Zu Altikon im Zürchergebiet, an der Grenze gegen das Thurgau, haben etliche Gesellen sich geäußert, sie wollten den Sebastian vom Stein, den Ammann Rychnuth und den Landvogt von Baden „für die haben, so zu Baden hingerichtet worden“, oder „so schwer Geld“; man fordere viel von ihnen (als Strafe für den Zttingersturm?), sie wollten (aber) eher, „daß uns St. Velti ankäm,“ und wenn Zürich ihnen sein Geschütz gäbe, so wollten sie die „Milchbengel“ wohl ein Anderes lehren. — Da nun die Genannten über diese Drohungen sich höchlich beschwerten, so wird der Handel in den Abschied genommen. **k.** Heimzubringen das Schreiben des Provincials der Augustiner, daß ihr Kloster in Zürich zerstört werde, und ihre Bitte, es möchten sich die Eidgenossen, als Beschirmer der Gotteshäuser und des Glaubens, für die armen Ordensbrüder bei Zürich verwenden, damit ihnen das Kloster samt allem Einkommen wieder zu Händen gestellt werde. Antwort auf nächstem Tag. **l.** Eine Botschaft des Königs von Frankreich und seiner Mutter berichtet, Morelet sei mit Geld nach Lucern abgefertigt, um den Ansprechern etwas an die ausstehenden Sölden zu bezahlen; derselbe werde so viel thun, als er jetzt könne; auch werde ihm mehr Geld nachgeschickt, das bereits auf dem Wege sei; darum bitte er die Eidgenossen, dafür zu sorgen, daß er von den Ansprechern nicht übereilt werde; er gebe die Versicherung, daß nach und nach jedermann befriedigt werde. **m.** Jeder Bote kennt das Anerbieten „des Bruders von Uri“, mit dem Zwingli in's Feuer zu gehen und den Glauben zu bewähren, es sei zu Zürich oder anderswo. **n.** Auftrag an die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, zu Hause treulich zu berichten, wie die neun Orte in dem Rechtshandel gegen Zürich sowohl in Betreff des Obmanns als des gemeinsamen Schreibers alle Mittel versucht haben, aber ohne Erfolg. **o.** Heimzubringen, was in Betreff der Basler Münze geredet worden ist, und auf nächstem Tage Antwort zu geben. **p.** Ab dem letzten Tage zu Einsiedeln hatte man an den Bischof von Constanz wegen eines Priesters Matthäus Bodmer von Rapperswyl, vormals Helfer zu Zurzach, der ihm wegen unschicklicher Reden über unsere liebe Frau (Maria) zur Bestrafung zugeschiedt und dann zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt worden, (um Begnadigung) geschrieben. Nun antwortet der Bischof, er wolle den Gefangenen auf unsere Bitte ledig lassen, wenn er versichert werde, daß er weder von dem Priester noch von dessen Verwandten Aergeres zu besorgen habe. Antwort ist auf den nächsten Tag zu geben, da man hiezu nicht bevollmächtigt ist. Dem Bischof hat man wieder geschrieben, wie jeder Bote weiß. **q.** Abermals ist angezogen, daß der Landvogt im Thurgau im Gebiet von Zürich nicht sicher sei. Darüber soll man auf den Tag zu Einsiedeln Antwort bringen.

n, o aus dem Lucerner Abschiedeband D, 131, **p, q** aus dem Berner Exemplar. Dem Basler, Freiburger und Solothurner Abschied fehlen **c, o** etc., dem Schaffhauser auch **m**.

Bei dem Lucerner Exemplar liegt eine Uebersetzung der von Sultan Soliman an Erzherzog Ferdinand erlassenen Kriegserklärung, dd. Constantinopel, im 6. Regierungsjahr. Dieses unserer Aufgabe ganz fremde Actenstück legen wir bei Seite.

Zu **a.** Wir weisen noch auf folgende Acten hin:

1) 1525, („1524“), 10. Januar, im Lager vor Pavia. R. Franz I. an Lucern. Er habe durch einen expressen Käufer Nachricht erhalten, daß kürzlich in Rom ein Bündniß zwischen dem Papst und dem Gesandten Graf von Carpy, abgeschlossen und verkündigt worden, in welches sofort auch Venedig eintreten werde, sodasß er nun zuversichtlich auf den Sieg rechnen dürfe, der zu dem so lang erstrebten allgemeinen Frieden führen werde, welcher dann dazu diene, die Streitkräfte der Christenheit gegen die ungläubigen Feinde des katholischen Glaubens zu vereinigen. Das habe er seinen guten Freunden und Bundesgenossen anzeigen wollen, indem er die Hälfte des gehofften Erfolges ihnen zuschreibe, nämlich den treuen Diensten, die ihm hier geleistet werden. Die Feinde

befinden sich in so großer Noth, besonders seit sie die obige Nachricht gehört, daß sie ganz hoffnungslos seien und keinen Schaden mehr thun können, sondern bereits um eine Unterhandlung geworben haben. Was sich deßhalb weiter zutrage, werde er gleichfalls melden, zc.

Et. N. Lucern: Mißhoen der frz. Könige.

2) 1525, 16. Januar, vor Pavia. Hans von Dießbach und gemeine Hauptleute an die zu Tagen versammelten Eidgenossen: 1. Antwort auf das letzte Schreiben aus Lucern. Das Entschazheer von (K.) Ferdinand und dem Herzog von Braunschweig, vor dem sie gewarnt, sei allerdings zu den Feinden in Pavia gestoßen, und wenn die schwebende Unterhandlung nicht zum Ziele komme, so werde vermuthlich binnen acht Tagen eine Schlacht erfolgen, wo man einen tapfern Widerstand zu leisten hoffe. 2. Die bündnerischen Hauptleute haben einen Brief vorgewiesen (Abschrift folge mit) und um Rath gebeten; darauf bitte man unterthänig, den Herren der III Bünde (eiligst) zu schreiben, sie möchten derzeit ihre Knechte, deren man sehr bedürfe, vor Ende dieses Krieges nicht abmahnen, da doch die Entscheidung bevorstehe; man hoffe auch, daß der König ihnen den erlittenen Verlust an Geschütz und Andern ersetzen werde. Empfehlung zu fernerm Aufsehen, zc.

Et. N. Lucern: N. Frankreich.

Zu e. Artikel die auf Hintersichbringen von den Voten der neun Orte und von Wallis zu Lucern am Samstag den 28. Januar aufgesetzt worden sind.

I. Da es leider durch das Lehren und Schreiben der lutherischen und zwinglischen Prediger in der Eidgenossenschaft dazu gekommen, daß der alte wahre christliche Glaube in vielen Artikeln, namentlich (betreffend) die hl. Sacramente, die Verehrung der hochwürdigsten Jungfrau und der lieben Heiligen verachtet und verspottet werden, und die Ordnungen, Satzungen und Strafen der Kirche nichts mehr gelten; damit nun aber der Mensch (der ohnehin immer mehr zu Uebel und Sünde als zu Gutem geneigt ist) nicht so gar verwildert („verrucht“) ohne Furcht und Strafe nach seinem bösen Muthwillen lebe, und nicht ein Jeder sich einen Glauben nach seinem Kopf und Verstand schaffe („schöpf“), zumal diese Irrungen in der Welt schon so weit um sich gegriffen, und der oberste geistliche Hirt der Kirche und die geistlichen Obrigkeiten in diesen Sorgen und Nöthen schweigen und schlafen, so haben die Eidgenossen für gut und nothwendig erachtet, dem vorzubauen, damit sie und alle die Ihrigen von solcher Secte und solchem Mißglauben nicht vergiftet und verführt werden. Darum haben sie die nachfolgenden Artikel gesetzt und zu halten angenommen bis auf die Zeit, wo diese Zwietracht im Glauben durch das Mittel eines allgemeinen Conciliums oder durch andere genugsame christliche Versammlungen, an welchen ihre Voischasten auch Theil genommen, abgestellt, erläutert und die Einigkeit in der Kirche wieder hergestellt sein wird, sodas Jedermann weiß, woran er ist; dann wollen sie wieder thun, was guten Christen zusteht.

1. Es soll Jedermann, er sei geistlich oder weltlich, sich hüten, mit Worten oder Schriften zu reden oder zu disputiren wider die zwölf Stücke des christlichen Glaubens, wie sie (als) aus dem wahren Wort Gottes geschöpft von der Kirche angenommen und bisher gehalten worden.

2. Männiglich soll unterlassen, wider die hl. sieben Sacramente, die von Christo und aus seinem Wort von der hl. christlichen Kirche eingesetzt sind, zu reden, zu schreiben oder irgendwie zu disputiren, sondern jeder Christenmensch sich befeßen, dieselben zu verehren („erwürdigen“), zu glauben und zu halten ohne allen Zweifel, wie es die Kirche geordnet und bisher gehalten hat.

3. Es soll auch Niemand unterstehen und sich vorsetzen, die hl. Sacramente, besonders das Opfer der hl. Messe, anders zu brauchen und mitzuthellen, als wie die Kirche sie aufgesetzt und bisher gehalten.

4. Die hl. Sacramente sollen auch uns Laien mitgetheilt und gebraucht werden nach bisheriger Übung der Kirche.

5. Es soll kein Laie das Sacrament des Altars empfangen ohne vorgehende Beichte und Absolution nach der Vorschrift der Kirche, noch dasselbe unter beiden Gestalten begehren oder nehmen wider die Ordnung der Kirche.

6. Man will jetzt auch in andern Ordnungen, Satzungen und Bräuchen der Kirche, als Fasten, Beten, Beichten, Buße thun, Singen und Lesen, Kreuzfahrten, Opfern und andern Ceremonien, keine Aenderung machen, sondern es soll damit gänzlich gehalten werden, wie es von den hl. Vätern und von den Vordern überliefert ist.

7. Weil auch der alte Brauch, in der Fasten und an andern Tagen weder Fleisch noch andere verbotene Speisen zu essen*), aus guten vernünftigen, in der hl. Schrift begründeten Ursachen von den Vätern eingesetzt und nach jedes Landes Brauch löblich hergekommen ist, so will man das Aergerniß, das aus der Uebertretung dieser Satzungen entsteht, in unsern Städten, Landen und Gebieten nicht eindringen lassen, sondern sie halten wie von Alter her und die Uebertreter strafen nach jedes Ortes Gefallen, wie es früher zu Tagen verabschiedet worden.

8. Wir wollen auch nicht dulden, daß Jemand die heiligste Jungfrau Maria oder die Heiligen Gottes schmähe und entehre, sondern wie alle unsere Vordern und die christliche Kirche es immer gehalten, „gütlich“ glauben, daß unsere liebe Frau und andere liebe Heilige durch ihre Fürbitte bei Gott uns Gutes thun („wol erschließen“) und Gnade erlangen können; wer dawider redete oder thäte, soll dafür strenge bestraft werden nach Erachten seiner Obrigkeit.

9. Es soll sich auch Niemand unterstehen, die Bildnisse („bildungen und figuren“) unsers Herrn, unserer lieben Frau, des Crucifixes und der Heiligen in den Kirchen, Capellen, Bildhäusern oder andern Orten zu schmähen, zu entfernen, zu zerbrechen oder sonst zu entehren, sondern man soll die Gotteshäuser, Kirchen und alle Bierden bleiben lassen, wie von Alter her.

10. Da überall viel Entzweigung und Widersärtigkeit durch das Predigen der Prädicanten entstanden, so wird, damit solches nach Vermögen und mit Gottes Hülfe abgestellt und das Evangelium, das Gotteswort und die hl. Schrift in dem rechten Sinne, den die heiligen alter Lehrer in vielen berühmten und gründlichen Büchern hinterlassen, dem Volk allenthalben einhellig gepredigt werde, ernstlich verordnet, daß in unsern Städten, Aemtern, Gerichten und Gebieten Niemand das Gotteswort und die hl. Schrift lehren solle, der nicht von seinen geistlichen Ordinarien zuvor examinirt, als tauglich erfunden, durch glaubwürdiges Zeugniß dazu ermächtigt und von der weltlichen Obrigkeit des Ortes zugelassen worden; es sollen (also) keine Winkelprediger gebuldet werden.

Die Prädicanten sollen das Evangelium, das neue und alte Testament verkünden und lehren nach dem rechten wahren Verstand, wie es die alten Lehrer, welche die christliche Kirche angenommen, ohne Zweifel aus dem Geiste Gottes gethan, ohne allen „Geiz“, und darin nichts Anderes suchen als der Seelen Heil und Besserung des Lebens, und sich dabei hüten vor „andern Stempeneien“ und Umständen, auch vor allen Lehren, die von der Kirche nicht zugelassen und der hl. Schrift nicht gleichförmig sind; namentlich soll ein Prädicant das Gotteswort und die hl. Schrift nicht nach seinem Verstande derart deuten („bucken“), daß seine Lehre gegen die hl. Sacramente, die Ehre Gottes, die Jungfrau Maria, die lieben Heiligen und die christliche Kirche wäre, wie es jetzt leider an vielen Orten geschieht.

Denn wo von einem Prediger bekannt würde, daß er solche verführerische Meinungen und den neuen Mißglauben lehrte, soll er von seiner weltlichen Obrigkeit abgesetzt, vertrieben oder je nach Verschulden (härter) bestraft werden.

11. Da wegen des Fegfeuers und der Fürbitte für die Abgestorbenen, woran die Vordern und wir bisher geglaubt, was auch die heiligen Lehrer aus dem alten und neuen Testament genugsam erwiesen, die Concilien und die Kirche bestätigt und beobachtet haben, durch die lutherische und zwinglische Secte ohne Grund etwas Mißglauben und Widerspruch erweckt worden, so wird Jedermann gewarnt, nicht so leichtfertig nach dem falschen unbegründeten Vorgeben der Lutherischen von dem wahren Glauben abzustehen; es soll auch niemand in unsern Gebieten dagegen reden oder schreiben; denn wer es thäte, soll bestraft werden.

12. Es soll Jedermann die Gotteshäuser, Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen bleiben lassen, keine Gewalt gegen sie brauchen, ihnen nichts vorenthalten ohne Recht; wer es thäte, ist von seiner Obrigkeit ernstlich zu bestrafen.

*) Das Original sagt fehlerhaft: „Diewil auch der alt bruch mit fleisch und andern verbotnen spisen zuo essen in der fasten zc. durch die h. vätter ufgesetzt“ (ist) zc.

II. 13.*) Wiewohl wahr sein mag, daß die hl. Väter und Lehrer, auch Päpste und Concilien in guter Meinung die geistlichen Rechte mit vielen Ordnungen und Satzungen gemacht haben, so sind doch jene geistlichen Rechte und Satzungen nach und nach vermehrt, „gestrengert“ und so überflüssig gehäuft und gegen die Laien mißbraucht worden, daß es uns öfters zu großem Nachtheil und Verderben gereicht, und dieselben anders gehandhabt werden, als es sein sollte. Und weil in dieser besorglichen Zeit, wo der Wolf in den Schafstall Christi einbricht und die Schafe zerstreut, der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so gebührt es uns, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber etlichermaßen Hülfe zu schaffen, damit wir und die Unsern wieder zur Einigkeit kommen, bei dem wahren Glauben bleiben und vieler Beschwerden sich entledigen; nicht daß man sich darum „gar“ von der römischen, auch gemeinen christlichen Kirche abwerfen und (ihr) widersetzen wolle, sondern einzig zu Verhütung und Unterdrückung weiteres Unfalls und Ungehorsams, wie auch Zertrennung der Eidgenossenschaft. Deshalb hat man folgende Artikel aufgenommen, jedoch mit der obigen Protestation und Erklärung, daß man sich dem Entschcheid eines allgemeinen christlichen Conciliums oder einer andern Versammlung, welcher die Boten der Eidgenossen auch beigewohnt, unterziehen und von der Kirche nicht sündern werde zc.

1. (14.) Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht „uf den gyt legen“, wie vordem (so) vielfach geschehen, sondern die hl. Sacramente nach christlicher Ordnung mittheilen und von Geldes wegen nicht verweigern.

Dabei waltet jedoch die Meinung, daß dem Pfarrer verabreicht werde, was ihm gemäß örtlichen Bräuchen und Rechten zugehört hat. Wenn aber der Leutpriester oder seine Helfer darin zu streng und unredlich handeln wollten, so soll die weltliche Obrigkeit nach Würdigung der Umstände darin entscheiden, damit der gemeine Mann nicht ausgebeutet („übernossen“) werde.

2. (15.) Die Priester jedes Standes sollen sich ehrbar und wohl halten, den Stiftungen ihrer Pfründen sowie der Regel und Ordnung ihrer Gotteshäuser treulich nachkommen, sich alles laiiischen Wandels und Wesens, (weltlicher) Kleidung und „anderer unehrbarer Wohnungen“ enthalten, uns Laien ein gutes Beispiel geben und sich (überhaupt) dermaßen benehmen, daß keine Klagen über sie laut werden, da man künftig an ihnen nicht mehr (so viel) ertragen will, wie man bisher gethan.

3. (16.) Es soll jeder Pfarrer in Todesnöthen bei seinen Untergebenen bleiben und sie nach christlicher Ordnung treulich versehen und trösten, bei Verlust seiner Pfründe.

4. (17.) Jeder Priester, er sei Pfarrer, Chorherr oder Caplan, soll seine Pfründe selbst „besitzen“ und versehen, und niemand mehr eine Absenz von den Pfründen nehmen noch geben. Wer aber seine Pfründe nicht verwalten will oder dazu nicht tauglich wäre, der soll sie niemandem übergeben als seinem Collator.

Es soll auch keiner wegen „absentier“ Pfründen heimliche Verträge mit Andern machen noch annehmen, bei Verlust seiner Pfründe.

Wenn aber Einer, der noch zu jung ist, um Priester zu werden, eine Pfründe besitzt, so soll ihm die Nutzung von der Pfründe bewilligt werden, sofern er sie durch einen geschickten Priester versehen läßt. Wenn er alt genug geworden, aber nicht Priester werden will oder dazu nicht tauglich ist, so soll ihm die Pfründe genommen und einem andern, befähigten Priester geliehen werden.

5. (18.) Da sich jetzt etliche Priester unterstehen, eheliche Weiber zu haben, so soll denjenigen, die solche genommen, keine Pfründe mehr geliehen und das priesterliche Amt verboten werden. Dergleichen soll, wenn ein Priester, der schon eine Pfründe hat, sich verheiratet, die Pfründe ihm weggenommen und das Priesteramt ihm entzogen werden, sodas er sich von seiner Arbeit ernähren muß, wie andere Laien.

6. (19.) Ordensleute, es seien Weibs- oder Mannspersonen, welche aus ihren Klöstern und dem Orden treten oder zur Ehe schreiten, sollen ihrer Pfründen und Gotteshäuser beraubt sein; doch bleibt jeder Obrigkeit vorbehalten, in solchen Sachen strenger zu handeln und den Schuldigen Gnade zu gewähren oder nicht.

7. (20.) Betreffend den geistlichen Gerichtszwang und den Bann ist verordnet, daß derzeit, wo niemand mehr darauf achtet, kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher einen Geistlichen, oder ein Laie einen

*) Randbemerkung von ungefähr gleichzeitiger Hand: „Dieser artikel ist wider die vorbrigen all, dann die vorbrigen luten, man solle beliben by der alten vättern sayungen, cerimonien zc.“

andern vor geistliche Gerichte laden soll, weder um Geldschulden noch Schmähungen, oder Frevel, Zinse, Zehnten, Renten noch Gülten, überhaupt um keinerlei weltliche Dinge, mit alleiniger Ausnahme der Ehefachen und der Irrungen und der Späne betreffend die hl. Sacramente, die Gotteshäuser und Kirchen, oder Irrlehren und Unglauben, überhaupt alle Dinge, welche die Seele berühren; die sollen vor den geistlichen Richter gebracht, sonst aber in allen menschlichen Angelegenheiten geistliches Gericht und Bann gegen niemand gebraucht, sondern jeder (Beflagte) in den Gerichten gesucht und beurtheilt werden, wo er wohnt, wie es gemeiner Landesbrauch und theilweise (schon) in den Bänden festgesetzt ist.

Werden nun Ehefachen oder andere geistliche Angelegenheiten an ein geistliches Gericht gebracht, so soll der Richter sie beförderlichst und mit den geringsten Kosten zum Austrag bringen, damit die armen Leute nicht mehr herumgezogen und mit großen Ausgaben beladen werden, wie es früher Brauch gewesen; wenn aber deshalb Klagen eingehen, die sich als begründet erweisen, so wird man auf weitere Mittel zur Abhülfe Bedacht nehmen.

Vor dem geistlichen Richter und besonders dem Bischof zu Constanz sollen auch alle Händel deutsch vortragen und geschrieben werden, wie in andern Bisthümern bereits geschieht, damit „wir Laien“ auch verstehen, was da gehandelt wird*).

8. (21.) Da zwischen dem Sonntag, wo man das Alleluja „niederlegt“ (Septuagesima), und der Fastnacht, wo doch sonst Jedermann am meisten die weltlichen Freuden genießt („pflicht“), dem gemeinen Mann „etliche Hochzeiten“ verboten sind, aber um Geld bewilligt werden, so ist das künftig auch ohne Geld zu gestatten.

9. (22.) Da wir und die Unsern mit mancherlei römischen Ablässen beschwert und um großes Geld gebracht worden sind, so soll fürderhin in unsern Landen kein Ablass um Geld zugelassen werden.

10. (23.) Die Päpste und Bischöfe behalten sich die Absolution einiger Sünden vor; wenn aber solche Fälle eintreten, so will „man“ das „Volk“ nicht absolviren, es gebe denn viel Geld darum; auch in ehrbaren geziemenden Sachen wird ungeachtet der Noth keine Dispensation ertheilt, sie werde denn mit Geld ausgewirkt („ausgewogen“, aufgewogen?). Da ist unsere Meinung: Was mit Geld bei den Päpsten und Bischöfen erreicht werden kann, soll ohne Geld jeder Pfarrer dem gemeinen Manne zukommen lassen, ohne Rücksicht auf päpstliche und bischöfliche Gewalt, bis auf weitem Bescheid.

11. (24.) Der Curtisanen halb, welche die Pfründen anfallen, wird einfach verordnet: Es soll in Zukunft nirgends mehr gestattet werden, daß Einer des Andern Pfründe anfalle, und wenn solche „römische Vuben“ kämen, sollen sie gefangen und dermaßen bestraft werden, daß man später vor ihnen sicher ist.

12. (25.) Wenn Jemand, Mann oder Weib, in Krankheit oder Todesnöthen liegt, so soll keine geistliche Person, weder Priester noch Mönche, Nonnen, Beginen &c., den Kranken um ein Testament oder Schenkung seines Vermögens ansprechen ohne die Gegenwart der rechten Erben; will aber derselbe aus freiem Willen ein Vermächtniß errichten, so soll das geschehen vor drei laischen Mannspersonen oder nach Brauch und Gewohnheit jedes Ortes, wobei jedermann sein Recht vorbehalten bleibt.

13. (26.) Wenn eine geweihte geistliche Person mit einer weltlichen, oder ein Laie mit einem Geistlichen Streit bekommt, so sollen beide Theile, wenn Friede geboten wird, denselben geben und nehmen nach allgemeinem Landesbrauch.

14. (27.) Da bisher die Priesterschaft sich zum Theil ungeschickt und unehrbar gehalten und böse Händel verübt, die bei Laien an Leib und Leben bestraft worden wären, die Uebelthäter aber von den Bischöfen als ihren ordentlichen Obern nur leicht gestraft und meistens (halb) wieder aus dem Gefängniß entlassen worden, und weil sich das Laster und der Uebermuth („frevelkeit“) unter ihnen mehrt, und man die gegenwärtige Zwietracht und Unruhe hauptsächlich („gar nach“) von ihnen hat, so wird beschlossen: Wenn ein Priester oder irgend eine andere geweihte Person Verbrechen begeht, durch die man das Leben verwirkt, so soll die weltliche Obrigkeit, in deren Gebiet der Uebelthäter ergriffen wird, denselben an Leib und Leben bestrafen wie einen Laien, ohne Rücksicht auf die Weihe.

*) Hier hört im Original die Numerirung auf.

15. (28.) Da durch die Druckerei und die lutherischen oder zwinglischen Schriften viel Unruhe und Unglauben bei dem gemeinen Mann entstanden, so soll in unsern Städten und Gebieten niemand solche Schriften drucken oder feil bieten; werden solche Büchlein bei einem „Buchführer“ (Händler, Hausirer) gefunden, so ist derselbe schwer zu bestrafen; wer solche Schriften feilhalten sieht und sie dem Krämer wegnimmt, zerreißt oder in den Koth wirft, soll damit nicht gefrevelt haben.

III. Da bisher der gemeine Mann von geistlichen Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln und unedeln Gerichtsherrn allenthalben der Leibeigenschaft wegen mit der Ungenossame, Fälln, Lässen und andern Herrlichkeiten gar hart und streng bedrückt worden ist, so wird erkannt:

1. (29.) Betreffend den Laß (das ist, wenn ein Leibeigener ohne Leibeserben stirbt, aber Schwestern oder Brüder hinterläßt, und sein „Halsherr“ ohne Rücksicht auf diese rechten Erben zugreift und von der fahrenden Habe einen Theil nimmt, da die Hälfte, anderswo den dritten Theil, &c.): Es soll in Zukunft keiner mehr gegeben noch genommen werden. Ebenso wird abgekant der ähnliche Brauch, der „antragende Hand“, „Nagstolz“ oder anders genannt wird, vermöge dessen der Halsherr den Leibeigenen, der ohne Leibeserben stirbt, in der fahrenden Habe, auf Kosten der Brüder oder Schwestern und anderer Blutsverwandten, ganz oder zur Hälfte, überhaupt ungleich beerbt.

2. (30.) In dem „Fall“ sollen die Gotteshäuser und andere (Herren) die armen Leute, namentlich die Hausarmen, nach Möglichkeit schonen und gnädig behandeln. Denn wo ferner bezügliche Klagen zu Tagen kämen, wie es vormals oft geschehen, so würde man weitere Mittel suchen, damit dem armen Mann geholfen und er dieser Beschwerde entledigt würde.

3. (31.) Der Ungenossame wegen (daß nämlich, wenn ein eigener Mensch außerhalb der eigenen Leute seines Halsherrn ein Weib oder einen Mann nimmt, er dafür von dem Herrn gebüßt wird) soll niemand gestraft werden, weil die Ehe ein Sacrament ist, und Jeder darin frei sein soll.

4. (32.) Wenn ein Leibeigener von seinem Herrn sich loskaufen will, so soll ihm das für eine billige Gebühr vergönnt und nicht abgeschlagen werden. Wenn aber der Herr zu viel Lösegeld fordert, so soll die hohe Obrigkeit nach Billigkeit darin vermitteln und entscheiden.

5. (33.) Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Prälaten, Klöstern und Stiften und andern geistlichen Leuten seit langer Zeit empfindlich beschwert und bedrückt worden sind durch Ankauf liegender und (anderer) zeitlicher Güter zu ihren Händen, so wird verordnet, daß künftig geistliche Häuser und Personen keine liegende Güter kaufen sollen ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit jedes Ortes.

6. (34.) Es sollen auch die Klöster, Stifte und andere geistliche Häuser, die in der Eidgenossenschaft liegen, Geld auf ewige und (un)ablöslche Zinse anlegen weder außerhalb noch innerhalb der Eidgenossenschaft ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, worin das betreffende Gotteshaus liegt.

7. (35.) Jedes Gotteshaus soll schuldig sein, jährlich der Obrigkeit, in deren Gebiet es liegt, Rechnung zu geben über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und „alle Handlungen“.

8. (36.) Welcher Mensch, er sei gesund, krank oder im Todbett, um Gottes willen etwas an Stiftungen, Pfründen oder (sonst) zu geistlichen Händen, was man nicht eigentlich verwehren will, zu vermachen wünscht, soll ein solches Vermächtniß frei von der Hand geben und nichts auf seine liegenden Güter als ewige, nicht ablösbare Zinse legen und die Güter irgendwie belasten. Das so vermachte Hauptgut soll dem weltlichen Pfleger des (beschenkten) Gotteshauses übergeben, um jährliche Gülden angelegt und bei jeder Ablösung wieder durch die weltlichen Vögte versorgt werden.

9. (37.) Niemand soll dem Andern das Seine mit Gewalt, ohne Recht vorenthalten, sondern Jeder dem Andern geben, bezahlen und halten, was er schuldig ist, es seien Zinse, Renten, Gülden, kleine und große Zehnten, Schulden und andere Gerechtigkeiten; es sollen auch Briefe, Siegel und Verschreibungen in Kräften bleiben und treu gehalten werden.

10. (38.) Schließlich wird vorbehalten, daß jedes Ort und jede Obrigkeit, wenn sie oder jemand in ihrem Gebiet von geistlichen Prälaten oder Gotteshäusern zc. durch Mißbräuche belästigt würde, darin billige Abhülfe schaffen möge; doch sollen solche Mittel den hier verschriebenen Artikeln keinen Eintrag thun.*)

Das Solothurner Archiv (Absch. Bd. XIII) hat zwei von der gleichen Hand geschriebene Exemplare, die aber sowohl unter sich als von der Berner Abschrift abweichen. Das erste trägt im Titel das Datum 28. Januar, das zweite läßt diesen Theil der Ueberschrift weg, faßt den transitorischen Schlußsatz etwas allgemeiner**) und dürfte das Resultat einer spätern Berathung sein, (z. Th. mit Rücksicht auf einige Forderungen von Bern?).

4. (17.) In Sol. II. anders: „Item als dann biszar ein großer mißbruch gewesen, daß etwa ein priester zuwo oder mehr pfarren und seelsorgen gehabt und die durch ander versehen und verlihen und darvon absent genommen hat, deßhalb die underthanen ganz schlechtlich versehen worden sind zc., sölichs wellen wir nit mer lyden (und) habent darum geordnet, daß fürhin kein priester mer dann ein pfarr und seelsorg haben soll, und soll ein jeder uf seiner pfarr selb sitzen, die versehen und keinem andern beselhen, und soll fürhin von keiner pfarr kein absent geben noch genommen werden. Deßglich soll ein jeder priester, so ein caplany hat, ouch selber uf der pfruond sitzen und die versehen, wie sin dotaz und stiftung uswyst, und soll von keiner caplany kein absent geben noch genommen werden. . . . (Heimliche Verträge unterjagt). „Doch so haben wir hierin usgeschlossn, wo ein pfarrer oder anderer erlicher priester zusampt seiner pfarr und pfruond noch me pfruonden hette oder überläme, es wärent forherrenpfruonden oder ander pfruonden in den stiften und gottshüßern, da biszar der bruch und ir fryheit gewesen, daß si nit residieren und persönlich darauf sitzen müeßent, lassen wir jezmal nach, damit die wirtigen stiften und gottshüßer ouch nit von iren fryheiten getrungen werden, hiemit einer jeden oberkeit ir hand offen behalten, darin ze handeln je nach gestalt der sachen.“ Das Uebrige gleich.

7. (20.) Sol. II. hat nach dem ersten Lemma die folgende Bestimmung: Namlichen ist unser meinung und ordnung, ob sich begab in esachen und andern händlen, dardurch wir leyen für geistlich gericht möchten erfordert und gewisen werden, söllent doch sölich händel weder für die bischoff noch ir amptlüt, commissarien old für den geistlichen richter nit kommen, sonder zuo voran an jedes weltliche oberkeit gebracht werden, und nachdem dann die weltlich oberkeit die händel und sachen sindent, dennach soll die weltlich oberkeit nach gñalt der sach darin handeln, entscheid und erkürung darum geben oder den handel, ob sy (das) notwendig bedunckt, für den geistlichen richter wysen“.

Dagegen fehlt der Satz, der rasche Erledigung der Proceße und billige Taxen zc. fordert.

1. (29), 2. (30) fehlen in Sol. II.

8. (36.) Nach diesem Artikel hat Sol. II. den völlig neuen Passus: „Item der ewigen zinsen halb, so mit barem gelt erkouft und verschrybungen darum usgericht und für ablösung gesetzt sind, ist ouch unser meinung, daß man die ablösen mag, allweg mit xxv studen ein stuck. Aber sunst grund und bodenzins und die eigenschaft und lehenchaft der güetern lassen wir in sinem rechten stan.“

Nach 10 (38) folgen in Sol. II. noch zwei Abschnitte:

(11, resp. 39). „Item wiewol die geistlichen biszar aller beschwerden und lästen ledig und entbrosten sind gewesen, und weltliche oberkeit mit dem bann erschreckt habent, daß sy weder stür, tell, reiszkosten, zoll, gleit, ungelt und böspfenig, tagwan und ander beschwerden uf sy dörsent legen, so hat doch sölichs keinen grund in der h. göttlichen geschrift, sonder ist es mersteils mit irem geistlichen erdichten rechten also in den einfaltigen christenmenschen geführt und gebracht worden, daß man sy mit sölichen beschwerden nützit sölle beladen, deßhalb ist unser herren und obern will und meinung, daß alle priester, sy sigent weltlich oder ordenslüt, hinfür all beschwerden, damit der gemein mann einer weltlichen oberkeit christenlicher ordnung nach gehorsam sin soll, es sige mit stüren, fällen, reiszkosten, zoll, gleit, ungelt, böspfenig, tagwan und sunder beschwerden tragen und uf sich nemen und damit weltlicher oberkeit gehorsam sin, und sich deß niemand widern, sonder sölichs alles in statt und land geschriben werden.“

*) Am Schlusse steht die Weisung: „Item es soll jeder pott dije copy und artikel uf nächsten tag gen Lucern mit im bringen.“

**) „uf den nächsten tag, wo der sin wirt.“

(12, resp. 40). Und zelest so behalten wir Eidgnossen uns bevor, sölich artikel wie vor stand, ob sich in mittler zit das besser und wäger erfunde, die ze meren, ze mindern, ze ändern, je nachdem unserer Eidgnoschaft sölichß gegen gott und der welt zuo verantworten stat, ouch loblich, nützlich und eerlich sin mag."

R. A. Solothurn: Absch., Bb. XIII.

Das Freiburger Exemplar stimmt im Ganzen mit Sol. II., zeigt aber folgende Abweichungen:

Art. I. 10 hat auf einem aufgeklebten Streifen, der noch eine Zeile von dem oben benutzten Texte enthält, den Zusatz: „Und welche priester oder gewicht personen vorhin zuogelassen syg (sind?) ze pre(d)igen, bedürfen darum nit wider ersucht und examiniert werden, doch damit vorbehalten einer jeden weltlichen oberkeit in unser Eidgnoschaft, daß in irem gewalt stan söll, sölich predicanen anzunemen und predigen ze lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedunkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger gestattet, sonder mit ernst abgestellt und gestraft werden.“

II. 7 (20). Das nicht Gültige ist gestrichen und die Redaction von Sol. II. auf dem vorausgehenden Blatte nachgetragen.

III. 1 (29) und 2 (30) sind gestrichen, und dafür ein suspensiver Zusatz aufgenommen:

„Deßhalb ist also beschlossen, daß wir Eidgnossen hernach zuo tagen rathschläg thuon und unser botschaften in die vogtzen schicken, darin ordnung und mitrung machen und insedung thuon, damit der gemein arm man nit also mit fäll und lässen beschwey und so hert gehalten, sonder daß darin ein gnad und ein mittel betroffen werden.“

8 (36) ist theilweise gestrichen und corrigirt, übriges sachlich gleich.

11 (39) und 12 (40) stehen nach dem transitivischen Schlußsatz.

R. A. Freiburg: Abschiede, Bb. 57.

Das Ganze ist von der gleichen Hand.

1525, 27. Januar. Die Freiburger Instruction pro 1. März enthält folgende Weisung: „Und so jek von nüwem ein artikel zuogethan ist, berüeren(d) die geistlichen, (denen) kein fryheit ze lassen zuo stür, tell, tauwen zc. und andren beschwerden, . . . will min herren bedunken, daß sölichß gar wyt ufhin möcht langem und villicht nit allenthalben beständig sin; dorum wo etwas miltierung beschehen möcht, wär ir meinung, daß sölichß besched; jedoch so hat der bott gewalt, mit dem meren teil ze handeln. — Deßglichen möchten min herren wol lyden, daß den geistlichen das weltlich schwert nit wyter vergöndt wurd, daß si über das blnot richten lassen, sunders inen werd abkündt.“

R. A. Freiburg: Instr. B. I. a.

Mehrfach abweichende Recensionen dieses Reformation-Proiectes finden sich abgedruckt in Bullinger's Reformationsgeschichte, I. 212—223, nach diesem bei Bluntzschli, Bundesrecht (Urkundenbuch); sodann in Segeffer's Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, IV, 247—261.

Das Lucerner Concept (von Joh. Huber's Hand), dem Segeffer folgt, ist unvollständig, an einigen Stellen durch eine spätere Hand geändert, resp. gefälscht (Art. 21, 27) und in den letzten Abschnitten schlecht geordnet. Von den bei Segeffer notierten Zusätzen aus Bullinger sind nach Vergleichung der Solothurner und Freiburger Exemplare als authentisch zu betrachten die auf pp. 248, Noten 1 und 2; 249, 1; 250, 1; 254, 1; 256, 1, 3 ff.; 258, 1; 261, 1 mitgetheilten. Für den Textbestand und die Reihenfolge dieser Artikel wurde hier als in erster Linie maßgebend benutzt die für Bern gefertigte Abschrift (Abschiede Y. 291—310).

Bei g ist folgendes Schreiben zu beachten:

1525, 20. Januar, Baden. Dr. Jacob Sturzel von Buchheim an Zürich. Die leythin zu Einsiedeln versammelt gewesenem neun Orte haben ihn schriftlich ersucht, das ausstehende Erbeinungsgeld wegen Burgund dem Landvogt zu Baden zu überantworten, der auch beauftragt sei, dafür zu quittiren. Weil aber das Geld bisher immer an Zürich bezahlt und von diesem quittirt worden sei, gemäß der Erbeinung, so wünsche er zuerst zu vernehmen, was Zürich in dieser Sache leiden möge, bitte daher um schriftlichen Bericht.

St. A. Zürich: A. Oesterlich.

Zu k. (1525, Januar). Dr. Konrad Treger, Augustiner-Provincial in den obern deutschen Landen, an die eidg. Botschaften (in Lucern?). 1. Es haben die Herrschaften Habsburg und Toggenburg in den Zeiten Kaiser Rudolfs aus besonderer Verehrung für den hochw. Himmelsfürsten und Lehrer St. Augustin den Orden

mit einer Hofstatt, Holz und anderm Bedarf für einen Bau beschenkt, worauf dann etliche Ordensbrüder in Zürich mit Bewilligung geistlicher und weltlicher Obrigkeiten ein Kloster gebaut, das mit der Hülfe und Beisteuer frommer Leute bekanntlich gewachsen und mehr als zweihundert Jahre in unangefochtenem Besitze des Ordens geblieben sei. Dennoch habe nun der Rath von Zürich in jüngster Zeit das Gotteshaus mit Gewalt beraubt und die armen Brüder in ein anderes Kloster getrieben, wo sie als Gefangene gehütet werden; so stehe jetzt das zur Ehre Gottes erbaute Haus leer und öde wie ein Hofstall, wodurch die üblichen Stifter, die ihr Almosen dahin gegeben, und die armen Seelen, deren Körper da ruhen, der üblichen Fürbitte beraubt werden; zudem sei dem Orden das Seinige wider alles Recht entzogen, was unter Christen und besonders in der Eidgenossenschaft schrecklich zu hören sei, da doch die Voreltern besondere Liebhaber der Gerechtigkeit, des christlichen Glaubens und Schirmer aller Gotteshäuser gewesen und deswegen auch Ehre, Glück und Siege erlangt haben. Weil aber Zürich weder vor dem Papste noch vor dem Kaiser Recht gebe und nehme, so rufe er (resp. der Orden) gemeine Eidgenossen um Hülfe und Recht an, . . . damit sie bei Zürich verschaffen, daß es das Gotteshaus wiederum dem Orden zu Händen stelle; Recht wolle er geben und nehmen vor ihnen und hoffe, daß auch Zürich dazu gehalten werde, da Niemandem sollte gestattet werden, in eigener Sache Richter und Kläger zu sein, zc. 2. „Witer so hab ich verschiner zyt uß christenlicher pflicht und von wegen gunst und willens, so ich zuo einer loblichen Eidgnoschaft als zuo minem vatterland billichen trag, ein vermanung an ein gemeine Eidgnoschaft im truck usgon lassen, darin ich mich erbotten hab, mit den nūwen propheten, so jetz vorhanden sind, die do solich groß zwytacht und uneinigkeit umb und um stiften, mündlich zuo handeln und zuo disputieren, ouch mit sorgfeltikeit libß und lebens, deß ich noch zuo thuon willig und urbüttig bin, wo es e. f. e. w. gefellig will sin, doch daß sölichß gesched, an sicheren orten vor geleerten unpartieschen richtern. 3. Ich sag ouch hiemit e. f. e. w. mit großem flyß dank euers gnedigen und trülichen fürschrubens, so ab gemeinem tag zuo Baden im Ergau gehalten einer statt Straßburg um miner gefänkuß willen bescheden ist, und wiewol, wo das recht fürgang gehebt hett, hett ich keiner hilf noch fürschrubens bedörft, doch hab ich euer(n) guoten willen und gunst befunden, das ich, wo ich so guot wär, mit allem dem, so mir gott verlichen hat, um ein gemein Eidgnoschaft zuo beschulden und zuo verdienen zuo allen zytten bereit wöllt sin.“ — Datum und Adresse fehlen.

St. A. Lucern (Original).

Zu n. 1) Statt des Artikels im Text hat das Berner, Freiburger und Solothurner Exemplar diese Stelle: Des Rechtshandels und des Obmanns halb haben wir denen von Zürich abermals geschriben, wie die Boten wissen.

2) 1525, 30. Januar (Montag vor Lichtmess), Lucern. Die Boten der neun Orte schreiben an Zürich, 1. zur Antwort auf dessen an alle Orte und hieher geschickte Zuschrift betreffend den Obmann, den gemeinen Schreiber zc.: Es vermeine aus dem Buchstaben des Bundes darzuthun, daß der Obmann, der jetzt eines Schreibers wegen zu wählen sei, nicht in der ganzen Sache und jedem zerfallenden Urtheil Obmann sein müsse, sondern in jedem Falle der Obmann besonders erkieset werden solle. Eine solche Deutung der Bünde sei bisher noch nie versucht worden, wiewohl man öfter im Streit gewesen; man finde sie aber nicht begründet; es sei auch aller Vernunft und Billigkeit und allem Recht gemäßer, „wann in einer instanz und rechtfertigung die zuosäker in iven urteilen zerfallend, daß dann nach notturst und vermög der pünden ein obman erwelt, und so er schon die erst zerfallnen byurteilen entscheidet, daß er darnach von sölicher willfür und wal nit geseht noch (im zuo unerren) veracht werden, sonder für und für in dem ampt und der willfür bliben und zuo nachkomenden zerfallnen by oder end urteilen abermals gebrucht werden sol“, zc. Denn schon anfänglich sollte bei der Wahl eines Obmanns betrachtet werden, ob ihm in kleinern und größern Sachen zu vertrauen sei, und wenn es anders wäre, so müßte der Argwohn entstehen, daß die unterlegene Partei einen Obmann suche, der ihr zu Gefallen und nicht nach der Gerechtigkeit scheidet. Zudem sei es der Vernunft und altem Brauch gemäß besser, daß ein Obmann von Anfang alle Briefe, Bünde und Vorträge selber höre, damit er desto gründlicher urtheilen könne. Man sähe wohl so gern wie Zürich, daß kein Obmann nöthig wäre; weil aber die Zusäzer schon anfangs, in kleinen Nebensachen, zerfallen, so sei das in der Folge noch mehr zu besorgen. In allen bisherigen Rechtshändeln, die man hier nicht zu nennen brauche, sei je der zuerst erwählte Obmann bis zu Ende geblieben, und das sei auch billig, da man ihn sonst nicht über alles genugsam berichten könnte; darum stelle man nochmals die ernstliche Bitte, daß Zürich von seiner Forderung abstehe und bei dem alten Brauche bleibe zc. „Dann wann ir dem bloßen groben buochstaben des

punds geleben wellten, so dörfte man keins schribers, das aber ouch nit anmüetig gewesen, daby wol zuo merken ist, daß von nöten zum dickermal (daß) die vernunft den buchstaben döwt und den verstand rechtmäßig darus nimpt, als ouch unser vordern gethon und uß dem verstand des buochstaben in ein vernünftigen rechtmäßigen bruch gebracht habend“. . . 2. Betreffend den Handel von Uoli Vär, Uoli Habermacher und Bernli Bürggesser zc. bleibe man bei der früheren Antwort; wenn Zürich beßhalb das Recht brauchen wolle, so werde man es nicht abschlagen. 3. Ferner sei auf diesen Tag für jedes Ort ein Büchlein von Dr. Ed gekommen, das man hiebei schicke. 4. Ueber dieses Schreiben begehre man schriftliche Antwort nach Lucern, auf den nächsten Tag daselbst auf St. Apollonien, und wolle nicht verbergen, daß die Herren und Obern entschlossen seien, bei den Bänden und altem Herkommen zu bleiben.

St. A. Zürich: H. Jünger-Handel. — St. A. Lucern: H. Religionshandel.

245.

Lucern. 1525, 31. Januar (Dienstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede H. I. 10.

Tag der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug.

a. Dieser Tag wurde angelegt auf das Begehren von Uri, in Folge der Berichte der Amtsleute zu Lauis, Luggaris und Bellenz, daß die Spanier sich den Grenzen nähern, und daß man, da niemand ihr eigentliches Vorhaben kenne, auf einen Ueberfall gefaßt sein müsse. Weil nun die genannten Herrschaften nicht nur den vier Orten, sondern noch andern angehören, so wird die Sache auf den nächsten Tag zu Baden verschoben. Es sollen inzwischen die jetzt eingelangten und allfällig folgende Berichte den andern Orten ebenfalls mitgeteilt werden, damit die Boten überall gehörig instruiert werden können. **b.** Man verhöret die Beschwerde von Decan, Kammerer und Capitelbrüdern des Capitels zu Lucern, „so sich dann in die vier Waldstett verpreit,“ daß einige Priester dieses Capitels dem Bischof von Constanz und auch dem Capitel selbst nicht mehr gehorchen; daß das Gebet zur Jungfrau Maria verachtet werde, und einige Priester ihre Zahlungen nicht mehr leisten wollen; daß dagegen der Bischof von Constanz ein Mandat erlassen und den Johannes Widmer, einen Pfaffen von Zürich, als Collector abgesandt habe. Da man der Ansicht ist, daß der Bischof in gegenwärtigen Zeitumständen wohl einen andern Priester als einen von Zürich damit hätte beauftragen und ihnen zusenden sollen, um die Consolationen einzuziehen, so will man die Sache heimbringen und überall Obacht haben, daß solches dem Capitel zugehörige Geld wohl angelegt, an den Gottesdienst verwendet und bis auf weitem Bescheid dem Capitel selbst und nicht dem Bischof entrichtet werde.

246.

Solothurn. 1525, 6. Februar (Montag Dorothea).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XI.

I. Der Stadtschreiber von Basel, Meister Caspar Schaller, zeigt im Namen seiner Herren an, daß sie in der früher mitgetheilten Verschreibung um die 6000 Gulden, welche die beiden Städte dem Herzog Ulrich von Württemberg vorzustrecken zugesagt, Blamont auszuschließen bewilligen und Solothurn zu Gefallen ihren Theil an dem Gelde auszahlen wollen, sofern es sie dafür entschädige und sicherstelle. II. Antwort: Man habe seiner

Zeit den Entwurf der Verschreibung dem Herzog zugestellt, und dieser dieselbe angenommen, mit der Bedingung, daß Mumpelgard, als bereits mit Zinsen beladen, nicht mitbegriffen werde, sondern die 300 Gl. auf die Herrschaften Blamont, Clervair und Passavant fallen. Man finde aber, daß Mumpelgard wohl noch mehr ertragen könne, und wünsche jene drei Herrschaften vorzubehalten. Da sich hierin eine Irrung zeigt, so wird das Geschäft jetzt nicht abgeschlossen, sondern der Botschaft von Basel zugesagt, das (erlegte?) Geld nicht von Händen zu geben, bis der Herzog, der morgen hierher kommen solle, die verlangte Bedingung übernehme oder in anderer Weise Sicherheit biete.

Hiezu dienen folgende Acten:

1) 1525, 9. und 10. Januar (Montag nach Epiphania und Dienstag vor Hilarii), Solothurn. Unterhandlung mit den Anwälten des Herzogs von Württemberg und mit dem Fürsten selbst wegen des Kaufs der Herrschaft Blamont. Die gestellten Bedingungen werden angenommen. Der wesentliche Detail dürfte in folgenden Aufzeichnungen liegen: Blamont eine freie Herrschaft, weder von dem Reiche noch von Burgund (als?) Lehen zu erkaufen. Wiewohl sie nie weniger als 20,000 Gl. geschätzt worden, wolle der Herzog sie doch um 12,000 abtreten, behalte aber lebenslänglich die Einlösung vor; nachher solle sie unablöslich sein. Die von Mumpelgard sollen schuldig sein, die Herrschaft B. schirmen zu helfen, wie wenn sie dem Fürsten gehörte. In dem Schloß sollen Geschütz, Hausrath und Anderes bleiben, und im Fall der Wiederlösung Bau- und Besatzungskosten und Schaden über die 12,000 Gl. ersetzt werden.

R. N. Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 378—81.

2) 1525, 9. Februar. Basel an Solothurn. „Newer antwort und abscheid unserm stattschreiber von wegen der verschreibung und geltz, so wir beid stett gemeinlich dem durchlüchtigen . . . herrn Wolrichen, herzogen zuo Württemberg zc., . . uf zimliche verpfändung, das zuo verzinsen, zuo lyhen zuogsagt, haben wir vernomen, und wiewol wir des willens gewesen, das gelt und namlichen unsern teil nit folgen ze lassen, es wär dann sach daß zum wenigsten Clerva und Pesswang ouch in der verschreibung als underpfänder ernempt wurden; so aber je das siner f. g. nit gelegen, und ir das güetlich nachglossen, so wollen wir ouch zuo gefallen, und damit sin f. g. an irem billichen fürnemen nit gehindert, das ouch nachlassen und alleinig mit Mumpelgard vernüezig sin, doch daß das gelt, wie ir ouch selbs erbotten, nit verfolgt werd, es syg dann zuovor und ee die verschreibung usgericht, besigelt und ouch zuo handen gestellt“ . . . Begehren umgehender Antwort.

R. N. Basel: Müssen f. 24 b.

3) 1525, 12. Februar (Sonntag nach Apollonia), Solothurn. 1. Billigung des Kaufbriefs wegen Blamont. 2. Beschluß, mit dem Herzog in dem Sinne zu unterhandeln, daß in dem Fall, daß er die Grafschaft Mumpelgard verkaufen oder sonst veräußern wollte, oder daß er mit Tod abginge, Solothurn nicht schuldig wäre, mit den darauf gethehenen Summen länger zu warten, sondern „dannanthin gelöst werden“. 3. Verordnung einer Besatzung (von jeder Zunft ein Mann) in die Herrschaft M. 4. Wahl eines Vogtes nach Blamont (Jacob Hugi).

R. N. Solothurn: Rathsbuch f. 409.

247.

Lucern. 1525, 10. Februar f. (Freitag vor Valentini f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede II. f. 19. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bd. 9, f. 186. Tschudi Abschiede-Sammlung, Bd. 6, Nr. 3. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede X. 222. Y. 321. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bd. 57. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. XIII.

Gefandte: Zürich. — Bern. Sebastian vom Stein. Lucern. — Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Rychmuth; Vogt Reding. Obwalden. Ammann Halter. Nidwalden. — Zug. Vogt Iten. Glarus. Ammann Tschudi. Basel. . . . Salzherr. Freiburg. (Lorenz) Brandenburg. Solothurn

(Alt-)Schultheiß (Peter) Hebold. Schaffhausen. — Appenzell. Ammann Isenhut. Abt St. Gallen. — Stadt St. Gallen. — (Lucerner Ex.).

a. Die von Basel rufen um Verwendung an für ihren Bürger Philipp. Es wird ihrer Bitte zwar entsprochen, dabei aber dem Boten vorgehalten, wie seine Herren auf die Gesuche der neun Orte bisher keine Rücksicht genommen, namentlich in Sachen ihres Burgers Ulrich Falkner, des alt-Bürgermeisters Jacob Meyer und des Abtes von Wettingen in dem Handel mit dem Pfaffen von Riehen; darum bitte man sie nochmals bringend, des genannten Falkners halb den Eidgenossen zu willfahren, die daran großes Gefallen haben würden. **b.** Obschon St. Gallen früher ersucht worden ist, einem gewissen weltlichen Prädicanten, der in Trinkstuben und Tanzlauben gepredigt, solches zu verbieten, soll derselbe („lutherische Bub“) doch neulich wieder in der St. Laurentzkirche gepredigt haben, was die neun Orte sehr befremdet, weil die Stadt auf ihre Beschwerde mit freundlichen Worten geantwortet hatte. — Es wird daher nochmals das ernstliche Begehren an sie gestellt, die lutherischen Prädicanten, besonders aber jenen „laischen Buben oder Schulmeister“ und andere Seinesgleichen abzustellen und dafür zu sorgen, daß nur geweihte Personen predigen; denn solchem Unwesen könnte man nicht länger zusehen. **c.** Auch mit dem Boten des Abtes von St. Gallen wird in dem Sinne Rücksprache genommen, es möchte der Abt dafür sorgen, daß die Predigten wie von Alter her gehalten würden, nämlich wie es durch die Spruch- und Vertragsbriefe zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen festgesetzt worden. **d.** Eine Gesandtschaft der Frau Margaretha, Erzherzogin von Oesterreich, trägt der Grafschaft Burgund wegen vor, daß in den Urbeinungen mit den Fürsten von Oesterreich die Grafschaft eingeschlossen worden, und daß in der Vereinung, welche die Eidgenossen mit Frankreich gemacht, alle ihre frühern Bünde und Bundesfreunde vorbehalten seien, worauf zwischen Frankreich und der Grafschaft eine Neutralität aufgerichtet worden, die nun aber in einigen Monaten zu Ende gehe, und daß die französischen Truppen, die im Herzogthum Burgund liegen, bereits die Grafschaft zu überfallen drohen, sobald der Vertrag erloschen sei. Sie bitte daher die Eidgenossen, daß sie als des Königs Verbündete sich bei demselben verwenden, damit der Vertrag wieder aufgerichtet und verlängert werde, um Aufruhr und Krieg zu verhüten; die Fürstin liebe Frieden und Ruhe und wünsche mit den Eidgenossen in guter Nachbarschaft zu leben, u. s. w. — Heimzubringen, da die Boten hierüber keine Befehle haben. **e.** Betreffend die rückständigen Pensionen, welche die Fürstin schuldig ist, zeigt die Gesandtschaft an, daß das Geld hier, zu Lucern, bereit liege. **f.** Die Botschaft bringt auch einen Span mit Neuenburg zur Sprache, weßhalb man denen von Baurmarcus geschrieben hat, wie jeder Bote weiß. **g.** Die angebrachten Beschwerden über die Heiden oder Zigeuner, welche allenthalben in der Eidgenossenschaft umherlaufen, die Leute betrügen, bestehlen und namentlich jetzt in Lucern und anderswo ungeschickte Händel begangen haben, ist beschlossen heimzubringen und beförderlich zu berathen, wie man ihrer abkommen könne. **h.** In Betreff der Baslermünze wird beschlossen, sie probiren und werthen zu lassen; dann ist ein öffentlicher Ruf zu thun, daß sie Niemand höher annehme, als was sie „ertrage“. **i.** 1. Bei Verhör der (Reformations-)Artikel haben alle Boten ihre Stimme abgegeben. Mit Bezug auf den Artikel, der bestimmt, daß ein Priester, der ein Weib nimmt, der Pfünde und seines priesterlichen Amtes entsetzt werden solle, will aber Bern sich nicht dazu verstehen, daß einem solchen die priesterlichen Functionen gänzlich untersagt werden. Da diese Erklärung (einige Orte) „hoch befremdet“, so wird Bern dringend ersucht, diesen Artikel stehen zu lassen, wie er abgefaßt ist; in den andern Artikeln hoffe man sich dann leicht zu einigen. 2. Ueber den Artikel betreffend Aufhebung der Ungenossame (Ehesall) äußern sich einige Orte dahin, daß sie solches nicht nachlassen wollen. Heimzubringen, wie man diesen Artikel „halten“ wolle. 3. Endlich ist beschlossen, es solle jeder Bote auf den nächsten Tag hinreichende Vollmacht bringen, um sich über alle Artikel völlig zu ver-

ständig, damit sie „aufgerichtet“ (resp. verkündigt) werden können, und man dieser Sache endlich abkomme, und weitere Kosten und Tagelohnungen erspart bleiben; namentlich ist noch festzusetzen, ob man sich darüber gegenseitig verschreiben wolle, „damit man habent daran wäre“. **K.** Der Bote von Zürich bittet im Namen seiner Herren auf das dringendste, jedoch mit freundlichen Worten und langer Erzählung des Handels, der in das Recht gesetzt worden, daß ihr Vorschlag, einen Obmann für die Erwählung eines gemeinen Schreibers zu ernennen, von den neun Orten angenommen werden möchte. Da die Gesandten der letzteren keine Vollmacht haben, von den Beschlüssen ihrer Obern abzugehen, so stellen sie an den genannten Boten die „ernste“ Frage, ob er keine weiteren Instruktionen besitze; denn hätte er solche, so würde man sich darüber berathen. Hierauf hat derselbe die Vollmacht eröffnet, um Frieden und Freundschaft willen und zur Förderung des Rechtes von seiner Forderung abzustehen und unter den Vierern, welche die Zugewesenen der neun Orte vorgeschlagen, einen anzunehmen, damit jetzt kein Obmann nöthig werde. Diese Antwort hat man beifällig vernommen und demgemäß abgeredet, daß Zürich denjenigen Schreiber, den es erwähle, sofort benachrichtige und im Namen beider Parteien einlade, auf nächsten Montag in Einsiedeln zu erscheinen, damit der angesetzte Rechtstag stattfinden kann.

I. Instruktion von Bern: „Zuoletzt wüssend ir, wie min herren Rät und Burger sich einhellentlich entschlossen (haben) und nit gestatten wellend, daß umb sachen und händel, darumb ir botten dehein beselch haben, die übrigen Ort in irem schriben ein statt Bern noch ire botten [nit] vergrysen, sunder so söllen dieselben ir botten ab und usstan; was aber kleinsüegsam sachen wären, darumb mögen miner herren botten wol gewalt haben, sich in sölich schriften stellen zuo lassen.“

1664. X. p. 216—217.

Das Berner, Glarner, Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar haben das gleichbedeutende Datum Freitag nach Apollonia.

k aus dem Zürcher Abschied, der sonst nichts enthält, und fehlt dagegen in allen andern Exemplaren. Dem Berner mangeln überdies **a—c, h**, dem Basler **b, c, h, i**, dem Freiburger und Solothurner **a—c, h, i, l**, dem Glarner **a—c, h, l, 1, 3**.

Zu **I.** Aus der Basler Instruktion ist zu bemerken:

1. „Als dann im abscheid witer gemeldet und angezeigt, wie von wegen der schweren löusen artikel gesetzt werden söllen*), und wir aber bericht, wie unser Eidgnossen hinder unserem botten uf nächst gehaltenem tag etwas artiklen vergriffen und gesetzt, soll unser bott dieselben in abscheid nemen und die an uns, die zuo erklären, bringen und deren halb endlichs on unser vorwüssen ganz nit beschließen. Während aber zuo nächst gehaltenem tag die artikel nit vergriffen, sonder wellte man die erst jez stellen, soll unser bott nit darby, die zuo articulieren verhelfen, sitzen, sonder allein die artikel, wann die beschriben und vergriffen, in abscheid nemen“ . . .

Wir lassen auch die übrigen Instruktionsartikel folgen:

2. „Sodann den usbruch, so Herzog Wolrich ze Wirtemberg ze thuon muot haben soll, betreffend, ist unser meinung, den Herzogen doran nit ze verhindernen, in ansehen daß er nit unzimlichs, sonder allein sin vatterland begert, darumb er, wie man wol weißt, komen, auch uns Eidgnossen von den Pündtischen zuogefagt, daruf auch wir dem Herzogen ein eerlichen bericht ze machen zuogefeit, das aber alles nit gehalten (worden). Zuodem, diewyl wir Eidgnossen dem König je ein tapfere hilf ze thuon geneigt, wirt des Herzogen fürnemen dem König nutz sin; dann dadurch werden des Königs syend irer hilf geschmelteret, und mag der König in Weiland desten bas handeln.“

3. (zu **e.**) „Als dann Doctor Jacob Sturzel die pensionen von der Erbeinung zuo erlegen sich erbotten, soll unser bott sagen, daß uns die selbig ze nemen uf vil ursachen nit gelegen. Und wo mans hieby bliuen

*) Der Basler Abschied ist etwas mangelhaft: „Und so nun diser tag angefezt worden ist von wegen der schweren löusen, etlich artikel zuo setzen, und aber harin nit jederman gewalt gehebt, ist deshalb ein anderer tag angefezt, widerum gan Lucern“, zc.

loßt, mit heil; wo aber unser Eidgnossen der antwort nit benüegig sin, dann mag unser bott sagen, daß die Erbeinung an uns nit gehalten, daß sich, wo not, zuo nachgenden tagen wol finden werde."

4. „Als dann des bruoders von Uri erbietten gehört zc., do soll unser bott anzeigen, wie uns für guot ansehen (wells), daß man ein gemeine disputacion an ein gelegne molstatt ernemen, die gelerten zuosamen bringen und sich der zwitracht vereinen söllte, und daby eröffnen, wie uns diese zwitrachten und irrungen in unser statt lenger ze gedulden nit gelegen, darumb wir dann uß guoter christenlicher meinung ein disputacion by uns ze halten erkennt, daruf wir geleerte lüt von beden partyen, und wer uns der sachen dienlich sin bedunkt, berüefeun und uns mit hilf Gottes, weß wir uns halten söllen, vereinbaren wellen, damit solche zwitrachten abgestellt (werden) und wir wider zuo einigkeit komen mögen.“

R. H. Basel: Abschiebe.

248.

Einstedeln. 1525, 15. Februar f. (Mittwoch nach Valentini f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe H. f. 22. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe Bb. 9, f. 187.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eig. Abschiebe X. 226. Y. 313. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Citord. Sammlung T. III.

Gefandte: Vgl. folgende Nummer.

a. Es weiß jeder Bote, wie der Schaffner und der Ammann des Vaters von Ittingen mit Klage und Antwort gegen einander erschienen; dem Schaffner hat man gesagt, man finde an seinem Benehmen kein Gefallen; er solle des Amtes müßig gehen, sich halten wie ein Conventherr und dem Vater gehorjam sein, bis die Visitatoren kommen. Der Landvogt wird schriftlich beauftragt, darüber zu wachen, daß der Schaffner dem Gotteshaus keinen Schaden zufüge. **b.** Man hat Jacob Vocher, Landschreiber im Thurgau, nebst seinem Sohn zum Schreiber in den Verhandlungen über den Sturm zu Ittingen ernannt und beeidigt. **c.** Der Landvogt von Sargans berichtet in Betreff des Pfaffen Belt (?), der zu Bläsch zum Caplan und Prediger ernannt worden, daß derselbe predige, das Sacrament sei nichts; wer Messe halte, kreuzige Gott, und wer die Priester zum Messelesen anhalte, der martere Gott. Damit habe er bereits so viel gewirkt, daß die von Ragaz ihren Priester nicht länger dulden wollen, weßhalb derselbe den Landvogt um Schirm angerufen. Nachdem er denselben wieder eingesetzt hat, begehrt er Rath, was ferner zu thun sei, da schon andere (z. B. Florin von Ragaz, der in Walenstadt eine Pfründe hat) den Ragazern sich empfohlen haben. — Heimzubringen. **d.** Auftrag an den Landvogt von Sargans, dem Herrn Florin sein Predigen (in Ragaz) zu verbieten, die von Ragaz aber zu ermahnen, ihren Priester bis auf weitem Bescheid zu behalten; er soll auch auf Betreten den Pfaff Belt gefangen setzen. **e.** Demselben Landvogt wird befohlen, den Bricius Pathenier (?) und andere Laien, die sich in solchen Händeln verfehlt haben, nach Verdienen zu bestrafen. **f.** Der Abt von Pfäfers klagt, wie ihm sein bester Zehnten, der zu Mels, von den Bauern in folge des „lutherischen Handels“ gewaltsam vorenthalten werde; dann hat man jedoch auch die Verantwortung deren von Mels angehört, die verlangen, daß man ihnen ein unparteiisches Gericht nach ihrem Landrecht setze, um dem Abt zu Rede zu stehen. Deshalb wird nun beschlossen, es sollen Schwarz und Glarus eine Botschaft auf den Sonntag nach der alten Fastnacht (12. März) nach Sargans schicken, welche daselbst mit dem Landvogt die Sache prüfen und zu erledigen versuchen sollen. Könnten sie das Letztere nicht, so sollen sie die Parteien auf die Jahrrechnung nach Baden verweisen; inzwischen sollen die Kirchengenossen von Mels den Zehnten entrichten oder bei dem Landvogt hinterlegen. **g.** Beschwerde desselben Abtes über Rudolf von Tobel in Zurzach, dem er jährlich gemäß einem Vertrage 20 Gl. geben müsse von einer Pfründe, die derselbe angefallen,

und Bitte, ihm beholfen zu sein, daß er dieser Last enthoben werde. **h.** 1. Es klagt der Abt von Pfäfers ferner über die großen Zinsen, womit das Kloster beladen sei, und zwar so, daß es ihm unmöglich sei, sie zu bezahlen, wenn das Bad oder der Wein einmal nicht gerathe; er bittet, man möchte ihm gestatten, etwas „kleinen Dings“ zu verkaufen, um das Gotteshaus von seiner Last zu befreien. 2. Da er den Eidgenossen „in Schirm verpflichtet“ sei, so möchten sie ihm einen Schirmbrief ausstellen, wie das Kloster früher auch von der Herrschaft erhalten. — Heimzubringen, da man über alle diese Punkte ohne Instruction ist. **i.** Da noch ein Anstand waltet zwischen Caspar Scherer von Walenstadt und Bürgermeister Karli von Chur in Betreff eines Erbfalls, der in Mels rechtlich und gütlich verhandelt und zum Theil durch Spruchbriefe erledigt worden, so werden die nach Sargans verordneten Boten von Schwyz und Glarus beauftragt, im Verein mit dem dortigen Landvogt ihr Möglichstes zu thun, um die Sache zu vermitteln oder sie auf die Jahrechnung nach Baden zu weisen, wohin der Landvogt auch den „Erbfahrsbrief“ der Landschaft mitbringen soll. Mit Bezug auf die aus diesem Proceß erwachsenen Kosten sollen die Parteien bis zu Austrag der Sache sich ruhig verhalten. **k.** Der Pfarrer zu Appenzell, Diebold Huoter, beschwert sich, wie einige Personen im Land Appenzell ihn neidig und widerwärtig beschuldigen, er sei an dem „päpstlichen“ Zug, der vor drei Jahren in's Mailändische geschehen, schuld und habe dafür Geld genommen etc. — Erkennt, es soll jedes Ort sich erkundigen, ob Jemand etwas darüber wisse, und auf nächsten Tag berichten. **l.** Der Hauptmann von St. Gallen berichtet über einen Streit zwischen dem Abt und der Stadt Wyl, wegen einiger Marchen, der noch nicht habe gütlich verglichen werden können. Da die Eidgenossen einen Abbruch an den Bußen zu erwarten haben, so wird die Sache heimzubringen beschlossen. **m.** Durch den Boten von Lucern, der in Bünden gewesen, wird schriftlich angezeigt, daß die Bündner erklären, sie haben 3000 Mann zu Cleven, die sie ablösen („lösen“) müssen, sodas ihnen die Ihrigen nothwendig seien; daher wollen sie dieselben zurückberufen. **n.** Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben in Betreff deren von Dogern, gemäß dem Vorbringen Berns auf die Klage des Klosters Königsfelden. **o.** Es waltet ein Streit wegen des Wirthes von Zonen zwischen Zürich, das der Ansicht ist, was von Bremgarten aus appellirt werde, gehöre nach Zürich, als dem eigentlichen Oberherrn, und den sieben Orten, welche glauben, es solle nach Baden appellirt werden. Auf das, was Zürich darüber vorgebracht hat, will man auf dem nächsten Tag, den Zürich auch denen von Bremgarten zu verkünden hat, und wo beide Parteien mit ihren Gewehrten erscheinen sollen, Antwort geben. **p.** Für den Rechtshandel zwischen Zürich und den neun Orten ist ein anderer Tag nach Einsiedeln angesetzt auf Montag nach Reminiscere (13. März), wo dann die Schiedsrichter ein Urtheil geben sollen.

a—c, m—o fehlen im Zürcher, **b—i, l, n** im Berner, **b—i, l, o** im Freiburger Exemplar.

Zu **b** und **p.** Wir verweisen auf die nächstfolgende Nummer und fügen zur Ergänzung noch folgende Notizen bei:

1) (1525, Februar). Eidesformel für die Zugesezten, dergleichen für den gemeinen Schreiber.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

2) (1525, Januar?). Als „Obleute“ waren vorgeschlagen: Ludwig von Helmstorf, Simon in Albon, Zur Flüh, J. Werro, Schultheiß Honegger, Schultheiß Kramer, Freiherr (Ulrich) von Sar, der Landvogt von Lichtensteig (Hans Geiger), der Kanzler von Wyl (Heinrich Schenkli), Schultheiß Heer (?) von Rapperswyl, Joachim Mätteli.

St. A. Lucern: A. Religionshändel (einzelnes Blatt).

Zu **k.** Schon am 14. Februar (Dienstag St. Valentins Tag, also nicht 21. Febr.) gab Lucern dem Pfarrer Huoter das begehrte Zeugniß, resp. bezügliche Kundschaften. Den Wortlaut hat Zellweger in den Urkunden III, 1, p. 206, 207.

Zu **m.** Schon der letzte Abschied von Lucern ist der Unvollständigkeit sehr verdächtig, da ohne Zweifel die Ereignisse in Italien verhandelt wurden, und ebenso wenig scheint uns der vorliegende Text der Sachlage zu genügen. Wir legen die bezüglichen Acten ein:

1) 1525 („1524“), 28. Januar, im Lager vor Pavia. K. Franz I. an 'gemeine Eidgenossen. Da er wisse, daß sie gern vernehmen, wie es um seine Angelegenheiten stehe, und daß sie deren Gedeihen wünschen wie ihre eigene Wohlfahrt, so gebe er ihnen Nachricht, daß die Feinde noch immer auf ihrem Vorhaben beharren, einen Ausbruch zu versuchen, um eine Schlacht zu liefern oder Mailand wieder einzunehmen; von Lodi (Loddes?) sei ihr Heer mit aller Artillerie nach Marignano, am zweiten Tage nach Landriano gekommen, und ihre Streifschaaaren seien bis auf 3—4 Miglien vor Mailand gezogen, weil sie auf eine innere Umwälzung (quelque novite) gerechnet; sie haben sich aber gänzlich getäuscht, viele von ihren Läufern und Schützen verloren und schließlich eingesehen, daß die Stadt mit allen Bedürfnissen wohl versehen sei, deshalb ein anderes Lager gewählt, in der Nähe von Pavia, in der Absicht, das französische Heer aus seiner Stellung herauszulocken, nämlich bei „Videgulphe“, 5—6 Miglien von hier entfernt; man habe aber an dem Wege, auf dem sie kommen müßten, Esplanaden errichtet und sei entschlossen, ihnen entgegenzugehen, namentlich mit den eidg. Knechten, deren tapfere und gutwillige Haltung das größte Lob verdiene. Da nun die Feinde gesehen, daß man sich da nicht erschüttern lasse, wie viele Hindernisse ihren Angriff erschweren, und daß man ihnen auf allen Seiten den Proviant abge schnitten, haben sie sich gegen St. Angelo gewendet, also auf den Weg nach Lodi; jenen Platz wollen sie nun erobern, woran aber nicht viel liege; dennoch wolle der Herr Piero von Gonzaga, der mit einiger leichter Reiterei und Fußvolk da sei, auch wider den Befehl des Königs, den Platz vertheidigen; es handle sich jetzt eben darum, ob man ihm dazu Hülfe schicken wolle oder nicht; die Feinde thun nämlich was sie können, um das französische Heer aus diesem Lager herauszubringen; Pavia halten sie bereits für verloren, und in der That vermögen sie nicht mehr Stand zu halten; denn nach den Berichten von Ueberläufern haben sie seit 10—12 Tagen weder Wein noch Fett, sondern nur noch etwas Erbsfrucht, Käse und Korn für 2—3 Wochen, 2c. 2c. St. N. Lucern: Missiven d. frz. Könige.

2) 1525, 4. Februar. Bern an Robert de la Marche, obersten Hauptmann der eidg. Knechte vor Pavia. Antwort auf sein eben empfangenes Schreiben. Freude über den guten Fortgang des Krieges und Hoffnung eines glücklichen Endes. Empfehlung der Angehörigen und Bitte um weitere Berichte. Auf sein Begehren um Nachrichten über Begebenheiten diesseit der Alpen wisse man nichts Sicheres zu melden, als daß die Herzoge von Bayern und Braunschweig und der Markgraf von Brandenburg mit einem bedeutenden Heere über die Berge gezogen seien, in der Hoffnung, die Stadt Pavia noch zu entsetzen, 2c. St. N. Bern: Vatein. Missiven I. 185 b.

Zu **o.** An erheblichen Acten zu diesem widerwärtigen Streit wissen wir hier nur folgende nachzuweisen:

1) 1523, 21. März (Samstag nach Vätare), Bremgarten. Spruch von Sch., Rath und Vierzigen, in dem von Zürich appellationsweise erledigten Streit zwischen Werner Bürgisser, Wirth zu Zonen, einerseits, und Jakob Hubler, von Zonen, Ulrich Habermacher und Ulrich Bär von Oberlunkhofen, andererseits, des Wirthens und des Tavernenzinses halb. Da nun letztere den Gegner um die Kosten belangen, während man findet, daß sie derzeit noch nichts gewonnen haben, weil dem Bürgisser überlassen ist, in Jahresfrist den übrigen Wirthen in der Umgegend „nachzujagen“, so wird erkannt, daß die Sache anstehen solle, bis ein Jahr von dem Datum des Zürcher Urtheils verflossen, dann aber jedem Theil sein Recht vorbehalten sei.

2) 1523, 14. April (Dienstag nach Quasimodo), Zürich. Urtheil, daß kein Theil, weder jetzt noch später, dem andern Kosten schuldig sei. St. N. Zürich: N. Bremgarten.

249.

Einfiedeln. 1525, 15. bis 18. Februar (Mittwoch bis Samstag nach Valentini).

Staatsarchiv Zürich: Acten Zttingerhandel. Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Gesandte: I. Richter. Für die neun Orte: Jacob Feer, des Raths von Lucern; Martin in der Matt, Ammann zu Schwyz. Für Zürich: Diethelm Röst, Bürgermeister; M. Niklaus Seßstab*).

II. Anwälte der Parteien: Zürich. (M. Konrad Escher . . .). Bern. (Sebastian vom Stein). Freiburg. (Korenz Brandenburg). — (Andere nicht bekannt).

I. a. Die neun Orte lassen durch Sebastian vom Stein ins Recht klagen, sie seien in etwelchem Span gegen Zürich, betreffend drei, vier oder fünf Artikel, die sie zuvor, um Kosten und Schaden und größeren Unwillen zu vermeiden, gerne gütlich hätten austragen lassen, was bisher nicht geschehen, weshalb nun die Sachen zu rechtlicher Entscheidung an die vier Zusäzer, und nöthigenfalls an einen Obmann gewiesen seien. — In (jüngst) vergangener Zeit haben etliche Hinterfäßen und Unterthanen von Zürich und etliche, die nur in dessen niedern Gerichten sitzen, bei Nacht und Nebel, ohne allen Grund, sondern nur aus eigenem Muthwillen und frevler Bosheit einen Sturm ergehen lassen über Leute und Lande, die den X Orten zugehören, und sich dabei vermaßen, in das Gotteshaus Zttingen zu fallen, da mit den geistlichen Personen, als dem Vater und dem Schaffner, muthwillig umzugehen, ihnen die Schlüssel wegzunehmen, ihre Gemächer mit Gewalt zu öffnen, alle Vorräthe zu verschütten, zu verzehren oder fortzutragen, auch das Vieh zu entwenden, alle Gotteszierden zu zerschlagen und als Raub zu entführen, die priesterlichen Kleider zu zerreißen oder zu verkaufen, das hl. Sacrament zu entehren, alle Bücher, Briefe und Möbel des Gotteshauses zu vernichten und zuletzt das Kloster zu verbrennen**). Ihre Herren seien Willens gewesen, solche Gewalt mit Gewalt abzustellen; Zürich habe dann aber so viel dazwischen gehandelt und zugesagt, daß sie die Hoffnung geschöpft haben, die Sache werde sich in der Freundschaft vertragen lassen; deswegen sei zu Frauenfeld ein Tag geleistet worden, um gemäß dem Erbieten Zürichs eine gütliche Handlung zu versuchen und (gemeinsam) die Uebelthäter zu strafen; aber Zürich sei von seiner früheren Zusage abgestanden und habe den neun Orten Recht geboten; obwohl dieser Rechtsvorschlag unbegründet und den Bünden nicht gemäß sei, und sie jene Frevler wohl mit Gewalt hätten strafen können, haben sie doch, um wie bisher immer mit Glimpf und Ehren zu verfahren, das Recht angenommen, in der Zuversicht, es werde ihre Sache so gut erscheinen, daß rechtlich erkannt werde, wer gefehlt habe, und die Zusäzer wohl erkennen, daß solche Mißguth gestraft werden müssen laut der Bünde, die man hier wolle verlesen lassen; sie hoffen also, daß sie diejenigen, die im Gebiet der X Orte so gefrevelt haben, zu bestrafen haben, und Zürich ihnen dazu helfen solle, um das Böse zu unterdrücken und das Gute zu äufnen.

b. Darauf antworten die Anwälte von Zürich durch Meister Konrad Escher, der eingeklagte Handel sei für sie höchst beschwerlich. Da werde angezogen, wie die Ihrigen ohne Noth einen nächtlichen Sturm unternommen haben, u. s. f. Es wisse aber männiglich, daß der jetzige Landvogt im Thurgau, der aller X Orte geschwornener Diener sei, bei Nacht und Nebel in der Ortschaft Burg bei Stein den Priester Hans Dechslin gefangen habe, hinterrücks ihren Herren, wiewohl Burg in den niedern Gerichten der Stadt Stein, also Zürichs,

*) Die „Zusäzer“ und den Redner der neun Orte nennt der Eingang.

**) Die Redaction hat bei dieser Einleitung für den ganzen Proceßact zu bemerken, daß sie durchgehends die Erzählung bereits bekannter Vorgänge möglichst kurz fassen wollte, um den Raum zu sparen.

liege und in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau, an denen sie mit den neun Orten Antheil haben; dergleichen Uebergriffe seien vormalß nie geschehen. Denn so oft einem Landvogt etwas angelegen gewesen, sei er nach Zürich, als zu den nächsten Herren, gekommen, um die Sachen vorzutragen (und Bescheid zu erwarten). Nun habe der Priester, als er gefangen worden, ein Geschrei erhoben, und sobald der Wächter auf dem Thurm es gehört, habe er seiner Pflicht gemäß gestürmt, wie es sich an solchen Gränzorten gezieme, da man nicht gewußt habe, was da vorgehe („was das für ein Leben wäre“); denn wo man dort nicht wachsam wäre, könnte der Eidgenossenschaft leicht großer Schaden begegnen. Um solchen abzuwenden, seien die guten Leute eilends aufgestanden und dem Sturm nachgelaufen, wobei mancher Vierermann nur seine Schuldigkeit gethan habe. Wenn Jemand den Sturm verursacht haben müsse, so sei das Niemand als der Landvogt im Thurgau, und habe Jemand Strafe verdient, so sei der Landvogt strafwürdig; denn ihre Herren glauben, wenn er sie zuvor benachrichtigt und nicht so heimlich gehandelt hätte, so wäre das (Beflagte) nicht geschehen; er habe auch verlauten lassen, er wisse, daß eine Unruhe entstehe, wenn er den Priester fange, was sie nicht unbillig bedauern, da er sie und die andern Eidgenossen in Unwillen, Kosten und Arbeit gebracht habe. Sie meinen also, er solle dafür gestraft werden, und möchten wohl wünschen, er wäre gegenwärtig, da er sonst immer auf Tagen erschienen sei; warum er jetzt weggeblieben, wissen sie nicht. — Daß nach dem von dem Landvogt erregten Sturm eine Menge von Leuten sich gesammelt und zu Ittingen ungebührlich gehandelt habe, sei ihnen in Treuen leid, wie gemeine Eidgenossen wissen aus ihrer ernstlichen Handlung, da sie sich immer erboten, die Thäter zu strafen und strafen zu helfen, und nach dem Ausbruch des Sturms die Andern nöthigenfalls mit dem Panner gehorsam gemacht haben würden. Auf dem Tage zu Frauenfeld (Nr. 194) haben ihre Boten begehrt, daß der Frevel rechtlich und nicht „feindlich“ gestraft werde, und in dieser Meinung anerbotten, die Betheiligten, welche die X Orte mit einander zu strafen hätten, strafen zu helfen je nach ihrem Verschulden, dergleichen die Angehörigen in ihren eigenen hohen und niedern Gerichten (von sich aus) zu strafen. Das haben die Boten der neun Orte gütlich angenommen, und nachdem Zürich Etliche von Stein und Stammheim gefangen, haben seine Boten auf einem Tage zu Lucern diese Zusage wiederholt, und sei man darüber eins geworden, weshalb man dann einen Tag nach Frauenfeld angefahren habe, um entsprechend zu handeln. Dort habe Zürich diejenigen, die man gemeinsam zu strafen habe, strafen helfen und die Seinigen zu gutem Theil selbst gestraft, indem es Etliche in langer Gefangenschaft gehalten und nur auf Trostung entlassen habe, damit sie im Fall weiterer Verschuldung nicht ungestraft blieben, und finde sich mehr gegen die Angehörigen Zürichs, so sei es noch des Willens, sie nach Verdienen zu strafen*). Darum glauben die Herren hierin gethan zu haben, was sich gezieme, und sollten die neun Orte nicht mehr fordern; denn die an sich böse That sei von dem Landvogt hervorgerufen und von den Andern nicht in feindlicher Weise verübt worden; es lasse sich ja wohl denken, daß manche, vielleicht alle Versammelten nicht als Feinde der neun Orte da gewesen, sondern des Geschreis wegen dahin gekommen seien. Darum bitte Zürich die neun Orte freundlich, es ruhig zu lassen; sei das aber in Güte nicht möglich, so wolle es das Recht erwarten, da der Landvogt zuerst gefehlt habe, und die andern Leute nicht aus ihren Betten gekommen wären, wenn er nicht so gehandelt hätte.

II. a. Dagegen tragen die Anwälte der neun Orte Folgendes vor: Sie geben nicht zu, daß der Priester Ochsen in den niedern Gerichten Zürichs oder deren von Stein gefangen worden; denn es sei bekannt, daß die

*) Verhöracten und Sprüche betreffend betheiligte Angehörige Zürichs finden sich noch vor in der Actensammlung „Ittingerhandel“ (al. Ittingersturm).

Kirche zu Burg samt Andern in die hohen Gerichte der Grafschaft Thurgau gehöre, indem die neun (X) Orte bis auf das dritte Joch im Rhein zu Stein zu richten haben; daraus erkenne jeder, daß sie Gewalt haben, geistliche oder weltliche Personen, die sich vergangen, bei Tag oder Nacht zu fangen. — Da Zürich alle Schuld auf den Landvogt wälzen wolle, weil er den Priester hinterrücks gefangen, so erinnern sie zur Antwort an die Zwietracht und Widerwärtigkeit, die sich des lutherischen oder zwinglischen Glaubens wegen in der Eidgenossenschaft erhoben habe; nun haben die Zürcher auf Tagen, wenn davon geredet worden, sich abgesondert und nicht dabei sein wollen; weil aber die neun Orte bei dem alten von ihren Vordern und der christlichen Kirche an sie gebrachten Glauben zu bleiben gesonnen seien, so haben sie sich vorgezsetzt, alle die wider diesen göttlichen Glauben reden und handeln, zu strafen, besonders auch die Thyrigen in den (gemeinsamen) hohen und niedern Gerichten davon abzuhalten; und da sie auf Tagen berichtet worden, daß jener Priester Dechslin das erlassene Verbot mißachtet habe, so haben sie öffentlich*) und nicht „in den Winkeln“ dem Landvogt befohlen, denselben gefänglich einzuziehen und nach Frauenfeld zu führen. Wenn Zürich betone, daß dies bei Nacht und mit Gewalt geschehen, und der Landvogt sich seiner That gerühmt habe, so sei hinwider bekannt, daß vorher zu Stammheim in der Kirche mit Bildern und Bierden unchristlich, wider das ausgegangene Mandat, gehandelt worden, und daß die von Stein und Stammheim sich verbunden gehabt, daß ihrer vierzig bei Nacht den Landvogt in dem Hause Wepfers gesucht, und wenn sie ihn gefunden, ihm vermuthlich Schaden zugefügt hätten; da der Muthwille vorausgegangen, so habe man dem Landvogt, damit er desto sicherer wäre, befohlen, mehr Knechte zu sich zu nehmen; und daß er es bei Nacht gethan, sei in der Absicht geschehen, daß desto weniger Leute es wahrnähmen, die Sache leichter von Statten ginge, und weniger Schaden entstände. Das Mordgeschrei Dechslin's betreffend würde sich ergeben, daß er vor der Verhaftung gewarnt worden und in großer Besorgniß gestanden sei, weshalb er sich ungefähr acht Nächte außerhalb aufgehhalten, bis auf die Nacht, in der man ihn gefangen habe. Da man nun gewußt, daß ihm nachgestellt werde, so haben die von Stein unbillig einen solchen Sturm angefangen, indem sie doch bald erfahren, daß (nur) der Priester gefangen und weggeführt worden, und hätten sie aus treuer Nachbarschaft scheiden wollen, so wäre nicht nöthig gewesen, gegen gemeineidgenössisches Gebiet einen Sturm zu erheben. Und damit man weiter merke, was Gutes oder Böses in ihnen gesteckt, (sei zu wissen), daß sie eine Anzahl Landsknechte in die Stadt gelegt haben, mit denen sie ihre Bosheit gegen ihre Herren, die Eidgenossen, zu verüben begehren. Damit sei ihr Muthwille entdeckt und der Landvogt entschuldigt, da er nur nach Befehl gehandelt habe. — Was die Antwort weiter ansühre, daß Zürich die Seinigen abgemahnt, 4000 Mann aufgeboden und sich göttlich erboten habe, mit den neun Orten die Uebelthäter zu strafen, sei insofern wahr, als man wohl gesehen, daß es die Sachen ernstlich zur Ruhe habe bringen wollen; man wisse aber auch, wie langsam „der Gewalt“ aufgebrochen, da die Leute zwei Tage und eine Nacht, oder einen Tag und zwei Nächte da gelegen seien, wiewohl sie den großen Unwillen der neun Orte haben spüren können; „da aber wol zu bedenken, wann die lüt, so zuo der panner uszogen, also gwaltenklich mit inen hetten wellen handeln, daß sy wol als bald zuo den iren als zuo inen den nün Orten gestanden wären.“ Der Gefangenen halb möge wahr sein, daß Zürich etwa eilf Personen verhaftet habe, von denen etliche mehr den neun Orten zugestanden seien als ihm; die habe es aus ihren hohen und niedern Gerichten weggeführt, sodasß die Herren wohl gewünscht hätten, dieselben wären in ihren Gerichten geblieben, an denen Zürich ja auch Theil habe. Zu Baden haben es dann die Eidgenossen freundlich ersucht, vier Gefangene dorthin zu liefern, und nachdem dies auf vielfältiges Begehren geschehen, haben sie dreien nach

*) Ohne Zweifel auf dem Tag in Zug (Nr. 191), den Zürich nicht besuchen sollte.

ihren Vergichten und ihrem Verdienen „einen gnädigen Tod angethan.“ Wie aber Zürich die übrigen Gefangenen gestraft habe, sei wohl bekannt, sodas es ihre Herren ernstlich bedauern, wie sie denn täglich erfahren, in welcher Gesinnung es zu ihnen stehe; das erkenne man auch aus dessen Büchern und Druckschriften, die es an die neun Orte habe ausgehen lassen, wo besonders über die zu Baden gelegenen Gefangenen zu viel gesagt sei; diese Büchlein hätten also den Winter hindurch noch wohl hinter dem Ofen bleiben dürfen und nicht gedruckt werden müssen. Sei aber dem wie es wolle, so haben sie, die Kläger, (genügend) dargethan, wie die Angehörigen Zürichs im Gebiet der X Orte gefrevelt, und setzen ihr Herz und Recht darauf, daß Zürich diesen schändlichen Handel noch nicht verantwortet und keinen Grund gezeigt habe, der denselben rechtfertigen könnte; sie hoffen daher zu den Zusatzern und dem göttlichen Recht, daß dieser Schaden von den Uebelthätern gemäß den Bünden, welche sie, soweit nöthig, zu verlesen begehren, ersetzt werden solle; denn sie hegen die Zuversicht, daß die Richter keine „große Noth“ haben werden, darüber so zu erkennen, daß das Böse gestraft und andern Leuten ein Exempel gegeben werde. Daher stützen sie sich auf die Bünde, an denen die Siegel aller Orte hangen, und wenn auch dieselben keinen bezüglichen Artikel hätten, so gäbe doch die Natur zu, daß jeder dem andern thun solle, was er sich von ihm auch wolle widerfahren lassen. Es sei auch in der Eidgenossenschaft nie Brauch gewesen, einander ohne Ursache und Recht ins Land zu fallen, zu rauben, zu brennen und Gotteshäuser oder anderes zu zerstören; dafür berufen sie sich auf die Bünde, die deutlich sagen, wie man in Kriegen und sonst mit der Priesterschaft zc. verfahren solle. — Hierüber wurden Abschriften von eilichen Bünden verhört. Dann ließen die Anwälte der neun Orte weiter vortragen, die Bünde bestimmen, es solle Einer, der in einer andern Obrigkeit frewle, da gefangen und gestraft werden, von seinen Herren ungehindert; aus den Bünden sei also wohl zu merken, daß die Vorderen festgesetzt haben, daß weder mit Geistlichen noch Weltlichen gewaltthätig und muthwillig solle gehandelt werden; dabei getrauen sie, die neun Orte, zu bleiben.

b. Die Anwälte von Zürich erwidern: Da die neun Orte nicht zugeben wollen, daß Hans Wechsli in den niedern Gerichten Zürichs oder deren von Stein gefangen worden, so begehren sie zu beweisen, daß die niedern Gerichte zu Burg nach Stein gehören, indem sie einen Brief vorlegen, wie das Gericht an Stein gekommen, und den bezüglichen Vertragsbrief zwischen den Eidgenossen und Zürich (1504, 17. April). — Nachdem eiliche Artikel verlesen worden, fahren die Anwälte fort: Ueber die hohen Gerichte bestehe kein Streit; über das niedere Gericht zu Burg geben die vorhandenen Briefe hinreichende Auskunft. Es sei also ungeschickt gewesen, daß der Landvogt den Priester dort, ohne Wissen und Willen derjenigen, denen die niedern Gerichte zustehen, gefangen habe; zwar werde gesagt, er sei aller (X Orte) Diener, und man habe ihm befohlen, denselben zu fangen; hätte er aber (den neun Orten) angezeigt, daß die kleinen Gerichte daselbst zu Stein gehören, so wäre der Befehl vermuthlich nicht erfolgt, sondern gerathen worden, zuerst Zürich oder Stein zu benachrichtigen; indem er nun so verfahren, sei daraus dieser Schaden, Unwillen und Kosten erwachsen. — Auf den Artikel, in dem die neun Orte erklären, sie wollen den alten wahren christlichen Glauben erhalten und äufnen, antworte Zürich, es wolle den wahren christlichen Glauben (nicht minder) äufnen und behalten, und nicht Luthers oder Zwinglis Glauben, sondern allein das Gotteswort; deshalb meinen die Herren, sie und die Ihren sollten deswegen nicht weniger geachtet, und die Ihrigen, die dem Gotteswort nachfolgen, in den niedern Gerichten der Verwandten nicht ohne deren Wissen gefangen werden. — Die Anklage, wie die Zürcher zu Ittingen mit den „Götzen“ und Kirchenzierden unchristlich gehandelt haben, befremde ihre Obrigkeit größlich, sofern dieselbe so gefast werde, daß Raub und Brand und Kirchenfrevel nur von den Ihrigen verübt worden sei; denn es sei noch keineswegs erwiesen, daß ihre Leute das Gotteshaus Ittingen verbrannt haben, daß das Sacrament in der Monstranz gewesen, und falls

dies so wäre, daß die Ihrigen „das gethan“ haben; erfände sich gründlich, daß sie darin unschicklich gehandelt hätten, so würde die Obrigkeit die Schuldigen strafen. Darum begehre sie, daß ihre Meinung überall treulich vorgetragen werde. Um Zweifel zu begegnen, erimere sie, daß auch andere Leute aus dem Thurgau, über die sie nicht zu gebieten habe, zu Ittingen gewesen, und daß mehrfach bezeugt sei, wie gerade die Gotteshausleute am unschicklichsten gehandelt haben, vermuthlich der ihnen auferlegten Beschwerden wegen. — Die von Stein bekümmere es, daß sie dargestellt werden, als ob sie für die Eidgenossenschaft wenig Sorge trügen; denn die Sache verhalte sich anders. Als der Sturm ergangen, und die von Stein die Ihren abgemahnt, habe man dort des vielen Baltes wegen etwas Uebles für die Stadt und die Eidgenossenschaft befürchtet; nun seien sie bisher in Feuersnöthen nach Deningen gelaufen, das „eins roßlaufs wit“ von der Stadt entfernt liege, und hinwider die Deninger auch zu ihnen gekommen, und da Einer, der dahin gekommen, einige Besorgniß zu erkennen gegeben, habe der Propst erklärt, er wolle niemanden heißen aus- oder einzuziehen, so seien etliche nach Stein gekommen; daß Bürgermeister und Rath um Leute geworben, werde sich nicht erfinden; es handle sich also um (die nächsten) Nachbarn, und nicht um Landsknechte, die man aus der Ferne berufen hätte. — Den Vorwurf, daß Zürich zu langsam gehandelt, höre es mit ernstem Bedauern, da es in vielen vergangenen Händeln das Beste gethan und noch thun würde; es müsse vermuthen, daß man es bei den Eidgenossen in größere Ungunst bringen wolle. Damit man erkenne, daß es in guten Treuen gehandelt, so erimere es, daß der Sturm ohne sein Wissen geschehen; als am Morgen früh etliche Boten, die in Stein gewesen, vernommen, daß das Volk nach Ittingen gezogen, seien sie sofort dahin geritten, um da nach Kräften zu handeln und die Ihrigen abzumahnen, aber ohne Erfolg; und nachdem andere, die sich (zufällig) in der Grafschaft (Kyburg) aufgehalten, von dem Auslauf gehört, seien sie, ohne heimzukehren, von sich aus eilends nach Ittingen gefahren, um die Angehörigen Zürichs abzumahnen, in der Gewißheit, damit den Herren einen Gefallen zu thun; sie haben deshalb nur geschrieben und mit den verlaufenen Leuten das Beste gehandelt. Sobald die Obrigkeit die Sache vernommen, habe sie einen Boten nach dem andern abgeordnet und allen ernstlich befohlen, die eigenen Leute heimzumahnen, zugleich aber auch einen Auszug angeordnet. In Ittingen sei unterdessen zuweg gebracht worden, daß fast die Hälfte der Leute, die am Morgen aufgebrochen, des Abends wieder nach Stammheim gekommen, und die Uebrigen, die noch eine Nacht dort geblieben, vor dem andern Mittag hinweggezogen seien. Dabei werden einige Ungehorsame vorbehalten, die dort „gesüchlet“ haben, wie es solche überall gebe. Aus dieser Erzählung könne man wohl erkennen, ob Zürich treulich und ohne Verzug gehandelt habe; daß solche ernstliche Mühe so gering geschätzt werde, müsse es daher billig befremden, und im Uebrigen glaube es zu dem Panner so ehrbare Leute aufgeboden zu haben, daß dieselben wohl Gehorsam geleistet hätten; es müsse aber besorgen, daß sie „das“ (solche Verdächtigung) nicht zum besten aufnehmen werden. Indessen solle Jedermann das Beste thun, wozu es auch geneigt sei. — Auf die Anschuldigung, daß es im Gebiet der X Orte (Ettliche) gefangen, müsse es abermals antworten, daß ihm die Mißbilligung dessen, was es Gutes gehandelt, beschwerlich falle. Zu dem, was es hierin gethan, sei es aber zum Theil von den Eidgenossen genöthigt worden; denn nachdem es eine Botschaft nach Frauenfeld geschickt und an alle Orte geschrieben, wie gern es die Schuldigen strafen helfen und auch diejenigen strafen wolle, die ihm selbst zustehen, habe man allenthalben die Rede gehört, „wann man's nur thäte,“ da (Manche) immer geglaubt haben, man würde es nicht thun; darum habe es, um die größten Anfänger zu finden, etliche zu gemeinen Händen gefangen, hierauf aber nichts weiter mit ihnen vorgenommen und gleich auf dem nächsten Tag in Lucern die Eidgenossen benachrichtigt. Wiewohl es nun jene Leute aus den hohen Gerichten der X Orte nach Zürich geführt, habe es damit doch nichts anderes gethan, als die (neun) Orte, indem sie den Hans Dechli aus den

niedern Gerichten (der Stadt Stein) und den hohen der X Orte nach Lucern und dann nach Baden haben führen lassen; Zürich glaube daher, nicht Unrecht gethan zu haben, indem es damals im Thurgau so gestanden, daß man nicht sicher gewesen wäre, die dort gefangen gelegten lange behalten zu können; das haben die Eidgenossen zu Baden selbst erfahren, da dem Antrag, die Gefangenen dem alten Herkommen gemäß nach Frauenfeld zu schicken, entgegnet worden, man müßte dort mit zehntausend Mann rechten. Und auf dem Tag zu Lucern sei über die Verhaftnahme kein Tadel gefallen, und dennoch werde alles, was Zürich in guter Meinung gethan, verkehrt, was vermuthlich daher komme, daß es bei den Eidgenossen verdächtigt werde. — Das Bücklein betreffend wissen die Anwälte nicht, was ihrer Herren Meinung sei; sie erinnern nun aber, wie Zürich die Gefangenen bei sich behalten oder nach Frauenfeld habe senden wollen, und wie es dann auf das ernstliche Ansinnen der Eidgenossen, um ein „ungeschickt spil“ zu verhüten, dieselben nach Baden geschickt, aber mit der Bedingung, daß sie nur um die Vorgänge zu Sttingen verhört und gestraft werden sollten, was die eidg. Voten eingegangen seien*). Da es seither vielfach wahrgenommen, wie es bei den Eidgenossen mit unwahren Reden verklagt worden, so habe es für rätzlich erachtet, sich vor dem gemeinen Mann zu verantworten; ob in dem Bücklein zu viel stehe, werden die Herren wohl zu sagen wissen. — Wenn die Eidgenossen ihre Klage auf die Bünde setzen und vermeinen, die Angehörigen Zürichs bestrafen zu können, so bestreite es das, sondern bleibe bei der zu Frauenfeld und Lucern gemachten Uebereinkunft. Um aber den rechten Sinn der Bünde zu zeigen, wolle es die Verkommniß von Stans verlesen lassen, die in einem Artikel also laute: Und ob under uns x. x. (S. Absh. III, 1, p. 696, Z. 8 v. u. bis 697, Z. 2). Zürich möchte nun wünschen, daß die Bünde in der Hinsicht gehalten würden, daß niemand dem andern die Seinen ungehorsam machte; wenn dem nachgelebt würde, so hätte es manchen Biedermann nicht verloren; denn es sei erwiesen, wie der König, mit dem es nicht im Bündniß stehe, die Seinen ungehorsam mache, und ohne Zweifel seien die Eidgenossen nicht dawider, wie man aus gewissen ab Tagen erlassenen Schreiben ersehe**), und ihre Hauptleute führen (immer noch) die Leute hinweg. Um aber auf den Haupthandel zurückzukommen, so sage der Anfang des erwähnten Artikels, daß jedes Ort die Seinen, die an Aufrühren schuldig wären, sofort selbst bestrafen solle, und daß, wenn Einer in andern hohen Gerichten frevelte, derselbe zu fangen und nach des Gerichtes Recht zu strafen wäre. Zürich sei also schuldig, die Seinen zu strafen; wären die Thäter gemäß dem Schluß des Artikels verhaftet worden, so hätte es dawider nichts gehabt; weil das aber nicht geschehen, so stehe (nun) ihm (allein) noch zu, die Seinen zu strafen. Um das zu bestätigen, begehre es „einen anderen Bund und Verkommniß“ zu verhören. (Folgt Art. 5 des gleichen Vertrags, a. a. O. S. 697, Z. 8—11.) Nun wisse man, daß die Angehörigen Zürichs ohne Wissen und Willen der Obrigkeit den Aufruhr gemacht haben; kraft des zuletzt angeführten Artikels und ihres eigenen Erbietens hoffe sie daher, daß sie die Thäter strafen könne. Damit man aber noch gründlicher einsehe, wer Recht oder Unrecht habe, wollen die Anwälte auch den Pfaffenbrief verlesen lassen (folgt Citat: „Wer aber dawider tuet, daß jeman ze schaden kumt,“ x.). Diesem Artikel gemäß habe Zürich immer anerbotten, die Unthäter zu strafen. Zu weiterer Aufklärung möge man auch den Sempacherbrief verhören (folgt Citat: „(und) sonderlich daß jeman dem anderen durch sin hus freventlich luff,“ x. x., bis „ane alles widersperen“, sic). Da Zürich mit den Eidgenossen zu Lucern und Frauenfeld vereinbart habe, daß es die gemeinsamen Untertanen strafen helfe und die eigenen selbst bestrafen wolle,

*) Die hier folgende Stelle glauben wir wörtlich geben zu sollen: „Da herr Basiton vom Stein iren ratsbotten die antwort geben, und nach der antwort der merteil der botten irer Eidgnossen einandern nach gefragt und geredt heit, ist es also darin keiner anders geredt.“

**) Wahrscheinlich ist hier auf die unter Nr. 16 mitgetheilte Mißthat angespielt.

so bliebe man billig nach dem Inhalt der Bünde dabei; denn es haben die Boten, als sie sich darüber freundlich verständigt, die Bünde wohl im Auge gehabt und richtig verstanden, und da der Abschied von Lucern, den die Anwälte hier auch wollen verlesen lassen, die Abrede bestätigt habe, so sei damit den Bünden nachgelebt worden. Nach all dem Erörterten hoffe Zürich nichts Unrechtes gethan zu haben, und weil die Zusäzer wohl gehört haben, daß der Landvogt ein Urheber des Aufstands sei und die Herren (von Zürich) in großen Schaden gebracht, so getrauen sie, (es werde erkannt), daß er strafwürdig sei und die Kosten abtragen solle.

III. a. Die Anwälte der neun Orte entgegen, die von Zürich haben vieles eingeflochten, was nicht zur Sache gehöre; (sie wollen sich darauf nicht einlassen). Es seien nun Briefe betreffend die niedern Gerichte zu Burg hier eingelegt worden; wem diese zustehen, wollen sie jedoch nicht erörtern, da der Muntprat dieselben ansprechen könnte, und darin nicht vorgreifen; weil aber Zürich alle Schuld auf den Landvogt schiebe, so betonen sie nochmals, daß er die diesfälligen Befehle auf einem Tage zu Zug erhalten habe, sodas, wenn er gefehlt hätte, die Schuld an den Herren läge; darum müssen sie an Zürich die Frage stellen, ob es anerkenne, daß der Landvogt im Thurgau im Namen der neun oder zehn Orte zu Burg bis auf das dritte Joch der Brücke befugt sei, Uebelthäter zu fangen oder nicht, wenn Einer schuldig oder „verleumdete“ sei, und ob der Landvogt hierin nicht gethan, wozu er seiner Herren wegen Recht und Gewalt gehabt habe.

b. Darauf läßt Zürich antworten, es sei nicht Willens, Jemandes Freiheiten, Herkommen, Gerechtigkeiten und Verträge anzusechten oder dawider zu thun; denn über den hohen Gerichtszwang im Thurgau, der bis zum dritten Joch auf der Brücke zu Stein gehe, sei ein Vertrag gemacht; daß man aber denselben des Fangens halb so weit ausdehne und die althergebrachten Freiheiten der Stadt Stein verletze, sei ihm befremdlich; das Herkommen bestehe nun eben darin, daß die Steiner die (beklagten) Personen fangen, besonders Einwohner, und wenn Jemand malefizisch erfunden werde, denselben dem Landvogt zuschicken, und sie hoffen, es werde kein Fall erwiesen, wo ein Landvogt, wie es der jetzige gethan, da Leute gefangen habe. Bei diesem Herkommen verhoffen sie nun kraft der Bünde zu bleiben; wenn aber Jemand sie davon drängen wollte, so müßten sie gewärtigen, wie viel er auf rechtllichem Wege erlangen würde. Darum beharre Zürich bei der Meinung, daß der Landvogt unschicklich verfahren, und daß es weitere Antwort nicht schuldig sei, und wolle man es bei seinen Freiheiten nicht bleiben lassen, so möge man auf dem Rechtsweg versuchen, es davon abzusehen.

IV. a. Die Anwälte der neun Orte tragen hierauf weiter vor, es freue sie, daß Zürich gegen den besiegelten Vertragsbrief nichts einwende; da es nun zugebe, daß die X Orte daselbst (zu Burg) die hohen Gerichte haben, so meinen sie, der Landvogt habe nicht unrecht gehandelt, sondern, laut des Befehls der neun Orte, dazu volle Gewalt gehabt. In Betreff der hohen Gerichte sei nun zu erinnern, daß viele Edelleute, Freiherren und Gotteshäuser niedere Gerichte besitzen, und die X Orte von denselben ungehindert verklagte Personen zu fangen pflegen; das sei auch (zu Burg) geschehen und der Landvogt damit gerechtfertigt. Wenn aber Zürich oder Stein die neun Orte weiter drängen wollten, so würden sie von den Richtern ein Urtheil darüber begehren; indessen hoffen sie nach dem soeben von Zürich erklärten Geständniß, daß es die Gefangennahme nicht weiter anfechten werde. Die Forderung (aber), daß der Landvogt die Kosten abtrage, mache ein Urtheil nöthig, ob die neun Orte oder er, als ihr Diener, „rechtllich“ oder mit Gewalt gehandelt habe.

b. Zürich erwidert, es wisse, daß die Bünde vorschreiben, Freiheiten und Briefe Anderer nicht zu brechen und hätte es gerne, daß man das ihm und den Seinigen gegenüber auch unterliesse; wäre das geschehen, so bedürfte man diese Erörterung nicht; denn es wisse jedermann, daß noch kein Landvogt an jenem Orte jemand gefangen habe, während es mehrmals vorgekommen, daß die von Stein vor der Brücke Leute gefangen und

malefiziſch ſtrafbare dem Landvogt nach Frauenfeld zugeſchickt haben; darum begehre Zürich, daß man die Seinigen bei dem Herkommen bleiben laſſe oder deſſelben mit dem Recht entſetze; denn der Vertrag beſtimme, daß ein (dortiger) Einſäß, der ſich über ein Urtheil zu beſchweren hätte, daſſelbe nicht appelliren ſolle, während ein Fremder („ußwendiger“) das thun könne. Nun ſei der Prieſter als Einſäß wie ein anderer Bürger betrachtet worden, und da ihn der Landvogt gefangen, habe er übel gehandelt und die neun Orte wie Zürich in ſchweren Kummer und Koſten gebracht. Daß andere Leute auch niedere Gerichte haben, in denen der Landvogt fangen dürfe, beſtreite es nicht; aber es hoffe, daß diejenigen, die Verträge und altes Herkommen für ſich haben, nicht denen gleich gehalten werden, die ſolches nicht aufweiſen können.

V. a. Antwort der neun Orte: Sie ſehen es gern, daß Zürich die Verträge nicht in Frage ſtelle; da es aber behaupte, daß der Landvogt (zu der Verhaftung Dechſlin's) weder Zug noch Recht gehabt habe, ſo bemerken ſie nochmals, daß ſich offenkundig die Oberherrlichkeit der X Orte bis auf das dritte Joch der Brücke zu Stein erſtrecke, zu richten und zu fangen, und da die Herren ihm den Befehl gegeben, ſo ſtehen ſie in der Zuverſicht, bei ihrer Obrigkeit laut des Vertrags zu bleiben, und wollen es den Sätzen anheimgen und erwarten, wer ſie davon zu drängen begehre. Da Zürich (hinwider) verlange, daß die neun Orte es bei ſeinen Freiheiten, Bänden und Vertragsbriefen bleiben laſſen, ſo ſagen ſie, es ſei nicht in ihrem Gedächtniß, daß ſie ſolche je gebrochen hätten; ſie wollen es auch niemals thun, und wenn Zürich es ebenſo redlich thue, wie ſie ihm zutrauen, ſo werde darin nichts fehlen.

b. Die von Zürich erklären ſich ihrerſeits befriedigt mit dem Erbieten, ſeine Freiheiten und Briefe nicht zu beeinträchtigen, indem ſie ſich davon viel Gutes verſprechen. Aber bei dem Rechtsſatz wegen des Landvogtes ſei zu erinnern, daß in keinem Vertrag oder Brauch die Forderung begründet ſei, bis auf das dritte Joch zu fangen (folgen Wiederholungen). Das Herkommen deren von Stein ſei niemals beſtritten worden; darum meine Zürich, es müßten dieſelben aus dieſem Befiße laut der Bünde mit anderen Gründen gewieſen werden, als die neun Orte bisher vorgebracht haben.

VI. a. „Die anwält unſer herren der nün Orten ließent ir beſchlußred thun, es ſig öffentlich am tag durch ir Eidgnossen von Zürich antwurt, als ſy jichtig wären, und durch den vertrag, daß ir herren die zehen Ort zuo richten haben bis uf das dritt joch der brugg Stein, dardurch ſy nit allein wort, ſonder werch darzuo legen, deßhalb ſy verhofften, daß ir herren und der Landvogt, der dann nichts gethan, denn das ſy in geheißten, nütß gehandelt denn daß ſy glimpf, fuog, eer und recht hetten, dagegen aber ſy ir darthun nit darbracht haben anders dann mit mund, da (hingegen) ſy iren fürwand mit brief und ſigel beſtäten wären, und im vertrag niendert erfunden wurd, daß ſy oder die iren von Stein die frnheit hetten, als ſy dartäten, und ſagten damit ſölichß hin zuo den zuofäßen zuo recht.“

b. „Dagegen die anwält unſer herren von Zürich ir nachred thun ließen, daß die x Ort zuo richten haben bis uf das dritt joch, darin redten ſy nütß; aber in das ſachen, daß ſy deß an dem end gerechtigkeit hetten, geſtüenden ſy nit. So ſy (die widerſächer) dann vermeinen, die iren haben um ir gerechtigkeit und hartkommen dhein brief dargelegt, ſo ſollen ſy brief darlegen, daß ſy oder ir landvogt bis dahin zuo ſachen gewalt haben, ouch noch nit ſo vil darbracht ſyg, daß die iren von Stein jendert von irem alten bruch ſin, ſonder darby blißen ſöllen; dann die pündt zuogeben, daß jedermann by ſinem alten bruch blißen ſöllte; ſo hette an dem ort niemans gefangen anders dann die von Stein, und ſagten ouch das zuo den ſätzen zuo recht.“

VII. a. Die Zuſäßer nehmen für die Berathung des Urtheils Bedenkzeit und ſetzen einen andern Tag nach Einſiedeln auf Montag nach Reminiſcere (13. März), um dann ihren Spruch zu geben. Die Parteien haben

über diese Verschiebung kein Mißfallen bezeugt, sondern sich vereint, auf den bestimmten Tag ihre Anwälte abzuordnen und das Urtheil zu erwarten.

b. Bei dieser ganzen Verhandlung war Jacob Locher als geschwornener Schreiber gegenwärtig, und zur Beglaubigung dieses doppelt ausgefertigten „Registers“ wurde dasselbe besiegelt von dem Vogt zu Einsiedeln, Martin von Kränz (Kriens?), im Auftrag der Anwälte beider Parteien, und beide Exemplare den Zusatzern eingehändigt.

Anfang und Ende der Verhandlung gibt der Text (I a, VII a).

Ein besiegeltes Exemplar ist nicht mehr vorhanden. Lucern besitzt nur ein flüchtig stylisirtes Concept von Johannes Huber, Zürich eine gleichzeitige Abschrift, vermuthlich aus seiner eigenen Kanzlei.

250.

Lucern. 1525, 1. März f. (Mchermittwoch f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, H. f. 25. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 184.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, X. 228. Y. 353. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 57.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. . . Bern. Sebastian von Dießbach. Lucern. Schultheiß Hug; Schultheiß Hertenstein; Schultheiß Tammann; Spitalmeister (Feer); Vogt Gössi. Uri. Seckelmeister Türler. Schwyz. Ammann Rychmuth; Vogt Neding. Zug. — Glarus. Seckelmeister Hässi. Basel (Niemand). Freiburg. (Ulmann Techtermann). Solothurn. Schultheiß Hebolt. Schaffhausen. Zunftmeister Murbach. Abt St. Gallen. (Heinrich) Schenkli, Canzler von Wyl. Stadt St. Gallen. Seckelmeister Keller. — (Lucerner Ex.)

a. Der Heiden oder Zigeuner halb wird beschloffen, man solle sie überall in der Eidgenossenschaft sofort zurückweisen und für Diebstähle strafen wie andere Diebe. b. 1. Es haben alle Orte über die aufgesetzten „Artikel“ ihre Instruction eröffnet, mit Ausnahme von Glarus, das theils des großen Schnees und theils der kurzen Zeit wegen die Landsgemeinde nicht hat versammeln können. Wiewohl nun „wir die acht Orte“ über fast alle Artikel gleicher Meinung sind, bis auf einen oder zwei, indem Bern bei der Ansicht bleibt, daß der Artikel über die Ehen der Priester zu streng und hart laute etc., und auch Solothurn in einem Punkte sich sündert, so werden die Artikel auf diesem Tage noch nicht förmlich bestätigt, sondern nochmals in den Abschied genommen; Bern und Solothurn will man schriftlich oder durch Boten ersuchen, sich von den andern Orten nicht zu sündern und die Artikel bleiben zu lassen, wie sie gestellt sind. 2. Ferner wird der Antrag erwogen, daß die neun Orte, oder wer sonst beitreten wollte, wenn sie über die Artikel einig geworden, sich vereinbaren sollten, wie man dieselben aufrichten und sich durch Brief und Siegel gegenseitig dazu verpflichten wolle, damit jedermann wüßte, dieselben desto stäter gehalten würden. 3. Da ein Artikel weßten er sich von den Andern zu versehen hätte, und dieselben desto stäter gehalten wollen, um die armen Leute bestimmt, daß wir Eidgenossen in alle Vogteien Boten senden und Schritte thun wollen, um die armen Leute von überflüssigen Beschwerden, als Fällen, Lätzen etc., zu befreien oder solche beförderlich zu erleichtern, so ist auch das in den Abschied genommen, und soll jedes Ort seine Boten auf den nächsten Tag bevollmächtigen, die Artikel endgültig festzustellen und in Vollziehung zu setzen. 4. Appenzell erklärt, es wolle sie weder loben noch tabeln, sondern lasse sie sein, wie sie sind, könne sich aber dormalen nicht damit befassen; denn es habe ein Mandat ergehen lassen, das den neulich in Appenzell gewesenen eidgenössischen Boten schriftlich mitgetheilt worden sei; dabei wolle es bleiben, sonst aber die Bünde, Briefe, Sprüche und Verträge halten. c. Es wird

berichtet, wie große Zwietracht im Appenzellerland herrsche des lutherischen Glaubens wegen, (und) wie an einigen Orten Kirchen geplündert worden, woraus nichts Gutes erwachsen könnte. Da die Anhänger des alten Glaubens Rath und Hülfe begehren, so hat man das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu Einsiedeln darüber zu rathschlagen. **d.** Schwyz und Glarus beanspruchen, den Bergrichter in der Landschaft Sargans zu wählen, indem sie da auch die niedern Gerichte besitzen. Heimzubringen. **e.** Die IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen ihren Boten auf den Tag zu Einsiedeln Vollmacht geben, einen beliebigen Tag anzusehen, um die Späne zwischen dem Abt von St. Gallen und den Gotteshausleuten beizulegen. **f.** Die Stände des schwäbischen Bundes haben auf das ernstlichste geschrieben, wir möchten die Unsern, die bei dem Herzog von Württemberg sind, abmahnen, da sie sonst zur Gegenwehr gezwungen wären. **g.** Dabei vernimmt man, daß die Bündischen dem Herzog von Württemberg einen offenen Absagebrief zugesandt und auch allen seinen Helfern und Helfershelfern abgesagt haben. Deßhalb hat man, nach langer Verhandlung, an den schwäbischen Bund geschrieben und gleichzeitig an die Hauptleute und Knechte eine ernstliche Mahnung zur Rückkehr geschickt, und damit nichts veräußert werde, beschlossen, von Stund an eine Botschaft abzuordnen, um sie auch mündlich heimzunehmen; Zürich, Lucern, Zug und Schaffhausen sollen je einen Boten schicken, welche auf morgen, Invocavit (5. März), sich in Zürich versammeln und dann über Schaffhausen nach Rothweil gehen sollen, um da zu erfahren, wie sie zu den Knechten kommen mögen. Wiewohl man bei diesem Beschlusse einstimmig gewesen, mit Ausnahme Schaffhausens, so ist man „doch“ guter Hoffnung, es werde dieses Ort sich zu den andern halten. **h.** Die Landvögte zu Lauis und Luggaris und die Gemeinde Lauis bitten dringend um Hülfe. — Antwort, sie sollen sich wohl vorsehen, ihr Möglichstes thun und bei Tag oder Nacht melden, was ihnen etwa begegne. Namentlich soll der Vogt von Luggaris die 12 Knechte behalten und im Nothfall auch den Vogt im Mainthal um Hülfe ansprechen; bei dem Zoller mag er 40—50 Kronen erheben. Heimzubringen. **i.** Auf das Schreiben des Vogtes im Rheinthal wird geantwortet, er möge wachsam sein und was ihm weiter begegne, auf den Tag zu Einsiedeln berichten. **k.** Heimzubringen; was man dem Vogt zu Gottlieben auf sein Schreiben antworten wolle in Betreff der gewünschten Verhaltungsbefehle. **l.** Da verschiedene Warnungen einlaufen, daß der Herzog von Mailand vorrücke, ohne daß man eigentlich weiß, was er im Sinne hat, so wird abgeredet, daß die nächsten Orte sich rüsten sollen, um im Fall der Noth den Ihrigen zu Hülfe kommen zu können; doch will man dies vorerst heimbringen und auf dem Tag zu Einsiedeln einen Entschluß fassen. **m.** Es wird beschlossen, daß alle (nicht bloß die X) Orte, auch Abt und Stadt St. Gallen, ihre Boten auf Montag nach Reminiscere (13. März) nach Einsiedeln senden sollen. **n.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Boisrigault, äußert sein Bedauern über das Unglück, das den König und uns in Mailand (in der Schlacht bei Pavia, 24. Februar) betroffen, und meldet, wie er und General Morelet nach Lyon geschrieben und jeden Augenblick gute Antwort erwarten; die Eidgenossen sollen des ausgebliebenen Geldes wegen nicht bange sein, es werde alles treu und redlich bezahlt werden.

Bern, Freiburg und Solothurn datiren gleichbedeutend Mittwoch vor Invocavit, Schaffhausen M. vor der alten Fastnacht.

Im Zürcher Abschied fehlen **b, c, n**, im Basler **d, e, i**, im Freiburger und Solothurner **d, e**, im Schaffhauser **b, e, n**.

Zu **b, 4.** Zellweger sagt (Geschichte III, 1, p. 104), Appenzell habe keine Botschaft abgeordnet, sondern seine Meinung nur schriftlich gemeldet; der Abschiedtext gibt hierüber nichts Gewisses.

Zu **e.** Derselbe Autor berichtet, daß eine Botschaft der Altgläubigen folgende Klagen (die er wörtlich einlegt, a. a. D. p. 104, 105) vorgebracht habe:

„Kundschaft . . . Zum ersten haltet ein pfaff zu Appenzell und ist darwider, man solle nit predigen noch leren weder mit worten noch mit taten, daß nach diser zit ein segfür sye oder ein ort, darin der abgestorbenen seelen müessen brünnen, braten oder lyden und daselbs für ir sünd gnuog thuon; desßglich soll man nit für dieselben bitten, beten, opfern, grebnus, sibent, drißgest und jarzit began, meß han, kerzen brennen, wiewasser sprengen.

Zum andern soll man nit leren, daß Cristus allein hab glitten und gnuog than für die erbsünd, und müessent wir selbs gnuog thuon für unser sünd, dann das sy(e) ein große gottsestrung. — Man soll ouch nit leren, daß man die selgen im ewigen leben (so wir nement helgen) solle anruefen und bitten, wie dann das unser bruch bis har gsyn sye.

Zum dritten soll man nit leren, daß die helgen habent durch ir lyden und sterben und guote wort und werf verdient das ewig leben. — Duch soll man nit leren, daß salz, wychwasser, kerzen, palmen, fladen und berglichen föllent nit gewycht werden.

Zum vierten soll man nit leren, daß sibent sacrament von gott oder der hl. kilschen ufgesetzt, die alle gnad gebent; ouch soll man kein ablaß verkünden, ouch nit leren, daß weder bapst, bischof noch pfaff mög (ander) sünd vergeben, dann die wider sy gesündet sye.

Zum fünften soll man nit leren, daß fleisshessen sündler (mer sünd) sye an ein tag dann an dem andern; ouch soll man nit leren, daß ein tag größer old höher syg dann der ander, ouch daß die bilder nutz und guot sigent weder in kilschen noch in hüfarn. Und sunst ander artikel mer, die jetz nit not ze melden.“

Et. N. Bern: Abschiebe, Y. 177. — R. N. Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.

Zu 4. Es sind hier die bezüglichlichen Acten einzulegen:

1) 1525, 7. Februar (Dienstag nach Purificat. Mariä). Bern an Solothurn. Man nehme wahr, daß Herzog Ulrich von Württemberg vorhabe, in der Eidgenossenschaft Knechte aufzuwiegeln und mit denselben in sein Herzogthum zu ziehen, um es zu seinen Händen zu bringen, und namentlich daß er in Solothurn Hauptleute, Benner zc. erwählt, die in diesseitigen Landen um Leute werben; das sei nicht wenig befremdlich, da Solothurn wohl ermessen könne, daß durch einen solchen Ausbruch die ganze Eidgenossenschaft leicht in einen verderblichen Krieg gegen die deutsche Nation gestürzt werden möchte, wodurch die vor Pavia liegenden Knechte veranlaßt würden, dort ab- und heimzuziehen, woraus dem König und den Eidgenossen großer Schaden erwachsen dürfte. Um dem allem zuvorzukommen, und gemäß dem letzten Abschied von Lucern habe man zu Stadt und Land den Befehl verkündet, dem genannten Herzog nicht zuzulassen, zc. Desßhalb begehre man, daß Solothurn die Seinigen auch zur Ruhe weise und ihnen verbiete, diesseits jemand aufzuwiegeln; widrigenfalls würde man Feilbare selbst bestrafen, zc.

2) 1525, 7. Febr. (Dienstag nach Purificat. Mariä), Bern. Mandat in die Kempter, Obigem entsprechend.

Et. N. Bern: Teutsch Wissen, P. f. 330 b, 331.

3) 1525, 17. Februar (Freitag nach Valentini). Bern an die dem Herzog von Württemberg zugekauften Knechte: Mahnung zu sofortiger Heimkehr, zc.

ib. ib. 334 b.

4) 1525, 17. Februar (Freitag nach Valentini), Schaffhausen. Herzog Ulrich an Zürich. Er vernehme, daß es seinethalb ernste Verbote habe ausgehen lassen; darum begehre er nun, daß es Herkommen und Gestalt alles Handels bedenke, und daß andere Orte der Eidgenossen sich in seinem göttlichen und billigen Unternehmen auch freundlich und gutwillig erzeigen; Zürich möge das Gleiche thun, da er doch nichts anderes finden könne, „wann daß euer selb eigen lob, eer und nutz darby sey“. . .

Et. N. Zürich: N. Württemberg.

5) 1525, 20. Februar (Montag nach Valentini), Tübingen. Herzog Ulrich an Zürich. Antwort auf dessen Erwiderung seines früheren Schreibens. Er hätte nicht vermuthet, daß sein freundliches und billiges Ansuchen so mißfällig beurtheilt würde, und da ihm seine Zusagen ernstlich vorgehalten werden, so gebe er zu verstehen, daß er allem, was er zugesagt, nachkommen wolle; da er aber nichts anderes vorhabe, als was er sich und seinen Unterthanen, die jetzt tyrannisch und unchristlich regiert werden, schuldig sei, so werde jeder Bernünftige selbst einsehen, daß er es nicht ausschlagen könne, wenn ihm ohne Aufwiegeln Leute zulaufen, zc. Da Zürich ferner table, daß unerlaubt etwas Büchsensteine, Pulver und Anderes durch sein Gebiet gegangen, so zeige er an, daß solches von den Solothurnern komme, die es ihm zuzuführen schuldig gewesen; er sei der Zuversicht, daß sich dieselben darüber wohl zu verantworten wissen, zc. zc.

Et. N. Zürich: N. Württemberg.

6) 1525, 22. Februar, Engen. „Oberster Hauptmann, Rätthe und Commissarien“ an Schaffhausen. Sie nehmen wahr, wie Herzog Ulrich von Württemberg Kriegsvolk sammle, um Lande und Leute ihrer Herrschaft Oesterreich zu überziehen, und daß er ungeachtet des Beschlusses gemeiner Eidgenossen, demselben keinerlei Hülfe leisten zu lassen, in Stadt und Gebiet von Schaffhausen sich ungehindert verstärke und für die Geworbenen Aufenthalt und Durchpaß finde. Wenn dem also, so müßten sie anstatt Fürstl. Durchl. sich darüber ernstlich beschweren, und begehren und bitten sie deßhalb, das alles nicht zu gestatten und die Erbeinung nicht zu verletzen, damit Oesterreich nicht genöthigt werde, bei dem schwäbischen Bunde zu klagen, und weitere Unruhen verhütet werden. . .

Archiv Schaffhausen: Correspondenzen.

7) 1525, 23. Februar, Ulm. Die Botschaften und Hauptleute des schwäbischen Bundes an Zürich (gleichlautend an Schaffhausen, Stein). Dem Vernehmen nach gehe Herzog Ulrich von Württemberg damit um, das Fürstenthum zu überziehen, und gebe deßhalb vor, es würden die Stände des Bundes sich ruhig verhalten und ihn an der Einnahme des Landes nicht hindern, wodurch er die aufrührigen Bauern für sich gewinne; er habe auch von Angehörigen Zürichs Verheißung von Hülfe erlangt. Das müsse nun aber nicht wenig befremden, namentlich wenn Zürich den Seinigen gestatten wollte, ihm Hülfe zu leisten, da doch die Stände des schwäbischen Bundes gegen die Eidgenossen sich immer freundlich gehalten. Weil man nun das Fürstenthum W. nicht verlassen, sondern nach Vermögen handhaben werde, auch dafür in täglicher Rüstung sei, und Herzog Ulrich die Sache wie früher schon falsch darstelle, so richte man hiemit an Zürich die gestiffene Bitte, bei den Seinigen durch ernstliche Maßregeln zu verhüten, daß sie sich des Herzogs beladen, die ihm schon Zugelaufenen abzufordern und dessen Anhängern weder Paß noch Aufenthalt zu gestatten, zc.

St. N. Zürich: N. Reichsboten. — Archiv Schaffhausen.

8) 1525, 26. Februar, Innsbruck. König Ferdinand an Zürich, auch Schaffhausen. „Uns komen teglich gewisse kunttschaften und warnungen, wie der Wirtemberg etlich vendl, under deren ain guete anzal von Aidgnossen, und besunder aus Euer Statt, zuo Theingen, Niethaim und Wittertingen in unser landgraffschaft Nellenburg und dem Hegew ligen sollen. Wo dem also, des wir nit allain groß verwunderung tragen, sonder haben darab nit unbillich merklich beschwerung, in ansehung das wir ain lobliche Aidgnoschaft gemainlich und sonderlich darzuo nie verurjacht, zusambt dem das auch sollichs were on mit wider die Erbainigung, auch die jüngsten Abschiden zu Baden im Ergew, Lucern und andern orten aufgericht, auf welche und ander ir trostlich zusagen wir uns dann unzher und hinsüro entlich verlassen. Demnach so ist unfers gnedigs begeren an Euch, sofer also etlich Euer underthanen bemelten von Wirtemberg auch zuzogen seien, die eilends und von stund an widerumb abzufordern, demselben von Wirtemberg hinsüro wider uns, unser leut, land und underthanen niemand aus Eurem gebiet zuzuziehen gestatten, sonder verletzen uns, Ir und gemaine Aidgnoschaft werde laut der Erbainigung hierin, wo sich gedachter von Wirtemberg wider uns empöret, ain getrews aufsehen auf uns haben, wie Ir dann laut solcher erbainigung und gegebner versigelten Abschiden zu thun schuldich seit, und wir uns des als (zu) erlichen und stathaften leuten genzlich vertrauen“ . . .

St. N. Zürich: N. Oesterreich. — R. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu g. 1525, 1. März, Lucern. Gemeine Eidgenossen an Zürich. „Af disem tag ist uns ein gschrift zuo komen von den Ständen des bunds zuo Schwaben botschaften, wilund jetz zuo Ulm versamlet, so ir uns zuogschickt hand, mit langer meinung, in summa der beger, daß wir Eidgnossen mit den unsern verschaffen und verhüten, daß si nit zuo dem Herzogen von Wirtemberg lousen, noch si anzuonemen noch ze beladen, und ob etwar von den unsern im zuogeloufen wäre, dieselben mit ernst absfordren und heim ze züchen vermögen zc.; dann wo das nit gscheh, mit dem anhang, daß si das fürstenthum Wirtemberg und ander ir bundsverwandten nit verlassen und sich in die gegenwer schicken (würden), mit mer worten. Und so wir aber verstand, daß vil knecht us unser Aidgnoschaft zuo dem Herzogen von Wirtemberg geloffen, das uns nun merklich befrömbdet, diewil doch vor zuo tagen zuo mermalen angesehen und verabscheidet, daß alle Ort söldchen usbruch by den sinen (iren) abstellen und verhüten söllent, . . . und so es aber dem Kling und den unsern in Meiland leider ganz übel gangen, der selb züg zerströwt und schaden empfangen, als uns us disem tag (gott sigs klagt) warlich fürkomen, desglichen die vögt zuo Louis und Luggaris uns ernstlich zuogschriben umb hilf, rat und ein trüw uffsehen, . . . deßhalb wir allerley von disen schweren löufen geredt; darum, getrüwen lieben Eidgnossen, ist an üch unser die höchst bitt und beger, daß ir betrachten, wo die unsern by dem Herzogen also beharven, daß si uns gar liechtlich ein schweren

Krieg uf den Hals richten, und davor gott sig, wo den unsern bim Herzogen auch mißlingen, als es leider zuo besorgen, was uns allen darus erwachsen würd, dann, als wir vernemen, ein große empörung und rüstung da ussen im Land allenthalb ist, und weißt niemand, was darus werden will, und so es leider darzuo komen, und zuo besorgen, das wir mit unsern Landen, Lüten und Verwandten zuo beschirmen gnug zuo schaffen überkomen werdent, . . . darum so wöllent ir von stund (an) über botschaft zuo uns harschicken mit vollem gwalt und befehl, daß er mit uns die knecht von dem Herzogen abman, desßglich von den vogtyen ennet dem gebirg auch ratschlag ze thuon und in disen sachen zuo handlen, das dann die groß notdurft erhöuscht; dann wir botten also by einandern verharren und ünvers ratsbotten erwarten“ . . .

St. A. Zürich: N. Württemberg.

Vermuthlich erging ein entsprechendes Schreiben auch an Basel.

Zu **h—l**. Die erwähnten Zuschriften sind vermuthlich verloren; es liegen nur zwei spätere vor, die wir folgen lassen:

1) 1525, 3. März. Caspar Stalder, Vogt zu Lauis, an die Boten der Eidgenossen (zuerst in Uri zu lesen). 1. Er habe gewisse Nachricht, daß 6000 Knechte mit Geschütz bereit seien, sofort in das Veltlin und in Cläven einzufallen; was sie weiter vorhaben, lasse sich wohl denken; denn sie verhehlen nicht, daß sie alles, was von Alter her zum Herzogthum Mailand gehört, wieder erobern wollen und zwar bald; darum sei man hier in Sorgen und hoffe auf Hülfe. 2. Auf Gebot ihres Herrn, des Cavalier Fusterla, haben die Bauern wegen des Schlosses Balzol allenthalben Freudenfeuer gemacht; da nun das Schloß in Gefahr stehe, so habe er, der Vogt, mit Mark Morell geredet, der desselben gern entladen wäre, jedoch sein Bestes thun wolle, um es zu behaupten; daher wäre nun nöthig, es besser zu versehen, aber noch rathsamer, es niederzureißen, da die Feinde, wenn sie es in ihre Gewalt brächten, dieser Landschaft großen Schaden zufügen könnten. Desßhalb bitte er um Bescheid; Morell empfehle sich auch für einen Ersatz an seine Kosten.

St. A. Lucern: Niffioen.

2) 1525, 3. März (Freitag vor der alten Fastnacht). Joseph Amberg, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben: Er habe Kundschaft ausgesickt, um Genaueres zu erfahren, und vernehme nun, daß in Constanz und jenseit des Sees über den Unfall, der in Mailand begegnet sein solle, große Freude herrsche und die Hoffnung verlautet, daß es den zum Herzog von Württemberg gezogenen Knechten nicht besser ergehe, worauf man sich rüste; da die Folgen wohl zu bedenken seien, so bitte er Zürich um gutes getreues Aufsehen, indem die Sache schwer und den Eidgenossen jedermann Feind sei. . .

St. A. Zürich: N. Thurgau.

Zu **n**. 1) Das Berner, Freiburger und Solothurner Exemplar sagen kurz: Jeder Bote kennt das Anbringen des französischen Herrn, das er am Schluß dieses Tages gethan hat.

Hier sind noch einige Acten beizuziehen:

2) 1525 („1524“), 13. Februar, im Lager vor Pavia. K. Franz I. an die Eidgenossen. Antwort auf ihr Schreiben, aus dem er ihren guten Willen reichlich erkenne, wofür er nicht genug zu danken wisse. Da er ihren Rath sehr vernünftig finde, und jetzt die Graubündner eine Anzahl Knechte aus seinem Dienste abfordern, während sein Heer sich vielmehr verstärken sollte, so halte er sich an die empfangene Zuschrift und bitte um die Erlaubniß für die eidg. Hauptleute, die er dafür erwählt habe, einen Ausbruch von 4000 Mann zu machen und in aller Eile hieher zu führen; weil er auf ihr Willfahren zählte, indem sie damit auch für ihre eigenen Leute sorgen, so fasse er sich kurz und bitte, seinen desßhalb abgefertigten Gesandten vollen Glauben zu schenken, &c.

St. A. Lucern: Niffioen der franz. Könige (Papier).

3) 1525, 20. Februar, vor Pavia. Hans von Dießbach und Jacob von Gre an Sch. und Rath in Bern. Verweisung auf den Bericht von Hauptmann Schleif, wie die Feinde aus der Stadt und ihrem Lager unaufhörlich schießen, aber wenig Schaden thun. Dennoch seien die Bündner sämtlich abgezogen, und da die Knechte, die vor einem Jahre heimgelaufen, ungestraft geblieben, so ziehen jetzt täglich (Viele) „etendiglich“ ab, wodurch sie die Uebrigen, die gern ihrer Pflicht ein Genüge thäten, wie es redlichen Kriegsleuten gezieme, in Gefahr versehen; da nun der König um frische Knechte geschrieben, und die Hauptleute um solche „geschickt“ haben, so bitte man, den Zuzug möglichst zu beschleunigen, indem das Weglaufen immer mehr überhand nehme, obwohl noch gar kein Mangel herrsche, &c.

St. A. Bern: N. Mailänderkriege.

4) 1525 („1524“), 22. Februar, vor Pavia. R. Franz I. an die Eidgenossen. Sie werden bereits von den Hauptleuten und andern Ehrenpersonen wissen, daß sich die Knechte der Graubündner unversehens (sans aucun propos ni raison) zurückgezogen und den Dienst verlassen haben, was auch sie ohne Zweifel sehr befremde, da es sich um die Ehre und gemeinsame Interessen handle. Wiewohl sein Heer noch stark genug sei, so begehre er doch, damit der Sieg desto leichter werde, daß die leztlin gewünschte Verstärkung beförderlichst eintreffe und daß die Hauptleute die Weisung erhalten, nur Knechte mitzuführen, mit denen sie Ehre einlegen können, zc.

St. A. Lucern: Mittheilung der franz. Könige.

5) 1525, 2. März (Donstag nach Cinerum). Solothurn an Schaffhausen. In dieser Stunde sei von Schultheiß Hebold ab dem Tag zu Lucern Bericht gekommen, daß des Königs Heer zerstreut worden und das „widerwärtige Glück“ leider abermals auf „unserer“ Seite gewesen . . . Weil nun (viele) eidgenössische Knechte mit dem Herzog von Württemberg in sein Vaterland gezogen, und die Gegenpartei durch den begegneten Unfall gestärkt und ermutigt werden möchte, die Unfern zu schädigen, so wolle man Sch. bitten, dem Fürsten wie den Knechten zu schreiben, daß sie desto wachsammer seien, beiliegenden Brief an den Herzog förderlich zu bestellen und ferner von allem, was es vernehme, Nachricht zu geben.

Archiv Schaffhausen: Correspondenzen.

6) Basel scheint seine Botschaft erst auf Sonntag alte Fastnacht abgefertigt zu haben, vermuthlich auf das im Eingang der Instruction erwähnte Schreiben der andern Orte (betreffend den Unfall in Mailand zc.).

Aus dieser Instruction ist zunächst folgende Stelle zu bemerken:

„Und demnach wir erwägen und bedacht, diewyl es den unseren in Meiland leider so übel gangen, was großer verkleinerung und gespeynung uns erwachsen, so wir die unseren by dem Herzogen von Württemberg abmanen, daß dadurch unsere widerwärtigen ein groß herz bekomen, auch alle die jetz fründ, zuo unseren syenden bewegt zc., auch uns widerumb erinnert haben des zuosagens, das die Bündischen uns Eidgnossen verrückt~~a~~ jaren, als sy dem Herzogez das land ingenomen, gethon, nemlich wie sy das land Wirtemberg dem jungen herren zuo guot und handen innemen, das sy aber nit gehalten, sonder habend sy es Herzog Ferdinanden übergeben und doch uns Eidgnossen selbiger zyt uf ir zuosagen bewegt, daß wir die unseren by dem Herzigen (in der Regel so!) abgemant und ime zuo einer erlichen richtung zuo verhelfen zuogefagt, deß er sich verlassen, aber damit umb sin vatterland und lüt komen ist, das dennoch billich zuo erbarmen. Wir könnend auch bedenken, wie der Herzog von Württemberg uns Eidgnossen gar vil weger wäre zuo einem nachburen dann Ferdinandus, deßhalber uns nit guot bedunkt, die unfern . . . noch zuo der zyt abzemanen. Aber das wöllt uns gefallen, daß unser Eidgnossen gemeinlich ein eerlich treffentlich botschaft zuo den Ständen des Bunds zuo Schwaben geschickt und denselben das obgemelt zuosagen fürhalten, sy deß erinnern und ernstlich anjuochen lassen, damit dem Herzogen, der eben lang gnuog seines vatterlands in mangel gestanden, zuo einer tädung und bericht möchte verhulsen werden. Das möcht dem Herzigen zuo guotem und uns Eidgnossen nit allein zuo hohen eeren, sonder auch dahin erschießen, daß die Bündischen gedenken müeßten, daß uns das herz noch nit empfallen wäre, und beschähe demnach des abmanens und anders halb aber, was guot wäre.“ Wenn indeß alle andern Orte für die Abmahnung stimmen, so will man, wiewohl es schimpflich sein werde, es auch gestatten.

„Daß aber under anderem in unserer Eidgnossen schreiben uns zuogemessen, wie wir des Herzogen von Württemberg zugs ursach syent, deß sollend unsere botten uns verantworten, dann wir dem Herzogen niemand zuogeschickt, und bedurt uns, daß uns alle ding by unseren Eidgnossen zum unfründlichst gemessen werden.“

Sodann lassen wir den Schlußartikel folgen:

„Wäre auch sach, daß unseren botten fürgehalten wurde, worumb wir disen tag nit mit einer ratsbotschaft besuocht zc., sollend sy sagen, diewyl wir nit me denn umb zwen artikel im abscheid begriffen ze raten gehebt, hab uns nit für not bedüecht, solchen tag ze besuochen, und habend hieruf unfer meinung inen in schrift zuogeschickt. Zuodem sye unseren botten allerlei begegnet zuo tagen, daß sy nit am fründlichst gehalten, deß wir beduren gehebt, dann uns bedunkte, so wir Eidgnossen unwillen zuosamen haben, daß es uns nit zuo guotem erschießen, sonder mer guot, daß wir den unwillen und spän under einandern fallen ließen und die köpf zuosamen hielten und in disen schweren löusen einigkeit under uns selbs juochten zc.“

R. W. Basel: Abschiede.

7) 1525, 25. Februar. Basel an die eidg. „Anwälte“ in Lucern. Man habe von Lucern ein Schreiben erhalten dd. Montag vor Matthiä (20. d. M.), das begehre, daß man auf den letzten Tag dieses Monats eine Botschaft mit Vollmacht sende, zc. Das könne man jetzt aber aus dringenden Ursachen nicht thun, gebe indessen hiemit die gefassten Rathschläge über den letzten Abschied schriftlich. 1. Der Heiden halb: Bestätigung desselben. 2. Auf die Bitte der sechs Orte (V Orte und Freiburg) wegen Jacob Meyer und Ulrich Falkner habe man zu erwidern, die Bitte der sechs Orte sei, und bisher unerhört, Urfehdebrieve wieder herauszugeben, was bald weit führen würde, u. s. f.

St. A. Basel: Müßigen, f. 28.

251.

Zürich. 1525, 4. März (Samstag vor der alten Fastnacht).

Staatsarchiv Zürich: Acten Oesterreich.

Vor Burgermeister und obersten Meistern erscheint der Schultheiß von Waldshut samt einem Rathsboten und legt zwei Schreiben vor, 1) von Waldshut an die Reichsstände in Ulm, 2) von den Ständen des schwäb. Bundes an Waldshut, die abschriftlich übergeben und verlesen werden. Dann eröffnen die Gesandten weiter, es sei auf dem gütlichen Tage zu Constanz wohl zu erkennen gewesen, daß man ihnen durchaus nicht gestatten wolle, den Doctor Balthasar zu behalten und die Ceremonien abzuthun; daher habe die Waldshuter nicht erspriefflich bedünkt, den Tag in Ulm, wo ihre Botschaft in Gefahr kommen möchte, zu besuchen, sondern wollen sie weiter erwarten, was ihnen begegne, indem sie entschlossen seien, bei dem lauleren Gottesworte zu bleiben, ihrem Fürsten aber, was die Weltlichkeit betreffe, allen Gehorsam zu beweisen. Da sie deßhalb, alles Rechtsbietens ungeachtet, ihres Fürsten Ungnade und Ueberfall zu besorgen haben, so seien sie gewillt, sich mit Leib und Gut den Städten Zürich, Basel und Schaffhausen unterwürfig zu machen und diese zu Schirmherren wider Gewalt anzunehmen. Wiewohl Basel und Schaffhausen ihnen bisher nichts zugesagt, so hoffen sie doch, daß dieselben, wenn Zürich zuerst einwillige, ihnen das nicht abschlagen; sie bitten nun Zürich, sie also in Schutz und Schirm zu nehmen und sich deßhalb mit den andern Städten insgeheim zu berathen und so bald möglich mündliche oder schriftliche Antwort zu geben. Sie seien des Willens, alles was sie bisher gehandelt, in einem Drucke, um „den gemeinen Mann zu berichten,“ bekannt zu machen, und wünschen, daß die drei Städte ihren Rath und Willen auch dazu geben, zc. Da zu Laufenburg eine Besatzung liege und allerlei Rüstung im Gange sei, deren Zweck sie nicht kennen, so bitten sie ernstlich, inzwischen ein treues Aufsehen zu haben und im Fall eines Angriffs ihnen wie vorher das Beste zu thun.

Staatsarchiv Zürich: Acten Oesterreich.

Die Antwort ist unbekannt.

Die angerufenen Schreiben liegen abschriftlich vor:

1) 1525, 7. Februar (Dienstag nach St. Agathen T.). Waldshut an die Botschaften, Hauptleute und Rätthe von den Ständen des Bundes zu Schwaben, in Ulm. Erzählung der bisherigen Ausgleichsverhandlungen mit Fürstl. Durchlaucht (Ferdinand), Erörterung der streitigen Artikel (betr. evangelische Predigt) und Bitte um Verwendung in diesem Sinne, zc.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

2) 1525, 15. Februar (Mittwoch nach Valentini), Ulm. Die Boten der Stände des schwäb. Bundes an (Waldshut). Antwort: Sie sähen den Span zwischen F. D. und der Stadt gerne gütlich erledigt; da nun der ersteren Rätthe und Commissarien zu Constanz bewilligt haben, in den unverglichenen Artikeln den Entscheid der Stände anzunehmen, so ersuche man die Stadt, sich dazu auch zu entschließen und unverweilt eine Botschaft hieher zu verordnen, worüber man schriftliche Antwort begehre.

ib. ib.

Eine Erklärung dieser Verhandlung in Zürich gibt folgende Missive:

3) 1525, 28. Februar. Basel an Waldbshut. „Demnach ir verrucker tagen vor uns durch üwere treffentliche ratsbotschaft, wie ir üch in den sachen, deren halb ir biszar und noch in ungnaden üwers fürsten und herrn und fürnemlich das wort gotts belangend, gestanden, halten sollen, dann ir kein güetlichen tag füröhin mit iren fürstlichen gnaden oder deren räten, uf gnuogsamlichen ursachen, ze besuochen willens, üch ze raten, (üch) darunder fürer wissen ze halten, erschinen, deßhalbten füegen wir üch guoter fründlicher nachbürllicher meinung, weß wir uns des orts entschlossen, güetlich zuo vernemen. Dwyll unser trüw und lieb Eidgnossen von Zürich oder die iren in anfang dis handels üch ein zuosatz, damit ir nit unbillicher wys überlängt, geton, deßglichen unser . . . Eidgnossen von Schaffhusen üch sampt denen von Zürich und uns uf etlichen tagen byständig, als ir wißt, gewesen, daß ir dann ersitlich zuo denselbigen und namlichen gen Zürich keren, inen die sach und üwer werben gleich uns eroffnen wellten, iren willen und meinung endlich darunder zuo erkunden, und was üch also an beiden Orten antworts wys gfallt, daselbig in geschrift und abscheiden nemen (und) an uns bringen, (uns) fürer nach denselbigen aller gebür nach sampt inen wissen ze richten“ . . .

K. H. Basel: Missiven, I. 29 b.

252.

Sargans. 1525, 13. März (Montag nach der alten Fastnacht).

Handlung einer Botschaft von Schwyz und Glarus, Namens der VII Orte, im Sinne von Nr. 248, f und i. Acten über diesen Tag fehlen.

253.

Einstedeln. 1525, 14. März f. (Dienstag nach Reminiscere f.).

Staatsarchiv Lucern: Abg. Abschiebe, H. f. 30. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 189. Staatsarchiv Bern: Abg. eidg. Abschiebe, Y. p. 329. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsbibliothek Freiburg: Strarb. Sammlung. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein). Lucern. Jacob Feer; . . . (Johannes Huber). Freiburg. (Ulrich Schnewli). Solothurn. (Peter Hebold, alt-Schultheiß). — (Die übrigen nicht bekannt). — Vgl. Nr. 249.

a. Der Landvogt im Thurgau berichtet, er habe auftragsgemäß ein Verbot erlassen, daß niemand dem Herzog von Württemberg zuziehe; er bemerkte aber, daß Etliche nicht darauf achten (sie „schiffen“ zc.). Deshalb wird ihm befohlen, die Ungehorsamen „anzuzeichnen“, um sie bei der Gelegenheit, wo man über andere Schuldige zu urtheilen hat, auch entsprechend strafen zu können. **b.** Er meldet ferner, wie Jörg Feer und Einige von Ermatingen die Gegenwart Christi im Sacrament bezweifeln*); daß ein Anderer am letzten Nischermittwoch in der Sacristei Fleisch „gefressen“ und davon dem Frühmesser auf den Mar geschickt mit der Einladung, zum Brot auch Fleisch zu „fressen“; endlich wie der Schreiber daselbst und Andere allenthalben in der Landgrafschaft ganz unschicklich handeln, zc. **c.** Weiter zeigt er an, wie die von Dießenhofen sich beklagen über einen ungeschickten Mönch, der das Volk aufreize, sodaß sie nicht mehr regieren könnten, wenn man ihnen nicht zu Hülfe käme.

*) „Sy glauben nit, daß Christus im sacrament sye, und daß er sich ein jetzlichen paffen also lasse vorgouffen, und wie er mit der lengi und größy, als er am krüz gehangen, dahin möcht lenken.“

Das alles ist heimzubringen. **d.** Der Landvogt bringt ferner an, daß die Aebtissin von Kalkrain (St. Maria Zell) wegen eines Hofes zu Ruzbaumen einen Proceß gehabt, und da sie mit dem erhaltenen Urtheil nicht zufrieden sei, an das Landgericht appelliren wolle, während die von Ruzbaumen vermeinen, der Streit könne nur nach Zürich appellirt werden. **e.** Endlich erinnert er, wie Zürich den Wilhelm Vogler von Stammheim um 100 Gl. bestraft habe, der vor Jahren dem Herzog von Württemberg zugezogen; es habe aber nur bis auf 10 Pfd. Heller zu strafen; was darüber sei, gehöre an den Landvogt im Thurgau zu Handen der X Orte. Heimzubringen, da man hierüber ohne Vollmacht ist. **f.** Auf den nächsten Tag soll jedes Ort dem Vogt zu Gottlieben 4 Kronen geben an seine jährliche Besoldung. **g.** Da wieder allerlei Warungen einlaufen betreffend die Knechte, die im Dienst des Herzogs von Württemberg stehen, so wird den hinaus verordneten Boten und ebenso den Knechten schriftlich befohlen, sich bei dem schwäbischen Bund zu verwenden, um eine Vermittlung für den Herzog zu Stande zu bringen; wäre das ohne Erfolg, so mögen sie samt dem Herzog und allem, was sie mitgeführt, heimkehren. **h.** Die vom Vogt zu Yggaris auf dem Tage zu Lucern geforderte Besatzung hält man nicht mehr für nöthig. Es wird ihm auch geschrieben, daß er, wenn nichts Weiteres begegne, die Kosten sparen, wenn es aber nothwendig würde, dem von Lucern aus erhaltenen Bescheide nachkommen solle; er soll auch das Geschütz überdachen, damit es nicht verderbe. Heimzubringen, was für Maßregeln man ergreifen wolle, wenn sich mittlerweile etwas Neues ereignen sollte. **i.** Junker Ludwig von Dießbach wird schriftlich aufgefordert, die von Lauis her den (XII) Orten schuldige Summe zu bezahlen. **k.** In dem Streit zwischen dem Wirth von Zonen und seiner Gegenpartei sind die sieben Orte der Ansicht, daß die Appellationen von Bremgarten nach Baden gehören als vor die VIII Orte, während Zürich dieselben, soweit sie aus dem Kelleramt kommen, für sich anspricht. Da jeder Theil Recht zu haben vermeint, und der Antrag gestellt wird, daß die Gegenpartei dem Wirth die Kosten ersetze, so verbittet sich Zürich diese Einmischung. Darauf hat man erkannt, es sollen die von Bremgarten eine billige Kostenrechnung aufstellen, und die Gegenpartei die Summe bei ihnen hinterlegen bis zum Entscheid der Sache. Wegen Ueberhäufung mit andern Geschäften wird die Sache auf die Jahrsrechnung zu Baden verschoben; Zug, als das nächste Ort, soll inzwischen den Sachen nachfragen und dann Bericht erstatten. **l.** Man hat die Rechtfertigung des Hauptmanns Erb von Uri und Hans Ueberlinger's von Baden verhört, die Anschuldigung betreffend, daß sie sich in der Schlacht (bei Pavia) nicht wie rechtschaffene Leute gehalten haben. **m.** Auf die schriftliche Anzeige des Vogtes von Lauis, daß ihn der Cavalier von Pusterla aufgefordert, das Schloß zu Balzol, als sein Eigenthum, ihm zu übergeben, mit der Androhung unfreundlicher Schritte, wird ihm geantwortet, er möge ihn bis auf weitem Bescheid mit guten Worten hinhalten. Heimzubringen. **n.** Da der Landvogt von Lauis auch von großen Rüstungen berichtet, deren Zweck man nicht kenne, so hat man beschlossen, sich allenthalben mit Harndsch und Gewehr und allem zum Kriege Nothwendigen zu versehen, um auf alles, es sei bei Tag oder Nacht, gefaßt zu sein. Es soll auch jedes Ort alle, die Büchsen haben und „zum Ziel schießen“, auffordern, sich bereit zu halten und mitzuziehen, sie jedoch so weit unterstützen, daß sie es ertragen können. Jedes Ort soll sich auch so viel möglich mit Feldgeschütz versehen. Dieses alles wird den Vögten geschrieben, damit sie es überall bekannt machen können. **o.** Jeder Bote weiß, was man nach Appenzell in Betreff der Artikel und der dort herrschenden Unruhen geschrieben hat. **p.** Wegen der Zwietracht zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten wird ein Tag nach Rapperswyl angelegt auf Mittwoch nach Mittwachten (29. März), um da die Sache gütlich oder rechtlich beizulegen; diese Schlußnahme wird auch beiden Parteien zur Kenntniß gebracht. **q.** Ueber die „Artikel“ ist man nahezu einig. Weil aber Glarus der Witterung wegen noch keine Landsgemeinde hat halten können, so wird es ersucht, sobald thunlich die Gemeinde zusammenzurufen; es soll aber den Tag denen von Schwyz und Zug ver-

fürden, damit sie im Namen der acht Orte ihre Boten zu derselben verordnen können. **r.** Man hat sich auch über die Aufrihtung der Artikel berathen; da jedoch Bern und Solothurn die von ihnen beantragte Aenderung des Artikels über die Folgen einer Priesterehe nicht aufgeben wollen, und dieselben Orte mit andern nicht für nothwendig erachten, sich über diese Satzungen gegenseitig zu verschreiben, so wird der bestrittene Artikel so gefaßt: Welcher Priester ein Weib hat oder nimmt, dem soll seine Pfründe genommen und keine andere mehr verliehen werden, und seine Kinder sollen nicht als eheliche, sondern als „Bankharten“ gelten. Dabei wird aber vorbehalten, daß jede Obrigkeit die Fehlbaren noch härter strafen könne nach ihrem Ermessen. Heimzubringen, um weiter zu berathen, wie man diesen und andere Artikel halten wolle. **s.** 1. Zu Ende dieses Tages ist Einer aus dem Mailändischen erschienen, der daselbst mit dem König gefangen, aber wieder frei geworden ist, und der berichtet, wie er von dem König den Auftrag habe, den Eidgenossen dessen herzliches Beileid über den zu Mailand erlittenen Unfall zu bezeugen; daneben habe er Aufträge von dem König an dessen Frau Mutter mit heimlichem Wortzeichen; sobald er zu ihr gekommen, sei er versichert, daß den Eidgenossen eilends alles Rückständige bezahlt werde; bei seiner Abreise aus Frankreich habe der König sein Testament gemacht und seinem Sohne, dem Dauphin, die Krone Frankreichs übergeben; er lasse darum die Eidgenossen bitten, an seinen Kindern und der Krone die Vereining treu zu halten und sie in diesem Unglück nicht zu verlassen; denn er hege keine Zweifel, daß der Dauphin und die Krone auch ihrerseits die Vereining getreulich beobachten werden; zudem lebe der König der Hoffnung, Gott werde ihm auf irgend eine Weise helfen. 2. Ferner berichtet dieser Bote, der König liege im Schloß zu Pizzighetone („Spitzigenthum“) gefangen; der Papst, die Venetianer und die Florentiner wollen ihn nicht aus dem Lande lassen; die Landsknechte seien unwillig, weil ohne Sold; sie haben den Marchese von Pescara und einen andern großen Herrn gefangen genommen, zc. **t.** Der Herr von Boisrigault zeigt an, die Regentin in Frankreich habe ihm geschrieben, es sei eine bedeutende Summe Geldes auf dem Wege, welcher Sendung die von Bern den Junker Sebastian von Dießbach entgegengeschickt haben, um sie durch Savoyen zu begleiten; er erucht die Eidgenossen, die Regentin in ihrem Unglück etwas zu trösten, was dann auch geschehen ist. Heimzubringen. **u.** Es werden Briefe von Zürich vorgelegt, woraus klar wird, wie es den Schaffner von Ittingen gern zu seinen Händen brächte; ferner vernimmt man, daß der Pfarrer von Rickenbach und Zwingli denselben eingeladen haben, in die Stadt Zürich zu kommen. Diese Briefe sollen ihm ganz heimlich durch die Söhne des Kuonz Federli zugefertigt worden sein, welche beide bei dem Sturm auf Ittingen stark betheilligt sind. Auftrag an den Landvogt, den Schaffner, der eben von dem Vater zu Ittingen verhaftet worden, nach Frauenfeld in's Gefängniß zu setzen bis auf weitem Bericht. **v.** 1. Da in der „Rechtfertigung“ die vier Schiedsrichter in ihrem Urtheil zerfallen sind, so wird von einem Obmann geredet; die neun Orte wollen hiebei, den alten Bünden gemäß, den Obmann in den alten Grenzen nehmen, während Zürich meint, man solle Niemand verachten, sondern im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft einen auslesen. Um die Sache zu vermitteln, haben dann Basel, Schaffhausen und Appenzell Artikel verfaßt und jedem Orte eine Abschrift mitgetheilt. 2. Für dieses und andere Geschäfte wird ein Tag nach Baden angelegt auf den Sonntag Jubica (2. April). **w.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und denen von Neunkirch hat man, um Kosten zu ersparen, bewilligt, daß Schaffhausen entscheide, jedoch den Rechten der Eidgenossen unvorgreiflich.

w ist dem Schaffhauser Exemplar eigen. Im Zürcher fehlen **o, q—u**, im Berner **p**, im Freiburger und Solothurner **k, m, o, p**, im Basler und Schaffhauser **a—f, k, o—r, u, v** größtentheils.

Zu **g.** 1) 1525, 15. März (Mittwoch vor Oculi), Einsiedeln. Die Boten der XIII Orte an die Hauptleute, Rätine, Jändriche, Amtleute und gemeine eidg. Knechte in Württemberg. Man habe sie vor Kurzem schriftlich

abgemahnt und deshalb eine Botschaft zu ihnen abgefertigt, mit dem ernstesten Befehl, sie heimzufordern, wobei man gänzlich bleibe; man hoffe auch zuversichtlich, daß sie sich gehorsam erzeigen werden, jedoch in folgendem Sinne: Man habe auf diesem Tage vernommen, wie mächtig der schwäbische Bund sich rüste, um den Herzog und sie zu umlagern und einzuschließen („ze behalten“ zc.); namentlich werde gedroht, die eidg. Knechte, wenn sie zerstreut und sorglos abziehen würden, im Hegau zu überfallen und zu schädigen. Nachdem man sich deshalb berathen, habe man den vier Rathsboten geschrieben, sie sollen weder Mühe noch Kosten sparen, allein oder mit Hilfe anderer Leute zwischen den Bündischen und dem Herzog zu mitteln, damit diesem in etwas geholfen und der Krieg erspart werden könnte; denn würden, ohne daß der Herzog etwas erreichte, die Knechte abziehen und er den Feinden in die Hände fallen, so könne man leicht ermessen, zu welcher Schmach das den Eidgenossen dienen müßte. Wenn also dem Herzog nichts bewilligt würde, so sollen die Knechte der Abmahnung ohne Weiteres folgen, sich in keiner Weise theilen, sondern treulich zusammenhalten und vorsichtig heimziehen, und wenn der Herzog begehre, mit ihnen zu kommen, so sollen sie sich dafür verwenden, daß er mit seinem Geschütz und aller Habe, die er hinaus gebracht, wieder abziehen könne und nicht verlassen werde. s. A. Schaffhausen: Corr. (Orig.).

2) 1525, 15. März (Mittwoch vor Oculi). (Größtentheils wörtlich gleich an die Boten aus den vier Orten, zur Antwort auf ihr Schreiben aus Rothweil.) St. A. Zürich: A. Württemberg.

3) 1525, 11. März (Samstag nach Invocavit). Gemeine eidg. Hauptleute im Dienste Herzog Ulrichs an die eidg. Botschaft zu Herrenberg. Nachdem sie Einige abgeordnet, haben sie von Eßlingen etwas vernommen, was die beigelegte (?) Copie anzeige; sie bitten daher die Boten, sobald möglich zu ihnen zu kommen und handeln zu helfen.

4) 1525, 12. März (Sonntag Reminiscere). Dieselben an Dieselben. Sie haben die Hauptleute, die sie gestern abgefertigt, nämlich Stoffel Bodmer und Thomas Spiegelberg, heute verhört, und „heute früh“ (?) geschrieben; . . . da sie aber nicht wissen, ob jener Brief aus Ziel gelangt sei, so begehren sie nochmals ernstlich, daß die Boten so bald möglich zu ihnen kommen. . . . 3) und 4) im St. A. Zürich: A. Württemberg.

5) 1525, 16. März (Donstag nach Reminiscere), Rothweil. Erklärung Herzog Ulrichs von Württemberg, daß er der Stadt Rothweil sämtliches Geschütz, das bei dem Abzug hieher gekommen, frei zugestellt, geschenkt und gegeben habe, sodas sie damit thun und lassen möge, was sie wolle, zc. s. A. Freiburg: A. Deutschland (Copie).

Dieser Act erhielt fünfzehn Jahre später so große Bedeutung, daß er nicht übergangen werden kann.

Zu **8**, 1. Zu beachten sind noch folgende Acten, da sonst wenig Erhebliches vorliegt:

1) 1525, 7. März (Dienstag nach Invocavit). Bern und Freiburg an Wallis. „Wir vernement üch vereinbart haben, die im land Margoy und Wigony, so unser und anderer Eidgnossen knecht, die von Pasy harus komend, fast übel haltend und usziehend, innerthhalb vierzehnen tagen strafen und verbrönnen wellend, und so uns semlicher mißhandel jehgedachter landlüten nit minder dann üch mißfällt und beduret, und ouch wol erlyden, daß inen darum billiche straf zuogefüegt; jedoch so mögen wir betrachten, daß vil unser Eidgnoschaft knecht nochmals da inn im land syend gefangen, geschossen oder krank, und so diß üwer fürnemen fürgang haben, daß die selben knecht dardurch allsamt untkomen und erstochen möchten werden, und sölichs und ander untkomlichkeiten, unfuog, ouch schaden, so harus entspringen möcht, zuo vermyden und vorzuosin, so ist harus an üch unser ernstig bitt und beger, zuo diser zyt semlich üwer fürnemen abzuostellen und stillzestan und wyter ane unser und ander hilf über disen handel siben, denselben strafen und handeln, als sich dann unser aller nuß, lob und eren nach wirt gebühren“. . . St. A. Bern: Teutsch Nissiven, P. f. 339.

2) 1525, 18. März. Bern an Hieronymus Morone, Gubernator zu Mailand. Danksgagung für die milde Sorgfalt, die er den Kranken und Verwundeten aus der Eidgenossenschaft bisher gewidmet habe, und freundliche Empfehlung derselben zu weiterem Wohlwollen, zc. St. A. Bern: Latein. Nissiven, I. 192 b.

Zu **6**, 1) 1525, 28. Februar, Lyon. Louise, Regentin von Frankreich, an die Eidgenossen. Creditiv für Caspar von Sorman. St. A. Lucern: Nissiven der franz. Könige.

2) (1525), März, St. Juste, Lyon. K. Louise an die Eidgenossen. Antwort auf ihr Schreiben: Verdankung der guten Freundschaftserbietungen zc. Sie selbst sei von Herzen begierig, die Vereinung zu halten. Der rückständigen Schulden halb mögen sie sich beruhigen, da ihnen alles so bezahlt werden solle, daß sich jeder von Rechtswegen damit begnügen werde; es wäre zum Theil auch schon geschehen ohne die außerordentlich schweren Angelegenheiten des Königs, weshalb sie zum dringlichsten um Mitleid bitte, zc. Et. N. Lucern: N. Frankreich (Copie).

3) 1525, 9. März (Donstag vor Reminiscere). Bern an Freiburg und Solothurn. General Morelet habe heute vorgebracht, daß die Königin Mutter ihm geschrieben, sie wäre Willens, eine Summe Geld zur Bezahlung der eidg. Knechte zu schicken, wisse aber nicht, wo es am sichersten herausgeführt werden könnte, weshalb sie um Rath und Hülfe bitte und besonders um einen Boten, der das Geld hieher fertigen könnte. Mit Rücksicht auf die Knechte, die schon lange Zeit auf die Zahlung gewartet, und deren Nichtbefriedigung bald zu Unruhen führen könnte, habe man eilends einen Rathsfreund „hinein“ geschickt, um solches Geld durch savoyisches Gebiet zu begleiten, zc. Et. N. Bern: Zeitsch. Mißsion, P. 1. 342 a.

Zu II. In verschiedenen Abschiedsexemplaren (Bern, Lucern zc.) sind folgende Schreiben dem Text einverleibt:

1) 1525, 10. März (Freitag vor Reminiscere). Zürich an (den Schaffner zu) Ittingen. „Erfamer geistlicher lieber herr und fründ, als ir villicht willens wärend, by uns zuo finde, lassen wir bescheiden, ist ouch unser gefallens, daß ir angends, sobald ir es können geschicken, zuo uns kommend; ob wir dann ouch quots bewyzen können, wellend wir guotwillig sin.“

2) Dasselbe an den Pfarrer zu Nickenbach. „Erfamer, unser lieber andächtiger. Uf das schriben, so uns herr Jos (Jodocus) Heß, schaffner zuo Ittingen, gethan, ist unser befelch, ir wellend flüß ankeren, damit er in unser landschaft by tag und nacht und demnach in unser statt komen (mög), zc.“

Zu V. Hier kommen folgende Acten in Betracht:

1) 1525, 15. März (Mittwoch nach Reminiscere), Einsiedeln. Die zürcherischen Rathsboten an ihre Obern. „Uf gester habent unser Eidgnossen von den nün Orten und wir an die zuogefazten die urtel erfordert uf gethonen rechtsaz. Also sind uf hüt unser lieb Eidgnossen von Basel, Schaffhusen und Appenzell ufgestanden und habent gebetten, diewyl unser Eidgnoschaft ein großer unfall und schad sey in Weiland begegnet sig, ouch die unsern by dem Herzog von Wirtenberg syent und man sich im land zuo Schwaben, am Bodensee und schier allenthalb emböre, und die löuf also schwer syent, dardurch sich gar bald zuotragen möcht, daß wir Eidgnossen bedörfstind bas eins ze sind, daß wir sy wöllint güetlich zuo den sachen lassen reden, dann recht sig recht, aber unfrüntlich. Deyglich habent die vier zuogefazten ouch gebetten und vermeinent, diewyl die bünd zuogebint, daß sy in der güetlichkeit oder im rechten die sachen söllint usmachen, daß man inen dann in der güetlichkeit sölle lösen. Uf das habent die nün Ort bewilgt, in der güetlichkeit von mittlen lassen ze reden mit wüssenthafter sach uf hinderfich bringen, wiewol sy deßhalb kein befelch habint. So habent wir geantwurt, wir habint ouch kein andren gewalt, dann die urtel ze erfordren und das recht ze bruchen; aber damit an uns nit erwind, wöllint wir ouch deßhalb schriben, was üwers gefallens sig; das habent die drü Ort und ouch die zuogefazten angenommen, doch daß deßhalb ylendts antwurt werd.“ Bitte um sofortige Antwort. „Und fürdrent also die sachen, damit kein unwill entstand und man (nit) vermein, es beschehe umb verzugs willen, und bedenkent dennoch, wo es möcht güetlich hingelegt werden, daß es weger wär dann mit recht.“ Et. N. Zürich: N. Ittingerhandel.

2) 1525, 18. März (Samstag vor Sculi). Besiegelter Spruch der zürcherischen Säge, 1. daß die von Stein bei ihren niedern Gerichten auf Burg, dem (Recht zu) fangen und (in) allen andern Dingen bleiben sollen bei dem Kaufbrief, dem Vertrag und altem Brauch, es sei denn, daß die neun Orte Anderes ins Recht bringen als bisher, jedoch in der Meinung, daß die von Stein, wenn ein Landvogt anstatt der X Orte sie auffordert, verleumdete Leute oder Uebelthäter zu verhaften, es seien Einsäßen oder Fremdlinge, das ohne Verzug thun und mit ihnen verfahren sollen wie von Alter her, und wenn sich etwas Malefizisches findet, dieselben dem Landvogt überantworten, also daß beide Theile bei ihren Gerechtigkeiten bleiben. Wenn (aber) die von Stein in solchen Fällen säumig oder nachlässig wären, so mag der Landvogt selbst die Beklagten ergreifen und handeln, wie sich gebührt. 2. Weil die neun Orte offen erklären, daß der Landvogt in der Verhaftung des Priesters auf Burg

nichts anderes gethan, als was sie ihm befohlen, sich also selbst als Partei bekennen, und da er nicht persönlich zugegen gewesen, so soll die Sache ruhen, bis der Haupthandel auch ins Recht gesetzt wird, und dann über Alles geurtheilt werden.“

Et. N. Zürich: N. Zittingerhandel.

Die vorausgehende Verhandlung (Nr. 249) ist einleitungsweise recapitulirt; die Feder führte der bestellte gemeine Schreiber. Die Siegel sind wohl erhalten.

3) 1525, 18. März. Spruch der neunörtlichen Sätze: 1. Der Landvogt im Thurgau habe „an dem Ort“ nichts gefehlt und verschuldet, sei daher von der Anklage Zürichs ledig erkannt und deshalb nichts schuldig. 2. Was die neun Orte demselben, des Hans Dechslin wegen, befohlen, dazu haben sie guten Fug und Recht gehabt kraft der hohen Obrigkeit und der Gerichte, die sie bis auf das dritte Joch der Brücke zu Stein besitzen; damit soll (aber) beiden Parteien ihr Recht im Haupthandel vorbehalten sein.

Et. N. Zürich: N. Zittingerhandel (Abschrift in dem später ergangenen Spruch des Obmanns).

4) 1525, 18. März (Samstag vor Oculi). „Hernach folgt die güetlich handlung der dry Orten botten, Basel, Schaffhusen und Appenzell, so sy in dem span, der sich zwischen minen herren den nün Orten und minen herren von Zürich halten ist, geliebt und gebrucht haben.“

Demnach und unser Eidgnossen die nün Ort hoch geacht haben den frävel, schmach und schaden, so dem gottshus Zttingen zuogefüegt ist, und aber wir als die undertädinger bedacht haben, die dann den handel zu Zttingen begangen, darum gelitten hand und ir schuld mit irem lib und leben bezalt haben, so hat uns undertädinger für guot wellen ansehen, daß die bemelt achtung zuo hoch und schwer gewesen sig, in ansehen wie obstat, und us guoter meinung dise hienach bemelten artikel angesehen und gstellt.

(1.) Zum ersten, umb daß die von Stein, Stammhain und Rußboumen, deßglich ander lüt us andern geginen und orten, so us Zürichpiet, hohen ald nidern gerichtten sind, und unsern Aidgnossen von Zürich zuo versprechen zuostand, in der zehen Orten hohen oberkeit, grund und boden zuo Zttingen im uflouf gefräflet und mißhandelt haben mit nam, brand und roub.

Zum andern, umb daß die von Stein und Stammhan den ersten sturm zuo Stammhan, da sy den landvogt ins Wepfers hus gesuocht, erhept und mißhandelt haben.

Zum dritten, umb daß die von Stammhain ein fräfel und muotwillen begangen, daß sy die kilchen zuo Stammhan und Sant Anna der bilber und kilchen zierden beroubt, die siäck usbrochen, das gelt darus genommen, das und anders darus getragen haben, über vorusgangen pott.

Umb sölich oberzeit fräfel und muotwillig händel, so von dem ersten sturm zuo Stammhan bis nach dem letzten sturm zuo Zttingen uferlossen und ergangen, sollen die von Stein, Stammhan, Rußboumen den nün Orten zuo straf geben namlieh ij^m gulden.

Und um sölich ij^m gl. sollen unser Eidgnossen von Zürich bürg und wär sin, und die ij^m gl. von wegen der von Stein, Stammhan, Rußboumen und anderer, so inen zuo versprechen zuostand und schuld an disen sachen hand, den nün Orten usrichten und bezalen, und sölich ij^m gl. von denen von Stein, Stammhan, Rußboumen und andern iren verwandten, so schuld an der sach hand, inziehen und die den nün Orten erleggen, doch unsern Eidgnossen von Zürich, so ouch teil mit den nün Orten am Thurgöw hat (hand), hernach an andern strafen und gerechtigtaiten in allweg on schaden.

Und wenn die ij^m gl. den nün Orten bezalt werden, damit sollen sy umb sölich obbemelt mißhändel, fräfel, muotwillen und umb die strafen, was von dem ersten sturm bis nach dem letzten sturm zuo Zttingen ergangen, es sig mit nam, brand, roub und andern fräfeln, ganz usgricht und abtragen haben, damit alles gericht, geschlicht, hin und ab weg, tod und ab sin. Doch soll unsern Eidgnossen von Zürich hierin vorbehalten sin ir recht und oberkeit gegen denen von Stein oder andern iren verwandten, so inen mit hohen und nidern gerichtten zuo versprechen zuostand, die selben von sölicher stürmen und mißhändel höher ald wyter ze strafen nach irem guotbedunken, von den nün Orten darin ungesumpt.

(2.) Item hierin soll ouch usgeschlossen und vorbehalten sin, ob in der grasschaft im Thurgöw hohen oberkeit etlich lüt ouch schuld an disem uflouf, sturm, nam, brand und roub hetten, daß dann die selben von den zehen Orten ouch gestraft nach irem beschulden, aber dz sölich straf nit in die obgemelten summ der ij^m gl. gerechnet, sonder den zehen Orten werden und zuogehören soll.

(3.) Item in diser berichtung, ob die angenommen wurd, soll(en) hiemit usgeschloffen und vorbehalten sin alle die personen, so das kloster anzündt hand und das heilig sacrament usgeschütt haben, also mit dem bescheid, under welchem Ort die erfunden und ergriffen, daß die durch ir herren und obern gestraft werden nach irem beschulden.

(4.) Es ist ouch abgeredt, daß man ein pott soll lassen usgan, als dann die kilchen zuo Sant Anna und Stammhan der gotts zierden und kilchen güeter entwert und hinwegtragen, deßglich was dem gottshus Zttingen uf der kilchen oder ander des gottshus guot entwert und hinwegtragen, daß man sölich, wo es noch vorhanden ist, in monatsfrist dem nächsten den kilchen und dem gottshus Zttingen wider geben und überantworten sölle; dann wa das nit geschäch, soll dann mit den ungehorsamen gehandelt und gestraft werden, in welcher oberkeit dann die glessen sind und erfunden werden.

(5.) Item, als dann jey etlich zit die priester zuo Stammhan und daselbs allenthalb um in der zehen Orten hohen oberkeit wenig und gar kein messen gehebt hand, sollen die darzuo gehalten werden, damit die priester meß habind wie von alter har, und wie ir pfruonden gestift sind, damit die biberben lüt nit also on meß sigen.

(6.) Item der bilder und ander kilchen zierden halb, diewyl die nün Ort vorhin ein mandat und verbott allenthalb in der hohen oberkeit im Thurgöw usgan lassen, daß niemand die bilder uf den kilchen thuon und die kilchen beliben lassen sollen wie von alter har zc., und über sölich verbott und on wüssen der oberkeit die underthanen zuo Stammhan, Sant Anna und andern orten daselbs umb in der zehen Orten oberkeit gelegen, ire kilchen beroubt, darumb so haben wir also abgeredt und beschloffen, daß den nün Orten von wegen der hohen oberkeit, so sy mit sampt denen von Zürich über das Thurgöw habend, gezime, daß sy denen von Stammhan, Nußboumen oder daselbs umb in der hohen oberkeit mögen pieten, damit die underthanen die bilder und taslen, so sy uf den kilchen gethan, und noch vorhanden wären, widerumb in die kilchen tuon sollen; ob aber nüts mer vorhanden wäre, daß dann die underthanen, nach zimlichen dingen, nit zum kostlichisten, ir kilchen widerumb zieren mit etlichen taslen, bildern und andern dingen, ungefarlich. Deßglich ob ander biberb lüt, frömd ald heimisch, in die kilchen bilder, taslen ald ander zierden schankten und gäben, das sollen die underthanen ouch darin bliben lassen und tuon als die gehorsamen und nünt frävelichs dargegen und darwider handeln on wüssen und willen irer hohen oberkeit. Ob aber sich harnach erfunde, daß die zehen Ort oder der mer teil darunder sich erlütretint, oder sunst durch cristenlich gnuogsam versamlung angesehen wurde, der bilder halb, ob man die behalten (söll) oder nit, alsdann soll es aber bi dem selben beliben.

(7.) Der dryen halb, so zuo Baden gericht sind, ist unser der dryen ratsbotten in namen unser herren und obern ernstlich und fründlich pitt an unser lieb Eidgnossen die nün Ort, daß sy derselben verlassen guot wellen lassen bliben iren wib und kinden, darby angesehen, daß sy ire männer und vätter darumb verloren haben, und soll jeder bott von den nün Orten sölich unser pitt uf das höchst und ernstlichest daheim anbringen.

(8.) Item des bollwerks halb zuo Stein vor der brugg ist also abgeredt, dwil vormalz ouch ein alt zimbergehuß und thor da gstanden, und die von Stein ein gemuret steini joch und ein gemuret thor daruf gebuwen, daß dann sölich nachpürlicher guoter meinung da bliben soll, doch den zehen Orten an ir hohen oberkeit, herrlichkeit und gerechtigkeit inhalt des vertragsbriefs in allweg unvergriffen und on schaden.

(9.) Zuoleist des zolls halb ob der brugg zuo Stein, diewyl diser span uns ganz tunkel und deß nit bericht, und sich beid teil brief und sigel und ander gewarsame darumb ze haben berüemend, darumb so lassen wir es jeymal guoter meinung anston, der hoffnung, ob gott will, sofer beid partyn umb oberzelt artikel eins und gericht, so wurde wol mittelweg in disem artikel ouch funden, damit sy deß ouch vertragen wurden.

(10.) Item als dann der landvoigt im Thurgöw, Joseph am Berg von Swiz, von wegen des sturms und ufloufs zuo Zttingen von unsern Eidgnossen von Zürich etlichermaß beschuldiget, als ob er ursach und schuldig daran sig, darumb der landvoigt in ir unguad kommen, daß sy im sichern wandel in ir piet abgeschlagen haben zc., ist also abgeredt, daß alle handlung, so die von Zürich den landvoigt beschuldiget, es sig mit worten oder wercken, oder es sig geschehen ald nit, was sich dann bis uf hüttigen tag erlossen hat, nünt usgenommen, das alles soll tod und ab, gericht und geschlicht sin, und sollen unser Eidgnossen von Zürich dem landvoigt sichern wandel in ir statt, gericht und piet wider uftuon und wandlen lassen ungefehrt und onerjuocht aller ergangen sachen.

St. A. Zürich: Lichb. Abschiede-Sammlung, Bd. 6, Nr. V. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede, Y. 345. — St. A. Lucern: A. Religionsbüchel. R. A. Basel: Absch. — R. Bibl. Freiburg: Steard. Samml., I. III. — R. A. Freiburg: Absch. Bd. 65. — R. A. Solothurn: Absch. Bd. XIII.

254.

Zürich. 1525, 15. März (Mittwoch nach Reminiscere).

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

„Als dann unser getrüw lieb Eidgnossen, Burgermeister und Rat der Statt Basel durch den erfamen iren ratschreiber Heinrichen Ryhner uns antragen haben den guoten willen, so ein statt Straßburg zuo uns den dryen Orten Basel, Schaffhusen und Zürich hab, ouch willens wärent, ein bsondere fründschaft durch burgrecht in künftig zyt ze machen zc., uf das ist nach längerem fürtrag und bescheiden und guoten worten durch Burgermeister, klein und großen Rat beschlossen und geantwurt, daß unser Eidgnossen von Basel ein(en) tag in ir Statt setzen und unsern Eidgnossen von Schaffhusen, ouch uns von Zürich sölichen tag zuschreiben, so werdend wir denselben tag suochen und losen, was alda angebracht und gehandelt werde; sölichs soll dam widerum an unser herren kommen, sich wyter was ze thuond sye ze beraten, zc.“

Wir tragen hier eine bezüglische Missive nach:

1525, 27. Februar. Basel an Straßburg. „Fürsichtigen zc. Demnach über lieb verruckter tagen ir treffliche ratsbotschaft, by uns rat ze haben, wie die sach, domit guot nachburschaft geufnet und verstand gemacht, wie das in krieglichen usruoren, die der allmächtig ewig gott lang verhüeten (well), und sich aber die von fremden leuten begeben (möchten), zwüschen üch und unseren trüwen und lieben Eidgnossen von Zürich, Bern, Solotorn, Schaffhusen und uns, lut der selbigen botschaft instruction, gehalten werden sollt, an die hand ze nemen wär, geordnet haben, und dozumol die selbig euer lieb botschaft die sach für uns selb, als denen sy zum höchsten gfallt, an vermelte unser . . Eidgnossen langen lassen, iren willen erkunden und nachmols daß solches beschehen, durch unsern lieben getrüwen Caspar Schaller, ratschreiber, und wie uns von denen von Bern und Solotorn noch kein antwort gedigen, antwortswis geben haben zc., und füegen euer lieb nochmals fründlicher meinung zuo vernemen, daß wir uf guotem nachbürlichem willen der sachen ganz und die zuo fürderen zum höchsten geneigt, darunder nit syren, ouch kein müeg, kost noch arbeit bisher gesparrt noch fürer beduren lassen, guoter hoffnung, in kurzem die sach zuo guoter nachburschaft und glücklichem end, und ob gott will wol erschießen soll, bringen und euer lieb fürer, was uns hegegnet (das wir doch der sach ganz dienlich sin achten) nit verhalten. Daß sich aber daselbig biszar verhindert, sind die schweren und seltsamen löuf, das heilig Evangelium, den König von Frankreich und Herzog von Württemberg belangend, so vor ougen schweben, ursach“. . . (Schlußphrasen).

K. A. Basel: Missiven f. 28 b.

255.

Solothurn. 1525, 22. März (Mittwoch vor Mitteleasten).

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. XI.

Heinrich Ryhner, Rathschreiber von Basel, stellt im Auftrag seiner Herren das Ansuchen, daß Solothurn den Tag, welchen sie wegen der von Straßburg an sie gebrachten Wünsche auszusprechen gedenken, auch besuche. Nach gepflogener Berathung wird ihm geantwortet, man wolle, sofern ein solcher Tag verkündet werde, eine Botschaft dazu verordnen, um zu vernehmen, was die von Straßburg und andere Orte vorbringen würden, und sich darüber weiter entschließen.

256.

Bern. 1525, 24. März (Freitag Vigilia Annuntiat. Mariä).

Kantonarchiv Basel: Abschiede. Staatsarchiv Bern: Rathsmannal Nr. 205, p. 58.

Auf den Vortrag des Rathsschreibers Heinrich Ryhiner von Basel, betreffend Straßburg, haben Schultheiß und Rath sich entschlossen wie folgt: „Daß sy eins teils betrachtet die geschwinden seltsamen löuf jets vorhanden schwebend, deßhalb niemands wol ze wüssen, was guots oder böß us diser werbung entspringen möchte, und darneben und anders teils die fründschaft und guottät derselben von Straßburg, inen in burgonschen kriegen beschehen, und daß guote nachteilige (sic) nachberschaft nit uszeschließen, sondern wol anzenemen wäre, und deßhalb ir meinung, daß der vier Stettenbotschaften sampt derselben von Straßburg botschaft us einen (ze) bestimmenden tag wol zesammen komen söllent und mögent, wellent sy mit herren ir botschaft ouch dahin schicken zuozelosen und was im begegnet, widerumb an und für sy ze bringen; wellent min herren darüber sitzen und was zu unser aller löb, nutz und eeren usenthalt dienen mag, als sich gebürt, handeln und nit abschlagen.“

Das Berner Rathsmannal datirt gleichbedeutend auf Freitag vor Lätare, gibt übrigens nur eine Minute und verweist auf das Abschiedbuch, während dort diese Aufzeichnung fehlt.

257.

Bern. 1525, 27. März.

Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, X. p. 243. — Rathsmannal Nr. 205, p. 63.

Der Botschaft des Grafen von Genf wird nach Verhörung ihres Creditors und ihres Auftrags die Antwort gegeben, man wisse wohl, was er Gutes oder Böses, Dienstliches oder Verleßliches Bern zugefügt, und werde das zu gelegener Zeit zu vergelten trachten („verdienen“).

Der Abschied ist lateinisch (... „Ipsos quam optime scire, quis vel bona vel mala, beneficia vel injurias in eos contulerit, illudque suo tempore idoneo secundum rei essentiam et quantitatem (quittitatem) sese pro merituos et recompensatuos“).

258.

Stapperswyl. 1525, 30. März (Donstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, fol. 195. — Tschud. Abschiede-Samml. Bb. 6, Nr. 6.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

A. In dem Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und einigen seiner Gotteshausleute, betreffend den Doctor Winkler, den die von Tablat gefangen gesetzt, wird beschlossen: Es soll Winkler von den Tablatern dem Hauptmann des Klosters St. Gallen, zu Händen der IV Orte und des Abtes übergeben und von dem Hauptmann nach Wyl geführt werden; daselbst mögen dann die von Tablat oder Andere, welche Ansprüche an denselben

jeder Bote seinen Herren und Obern hinterbringen, wie der Landvogt im Thurgau nach empfangenen Warnungen gemeldet, daß bei 10,000 Mann Fußknechte samt einigen „Pferden“, die als Aufgebot des „Bundes“ gegen den Herzog Ulrich von Württemberg und die (ihm zugezogenen) Knechte der Eidgenossen gestanden, sich zu den Bauern im Riet geschlagen haben sollen und sich am Bodensee oder Rhein in der Gegend von Wangen oder Deningen festzusetzen drohen, und daß die Thurgauer diesem Volke zufallen wollen, wenn man ihnen das Wort Gottes nicht predigen lasse, und wie es ferner scheine, daß Einige herüber gekommen, vielleicht um Unruhen anzuspinnen; wie oder was sie wirklich gethan, könne freilich noch niemand wissen. **e.** Ferner soll jeder Bote seinen Herren Bericht erstatten über den Zwist, der durch einen zu Schwarzenbach geschehenen Mord entstanden, indem der Landvogt im Thurgau sowohl als derjenige der Grafschaft Toggenburg das Recht zu haben glauben, die Buße zu Händen ihrer Herrschaft einzuziehen. **d.** Es weiß auch jeder Bote heimzubringen, wie das Gotteshaus St. Gallen und die Stadt Wyl in Betreff der Gerichte einen Span haben, der schon öfter in Schiedsgerichten und auf Tagen verhandelt wurde, aber noch nicht hat erledigt werden können. Es ist nun vorgeschlagen, dem Hauptmann Vollmacht zu geben, um den Streit endlich auszutragen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß die IV Orte Nachtheil an Bußengeldern erleiden würden, wenn die von Wyl „viel zugäben“. **e.** Jeder Bote kennt das Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, daß sie dem Prädicanten Doctor Wendelin (im Kloster) ihren Schirm abgeschlagen haben. **f.** Der Abt von St. Gallen verantwortet sich gegen die landläufigen Anschuldigungen, als habe er ein bedeutendes Quantum Korn zu Wyl und zu Morschach verderben lassen, sodaß man es in den Bodensee und in die Thur habe schütten müssen, und große Summen in dem Schatz gesammelt, wovon er einen Theil über den Rhein und den See geschickt hätte. Solche Reden werden nur ausgestreut, um den gemeinen Mann noch argwöhnischer und neidischer gegen „sie“ zu machen; er (der Abt) ersuche daher die Boten, ihn dieser Verleumdungen halb bei ihren Obrigkeiten in Schutz zu nehmen; sofern diese es begehren, erbiere er sich übrigens, sich vor ihnen weiter zu rechtfertigen. **g.** Nachdem man die Anliegen der zum Oberamt der Pfalz des Gotteshauses gehörigen Leute vernommen, hat man die Sache nicht weiter bringen können, als mit dem Abte Rücksprache zu nehmen, damit er ihnen gestatte, das Geschäft wieder vor die ganze Gemeinde zu bringen. Es wird ihnen also vergönnt, in Gegenwart des Hauptmanns eine Gemeinde zu halten und da die Artikel ihrer Beschwerden aufzusetzen, aber keine Unruhen zu beginnen, sondern den freundlichen Weg einzuschlagen; diese Artikel sollen sie dann auf einem Tage, zu dem sie geladen werden, durch bevollmächtigte Boten vorbringen, damit die Sache gütlich oder rechtlich beigelegt werden könne. Ueber diesen Artikel soll von den (drei) andern Orten beförderlich an Bürgermeister und Rath in Zürich geschrieben werden.

Zu **a.** 1525, 5. April (Mittwoch vor Palmarum). Lucern an Zürich. Gemäß dem Abschied von Rapperswyl zeige man an, daß hieswärts der Entschluß gefaßt worden, es solle Dr. Winkler entweder genügende Trostung zum Rechten geben oder in der Gefangenschaft bleiben bis zum nächsten Tag, wo man beide Parteien verhören und nach Befund entscheiden wolle.

Et. A. Zürich: A. Abt St. Gallen.

Zu **g.** (Vorläufig angebrachte) „Beschwerden der Gottshusluten von St. Gallen.“

1. „Des ersten beschwärt sy größlich, was joch inen zuofall und begegne, daß sy on eins herren von St. Gallen und der vier Orten willen niendert gemeinden noch zuosamen kommen söllent noch mögent inhalt der briefen; nüt dester minder begerent sy inen in sölichem artikel zuo hilf ze komen, dardurch, was an sy lange, sy mögent gemeinden und je zuo ziten iren herren den vier Orten und andern antwurten uf ir anzüg ze geben.“

2. a) „Zum andern begegne inen zuo zyten, daß sondrig personen anzogen werden umb händel, so iren g. herren von St. Gallen und das Gottshus antressent, und so einer recht bütt, mag er nit darby blyben, sondern wirt mit im fürgefaren. Uf das ist ir beger, zuo verhelfen, wenn einer sölicher g. gestalt etwan uf ungnaden anzogen,

daß man in bi recht, es sye in gericht, da einer sikt, oder vor den hohen gericht, vor den vier Orten, oder wo es zimlich ist, kommen laß.

b) „Daß ouch kein frommer unverlumbter man umb sachen, so das malefiz nit berüerent, in ein diebs thurm geworfen werden, sonders sölle man trostung und recht von im nemen.

c) „Sy bitten, daß inen geholfen werde, daß man inen die grundlich warheit des Evangelion fry bredigen lasse und die priester, so das gottswort recht herfür tragen, nit vertrybe noch hasse zc., sonder sy darzuo halte, daß sy sölichs tüegent.

3. „Zum dritten, so beschwert sy, daß man die fäll wider inhalt irs briefs von inen neme, und mit namen, wo einer halbwich hab und sußt eigens, wann dann das halbwich besser ist, so neme man das selb, onangesehen des gemeinders teil; desglych so einer sin guot sinen kinden oder andern verlicht, müesse einer den fall geben oder uffschriben lassen, als ob er tod sye.

4. „Zum vierten wölle ein gottshus die lebigen kind erben, aber nit erziehen, sonders müessent die nächstn fründ soliche enthalten.

5. „Zum fünften sye etlichen innert zehen jaren verboten, im fryen Bodensee zuo Refswil zuo fischen.

6. „Zum sechsten koufe ein gottshus S. Gallen und andre klöster ligende güeter, die vor mit inen stür, bruch und derglych beschwerd(en) erlitten haben; von sölichen güetern werde inen (dann) weder stür, bruch, reißkosten noch anders geben, und müesse alle beschwerd uf den andern güetern liegen.

7. „Zum sibenden werde der erschähigen güeter halb ouch wider ir brief und alt harkommen gehandelt.

8. „Zum achten gryfe man in ir gmein märk, es sye mit wjern oder andern, wider ir bruch, das inen nit lydig sye.

9. „Die von Gofow klagent sich ir zehenden halb, wie der wider ir alt brief und sigel zuo Costenz in kurzen jaren von der pfuond wegen anzogen, welchen sy ouch verloren habent, das sy hoch beschwäri, dann sy und ire vordern sölichen von alter har nie geben, ouch nie (darum) erfordert noch schuldig gewesen syent. Zu dem habe man inen etliche frye güeter jets nümlich zuo lehen gmacht, das sy nit erlyden mögen.

„Und noch vil und mengerlei beschwerden, so inen nümlich usgsetzt, welche sy jetsmal umb kürze willen nit anzöigent.

10. „Zum letzten begerent sy, ob man sy beschriben und wyter vor den vier Orten verhören, daß man inen nachlasse, ir gemeinden ze halten, sich wyter zuo beraten, was sy rechtlich oder güetlich thuon söllent und mögent.

Sußt erbieten sy sich zum höchsten, iren g. h. von S. Gallen, desglych iren herren den vier Orten alles das ze thuond, das sy inen schuldig sind, und als fromm arm lüt gehorsam ze sind, lyb und guot zuo inen ze setzen, zc.“

Et. K. Zürich: K. Kibel Et. Gallen.

(Handschrift des Zürcher Stadtschreibers Frei).

259.

Romont. 1525, Ende März?

Kantonsgeschichte Freiburg.

Verhandlung zwischen Freiburg und dem Herzog von Savoyen.

Ein Abschied ist nicht vorhanden; der Tag wird aber in Registern und Acten mehrfach erwähnt. Zu etwelcher Aushülfe legen wir folgende Notizen bei:

1) 1525, 1. März, Freiburg. Auf das „abermals“ eröffnete Begehren des Herzogs von Savoyen, sich mit Freiburg zu vertragen, ist beschlossen, ihm zu „lösen“.

K. K. Freiburg: Rathsbuch Nr. 42.

2) 1525, 28. März (Dienstag nach Lätare), Freiburg. Beschluß der Räte, den angefügten Tag zu Romont mit dem Herzog zu besuchen. Boten: Dietrich von Engelsperg, Schultheiß; (N.) Bögeli; (Konrad) Merz, Benner.

Rathsbuch Nr. 42.

260.

Straßburg. 1525, 1. April.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

„Als uf hüt datum vor uns Meister und Rat der Statt Straßburg der ersam Caspar Schaller, stattschryber ic., in namen der ersamen wisen unserer besundern lieben und guoten fründen Burgermeister und Rat der Statt Basel, siner herren, erschienen und uf den angefunnen nochburlichen verstand sin werbung gethon, und aber diser zyt vil unserer ratsfründ abwesig, also daß wir uns, wie dann sich nach gestalt der sach gebürt, nichts entschließen können, haben wir uns uf gethon werbung ein bedankt genomen bis uf Philippi und Jacobi nächst komend, hiezwüschen uns sampthast zuo beratschlagen und unsern besundern guoten fründen Burgermeister und Rat zuo Basel unser gemüet (alsdann) schriftlich zuo entdecken.“

Sez. Petrus Bnoh, Protonot.

261.

Baden. 1525, 3. April f. (Montag nach Jubica f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, II. f. 36. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 197. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, Y. p. 365
Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röst, Burgermeister; Konrad Escher, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter, des Raths. Lucern. Junker Jacob Feer, Spitalmeister; (Joh. Huber). Uri. Ammann (Hans) Dielli. Schwyz. Martin an der Matt, alt-Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Zug. Hieronymus Stocker, alt-Ammann; Vogt Schönbrunner. Glarus. Rudolf Luchsinger, des Raths. Basel. Heinrich Meltinger, Burgermeister; Caspar Koch, des Raths. Freiburg. Benner (Ulrich) Schnewly. Solothurn. (Alt-)Schultheiß (Peter) Hebolt. Schaffhausen. Burgermeister (Hans) Peyer; Hans Jacob Murbach. Appenzell. Georg Schmid. — G. A. A. f. 17 b.

* **a.** Es wird berichtet, wie des Herzogs von Mailand Truppen in das Savoyische gegen Vercelli vorrückten und sich dem Lande Wallis nähern. Daher ist Bern beauftragt, ein getreues Aufsehen zu haben, und sobald es Kunde erhielte, daß die Feinde sich dermaßen nähern, daß dem König und uns Eidgenossen Schaden daraus erwachsen könnte, es sogleich zu berichten, so würde man thun, was getreuen Eidgenossen geziemt. — Ein bezügliches Schreiben wird an Wallis erlassen. **b.** 1. Bischof Ennius von Verulan sendet ein päpstliches Breve an die Eidgenossen ein und verlangt einen Geleitsbrief. — Heimzubringen, da die Boten hiefür nicht instruiert sind. 2. Es soll aber jedes Ort bis Ostern nach Lucern berichten, ob es das Geleit gestatten wolle oder nicht; stimmt die Mehrheit dazu, so soll es dem Bischof durch einen Boten übersendet und ihm auch der nächste Tag verkündet werden. **c.** 1. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich schreibt, es befremde ihn sehr, daß Angehörige der Eidgenossen gegen ihr Versprechen ihn in seinem Fürstenthum Württemberg mit Krieg überzogen haben; dadurch seien er und der schwäbische Bund in großen Kosten und Schaden gekommen; er glaube zwar, daß solches nicht im Willen der ganzen Eidgenossenschaft liege, indem es der Erbeinung zuwider sei; darum verlange er, daß jedes Ort die Ungehorsamen gebührend bestrafe. 2. Ferner vernehme er, daß der Herzog von Württemberg und Schwilart von Sickingen in der Eidgenossenschaft wohnen; er begehre, daß man sie wegweise, indem gemäß der Erbeinung kein

Theil den Feinden des andern Aufenthalt geben dürfe. 3. Endlich beschweren sich seine Untertanen in der Herrschaft Hohenberg, daß ihnen von den Eidgenossen (den Knechten) großer Schaden zugefügt worden; er begehre nun, daß ihnen derselbe vergütet werde. — Heimzubringen, da man auf ein solches Schreiben nicht gefaßt gewesen ist. Es wird jedoch an den Erzherzog geschrieben, man habe seine Beschwerden in den Abschied genommen, und es werde nächstens ein Tag gehalten, wo man ihm gebührend zu antworten gedenke. **d.** Da auf dem Tage zu Einsiedeln beschlossen worden, Junker Ludwig von Dießbach habe die 1200 Gl., die er aus der Geleitsbüchse zu Lauiß den Franzosen geliehen, auf gegenwärtigem Tag zu bezahlen, meldet Bern schriftlich, derselbe habe 600 Kronen bereits nach Lucern geschickt; für das Uebrige möge man ihm etwelchen Aufschub gestatten. — Erkennt: Bern soll ihn auffordern, auf dem nächsten Tag den Rest zu entrichten, indem man denselben sonst rechtlich beziehen würde. **e.** Bern stellt nochmals das Begehren, ihm den „Gegenbrief“ über Neuenburg aufzurichten; wenn man darin nicht entspräche, so würde es ihn auf nächstem Tag nach Inhalt der geschwornen Bünde fordern. — Heimzubringen und nachzuforschen, warum sich die Sache so lang verzögert habe, und auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **f.** Heimzubringen das Gesuch des Heinrich Weissenbach von Zürich, die Eidgenossen möchten zwei Kaufleuten aus Bergamo einen Geleitsbrief geben, um mit ihren Waaren durch das eidgenössische Gebiet zu ziehen. **g.** Der Vogt in den Freien Kemtern bittet im Namen deren von Bülmergen, ihnen „Maß und Maß“ („zu sechten und zu haben“) zu gewähren. **h.** Derselbe Vogt stellt die Einfrage, ob man das Schwesterhaus im „Nienbüel“ verkaufen wolle oder nicht. Darüber soll auf der Jahrechnung zu Baden Antwort ertheilt werden. **i.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß Einige im Thurgau, namentlich im obern, noch nicht geschworen haben, und verlangt zu wissen, wie er sich hierin verhalten solle. Heimzubringen. **k.** An den Landvogt im Thurgau ergeht der Auftrag, den Schreiber zu Ermatingen, der am Aschermittwoch in der Sacristei Fleisch gegessen, und dem Priester „über den Altar“ Fleisch geschickt, gefangen zu setzen; wenn derselbe nicht bekennen wollte, so mag er ihn durch Zeugen überführen oder durch Marter zum Geständniß bringen, dann vor das Landgericht stellen und Recht über ihn ergehen lassen. **l.** Die Fischer zu Mannenbach (Zürich, Bern, Solothurn: Mammern) haben dem Priester gesagt, sie glauben nicht, daß „Gott“, wie er am Kreuz gehangen, im Altarsjacramente gegenwärtig sei, sondern es sei nur Brot und Wein. Da diese Klage schon in Einsiedeln vorgebracht, aber nicht in alle Abschiede gesetzt worden ist, so wird beschlossen, sie nochmals heimzubringen. **m.** Des Schaffners zu Uttingen halb wird beschlossen, ihn noch im Kloster bleiben zu lassen bis auf den nächsten Tag, wo man sich berathen will, was mit ihm zu handeln sei. Ebenso wird die Angelegenheit des Federlin zu Frauenfeld auf den nächsten Tag verschoben. **n.** Dem Landvogt wird ferner der Auftrag ertheilt, den Wirth zu Güttingen gefangen zu nehmen, zu untersuchen, was für Schuld an ihm erfinden werde, und darüber auf dem nächsten Tag Bericht zu geben. **o.** 1. Der Hauptmann, der auf dem Tag zu Einsiedeln versprochen hat, gegen Zusicherung des Schutzes zu erzählen, wie sich die Hauptleute in der Schlacht bei Pavia gehalten, wird jetzt beeidigt und verhört. Er berichtet, die Hauptleute haben sich vor der Schlacht wohl mit einander vertragen; doch könne er nicht melden, wie es in der Schlacht selbst ergangen, indem er einige Tage vorher verwundet worden; auch wisse er nicht anzugeben, wie es bei den Musterungen gestanden, da er mit sich selbst genug zu schaffen gehabt und um die Musterungen der andern Hauptleute sich nicht bekümmert habe. 2. Es wird dann eine andere Person, deren Namen aber geheim gehalten werden soll, die auch in der Schlacht gewesen, beeidigt und verhört, und diese sagt aus: Es sei leider wahr, daß die Hauptleute schlecht geforgt, indem manche 2—300 Mann, mehr oder weniger, in den Rädeln oder bei der Musterung gezeigt, aber auf die Wache kaum 40 oder 50 Knechte gebracht haben; es sei auch gar kein „Anschlag“, kein Gehorsam, kein Regiment, keine

Gottesfurcht und keine Ordnung da gewesen, alle Kundschaft „verschätzt“, der Feind verachtet worden; in der Schlacht sei es ganz unordentlich zugegangen; einige Hauptleute, Fähnriche und andere Großhanssen seien frühzeitig davon gefahren, wie jeder Bote seinen Herren die genannten Personen wohl anzeigen kann. 3. Daher wird nun berathschlagt, ob die Obrigkeiten ihren Hauptleuten die Rädcl abnehmen und für diejenigen, die keine haben oder sie nicht herausgeben wollen, die Gegenrädcl von den Musterherren fordern wollen, um bei der Zahlung der Sölde in Erfahrung zu bringen, wer betrogen habe, und die Fehlbaren strafen zu können, da solche Fälschungen nicht mehr zu dulden seien. Heimzubringen. **p.** Am Freitag Vormittag*) hat der Bischof von Constanz angezeigt, daß die Bauern über dem See seine Städte Markdorf und Mörsburg samt dem Schloß daselbst eingenommen haben. Da nun zu besorgen ist, daß die Thurgauer sich auch empören, indem verlautet, daß sich gegenseitig Abgeordnete zusammengethan, so wird abgeredet, es sollen Zürich und Schaffhausen, als die benachbarten Orte, Boten nach Constanz senden, um da zu sehen, ob sie etwas Gutes handeln können; sie sollen auch zu Dießenhofen, zu Stein und den Rhein hinauf Vorsoorge treffen, daß niemand herüberkomme. — Heimzubringen, um überall zu berathen, was man thun wolle, um den drohenden Empörungen in den eigenen Landen zuvorzukommen.

q. Es wird angebracht, daß Sebastian Appenzeller von St. Gallen in dem Feldzug nach Württemberg vor den Hauptleuten geredet: Doctor Sturzel habe gesagt, er habe 10,000 Gl. in der Eidgenossenschaft ausgegeben, um den Zug in Württemberg (ab)zuwenden**). Das wird „ihm“ geschrieben. **r.** Da verlautet, daß Etliche aus dem Zürchergebiet, die in die Grafschaft Baden, nämlich nach Würentos („Würchenlos“) zur Kirche gehören, ohne die hl. Sacramente sterben, so soll das heimgebracht werden, um zu berathen, ob man also Abgestorbene in das „geweihte“ (Erdrich) begraben lassen wolle. **s.** 1. Auf Samstag wurden abermals Briefe eingebracht, welche melden, daß die Bauern jenseit des Sees Langenargen, Buchhorn, Markdorf und Mörsburg eingenommen haben und nunmehr vor Ueberlingen ziehen, und daß auch die Thurgauer die ernstliche Absicht verrathen, die Gotteshäuser zu zerstören und einen Aufruhr zu machen. Darauf ist beschlossen, es sollen Schwyz und Zug ihre Boten zu denen von Zürich und Schaffhausen verordnen, und zwar so, daß sie auf nächsten Mittwoch (12. April) in Schaffhausen ankommen, von da nach Constanz reiten und dem Bischof ihre Dienste anbieten; auch sollen überall die Pässe wohl bewacht werden, damit niemand herüberkomme. 2. Heimzubringen, was für Maßregeln man ergreifen wolle; es wäre nöthig, ein Aufgebot von etwa 30,000 Mann zu thun, um auf Alles gerüstet zu sein.

t. Der Anmann von Schwyz berichtet, wie das Gotteshaus Einsiedeln beeinträchtigt werde, indem die Priester zu Meilen, Stäfa und Männedorf, denen die vier Opfer und andere Gerechtigkeiten vorenthalten werden, vermaßen, das Kloster solle ihnen den Abgang aus dem Zehnten ersetzen. Heimzubringen. **u.** Der französische Gesandte verspricht, es werde auf den nächsten Tag zu Baden etwas Geld anlangen, um es an die Hauptleute auszutheilen. **v.** 1. Vortrag der Botschaft der Königin Mutter von Frankreich. Gruß etc. Die Frau Regentin sei wohl berichtet, wie die Hauptleute und Knechte, die bei dem König (vor Pavia) gewesen, nichts versäumt und an dem üblen Ausgang seines Unternehmens keine Schuld gehabt haben; daher bitte sie dringlich, in dem bezeugten guten Willen zu beharren, als ob der König nicht gefangen wäre. Die Eidgenossen können übrigens wohl einsehen, daß die Zerstörung der Krone Frankreich sie selbst in Gefahr brächte; so lange sie aber, wie man hoffe, aufrecht und ganz bleibe, haben sie von derselben jederzeit die hundesgemäße Hülfe zu erwarten; denn

*) Das Lucerner Exemplar sagt: am Vormittag, das Zürcher, Berner und Basler am Nachmittag; ohne Zweifel ist aber je der 7. April gemeint.

**) Im Abschied vom 24. April heißt es: „damit er den Zug zum Herzog von Württemberg wenden möchte.“

die Vereinung gedanke die Königin Mutter und ganz Frankreich treulich zu halten. — Nach dem geschehenen Unfall habe sie ohne Verzug die Grenzen verwahren und die Plätze besetzen lassen, um jedem Angriff begegnen zu können, wozu auch alle Stände den besten Willen bezeigen. Die Krone hoffe übrigens, daß der König durch Gottes Gnade bald entledigt werde; aber wenn er auch nicht mehr lebte, so würden sich seine Verwandten doch treuer Beobachtung des Bündnisses getrösten, &c. — Die Königin habe soeben schriftlich angezeigt, es seien Befehle gegeben, daß für die drei Monate April, Mai und Juni 300,000 Franken und in den drei folgenden Monaten abermals 300,000 Franken in die Eidgenossenschaft geschickt werden, um die Schulden zu bezahlen; die Eidgenossen sollen auch gänzlich befriedigt werden, wenn die Krone Frankreich nicht zu Grunde gehe; deßhalb bitte sie, ihr zu erklären, ob man die Vereinung halten wolle. — Heimzubringen, ob man die Vereinung fernerhin halten wolle, da doch der König noch lebt und die Krone Frankreich sie auch halten und jedermann bezahlen will.

2. (Fortsetzung des Vortrags.) Die drei Söhne des Königs, nämlich der Dauphin, der Herzog von Orleans und der Eidgenossen Pathe, der Herzog von Angouleme, wenn sie einmal zur Regierung kommen, werden es den Eidgenossen nie vergessen und mit viel Gutem und Ehren vergelten; so lange Frankreich und die Eidgenossen zusammenhalten, werden ihnen die Feinde nichts anhaben können. Durch lange Kriege, durch Rüstungen und Befestigung der Grenzplätze seien zwar die Hülfsmittel der Krone bedeutend in Anspruch genommen; nichts desto weniger habe die Regentin Vorjorgen getroffen, daß allmählig jedermann richtig bezahlt werde; deßhalb bitte sie die Eidgenossen um billige Rücksicht. Schließlich empfehlen sich ihnen die gnädige Frau, die jungen Fürsten und die ganze Krone Frankreich, &c. **W.** Der Landvogt zu Baden zeigt an, daß er in Lucern mit großen Kosten ein Haus gebaut habe, und bittet die Eidgenossen um ihre Ehrenwappen und Fenster. Heimzubringen.

X. „Hernach folgt die güetlich handlung, so der dry Orten Basel, Schaffhusen und Appenzell ratsbotten uf miner g. h. des Bischofs von Costanz, herr Abts zuo Sant Gallen und der Statt Sant Gallen potschaften, ouch herr Abt zuo Crüzlingen, herr Abt zuo Fischingen, bed persönlich in namen aller prelaten im Thurgöw und für sich selbs, deß glich des ganzen Abels und der Statt Frowensfeld im Thurgöw botschaften in dem span, der sich zwüschen minen g. h. den nün Orten einer, und minen g. h. von Zürich, der anderen sit, halten ist, an den selbigen bed partyn zuo Baden in Nergöw bracht haben vor dem heiligen Palmstag im xxv jar.“

I. 1. Betreffend die mißhandelten und zerstörten Bilder zu Stammheim, St. Anna und andern Orten der hohen Obrigkeit im Thurgau sollen diese Gemeinden angehalten werden, ihre Kirchen theils mit den noch vorhandenen, theils mit neuen Tafeln und Bildern wieder zu zieren. Wenn andere ehrbare Leute, Fremde oder Einheimische, Bilder, Tafeln oder andere Zierden schenken wollen, so soll es ihnen nicht verwehrt und fernerhin kein Frevel mehr an denselben verübt werden. 2. Es sollen auch die neun Orte bei den erlassenen Mandaten und Verböten verbleiben, und die von Stammheim, St. Anna und andern Orten im Thurgau, wo die hohe Obrigkeit den X Orten zusteht, dieselben treu und stät halten und nichts dagegen handeln. 3. Sollte über kurz oder lang durch die X Orte oder die Mehrheit derselben, oder durch eine andere christliche Versammlung, in welcher die eidgenössischen Orte in ihrer Mehrheit vertreten sind, etwas Anderes über die Bilder beschlossen werden, wozu dieselben einwilligen würden, so soll man dann dieses halten. 4. Es soll den neun Orten vorbehalten sein, in dem Falle daß die von Stammheim, Nußbaumen oder andere unter der hohen Obrigkeit der X Orte im Thurgau stehende entgegen ihren Mandaten und Verböten handelten in Bezug auf die Kirchen, Kirchengüter oder Zierden, und wider christliche Ordnung oder gegen den wahren christlichen Glauben, solches nach Verdienen zu strafen, jedoch nur auf glaubwürdige Kunde hin, gemäß dem Brauche des Landgerichts im Thurgau. 5. Zwar haben die von Stammheim, St. Anna &c. die Bilder aus den Kirchen entfernt, gehöhnt und verbrannt, gegen alle Man-

date und Verbote; da aber der Vogt von Stammheim und sein Sohn diese Frevel mit ihrem Leben gebüßt, so soll Gott zu Lob und Ehre, und um Friede und Ruhe herzustellen, den andern Mitschuldigen die Strafe in Gnaden erlassen werden. 6. Da die von Stammheim, Rußbaumen zc. vor einiger Zeit vor den Boten der X Orte zu Frauensfeld sich haben stellen sollen, um diejenigen strafen zu lassen, welche an den Ereignissen zu Ittingen Schuld haben, so sollen nun die X Orte sich freundlich verständigen, die Schuldigen, d. h. die Personen, die nach Landesbrauch oder nach Inhalt der Bünde und auf glaubwürdige Zeugen hin schuldig erfunden worden, nach ihrem Verdienen und Verschulden mit einander zu bestrafen. 7. Da die von Stein und Andere aus dem Zürchergebiet in Ittingen, auf Grund und Boden der hohen Obrigkeit der X Orte, gefrevelt haben, was nicht gering zu achten ist, so sollen dieselben den X Orten für den genannten Frevel die Summe von 1500 Gulden bezahlen. Es sind jedoch dabei ausgenommen Erasmus Schmid und Konrad Steffen von Stein. Wenn Konrad Wepfer von Stammheim strafwürdig erfunden würde, so soll er gestraft werden wie die Oberwähnten. 8. Es soll ein Mandat erlassen werden, daß jedermann, wer aus den Kirchen von St. Anna und Stammheim, oder aus der Kirche und dem Kloster zu Ittingen entwendetes Kirchengut in Händen hat, dasselbe in Monatsfrist den Kirchen zurückstelle, und daß die Dawiderhandelnden von ihrer Regierung bestraft werden. 9. Da seit einiger Zeit die Priester zu Stammheim und in der Umgegend, die in die hohe Obrigkeit der X Orte gehört, wenig oder gar keine Messe gehalten haben, so sollen diese Priester angehalten werden, die Messe wie von Alter her und gemäß der Stiftung ihrer Pfründen zu lesen. 10. Die Hinterlassenschaft der drei zu Baden Hingerichteten soll ihren Weibern und Kindern verbleiben. 11. Der Landvogt im Thurgau, Joseph Amberg von Schwyz, und der Landvogt zu Baden, Heinrich Fleckenstein von Lucern, sollen allenthalben im Thurgau und im Zürichgebiet Schutz und Sicherheit genießen; deßhalb soll Zürich Anstalt treffen, daß dieselben in ihren Gerichten und Gebieten sicher und unangefochten wandeln können; dagegen sollen auch die genannten Landvögte sich überall freundlich und gebührend betragen und niemandem Anlaß zu Aufruhr geben. Und da diese beiden Landvögte samt Andern für ihre Handlungen Schutz und Sicherheit haben, so sollen sie wegen der Frevel zu Ittingen und Stammheim niemanden gefangen setzen, ausgenommen auf glaubwürdige Kunde hin. 12. Die vor der Brücke zu Stein angelegte Schanze soll, weil früher ein Haus und Thor daselbst gestanden, und die von Stein ein gemauertes Joch und ein Thor darauf gebaut hatten, bestehen bleiben, jedoch der hohen Obrigkeit und Gerechtigkeit der X Orte und den Vertragsbriefen unbeschadet. 13. Den noch dunkeln Streik wegen des Zolls bei der Brücke ob Stein läßt man ruhen, weil beide Parteien Brief und Siegel und andere Gewahrsame darüber zu besitzen sich rühmen, und man überzeugt ist, daß die Parteien sich über diesen Artikel verständigen werden, wenn sie in den obstehenden Artikeln einig geworden.

II. 1. Sodann haben die Rathsboten der drei Orte im Namen ihrer Obern vorstehende Vergleichsartikel förmlich gutgeheißen („gemächtigt“) und den beiden Parteien, denen sie mit gleicher Eidespflicht verwandt sind, zur Annahme vorgeschlagen. Weil aber nicht alle Boten gleiche Instructionen mitgebracht, so werden die Artikel ihnen heimgesandt, in der Hoffnung, daß sie überall wohl gefallen werden. Auf St. Georgstag soll dann zu Baden darüber Antwort gegeben werden. 2. Schließlich bitten die Anwälte der erwähnten Prälaten, der Städte und des Adels im Namen ihrer Committenten dringend, es möchten die neun Orte sowohl als Zürich die große Unruhe und die schweren Händel betrachten, welche jetzt überall im Lande schweben, und den Vergleichsvorschlag der drei Orte annehmen, damit Ruhe, Friede und Einigkeit wiederkehre.

St. A. Lucern: Acten Religionshändel. — St. A. Zürich: Hshb. Abschieds-Sammlung Bd. 6, Nr. 7. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede X, p. 393.
 St. A. Basel: Abschiede. — St. A. Freiburg: Abschiede Bd. 12. — St. A. Solothurn: Abschiede Bd. XIII.

W aus dem Zürcher und Berner Exemplar. Jenem fehlen dagegen **a, m, o, r, t—v**, dem Freiburger und Solothurner **g, h, r, t, v**, dem Basler und Schaffhauser **g—h, r, u, w**. Appenzell hat nur **a, b** und ein Stück von **c**. Als besonderes Actenstück ist **v** in einigen Archiven verlegt (Bern Absch. Y. 415—420, Schaffhausen Absch. 24. April, 2c.), in andern verloren.

Zu **b**. Wir lassen die bezüglichen Acten folgen:

1) 1525, 14. Februar, Rom. Papst Clemens VII. an die einzelnen Orte der Eidgenossenschaft. „Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem. Vetus illa iam conjunctio, quae celestibus verae et immaculatae religionis auspiciis consecrata, ac mutuis plurimis officiis confirmata, huic sanctae sedi cum ista invicta natione intercedit, fecit, ut ab initio statim nostri pontificatus tantum in vobis spei poneremus, quantum a patre amantissimo atque indulgentissimo in peculiaribus filiis ponendum iudicabamus. Cum ad illam amicitiam et societatem, quam predecessores nostri vobiscum habuerunt, nos precipuam adiungeremus memoriam vestrae singularis erga nos ipsos voluntatis: sumus enim memores, neque id unquam obliviscemur, nos in minoribus constitutos ista nobis assistente fortissima natione cum vestra summa gloria non mediocrem laudem fuisse consecutos. Ita cum ceteri Romani Pontifices, predecessores nostri, qui vestra forti et fideli opera in magnis suis rebus usi fuerunt, post pontificatum adeptum, gratiam vobiscum et amicitiam contraxerint, nos ad hanc ipsam pontificalem dignitatem iam vobis devincti et obligati accessimus, ut Helvetici nominis amorem in sensibus atque in memoria nostra gereremus infixum. Accidit autem non mediocri nostra cum molestia, ut id quod agere summe cupiebamus, ipsius nostri pontificatus initio neminem ad vos mittere possemus, qui hunc honorem nostrum vobis gratularetur et voluntatem ostenderet, benivolentiamque nostram erga vos declararet eaque a nobis offerret et polliceretur, quae nos non magis propria nobis quam vobiscum volumus habere communia: multis enim et magnis difficultatibus et impedimentis retardati fuimus: nam et inopia ac plane paupertas sedis apostolicae nihil nobis ostendebat, quod polliceri vobis liberaliter possemus, et bellorum undique tumultuantium strepitus, Turcarum quoque immanis, et rei christianae imminens cum extremi exitii periculo potentia, tota denique christianitas armis, caedibus, dissensione, heresibus perturbata, nos pene attonitos, et consilii inopes esse cogebat, ut cum facultatibus attriti, periculis impediti valde essemus, nostrum quidem erga vos intus et in animo servaremus amorem, illius autem manifesta indicia atque opera edere apud vos nequiremus. Quo etiam tempore id quod summo nobis dolori fuit, aliquot ex societate et gente vestra pagi lutheranae perfidiae fallacibus labefactati machinis à vera patrum et majorum suorum pietate aliquantum deflexerunt, quo nihil nobis gravius evenire potuit. Nam etsi apud quoscunque Deo sacros et vere fidei signaculo munitos populos haec labe perniciosa inciderit, nobis incidit permolesta, propterea quod hanc curam et vigilantiam pastorem universo gregi christiano debitam adhibemus, tamen in natione et gente Helvetica, omne eiusmodi damnum et detrimentum nostrum proprio cor et huius sanctae sedis viscera vulnerat, quo enim illa amantius in vobis dilectissimis filiis suis acquiescit, hoc plus sentit ex hac alienatione doloris, cum praesertim intelligat ex hac quoque causa non exiguas esse inter vos dissensiones excitatas. Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed etiam apud nos iam non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus atque hominem idoneum cum facultatibus mittere, qui nostra auctoritate et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere quae depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset. * In qua re, cum nos salutem vestram et honorem tum nationis universae Helveticae, tum vestrum proprium nobis ante oculos proponamus, speramus etiam vestra singulari et diligenti opera futurum, ut fidei catholicae inprimis et huius sanctae sedis honoris ratio habeatur, et quidem praecipue vobis faventibus,* qui honorem summi Dei, qui salutem

*) Statt der mit Asterisken eingeschlossenen Stelle hat das Lucerner Exemplar die folgende:

„In quo defendende et propugnande vere et sancte religionis studio vestra virtus et pietas precipue se ostendit. Vos enim catholicae fidei tutelam et patrum maiorumque nostrorum, qui spiritu sancto pleni fuerunt, auctoritatem adversus illam impiam sectam quodam peculiari zelo ardentissime suscepistis, vestra enim in hos, vestra, inquam, eximia et commemorabilis laus est.“ — Im Uebrigen vollständig gleichlautend.

animarum vestrarum, qui sedis apostolicae decus, à qua tot ornamenta et decora ad vos profecta sunt, salvum atque inviolatum retinere voluistis. Hic animus vester, haec pietas, haec sapientia, si quid addi amori nostro erga vos potuit, permultum addidit. Praeclarum erat antea nobis, qui patris et nomen et mentem in vos gerimus, tales habere filios virtute, fidelitate, fortitudine praestantes, verum ita etiam religiosos, ita Deo deditos, ita ecclesiastici nominis cultores habere: cuius tandem est felicitatis et praeminentiae; vere hoc vobis dicimus, cum innumerabilia totius istius nationis sint in sanctam sedem apostolicam merita, pro quibus gratiam vobis et benivolentiam debeamus, hoc unum superat universa, in quo Dei precipuus honor est, et vestrarum salus animarum: neque enim maius a vobis beneficium accipere possumus, quam intelligere vobis vestram eternam salutem esse cordi, pro qua nos conservanda non parum sanguinis nostri, si opus esset, ex debito et amore pii patris, pro vobis effunderemus. His nos de causis et ut alia multa tractentur vobiscum, quae ad pacem christianae reipublice procurandam et concordiam inter vos conciliandam pertinentia commodum vestrum et honorem cum huius sanctae sedis honore et commodo comprehendunt, elegimus ex multis, quem ad vos mitteremus, venerabilem fratrem Ennium, episcopum Verulanum, hominem non solum fidum atque prudentem et rerum vestrarum usu, consuetudine neque peritum, sed qui tanto vobis studio, tanto amore deditus est, ut nihil sit eximiae et maximae laudis ac commendationis, quod non assidue ex ore illius in celebritatem et gloriam vestri generis nominisque procedat, qui quamvis aetate gravis et laboribus perfunctus sit, omnem tamen negociationem, quam vobiscum sit acturus, sibi pro solatio et pro requiete existimat, cuius nos prudentiam et industriam maxime facimus, et quod vobis is optime notus est, adventum quoque illius voluptati vobis fore non dubitamus; ei igitur commisimus arcana omnia consilia nostra vobiscum conferenda, et quid animi habeamus in salutem ac dignitatem vestram, quantam rerum vestrarum curam, quove amore capiamus, ut is vobis exponat, quem ut benigne et grate admittatis ac illius verbis nosmet ipsos veluti loquentes attendatis audiatisque, Devotiones vestras magnopere in Domino hortamur, vobis promittentes, si nostra paterna monita et consilia, vestra prudentia et bonitate excepta, ut optamus, fuerint, vos vestrae eximiae virtutis uberiores fructus quam unquam antea laturos, sicut et confidimus fore, et omne quod vobis utilitati, commodo ornamentoque esse possit, omnibus votis a Deo omnipotente petimus et obsecramus. Sed haec cuncta idem episcopus Verulanus, nuncius noster, aget nostro nomine copiosius vobiscum, cui summam fidem habebitis. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die xiiij Februarii. M.D. XXV. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Sig. Ja. Sadoletus.

St. N. Lucern: Breven (Luc. Cr.). — St. N. Zürich: Hsbud. Docum.-Sammlung, I. IX. Nr. 3. (Original des Glarner Exemplars).

Einem Abdruck mit Angabe der Zeilen hat das Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. II, 12—14. 2) 1525, 5. und 14. Februar, Rom. Papst Clemens VII. an Solothurn. Creditive für Gmüüs, Bischof

von Veroli. R. N. Solothurn: Urkunden.

3) 1525, 26. März, Chur. Der Bischof von Verulan an die XIII Orte (einzeln, in deutscher Uebersetzung, mit eigenhändiger Unterschrift). Entschuldigung seines verlängerten Zurückbleibens in Italien und Gesuch um offenes sicheres Geleit, &c. &c. R. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

4) 1525, 11. April (Dienstag nach Palmtag). Zug an Lucern. Der alte Anmann, Hieronymus Stocker, habe als Gesandter berichtet, wie der Bischof von Verulan auf dem Tage zu Baden ein Geleit begehrt habe &c. Um sich von den andern Eidgenossen nicht zu sondern, sage man dieses Geleit für den Bischof selbst und alle seine Angehörigen zu, &c.

5) 1525, 11. April (Dienstag nach Palmtag). Zürich an Lucern. Man habe dem Bischof auf sein Ansuchen für das diesseitige Gebiet freies Geleit zugeschiedt und lasse es dabei bleiben.

6) 1525, 12. April. Basel an Lucern. . . „So wir unvergessen, sonder wol indenk, was schwerer sachen vornacher gmeiner unser Eidgnoschaft von solchen geistlichen begegnet, als denn in diesem fall auch zuo ersorgen, will uns guot beduncken, können auch by uns selber im rat nit anderst ersinden, dann daß man sich ir ganz und gar müessege, entschliche und ime kein gleit gebe oder zuschrib, wellen auch darin nit verwilligen“. . . R. N. Basel: Missiven, t. 33 a.

7) 1525, 12. April (Mittwoch vor Ostern). Freiburg an Lucern. Man habe gefunden, daß derzeit das gestellte Gesuch nicht abgeschlagen werden könnte, und demzufolge das Geleit bewilligt, zc.

8) 1525, 12. April (hl. hoch Mittwoch). Bern an Lucern. Man lasse dem päpstlichen Legaten das begehrte Geleit gutwillig nach, in der Hoffnung, daß er nichts anderes bringe, als was zu gemeiner Eidgenossenschaft Lob und Nutzen diene, zc.

Et. N. Bern: Teuffsch Wiffen p. 1. 363 a.

9) 1525, 14. April (stiller Freitag). Appenzell an Lucern. Wenn gemeine Eidgenossen dem Legaten das Geleit vergönnen, so wolle man es auch diesseits geben, zc. (in ziemlich unklaren Wendungen angedeutet, daß dies ungern geschehe).

10) 1525, 17. April (Ostermontag). Solothurn an Lucern. Wiewohl zu bedenken sei, daß der Bischof von Verulan bisher in andern Geschäften in der Eidgenossenschaft nicht viel Ruhe gestiftet und vielleicht abermals etwas Ungeschicktes unternehmen werde, so wolle man doch, sofern die Mehrheit der Orte das Geleit bewillige, sich hierin gleichförmig halten; wenn aber der Mehrtheil nicht zustimmte, so wolle man diesseits auch vorerst vernehmen, was er im Sinne habe.

4)–10) Sämlich im Et. N. Lucern: Wiffen.

Zu o. Zu dieser Angelegenheit bemerkt die Basler Instruktion:

„Als dann hauptman Erben von Uri und Ueberlingers entschuldigung gehört, wo diser artikel uf nächstem tag von andern Orten anziehen, sollend unsere botten sagen, wie uns ir entschuldigung nit gefalle, lönnends auch für dhein genügen von inen annehmen, und wellte uns darby gefallen, daß es fast guot wäre, daß ein jedes Ort die sinen, so by der ingelegten schand gsin, und insonders die hauptlüt, fürstaltte und wie sy gehandelt und sich gehalten, erfahrung hette, und so sy nit mit eerenlütten oder schaden ices lybs darthun möchten, daß sy, als biderben lüten zuostat, gehandelt, daß dann ein jedes Ort die sinen strafen, auch sy zuo ewigen ziten zuo solchen eeren nit me komen lassen und damit andern ein ebenbild vormachen solte[n], daß wir hienach mit hilf Gottes derglichen schand vorsin und die löpf, wie unsere altvorderen eerlich gethan, zuosamen hetten. Uns will auch bedunken, wann man verruckter zyt, da auch nit wol gehandelt, insehens gethan, es wäre uns dise schand nit widerfahren, und wo jetz aber nit gestraft, daß wir nachmals „größerer schand und schaden müestend wartend sin. Wurden aber ander botten nit hievon handeln, sollen unser botten auch schweigen.“

K. N. Basel: Abschiebe.

Zu x. Es sind hier noch einige der erheblichsten Acten einzureihen:

1) „Diß ist der viiiij Orten botten meinung, das sy achten an iren herren und obern zuo erfinden“ (sin).

„Zum ersten von des größten artikels wegen, die betreffend zuo Stamhan, Sant Anna und an andern Orten in der hohen Oberkeit im Thurgöw, so die bilder uf der kilchen gethan und mit den kilchen und bilden und andern kilchenzierden mißhandelt haben zc.

„Daß mit denselben underthanan, wo also mißhandelt ist worden, soll gehandelt und verschafft werden, und daß die 1 Ort oder der mertheil under uns sollen und mögen sy darzuo halten, daß sy die kilchen widerumb zieren, die bilder und taslen widerumb darin thun, so sy uf den kilchen gethan, ob die vorhanden wären; ob aber die nit vorhanden wären, daß dann die underthanan nach zimlichen dingen widerumb zieren mit taslen und bilden, und ob ander erber lüt, frömd ald heimisch, in die kilchen bilder, taslen ald ander zierden gäbint, schankint oder welcher gestalt die dahin kämind, sollen die benannten underthonen niemand weren noch ärgernus geben, sonder das geschehen und die darin bliben lassen und hierin tuon als die gehorsamen, auch nütts frejenlichs dargegen noch darwider handeln on wüssen (und) willen der 1 Orten oder der mertheil under inen.

„Darzuo so ist abgerebt und unser meinung, daß die underthonen baselbs zuo Stamhan, Sant Anna und allenthalb im Thurgöw, da die hoch oberkeit den 1 Orten zuostat, by dem vorausgangnen mandat und verbott bliben, das trülich und stät halten und nit darwider thun, die kilchen, die bilder und ander kilchenzierden lassen bliben, darzuo all cristenlich ordnung und sähung, wie unser vordern und wir bisshar gehalten, und wir die 1 Ort oder der mertheil under uns noch ze halten in willen sind, daß sy sölichs auch halten und hierin gehorsam sin sollen, daby angesehen, daß die mandat durch die 1 Ort einhellig (?) usgangen sind, bi lib und guot verbotten nach lut der mandaten.

„Ob sich aber hernach erfunde, über kurz als lang, daß die 1 Ort oder der mertheil darunder sich erlütretint oder sunst durch cristenlich gnuogsamlich versammlung, darby wir Eidgnossen der mertheil auch wärint und darin verwilgetint, angesehen wurde der bilder halb, ob man die behalten oder nit, alsdann soll es aber by dem selben blißen.

„Item so soll hierin den 1 Orten vorbehalten sin, ob die von Stamhan, Nußboumen oder an andern orten in der 1 Orten hohen oberkeit im Thurgöw wider die usgangnen mandat und verbott handeltint mit den kilchen und bildern als andern kilchenzierden und güetern, nüts usgnommen, oder wider cristenlich ordnung und sážung und wider unsern alten cristenlichen glauben, von unsern altvordern an uns harkomen, und wider guot cristenlich alt brüch und gwonheit tätint, daß dann die 1 Ort oder der mertheil under uns sölichs mit ernst strafen nach irem beschulden söllend und mögend.

„Item, umb daß die von Stamhan und Sant Anna mit den kilchen und bildern also mißhandelt haben, und wiewol Hans (Wirth), vogt von Stamhan, und sin son von deß und noch größerer mißhandlung wegen an lib und leben gestraft, so sind doch noch etlich personen in lib und leben vorhanden, die nit minder schuld, sonder als vil und schier mer darin mißhandelt haben, ist schlecht unser meinung, daß deßhalb uf die gmeind, ob es mit willen einer gmeind geschechen ist, ein straf usgelegt werd; ob aber sundrig personen, on willen der gmeind, sölichs gethan, daß dann uf die selben nach irem beschulden ein straf usgelegt werden soll von den 1 Orten oder dem mertheil under inen.

„Item, als dann die von Stamhan und Nußboumen sich durch ir botschaften uf einer gehaltenen vergangnen tagleistung zuo Frowenseld vor der Eidgnossen botten begeben hand in straf umb den mißhandel berüerend den sturm und uslouf zuo Ittingen, das unsern Eidgnossen von Zürich noch wol zuo wüssen, darin sy damals nüts geredt, sonder sich das ze thuon zuo tagen erbotten hand; deßglic so ist vor disem sturm zuo Ittingen noch ein sturm und endörung zuo Stamhan geschechen, do sy den landvogt ins Wepfers hus gesuocht und etlich heimlich verstand mit einandern gmacht hand etc.

„Um sölich und ander mißhändel, so in der 1 Orten hohen oberkeit geschechen, söllen die 1 Ort mit einandern nidersitzen und die von Stamhan, Nußboumen und ander, so in der 1 Orten hohen oberkeit im Thurgöw schuld an disem sturm, uslouf, nam, brand und allen mißhändlen hand, es sigen gmeinden oder sondrig personen, umb ir frevel und mißhändel nach irem beschulden und nach gestalt der sachen strafen; darin söllen die 1 Ort einandern hilftich und byständig sin.

„Item, als die von Stein und ander uf Zürichbiet den schweren handel zuo Ittingen uf der 1 Orten hohen oberkeit, grund und hoden begangen, das nit klein zuo achten, was einer Eidgnoschaft darus entstanden möcht sin, und wiewol je (ir?) als undertädinger ein summ gelts für sölich frevel, schmach und schaden gesezt, namlich 200 guldin, so will uns doch die summ ganz schimpflich und kleinfüeg bedunken, nachdem der mißhandel ganz groß und schwer an in selbs ist; deßhalben so wöllen ein ander summ bestimmen und ansehen den großen mißhandel, damit sölichs by unsern herren bester ee fürgang möcht haben.

„Item in diser berichtung, ob die angnommen wurd, soll hiemit usgeschlossen und vorbehalten sin Meister Erasmus Schmid, Conrad Steffan zuo Stein und Conrad Wepfer zuo Stamhan, auch alle die personen, so das kloster anzündt haben und das heilig sacrament usgeschütt hand, also mit dem bscheid, under welchem Ort die ergriffen, daß die am selben ort gestraft werden nach irem beschulden.

„Es ist auch abgeredt, daß man ein pott (gebot) und mandat soll lassen usgan, als dann die kilchen zuo Sant Anna und Stamhan der gotts zierden und kilchen güeter entwert und hinweg tragen, deßglic was dem gottshus Ittingen uf der kilchen oder ander des gottshus guot hinweg tragen ist, daß man sölichs, wo es noch vorhanden ist, in monatsfrist dem nächsten den kilchen und dem gottshus Ittingen wider geben sölle; dann wo das nit geschäch, söllen die von iren herren und obern gestraft werden.

„Item, als dann jehz etlich zit die priester zuo Stamhan und daselbs allenthalb umb in der 1 Orten hohen oberkeit wenig und gar kein messen gehebt hand, söllen die darzuo gehalten werden, damit die priester meß habint wie von alter har, und wie ir psruonden gestift sind.

„Item der dryen halb, so zuo Baden gericht sind, soll ir verlassen hab und guot uns den 1 Orten vor-
behalten und versallen sin, und an unsern herren und obern stan, wie sy ire wyb und kind damit halten, gnad
oder nit mitteilen wellen.

„Item es ist ouch abgeredt, daß alle handlung, so die von Zürich den landvogt im Thurgöw beschuldiget,
es sig mit worten ald werchen, oder es sig geschehen oder nit, was sich dann bis uf hüttigen tag erlossen hat,
nütz usgnommen, das alles soll gericht und geschlicht sin, und sollen unser Eidgnossen von Zürich dem landvogt
im Thurgöw sichern wandel in ir statt gericht und piet wider ufthuon und (in da) wandlen lassen ungeschicht
und onersuocht aller erganguen sachen.

„Deßglich sollen sy den landvogt zuo Baden ouch halten, wie obstat.

„Item des bollwerchs und des zolls halb zuo Stein lassend wir jekmal stillstan, jedermans rechten on schaden.“

St. A. Bern: Abschiede, V. 385–390. — St. A. Lucern: A. Religionshändel. — St. A. Basel: Abschiede.

Das Datum dieses Vorschlags läßt sich leider nicht näher bestimmen.

2) 1525, 6. April (Donstag vor dem Palmtag). „Entschluß und Antwort“ Zürichs über die von den
Boten der drei Orte aufgesetzten gültlichen Artikel.

1. Die Berordneten der drei Orte werden freundlich gebeten, nochmals zum treulichsten in der Sache zu
handeln und sonderlich zu Herzen zu fassen, daß Zürich nach den ausgegangenen Mandaten dem Gotteswort
gemäß es nicht erträglich finde, der Bilder halb etwas nachzulassen. Um des Friedens willen sei man aber
bereit, in den Kirchen zu Stammheim und St. Anna (je) eine Tafel zu dulden, auf welcher die zehn Gebote
geschrieben wären, dagegen keinerlei Bilder oder Gemälde. Aber „Gözen“ oder Tafeln da zu lassen, welche dahin
geschenkt würden, könnte man sich nicht entschließen. Man wolle, daß die Unterthanen der X Orte gehorsam
seien, jedoch den Verträgen und den „kleinen“ Gerichten ohne Schaden.

2. Wenn hierfür im Gebiet der X Orte Jemand wider den wahren christlichen Glauben und altes und
neues Testament sich vergeht, so soll derselbe nach Billigkeit gestraft werden; doch sollen die Mandate der neun
Orte die Angehörigen von Stammheim zc., die mit der Mannschaft und den kleinen Gerichten zu Zürich gehören,
nicht binden.

3. Der dritte Artikel wird gutgeheißen, wenn die Vermittler ihn durchsetzen können.

4. Die früher gegebenen Zusagen, die eigenen Mitschuldigen an dem Ittinger Brand und Raub zu bestrafen
und die gemeinsamen Unterthanen strafen zu helfen, werden erneuert, in der Meinung daß man die Stammheimer
strafen wolle, soweit man dazu berechtigt sei; wenn sich dann etwas finde, das der hohen Obrigkeit zustehe, so
werde man dazu auch behülflich sein.

5. Der 1500 Gulden halb, welche die von Stein und Andere den X Orten erlegen sollen, werden die Boten der
drei Orte nochmals gebeten, die Eidgenossen zu ermahnen, den ganzen Verlauf der Sache zu bedenken, nämlich daß
der Aufschlag von dem Landvogt herrühre, daß man bisher viele Kosten und Mühe gehabt und sonst mit der Eid-
genossenschaft Lieb und Leid getheilt habe. Um aber zu beweisen, daß man den Frieden begehre, erbiete man sich,
die von Stein zc., die laut der Bünde „mit zwei glaubhaftigen“ Personen strafwürdig erfunden werden, nach
Gebühr zu strafen und zwar zu Händen der X Orte.

St. A. Basel: Abschiede (Originalhandschrift).

3) 1525, 22. April (Samstag nach Ostern), Zürich. Antwort auf die Vergleichsartikel der drei Orte zc.

1. Den drei Orten ist anzuzeigen, daß Zürich diesen Artikel nicht annehmen könne; denn die Obrigkeit habe aus
Geheiß des göttlichen Wortes die Gözen aus den Kirchen beseitigen und das Mandat ausgehen lassen, bei dem
Gotteswort laut beider Testamente zu bleiben; sie wolle jedoch gestatten, auf Ansuchen der drei Orte die Kirche
etwelchermaßen wieder zu zieren, so nämlich daß Tafeln gemacht, aber nichts daran gemalt, sondern nur
die zehn Gebote darauf geschrieben werden. Die neun Orte nehmen es zwar schwer auf, daß die von Stamm-
heim ihrem Verbote zuwider die Gözen weggeschafft und verbrannt haben, aber ganz unbefugt; denn Zürich habe,
kraft des Vertrages (1504) daselbst Gebote und Verbote zu thun; die neun Orte haben also in seine Gewalt
eingegriffen. Man habe übrigens den diesseitigen Boten, M. Jacob Holzhalb, der „bei dem Mandat gefessen“
sein soll, genau befragt, (ob er dazu gestimmt); er verneine das bestimmt, gebe aber zu, daß er dabei gefessen
und die Boten der andern Orte habe mehrern und handeln lassen müssen. Auch in Frauenfeld habe man nicht

eingewilligt, die von Stammheim zu strafen, indem sie nichts anderes gethan, als was das göttliche Wort sie heiße; zudem gebühre sich nicht, daß die neun Orte das strafen, da sonst das göttliche Wort für malefizisch gelten könnte; den Richter möchte man sehen, der das erkennen wollte. Daher bitte man, die schwierigen Zeittläufe zu erwägen und nicht mehr an den hölzernen Götzen zu hangen, als am Gotteswort; man habe indessen nicht um dieses Recht geboten, sondern um die Bestrafung der Stammheimer. Aber man wolle nicht verbergen, daß Zürich dabei bleiben und die Seinigen, wo es die (niedern) Gerichte und die Mannschaft besitze, nicht heißen werde, Bilder in die Kirchen zu thun, sondern sie bei dem Gotteswort zu schirmen gedenke und sie davon nicht wolle drängen lassen, gleich als ob sie in seiner „rechten“ Obrigkeit säßen. Die drei Orte mögen sich darnach richten und den andern zu verstehen geben, daß man sich nur durch die biblischen Schriften anders werde weisen lassen. Habe Jemand Stücke aufgebrochen zc., so rede man nichts dawider, daß er, sobald das rechtlich erwiesen sei, nach Verdienen bestraft werde, jedoch dem Vertrag unschädlich. 2. Mit dem ersten verantwortet. 3. Wird „nachgelassen“, mit dem Bemerkten, daß die (zu Baden) Gerichteten gethan haben, was Gott sie geheißt, und mehr „bezahlt“ als verschuldet. 4. Es bleibt bei dem früher gegebenen Befehl (?). 5. Dergleichen; man will weder viel noch wenig geben und auch Niemand ausschließen lassen. (6.) Das Gebot, das Entführte zu ersetzen, läßt man gelten; dabei ist aber anzuzeigen, daß sich die Stammheimer erbieten, wie von Alter her über Alles Rechnung zu geben, was sie aus dem Stock genommen. (7.) Der Messe halb soll bemerkt werden, daß die in der Schrift keinen Grund habe; darum habe man sie abgethan und werde Niemand heißen, sie zu halten, da es sich in der gehaltenen Disputation erfunden, daß sie ein Mißbrauch sei; bis auf bessern Bericht wolle man dabei bleiben und begehre, daß die Priester das Gotteswort, als eine Speise der Seele, verkünden. (8.) Der drei Männer halb, die zu Baden gerichtet worden, findet man billig, daß ihr Gut den Weibern und Kindern zufalle. (9.) Im Uebrigen bleibt man bei der früheren Antwort.

Et. A. Zürich: A. Züngersturm.

262.

Lucern. 1525, 18. April (Dienstag nach Ostern).

Kantonsarchiv Freiburg: Actes Affaires fédérales.

Tag der V Orte, **a.** wegen Münzangelegenheiten, **b.** zur Berathung über die Vermittlungsvorschläge in dem Zttingerhandel.

Ein Abschied fehlt; dagegen liegt ein Schreiben an Freiburg vor:

1525, 18. April (Dienstag nach Ostern), Lucern. Die Boten der IV Waldstätte samt Zug an Freiburg. (Zu **b.**) „Es hat sich uf notdurft zuotragen, daß wir die fünf Ort ein tagleistung zuo Lucern gehalten von wegen der Basler münz, damit wir und unser gemeiner man merklich beschwert, und deßhalb ratschlag und fürsehung gethon. Und diewil aber unser herren und obern uf dem abscheid von Baden ab nächstvergangnem tag, auch von iren botten der schweren händel und sachen (halb), so jez allenthalt vor ougen, und besonder die handlung gegen üwern und unsern Eidgnossen von Zürich so vil verstanden, darum so haben sy uns auch besolchen, uf diesem tag darvon ze reden und ze ratschlagen, das auch geschehen, und als sich ein jeder bott seiner herren meinung und befelch entschlossen, und gleichförmiger antwort und befelch erfunden, daruf so haben wir uf hinder sichbringen . . . diesen ratschlag gethon, als wir ungezwifelt uns versehend, sy (unser herren) werdend sölichs nit abschlagen, sonder zuo gefallen annehmen, damit wir uf nächstkünftigem tag zuo Baden gleichförmig in antworten erfunden, namlich zum ersten von wegen der artikel, so die drei Ort als undertädinger zuo Baden zwischen den nün Orten und denen von Zürich abgeredt und in abscheid geben, daß wir die on all(es) mittel und on wyter underredung nit annehmen, sonder ganz abschlagen, und sofer die undertädinger an denen von Zürich nit vermögend, daß die artikel, so der nün Orten botten zuo Baden zuo ein fürschatz gestellt (die wir uch hiemit schriftlich zuoschickend) angenommen, die wir auch ganz zimlich und der sach gemäß achtend und wisner für die von Zürich

dann für uns sind, so werden unser herren und obern keiner güetlichen handlung me losen noch statt geben, sonder allein des rechten begeren, die zuogakten erfordren, den obman zuo erwelen und mit dem rechten fürzefaren und dem statt thuon inhalt unser bünden, und namlich vermeinend wir darby ze bliben, daß der obman in dem alten cirkel und kreis der Eidgnoschaft inhalt unser alten pündten erwelt soll werden, und ob aber die zuosäzer des cirkels und des obmans nit eins möchten werden, als wir besorgend, ist darvon abgeredt, diewil wir die nün Ort weder mit dem rechten noch mit der güetlichkeit gegen denen von Zürich nünt mögen schaffen, noch zuo ustrag komen, daß man dann zuo Baden ratschlag thuon (soll) uf hinderfichbringen, sich vereinbaren und nderston, die unsern, so uns verwandt, umb ir mißtat ze strafen mit der that und luogen, wer uns das weren well; dann warlich die zit und groß notdurft das erfordret, daß man ernstlich darin handle, großer hoffnung zuo Gott, mit finer hilf das werde zuo guotem end geraten. . . Das haben wir ouch nit wellen verhalten, . . . und ist daruf unser sonder ernstlich und höchst bitt, daß ir ouch in diesem handel nit von uns sündren, in überm guoten fürnemen und willen beharren“, 2c. 2c.

K. N. Freiburg: K. Affaires fédérales.

Zu a. 1525, 6. April (Donstag vor Palmorum), Lucern. (Münzprobe:) 1. Bei den Basler Plaparten hat die Mark an feinem Silber 8 Loth weniger 1 Quintchen; es gehen 119 Stück auf eine Mark, diese gerechnet gleich 9 Gl. rhein. zu 50 Schlg. Der Schlagschaz beträgt also 16½ Schlg. 2. Die Doppelvierer halten an feinem Silber 7½ Loth; auf die Mark gehen 176 Stück, die Mark wie vorhin angeschlagen; also macht der Schlagschaz 1 dicken Plapart, für welchen der Münzmeister die Prägung annehmen will. Wenn man um 1 Angster abrufst, so sind 8 N. an einer Mark „hinder“. 3. Die Kreuzer oder Baslervierer halten an Silber 6 Loth weniger 1 Quintchen, und gehen auf eine Mark 336; der Schlagschaz, den der Münzmeister nehmen will, ist ½ Gl. rhein.; die Summe, um die sie schwächer sind, macht bei jedem ungefähr 1 Angster.

St. N. Lucern: N. Münzproben.

263.

Baden. 1525, 24. April f. (Montag nach Georgi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, II. f. 45. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 203. Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, Y. p. 421.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Bb. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röst, Burgermeister; Konrad Escher, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter, des Raths. Lucern. Junker Jacob Jeer, Spitalmeister; (Joh. Huber). Uri. Ulrich Türler, Seckelmeister. Schwyz. Martin an der Matt, alt-Ammann. Zug. Hieronymus Stoder, alt-Ammann. Glarus. Rudolf Luchsinger, des Raths. Unterwalden. Arnold Fruonz, Ammann*). Basel. Heinrich Meltinger, Burgermeister; Caspar Koch, des Raths. Freiburg. Ulman Lechtermann, des Raths. Solothurn. (Alt-)Schultheiß (Peter) Hebolt. Schaffhausen. Burgermeister (Hans) Peyer; Hans Jacob Murbach. Appenzell. Georg Schmid. — G. N. N. f. 18 a.

a. Dem Vogt im Thurgau wird schriftlich befohlen, den Schaffner zu Ittingen zu verhaften und dem Landvogt in Baden zu übergeben, ihn aber nicht durch das Gebiet von Zürich führen zu lassen. Heimzubringen, was man weiter mit ihm vornehmen wolle. b. Der Priester Bögeli zu Walenstadt hat gepredigt: Wer sage, daß Gott und seine Engel die Capelle U. V. Frau zu Einsiedeln geweiht habe, der lüge; denn in einem Schweinstall und unter dem Galgen sei ebenso viel Gnade als zu Einsiedeln. — Es wird dem Landvogt zu Sargans der Auftrag gegeben, denselben zu verhaften, vor das Landgericht zu stellen und Urtheil und Recht über ihn

*) Diese Reihenfolge ist die des Originals.

ergehen zu lassen; wenn er aber da nicht nach Verdienen gestraft werden sollte, oder Hindernisse einträten, so soll der Landvogt auf dem nächsten Tage Bericht erstatten. **e.** Heimzubringen die schimpfliche Aeußerung, welche Caspar Bögeli, Schultheiß zu Walenstadt, im Wirthshaus bei einem gebratenen Enten gegen die Schwyzer gethan hat, um zu berathen, was man weiter mit ihm handeln wolle. **f.** Schultheiß Hebold hat angebracht, wie Schultheiß Stölli von Solothurn ein Gut in der Herrschaft Neuenburg gekauft habe, auf dem ein Ehrschatz an die Eidgenossen hafte, der für jedes Ort 3 Kronen betreffe, und die freundliche Bitte gestellt, ihm diesen Ehrschatz nachzulassen. Das hat man heimzubringen angenommen, um den Boten auf die Jahrrechnung zu Neuenburg darüber Befehl zu geben. **g.** Doctor Jacob Sturzel verantwortet sich schriftlich über die Aeußerung Sebastian Appenzeller's von St. Gallen mit der Versicherung, wer solches von ihm sage, thue ihm Unrecht; er werde demselben zum Recht stehen, wo es sich gebühre. — Da die fragliche Rede „schwer“ ist, so hat man beschlossen, diesen Appenzeller überall, wo er betreten würde, festzunehmen, um ihn gründlich zu verhören, ob er der Rede geständig sei und woher er sie habe, und dann nach Befinden weiter zu handeln, damit man hinfür solcher Reden überhoben sei. **h.** Eine Botschaft des Grafen von Arona bezeugt im Namen seines Herrn das herzlichste Beileid über den vor Pavia erlittenen Unfall und stellt das dringende Gesuch, die Eidgenossen möchten ihn und seine Söhne wie bisher in ihren Schutz nehmen, und wenn sie mit dem Papst oder den Venetianern oder andern Fürsten und Nationen etwas handeln würden, auch ihn und seine Söhne miteinschließen. **i.** 1. Der Bote von Bern begehrt abermals, daß endlich der Burgrechtsbrief wegen Neuenburg aufgerichtet werde. Da der Handel „eben lange“ angestanden, sodas die Obern ihn zum Theil vergessen, und deshalb nicht alle Boten Vollmacht gehabt haben, so wird jetzt beschlossen, es sollen die Boten, die zur Jahrrechnung nach Neuenburg gehen, ermächtigt werden, die schon früher beschlossene Vereinigung der Marchen vorzunehmen und sich genau zu erkundigen, sowohl aus Schriften als durch mündliche Nachfrage, was für Gerechtigkeiten Bern daselbst von Alter her besessen habe. Was sie finden, sollen sie dann heimbringen, damit auf einem andern Tage die Briefe aufgerichtet und besiegelt werden können. 2. Auch Lucern, Freiburg und Solothurn ziehen an, daß sie mit dem Grafen und der Landschaft Neuenburg ein Burgrecht gehabt und sich nicht davon werden drängen lassen, wie es ihnen auf Tagen öfter zugesagt worden. Das soll in gleicher Weise erlebigt werden. 3. Nachdem dieser Beschluß dem Boten von Bern eröffnet worden, zeigt er an, es haben sich seine Herren, Rätthe und Bürger, entschlossen, wenn auf diesem Tage der fragliche Brief nicht aufgerichtet, die Sache also länger verschoben würde, nicht mehr bei den Eidgenossen auf Tagen zu sitzen, bis der Brief errichtet wäre. Man bleibt jedoch bei der gegebenen Antwort, worauf der Bote von Bern jedem Ort eine Copie des verlangten Briefes übergibt. **j.** 1. Betreffend die Baslermünze sind die drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden übereingekommen, die Flaparte 2 Schilling gelten zu lassen, die Doppelvierer aber um einen Heller und die Kreuzer um einen Angster herunterzusetzen. Da nun aber Uri und Zug nur Vollmacht zum Anhören haben, so soll die Sache wieder heimgebracht werden, um auf dem nächsten Tag zu bestimmen, wann und wie man die Berrufung bekannt machen wolle. 2. Die Berner und Solothurner Münze will die Mehrheit einstweilen bleiben lassen. **k.** Jörg Truchseß, oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes gegen die aufständischen Bauern, schreibt, wie sich dieselben überall im Schwabenland gegen ihre Obrigkeiten empört haben; wie er die zwei Haufen am Bodensee und im Allgau bereits zerstreut habe und nun im Begriff sei, auch den Haufen im Hegau und am Schwarzwald anzugreifen und zu bestrafen; er zeige das im Namen des Erzherzogs von Oesterreich an, um die Eidgenossen zu versichern, daß seine Unternehmung „mit nichten“ gegen sie gerichtet sei; sie möchten nur Vorsorge treffen, daß ihre Angehörigen sich der abgefallenen Bauern nicht annehmen, zc. Es wird ihm geantwortet, man habe das in den Abschied genommen. **l.** Es weiß

jeder Bote, wie (Zürich und) Schaffhausen ihre Boten zu den Aufständischen im Hegau gesandt, um sie zu erfuchen, ihre Bauern nicht aufzureizen noch anzugreifen; wie aber dieselben zur Antwort erhalten, sie können nichts versprechen, sie ziehen herum wie die Krähen (al. „Kryen“) in der Luft, und wo sie das Wort Gottes, der Geist und ihr Bedürfnis hinweise, da ziehen sie hin; sie seien auch nur ein Haufe und können ohne Vorwissen ihrer Verwandten und Mitbrüder keine Zusagen geben. **i.** Obwohl die neun Orte in ihrem Rechtshandel mit Zürich „zerschlagen“ sind, wird doch den Boten der drei Orte, dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen, den Aebten von Kreuzlingen und Rheinau, sowie dem Adel im Thurgau, den Städten St. Gallen und Frauenfeld und Andern der verbindlichste Dank ausgesprochen für die Mühe, der sie sich in diesem Geschäft unterzogen, worauf dann die Obgenannten die dringende Bitte gestellt haben, man möchte sie in diesen gefährvollen Umständen in besondere Obhut nehmen und schirmen. **iii.** Da der Vogt zu Gottlieben den vier Rathsboten, die (jüngst) im Thurgau gewesen, geklagt hat, er könne das Schloß nicht länger gegen die Nachbarn behaupten, so ist beschlossen, es solle jedes der X Orte einen tapfern zuverlässigen Mann, der mit dem Geschütz umzugehen wisse und sich vom Wein nicht „überwinden“ lasse, dahin senden auf Sonntag den 7. Mai; auch soll jedes Ort die Seinen ermahnen, im Schloß zu bleiben und dem Vogt gehorsam zu sein, ohne Urlaub des Vogtes das Schloß nicht zu verlassen und bei Tag und Nacht gute Wache zu halten. **ii.** Auf die Anzeige Freiburgs, daß es einen Zigeuner im Gefängniß habe, der bekenne, fünf Mordthaten allein und viere mit Andern verübt zu haben, und dabei ferner gestehe, es seien überhaupt alle Heiden und Zigeuner Mörder und Böfewichte und bilden eine „Gesellschaft“, wird beschlossen, dieselben allenthalben gefangen zu setzen, zu verhören und zu strafen. **o.** Uri bringt an, daß die „aus“ dem Vivinenthal Klagen, sie haben zu der Zeit, als die Eidgenossen zu Lauis gelegen, einige Büchsen und Pulver dargeliehen, sie aber immer noch nicht zurückerhalten, und daß sie dieselben nun zurückverlangen. — Heimzubringen; die Boten, die auf die Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus kommen, sollen dann bevollmächtigt werden, sich hierüber zu erkundigen und je nach dem Sachverhalt zu handeln. **p.** Nachdem auf dem letzten Tag von einem Aufgebot gesprochen worden, will man es jetzt, da die Mehrzahl der Orte sich gerüstet und mit dem Nothwendigen versehen hat, dabei bewenden lassen; doch soll sich jedes Ort bereit halten. **q.** Schaffhausen bittet, die Eidgenossen möchten, da die Bauern jenseit des Rheins seinen Boten so seltsamen Bescheid gegeben, ein getreues Aufsehen haben, wenn seinen Herren und Obern etwas Widerwärtiges begegnete. **r.** 1. Da der Landvogt im Thurgau schriftlich klagt, wie im Thurgau allenthalben ungeschickte Händel und Reden geschehen, die er nicht mehr strafen dürfe, indem er seines Lebens nicht sicher sei, weßhalb er sich entschlossen habe, die Vogtei zu verlassen, wenn es ihm gestattet werde, und da die kürzlich im Thurgau gewesen Boten seine Angaben bestätigen, so wird ein Tag nach Frauenfeld angesetzt auf den 9. Mai, auf welchen die X Orte samt Basel, Schaffhausen und Appenzell ihre Boten mit hinreichender Vollmacht abordnen sollen, damit die Gerichtsherrn, sowohl geistliche als weltliche, und ihre Unterthanen über ihre gegenseitigen Beschwerden verhört werden können, um Ruhe, Frieden und Einigkeit wieder herzustellen. 2. Es sollen dort auch die von den neun Orten entworfenen Artikel geprüft werden, um darüber mit Hilfe der drei Orte endlich einig zu werden. 3. Dem Landvogt wird geschrieben, er möge sich noch gedulden, den benannten Tag erwarten und denselben auch allen Prälaten und Gerichtsherrn und Unterthanen im Thurgau verkünden, damit sie sich darnach richten können. **s.** Uri und Schwyz für sich und im Namen deren von Nidwalden zeigen an, der jetzige Herzog von Mailand habe nicht nachgelassen, bis sie seiner Gesandtschaft ein Geleit versprochen haben. Das wird mißbilligt und in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu Baden Antwort zu geben, ob man dieses Geleit in Kraft treten („gan“) lassen wolle oder nicht. **t.** Der Bischof von Verulam schreibt, die Geleitsbewilligung der X Orte

sei ihm erst letzten Samstag gekommen; weil ihm aber die Zusage von Glarus noch mangle, durch dessen Landschaft er doch kommen müsse, so habe er diesen Tag nicht besuchen können. Darum wird Glarus ersucht, auch seinerseits ihm ein Geleit zu senden, damit er auf dem nächsten Tag zu Baden erscheinen könne. **ii.** Betreffend die Hauptleute, die sich in der Schlacht bei Pavia so unehrlieh (ehrlos) gehalten und bei den Musterungen Betrug geübt haben sollen, wird jetzt beschlossen, es soll jedes Ort in Erfahrung bringen, wie sich die Seinigen verhalten haben, und die Fehlbaren nach Verdienen strafen; ebenso soll man ihre Mödel untersuchen und diejenigen, die zu viel (Leute) eingeschrieben und (die Herren) betrogen, zu gehöriger Strafe ziehen, damit solche Fälschungen nicht mehr vorkommen. **v.** Auf den Wunsch der französischen Gesandtschaft haben alle Boten des Vortrags halb, den dieselbe auf dem letzten Tage gehalten hat, ihre Instructionen eröffnet; daraus ist zu entnehmen, daß man über die großen Rückstände theils an Sölden, theils an verfallenen Pensionen und dargeliehenen Geldern, die alle längst verdient und verfallen sind, allgemein unwillig ist, weil der König und seine Gesandten seit Jahren von einem Tage zum andern die Zahlung versprochen und nichts geleistet, auch sonst die Vereining wenig bedacht haben, sodasß nun die armen Knechte täglich klagen, und man große Unruhen besorgen muß, wenn sie nicht befriedigt werden. Daher hat man sich zu folgender Antwort vereinigt: Es solle die Frau Regentin und die Krone Frankreich vor allen Dingen die ausstehenden Söldle, die verfallenen Pensionen und das geliehene Geld bezahlen; wenn das einmal geschehen sei und die Regentin und die Krone ferner der Vereining Genüge thun wollen, so werden auch die Eidgenossen die Vereining pünctlich halten. In diesem Sinne ist den Regenten geschrieben worden, wie jeder Bote weiß. **w.** Heimzubringen und auf der Zahrrrechnung Antwort zu geben, ob man den Untervogt zu Baden behalten oder entlassen wolle. **x.** Für alle vorhandenen Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag Cantate, d. i. den 14. Mai.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a—c, h, l, u, v,** im Berner **b, c, h,** dem Freiburger dieselben Artikel und **t** zc. (vielleicht nur verloren), dem Solothurner **b, c, h, w,** dem Basler und Schaffhauser **a—c, h, m, w** (im letztern ist **h** nur gestrichen), im Appenzeller **a—d, g, h, m, o, w.**

Zu **e.** Als Antwort auf Nr. 261 e gibt Basel instructionsweise folgende Meinung ab:

„Des ersten, daß f. Dt. anzündigt, wie wir über gegebne abscheid und zuosagungen im sin fürstenthum Württemberg überzogen zc., daß uns da von dheimem abscheid noch zuosagen, so wir ime gethon habend, ze wissen; wir habend im ouch nützit zuogesagt noch verabscheidet; hand aber andere unsere Eidgnossen etwas zuogesagt, ist nit unser befelche, soll uns ouch nit binden noch angan.

„Daß dann gesagt, das herzigthum Wirtemberg gehör f. Dt. zuo, lossend wir in sinem werd stan; uns ist aber wol wissen, daß das land und herzigthumb Wirtemberg Herzog Wolrichs vatterland und ime von recht und billicheit zuogehöre.

„Zum andern, als dann die Erbeinung anzogen, do haben wir gänzlich dafür, wann von dem gerebt solt werden, welcher theil die Erbeinung gebrochen, sich wurde finden, daß die vom hus Desterrych in vil weg bis har nit erstattet worden.

„Zuo dem so streckt sich die Erbeinung allein uf die österrichischen land, so wyland Keiser Maximilian loblicher gedächtnuß von Erzherzog Sigmunden ererbt und in regierung gehebt, ouch die grasschaft Burgundi, darin das land zuo Wirtemberg nit begriffen; wie kann man dann uns die Erbeinung nit gehalten haben anzüchen.

„Wiewol, so gleich das land zuo Wirtemberg in der Erbeinung begriffen, so haben wir doch unsere knecht nit zuo dem Herzogen geschickt, sonder sind sy fryes willens, wie vilicht des hus Desterrychs underthonen me dann einest wider uns gethon, dem Herzigen zuozogen, wiewol nit on, biewyl die Bündischen das zuosagen, so sy uns Eidgnossen vor und ee sy dem Herzigen sin land ingenomen, gethon, nit erstattet, und dann der Herzog nov Wirtemberg gemeiner Eidgnossen pundsgnoß, wann dann schon unsere knecht dem Herzigen zuo sinem vatterland

gehulsen, möcht uns nit verwißlich sin. Darum können wir die unseren ze strafen uns nit verbinden, achtend ouch wol, die so hievor wider uns gehandelt, syend vom hus Oesterrych nit übel gestraft.

„Daß wir dann den Herzigen von uns abweisen, können wir nit thuon, in ansechen, daß er by etlichen Orten burger, darzuo unser pundgnosß ist.

„Des schadens halb, den f. Dt. der herrschaft Hohenberg ze widerlegen begert, deß beladen wir uns gar nit; hat jemand's schaden empfangen und deß nit geraten mag, der mag die, so im schaden zuogefüegt, mit recht ersuchen und was im erkannt werde, erwarten.“

Bemerkenswerth ist ferner der in eindringlicher Form gegebene Rath, daß eine eidg. Botschaft in das Thurgau gehe, die Gemeinden freundlich verhöre und den gemeinen Mann in gutem Willen erhalte, Beschwerden abstelle und dadurch eine Empörung verhüte, nicht aber mit Strenge einschreite, zc.

St. N. Basel: Abschiede.

Zu **1.** 1) Die Antwort an Georg Truchseß, d. d. Donstag nach Georg (27. April), findet sich in der Lucerner Abschied-Sammlung H. f. 53.

2) Vertrag zwischen Georg Truchseß, Freiherr von Waldburg, Wilhelm Graf zu Fürstenberg, Ritter Hugo, Graf zu Montfort, Burgermeister und Räten der Stadt Ravensburg einerseits, und Anmann, Burgermeister und Räten der Städte und Flecken Lettnang, Markdorf, Mörsburg und Altorf für sich selbst und im Namen der zwei Häusen am Bodensee und im Allgau anderseits, vom 21. April 1525 — erstere im Namen des Kaisers, der Churfürsten und Fürsten und des schwäbischen Bundes, letztere Namens der aufrehrerischen Bauern in Schwaben.

St. N. Lucern: Abschiede, H. f. 54–58.

3) 1525, 22. April. „Der Obrkeiten und Underthonen bericht im feld zuo Wingarten“ (Ueberschrift von W. Mangolt), enthaltend fünfzehn Artikel, mit verschiedenen Schlußbestimmungen (der Text ist theilweise corrigirt).

St. N. Zürich: N. Oesterreich.

4) 1525, 29. April (Samstag vor Maitag), 1 Uhr Nachm. Schaffhausen an Zürich. Zwei Gesandte des „bäurischen“ Hausens im Hegau haben heute angezeigt, daß Jörg Truchseß ihnen einige Artikel zugeschiedt (Abschrift beigelegt), mit der Drohung, thätlich gegen sie vorzugehen, wenn sie dieselben nicht annähmen; da sie aber solche Artikel keineswegs annehmen könnten, so bitten sie Schaffhausen, als Handhaber des Gottesworts, ihnen behülflich und rätlich zu sein. Daneben vernehme man, daß Jörg Truchseß mit einer starken Macht bei Stockach liege und die Bauern im Hegau schon heute oder morgen überziehen wolle. Zürich möge nun darin nach Gutfinden handeln . . .

St. N. Zürich: N. Hegau.

5) Die Beilage trägt den Titel: „Hernach folgende Artikel und abrede hat der wolgeborn herr, herr Jörg Truchseß, gemainer Ständ des loblichen bunds zuo Schwaben obrister feldhauptmann, mit den gesandten und usschützen der schwarzwäldischen und hegöwischen hufen bi Pfullendorf im feld uf hinder sich bringen uf den 28. Aprilis No. rrv gethon.“ Als Anhaltspuncte zur Vergleichung geben wir sie summarisch: 1. Die Bewohner der Landgraffschaft Rellenburg sollen einen Vertrag annehmen, besiegeln und beschwören, wie der kürzlich zu Engen mit den Unterthanen zu Hülzingen zc. geschlossene. 2. Alle schwarzwäldischen, sowie die Unterthanen der Herren von Fürstenburg, Lupfen zc., die unter dem Reiche sitzen, sollen bei dem vormals gemachten Anlaß zum Rechten auf die Reichsregierung bleiben und denselben nochmals beschwören. 3. Wenn ihnen das nicht gefiele, so haben sie den gleichen Vertrag anzunehmen, wie die bodenseeischen und nieder-allgäuischen Häusen; doch sollen die (unerledigten) gegenseitigen Ansprüche vor dem Kammergericht oder dem Reichsregiment erörtert werden. 4. Beide Häusen sollen samt und sonders alles ersehen, was sie den Ueberzogenen und Beschädigten genommen haben. (5.) Ihre Fähnchen, Harnische und Gewehre sollen sie dem Jörg Truchseß übergeben und als Bürgschaft getreuer Vollziehung zwanzig Mann zu Geiseln geben, zc.

Zu **1.** 1525, 21. April (Freitag vor Quasimodo). Bern an die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, auf dem jetzigen Tage zu Baden. Freundlicher Dank für die bisherigen Vermittlungsversuche in dem Span zwischen den neun Orten und Zürich, namentlich in Betracht der gegenwärtigen Zeitumstände. Man habe nun ihre Vergleichsvorschläge zu prüfen begonnen, inzwischen aber von den zu Lucern versammelten Boten der V Orte vernommen, bei welchen Artikeln sie zu beharren vermeinen; die beiden Vorschläge weichen nun von einander wenig ab, weshalb man die drei Orte bitte, sich soweit möglich den Artikeln der V Orte anzuschließen, zc.

St. N. Bern: Teutsck Brieffen, P. f. 366.

Zu r. 1) 1525, 27. April (Donstags vor Maitag), Baden. Die Boten von Zürich an kleinen und großen Rath. Auf das heute empfangene Schreiben von Jörg Truchseß (folgt Inhalt) haben alle Orte beschloffen, ein Mandat im Thurgau zu verkünden, dessen Wortlaut hiebei abschriftlich mitgetheilt werde. Da die Botschaft von Zürich keine Vollmacht gehabt, so haben ihr die andern Orte bewilligt, den Obem eilends Bericht zu geben und deren Bescheid einzuholen; sie bitte nun, die Sachen zu erwägen und beförderlich Antwort zu schicken zc.

St. A. Zürich: A. Thurgau.

2) 1525, (April). Der Landvogt im Thurgau an Schwyz (Gedenkpuncte für einen Boten). 1. Nachrichten über den Verkehr zwischen einzelnen Thurgauern und den empörten Bauern jenseits des Rheins (Wolmatingen zc.). 2. Im Gebiet von Zürich werde gesagt, der Vater zu Ittingen sei ein Ketzer, zc. Die Bauern in den Grafschaften Kyburg und Thurgau drohen, nochmals über Ittingen herzufallen. Jene sollen vorhaben, eine Gemeinde zu versammeln und ihren Herren weder Fall noch Laß mehr zu geben. 3. Die Bauern zu Ueflingen reden, der Landvogt werde nicht mehr lange Herr sein, zc. Bei 50 Personen seien nicht zum Sacrament gegangen; die andern sagen, es sei nichts als Höhenbrot zc. Der Pfarrer zu Neunforn habe gepredigt, es sei nur wie anderes Brot, darum nöthige er niemand, dazu zu gehen; den Bauern habe er in der Kirche mit einander offene Beichte abgenommen. 4. Die von Weinsfelden haben den Esel samt dem Bildniß Gottes über die Kirchmauer hinausgeworfen, daß er zerfallen sei, und ihrem Gerichtsherrn, Sebastian Muntprat, einen Zaun mit Gewalt niedergeworfen. 5. Ein zu Frauenfeld gemachter Anschlag, an dem Esel oder dem Bild (etwas Muthwillen zu üben), sei nicht ausgeführt worden; dagegen laufen Etliche nach Glgg, um die Predigt Hans Dechsli's zu hören. 6. Da der Landvogt zu Frauenfeld einen Knaben gefangen, der dem J. Balthasar von Landenberg einen „Balmen“ aus der Hand gerissen, haben einige Weiber gedroht, ihn zu befreien. Andere könnten er fangen, weil um Frauenfeld her einige Bilder beseitigt worden; das würde aber einen Sturm verursachen. 7. Die Constanzer haben etliche Bauern, die geklagt, „die Schwyzer nemen inen das ir mit gwalt ab“, und die Absicht geäußert haben, mit den Empörten zusammenzuschwören, nicht durchziehen lassen, zc. 8. Den Befehl, einige Thurgauer zu fangen, könne er der drohenden Unruhen wegen nicht vollziehen, u. s. w.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

264.

St. Gallen. 1525, 1. bis 3. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 209. Lshud. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 9. Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen.

a. Der Abschied der Landsgemeinde von Lömiswyl (1. Mai) setzt fest, daß gemeine Gotteshausleute ihre Beschwerde-Artikel an den Herrn von St. Gallen sollen gelangen lassen mit der Bitte, daß seine Gnade ihnen solche Beschwerden gütlich nachlassen wolle; wenn aber der Abt ihnen nicht gütlich willfahren würde, so gedenken sie einstweilen die bezeichneten Lasten nicht mehr zu tragen und ihm vor den IV Orten, nämlich in Zürich und Lucern bei großen und kleinen Räten, in Schwyz und Glarus bei Anmann und Gemeinden Recht darzuschlagen; was dort gesprochen werde und das göttliche Recht ihnen gebe und nehme, dabei wollen sie es dann bleiben lassen.

b. Nachdem die Gotteshausleute im Oberamt ihre Beschwerden schriftlich den Boten der IV Orte übergeben, haben diese einen Tag gesetzt auf Sonntag vor der Auffahrt Christi (21. Mai); da nun der Abt die Bitte gestellt, seiner Krankheit wegen den Tag in St. Gallen oder Wyl zu halten, wozu jedoch die Gesandten der Gotteshausleute nicht Vollmacht haben einzuwilligen, so soll in alle Gerichte und Gemeinden gebracht werden, ob sie den bezeichneten Tag in St. Gallen oder Wyl, oder in einem der vier Orte, oder in Rapperswyl oder anderswo besuchen wollen; was sie beschließen, sollen sie förderlich dem Abt berichten, der dann auch den IV Orten Anzeige davon machen wird. Alle Theile sollen ihren Boten Gewalt mitgeben zu gütlicher und rechtlicher Handlung. (Actum St. Gallen, 3. Mai.)

Zu a. I. Harnach folgent obgemelt artikel der beschwerden.

Des ersten sind sy der mainung, wenn man ainen umb sachen, die das malefiz nit antreffent, fahen, und derselb recht fürschlecht und trostung geben welle, daß man dann ainen by dem selben blißen lassen sölt, sölichß aber nit gehalten, sonder zum dickermal prochen ist; dann sich diß begeben hätt, daß kein rechtbieten weder für die vier Ort noch für gemain Mldgnossen, noch für ain hofrecht (hofrat?) helfen mögen, sonder nit best minder in fängknus (komen), und so ainer wider daruß wellen, urfehli schweren müessen, das recht sunst nienen dann by inen ze suochen und nemen und sunst nienen (hin) ziehen.

Zum andern vermainent sy, diewil fäll und saßnachtshennen nit von gott ingeseht, sigint sy dabij nit me schuldig, sy werden dann mit gott und mit recht defß anderst dann noch bisshar bericht.

Zum dritten vermainent sy, daß ire güeter füröhin nit witer vererschaget werden söllent, diewil sy sunst mit zinsen und andern beschwärdten beladen sigen.

Zum vierden vermainent sy mit den lehen beschwert sin, dann sy unbillich gelihen werden und mit großen beschwerden empfangen werden; dann etliche güeter, die vorhin nie lehen gsin, sind (zuo) lehen gemacht worden.

Zum fünften vermainent sy, daß fürhin ain herr von Sant Gallen und ander gaisstlich und weltlich lüt gliichlich mit inen raiskosten und brüch tragen und erliden sollen.

Zum sechsten vermainent sy, daß ain jeder uf dem sinen badstuben, pffstrinen, meßgen, schmitten und anders, was ainen guot dunkt, damit sich ainer zuo ernären vertrauet, on alle beschwerd buwen söll und möge.

Zum sibenden vermainent sy, daß ain herr von Sant Gallen füröhin die onelichen kinder nit mer erben soll, sonder die nächstten fründ, die sy erziehen; dann inen sunst oft etwas gemacht wurde, wenn man nit besorgen müeffti, daß dasselb ainem herren wurde.

Zum achtenden vermainent sy, daß ain jeder hoch und nider gwild, ouch im Bodensee und in andern fließenden wassern sachen und fischen söllen und mögen, und inen sölichß nit verboten werden sölle.

Zum nündten vermainent sy mit dem beschwert (sin), daß ain herr von Sant Gallen umb schulden, die man sinen gnaben ze thuond, allweg vor menlichem usgericht will sin, unangesehen was oder wie vil ander lüt verlieren müessen; dann die, denen man vorhin schuldig gsin, allweg unß daß sin gnad usgericht, still ston müessent; (da) vermainent (sy), daß andre schulbner als wol als sin gnad zalt werden söllen.

Zum zehenden vermainent sy, wenn ainer von schulden wegen, so wit daß er-fähig worden, erobert (sye), daß dann ain vogt den selbigen in sinem und nit ins klägers kosten fahen und gehorsam machen sölle.

Zum ainlifften vermainent sy, wenn man mit enandern unains und buoßfellig werde, und sich dann mit recht erfindt, daß der ain tail unrecht habe, daß dann ain herr oder vogt von dem selbigen schuldigen tail baib buoßen nemen (soll), er vermögß oder nit, und nit nur von dem, der es vermög, wie bisshar geschhechen ist.

Zum zwölfften sind gemain gottshuslüt mit den klinien zehenden beschwert (und) vermainent sy hinfür dabij nit me schuldig ze sin, weder von vech, obs noch anders, wie das namen (haben mag), und mans bisshar von inen ingenommen hat, weder von der brach noch nienen.

Zum dryzehenden, so sige von alter har gsin, wenn ain herr von Sant Gallen von gemainen gottshuslütten wegen etwas handlen wöllen, hab er sine gottshuslüt darzuo berüeft; aber jecho sig es darvon kommen; dann wenn sin gnad von gemainem nuß oder von gemainen gottshuslütten handlet, tuot ers inen hinderrucks und on iren wissen, daruß inen vilfältig beschwerdnuß erwachsen sigint, und sy vermainent (also), wenn sin gnad hinfür etwas handlen (wölle), daß ers mit gemainer gottshuslütten wissen und willen thuon sölle.

Zum vierzehenden sind sy mit dem beschwert, wenn jettlichem hof insonder etwas zuostat und inen beßhalb, daß sy ainandern darin underrichten sölten oder möchten, so dörfent sy on erloußnuß ains herren nit zesamen; vermainent daß sy hinfür, wenn und so oft inen etwas notwendig sige, daß sy selber ain gemaind söllen und mögen stellen.

Zum fünfzehenden sind sy beschwert mit certagwen, es sige steden füeren, mist füeren und ander der gliichen mer unbillichen zinsen, sige ayer, hüener und der gliichen, darumb sy vermainent, wenn min gnädiger Herr oder ander gaisstlich lüt hinfür sölichß inziehen wöll(en), daß sy dasselb mit gloublichen brieften thuon söllen, wie dann ain gericht sich erkennt gnuogsam sin.

Zum sechszechenden vermainent sy, daß ain jettlicher söll und möge schenken, wenn er wöll, und ushören, wenn er wölle, und diewil sölichs an ain gemainen nutz nit diene, vermainent sy, niemand nütts darvon schuldig (ze) werden von des umbgelts wegen.

II. Hiernach sind die beschwerden verzeichnet, damit jettliche gegni im gottshus insonderhait beschwert, und namlich des ersten die von Bernhartzzell.

1. Item so hat ain Herr von Sant Gallen die von Bernhartzzell umb rij lib. d. vogtstür anzogen; sagent sy, daß sy etwan ain schirmgelt geben, aber derselb schirm inen im Appenzellerkrieg abgangen, darumb sy vermainen, by sölichem gelt nüt me schuldig sin, dann sy nüt daran empfangen; uf sölichs (habe) ain Herr von Sant Gallen sy gen Costenz gladen und inen daselbst uf die urbarbüecher sölichs, daß sis geben müessen, angewunnen; vermainent (aber), diewil sölichs usserthals der Aidgnoschaft geschehen, sigen sy nüt daby schuldig.

2. Item witer sind Bernhartzzeller damit beschwert, daß ain herr von Sant Gallen inen iren walb ichts darus ze howen, führen oder tragen an x lib. d. verboten; demselben nach haben sy an sin gnad geschickt, daß er inen den walb als ir aigen guot wider usthüeg und sy daran ungesumpt und ungeirrt lassen (well); uf sölichs sin gnad drey man uf der gemaind, uf dem walb den lüten holz uszezeichnen verordnen lassen; (und wer funst) holz abhuwe, derselb umb x lib. d. gestraft werden söllt, und welcher uf dem holz ain hus machte und dasselb ussert der gemaind verkoufti, derselb ee ers hus abbräch, ainem herren den dritten pfennig verfallen was, und hat im ain herr vorbehalten, daß er inen das holz nit usthuon wölle, anderst denn in dem gebing, daß er uf dem walb holz, als vil er wöll, nemen möge; darumb sy vermainten, dwil dz holz ir aigen guot wäre, daß sin gnad sy daran ungesumpt lassen sölt.

III. Die von Gosow

1. sind damit beschwert, daß ain herr von Sant Gallen ir pfarr zuo siner gnaden handen mit zins, zehend und ire aigne güeter ins gottshus zogen, und wenn ain pfarrer abgieng, so möchten sy nit wissen, was oder wie vil die pfarr hette; vermainent, diewil ire altvordern die pfarr gestift haben und sy iro noch hüt by tag das, so ir zuogehörte, geben müestten, daß inen dann söliche der pfarr güeter alles widerumb zuo iren handen ingeantwurt werden söllten; (ir herr) hett ouch an dem nit ain beniegen ghept, sonder witer güeter der pfarr angfallen und mit gaitlichem gericht ersuocht und dieselben, die vor nit zehenthast gewesen, zehenthast gemacht; vermainent daß die widerumb ledig vom zehent gemacht werden söllten.

2. Item witer wären die von Gosow beschwert mit dem, als jeziger herr von Sant Gallen herr worden, hett er ire aigne güeter für erschäßige güeter han wellen, die vor nie weder erschäßig noch lehen gewesen wären, (da) hätt ain gmaind mit im nit in recht ston wöllen, daß inen die selbigen güeter zuo lehen gemacht; vermeinent daß inen die widerumb ledig und fry gemacht werden söllen.

IV. Die uf Gaisserwald

sind damit beschwert, daß ain herr von Sant Gallen ain walb, der den vier höfen zuogehört, geaignet hat und an x lib. d. verboten hat, daß niemand darin me howen sölle; hat demnach ain biderman vier hagtannen darin gehowen, denselbigen er in turn glait und darnach an die x lib. d. gestraft, und ain schirmgelt, namlich ij lib. d., daruf glait und bries und sigel darumb gstellt, ee inen der walb widerumb zuo iren handen werden mögen, und so sy den walb wider haben (wölten), sy müessen ire aigne güeter darhinder setzen; vermainend, daß sy fürohin by den zwai lib. nichts me schuldig sin söllen.

V. Die von Stainach (Steinach)

sind damit beschwert, daß sy vom far uffem see schweren zins geben müessent, namlich von ain schiff all wuchen vj β. d., sy gewünnet oder nit; dann wenn sy schon nit faren mögen, und wie lang sy still liggen, müessent sy nüt dest minder den gemelten wuchenzins für und für geben, darumb sy vermainten, diewil der see jederman fry, daß sy fürohin faren und gewünnen mögen on alle beschwerd, und ain herren kain zins davon schuldig sin söllen, so doch Costenz, Ueberlingen, Lindow und Feldklich alle fry farend.

VI. Item die siben gegni, die an die pfallenz in das hofgericht gehörent,

1. sind mit dem beschwert, daß ain herr von Sant Gallen inen ain hoptman setz, der im gfallt, und sy den wie von alter har nit erwelen lat.

2. Item witer sind sy mit dem beschwert, daß er sy mit sinem rat und dienern strafft und nit vor gericht, wie ander gottshuslüt, und etlich gegni me beschwerent sich ouch mit dem der amptlütten halb.

VII. Die Underegger sind mit dem beschwert:

1. Von des holz wegen, die Egg oder unser Frowen holz genannt, diewil dasselb an das stift von Costenz gehört, hat ain gemaind darin die gerechtigkeit gehept, wenn ainer ain gericht zuo ain hus oder sunst zimer bedürfen, der selb in jetweder hand ain huon genomen und damit für ain herren gangen und petten, daß man im sölich in dem holz houwen lasse; wolt man ins dann nit erlauben, so mocht er dann die selben hüener fliegen lassen, und in dasselb holz gon und sölich darin hoven. Als aber ain herr von Sant Gallen das zuo sinen handen bracht, hat man sy gar mit gewalt und potten darvon triben, darum sy vermainent, daß man sy widerumb wie von alter har zimerholz und brennholz darin houwen lassen sölle.

2. Item witer, als dann die offnung wiste, daß alle frye güeter ndern Eggen by iren alten harkomen und gerechtigkeiten bliben jey und hienach, so vermainent sy, daß ain herr von Sant Gallen alle beschwerden, dero vil, sid der offnung har, uf die selben güeter erwachsen sigen, alle wider abthuon und sy by iren fryhaiten und gerechtigkeiten wie von alter har bliben lassen sölle.

VIII. Deren von Goldaich (Goldach) beschwerd ist:

1. Des ersten, wenn sy ain armen gsellen etwas uf ire gemaind ze buwen gonnen wellen, so vermainent sy, daß ain herr von Sant Gallen fürhin uf dasselb kain beschwerd noch zins schlachen, sonder sy mit iren gemainden nach irem gefallen und nutz, was sy guot dunkt, schaffen und ain herr von Sant Gallen sy daran weder hindern noch sumen (sölle).

2. Item zum andern, so haben die von Goldaich etlich ruche güeter mit schwerer arbeit und großem kosten zuo wingarten gemacht, vermainent, daß sy ain herren von Sant Gallen noch anderen lüten kain zehend von den selben güetern schuldig sin söllen, besonder wenn die in brach liggen.

IX. Dero von Romishorn beschwerden.

1. Des ersten vermainent sy, daß sy noch (sic) die, so ir ander geginen libaigen gsin, fürhin von der libaigen-schaft ganz und gar ledig und damit niemant me pflichtig noch behaft sin söllent.

2. Item witer, sy vermainent, daß ain jettlicher in iren gerichtten sin guot, es sig uf gaitlich oder weltlich gericht, wol verseyen, sinen frommen und nutz damit ze schaffen, namlich etwan kernenzins ablösen und pfenniggelt darus ze machen, daran ain herr von Sant Gallen sy fürhin ungesumpt lassen söll.

3. Item witer so vermeinent sy, diewil in iren gerichtten ober und under gottshuslüt sigent, und die obern bis har in buoßen und andern sachen mer fryhait dann die ndern gehept, so ist deßhalb ir mainung und beger, daß die ndern und obern gemainlich glich gehalten werden söllen, usgenommen der zug, der soll den obern gottshuslütten wie von alter har verlangen, und diewil vor gott ain mensch als vil als der ander gelte, sig es göttlich.

X. Die von Tablat

1. sind mit dem beschwert, sonderlich die kitchgnossen von Sant Jörgen, die haben ain widem von ain herren von Sant Gallen, die von alter har umb 1 s. d. järlchs zins gelihen worden, aber jeto ain zit dry guldin davon geben müeßen; darzuo wenn ain herr von Sant Gallen abstirbt, ain großen erschaf; vermainent, daß man sy by 1 s. d. bliben lassen söll. Darzuo (hab) inen ain herr von Sant Gallen verboten, in 1 jaren kain kitchhöri ze stellen, das von alter har ouch nie gsin ist.

2. Item witer so haben dero von Tablat etlich güeter gerechtigkeit, in Stainegg holz, kräs und steden ze hoven, warzuo sy nothdürftig gsin sigen, es sige diset der Egg oder ennet der Egg, gehebt, darzuo darin hoven mägen, in die statt füeren und ze verkoufen, und inen niemant sölich gewert; dasselb inen jey nit mer wie von alter har verlangen mag; vermainent, daß inen dieselb gerechtigkeit wie von alter har wider zuogelassen werden sölle.

3. Item witer beschweren sy sich des bruggholz halb, wie etlich vor etlichen jaren haben mögen darin faren, holz howen nach aller notdurft, das inen jetz verbotten sig an ain huofß 1 lib. d., und vermainen sy, man sölle sy lassen beliben wie von alter her.

4. Item ist ainer gemaind mainung, daß min guädiger herr niemand nüt ab dem gemainen märf gebe on ainer gemaind wissen und willen.

XI. Die von Keszwyla

sind mit dem beschwert, daß sy usserthalb irem gericht ain schriber haben müessen; vermainen, daß sy, wo (es sich) inen aller bast (well) fuogen, schreiben lassen und wo sy wöllen ainen nemen mögen.

XII. Mularich (Muolen).

1. Item ain hof von Mularich beschwert sich deß, daß ain herr von Sant Gallen sy umb ain tagwan, ain faßnachtenna und umb vier malter fuoterhaber gegen ainer herschaft von Hagenwyla versetzt hat, vermainent nüt me daby schuldig (ze) sin; dann sölichs by mannsdenken gschehen sig.

2. Witer vermainent sy bim höwergelt zuo Sant Gallen ussem Brüel ouch nüt me schuldig (ze) sin.

XIII. Die so an den achtzehen Leuen hand, antreffend den wald im Rotmunten.

Die beschweren sich, wie sy dieselben len haben mögen darin faren, holz howen, zimmerholz, schindlen, stecken, brennen, und wie sy deß notdürftig sind gsin, und daß (inen) niemant gewert, darvon sy den zins haben geben, und noch hüt by tag geben müessen; uf dasselb hab er (der Herr v. S. G.) inen verbotten an ain huofß 1 lb. d., weder darus füeren noch tragen on sin gunst, wissen und willen, und vermainen, daß sy die selben achtzehen len den wald söllen und mögen nutzen und bruchen on alle hindernuß und verbott, wie ire altvordern genützet und brucht hand.

XIV. Strubenzell.

Item deß sind die von Strubenzell beschwert, daß ire altvordren und noch in menschengedächtnus die drü hölzer, namlich Watt, Hettern und Schönewegen, brucht und genützet hand zum hus nach notdurft. Darzuo hab ein jetlicher mögen darin faren und zuo der wuchen ain fuoder holz uf den markt füeren, salz und mel ze koufen, das nun inen jetz verbotten sig an 1 lib. d., sonder (sie) man sölle sy lassen beliben wie ire altvordren.

XV. Roschacher sonder beschwerdnussen.

1. Item des ersten vermainent ain gemaind, diewil Roschach ain fryer rychshof sig, daß dann ain herr von Sant Gallen inen in denselben hof niemant insetzen und sy ouch jemand inzenemen nit ze nöten noch ze bieten haben, sonder ain hof, der inen gefalle und guot und nützlich bedunke, innemen möge oder nit, nach irem gefallen, und ain herr von Sant Gallen sy daran ungesumpt und ungehindert lassen sölle.

2. Zum andern so hat man im hof Roschach ainandern umb alle contract, hoch und nider, zins, köuf und alle ander brief allweg versorget und dasselb ainem schuolmaister gelassen, darnit ainer gemaind ire kind gelert und ain chor versehen werden möcht; solichs aber ain herr von Sant Gallen ain hof genommen, also daß man im hof ainandern nit me dann umb zehen pfund versorgen mag, und was darüber ist, muoß alles zuo Sant Gallen in der canzly geschriben werden, damit ain gemaind größlich beschwert (ist); vermainent, diewil im hof Roschach hoch und nider gericht sigent, daß man dann aber wie von alter her ainandern umb alle brief, hoch und nider, widerumb versorgen lassen sölle.

3. Zum dritten so hat ain herr von Sant Gallen zenächst bim dorf vil güeter an sich kouft und dieselbigen also ingemuret und ingeleit, daß man nünnen mer weder ze faren noch ze gon steg und weg nach notdurft haben möcht, sonder wann besched, daß die dry bäch, so vom berg durchs dorf herab fließend, überhand gewunnen, als sy zuo ziten ouch fast groß werden mögen, und brunst usgieng oder krieg usstüende, daß dann zuo besorgen wäre, daß man großen jammer und kummer an wiben und linden sehen und liden müeste; dann man nit steg und weg darus ze kommen haben möchte; darumb sy vermainent, daß ain herr von Sant Gallen die selben güeter wider usthuon und ain hof widerumb wie von alter her steg und weg, trieb und tratt lassen, damit der arm man sich mit sinen linden bester bas ereneren möge.

4. Zum vierden so hat ain herr von Sant Gallen nütlich by mannsdenken die hoffstett, so am see ligen, mit hoffstattpfennig beschwert, und noch lüt in leben wären, die denken möchten, daß man die pfennig nit geben hätte; vermainten die aber nit me schuldig werden (sic), dann die selben hoffstett vorm see nit sicher, sonder diß groß daruf inhar gewachsen wäre.

5. Zum fünften so hat ain herr von Sant Gallen uf deren vom Rin gemaind alle jar iiij gl. stürgelt gleit; die selb gemaind zwüschen dem see und dem Rin gelegen, und der mertail dasselb guot von den zwaien wassern ertränkt wurde, daß sy wenig nutz darvon hetten; darumb sy vermainten, diewil inen noch weder brief noch sigel darumb nie erzöigt, daß sy söliche beschwerd fürhin nit me schuldig sigent, sonder man sy by dem, wie man ire vordern (gehalten), blißen lassen sölle.

6. Zum sechsten so beklagnen sich die von Thunbach, wie in irem flecken iiij ober v hoffstett an des gottshus güeter von Sant Gallen gelegen, aber sy von alter har die selben genuget, und aber ain herr von Sant Gallen sy abston gehaissen, oder sin gnad sy mit recht darzuo bringen welle; sofer sy aber abstüende, welle sin gnad inen etwas schenken, und hab inen ain Hoffstatt geben, davon sy järllich r f. d. haben; darumb sy vermainten, diewil man sy mit schrecken darvon triben, daß sy dann wie vor widerumb darzuo gelassen werden söllten.

7. Zum sibenden vermaint ain gemaind, wiewol ain herr von Sant Gallen die güeter bim dorf höher und thürer dann das gemain volk zalen mögen, erkouft habe, daß dann sin gnad die selbigen güeter denen, so im hof sitzend, umb ain zimlich gelt, nach biderber lüten erkanntnus, widerumb zuo koufen geben sölle.

8. Zum achtenden vermaint ain gemaind, fürhin bim mist nichts mer schuldig (ze sin), es sige dann, daß sin gnad ain gemaind mit trib und tratt und mit dem mal wie von alter har halten welle.

9. Zum nünnden vermaint ain gemaind, daß ain herr von Sant Gallen jedermann usm see mit dem faren nach ains jeden vermögen faren und gewünnen lassen sölle on alle beschwerd, sonder fürhin niemand me davon kain zins schuldig werden, dann mit (by) dem schweren zins, damit ain herr den far beschwert, hat man sich uf andre ort und end gericht, damit dem gemainen man an sinen gewinnen abbruch zuogestanden.

10. Zum zehenden vermaint ain gemaind, daß in irem hof Rorschach fürhin niemand dann die, so hofrecht haben, schenken söllen.

11. Zum ainlifften begerent sy, diewil Rorschach ain fryer rydshof gesin und sige, daß ain herr von Sant Gallen sy berichten welle, in welcher gestalt sy an das gottshus kommen sigen; ob sölichs aber nit beschehen möcht, so vermainen (sy), daß fürhin der zoll, standgelt und weggelt dem hof zuogehören; dann sy vermainten, daß ain herr uf den hof und der hof nit uf ain herren gefrügt sige; hab uf fürdrung des gemainen nutzes bis har kain acht, sonder weder uf märgten, mehgen, pflüstrinen, grempleryen nie kain ussehen noch ordnung uf die ding gethan, darmit sy größlich beschwert, vermainen, daß die obgezeltte ding fürhin dem hof zuogehören, diewil sy stet und weg in irem kosten geben und machen müeßten.

Et. N. Zürich: N. N. Et. Gallen.

Zu XV. Im Glarner Exemplar folgt dem Abschied als Beilage obiges Verzeichniß der Rorschacher Beschwerden in 11 Artikeln. Der gleiche Band enthält in Nr. 4 einen „Ratschlag der artiklen, damit ain hof Rorschach und ain gemaind beschwert (sind)“, d. d. Montag vor Valentini (13. Februar) 1525, in 20 Artikeln. Dieser Entwurf hat 7 Punkte (4. 5. 7. 13. 15. 17. 19.) mit den oben aufgeführten allgemeinen Beschwerden (in b, I) gemein; Art. 2, 11 und 18, die oben fehlen, sowie einige Varianten, folgen hier:

„Zum andern, der fastnachtzenna halb vermainten sy, daß man die von armen spinneren und von denen, so nit aigen hus und hoffstatt haben, nit nemen noch sy die schuldig sin söllen.“

„Zum ainlifften vermaint ain gemaind, dwil ain herr von Sant Gallen vil und der mertail güeter bim hof und der vogt ouch vil im gericht hetti, daß sy die selbigen ouch verflüren, namlich wenn krieg im land wärent, stür und wacht als wol helfen geben und tragen als die andern; dann so die armen kaine güeter hetten, worus söllten sy dann kriegen?“

„Zum achtzehenden vermaint ain gemaind, bim brachzehenden nüt schuldig ze sin.“

Art. 8, im „Ratschlag“ Nr. 1, lautet dort etwas genauer: „Zum ersten, als dann bis har die so vech geseht, dem gottshus alle jar ain fuoder mist geben müessen, damit (ist) ain hof beschwert und vermaint den fürhin nit

schuldig ze sin, man gäb inen dann das mal, und hab man wägen darzuo wie von alter her, und leg man inen Bittenried ans tratt, wie er mit inen überkon ist.“

Art. 15 des „Rathschlags“ weicht von der oben gegebenen Fassung ab wie folgt: . . . „wo uneliche find absturbent, erbt sy ain herr von S. G.; aber wenn sy nit hont und unerzogen sind, müessent sy ire fründ erziehen; darum sy vermainent, dz die nächsten fründ, die sy erziehen müessent, billich erben sölten.“

Zu **D.** Zur Ergänzung dienen folgende Acten:

1) 1525, 14. Mai (Sonntag Cantate), Pfalz St. Gallen. Melchior Degen von Schwyz, Hauptmann des Gotteshauses, an Zürich, auch Lucern zc. 1. Gestern haben die Gotteshausleute dem Abt ihre Antwort betreffend den nach Rapperswyl gefekten Tag in Wyl übergeben, laut beiliegender Schrift (s. u.). Dies wolle er, der Hauptmann, den IV Orten nicht unverkündet lassen, damit sie ihre Botschaften nicht abfertigen müssen, sondern sich berathen mögen, was in der Sache weiter zu handeln sei. 2. Da auch der Span zwischen Dr. Winkler und denen von Tablat nach Rapperswyl vertagt sei, so habe er sich bei den letztern erkundigt, ob sie den Tag besuchen würden; sie antworten nun: „Wenn je einer ins gottshus Sant Gallen landschaft und hohen gericht fänklichen angenommen, so sye der darin bliben, berechtiget und niendert darus gefüert (worden); diewil dem also, auch sy arm gellen, so sye ir pitt, daß man den handel zuo Wyl, da dann der doctor fänklichen hingefüert und noch ligen sige umb des mindsten kosten willen berechtigen welle“ . . .

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Mißliwen.

2) Beilage: „Abschaid gemainer gottshuslütten gegninen und iren gemainden, zuo Lümischwil beschlossn am rij tag Maien Anno zc. xxv.“ „Item, als unser Herren der vier Orten ratsbotten zuo Lümischwil an der ganzen landsgmains fürbracht, daß sy von kainer anderen ursach wegen, dann zwüschent unserm gnädigen herren von Sant Gallen und uns gottshuslütten von unser beschwerden wegen in der güetlichkeit ze handeln hie sigen; und als sy uns hierin ze verwilgen gebetten, haben wir söliche antwort geben: Sofferr sy in der güetigkeit und zuo offner tading hierin handeln, wöllen wir guotwillig sin, und was dann in solicher gestalt güetiglich geschehen möge, sige uns lieber dann rechtiglich. Und als wir uf sölichs unsere sandpotten mit unsern beschwerden und abschaid zuo den gemelten unsern herren der vier Orten ratsbotten gen Sant Gallen geschickt, und aber da nit anders in der güetigkeit dann sölichs erfunden, daß die gemelten unser herren der vier Orten ratsbotten ain andern tag setzen wellen in der gestalt, daß wir mit vollem gwalt denselben laisten, und was dann dieselben unser herren daselbst in der güetigkeit richten und betragen mögen, daß dann daselb gericht und betragen sin; was aber nit, daß dann umb daselb ain rechtspruch geben werden sölle. Und so aber unser sendpotten sölichs anzenemen nit gwalt gehept, sonder sölichs an all unser gegninen und gemainden hinder sich ze bringen begert haben und dann daß, so wir hierumb rätig wurden, unserm gnädigen herren zuo wissen thuon, so ist uf sölichs dem allem nach by uns von allen gegninen und gemainden diser ainhelliger abschaid also beschlossn worden: Dwil in der güetigkeit nit erfunden, und wir kainer tagsetzung nachgeworben noch begert, sonder allain vor den vier Orten rats begert und uns unz uf hütigen tag kain rat nie verlangen mögen, daß wir dann by dem abschaid, wie er zuo Lümischwil an der landsgmains gestellt und beschlossn worden ist, bliben wellen, und vermainent damit unserm gnädigen herren von Sant Gallen ain gmain, zimlich und billich recht fürgschlagen haben und witer tag ze laisten noch antwort ze geben nit schuldig sin söllen, es sige dann daß wir nach lut und inhalt der pünden anderst underricht werden mögen.“

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen. — St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Vgl. Nr. 265, e und h.

St. Gallen und Wyl. 1525, 1. bis 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Acten Abtei St. Gallen. Stiftsarchiv St. Gallen.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

a. Da der Abt von St. Gallen wegen der gefährlichen Unruhen und Drohungen von Leuten jenseit des See's, auch von (seinen) diesseitigen (Untertanen) das Schloß Rorschach mit Gotteshausleuten besetzt hat, so beschwerten sich die zum Oberamt Gehörigen darüber ernstlich und verlangen, daß der Abt diese Besatzung entferne; dann wollen sie aus jeder Gemeinde einen Mann dahin schicken und es so besetzen, indem sie meinen, daß es ihr offenes Schloß sein solle. Da nun laut des Burg- und Landrechts zwischen dem Gotteshaus und den IV Orten Rorschach „zu Schimpf und Ernst“ ihr offenes Schloß sein soll, so ist heimzubringen, ob man die Verfügung des Abtes gelten lassen oder das Schloß selbst besetzen wolle, und dem Abt beförderlich Bericht zu geben.

b. Es weiß auch jeder Bote zu berichten, was der Abt in Betreff seines Prädicanten im Münster, Doctor Wendelin's, dem die von St. Gallen allen Schutz und Schirm in der Stadt und ihren Gerichten abgeschlagen, unverschuldet, wie es sich aus seiner Verantwortung ergibt, angebracht hat. Da dergleichen bisher nicht üblich gewesen, und der Doctor von Sommeri, in des Gotteshauses Gerichten und in der Eidgenossenschaft, gebürtig sei, so bittet der Abt, die St. Galler dahin zu vermögen, daß sie dem Prediger ihren Schirm wieder zusagen und ihn frei und sicher in der Stadt und deren Gerichten wandeln lassen. **c.** Doctor Winkler, der in der IV Orte und des Abtes Gefängniß zu Wyl im Hof liegt, klagt über die ganze Gemeinde Tablat, wie man ihn trotz allem Rechtbieten überfallen, das Seine zer schlagen und verzehrt, ihn selbst verhaftet und einige Zeit gefangen gehalten; deshalb verlangt er Recht gegen sie und bittet, dafür einen Rechtstag zu setzen. — Dagegen hat man auch Einige von Tablat gehört, die sich weitläufig verantworten, in dem Sinne, daß nicht mehr als sechs Kläger („Sächer“) gegen ihn seien, und daß man den Doctor gemäß des Gotteshauses Landsatzungen als einen „Verlumpten“ (Verleumdeten?) gefangen habe. Auf die mehr als einmal gestellte Frage aber, „was doch der Lumbd sig“, haben sie sich nicht weiter einlassen wollen, sondern nur angedeutet, daß sie rechtlich ihre Anklage zu erweisen hoffen, weshalb auch sie einen Rechtstag begehren. Den hat man nun auf Sonntag vor der Auffahrt (21. Mai) angelegt an den Ort, wo die Unterhandlung zwischen dem Abt und seinen Gotteshausleuten stattfinden wird.

Dieser Tag ist beiden Parteien anzuzeigen, und wenn die Gemeinde Tablat auch auswärt's Wohnende zu nemen wüßte, die an dem Handel einige Schuld hätten, so soll sie dieselben dem Hauptmann angeben, der dann ihnen allen den Tag zu verkünden hat; die Boten (der IV Orte) sollen auch genügende Vollmacht haben, das Geschäft rechtlich oder gütlich abzuthun. **d.** Der Abt von St. Gallen bringt vor, wie sich am letzten Maitag zwischen seinem Keller zu Wyl und einigen Meyern von Zuzwyl in der Stadt Wyl ein Streit („Stür“) erhoben, sodas sie einander verwundet haben, und daß die Zuzwyler gedroht, einen Sturm ausgehen zu lassen und in den Hof zu laufen; er bittet, solches abzustellen. — Das hat man denen von Zuzwyl vorgehalten, worauf sie die Ursache jenes Vorfalls gründlich angezeigt haben; sie bitten ihrerseits, mit dem Abt zu reden, daß er sie und ihre Boten „mit also on danken (ent)lasse“; dann wollen sie thun als fromme Untertanen und nicht bloß keinen Sturm anschlagen, sondern es andern verwehren. **e.** Etliche Gemeinden der Gotteshausleute, die zum untern Amt in Wyl gehören, haben ihre Beschwerden schriftlich eingereicht und noch mündlich erläutert, und darauf die Bitte gestellt, bei dem Abt dahin zu wirken, daß er ihnen diese Beschwerden nachlasse; dann versprechen sie, dem Gotteshaus alles zu thun, was sie sonst von göttlichem Rechten schuldig seien; im andern Falle bieten sie Recht.

Dagegen äußert der Abt, er habe auf jene Artikel geantwortet, die Gemeinden mögen sich gedulden, bis er mit den Leuten des obern Amtes „hinüber“ gekommen; was diese gütlich oder rechtlich gewinnen, solle dann auch den untern zu Theil werden, und wenn er sich über das eine oder andere Stück mit ihnen nicht gütlich vergleichen könnte, so werde er „mit der Zeit“ das Recht vor den IV Orten ihnen nicht verweigern. Da nun die vorgebrachten Artikel mit den andern ziemlich gleichförmig sind, so wird verabschiedet, daß die Gemeinden, sofern sie mit obiger Antwort des Abtes sich nicht begnügen, auf den nächsten Tag, der für die obern Gotteshausleute gehalten wird, ihre Boten senden sollen; Zeit und Ort soll ihnen von dem Hauptmann verkündet werden. *)

f. Ritter Jacob Stapfer, Hofmeister zu St. Gallen, läßt die Bitte thun, daß die IV Orte ihren Boten, die sie auf den Tag in Rapperswyl senden werden, Vollmacht geben möchten, mit den Gotteshausleuten, die ihm sehr aufsäßig seien, zu reden, daß sie nichts Unfreundliches gegen ihn beginnen, sondern wenn sie etwas an ihm suchen, ihn bei dem Rechten bleiben lassen. **g.** Der Span zwischen den IV Orten und dem Abt einerseits und den Burgern von Wyl andererseits ist nun beigelegt, „nach lut der marchen, die dann durch den hoptman des gottshus Sant Gallen und ander gesetzt söllent werden“. Dabei ist unter anderm auch abgeredet, daß das denen von Nickenbach und Schwarzenbach an ihrem Weidgang, Trieb und Tratt, Forstrecht, Geboten, Zäumung, Gräben und Wässerung zc., wie sie es von Alter hergebracht, unschädlich sei; desgleichen daß (das) Breitenloo, die Mühle samt den Häusern daselbst und zwei Wiesen in das Gericht Rosrüti gehörig sein sollen; des Brunnens und Wassergangs halb am Wylberg, daß die von Wyl denselben leiten sollen wie bisher, so zwar daß die Anwohner Wunn und Weide, Tratt und Trieb wie von Alter her nutzen mögen. Sofern aber jemand meinte, daß Einer den Weidgang anders brauchte, als wie er dazu das Recht hat, mag er denselben vor seinem ordentlichen Richter suchen. **h.** Der rechtliche Tag zwischen dem Abt von St. Gallen und den Gotteshausleuten ist nach Rapperswyl auf Sonntag vor der Auffahrt (21. Mai) verlegt, zu welchem jedes Ort zwei Boten mit Vollmacht abordnen soll, um den Streit zu Recht oder in Güte abzuthun.

Zu **d.** Ueber dieses Geschäft liegen zwei Actenstücke vor, die wir im Auszug folgen lassen:

1. Der Abt von St. Gallen legt vor den Boten der IV Orte Beschwerde ein gegen Burgermeister und Rath der Stadt, daß sie dem Doctor Wendelin Oswald, des Gotteshauses Prädicant und der geistlichen Schwestern zu St. Katharina Seelsorger oder Lesemeister, ihren Schutz und Schirm abgeschlagen haben, und begehrt nun, daß diese Verfügung aufgehoben werde, damit Dr. Wendelin die geistlichen Kinder zu St. Katharinen nach Nothdurft versehen könne.

2. Hierauf antworten Burgermeister und Rath von St. Gallen folgendermaßen: Gegen den Vorwurf, als ob in ihrer Stadt jeder Unfug gegen Dr. Wendelin gestattet wäre, müssen sie sich verwahren, da sie dergleichen gar nicht dulden würden. Sodann berufen sie sich auf den zwischen dem Gotteshaus und ihnen durch die Eidgenossen aufgerichteten Vertrag, der unter Andern bestimme, daß die Amtleute des Klosters, die in der Stadt sitzen wollen, wie andere Burger zu halten seien, und daß ihre Obrigkeit die Befugniß habe, ihnen den Schutz zu entziehen und sie aus ihren Gerichten wegzuweisen, wenn sie sich widerwärtig verhielten. Nun sei Dr. Wendelin, der eine Zeit lang Prediger und Beichtiger zu St. Katharinen gewesen, von dem Abte zu seinem Prädicanten und Diener gewählt worden und unterstehe sich, beide Aemter neben einander zu versehen, während doch jedes allein für einen Mann schwer genug und die Vereinigung derselben niemals Brauch gewesen sei. — Sodann haben sie hinreichende Kundschaft, daselbe habe liegen lassen, sodaß es, wenn nicht die Nachbarn vorgesorgt hätten, von den Schweinen umgebracht worden wäre. Ferner sei es eine landläufige Rede, daß er einer Dienstmagd des genannten Gotteshauses, die seine nächste Base oder seiner Schwester Tochter sei, „ein Kindlein gemacht“, worüber er noch nirgends und in keiner Weise sich verantwortet habe; dazu halte er zu St. Katharina mit vielen leicht-

*) Im Zürcher Exemplar folgt hier richtiger **h.**

fertigen und der Stadt widerwärtigen Personen Gastereien, was dem Gotteshaus kein Nutzen sei; deßhalb haben die Rätthe zuerst durch diejenigen Burger, welche Kinder, Geschwister oder Vasen daselbst haben, die Priorin und den Convent ersucht, diesen Unfug abzustellen, und als dies erfolglos gewesen, von sich aus freundlich und wohlmeinend gewarnt, aber ebenfalls fruchtlos; dann haben sie von gemeinen Eidgenossen zu Baden die Bewilligung erhalten, das genannte Kloster, da es in ihren hohen und niedern Gerichten und innerhalb ihrer Ringmauer liege, vor Schaden zu bewahren. Wie hierauf die Obrigkeit Anstalten getroffen habe, diese Schirmgewalt auszuüben, habe Dr. Wendelin, laut geschworener Kundschaften, sie mit solchen Schmach- und Trakworten angegriffen, daß jedes Ort der Eidgenossenschaft, wenn sie ihm widersühren, dieselben schwer bestrafen würde. — Da er dem erlassenen Mandate zuwider predige, sei er durch Gelehrte und Freunde vielfach ermahnt worden, sich an einem ihm gelegenen Orte darüber zu verantworten, aber immer umsonst; da er nun täglich von einem Kloster zum andern gehe und sich nicht mäßigen wolle, so haben endlich Burgermeister und Rath, um beide Theile vor Schmach und Schaden zu bewahren, ihm die Wohnung in der Stadt gekündet, womit sie aber durchaus nicht beabsichtigen, Frevel gegen ihn ungestraft verüben zu lassen, zumal sie wohl wissen, daß zu St. Katharinen nur fünf oder sechs Personen seine Partei halten. — Wiewohl sie noch mehrere Artikel anzubringen hätten, wollen sie jetzt darüber schweigen in der Hoffnung, daß dies in guter Meinung aufgenommen werde, erbieten sich auch zum höchsten, der Eidgenossen Lob und Ehre nach ihrem Vermögen fördern zu helfen. Endlich erklären sie dazu einzuwilligen, daß der Bischof von Constanx das Kloster zu St. Katharina mit einem andern und tauglichen Reichthiger versee, doch ohne Abbruch an ihrer Obrigkeit.

3. Auf diese Klagpunkte antwortet Dr. Wendelin Folgendes: 1) Daß er Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen öffentlich gescholten und ihre Ehre angegriffen habe, sei ihm gänzlich unbekannt; wenn er aber irgendwo etwas Ehrenrühriges gegen sie gesprochen haben sollte, so begehre er, daß man ihm solche Aeußerungen nenne und nachweise; dann werde er gebührlige Antwort geben. 2) Auf die Klage, daß er in der Zeit, wo er noch (nur) Lesemeister zu St. Katharina gewesen, die „guten Fräulein“ daselbst viel gekostet, habe er soviel zu sagen: Etwa fünf Jahre sei er derselben Reichthiger gewesen und habe, dem allgemeinen Brauche gemäß, dort Herberge, Speis und Trank genossen und jährlich eine ziemliche Gült; weiter aber als es nöthig und recht gewesen, habe er das Gotteshaus nicht belastet; dafür könne er sich auf die Fräulein selbst berufen; wohl habe er zu Zeiten etwa einen Gast bei sich gehabt, aber allen Aufwand für dieselben aus dem eigenen Saak bezahlt; wenn dies nicht immer geschehen, so sei dagegen zu halten, daß er drei Jahre lang keinen Pfening eingenommen und seinen Gehalt den Fräulein geliehen und zuletzt nachgelassen habe, damit man desto weniger Ursache hätte, ihm etwas nachzureden; wie dem allem sein möge, so wünsche er, daß man der Frauen Rädcl genau untersuche; wenn es sich dann zeige, daß er sie mehr gekostet, als vormalß andere Lesemeister, so wolle er dafür gerne „Wandel thun“. 3) Was gegen ihn vorgebracht worden, eine Dienstmagd im Kloster St. Katharina berührend, werde ihm mit Unrecht aufgebürdet; dieses Verede sei vor drei Jahren von Einigen erdacht worden, um ihn bei dem Rathe von St. Gallen in Ungunst zu bringen; er berufe sich deßhalb auf die Mutter des fraglichen Kindleins und könne mit biderben Leuten beweisen, daß er unschuldig sei. 4) Dieser („letzte“) Klagartikel befremde ihn am meisten; einmal sei der angeführte Vorfall vor fünf Jahren geschehen, kurz nach dem Antritt seines Amtes zu St. Katharina; des vor seine Thüre gelegten Kindleins habe er sich nicht annehmen können, weil eben damals zu Constanx rechtlich erkannt worden sei, daß es nicht ihm gehöre, da die Mutter desselben schwanger gewesen, bevor er hieher gekommen. — Nach weitem Erläuterungen hierüber, die den Boten wohl bekannt sind, stellt er die Bitte, sie möchten erklären, daß Burgermeister und Rath von St. Gallen nicht Ursache genug gehabt haben, ihm Schutz und Schirm in der Stadt, die doch eine freie Reichsstadt sei, abzuschlagen; er müsse um so mehr darauf dringen, als die Rede gegangen, er sei hiedurch vogelfrei geworden, und mehrere Burger ihn gefährlich bedroht haben, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

§§ 1 und 2 bilden im Original ein eigenes Heft ohne Titel; das Datum ist aber im Eingange des Textes gegeben. § 3 füllt einen besondern Bogen, mit langem Titel („Harnach folgt die antwort“, etc.), in welchem die Klagverhandlung auf den 3. Mai datirt wird. Der sachliche Zusammenhang machte die Verschmelzung dieser Acten rätthlich.

St. A. Zürich: Ueb. Abschiede-Samml. Bd. 9, Nr. 8. Acten Abtei St. Gallen. — St. A. Lucern: Acten Abtei St. Gallen.

266.

Bern. 1525, 4. und 5. Mai (Donstag und Freitag vor Jubilate).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, X. p. 291. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 143. Bb. 65.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. XVI.

Tag der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn wegen der Empörung der „bundsühigen“ Bauern im Münstertal und andern Orten jener Gegend.

I. Die Boten von Freiburg und Solothurn haben „gestern“ beinahe gleichlautend die Meinung ihrer Herren eröffnet, diesen unruhigen Leuten oder ihren Mithaften, wenn sie eidgenössisches Gebiet überziehen und so schändliche Dinge verüben wollten, mit Leib und Gut und aller Macht entgegenzutreten, wofür sie beiderseits einen Auszug veranstaltet haben.

II. Unterdessen sind die Artikel der Bauern eingelangt, mit einem Schreiben der dorthin geschickten Boten, des Inhalts, daß diese Artikel vor die drei Städte gebracht und den Bauern darüber Antwort gegeben werden sollten. Die Boten der beiden Städte haben aber nicht darauf eintreten, sondern die Artikel ihren Herren zuschicken wollen. Nichts desto weniger hat Bern sich entschlossen wie folgt: Auf Gefallen der andern Städte wolle man den Boten, auch zur Mittheilung an die Bauern, schreiben, es könnten einige Artikel wohl gemildert werden, und die Boten seien beauftragt, zur Vergleichung der Parteien keine Mühe zu sparen; wenn aber keine gültliche Mittel gefunden würden, so sollen sie die Bauern ermahnen, mit Gewalt nichts anzufangen, sondern ihrem Herrn zu geben, was sie nach göttlichen billigen Rechten schulbig seien, und um ihre Beschwerden das Recht zu brauchen; wenn sie aber den Bischof von Basel oder andere Verwandte der drei Städte mit Gewalt ansprechen, so werde man denselben leisten, was die Bünde und Burgrechte erheischen. — Deßhalb ist ein Auszug von 6000 Mann verordnet; die beiden Städte sollen aber nicht ohne Wissen und Willen von Bern aufbrechen.

Von den bezüglichen Acten scheinen sich nur eine Anzahl Correspondenzen erhalten zu haben, von denen wir nur die ersten können folgen lassen:

1) 1525, 3. Mai (Mittwoch ipsa Inuent. salutiferä Crucis), 7 Uhr Vormittags. Bern an Freiburg. Ansetzung eines Tages auf morndes früh in Bern, auf Begehren Solothurns, zur Verathung über folgende Vorgänge: „Difers morgens früe umb die dritte stund nach mittnacht habend wir von unsern lieben Eidgnossen und Mitburgern von Solotorn schriftlich und sunst von dem Meyer von Biel und (dem) Thumbeustos der hohen Stift zuo Basel mundlich bericht empfangen, wie daß die bundschüehischen puren, so gan Bellelä wellen ziehen, sich widerumb gen Habchessen, da der recht groß husen gelegen, gekert und also mit einandern und ganzer macht hñruf gan Münster und Bellelä, darvon sy nit mer dann ein myl wegs uf gestern gelegen, ze ziehen und söliche beide und ander gottshüser, ouch die geistlichen, den adel und andre oberkeit und amptlüt ze strafen understandent“, zc.

2) 1525, 3. Mai (Mittwoch ipsa Inuent. salutiferä Crucis), gleiche Stunde. Bern an Solothurn. — In etwas anderer Fassung.

1) und 2) im St. A. Bern: Teutsch Riffioen P. f. 372. 373.

3) 1525, 3. Mai (ipsa Crucis im Mai). Bern an die Gesandten der drei Städte. Auftrag, inolge des Besuches des Domcustos der Stift Basel, sich gegen die Aufrührischen des ihm untergebenen Gotteshauses St. Ursiz anzunehmen.

ib. ib. f. 373 b.

Am 2. Mai (Vigilia Inu. Crucis) hatte Solothurn auf Anbringen der Herren von Münster beschlossen, Bern um Ansetzung eines Tages der drei Städte und Abordnung einer Botschaft nach Münster zu ersuchen (S. Rathsbuch, p. 476).

4) 1525, 5. Mai (Freitag vor Jubilate). Bern an Freiburg. Mittheilung der Artikel der aufrührerischen Bauern und des darüber gemachten Abschieds, mit Bitte um sofortigen Bericht, ob man „die Schrift“ an die Boten „also“ schicken solle.

R. N. Freiburg: N. Bern.

5) 1525, 6. Mai (Samstag nach Inventionis Crucis). Solothurn an Freiburg. „Uns zwyslet nit, ir syen gnuogfamlich bericht der usruoren und enbörungen, so sich allenthalben erheben, in sölichem sich gefüegt, daß die unsern anfangs uf der herrschaft Rotberg, demnach von Dorned, Thierstein und Gölgenberg sich versamnet und mit eidspflicht verbunden haben, von einandern nit ze wychen, bis sy anfangs der eigenschaft, mit der sy uns verpflicht, an(e) allen abkouf geledigot und dannethin inen etlich artikel, als ir zum teil an ingelegter copy mögen sechen, nachgelassen werden, daß wir uns gar nit versechen, und haben angends uf vergangnem Zinstag unser treffentlich botschaft von beiden Räten zuo inen gefertiget, die ouch alle güetikeit by inen gesuocht und doch, als wir besorgen, unfruchtbar; dann dieselben die unsern under der Wasserfallen und dem Weinwylberg, daßgelychen all üwer und unset lieben Eidgnossen von Basel, die für die Statt daselbs gezogen, als ir uf der andern copy ouch anzöig haben, und des Bischofs underthan(en) haben sich zesamen vereint, einandern by irem unbillichen fürnemen zuo handhaben; wo sölichs fürgang (darvor der allmächtig sin wölle) söllte gewünnen, mögen ir ermesen, zuo was nidertrucks aller ober und erberkeit sölichs wurde langem; und sind also rätig worden, haben ouch sampt unsern Nemptern disenthalb dem gebirg, die sich wol erzöigen, einen uszug gethan, wo über unser fründlich werbung, die wir sy abzuowysen abermalen treffentlich ihuon werden, die selben ungehorsamen lüt je uf iren fürnemen beharren oder den gehorsamen darumb schaden wöllten zuofügen, als sy warten sind, daß wir sölichs wenden und daran unser vermögen lybs und güöts sechen wöllen, und verkünden üch als denen, so sampt einer statt Bern uns mit sunderlichem burgrechte verwandt sind, dasselb guoter meinung, den handel mit sinem schwanz zuo bedenken, und ob wir zuo rettung unser gerechtigkeit und der oberkeit je mit der gethat zuo handlen geträngt wurden, alsdann üwer getrüw ussechen zuo uns ze haben,“ zc.

R. N. Freiburg: N. Solothurn.

6) 1525, 6. Mai (Samstag vor Jubilate), 5 Uhr Nachm. Bern an Caspar von Mülinen. Auftrag und Vollmacht zu güetlicher Beilegung der Späne zwischen dem Bischof von Basel und den empörten Bauern. Nach Eingang der Antworten auf die gestern von den Boten der drei Städte gefassten Beschlüsse werden weitere Befehle folgen, zc.

St. N. Bern: Teutsch Mißsion P. I. 276 b.

7) 1525, 7. Mai (Sonntag Jubilate). Bern an (Denselben?). Seit gestern sei Bericht eingegangen, daß sich die Angehörigen Solothurns ennet der Birs zusammengethan und besondere Artikel gemacht, und daß im Gebiet der Stadt Basel ebenfalls große Unruhe vorhanden sei; daßhalb scheineth rätlich, daß die drei Städte nicht für jemand anders ausziehen, dem sie solche Hülfe nicht schuldig wären, sondern erwarten, ob ihr Gebiet überzogen oder ihre Gotteshäuser angegriffen würden, und dann Gegenwehr versuchen; dafür sei ein Auszug zu den Pannern gethan, zc. Man wünsche aber gleichwohl, daß so weit möglich in der Güte gehandelt werde.

8) 1525, 7. Mai (Sonntag Jubilate). Bern an Niklaus von Dießbach, Coadjutor des Bisthums Basel. — Dem Vorigen ganz conform.

9) 1525, 8. Mai (Montag nach Jubilate). Bern an Biel. Antwort auf das Rathsbegehren über des Bischofs Forderung eines Zusatzes. Es wisse wohl selbst am besten, was es dem Herrn von Basel schuldig sei.

7)–9) im St. N. Bern: Teutsch Mißsion P. I. 277, 278.

10) 1525, 8. Mai (Montag nach Jubilate). Bern an Freiburg. Dem Bischof von Basel, der heute durch eine Botschaft um einen Rathsboten gebeten, um die Empörung der Bauern stillen zu helfen, habe man willfahrt und bitte nun Freiburg, wenn jene Boten dahin kommen, ihnen auch zu entsprechen, jedoch alles in den Kosten des Bischofs.

R. N. Freiburg: N. Bern.

267.

(Grandson?). 1525, 6. Mai.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiebe X. p. 281.

Gesandte: Bern. Caspar von Müllinen. Freiburg. Anton Krummenstoll, Venner. — Für den Herrn von Bergier, Champvent und de la Motte: Glando Dortant, Herr von Berchie; Loys de Bonwillars, Herr von Mezières.

Vergleich über verschiedene Anstände zwischen den beidseitigen Unterthanen.

Der Abschied ist französisch.

268.

(Basel?) 1525, 8. Mai.

Kantonarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.

Gesandte: Zürich. M. Niklaus Sebstab; Heinrich Kubli. Bern. Caspar von Müllinen, Ritter. Lucern. Hans Ulrich Weltli. Freiburg. N. Brandel (?). Solothurn. Niklaus Oshenbein, Venner; Urs Stark, Seckelmeister; Burkhard Giffter.

Zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Basel und ihren Aemtern Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Münchenstein und Muttens wird der vorgebrachten Anliegen und Beschwerden halb auf beider Theile Gefallen und Hintersichbringen eine unverbindliche Abrede getroffen, deren Wortlaut folgt:

I. „Erstlich die verkündung des göttlichen worts betreffend, daß da in allen deren von Basel ämptern und gebieten das göttlich wort lut und inhalt (der) darumb insonderheit usgegangen mandaten geprediget und dem gemeinen volk zuo der ere gottes, lieb, frid und einigkeit des nächsten trüwlich verkündet werden soll.

„Zum andern, die großen und kleinen zehenden, deren sich die underthonen in bestimpten ämptern geseßen, ze geben beschwert, ist abgeredt, daß alle underthonen zuo Liestal, Farnspurg, Waldenburg, Homburg, Münchenstein und Muttens den großen zehenden, wem und wie sy den bisshar an jedem ort gegeben, ungeändert ouch hinfür geben und on alle sperrn und nümerungen geben und usrichten sollen, in welchem großen zehenden begriffen, ernempt daryn gehören soll wyn, korn, haber, rocken, weißer, erbs, bonen, linse, gersten, höw und was dergleichen bisshar in (den) großen zehenden gehörig geachtet gsin ist.

„Aber den kleinen zehenden, so man nempt den etterzehenden, deß sollent deren von Basel underthonen und eigene lüt, an vorbestimpten enden und ämptern geseßen, unangeseßen daß der vornacher usgricht, hinfür ze geben ungebunden und ganz ledig sin; doch soll der höwzehend nit in (den) etter, sonder in (den) großen zehenden gerechnet und deßhalb wie obstat (ge)geben werden.

„Es sollend ouch die von Basel ein trüw insuchen thuon, damit die lütpriester in iren ämptern von dem großen zehenden versuchen (werden), also daß si ir zimliche narung haben und nit, wie bissher besche(h)en, ir narung mit beschwerd der undertonen suchen müessend.

„Ze letst sollen ouch die von Basel hinfür nit gestatten, daß die pfarver oder lütpriester in iren vilgemelten ämptern uf ire pfuonden investiert oder bestätet werden anderst dann mit dem anhang, so ein priester ungebürlich handelt, daß dann die, so die pfarver ze setzen, gewalt haben, denselben wider hinweg ze thuon.

„Zuo dem dritten, als dann bisshar gebrucht, so einer oder eine, die denen von Basel mit eigenschaft verwandt, zuo Liestal, Farnspurg oder andern ämptern geseßen und aber mit eigenschaft gon Homburg, Waldenburg oder Münchenstein gehört hat, und hinwiderumb in der ämptern einem hushablich geseßen und in ein ander ampt,

den(en) von Basel zuogehörig, mit eigenschaft gehört, an bede ort stüren, fronen und safnachtzüener geben müessen, ist berecht, daß nun hinfür söliche nit me dann an ein ort und in namen der statt Basel eben dem vogt, in des gebiet und oberkeit ein jeder geseßen, stüren, fronen, safnachtzüener geben und dienen soll, wie an dem ort, do er geseßen, bruch und gewon, und andere daselbst ze thvon schuldig sind, und soll ouch hinfür der eigenschaft halb ein jeder gehören in das ampt, darin er geseßen, usgenommen die eigenen lüt, so ein statt Basel under dem hus Oesterreich oder an andern orten sitzen hat, die söllent der lybeigenschaft halb, dahin sy bis har gebient, ouch fürer gebienen, und wie an einem jeden ort nun hinfür gebrauch wirdet, ze stüren, fronen, safnachtzüener ze geben und ze dienen schuldig sin; doch soll hierin eigentlich bedacht und ingesehen werden, daß man an einem jeden ort an den stüren uf oder abgang, darnach sich an jedem end der eigenen personen halb meret oder minderet.

„Zuo dem vierten, betreffend die eigen(schaft), damit die underthonen in obgemelte ämpter Piestal, Farnspurg, Waldenburg, Homburg, Münchenstein und Mutuz gehörig und gebunden sind, soll hinfür als bis har bleiben; doch darby zuoglassen, ob einer oder eine uf deren von Basel gebiet und oberkeit ziehen wurd, daß dann dieselben von Basel von demselbigen, ob er das wurde begeren, ein zimliche ablösung der eigent (sic) nemen und in damit ziehen lassen sollen; wurden aber die, so also abzugend, sich der eigenschaft abzölösen nit begeren, dann behalten die von Basel ir nachfolg und dienst, wie bis har bescheen.

„Dessglichen ist ouch hieby luter abgeredt, ob einer oder eine, so deren von Basel eigen, in deren von Basel oberkeit und ämptern wyben oder mannen wöllt, daß söliches nachgelassen und hiemit niemands dhein ungenossame (wie bis har bescheen) verfallen sin noch geben sölle. So aber einer oder eine ufwendig der statt Basel oberkeit und ämptern nit andern personen, die nit deren von Basel eigen, sich in eelichen stand veränderte, dieselben sollen die ungenossame wie bis har on alles usziehen abtragen.

„Zum fünften, den bösen pfennig berüeren(d), so uf das wynungelt geschlagen, der soll hinfür nachgelassen, und die wirt zuo Piestal, Waldenburg, Sissach und Gelterdingen von jedem soum wyns nit me dann sechs moß, doch daß dieselben sechs moß mit so vil gelts, wie dann der wyn, so verschenkt wirdet, gistet und von alter hartkommen, bezalt werden, geben sollen; was aber der andern wirten in Piestal, Farnspurg, Waldenburg und Homburg ämptern und nit an den landstraßen geseßen, deren soll jeder alle jar für die tafern fünf schilling und dann für das ungelt ein pfund stäbler, tuot zuosamen ein gulden, geben.

„Zust wie es bis har zuo Münchenstein und Mutuz mit den tafernen und ungelt gehalten, darby soll es noch bleiben.

„Zum sechsten söllent die in den ämptern der bannbriefen, so man inen bis har um schulden zuogeschickt, entladen, aber dargegen menklichem eins unverzogenen fürderlichen rechtens gehörig sin, und ob etwas kostens und schadens je zuo zyten uf ein gerichtsbüchung ergon (wurd), dem soll der teil, so im rechten underligt, dem sichastien abzetragen verbunden sin.

„Zum sibenten, betreffend den salzkouf, da söllent die von Basel iren underthonen in den ämptern geseßen die wal lon, daß sy by dem salzkouf, wie ein ersame statt Basel inen den bis har gegeben, bleiben, oder den salzkouf also fry haben, daß ein jeder wo im gefellig, doch allein zuo siner selbs eigenen notdurft und nit uf mer gwinn und fürkouf salz koufen möge, und soll aber niemand gwalt haben, salz in (den) ämptern zuo verkoufen oder salzlasten ze halten, dann allein die von Basel wegen irer oberkeit. Nemend dann die underthonen den salzkouf, wie die von Basel den bis har in ämptern geben, an, so bleibt es darby; wo nit, dann söllent die von Basel fry sin, salz in iren ämptern ze haben oder nit und das thür oder wolfeil, wie sy es truwent ze genießen, (ze) geben. Es söllent ouch die von Basel in diesem fall nit gebunden sin, iren underthonen uf den ämptern in der statt Basel, wie sy iren burgern thuond, salz zuo verkoufen.

„Zum achtenden, so jemans wär, der uf vilgemeldten ämptern wär, der do muos in der statt Basel zuo sin selbs eigenem bruch koufte, der oder die sollen, was sy darumb in dem muoshus schuldig (werden), usrichten; aber den rappen, so einer under dem thor ouch geben müessen, der soll ganz nachgelassen sin, es wäre dann, daß einer uf mergwinn koufte, der soll im muoshus, ouch under dem thor, wie von alter hartkommen ist, zollen.

„Wer aber grünen („grien“) oder dürr fisch, als stockfisch, blattysli zc. und derglichen in der statt Basel koufte, soll darvon, wie von alter hartkommen ist, den zoll geben.

„Zuo dem nüntem sollent die undertanen vilgemeldter ämptern von iren herren von Basel zuo keinem frömbden fürsten und herren ze ziehen (ge)zwungen noch geträngt werden, es wäre dann sach, daß ein statt Basel für sich selbs, oder ein gmeine lobliche Eidgnoschaft sampt allen iren landen und lüten iren bedörf(t)ig; alsdann söllend die in (den) ämptern den(en) von Basel als iren herren und gemeinen Eidgnossen, wie sich gebürt und sy schuldig sind, zuo(ze)ziehen verbunden sin.

„Zum zehenden, so einer mit einem karren oder wagen in die statt Basel fart, der soll am wider ushar faren, er füere ein geladnen wagen, karren oder nit, wie von alter har den zoll geben.

„Zum elften, die rütezins berüerend, soll hinfür kein jätlicher zins me von den rütenen genommen werden, sonder soll es derenthalb by dem alten bruch, das ist by den roubyzinsen blyben.

„Zum zwölften söllend die undertanen der ämptern Farnspurg, Waldenburg, Homburg und Münchenstein nun hinfür gvalt und macht haben, süchs, wölf, bären, tär und derglichen ze fachen und was sy deren fachend zuo behalten; aber des roten gwilds söllend sy sich müefigen und das weder schiefen noch fachen, es wäre dann sach, daß sy es uf iren güetern schaden ihuon funden, dann und sunst nit mögen sy es uf iren güetern mit hunden oder feilen wol fachen und darab tryben, aber in keinerlei weg schiefen, und sollen hierin ganz kein gfar bruchen. Sy sollen ouch der schwynen müefig gon, die wie das wildpret weder fachen noch schiefen, sy täten inen dann uf iren güetern schaden, und daß es also sin erfunden, dann und suft nit mögen sy es schiefen und fachen, doch der oberkeit an ir(er) rechtsami unschädlich, ouch dem bruch, so sy der schwynen halb von S. Andrestag hin haben, onvergriffen.

„Und als bis har brucht, daß die so uf hasen lusen (sie) wollen, sobald sy hürden gestellt, einer dem vogt einen hasen geben müessen, ob er gleichwol nüt gefangen, soll also geändert sin, wann er facht, daß er den ersten hasen dem vogt gebe; facht er aber gar nüt, soll er ouch nüt ze geben verbunden sin. Das voglen ist in(en) allen erloubt.

„Aber des fischens halb, so diß nächstempt undertonen inen zuozeloffen begert, ist angesehen, daß an jedem ort, da bäch sind, die bäch usteilt und des ersten einem vogt in namen der oberkeit, darnach einem jeden dorf sin sonderer zirk ernempt werden, also daß ein jedes dorf gvalt und macht hab, in sinem ernempton zirk und nit wyter zuo fischen, doch daß sy den bach nit abschlagen, sonder den fisch fry fachen, ouch daß sy im leich der fischen verschonen sollen, und wann elwan ein vogt in namen der oberkeit fischen bedörfte, dann mag er wol in alle bäch gan und zimlich darinnen fischen. Man soll ouch dem fisch sin fryen gang lassen, und kein dorf sinen zirk verfachen.

„Zum dryzehenen soll in(en) allen das verbott des hoddens halb bescheen nachgeloffen und ir eigen korn oder was sy zuo Basel am merkt koufen und wie sich gebürt verzollen, wie sy truwen ze genieffen, ze verführen erloubt, doch harin den herren von Basel vorbehalten sin, daß sy mögen je zuo zyten nach gstat der sach den merkt by inen verbannen oder zuolassen.

„Zum vierzehenen, den friden betreffend, da soll es by demselben friden, wie der durch ein ersamen Rat der statt Basel angesehen und usgangen ist, damit Frid und einigkeit erhalten blyben und demselben on alles inbrechen gelebt und nachkommen werden.

„Zum fünfzehenen söllend alle todfäll in berüerten ämptern nachglassen sin und hinfür weder gefordert noch geben werden.

„Zum sechszehenen, als dann in Farnspurger ampt bis har menger an zwei oder drü ort landgarben geben, söllend sy dieselben landgarben hinfür nit me dann an ein ort, namlich dem vogt von Farnspurg geben.

„Zum sibenzehenen söllend und wöllend die undertanen in allen vorberüerten ämptern die herren von Basel als und für ire natürliche herren und obern erkennen, haben und halten, ouch inen als die iren gehorsam sin.“

II. „Diß nachfolgend ist, was der artiklen halb, so jedes ampt über die obgemeldten gemeinen beschwerden für sich selbs hat, abgeredt und, wie anfangs uswist, uf hinderfichbringen gemittlet ist.“

S i e s t a l.

„Wyter söllend die von Ziestal by irem bruch, so sy des jagens und fischens halb haben, ouch sürohin blyben, anders als den nasenfang in der Ergolz hin betreffend, ist bereedt, daß in demselben jedes jars drü theil gemacht

werden, da der ein theil den herren von Basel, der ander theil denen von Liestal, und der dritt theil den fischern zuogehören; doch sollen die von Liestal dargegen auch den dritttheil kostens, so über die fischenzen gat, liden und tragen, und wann der nasenfang us, dann sollen sich die von Basel des bach(s) nit wyter (dann bis wider in dem nasenfang) annemen.

„Item und wann die von Liestal in der statt Basel zuo iven selbs eigenem bruch korn koufen, alsdann sollend sy in der statt Basel von jeder viernzel ein schilling mit sampt dem pfennig, so dem schryber gehört, darvon verzollen, und so einer daselbig korn zuo Liestal, wie in anfang stat, oder sust korn, das er selbs erbawen hat, zuo eigenem bruch in sin hus malen lat, von jeder viernzel nit me dann sechs pfennig zuo ungelt geben, und die übrigen sechs pfennig, so die von Liestal vermeinend inen kurzlich ufgesetzt sin, sollend am ungelt nachgelassen werden. Doch so soll in deren von Basel gefallen stan, daß si mögen die sechs pfennig an dem zoll des erkouften korn(s) in iver statt oder aber an dem ungelt zuo Liechstal nachlassen. Wäre aber, daß jemand's von Liestal uf fürkouf, oder daß ein beck oder würt korn zuo Basel koufen wurde, die selben (sollen) zuo Basel und Liechstal zollen und das ungelt geben, wie jetz gebrucht wirdet.

„Zuofirst sollend die von Liestal hinfür nit zwungen noch geträngt werden, einiche frontawen usserthhalb dem das die statt Liechstal antrifft, zug thuon, es sye uf die schloß oder anderschwo hin; so man aber etwas an Liechstal buwte, sollend sy, wie bis har beschehen und gebrucht, ze fronen schuldig sin.

„Und wie sy bis har ein gefaytete stür gegeben, darby sollend (sy) nochmals bliiben.

F a r n s p e r g.

„Die gemeinde(n) in Varnsperger ampt sollen das schloß hinfür wie vornacher beschehen und sy schuldig sin, beholzen und über daselbig zum schloß fronen und ta(u)wen, namlich welcher ein(en) zug hat, mit dem zug, und dann einen mit sinem lib, und welcher aber kein(en) zug hat, der soll auch mit sinem lyb des jars ein frondowen thuon, und mit solchen tawen soll ein jeder ein jar sin fronung geleistet han und nit wyter schuldig sin, es wäre dann (das Gott gnädenklich abwenden wöll), daß krieg oder andere notdurft an dem schloß ze buwen fürfiel; dann sollen sy zuo dem schloß Farnsperg ze fronen und wie von alter harkommen ze suoren schuldig sin.

„Zum andern, die versallenen buoßen berüerend, diewil von alter har der bruch gfin, wann einer gnab begert, daß dann die zwei teil der buoß nachglossen und nit me dann der dritteil bezahlt worden ist, soll es hinfür auch dabey bliiben und der dritt pfennig von den buoßen genommen werden.

„Zum dritten ist den underthonen der graffschafft Farnsperg zuoglossen, daß si mögen unangesehen das verbott, so inen deßhalb by zechen pfunden beschehen, wol mögend, doch allein in der graffschafft Farnsperg, wo inen glicht und sy truwen ze genießen, zuo müle faren; wäre aber, daß jemand's ufwendig der graffschafft Farnsperg malen loffen wellt, der soll als ein übertretter des pots die straf der zechen pfund abtragen.

„Zum vierten, ob sich dheineft (davor Gott sig) ein straf eins ungewitters eröigen, also daß die undertanen diser graffschafft härlichen schaden enpfiegen, dann sollent die herren von Basel den undertonen die järlichen korn und haberzins zuo lyblichen zilen zuo bezalen erlegen.

„Zum fünften, welcher im Frichtal (Frichtal) siht und ein zug hat, der soll dem vogt zuo Farnsperg jedes jars ein suordowen thuon oder aber dafür iij ß. geben. Deßglichen soll auch ein jeder, er hab ein zug oder nit, mit sinem lyb ein towen thuon oder aber dem vogt dafür acht rappen geben.

„Wicher gestalt sollen die von Wytnow der tawen halb gehalten werden, wie die im Frichtal, und sollent aber die im Frichtal, auch Wytnow, dem vogt zuo Farnsperg jeder des jars (für)hin, als bis har beschehen, ein saßnacht huon zuo geben verbunden sin.

W a l d e n b u r g.

„Des ersten sollen die von Waldenburg, wann ein nümer vogt ufzücht, demselben vogt sins guots zwen wägen von Basel uf das schloß und so er widerumb abzücht, auch zwen wägen sins guots widerumb gon Basel füeren und sunst des uf und abziehens halb nit wyter beladen werden.

„Zum andern sollen alle die, so in Waldenburg sihen und zug haben, mit demselben zug zum jar ein towen zum schloß thuon. Deßglichen soll ein jeder in Waldenburg, keiner usgenommen, mit sinem lyb auch ein towen zum schloß thuon; doch sollen in obgenannt(en) frondowen alle frondienst zum schloß gehörig vergriffen sin, also

daß keiner über obgenannt townen nit wyter ze fuoren noch ze townen geträngt werden, und so also durch si gefurt und townet wirt, soll durch ein vogt von Waldburg inen zimlich ze essen, auch iren rossen hów geben werden; doch harin vorbehalten, so man an dem schloß etwas buwen, oder daß krieg infiel, dann sollen sy der oberkeit ze frouen schuldig sin.

„Zum dritten, als die von Hölstein eins eigenen briefters begert, sollen sich die herren von Basel irer gerechtigkeit, auch gestalt der sach (nach) harin entschließen.

„Zum vierten, als die von Waldburg der hölzer fry ze sin begeren, ist für guot angesehen, daß da vergonnt wurde, daß ein jeder zum jar ein anzal rebsteden machen ze.“

Diesem Spruche fügen wir zur Ergänzung, jedoch in thunlichster Kürze, die von kleinen und großen Räten von Basel am 15. Mai (Montag nach Cantate) verfaßten „Rathschläge“ bei, die sich am gleichen Orte befinden. Art. 1—4 werden angenommen.

Art. 5. Der böse Pfennig ist erlassen. Dagegen sollen die Wirthen zu Liestal, Farnsburg, Waldburg und Homburg, die an den Landstraßen wohnen, von jedem Saum Wein 6 Schilling Ungeld geben; die übrigen 2 Schl. und die 6 Maß vom Saum sind diesmal auch geschenkt. Aber die Nebenwirthen, die nicht an den Landstraßen sitzen oder eigenes Gewächs verschicken, sollen von dem Saum nur 4 Schl. geben; die Nebenwirthen sollen ihr Tavernengeld, nämlich 5 Schl., zu geben verbunden sein.

• Art. 6. Der Bann soll erlassen, dafür aber jeder Schuldner verpflichtet sein, dem Kläger jederzeit und schon auf den ersten Gerichtstermin Antwort zu geben; Kosten, die im Rechten auslaufen, als für Zehrung, Botenlöhne ze., hat der unterliegende Theil zu entrichten.

Art. 7. „Berückerend den salzkouf, den wöllend unsere herren, wie sy den bisshar gehebt, auch fúver behalten, die iren mit salz versehen und gar nit gestatten, daß sy anderschwo salz koufen mögen.“

Art. 8. Im Wesentlichen zugegeben. Im „Muosshaus“ soll nur dem Knecht sein Pfennig, im Kaufhaus der Zoll, von 2 Sestern 3 Pf., gegeben und dafür das Wahrzeichen bezogen werden, unter den Thoren nichts. — Im Uebrigen gleich.

Art. 9. Anerkannt, mit dem Zusatz, daß die Reisläufer 10 Pfd. Buße geben sollen.

Art. 10—16 bleiben, wie sie stehen.

Art. 17. Die Unterthanen sollen sich vor allen Dingen der mit einander eingegangenen Eide entschlagen und den Eid von neuem schwören.

Es folgen einige Aenderungen zu den besondern Artikeln und die „Beschwerden der Empter“, größtentheils in kurzen einfachen Sätzen (im Auszug?).

Hier möge heiläufig auch der endgültigen Vertragsbriefe gedacht sein, die mit den einzelnen Aemtern festgesetzt wurden. Dieselben liegen in den entsiegelten Originalpergamenten vor. Wir geben nur die Daten derselben: Liestal Dienstag nach Graubi, d. i. 30. Mai; Waldburg, Homburg, Mittwoch 31. Mai; Farnsburg Donnerstag 1. Juni, Münchenstein und Muttenz Freitag 2. Juni.

S. A. Basel: A. Bauern-Rebellion (1525).

269.

Bern und Freiburg. 1525, 8. und 9. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsmニュアル Nr. 205, p. 213. Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 42.

I. (Bern, Montag nach Jubilate). Auf das Anbringen des Boten von Lucern wird „gerathen“ (resp. geantwortet), wenn Jemand „ihnen“ oder den Ihren Schaden zufügen oder sie überziehen wollte, so werde Bern thun, was es schuldig und verbunden sei; des Gleichen versehe es sich zu ihnen.

II. (Freiburg, auf St. Niklaus im Mai). Eine Botschaft von Lucern eröffnet das Begehren, des „bäuerlichen Handels“ wegen gutes Aufsehen zu üben, ze. Es wird ihr treuer Beistand zugesagt.

270.

Dorneck. 1525, c. 7. bis 9. Mai.

Archiv Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn.

Unterhandlung mit den empörten Bauern im Gebiete Solothurns durch Botschaften von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Die erhaltenen Acten geben nur unzureichende Anhaltspuncte, da die wichtigsten Aufzeichnungen, die Beschwerde- und Vergleichsartikel, zu fehlen scheinen. Wir lassen daher die bezüglichen Missiven folgen:

1) 1525, 7. Mai (Sonntag Jubilate), um Mittag. Solothurn an Bern, Lucern und Freiburg. Erinnerung an das erste Schreiben betreffend die Empörung der Unterthanen. „Und wiewol wir gemeint, unser anwält, so wir by inen haben, söllten etwas mitrung geschaffet und erfunden haben, so ist es doch ganz unfruchtbar; dann sy haben, über das die ersten erfordroten artikel gar nit lydenlich, ander vil stärker und unbillicher vergriffen und den gebachten unsern anwältten überantworten lassen, als ir an ingelegten copyen mögen sehen. Und diewyl uns nun, als ir wüßt zuo ermesen, gar nit zuozemuoten, derselben einichen, besunders diewyl si vermeinēt, sölichs mit gewalte zuo behalten (als si anzöigen, der recht houptribrief lig im feld) zuo bewilligen, und wo sölichs fürgang gewinnen, alle ober und erbarkeit nidergetruet, ander von inen crempel empfangen wurden, gelyches ze understand, haben wir uns entschlossen, wo die botschaften, so wir von unsern obern herrschaften hinab gesandt, ungeschaffet abscheyden müessen (als wir uns nach härte des volks versehen), in dem namen gottes mit unserm vermögen zuo verrucken und ir ungöttlich muotwillig fürnemen ze strafen und das, so wir thür erkouft und bis har mit gott und eren in gewerde gehebt, understan zuo behalten und daran zuo setzen lyb und guot und wollten üch sölichs anzöigen, mit früntlicher und hochgeflossener bitte, ir wöllend üch, wo wir also verrucken, bewysen nach unserm vertrauen,“ zc.

St. K. Bern: K. Solothurn I. — K. K. Freiburg: K. Solothurn.

2) 1525, 8. Mai (Montag nach Jubilate). Bern an Solothurn. Wie man auf das gestern von Hans Hugi angebrachte Besuch geantwortet, werde derselbe zu berichten wissen . . . Nichtsdestoweniger habe man auf das gestern spät eingetroffene Schreiben und die beigelegten Artikel der aufrührerischen Bauern einen Auszug von 6000 Mann beschlossen und einhellig bewilligt, daß Solothurn im Fall der Noth die nächsten Anstößer aufrufen und unter seinem Panner führen möge, jedoch mit dem Beding, daß es dieselben bei seiner eigenen Mannschaft behalte und sofort Nachricht gebe, damit man den erwählten Hauptmann nachschicken könne, zc.

3) 1525, 8. Mai (Montag nach Jubilate), Bern. Aufgebot in Stadt und Land (auch in die verbürgerten Städte zc.). Vgl. die folgende Beilage:

St. K. Bern: Leutisch Missiven, P. 379—380.

1525, 12. Mai (Freitag vor Cantate). Bern an Neuenburg. Abweisung der versuchten Entschuldigung, mit abermaliger Mahnung, den Bürger-Pflichten nachzukommen, da eben dieser Auszug die Stadt N. selbst vor den befürchteten Gefahren schützen werde, zc.

(ib. 382 b.)

4) 1525, 8. Mai (Montag nach Jubilate), 7 Uhr Nachm. Bern an Caspar von Mälinen, Peter im Hag und Peter Thormann. Bericht über die der Stadt Solothurn gegebene Zusage auf den Fall, daß die Unterthanen sich nicht gütlich mit der Obrigkeit vertragen lassen und auch mit dem Rechten sich nicht begnügen wollten.

ib. ib. f. 381 a.

5) 1525, 9. Mai (Dienstag nach Jubilate). Peter Hebolt und Niklaus Schenkein an Schultheiß und Rath in Solothurn. Gestern haben die Abgeordneten der (gehorsamen) Landschaft mit den Ungehorsamen den ganzen Tag fruchtlos gehandelt, wobei die letztern die Boten von Bern und Basel nicht zugelassen; zuletzt aber, „auf diese Nacht“, sei ein Abschied gemacht und heute früh die Unterredung fortgesetzt worden, bis sich die Bauern zur Heimkehr entschlossen haben; ein anderer Tag an der Brücke zu Dorneck sei auf heute über acht Tage verschoben, wo dann „alle“ wieder mit einander kommen wollen, zc. Nachschrift: Bitte, hievon auch Freiburg Kenntniß zu geben.

K. K. Freiburg: K. Solothurn (Copie).

6) 1525, 9. Mai (Dienstag nach Jubilate). Solothurn an Freiburg (ebenso an Bern). Dank für die anerbotenen Dienste und Mittheilung eines Berichtes aus Dorneck. Man hoffe nun zwar noch auf guten Erfolg bei den Ungehorsamen; wenn sich aber die Unterhandlung auf dem angefügten Tage zerfchläge, und die Andern zu gebührlchen Dingen sich nicht schicken wollten, so empfehle man sich zu treuem Aufsehen, zc.

St. A. Freiburg: A. Solothurn.

7) 1525, 10. Mai (Mittwoch nach Jubilate). Solothurn an Freiburg. Verbindlicher Dank für den verheißenen Beistand. Anzeige des neuerdings bestimmten Tages in Dorneck, und Bitte um Absendung einer Botschaft dahin.

ib. ib.

8) 1525, 10. Mai (Mittwoch nach Jubilate). Solothurn an Lucern. Gestiffener Dank für die bisher übernommene Mühe in der Unterhandlung mit den Ungehorsamen, mit dem Erbieten, solche Dienste nach Kräften zu vergelten. Da nun die Bauern außer den abschriftlich mitgetheilten Beschwerden täglich neue erdenken, und die jetzt heimgekehrten Anwälte berichten, daß auf nächsten Montag Nachts (resp. Dienstag) in Dorneck ein anderer Tag bestimmt sei, um an der Brücke mit der ganzen Menge zu handeln, so bitte man Lucern, auch seinerseits eine Botschaft dahin zu verordnen.

St. A. Lucern: Müßigen.

9) 1525, (c. 12. Mai), Solothurn. Die Beschwerde-Artikel der Gemeinden (12 §§) und die bezüglichlichen Rathsverhandlungen verzeichnet in Kürze das Solothurner Rathsbuch, p. 498—500, 501.

271.

Rothweil. 1525, c. 10. Mai f.

Archive Zürich und Schaffhausen.

Versuch einer gütlichen Unterhandlung zwischen den empörten Bauern und ihren Herren, durch Botschaften von Zürich (Rudolf Humysen, Hans Kampli?) und Schaffhausen.

Anfang und Ende dieser Tagleistung lassen sich nicht bestimmen.

An bezüglichlichen Acten liegen nur folgende vor:

1) 1525, 10. Mai, Herrenberg. Des gemeinen (schwäbischen) Bundes oberster Feldhauptmann, Jörg Truchseß, an die zu Rothweil oder anderswo versammelten Boten von Zürich und Schaffhausen. Er habe ihr erstes und letztes Schreiben samt den Artikeln der Bauern dem Kriegsrath angezeigt; dieser habe ihr freundliches Ansuchen dankbar aufgenommen und zweifle (aber) nicht, daß sie wohl zu bedenken wissen, daß der Bauern aufrührerisches Treiben wider Gott, natürliche und gesetzte Rechte und des Reiches Ordnung zc. seien, also daß es sich nicht gezieme, derart unterhandeln zu lassen. Weil nun die Auführer im Hegau und auf dem Schwarzwald mit ihren Obrigkeiten Anlässe zu gebührlchen Rechten beschworen haben, die sie aber nicht halten, so wolle man, damit Niemand klagen dürfe, er stehe rechtslos oder werde wider göttliche Rechte beschwert, die Boten einladen, bei der aufrührerischen Bauerfame gütlich dahin zu wirken, daß die jüngsten Verträge beobachtet und was daraus folge, angenommen und bestätigt würde. Auf dieses Mittel sei bei den Bundesverwandten ein Friede zu erlangen; wenn aber die Bauern in ihrem frevlen Unternehmen beharren, so werde man genöthigt, es mit der That abzustellen.

St. A. Zürich: A. Reichsfachen.

2) 1525, 11. Mai (Donstag nach Jubilate). Schaffhausen an Zürich. Mittheilung eines Schreibens von Jörg Truchseß an beide Orte. Da man sehe, daß alle (gütliche) Unterhandlung fruchtlos sei, so habe man keinen weitem Entschluß gefaßt; Zürich möge nun handeln, was es gut bedünke.

St. A. Zürich: A. Hegau.

3) 1525, 25. Mai (Ascensionis Domini). Rothweil an Schaffhausen. Als jüngsthin Zürich und Sch. ihre Botschaft hier gehabt, um zwischen den aufrührerischen Bauern und ihren Herrschaften gütlich zu unterhandeln, habe man das abgeschlagen, weil früher das gleiche, mehrmals gethane Ansinnen von den Bauern nicht beantwortet

worden; nun haben sie aber schriftlich, laut Beilage, sich dazu herbeigelassen. Sofern nun die beiden Orte noch geneigt seien, darin zu vermitteln, so wolle man gern mit bestem Vermögen handeln helfen, um großem Blutvergießen zuvorzukommen, und erwarte man schriftliche Anzeige, ob und wann eine Botschaft in Schaffhausen eintreffen sollte . . .

R. K. Schaffhausen: Correspondenzen. — Abgedruckt bei Schreiber II. 141.

272.

Frauensfeld. 1525, 11. Mai f. (Donstag vor dem Sonntag Cantate f.).

Staatsarchiv Zürich: Tschub. Abschiebe-Sammlung, Bb. 6, Nr. 11. Kantonsbibliothek Freiburg: Storb. Sammlung, T. III.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.

Tag der XIII (zunächst der im Thurgau regierenden X) Orte.

Gesandte: Freiburg. (Ulrich Schnewli). — (Alle übrigen unbekannt).

a. (Verhörung der von den Thurgauern eingelegten Beschwerden).

I. Diß sind die beschwården ain ganze landschaft Thurgöw betreffend*).

1. Erstlich so ist unser die größt beschwård der pfarrerren oder seelsorgern halb, namlichen daß noch bis har ain jetlicher lechenherr gewalt hat gehan, ainer kilchhöri ainen pfaffen ufzuosehen, onangesehen ob der selbig geschickt oder füeklich, ouch ainer kilchhöri gefällig ober nit gesin siße, und darumb so wår unser flyßig pitt und begår an üch, unser gnädig herren und obern, lieb trüw Aidgnossen, gütlichen zuo vergunnen ainer jetlichen kilchhöri, ainen pfarrer oder hirten zuo erwelen, der ir füeklich sig, und die göttlich leer trülich fürhalte; nit daß ir unser herren, trüw lieb Aidgnossen, vermainen söllend, unser fürnemen sin, ain jetlichen frömbdliung, ufrüerigen ober hargeloffnen pfaffen anzuonemen, sonder einen anhaimischen, geschickten und geleerten, der mit allem ernst nit andersi lerte, denn das er mit heiliger göttlicher geschrift erhalten und bezügen möchte; wo denn sölicher in ainem ober andern ungebürlich sich halten oder unrecht leuen, dadurch er von üch unsern gnädigen herren und obern, ober ainem landvogt verklagt wurd, erbietend wir uns allwegen den selbigen zuo recht ze stellen, wo sich das gepürt.

2. Zum andern beschwert uns, daß so merklichen groß fruchten uß den kilchhörinen durch den großen zehenden zogen werden, und aber harwider von denen, die in nemend, den kilchhörinen wenig beschicht, so das (doch) gloublich ist, anfänglich den zehenden geben sin zuo ufenthalt der pfarrer oder seelsorger und armen; ist hieruf unser flyßig pitt und begår an üch unser gnädig herren und obern, zuo verschaffen mit denen, so gemelten zehenden uß den kilchhörinen ziehend, ainem pfarrherr daselbst ain zimlich(en) ufenthalt, daran er kon mög, zuo geben, und darmit nit der arm man wie bis har beschwert muoß sin. Den klainen zehenden aber verhoffend wir üch, unser gnädig herren, selbst wol erkennen, uns ungebürlich ze geben schuldig sin, so doch uß dem großen schon verzehnet, der klein gezogen ist (?).

3. Zum dritten so beschwert uns die eigenschaft, an-gesehen, daß ir, unsere gnädigen lieben herren, fry ou eigenschaft in allen üweren stetten und länderen sind, wir aber, die ouch Aidgnossen werdent genempt, über daß wir üwer geschwornen und underthänig arm lüt sind, nit bester minder anderer lybaigen söllend und müessend sin, daruß dann großmächtig beschwerden und unzimlich uffäh erwachsen sind, namlich fäll, läß, saßnachtshüener, libta(g)wen, erta(g)wen und straf, so ainer wider sin herren gewibet hat, ouch ander derglichen strafen. Hierumb ist unser trülich bitt an unser herren und obern, zuo verschaffen mit denen, so uns bis har geaignet hand, (uns) der eigenschaft zuo erlassen, darmit wir fürhin kainen ußländigen oder inländigen herren müessend han oder schweren, sonder allain üch unser gnädig herren und obern, trüw lieb Aidgnossen, denen wir in allen zimlichen dingen gern gehorsam und willfärig sin wellend allzit.

* Im Original fällt dieser Artikel einen besondern Bogen, der dem Abschied nachfolgt; der sachliche Zusammenhang gebot jedoch, denselben vor den eigentlichen Abschiedstext zu setzen.

4. Zum vierten beschwert uns, daß ain gerichtsherr gewalt soll han, nach sinem gefallen ain ganz gericht zuo besetzen, darzuo die indergänger, und daselbig alle händel ussprechen muoß allain nach lut siner offnung; ist unser pitt, zuo vergomen ainer gemaind, das gericht zuo besetzen, und (daß) daselbig gewalt hab zuo sprechen, was sy göttlich und recht bedunnt, onangesehen des gerichtsherrn offnung; nit daß wir hiermit jemand wellend gescholten haben. Daß ouch ain jettlicher den anderen berechte in denen gerichten, da er seßhaftig ist, er sye gaistlich oder weltlich, in was händeln das sye, usgenommen das malefiz betreffende, und so ainer strafen oder buoßen halb sürgenommen und ain großer kost daruf triben wurde, so darnach der biderb man ledig erkennt, im der verkläger gestellt werden sölle, uf daß der biderman fines erlittnen kostens und schadens widerumb inkommen möge.

5. Zum fünften so beschwert uns, daß die gerichtsherrn und edellüt gewalt haben, aine taseri (Taverne) zuo verlichen und ainen wirt in ain gemaind zuo setzen, er sye ir gefällig oder nit, und dann ain biderb man den win oder most, (so) im uf dem sinen erwachsen, nit usschenken darf, ob er schon mangel mit sinen kinden haben müeßt, und ob er schon dörfte, so muoß er den selbigen tür (ver)umbgelten, darumb der herr in gar nits darumb thuot. Uf semlichs wär unser flyßig pitt und begär an üch unser gnädigen herren und obern, güetlich zuo verschaffen, daß ain jettlich biderb man mit dem sinen dörfte handeln, es wäre mit verschenten oder in anderlei wys, wie er sich zuo ernären vertruwte, on alle entgeltmß.

6. Zum sechsten so beschwert uns des gwiltbann, ouch der rünnenden wasser, beßglich des Bodensees (sic), sofer er an unser landschaft stoßen (ist), welches wir von üch unseren gnädigen herren und obern erkennt werden verhoffent fry sin.

7. Zum sibenden beschwert uns, so ain biderb man uf armuot oder anderlai sachen das sin verkaufen oder verscheten muoß, (daß er) ainem gerichtsherrn von jettlichem pfund ain schilling geben (söll).

8. Zum achtenden sind wir beschwert, daß die Edling und waidlüt bishar mengem biderman großen schaden mit iren hunden, rossen und hägen zuogefügt haben; semlichs güetlich abzuostellen, wär unser höchste pitt und beger.

9. Zum nünden sind wir beschwert raises, bruches, stürens der gerichtsherrn halb, sy syen gaistlich oder weltlich, daß sy sich von semlichen, wo es die notdurft (erhörscht), usschließen; uf das verhoffen wir, sy sollen nun hinfür ouch mit uns raisen, stüren und bruchen wie ain ander insäß des lands.

10. Zum zehenden sind wir beschwert ewiger oder anderer unbillichen zinsen halb, es sye win, kernen oder haber; in sömlichen verhoffen wir ain mitterung zuo beschechen, als daß man von je zwanzgen ainen nemen, und kainer ewig sin söll.

11. Zum ainliften so beschwerent uns ettliche lehengüeter, welche, so ain lehenherr oder ain arm man, der sy inhat, mit tod abgat, muoß man die selbigen widerumb entpfachen und ain nüwen erschatz oder mer zins geben, welches wir nit verhoffend billich zuo sin; sonder es söll by dem ersten entpfachen erschatz und zins beliben; beßglichen daß wir unser aigne güeter als lehen entpfachen müessent, und so sy in ains jarsfrist nit empfangen, dem lehenherren haimgefallen sin söltind, welcher dannoch weder zins noch zehenden uf den güetern hette, ouch weder er noch wir wüßtent, worumb man das von im entpfachen müeßte.

12. Zum zwölften beschwert uns hoch, daß uf lichtfertig reden, on gewüßne kundtschaft ain biderman sänklich angenommen, wie dann in kurz vergangner zit geschechen ist, ouch großer kost usgetriben und dannoch zuoletzt unschuldig erfunden, so doch bishar in ainer grasschaft Thurgöw ain gemainer landsbruch gewesen ist, kainen unverkümbdeten biderman, der das recht zuo vertrösten hat, gefänklich anzuonemen. Uf semlichs ist unser fründlich pitt und begär, uns by ain semlichen landsbruch (zuo) beschützen und beschirmen und vor ainem sölichen kosten zuo enthalten.

13. Zum dryzehenden so beschwert uns, wo ledige kind im Thurgöw wärint, die nüt hettind, so werdend sy ainer fründtschaft ustrocken, und wenn sy etwas überkoment, so erbt sy ain herrschaft. Das vermainen wir ouch unbillich zuo sin.

14. Zum vierzehenden, wenn ain vatter liblos thvon (than) oder gericht wurd, so fällt ain herrschaft zuo und nimpt den armen kinden das guot, darmit sy erzogen werden söltind.

15. Zum fünfzehenden so sind wir beschwert, daß ain jettlich biderbman nit uf das sin buwen darf püstery, schmitten, badstuben, meßginen, darmit er sich zuo ernären vertruwte.

16. Zum sechszechenden, so landspresten wurden, so ist unser flyßig pitt und begär an unser gnädig herren und obern, daß den biderben lüten, die güeter verzinsen müessend, nachgelassen wurde an den zinsen, nach erkanntnuß der landspresten.

17. Zum sibenzzechenden ist bisshar im bruch gewesen, so ainem Frid potten ward, daß er für sich und sine fründ Frid geben muoß, und belib also für und für, und so dann ainer über lang Friden übergangen, strafft man in; von bezwegen wir gern ain wüßsen haben wellten, wie lang der Frid bestan sölte; begeren deshalb, daß unser herren uns mit dem Friden haltend wie die iren in stett und landen.

18. Zum achtzechenden möchten wir wol erlyden, daß unser gnädig herren uns in der landgraffschaft sayungen machtind, wie der bruch mit erkanntnuß des rechten im landgericht sin sölt, es wär in erbfallen, hyrat, noilen (Verträgen?) und ander derglich, nach irem guot bedunken; doch den insäßen im Thurgöw vorbehalten, ob zwai eemenschen besondere gemacht machten, daran sölt sy die sayung nichts binden.

19. Demnach ist unser underthänig pitt, wa ander unbillich rent und gült wärent, als vogtrecht, vogtstüren und derglich, so wir die, ouch ander beschwården, wie ober welcher gestalt die darlangten, über kurz oder lang üch unsern gnädigen herren erschainten, daß ir uns dennzuomal aber mit gnaden bedenken und uns von bezwegen unser offne hand lassen wellen, und was ü. gnaden in obangezaigten artiffen, jetz von uns fürtragen, erkennen oder uf unser beschwerden, so wir künstiger zit für ü. g. tragen, erkennen wurden, dem wellen wir getrülich nachkommen und ü. g. als unsern gnädigen herren und obern allweg gehorsam sin und alles tuon, das wir als e. g. underthänigen von recht und billichait wegen ze tuond schuldig syen.

20. Und zum letsten wär uns von der gemainen landschaft wegen noirdürftig, zuo ziten kleiner und großer händel halb ain landsgemaind zuo haben, und so wir die haben wellten mit wüßsen und verwilligen jetz unser herren des landvogts, ab dem wir sonders nit klag tragen, oder siner nachkomen landvögt, anders wir die zuo haben nit begeren, vermainen wir euer gnaden uns semliche gemainden gnädilich verwilligen und gunnen sollen.

II. „Hernach folgend die sondrigen artikel, so mins gnädigen herren von Costenz lüt in siner fürstlich gnaden gericht, von ainer gemaind an die andern, über die artikel, so sy und all gemainden im Thurgöw zuo beschwården mit einandern ingelegt, und sy wyter zua beschwernuß dargethon und eroffnet haben.“

A. Tägerwylen ain ganze gemaind.

1. Zum ersten, so und wenn etwan zuo ziten frömbd vech, das unser nachpurschaft ist, uf unser güeter kompt, so nimpt ain herr von Costenz den bannschaf von sölichem vech, das uns ouch beschwert, unzimlich und ungeprüederlich bedücht, unserer nachpuren halb; denn wir zuo ziten von bessers Frids und guoter nachpurschaft wegen möchtint nachlassen, je nach gestalt der sache, und des ouch möchtint genießen gegen unser nachpurschaft, so unser vech uf iren güetern desglichen ouch funden wurd. Da vermainen wir ouch, ewer wysheit sölle am selben ort erkennen, dwyl die güeter unser syend, und niemand dann uns der schad geschicht, der bannschaf sölle ouch unser sin, damit wir in nachpürlicher ainigkait und brüederlicher liebe by und nebend einandern beliben mögend.

2. Zum andern haben wir (v. T.) ain gemainen wald, der zuo unsern güetern gehört. So und wenn aber ein ädert ist und aichlen stond, hat sich unser gnädiger herr von Costenz understanden, ungepürlicher wys zwen man von im zuo erkiesen, dargegen wir ouch zwen darthuon müessend, die besichtigent den wald, all unser aigen guot, und erkennen sich die vier, daß das jar äder(t) sige; so müessen wir (dann) unser aigen guot koufen mit haber oder gelt uf siner gnaden benüegen, das ain unzimlicher bruch, göttlicher gerechtigkeit und brüederlicher lieb ganz ungemäß ist; verhoffen wir zuo gott und euer strengkait, ir werden uns sölichs unbruchs abhelfen und entledigen.

3. Desglichen und zum dritten, so frömbd suwen in unser aigen wald kommen, des doch niemand schaden hat dann wir, nimpt sin gnad den bannschaf unbillicher wys; dann sin gnad sunst an dem wald nichts hat.

4. Zum vierden, wir haben ain schwösterhus gehebt in unserm gemainen wald, in und uf dem unsern; demselben schwösterhus haben wir durch unser vorfaren ain zirkel und etlich stück zuogelassen, hat sich sin gnad understanden, dasselbig schwösterhus dannen ze brechen, das zuo verkoufen und im selbs die selben stück, so von unsern vorfaren dem selben schwösterhus zuogelassen sind und in unserm gemainen wald ligen, zuogeaignet, damit

uns das unser geschwächt ist; bittend ouch daruf, e. streng wysheit wölle uns arme gemaind als die, die in lieb und laid einer ganzen landschaft gewärtig und gehorsam sin müessent, betrachten und (uns) das unser widerumb zuo handen stellen, damit wir bester stattlicher mögent unser oberkait gewärtig sin.

5. Zum fünften syen wir beschwert und größlich, wenn ainer über den andern zucht, und er schlach in bluotrünsig oder nit, muoß er den herren drii pfund pfennig geben, ouch onverklagtermassen; desß alles begeren wir entladen ze sin und gestraft werden nach gestalt der sach.

6. Zum sechsten hab sin fürstlich gnad sy nach dem krieg trungen, von güetern zehenden zuo geben, die vor nit zehenden geben haben; dann sy armuot halb dem rechten nit nachkommen möchten, wiewol inen zuogesagt sige, sy mit iren güetern beliben zuo lassen, wie die von Costenz. Nun lägen der selben güetern under den iren und gäbend nit zehenden, das sy beschwerte; darzuo hätten sy lehengüeter, die bedörften (dürften) sy nit zertailen, das inen und iren kinden übel kām, und begeren aber nit (anders zuo) zertailen, dann daß ains hinder dem andern stuond haft und verbunden, und umb das ain lehentrager wär.

B. Disen artikel hat mins gnädigen herren von Costenz boischafft als beschwerd fürbracht.

Im ampt Gottlieben hat sich m. g. herr der kilchenpfleger zuo Tägerwylen billich zuo beschweren; dann wiewol die pfleger jürlich in bysin ains vogts ire rechnung thuond, wirt doch nit angezaigt, wo das gelt und anders der kilchen zuogehörig hin komme.

C. Miner ganzen gemaind in der herrschafft Schönenberg by Bischofzell artikel.

1. Des ersten von wegen des falls, also daß allwegen ain jellicher der ältist ainer jellichen hushöri, wie vil dero gewesen, haben müessen nach irem tod und abscheid unserm gnädigen herren von Costenz zuo fall geben und lassen das best haupt vechs, welcherlai das gewesen, und über solichs ainem amman das best häß oder klaid, so dann jellicher abgestorbner verlassen hat.

2. Zum andern, welcher in gemelter herrschafft mit tod ane celich lyberben abgat, also dann so neme ain anwalt zuo handen irem gnädigen herren von Costenz alle sin sarende hab, darin nützit usgenommen, ob ainer schon celiche und rechte geschwisterig (sic) hat.

3. Zum dritten, welcher ain celiche srowen hat, und so sy mit tod von disem zit geschaiden ist, so näme ain anwalt gemeltes irs herren die best betstatt, und dem amman ire beste beklaidung, es sige dann sach, daß die srow ain ledigote (ledige?) und unvermächlete tochter hinder ir ließe.

4. Zum vierden so müessend in gemelter herrschafft menlich gemainlich alle jar ungesarlich dry tagwan, so erfordert werdent, gemeltem herr bischof in sinem wingarten arbeiten, und darzuo steden (und) holz führen, ouch die so im dorf seßhaft sind, jeder zwai fuoder buw geben, und alle die, so in die herrschafft Schönenberg gehörend und gestiftslüt sind, müessent in gemain zuo jertlicher stür ainem herren Bischof zuo Costenz geben rij d. Costenzer wärung, darzuo jeder insonders ain fasnachthuon.

5. Zum fünften, wo es sich füegte, daß ainer sich mit sinem äignen guot verlibbingen wellte, oder usß der herrschafft Schönenberg zuge in die Widgnoschaft, in stett oder land, wo das wäre, so muoß er sich vorhin gegen ainem herren von Costenz in obgemelten artiklen entrichten und gegen sinen gnaden luter abkoufen nach der selben siner gnaden benüegen und gefallen, und zuo gleicher wys ouch alle die, so in der gemelten herrschafft ungenossam wibeten, in siner straf ston, wie obgemeldt ist.

6. Nun in sölichen artikeln wie obgemelt wir von unsern eltern verstanden, daß sy semlichs ainem herren zuo Schönenberg, so gemelt herrschafft ingeheb habe, von guoten fryem und fründlichem willen etliche artikel zuogelassen und gegeben und usß behainem zwang, als sy dann diser zit von irem gnädigen herren von Costenz mit gewalt, tröwung und sänklichs annemens sölichs understanden wirt inzebringen, us welichs ain ganze gemaind genamter herrschafft Schönenberg vermaint, irem gnädigen herren von Costenz in obangezaigten artikeln und beschwerden, so us erwachsen, gänzlich nütis schuldig ze sind, ouch sinen gnaden fürohin wyter sölicher gestalt nütis ze geben in dem, so dise obgerüerten artikel ustrucken, ir gnädiger herr bringe dann dar gnuogsamlich, daß sy im sölichs von göttlichem rechten ze geben und ze tuond schuldig syen, und sunst erpietend sy sich gegen irem gnädigen herren, sinen gnaden in allem dem, so sy wyter pflichtig oder schuldig ze tuond, allwegen guois willens und gewärtig

gegen sinen gnaden erfunden werden wollen, verhoffend solich ir beschwerd euer streng wysheit zuo herzen nemen sollen, denen sy als die underthänigen allzit gehorsam sin wellint.

D. Statt Arbon artikel.

1. Des ersten ist uns entzogen die fryhait, daß wir nit mögent mer ainen amman und rat setzen noch entsetzen, deßhalb die gemain statt damit beschwert worden, und vormals in unserm gewalt gestanden, amman und rat zuo setzen und zuo entsetzen.

2. Zum andern so syen wir beschwert ains wygers genannt in Brunna, an unser statt nur und güeter gelegen, vermainen wir zuo unsern handen gestellt werden; deßhalb unser demüetig pitt und begär an unser gnädig herren die Aidgnossen ist, ain insetzen ze thuon, damit wir semlicher beschwerden entlediget werden mügent.

E. Beschwerden der pfarr Arbon betreffende die gemain statt Arbon, die kirchgnossen Egnach, Roggwylen, Stainach und Mörschwylen.

1. Zum ersten daß unser pfarr Arbon, die ain alte große lobliche pfarr und kirchhöri ist, ob den dritthalb tusend communicanten oder gerichtet personen in vermög, deß wir merklich und vil größlich überladen und beschwert sind, deßhalb, daß sich unser hailiger vatter der Papsit und unser gnädiger herr von Costenz die selben unser pfarr underzogen und inen zuogeaignet, jeder ainen monat gehebt die hinzegeben, und verlichen hand, und uns pfarrher(ren) darauf geben und geseht, sy syen uns anmüetig gesin oder nit, nicht dester minder die selben müessen han (und) beliben lassen, so doch wir die sind, die ainen pfarrer müessen spyen und tränken, und ist deßhalb unsere pfarr bis har on unsern gunst und verwill(ig)ung also verlichen worden, jetz mit münchen und sunst mit ungelerten priestern, darzuo ouch die pfarrher(ren) helfer daher an irer statt gestellt; die hand allwegen müessen predigen nach ains pfarrhers gefallen und nuß.

2. Zum andern wir ouch größlich beschwert sind (in) der pfarr Arbon, daß die pfarrher, die dann durch Papsit und Bischoff darauf geseht sind worden, haben unser pfarr Arbon zuo ziten vertuschet und inen selbs allwegen von und ab unser pfarr vorbehalten jätlich in pension oder jargelt, welche pension und jargelt noch etliche(n) darab gai.

3. Zum dritten ist unser pfarr Arbon jetz am letzten umb ain große summ geltis verkauft, das dann uns gar und ganz unbillich und ungöttlich bedunkt, und die pfarr abermals hingeben on unsern gunst und willen, welcher pfarrherr dozomal arm uf unser pfarr komen und groß guot überkomen und dasselb hinweg gezogen, und dwyl wir bis har müessen ainem pfarrer zins und zehenden und was im not ist gesin, geben, (bitten wir), daß dann unser gnädigen herren gemain Aidgnossen (uns) gnab mittailent und ain insetzen tüegent, damit wir des unbillichen koufs und tusches gemelter pfarr abkomen, gegen unserm hailigen vatter dem Papsit und unserm gnädigen herren von Costenz sölicher beschwerden und der pension(en) gnädilich und güetlich erlassen und füröhin der selben pfarr wyter nit mer beladen, noch der underziehen, uf daß wir mögen ain gelerten und geschickten pfarrer ertiesen, setzen und entsetzen, jetz und hiernach.

F. Artikel der gemaind Güttingen.

1. Des ersten syen wir beschwert in dem, daß wir nit trät habend im wald zuo ackers (ackerets) ziten wie ander unser nachpuren.

2. Zum andern so tuot unser gnädiger herr von Costenz den selben wald aigen, welcher wald uf unsere aigen und lechengüeter ist beschaiden und getailt; wir müessent ouch von gedachtem wald alle jar jätlich hundert und rriij fert (last) buw geben; item darzuo müessent wir ouch vom selben wald vil haber und hennen geben; ouch darvon müessent wir tagwen tuon, das wir vermainen unbillich sin, und daß wir sölichs nit schuldig sigint; dann wir unsere güeter, darauf der wald uns beschaiden ist, also schwerlich verzinjen müessen, ouch gegen unserm herren von Costenz, deßglich gegen ander herren. Darzuo brucht unser herr von Costenz gemelten wald so gröblich in ander siner gnaden stett und schlösser usserthalb den gerichteten von Güttingen, dadurch gedachter wald fast zergon will und täglich übel verwüest wirt.

3. Zum dritten von holzfüerens wegen zuo den zwaien schlossen zuo Güttingen sind wir ouch beschwert und vermainent das selbig nit schuldig zuo sin; dann unser herr von Costenz lat pott an uns legen, daß wir müessent füeren und faren und das tuon onverlonet.

4. Zum vierden beschwert uns, daß unser vordern zuo Güttingen haben vor ziten ain früemepfrund gestift, dadurch unser güeter fast verseht und verkümbert worden sind; hat ouch ain gemaind zuo Güttingen die selben pfund zuo verlichen gehebt. Also hat unser herr von Costenz uns als den stiftern die pfund, das lechen und zinsbrief auß unsern handen genommen, das uns ain mercklich beschwerd ist.

G. Beschwerden mins gnädigen herren von Costenz gegen seiner fürstl. gnaden underthanen zuo Güttingen.

1. Anfänglich so understand sich seiner f. g. underthanen zuo Güttingen, den artikel der offnung, die fertigung in kausen und verkäufen betreffend, ze schwächen, dann sy vermainent, dwyl kain zit der fertigung in der offnung bestimpt ist, ob wol sölich fertigung über vil jar nach dem kauf geschehe, kain buoß verfallen zuo sin; begert sin f. g., der fertigung ain zil und zit zuo setzen.

2. Am andern wirt der offnung der frevel und buoß halb nit gelebt in dem artikel, so ain frömbder man in den gerichtten zuo Güttingen mit ainem von Güttingen oder mit ainem frömbden frevelte, so handhabent sy ine, den freveler, nit, daß er das recht vertröst, überantworten ouch kainen, so das recht nit vertrösten will, ainem vogt zum thurn, wie die offnung uswyst.

3. Am dritten so meldent die wirt die frevel, so in iren hüsern vorfallent oder sich begeben, ainem vogt oder amman nit, bis über lang, dadurch etwan nachtail im rechten entspringt.

4. Am vierden beschwert sich min gnädiger herr, so zwen oder mer in den gerichtten frevletint, und die widerparty sturb oder kām sunst hinweg, daß sy ain amptman nit stellen möcht, wellen sy kain antwort im rechten gen, ob schon ain amptman sy überwysen mag des frevels.

5. Am fünften so begert min gnädiger herr, daß man die von Güttingen darzuo wyse, daß sy der offnung, so sy seiner f. g. schwerent, gelebint.

H. Artikel ainer gemaind im Egnach.

1. Wir syent beschwert, daß wir vormals on verhindern ainen hoptman mit ainer gemaind im Egnach erwelt und gesezt, desgliehen ze gmainden, so oft und vil wir deß notdürftig wären, und nach unserm krieg semlicher fryhait entzogen und darzuo kommen, daß ain hoptman soll erwelt und gesezt werden (durch) ainen vogt zuo Arbon, in namen unsers gnädigen herren von Costenz, da loben iren gnaden nutz (ze) fürdern und vor schaden verhüten zc., ouch on ains vogts verwilgung nit gemainden, so doch zuo ziten geschäft not halb infallend, (da) der verwilgung halb uns ze kurz beschehen möcht, und da vilicht als wol unsers gnädigen herren nutz als den unsern betreffen, deßhalb uns zuo ziten zuo mercklichem nachtail dienen möchte.

2. Ferrer, so ainer in unsers gn. herren gerichtten geseßen und umb ain begangnen frevel buoßfellig erennt worden, hab der selb müessen han ainen tröster, der ouch in (den) gerichtten geseßen ist, und trostung dem herren für den buoßfelligen thuon; begibt sich zuo ziten, daß der buoßfellig kain tröster bekommen mag, so ist dann der selbig getürnt und gefäncklich gehalten worden, und aber kainer gefäncklich angenommen werden (sölt?), es betreff dann das maleßig an.

3. So syen wir beschwert in unsers gnädigen herren gerichtten, so zwen in verwürfung (zerwürfnis?) komen und ainen frevel begangen, der ain landwichig (flüchtig) worden, nits dester minder hat der herr den andern um den frevel entzogen, er sig schuldig gesin oder nit; (begeven sy), daß dann der herr sy gegen (ein)andern stelle; welscher dann buoßfellig erennt werd, daß dann sölicher frevel von dem selben genommen werd.

I. Artikel (der) Tannegger.

1. Zum ersten sind wir beschwert der beholzung halb, daß unser herren etliche hölzer inen selbs zuogeaignet haben, die vormals ainer ganzen gemaind gedient haben, und wir unser gn. herren von Costenz und Zischingen amptman von alter har nit habent anders angerüeft, wann daß sy uns söliche hölzer mit irem verpot schirmen sölten, damit sy nit gewüest wurdint; auß semlichem ist nach und nach ingerissen, daß unser herren, vorgemelt, die selben hölzer und feld inen selbs zuogeaignet haben und also ainer gemaind auß der hand gewachsen, daß ouch zuomal kain armer man kain stumpen bedarf (darf) ze hoven by ainer großen buoß, damit wir heftig beschwert sind, und ist also unser pitt und beger an ünver wysheit, als unser gnädig herren- und obern, daß ir mit unsern herren verschaffint, daß söliche hölzer und feld widerumb in die gemaind komen, und wir sy dörint (dürfen) bruchen nach unser notdurft, als unser aigen gut.

2. Zum andern beschwert uns hart, daß so ainem armen man ain vich abgat, unser herr der landvoigt by ainer schweren buoß lat verbieten, daß kainer dar(f) kain andern slözer nemen, denn den zuo Fromensfeld; darumb ist unser pitt und beger an ouch unser gnädig herren, wenn ainem ain sölicher schad zuofallt, daß er bedörf ainen andern slözer nemen, wo es im suoglich sig und am nächsten zuo müg komen.

3. Zum dritten beschwert uns, daß man ain biderman nit brucht (behandelt) wie den andern, daß man ain underschaid hat zwischen den gottshuslütten und den vogtlütten, daß die vogtlüt nit gottshusgüeter besizen mügent. Darum ist unser mainung, daß man ain bruchi wie den andern (und) kain underschaid hab zwischend vogtlütten und gottshuslütten.

4. Zum vierden vermainen wir kain rehteden noch buw hinsür schuldig zuo sin.

5. Zum fünften vermainen wir kain fröschpfenning, frech(t)kerren, schaf noch geiß mer schuldig zuo sin von göttlichen rechten.

6. Zum sechsten begerend die kitchgnossen in der Dw, die ain pfarrkitch ist, man sölle inen all Sonntag das gottswort verkünden. Deßglichen begerend die kitchgnossen zuo Bettwisen, man sölle inen ouch all Sonntag das gottswort verkünden, wann es ouch ain pfarrkitch ist.

K. Artikel im gottshus zuo Bischofzell.

Wenn ainer sin aigen guot verseyt umb vil oder wenig und das fertigen will vor gericht, so lat der anman der chorherren das nit fertigen, er lob (versprech) denn an des gerichtes stab, das in fünf jaren wider ledig zuo machen, wenn sy in darumb erfordretind. Da vermaint ain gemaind, si söllint und mügint das ir verseyen und lösen, wenn ainer well oder müg, und nit darumb forschon noch wyter schuldig sin; dann (die) güeter syen ir aigen und nit der herren.

L. Artikel von Rinow (der Stadt).

1. Des ersten syen wir von unserm herren von Rinow beschwert, deß wir uns erklagent, daß wir haben müessen fällt, ungnossami, pfeffer, eritagwen, sagnachthüener und was sölicher uffsäg und strafen von der eigenschaft harlangende sind, geben, dero wir fürohin entladen und begeren ab zuo sin. Und ob wir nüts dester minder für aigen gehalten wurden, hoffen wir doch, daß sölichs unsern kindern, wo sy kämint an frömde ort, in kainen weg nachtailig sin solle, und ob es inen not wäre, daß wir deß inen kundschaft mit brief und sigel unser statt möchten geben.

2. Am andern so hat unser herr von Rinow biszar die zwen tail der frevlen, und ain landvoigt den dritten gehept; ist unser pitt, daß sin gnad davon gewyßt und unser statt zuoerkennt werde, dwyl wir muren, brugg, sieg und weg bessern und in eren haben müessen, in unser gemaind kosten.

3. Am dritten syen wir beschwert, daß wir von allen fruchten haben müessen zechenden; ist unser pitt, uns deß fürohin zuo entledigen, denn allain von korn, haber, höw und win wellen wir geben, wem es zuogehört oder wer rächt darzuo hat.

4. Am vierden, als dann unser herr von Rinow und sin Convent biszar zins, die für ewig anzogen und gehalten, gehebt, und nit darumb brief und sigel hetten, die ewig zuo sin, ist unser pitt, (daß) die selben zuo lösen geben werden, und ob sy brief und sigel hätten, etlich zins ewig erkouft sin, ist unser pitt, daß (die) ouch zuo lösen geben werden söllen, nach unser herren und frommer lütten erkanntnuß, und wie dann unser statt von andern herren verseyt und umb ewig zins verpfändt, mainen wir, wie sy umb ain summ gelts verseyt, uns widerumb löfung erkennt werden sölt.

5. Am fünften begeren wir, wie dann unser vordern berecht zuo merem tail in dem todbett, daß sy jarzit gestift und uf ire güeter jarlich zins gesezt hand, und wir aber jey durch das gottswort bericht werden, vergeben und unnotdürftig, für die todten sölichs zuo halten oder tuon sin, uns söliche nachgeben werden, daß wir das habent inzuonenzen und an andere ort zuo wenden, daß es gott gefällig und den armen nützlich sige, namlich armen lütten ze geben.

6. Am sechsten so sind unser huser und hofstatten mit zinsfen und hofstattgelt beladen; vermainen wir fürhin nüt ze geben, es sig dann daß die, so es innemend, brief und sigel darlegen, sich sölichs erkouft und bezahlt haben.

7. Am sibenden ist unser pitt, so unser herr von Rinow und sin Convent win oder korn verkoufen, daß die so es koufen und us unser statt füeren, semlichs verzollent, als ob sy es ainem andern burger abkouft hetten.

8. Am achtenden, wie unser herr von Rinow holz und feld, wasser und wasserflüß ingehet und geaignet hat zc., pitten wir, daß sölichs gemainlichen von armen und rychen zuo der notdurft genützet und gebrucht werde.

9. Am nündten, wie dann ain gemaind biszar die bruggen hat müessen machen und in even han, und unser herr von Rinow wenig hilf darzuo gethon, bitten wir, daß er darzuo gehalten werde, uns die selben helfen zuo buwen, dwyl doch er der ist, der die mer nützet und brucht, dann sunst ain ganze gemaind.

M. Der statt Dießenhofen artikel.

1. Zum ersten, gnädigen lieben herren, als dann unser herr landvogt von empfeld über gnaden uns ain offen missive zuogeschickt, ob wir mit etwas beschwerden wärent beladen, die selben über gnaden fürzuhalten, deren wir von der selben ü. g. als unser obersten herrschaft noch biszar nit vil beladen sind, deßhalb wir ü. g. sonder fründlichen dank sagen, usgenommen ains artikels, ain zit halb har, damit wir beladen syen, ist namlich der: Nachdem wir von kaisern und künigen gefrygt und von ü. g. bestätigt, über das blut und andere sachen zuo richten, und deß zuo gott aid gethon, jedem gerichtrecht zuo halten und ergon lassen, dem armen als dem richen, dem frömdling als dem haimischen, sampt anderen fryhaiten, und aber zwen pfarrer, (so) verschiner zit von ainer ganzen gemaind erwelt, darzuo ainen priester, unsers burgers son, auch ein caplonen, vertriben sind, von ü. g. gnaden poit us gehorsame haben müessen hinweg tuon, so deham malesiz begangen, über daß sy sich aller rechten erbotten haben, deß wir von unsern nachpuren und mentlichem treffentlich hinderredt werden, ob wir nit ouch stoß und galgen haben, ain jeden rechts verfolgen (ze) lassen, deßhalb wir ü. g. als unser gnädig herren und obern zum höchsten bitten, uns by solichen fryhaiten und alten herkommen gnädiglich beliben zuo lassen; dann wir je willens sind, jedem recht ergon ze lassen, so von uns angervuoft wirt, er sige frömbd oder haimisch.

2. Zum andern, gnädigen herren, des klostere halb, genannt zum Paradys, so us ü. g. statt Dießenhofen hohen und nidern gerichtten gelegen und nun by den xx jaren har und mer mit denen von Schaffhusen, unsern günstigen herren und lieben nachpuren, spän und irrung gehebt, als sy vermainen lastenvogt und herren daselbs zuo sin, und aber dishalb Rins der graffschaft Kyburg herrlichkeit daselbs an uns stoßet, und wie wol zuo mer malen ü. g. von den acht Orten, den(en) wir sonders zuohören, biderb lüt von den alten landvög(en) verordnet uf den span, mit namen Dominicus Frowensfeld von Zürich, Melcher zur Gilg von Lucern, Hans Wuchheim von Uri, und Jost Furi von Schwiz, darinne güetlich zuo handeln, oder wo das nit (müglich), im rechtspruch zuo entschaiden, so ist die sache noch nit zuo end bracht worden; bittend hierumb ü. g. underthäniglich, uns als den üvern zuo helfen, daß solicher langwiriger span zuo end möge bracht werden.

3. So dann, gnädigen herren, des obern klostere halb an über gnaden statt gelegen, sind wir sölicher mainung beschwert, als das vor ziten ain baginenshus oder sammlung ist gesin und nit in sölichem vermögen als jetz, hand unser vordern ain vertrag mit inen ufgericht, daß sy jürlich sibten pfund haller in stür geben, und so nun biszar sy merklich zuogenommen an güetern, (hand sich die frowen?) us unser stür kouft und (die) an sich gezogen, und uns ouch täglich an bruggen, straßen und beschin mer schaden dann all burger thuond, deren etlich vil mer stüren müessen und schwerer burdin dann sy müessent tragen.

4. Item sy beschwerent uns ouch merklich mit wunn und waid, mit ir vech, rindern, kügen und anderem vech.

5. Gnädigen herren, diewyl sy dann das nider gericht zuo Basendingen, in unsern hohen gerichtten gelegen, haben zc., wa inen das entzogen werden sölt, ist unser pitt, daß man uns sölichs verfolgen laß mit vergeltung, oder wie es üch unsern herren gefällig ist, damit uns das nit entzogen werd; da wöllen ouch obgedacht unser beschwerd ermesen, dadurch das gottshus uns, als ander burger pflegend, unser burdi helfen tragen, anders dann biszar ist beschehen.

6. Demnach, gnädigen herren und obern, als dann wir derselben ü. g. in die rechnung gen Baden fünf und sibenzig guldin zuo geben pflichtig sind, und wie wol wir an sölichem an hoptguot noch zins ganz kain widerwillen noch beschwernus jendert haben, (habend) wir doch wenig ingends noch zuofalls dargegen, es sige an wuchermärkt noch jarmärkt, als ander stett hand, dann daß wir uns us dem erdrich nerend, und als wir ouch am ort ligend, tag und nacht was usgat, mit huoten, wachen und andern fürer sorg müessen tragen, als biderben lüten zuostat,

ouch jekmal der widerwärtigen löusen halb ain kosten mit dem geschütz hand, insonders über gnaden statt ringnurr, brugg und straffen zuo bessern zc. Semliches alles angefehen ist an ü. g. als unser gnädigen obersten herrschafft unser underthänig fründlich pitt, uns in gnaden ermesen und bedenken, und uns etwas zits nachzuolassen und am zins ain gnädige schenki zuo tuon, was deßhalb e. g. guoter will sig; wo dann wir als e. g. underthänigen somlichs mit unser eer, lib und guot zuo allen ziten können und mögend verdienen, wellend wir zuo beschulden niemer vergessen haben, mit der hilf gotts, deren sind allzit in gnaden befolchen. Datum Montags nach Jubilate (8. Mai) Anno zc. rrv.

N. „Basendingen und Schlatt, die zwo gemainden, haben ir artikel und beschwerden, so sy gegen den von Dießenhofen, in der(o) hohen gerichtten sy sizen syen, für uns gelegt zc. Die haben wir darauf mit denen haimgewyft, daß sy besuchen (suochen) söllen, ob sy mit iren herren zuo Dießenhofen derhalben güetlich veraint und betragen werden, und wo aber das nit sin, so mögen sy darnach vor unser herren und obern räten erschinen; sölich mainung ist der von Dießenhofen botschaft ouch eroffnet.“

b. Weil nun den obstehenden Artikeln, die theils von der ganzen Landschaft, theils von einzelnen Gemeinden vorgelegt sind, noch andere folgen sollen, und die Gerichtsherren mit ihren Briefen, Urbarien und Möbelen nicht bereit gewesen sind, sodasß sie ihre Antworten noch nicht haben anbringen können, und deßhalb eine längere Frist begehren, die ihnen auf die Verwendung der eidgenössischen Boten von den Bauern auch güetlich zugestanden worden, so ist dieser Späne wegen ein anderer Tag nach Frauenfeld angefezt, zu welchem jedes Ort zwei bevollmächtigte Boten schicken soll, auf den Sonntag nächst vor Pfingsten (28. Mai). c. Auf dem letzten in Baden gehaltenen Tage ist angebracht worden, daß Sebastian Appenzeller geredet haben soll, es haben einige Personen von Dr. Reichenbach (al. Sturzel) Geld empfangen und dafür den Zug nach Württemberg abzustellen versprochen („wellen“), es dann aber nicht gethan, weßhalb er hätte gefänglich eingezogen und verhört werden sollen. Nun ist sein Vater vor den Boten erschinen und hat in dessen Namen erklärt, daß eine solche Rede ihm nicht zur Last gelegt werden könne; es habe zwar in Schaffhausen, wo er mit Wolf Gugelberg von Lachen, Einigen von Basel und Andern an einem Tische gezecht und gesprochen, ein ihm Unbekannter gesagt, Dr. Reichenbach beklage sich, daß etliche Eidgenossen von ihm Geld erhalten, um den „Zug“ abzuwenden zc.; und das habe er, Appenzeller, einigen andern Personen mitgetheilt; wüßte er den Tischgenossen zu nennen, von dem er es gehört, so würde er ihn gerne anzeigen; Wolf Gugelberg und Andere, die bei ihm geseßen, könnten wohl eher Auskunft geben; deßhalb bitte er, daß man ihn der Sache entlade, „dann er kain schryer sige zc.“ d. Hans Keller, genannt Besmer, und Konrad Hasen, genannt Hauswirth, beide aus dem Thurgau, beklagen sich, daß die Bruderschaft im Münster zu Constanz, oder ihre Pflieger zum hohen Haus daselbst, einen Zins eingenommen habe, der laut eines Briefes den Beschwerdeführem gehöre, weßhalb sie, mit Erlaubniß des Landvogtes, der genannten Bruderschaft hundert Gulden, einem Zinsbrief zufolge, der hinter Jörg Vogel zu Altnau liege, in Beschlag genommen haben; obschon dann das Gericht in Altnau die Gegenpartei angewiesen, sie dort um Recht zu belangen, haben die eidgenössischen Boten auf einem Tage zu Einsiedeln jenen Haft aufgehoben; da doch die Constanzer einen Thurgauer schon wegen eines Batens „verhesten“, so hoffen die Petenten, daß der Haft wieder „angelegt“ und sie nicht vor fremde Gerichte gewiesen werden. e. Jeder Voie weiß, wie Heinrich Rosenegger, unser Landammann zu Frauenfeld, den Boten sein Amt übergeben und gebeten hat, es ihm mit Rücksicht auf sein hohes Alter abzunehmen; dennoch hat man ihn geheßen, daselbe weiter zu versehen bis auf die nächste Jahrrechnung zu Baden. f. An „Herzog“ Ferdinand ist für Casar Gall geschrieben worden, daß er ihm das Tuch, mehr als 600 Gl. werth, das der Vogt von Feldkirch niedergelegt, wieder zu Handen stellen lasse oder ihm laut der Erbeinung das Recht gestatte. g. Der Hauptmann (des Abtes) von St. Gallen erinnert an den

Beschluß, daß einer Klosterfrau, welche aus dem Orden trete, ihr Mitgebrachtes nicht verabsolgt werden solle; nun habe eine Begine („pagin“) aus dem Kloster im Kollenberg, in den hohen Gerichten der Grafschaft Thurgau gelegen, einen Gefellen von Appenzell (zur Ehe) genommen; dieser fordere jetzt seiner Frauen Gut aus dem Kloster, was der Statthalter zu Wyl verweigere; er richte sich jedoch gern nach den Weisungen der Eidgenossen. Darauf hat der Bote von Appenzell seine Bitte auch „angelegt“, wie jeder Bote weiß. **II.** 1. Die Boten von Zürich haben vorgetragen, es sei zu Nadorf im Thurgau eine Pfarre, ein Lehen des Abtes von Müti, der einen Conventherrn als Seelsorger dahin gesetzt, welcher aber die Untertanen beschwere; deßhalb habe Zürich den Abt schriftlich ersucht, diesen Geistlichen zu entfernen, und letzteren aufgefordert, von der Pfründe abzuziehen; da er nicht gehorcht, so haben ihm die Herren mit Entzug seiner Pfründe im Kloster und ihres Schirmes gedroht; dagegen sei dann von anderer Seite den Untertanen ein Befehl geschickt worden, diesen Priester bei (Strafe an) Leib und Gut zu behalten und nicht zu vertreiben; ebenso sei der Schaffner von Ittingen hinterrücks ihren Herren gefangen und aus dem Thurgau weggeführt worden, obwohl sie auch Theil an der Regierung haben. Dergleichen müsse sie befremden, und bei diesem Anlaß wollen sie den andern Orten zu bedenken geben, daß es denselben nicht gefallen würde, wenn Zürich hinter ihnen etwas verfügen wollte, sofern es (nämlich) immerdar solches erfahren müßte. 2. Darauf entgegnet der Landvogt: Auf das Schreiben von Zürich habe der beklagte Priester ihm anerbotten, seiner Pfründe wegen ins Recht zu stehen; hierauf habe er denselben vor die Eidgenossen nach Baden gewiesen, die dann ihn, den Landvogt, in einem besiegelten Abschied aufgefordert haben, den Priester zu schirmen, da er doch Recht vorschlage; demgemäß habe er nun nach Nadorf geschrieben und glaube damit nichts Unrechtes gethan zu haben. Den Schaffner von Ittingen habe der Vater selbst in Einsiedeln verhaften lassen, als derselbe bei den eidgenössischen Boten gewesen, jedoch ohne ihr Wissen; dagegen haben sie ihm von Baden aus geschrieben, den Schaffner gefangen dorthin zu schicken, was dann geschehen sei; „alles mit viel weiterer Erklärung.“ **I.** Der Herr von Schwalbach ist mit dem Schaffner zu Tobel erschienen und hat einen Brief vorgelegt, laut dessen er diese Comenthurei rechtmäßig erlangt hat, und bittet ernstlich, ihm dieselbe einzuräumen, in Anbetracht, daß er diejenige zu Ueberlingen bereits aufgegeben und das Land liebe, da er in demselben erzogen worden und lange Zeit wohnhaft gewesen; er verspricht wohl hauszuhalten, den Eidgenossen gewärtig zu sein und sich gegen Jedermann so zu verhalten, daß man keine Ursache zu Klagen haben werde, und weist darauf hin, daß auch der Schaffner ihm die Herrschaft gutwillig gönne. — Fällt in den Abschied; dem Schaffner wird befohlen, einstweilen sein Amt wohl zu versehen; bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme wird man auf die Sache zurückkommen. **II.** Wolf von Winkelsheim hat in dem auf diesem Tag eingenommenen Verhör gesagt, er habe mit dem Abt von Stein und Meister (Konrad) Luchsinger (von Zürich) von dem Kämmerling des Abtes erfahren, daß der Pfaff zu Burg gepredigt, die Eidgenossen widerstreben dem Worte Gottes; wer es verkünde, den lassen sie gefangen nehmen; in Baden haben sie frommen Leuten die Köpfe abgehauen und sie gemordet; es schade aber nichts, denn aus jedem „Stumpen“ erwachsen zehn andere; auch ihn habe ein Mönch wollen verhaften lassen, damit er nicht mehr die Wahrheit predigen könnte, &c. **I.** Ulrich Zensschmid von Frauenseld bringt vor, er habe dem Schweizerland zu lieb das Scherenhaken erlernt; wenn nun jemand dessen bedürftig wäre, so solle man den, versichert daß er jedermann wohl befriedigen könne, zu ihm schicken; zugleich verspricht er sich mit einem „ziemlichen“ Lohn zu begnügen. **III.** Der Landvogt zieht an, daß Wylshans Marti die über ihn ergangenen Kosten nicht bezahlen wolle, und seine Frau gebe jetzt vor, was an Vermögen übrig sei, gehöre ihr allein. **II.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man mit den Abgeordneten von Dießenhofen geredet hat, sie sollen den verlaufenen Mönch, der bei ihnen predige, dem an sie erlassenen Schreiben gemäß hinwegschicken; wenn sie das thun, so werden sie mit ihrer

Bitte (s. a. M.) bei den Herren desto eher Gnade finden. **o.** Die Orte, welche dem Lienhard Schmutz die versprochenen Fenster noch nicht bezahlt haben, sollen es auf dem nächsten Tage zu Frauenfeld thun, da die Fenster schon gemacht und aufgerichtet sind.

p. 1525, 11. Mai (Donstag vor Cantate), Frauenfeld. Vor den Boten der X Orte erscheinen der Anwalt des Gerichts an dem Olmansberg („Olmisberg“) einerseits und Jacob Christoph von Bernhausen, sesshaft zu Hagenwyl, anderseits, und trägt der erstere vor, die Gerichtshörigen von Olmansberg seien nicht mehr und nicht weniger schuldig, als in das dortige Gericht zu gehen; jetzt wolle sie aber Christoph von Bernhausen in ein anderes Gericht weisen und von Jedem eine Fastnachtshenne beziehen, was sie beschwere; sie hoffen daher bei dem alten Brauche bleiben zu können und keine Hennen schuldig zu sein. — Darauf erwidert der Genannte, es seien der Gerichtsgenossen zu wenige, um das Gericht in Olmansberg zu besetzen, zumal sie „durch einander“ verwandt seien; Zinse und Zehnten haben sie ihm keine zu geben, aber die Bußen für Frevel stehen den VII Orten und ihm zu; nun weise die Öffnung bloß auf Hagenwyl, und könne niemand sagen, was (der Olmansberger) Recht sei; heiße er sie etwas, das ihnen gefalle, so thun sie es; gefalle ihnen solches nicht, so bieten sie ihm Recht; deßhalb habe er sie gebeten, nach Hagenwyl zum Recht zu kommen, da doch Hagenwyl und Roggwyl zusammengehören; er wolle ihnen gestatten, einen oder zwei Mann in das Gericht zu setzen, und weil er sonst nichts von ihnen beziehe, habe er sie gütlich, und nicht mit Gewalt oder Recht, um die Fastnachtshennen erjucht; er stelle den Eidgenossen anheim zu erkennen, ob ihm jeder Gerichtshörige ein Schirmhuhn geben solle oder nicht. Wenn sie nicht nach Hagenwyl zu Gericht gehen wollen, so lasse er ihnen so viel nach, daß sie um Streitigkeiten unter ihnen selbst auf ihre Kosten das Gericht auf dem Berg halten mögen; aber um Frevel, meine er, sollten sie zu Hagenwyl Antwort geben. — Der Anwalt der Olmansberger entgegnet, sie haben eine eigene Öffnung; die der Hagenwyler sei schwerer, indem letztere Tagwen leisten und Fastnachtshühner geben müssen, während sie bisher frei „gefessen“ seien, &c. — Nach weiterer Verhörung der Parteien und erfolgtem Rechtsatz wird erkannt, die von Olmansberg sollen in Zukunft das Gericht auf dem Berg in ihren eigenen Kosten besetzen und (dagegen) ihrem Gerichtsherrn keine Hennen schuldig sein. Darüber wird beiden Theilen auf ihr Begehren ein besiegelter Brief zugefertigt.

Stiftsarchiv St. Gallen (Copie aus dem 18. Jahrhundert).

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **1.** Die Anordnung der einzelnen Abschnitte ist nicht ganz die gleiche.

273.

(Laufen?). 1525, 16. Mai (Dienstag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Acten Bischof Basel. Staatsarchiv Bern: Allg. eigb. Abschiebe, X. 267. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bl. 65. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung, T. V.

Tag der Städte Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Biel.

1. Ueber die Beschwerde-Artikel deren von Laufen gegen den Bischof von Basel wird folgende Abrede getroffen: 1. Betreffend die geistliche Jurisdiction, die Bannbriefe, das Kreuz(er)geld und die Processionen: Die beklagte geistliche Jurisdiction der Bannbriefe &c. soll nicht mehr geübt werden, auch das Kreuz(er)- oder Kappengeld abgeschafft sein; (dagegen) soll künftig Jedermann, fremd oder heimisch, gutes unverzügliches Recht gehalten werden; „der Procession halb (ist inen nachgelassen?) iro conscienzen nach zuo handlen.“ 2. Die Hochwälder sollen wie bisher ohne Eintrag der Herrschaft vorbehalten sein; die Gemeinden mögen aber die Vorhölzer nutzen und nießen;

wo nämlich Rodungen („rütinen“) und Schwendungen gemacht und die zwei ersten „Räube“ an Heu, Korn, Haber oder andern Früchten daraus gezogen sind, sollen diese Rodplätze, sofern sie als Eigengüter „eingeschlagen“ würden, von der Obrigkeit um einen billigen Zins empfangen werden; wenn sie aber als gemeiner Weidgang dienen, so ist der Herrschaft nichts davon zu geben; jede Gemeinde oder „Bauerfame“ soll das auch in ihrem Zwing und Bann halten. Von den Früchten, die auf solchen (eingeschlagenen) Reutinen wachsen, soll der Zehnten entrichtet werden. 3. Das Hochwild darf Jeder ungeahndet („ou sorg“) aus seinen Gütern mit Hunden fortziehen oder sonst verjagen, jedoch nicht erlegen („fällen“) ohne Wissen und Willen der Obrigkeit. Gewild so das Erdreich bricht oder die Bäume (er)stirmt, als Bären, Wölfe, Füchse, Hasen, Dachse und Vögel, dürfen sie fangen; sonst aber ist gänzlich unterfagt, Hochwild zu schießen oder zu fangen. Die Schweinhäze (ist?) der Obrigkeit vorbehalten von des hl. Kreuzes Tag im Herbst (14. September) bis St. Andreas (30. November). 4. Der Fischengen halb ist erkannt: Es sollen die verbotenen Wasser, die Lehen sind oder sonst von Alter her der Obrigkeit angehört haben, derselben auch ferner zustehen, doch mit der Einschränkung, daß der gemeine Mann für die Nothdurft kranker Leute und das Geflüsten („lust“) schwangerer Frauen fischen darf mit einem Netz („Beren“), mit der Hand und der Schmir (Angel), nicht zum Verkauf, und mit Erlaubniß der Obrigkeit, (die nicht versagt werden soll). Es sollen auch weder „Rüschen“, „Wartolff“ noch Angeln, Garne oder Trisfel gebraucht, und in der Laichzeit gar nicht gefischt werden, bei der bisher darauf gestandenen Buße.*) 5. Das Umgeld soll, weil es nicht gar beschwerlich ist, wie von Alter her entrichtet werden. 6. Ueber den Zoll auf der Birs wird einstweilen nichts bestimmt, um sich wohl zu erkundigen, wie darin vermittelt werden könnte, da dieser Zoll eigentlich mehr „ein stoeklöß“ ist. 7. Der Zinsen halb ist festgesetzt, daß alle bisher entrichtete Bodenzinse auch ferner ohne Widerspruch entrichtet werden sollen; hinsichtlich der erkauften Geldzinsen läßt man den Inhalt jeder bezüglichen Beschreibung entscheiden; jedoch sollen Wucherzinsse, als Zinsse von verfallenem Zins, abgethan sein. 8. Den Artikel betreffend den Fall läßt man anstehen, um ihn (im Zusammenhang) mit der „Eigenschaft“ zu erläutern. 9. In Betreff der acht Tagwen in der Ernte zc. wird erkannt: Es soll künftig jeder Pflichtige seinem Herrn jährlich einen Tagwen leisten oder dafür 8 Rappen geben; wer einen Tagwen mit dem Wagen thun soll, aber daran verhindert ist, soll 3 Schilling dafür geben; doch soll der Herr denen, die ihre Tagwen leisten, genügend („zienlich“) Essen und Trinken geben. Die Tagwen mit Hagen und Jagen kann der Herr mit ihrem guten Willen „erholen“. 10. Der Christhaber für den Erzpriester und Leutpriester soll abgeschafft sein. 11. Wie die Gerichte zu Zwingen und Laufen zu halten seien, soll durch eine Unterredung beider Parteien festgestellt werden. 12. In Betreff des Zehntens bleibt es bei dem, was die Stadt Basel darüber gesprochen, und was in aller Welt Brauch und Recht ist, daß nämlich der Zehnten entrichtet werden soll von Wein, Weizen, Dinkel, Roggen, Haber, Erbsen, Bohnen, Linsen, Gerste, Hirse und anderem Gemüse und Heu; aber der kleine oder Otter-Zehnten ist nicht mehr zu geben. 13. Der Bodenzins von Gütern, welche der Hagel beschädigt, soll wie von Alter her entrichtet werden; wenn aber Hagel- oder Heerschaden begegnet, so steht es der Obrigkeit zu, den Zinsleuten auf ihr Begehren Gnade widerfahren zu lassen. 14. Der Artikel betreffend die Hühnersteuer der Breitenbacher soll mit der Leibeigenschaft erläutert werden. 15. Dergleichen läßt man den Bodenzins zu Laufen von den Häusern und Hoffstätten bleiben wie bisher, nämlich 1 Schilling und 1 Huhn. 16. Für Frevel zu Laufen, als Zucken zc., die bisher mit 3 Pfund gebüßt worden, ist künftig nur 1 Pfd. Strafe zu geben. **II.** Die Artikel deren von Pffinggen, Aesch, Oberäsch, Tuckinggen zc.

*) Der Text formulirt diese Bestimmung so: . . . „daß der gemein man . . . ein gemein gesellen vischen thuon, doch ein jebe gemeind uf irem zwing und bann . . .“

werden verglichen wie folgt: 1. Betreffend das Recht in Pfeffingen, die Priester zu setzen und zu entsetzen, soll es gehalten werden wie bisher; es soll nämlich Jeder bei seiner Lehenschaft bleiben. Wenn aber ein Priester sich ungefällig hält, so soll es der Obrigkeit angezeigt werden, die dann einen andern, geschickten und frommen dahin setzen mag, ohne Investitur und andere Beschwerden. 2. Die folgenden 3 Artikel sind unter denen von Laufen erörtert. 3. Der (5.) Artikel betreffend die Ehe ist mit der „Eigenschaft“ zu erörtern. 4. Der Appellationen halb bleibt es bei dem Herkommen. 5. Betreffend das Umgeld wird auf die Artikel von Laufen verwiesen. 6. Ebenso bei demjenigen betreffend die Hölzer, und wegen der Zinsen. 7. Hinsichtlich der zu sehr mit Zinsen belasteten Güter ist erkannt: Wer beschwert zu sein glaubt, mag die Güter aufgeben; wo Güter durch Wassergüsse beschädigt worden, soll (der Abgang) durch unparteiische Männer geschätzt werden. 8. Der Artikel des „gescheids rechten“ halb soll nach seinem Wortlaut in Kräften bleiben. 9. In Betreff der Schuldner wird erkannt: Für Schulden, die Einer geständig ist, kann der Gläubiger dessen Gut verbieten, wo er solches findet, nach Gewohnheit und Brauch der Eidgenossenschaft. Im Uebrigen bleibt der Artikel „stehen.“ 10. Der Artikel wegen der Ungewitter ist bereits erläutert. 11. Der Weiher halb bleibt es einfach bei dem (eingereichten) Artikel. 12. Derjenige über die Steuern ist mit der „Eigenschaft“ zu entscheiden. 13. Der Ackerthaber soll gegeben werden wie bisher; aber der Christhaber, Banngeld, Stuhlgeld &c. soll abgeschafft und Niemand durch die Priester zur Bezahlung von Seelgeretten genöthigt sein; nur was vorher gestiftet ist, soll gehalten werden. 14. Auf die Forderung, daß am Sonntag das klare Wort Gottes gepredigt, unnützes Geschwätz, Gotteslästern, Zutrinken &c. abgestellt werde, ist verabredet: Es solle hierfür mit der Messe, dem Predigen und andern andächtigen Gottesdiensten der Ordnung der christlichen Kirche gemäß gehalten werden; Gotteslästern, Zutrinken, Geschwätz auf dem Kirchhof und in der Kirche sollen die Gemeinden bei einer Buße verbieten; von dem fallenden Strafgeld fällt dann die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere der Kirche und Gemeinde zu.

An späteren Acten liegen zunächst folgende vor:

1) 1525, 23. Mai (Dienstag vor der Auffahrt u. d.), Nachm. Bern an die Zufüher im Schlosse Zwingen und andere Angehörige: Mahnung zu sofortiger Heimkehr, bei schwerer Strafe an Leib und Gut, &c.

2) 1525, 23. Mai (Dienstag vor Ascensionis). Bern an (den Coadjutor von Basel). Antwort auf dessen Schreiben wegen der neuen Unruhe unter denen von Laufen. Man schreibe denselben zum ernstlichsten (laut der Copie); wiewol man ihnen damit „ein grüwel und böliman sürgeschlagen,“ rathe man doch, darauf nicht zu sehr zu bauen und deßhalb ja nicht etwas Unfreundliches gegen sie zu versuchen; sonst wolle man alle Freundschaft und Liebe beweisen, &c.

3) 1525, 23. Mai (D. v. d. N.). Bern an die von Laufen. Erinnerung an die gütlich vereinbarten Mittel zwischen ihnen und der Herrschaft, &c. Da sie deren ungeachtet sich wieder zu erheben und den Coadjutor zu überziehen drohen, so begehre man freundlich, daß sie von solchem Vorhaben (gewisse Sölde und Kosten zu fordern) abstehen und sich mit dem Recht begnügen; sonst sähe man sich genöthigt, den Coadjutor, als hiesiger Stadt „Kind,“ mit thätlicher Hülfe zu schirmen, &c.

1) — 3) im St. N. Bern: Teutsch Riffen, P. 6. 387 b, 388.

274.

Baden. 1525, 16. (bis 21.) Mai (Dienstag nach Cantate f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, H. f. 61. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 217. Schud. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 12.
 Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, X. p. 255. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Bb. 65.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell A. O.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Rudolf Stoll, des Rath's. Bern: Sebastian vom Stein, Ritter. Lucern. Junker Jacob Feer, Spitalmeister und des Rath's; (Joh. Huber). Uri. Vogt Jost Blättler. Schwyz. Gilt Rychmuth, alt-Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, Ammann. Zug. Göttschi Zehag, von Paar. Glarus. — Basel. Hans Graf, des Rath's. Freiburg. Venner (Ulrich) Schnewli. Solothurn. Junker Hans von Röll, des Rath's. Schaffhausen. Bürgermeister (Hans) Peyer. Appenzell. Ammann (Ulrich) Eisenhut. — G. A. A. f. 18 b, (unter dem Datum Montag nach Cantate).

a. Es erscheinen die Anwälte einiger Kaufleute und klagen, sie haben neun Wagen durch eidgenössisches Gebiet geführt, zu Basel Geleit und Zoll bezahlt, auch zu Mümpelgard die üblichen Gebühren redlich entrichtet; aber nicht weit davon seien ihre Fuhrleute durch Reiter und Knechte des Herzogs von Württemberg angefallen und gezwungen worden, die Wagen samt den Waaren in die Stadt oder das Schloß zurück zu führen; die Wagenleute seien gefangen worden, mit Ausnahme von zwei Angehörigen der Eidgenossen, welche man mit ihren Pferden frei gelassen. Wiewol dann Zürich und Schaffhausen ihre Voten an Herzog Ulrich gesandt, so habe sich der Herzog doch wenig daran gelehrt und spitzige Antworten gegeben. Darum stellen die Anwälte das dringende Gesuch, ihnen zu rathen und zu helfen, damit sie wieder zu ihrem Eigenthum gelangen. — Da man dies mit Unwillen vernommen, so hat man dem Herzog ernstlich geschrieben, er möge den Kaufleuten das Ihrige ohne alle Entgeltniß wieder zu Handen stellen lassen und die Gefangenen freigeben. In gleichem Sinne wird nach Mümpelgard geschrieben. — Heimzubringen, um sich allenthalben zu berathen, was man gegen den Herzog zu thun hätte, wenn er die Waaren nicht zurückerstatten und die Gefangenen nicht loslassen wollte, damit man seines Hochmuths los würde, und diejenigen, die in Burgrecht mit ihm stehen, dazu angehalten werden könnten, ihm dasselbe abzukünden. **b.** 1. Der Großprior und Einige vom Convent des Gotteshauses St. Blasien auf dem Schwarzwald, mitsamt einer ehrlichen Freundschaft aus der Eidgenossenschaft, klagen mit betrübtem Herzen, wie letzte Woche ihre eigenen Untertanen und Andere das Kloster überfallen, sie daraus verjagt, die Zierden und Heiligthümer elendiglich zerschlagen, ihr Vieh und alle andere Habe geraubt haben; ebenso seien andere zu ihrem Gotteshaus gehörige Kirchen geplündert worden, sodasß sie weder Wohnung noch Nahrung mehr finden. Da sie aber noch einige Zehnten, Zinse und Gülten in der Eidgenossenschaft haben, so bitten sie um Gotteswillen, dasß man sie dabei schirme, damit sie sich daraus erhalten können, in Betracht dasß Viele in ihrem Kloster aus der Eidgenossenschaft gebürtig seien. 2. Vor einigen Tagen haben sie auch einen Wagen mit Kleinodien und Heiligthümern in die Eidgenossenschaft führen wollen; der sei aber zu Waldshut samt den Pferden weggenommen worden, obßchon das Kloster daselbst Erbburger sei und jährlich 15 Gulden für das Burgrecht entrichten müsse; sie bitten, ihnen freundlichen Rath und Hülfe zu gewähren. — Das soll man treulich heimbringen und auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. **c.** Der Tag der Jahrrechnung zu Neuenburg wird wie früher auf den letzten Sonntag im Mai angesetzt. **d.** Es wird angezeigt, dasß der Graf von Arona mit dem Herzog von Mailand einen Vertrag gemacht habe, wonach zu besorgen ist, dasß das Schloß Balzol aus des Grafen Handen komme, was den Eidgenossen nachtheilig werden könnte. Deßhalb wird dem Vogt zu Lauis befohlen, dasfür zu sorgen,

daß das Schloß nicht entfremdet werde. Es ist auch den auf die dortige Jahrrechnung gehenden Boten Vollmacht zu geben, das Schloß zu der Eidgenossen Händen zu bringen, damit es dann geschleift werden kann. **e.** Die von Nieder- und Ober-Ehrendingen in der Grafschaft Baden beschwerten sich, daß die Priester zu Weningen, wiewol sie bisher zu dieser Kirche gehört, ihnen nicht mehr Messe lesen wollen. Darum wird ihnen bewilligt, auf ihre Kosten einen Priester zu „dingen,“ der ihnen am Sonntag und an andern gebotenen Feiertagen Messe lese und sie mit „göttlichen Nemptern“ und Anderem versehen. Heimzubringen, ob man ihnen erlauben will, den Zehnten zurückzuhalten. **f.** Da Sieben von Wohlten in einer Nacht die Thore am Kloster Gnadenthal zerschlagen haben und in das Kloster gedrungen sind, so wird den Untervögten befohlen, dieselben zu verhaften und nach Lucern zu senden, worauf dann Lucern den fünf andern Orten einen Tag dorthin ansetzen soll, um die Schuldigen nach Verdienen zu strafen. **g.** Die drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden haben sich in Betreff der Basler-Münze verständigt, den Plapart wie bisher zu 2 Schl., den Doppelvierer zu 8 Angster und den Kreuzer zu 3 Angster anzunehmen; die Bekanntmachung soll auf nächsten St. Johannstag erfolgen. Uri und Zug, die ohne Instruction darüber sind, sollen auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob sie sich diesem Ruse anschließen wollen oder nicht. **h.** Da die neuen dicken Plaparte aus Mailand zu 12 Schl. cursiren, so soll Lucern dieselben probiren, und Jedermann sich davor hüten, indem sie nicht gut sind. **i.** Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben, ob man die auf dem Tage zu Lucern beschlossenen Artikel verkünden lassen wolle oder nicht. **k.** Da Bern abermals den Entschluß erklärt, keine Tagssatzung mehr zu besuchen, bis der Brief wegen Neuenburg aufgerichtet sei, so hat man sich dessen vermächtigt und es schriftlich ersucht, die Angelegenheit bis auf den Tag in Neuenburg gütlich ruhen zu lassen, wohin dann die Boten mit genügenden Vollmachten abgefertigt werden sollen. **l.** Der zu Baden gefangen sitzende Schaffner von Zittingen, der jetzt verhört ist, soll wieder nach Frauenfeld gefertigt und allen den dortigen Tag besuchenden Boten Vollmacht gegeben werden, den Handel zu untersuchen und wo möglich abzuthun. **m.** In der Verathung des Hauptgeschäftes, nämlich der Rechtfertigung zwischen den neun Orten und Zürich, entschuldigt letzteres die gerügte Abschreibung des Tages zu Einsiedeln damit, daß Bürgermeister Nöstl krank gewesen. Da man merken kann, daß Zürich immer auf Verschiebung bedacht ist, und die Zeitumstände Besorgnisse erwecken, so will man den Vorschlag heimbringen, das Recht für einmal einzustellen, bis es besser oder böser werde; auf dem nächsten Tag soll man sich darüber entschließen, dergleichen wie lange der Anstand dauern müßte. **n.** „Als dann leider unser Eidgenossen von Zürich sich in dem lutrischen und verfürerischen glauben für und für so wyt vertieftent, je länger je gröber handlen, das heilig sacrament des altars, das heilig ampt der meß furohin ze bruchen, wie dann bis har allweg gebrucht ist, verboten und abgestellt und das gar vernütend, von allen cristenlichen alten guoten ordnungen, brüchen und gewonheiten abgestanden, von nürnen satzungen ze machen (sic), nämlich hand si ein egericht oder ein chorgericht gesetzt und im druck usgan lassen, und wenn ouch zuo tagen uncristenlich und böß händel für uns komen, so den lutrischen glauben berüerend und darus erwachsent, so stand ir botten us und wend nit darby sin, noch sölich böß händel helfen abstellen. Und diewil si also für und für so uncristenlich handlend, deshalb uns die botten notwendig bedunkt, darumb ratzschlag ze tuon, ob man furohin me mit inen tagen welle oder nit, oder ob man die pünd von inen harus fordern und nüt me mit inen zuo schaffen haben (well). Darum sol jeder bott das heimbringen und zuo nächstem tag darumb antwurt geben.“ **o.** Da die Umstände so „wild und sorglich (Clarus: seltsam)“ sind, so soll jedes Ort Gewalt haben, einen Tag zu „beschreiben,“ wenn ihm etwas Widerwärtiges begegnete. **p.** Heini Glättli von Arni bei Bremgarten klagt, wie Martin Freudenleer und dessen zwei Söhne Rudolf und Hartmann, denen er wegen Schulden nachgejagt, ihn zwischen Narburg und Narau zum zweiten Mal angegriffen und haben tödten

wollen, und wie sie drohen, ihn zu erstechen oder wenigstens verbrennen. Da die Beklagten in den Gebieten von Bern und Solothurn wohnen, so sollen diese Orte auf dieselben achten, sie wo möglich fangen und dann dem Klätli davon Nachricht geben.

q. 1525, 16. Mai (Dienstag nach Cantate), Baden. Die eidg. Boten an die Boten im Elsaß. Nachdem es ihnen guten Theils gelungen, zwischen der Stadt Basel und den „Widerwärtigen“ Frieden herzustellen, vernehme man, daß die Bauerjame im Elsaß, Breisgau und Schwarzwald sich täglich verstärkte und die fürstliche Durchlaucht (Erzherzog Ferdinand) an Leib und Gut zu schädigen unternehme. Deshalb bitte man die Boten, sofern sie glauben etwas Gutes schaffen zu können, im Namen aller Orte für einen Anstand zwischen den Parteien zu arbeiten, damit die ungehorsamen Bauern aus dem Felde zögen, und das Land nicht dergestalt verwißtet würde.

St. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Wörtlich abgedruckt in Schreiber, Bauernkrieg II. 112, 113.

r. 1525, 17. Mai, Baden. Die Gesandten der XII Orte quittiren Junker Ludwig von Dießbach für die 1200 Gl. rh., die er von der Vogtei Lauis her schuldig gewesen. St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

s. 1525, 18. Mai, Baden. Die Boten der sieben Orte (VIII D. ohne Zürich) an Bremgarten. Abmahnung von der an Einzelnen wahrgenommenen Neigung für die lutherische Lehre, mit der Weisung, jeden Angriff auf die Gotteshäuser zu wehren und die allfälligen Thäter sofort dem Landvogt in Baden anzuzeigen, zc.

Stadtarchiv Bremgarten.

p ist dem Berner Exemplar eigen, dem dagegen **g** mangelt. Im Zürcher fehlen **e, g—i, l—n**, im Glarner **g**, im Freiburger **e—h** und **n**, dem Solothurner nur **e—h**, dem Basler und Schaffhauser **e—l, l, n**. Appenzell hat nur **a, b, m, o**.

Zu **a.** 1525, 13. Mai (Samstag vor Cantate). Bern an den Vogt zu Mümpelgard. Freundliches Ansuchen, den beraubten Kaufleuten von Nürnberg ihre Güter zurückzuerstatten oder wenigstens bis auf einen Bescheid des Herzogs von Württemberg unverändert bei einander zu lassen. — Eodem dato: Bezüglicher Auftrag an Sebastian vom Stein, behufs gemeineidgenössischer Fürsprache bei dem Herzog, in der Bittsteller Kosten.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 384.

Zu **k.** 1) Bern gibt dem Gesandten durch Schreiben vom 12. Mai (Freitag St. Pankrazen Tag) die bezügliche Weisung und fügt den Auftrag hinzu, in dem Fall, daß die andern Orte nicht entsprächen, nur den Paß zur Sprache zu bringen, den die Schwarzwälder von den drei Städten am Rhein begehren, und ohne Weiteres heimzukehren, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 383.

Ein weiteres Schreiben vom 17. Mai (Mittwoch nach Cantate), 1 Uhr Nachm., in schärferem Tone, siehe ebendort f. 385 a.

2) 1525, 17. Mai (Mittwoch nach Cantate). Bern an die elf Orte (einzeln). Der diesseitige Bote auf dem jetzigen Tag zu Baden habe seinem Befehle, gleich Anfangs den schon vielfach verlangten Revers zu fordern und auf etwaigen Abschlag sofort heimzukehren, nachleben wollen; nun schreiben aber die vereinigten Gesandten, sie seien nicht bevollmächtigt, und zwar weil man in der Meinung gestanden, die Sache gehöre auf die Jahrsrechnung zu Neuenburg; nebenbei sünden sie es aber nicht gerechtfertigt, daß Bern wegen einer lang angestandenen und so kleinen Sache sich absondern wolle, zc. Das sei nun aber höchst befremdlich, daß die elf Orte es seit zwölf Jahren hingehalten („verlenzet“), da sie doch vorher ohne Widerrede das Verlangte zugesagt haben. Der schwierigen Umstände wegen habe man dem Boten diesmal doch noch gestattet, den Tag zu „besitzen“; man bitte nun aber, für den allernächsten Tag Anstalt zu treffen, daß man den Gegenbrief ohne weiteren Aufschub empfangen; sonst würde man seinem Entschlusse gemäß keinen Tag mehr besuchen, bis darin Willfahrt wäre. . .

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. 385—386. — St. A. Zürich: A. Bern. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **s.** Den Wortlaut hat Argovia VI, p. 75, 76. (Er entspricht übrigens genau den auch anderwärts vorkommenden Erlassen).

(Im Elſaß). 1525, 25. Mai f. (Ruffahrt f.).

Kantonarchiv Baſel: Acten Bauern-Rebellion.

1. „In anfang der ufruoer und embörung im Sundgöw ſind (iſt?) herr Hans (und) Zmer von Gilgenberg, ritter, ſelbander vor ein erſamen Rat der ſtatt Baſel erſchienen, die uß ſunderm güetlichen nachbürllichem willen ermant, in diſer empörung ein getrüw nachbürllich uſſehen zuo haben, daby ermant der Erbeinung des loblichen huſ Oeſterreich. Uf ſolichs begeren, ouch fründlich ermanung ſind unſer herren, ein erſamer Rat der ſtatt Baſel bewegt worden, ire botſchaft zuo verordnen zuo der ufrüerigen burſame, ob man die vor Enſen uß dem ſeld bringen möge, hand darzuo ilends beſchriben die nächſten Ort von unſern lieben Eidgnoffen, Zürich, Bern, Soloturn, Schaffhuſen.

2. „So nun ein erſamer Rat . . beſorgt, daß die benannten vier Ort nit by zyt komen möchten, habent ſi den herren Regenten zuo guot unſer Eidgnoffen von Zürich und Soloturn begriffen mit ir botſchaft, vermocht und gemächtiget, zuo ritten zuo hinlegung ſölicher erbdörung. Sind also uf der Uffart tag zuo Baſel uſgeritten, den nächſten zuo der burſame kommen zuo Battenheim vor Enſen. Diemil es nun gegen den obent, habent wir inen ſtund (uf) morndes am Freitag vor dem imbiß angeſetzt, wider by inen ze ſin, als ouch beſchehen (iſt).

3. „Hand nach langer handlung, nit not alles ze melden, ſo vil an der burſame erfunden: So wir wellent zuo dem Herzog in Luthringen (riten) und abſtellen, damit ſy nit überfallen werden, als den iren beſchehen zuo Zubern und Scherwylter, ouch die Regenten ſamt dem Adel und Ritterschaft vermögen, für ir perſon und die, ſo under das huſ Oeſterreich gehörent, den fünf Orten oder dry Orten, ſo der zyt beſtimmt wurden, zuo vertruwen güetlich dorin zuo ſton; ob die nicht verſahen möcht, rechtlich dorin laſſen ſprechen und darby zuo bliben, ſo wöllent ſy den Eidgnoffen vertruwen für alle ander, dann der Adel inen nie gehalten, mit mer worten; (ſy) wellent ouch den huſen nit zerbrechen, aber genuog hinderſich biß gen Habbeſſen (Habsheim) und erwarten, biß wir wider kommen uß Luthringen, weiß willens der Herzog ſig.

4. „Diß meinung hand wir also angenommen, den nächſten wider gen Enſen geritten, die Regenten ſamt dem Adel und Ritterschaft verſamlet, inen obgeſchribne meinung fürgehalten (und) darby geſagt, (daß wirs) nit witer wiſſent zuo bringen. Uf ſolichs unſer anbringen hand die beſtimmten herren antwurt uns geben, nämlich für ir perſon hab es nit mangel, ſunder uns guotwillig ze vertruwen. Daß ſi aber für den Fürſten etwas zuojagen oder (ſich) ſin mächtigen, ſye in ir macht noch vermögen nit; wie aber obſtat, für ir perſon wellent ſi zuoſeſeit haben.

5. „Daruf ich Heinrich Meltinger redt: Wo iſt jegund üwer Fürſt, wer hilft ſich jegund? Wellent ir es nit thuon, ſo ſagent es, (ſo) wellent wir wider zuo inen den buren (und es) inen anzeigen, dann wir ſi nit verkürzen wellent. Uf das ſtießent dry oder vier ire köpf zuo dem landvogt zuoſammen. In dem ſtuondent wir uf, wollten neben ſich gon an ein ort. Do redtent ſi: Nit also, lieben herren, es hat den verſtand nit; wie ir es begerent, also wellent wir es annemen.

6. „Und iſt (daruf) ein anſtand gemacht (und) tag angeſetzt (worden). Daruf hand wir ein bott(en) hinder ſich geſchickt zuo den Buren, ſollent hinder ſich ziehen von Enſen, dann die herren habent es also angenommen.

7. „Und ritten wir den nächsten zu dem Herzog in Lothringen, als wir auch gethon. So wir nun zu dem Herzog in Luthringen komen (und) unser instruction angezeigt, hat sich sin f. g. gnädiglich gegen die Eidgnossen erbotten, dorby angezeigt, fürterhin still zuo stan gegen der purfame und güetlich zuo vertrauen im handel, aber nit rechtllich; dann die buren sinen gnaden heischen möchten, das sin gnaden nit schuldig wären. Sind also abgefertigt worden.“

8. „Am widerharusriten sind wir wider gon Eusen geritten (und) söliche meinung und handlung den Regenten, Adel und Ritterschaft angezeigt.“

Zu 6. Ueber die Bedingungen dieses Stillstands ist zu vergleichen Nr. 279 a.

Die ganze Verhandlung findet sich abgedruckt in Schreiber, Bauernkrieg, II, 137—139.

Wir legen noch einige sachbezügliche Acten ein:

1) 1525, 12. Mai (Freitag St. Pancratius). Bern an Basel. Ritter Caspar von Müllinen habe vorgetragen, wie er von den Basler Rathsboten vernommen, daß die schwarzwäldischen Bauern bei den drei Städten am Rhein fortwährend um den Durchpaß werben, was der Eidgenossenschaft insgemein zu großem Schaden gereichen könnte; denn es seien viele weitere „Unkommlichkeiten“ zu erwarten, wenn sich die Bauern vereinigen können. Deshalb rathe und begehre man, daß Basel eine Botschaft zu jenen drei Städten sende und dahin wirke, daß dieselben ihre Pässe hüten (und sperren); man gebe auch dem Boten nach Baden eine bezügliche Weisung, um mit den Eidgenossen deshalb zu handeln, was Friede und Ruhe zu sichern vermöge.

St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 382 a. *

2) 1525, 22. Mai (Montag vor der Auffahrt). Zürich an die übrigen Orte. Ausführliche Mittheilungen, aus Briefen von Basel, über die unerhörten Megeleien des Herzogs von Lothringen an den bezwungenen Bauern; ein Beispiel folge: „Item vor Zabern ist gehandelt, daß sy sich in gnad ergeben, vertröst ir gwer von inen zuo leggen, mit wyßen stäbblinen uf der Statt ziehen und schweren, ir leben lang dhein gwer mer zuo tragen und ir(er) herrschaft gehorsam zuo sind, und an Mitwuchen (nach Cantate, 17. Mai) syent sy morgens uf der Statt zogen, sich des zuosagens gehalten, darzuo die burger zuo Zabern irtohalb die besten burger dem Herzogen zuo bürgen geschickt, die im veld him herold gehalten, und als die puren mit iren wyßen stäbblin uf der Statt sich gelassen und uf den platz, der inen anzöugt was, wellen ziehen und ivo bi ijm harus komen, sind die fuoßknecht in sy gefallen und alle, so uf und in der Statt von puren und burgern gewesen, erstochen, darzuo die Statt geblündert, alles über das der Herzog und die Ritterschaft geschruwen, inen glouben ze halten, der inen zuogefagt. Die Walchen tribent vil muotwillens im land, schlachent und schwächent frowen und junkfrowen; es sye ein mächtig groß sädchnen, frowen und kinder, in die Statt Straßburg, die man uf großer barmherzigkeit nit ufschlächen könne. Uf das . . . , diewil dann nit anders zuo gedenken ist, dann daß sollich kriegswolk in das Sundgöw (und) Elsaß (wellichs unser aller brotklasten und winkeller ist) komen, das schleizen und verderben, und große mächtige ihüre, jamer und not uns allen darus erwachsen werde, so hat uf ansinnen über und unser getrüwen lieben Eidgnossen von Basel (uns) ganz notwendig bedücht, einen kurzen tag ze beschriben.“ Folgt Ansetzung eines Tages zu Baden Sonntag nach der Auffahrt (28. Mai), mit dem Zweck, solches (un)christliche Blutvergießen, Verwüstung des Landes und die drohende Theurung abzuwenden . . .

Archiv Schaffhausen: Corr. — St. A. Bern: A. Zürich I. — St. A. Lucern: Missiven. — St. A. Solothurn: Absch., Bb. XIII. (Mont. nach Auff.).
Vollständig abgedruckt bei Schreiber, a. a. O. II, 124—126.

3) 1525, 24. Mai, 9 Uhr Vorm. Basel an Zürich. Seit dem letzten Schreiben, die Ansetzung eines eidg. Tages betreffend, habe der Herzog von Lothringen bei Schlettstadt und St. Bitt noch 12000 Bauern erschlagen, sodas in acht Tagen deren über 33000 umgekommen; er sei auch Willens, weiter heraufzuziehen, und wiewohl die Bauersame noch den Landgraben bei Ober-Berkheim inne habe, so müsse man doch besorgen, daß sie denselben vor Schrecken nicht mehr zu behaupten wage; käme dann der Herzog mit seiner Tyrannei herüber, so würde das Elsaß und der Sundgau, „unser aller“ Brotklasten und Weinkeller, verderbt und verwüstet. Da nun der Eidgenossenschaft viel daran liege, und die Umstände keinen Aufschub gestattet haben, so habe man sich des Boten von Zürich, Niklaus Sechstab, der in andern Geschäften hier gewesen, gemächtigt und ihn eiligst mit

einer Botschaft von hier und Solothurn, welche letztere man ebenso „an ein rufj erwünscht,“ zu dem Herzog und der Bauernsamen geschickt, um sie zum Abzug und zur Annahme einer eidg. Vermittlung einzuladen. Man bitte daher, das Geschehene günstig zu deuten, noch einen andern Voten abzuschicken und den näherliegenden Orten, als Glarus, Schaffhausen und Appenzell auch zu schreiben, daß jedes zwei Gesandte verordnen möchte, damit je einer zu den Parteien reiten könnte. Das Gleiche habe man nach Bern und Lucern geschrieben.

4) 1525, 25. Mai (Auffahrt). Heinrich Weyel und andere Hauptleute des Hauses im Sundgau an Basel. Es sei heute eine Botschaft angelangt von den Städten Colmar, Schlettstadt, Münster, Jungwiler im St. Grischa-Thal, Türkheim, Nussach, Herrlisheim, Sulzbach, Heiligkreuz samt Mörschwiller zc. Die begehrte gütlich in der Sache zu handeln; man habe ihr dafür gedankt und nichts abgeschlagen, sondern gebeten, ihr Bestes zu thun. Man bitte nun Basel, die Noth des Volkes zu Herzen zu fassen, den armen Leuten in dieser Sache behülflich zu sein und zu versuchen, ob ein gütlicher Vertrag zu erreichen wäre; wenn das nicht gelänge, so würde man die Stadt um (thätliche) Hülfe anrufen, zc.

St. K. Zürich: K. Oesterreich.

5) 1525, 25. Mai (Auffahrt Christi). Der sundgauische Haufe an Basel. Anzeige, daß heute eine (eidg.) Botschaft erschienen, die sich gütlich zu handeln erbiete; man habe darauf freundlich geantwortet und nichts abgeschlagen, sondern die Voten gebeten, ihr Bestes zu thun. Nun stelle man das ernstliche Begehren an Basel, daß es den armen Leuten in dieser Sache behülflich sei, und falls ein gütlicher Ausgleich nicht möglich wäre, auf weiteres Anrufen (auch thätliche) Hülfe zu gewähren nach Gestalt der Sachen, zc.

K. K. Basel: K. Bauern-Rebellion.

6) 1525, 25. Mai (Auffahrt Christi). Basel an Heinrich Weyel und andere Hauptleute und Rätthe des Hauses im Sundgau. Antwort auf ihr Schreiben und den mündlichen Bericht ihrer Voten. Man habe jetzt mit Zürich und Solothurn, deren Voten gerade hier gewesen, eine Botschaft zu dem Heer des Herzogs von Lothringen und andern Gegnern (der Bauern) geschickt, um mit allem Fleiß für Erhaltung des Friedens zu wirken; auch bezweifle man nicht, daß noch andere Orte Gesandte abfertigen werden, um an einer gütlichen Unterhandlung Theil zu nehmen, zc.

K. K. Basel: Mißthun, f. 1 b.

7) 1525, 27. Mai, Samstag vor Graudi. Heinrich Weyel, oberster Hauptmann, und andere Hauptleute und Rätthe des sundgauischen Hauses an Basel. Antwort: Den durch Voten von Basel und etlichen andern Orten verabredeten Anstand wolle man unzweifelhaft treulich halten, und wenn etwa ein Nichtsnutziger ihn bräche, so würde man ihn nicht ungestraft lassen. Man habe auch deshalb sofort eine Botschaft in das Breisgau und an den wälischen Haufen im Rofmatt-Thal geschickt, verdanke die treue Fürsorge mit hohem Fleiß und bitte Basel sowie dessen Freunde, auch ferner allezeit das Beste zu thun, damit Blutvergießen und großer Schaden vermieden werde, zc.

5) und 7) in Schreiber, Bauernkrieg II, 189, 150. — K. K. Basel: K. Bauern-Rebellion.

276.

Frauenfeld. 1525, 28. Mai f. (Sonntag vor dem hl. Pfingsttag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, H. f. 91. Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, T. 15.
Kantonsarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 94. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Konrad Fischer; Hans Hager. Bern. Anton Noll; Peter Im Hag. Lucern. Heinrich Egli; Niklaus von Weggen. Schwyz. Hans Merz; Jacob an der Müli. Unterwalden. Heinrich am Brunnen, des Rathes ob dem Wald; Heinrich von Matt, Seckelmeister nid dem Wald. Zug. Caspar Schell, Seckelmeister; Konrad Bachmann, des Rathes. Glarus. Fridolin Dolber; Rudolf Luchsinger. Freiburg. Lorenz Brandenburger, des Rathes. Solothurn. Hans Weltmann, des Rathes. Basel. Franz Vär; Urban von Brunn, des Rathes. Schaffhausen. Hans Feyer, Burgermeister. Appenzell. Heinrich Baumann, des Rathes.

II. Gütlicher Spruch über die von den Anwälten der Landschaft Thurgau vorgebrachten Beschwerden.

1. Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinden: Die Lehenschaft der Pfründen, Collatur und Jus Patronatus genannt, soll Niemandem entzogen werden; es sollen jedoch bei der Verleihung einer Pfründe die Collatoren die Billigkeit und den Willen der Unterthanen berücksichtigen und denselben keinen überlästigen Mann „aufsetzen oder dargeben“; wenn aber ein Lehensherr die Pfründe einem Priester verleiht, welcher nicht tauglich ist oder einen unpriesterlichen Wandel führt, und sich die Unterthanen darüber bei dem Landvogt beschweren, so soll dieser, sofern die Klage sich als begründet erweist, den Lehensherrn anhalten, einen andern Priester zu ernennen.

2. Einkommen der Pfarrer: Wo ein Priester nicht ein gehöriges „Auskommen“ hat, soll ihm ein Zuschuß von dem Großzehnten gegeben werden; das Uebrige sollen diejenigen, denen der Zehnten gehört, nach wie vor beziehen; was sie als Kleinzehnten ansehen, sollen sie auf dem nächsten Tage den Eidgenossen anzeigen. Dieweil aber dieser Artikel nicht allein die im Thurgau, sondern alle andern Hinterjassen der Eidgenossenschaft angeht, so soll darüber noch weitere Berathung gepflogen werden; wie man es mit den andern hält, sollen dann auch die Thurgauer gehalten werden.

3. Leibeigenschaft: Es mag sich Jeder im Thurgau von der Leibeigenschaft loskaufen; dadurch soll er auch frei werden von Zall, Laß, Fastnachtshühnern, Leibtagwen, Strafen für ungenossame Ehen und anderem, „was von der Eigenschaft herkommt“. Was aber „von den Gütern geht,“ nämlich Ehrtagwen, Fastnachtshühner oder andere solche Gerechtigkeiten, soll jeder zu thun und zu geben schuldig sein. Wenn ein Herr die Forderung für den Loskauf zu hoch stellen will, so kann der Leibeigene an den Landvogt oder an die Regierungen gelangen, welche die Sache vermitteln werden. Wer sich künftig im Thurgau niederlassen will, soll Brief und Siegel vorlegen, daß er frei ist. Da aber dieser „Bericht“ nur ein Jahr dauert und nachher alle Theile wieder freie Hand haben, so soll in dieser Zeit sich Niemand von der Leibeigenschaft loskaufen; dagegen sollen auch von Niemandem Zall, Laß, Fastnachtshühner und dergleichen Lasten der Eigenschaft gefordert werden; es muß auch Niemand den Eid, den er sonst beschwören geleistet, schwören, sondern einzig dem Landvogt, wenn dieser der Eidgenossen wegen seinen Eid verlangt.

4. Besetzung der Gerichte: Es soll wie bisher das Gericht durch die Oberherrschaft besetzt werden; hat sich aber Einer in etwas verfehlt, sodas er billigerweise im Gericht nicht sitzen darf, so können ihn die Gerichtshörigen mit Recht vertreiben. Des „Erkennens“ halb zc. soll Jeder thun, was er vor Gott zu verantworten weiß. Die Erbgüter sollen an den Orten berechtigt werden, wo sie verfallen sind; überhaupt soll ein jeder den andern vor das Gericht fordern, wo derselbe wohnt, nach Inhalt des früher gemachten Vertrages, jedoch ausgenommen das Malefiz; denn jeder soll da gebüßt werden, wo er gefrevelt hat. Die Appellationen „gehen“ wie bisher; wer aber den andern widerrechtlich in Kosten bringt und mit seiner Sache unterliegt, soll zum Schadenersatz angehalten werden.

5. Wirtschaften: Jede Obrigkeit mag ihre Tavernen nach Belieben besetzen; was aber Einem auf seinem Eigenthum wächst, kann er ungehindert verkaufen und ausschenten, sofern er keinen Wein („in verkoufender gestalt“) kauft.

6. Wildbann und Wasser: Es soll ein Jeder bei dem Seinen verbleiben; („in verkoufender gestalt“) kauft. 6. Wildbann und Wasser: Es soll ein Jeder bei dem Seinen verbleiben; („in verkoufender gestalt“) kauft. 6. Wildbann und Wasser: Es soll ein Jeder bei dem Seinen verbleiben; („in verkoufender gestalt“) kauft.

7. Verkauf oder verfest Einer sein Eigenthum, so soll er nicht verpflichtet sein, dem Gerichtsherrn von dem Pfund einen Schilling zu entrichten.

8. In Betreff der Hunde, Rosse, des Jagens und Jagens herrn von dem Pfund einen Schilling zu entrichten.

9. Reisskosten: Die Edlen, Klöster und Herrschaften, die für sich selbst mit den Eidgenossen reisen und dafür ihre besonderen Lasten zu tragen haben, sollen nicht weiter beladen werden; die andern Priester und Geistlichen aber, sowohl Pfarrer als Capläne, sollen Steuern, Tellen, Landkosten und Tagwen wie die Weltlichen zu tragen verpflichtet

sein. Wenn aber ein Gerichtsherr, er sei weltlich oder geistlich, aus „ihrer“ (der Angehörigen?) Steuer Güter ankauft, so soll er die auch versteuern, wie billig ist, und die Geistlichen sollen in Betreff dieser Güter Recht geben und nehmen an den Orten, wo sie liegen. 10. Zinsen: Die ewigen Bodenzinsen läßt man als solche fortbestehen, wenn sie auf Urbaren, Briesen und Siegeln beruhen; die ablösbaren kann hingegen Jeder ablösen in dem Geld, wie der Zins erkauf ist. Will Einer künftig Kernen oder „Pfenninggeld“ kaufen, so soll ein Mütt Korn oder ein Gulden Zins mit zwanzig Gulden Hauptgut, und nicht „näher“ erkauf werden; es soll übrigens Niemand im Thurgau Gewalt haben, einen ewigen Zins auf sich zu nehmen oder zu erkaufen. Leih ein Gerichtsherr Geld auf Zins aus, so soll der Landvogt (den Schuldbrief) besiegeln, und wenn die Gerichtshörigen Geld aufnehmen wollen, so sollen sie wie bisher siegeln lassen. 11. Erbschaft und Lehngüter: Die geistlichen und weltlichen Prälaten, auch andere Edle und Uedle sollen die Erbschaftspflichtigen billig behandeln. Hat Jemand eine Beschwerde gegen seinen Lehensherrschaft, so soll er sie dem Landvogt vorbringen und sich dessen Urtheil fügen; im Uebrigen sollen die Lehen empfangen werden wie von Alter her; die „andern Lehen“ läßt man bei ihren Rechten verbleiben. Trifft durch höhere Gewalt ein Landsbresten (allgemeines Unglück) ein, sodas die Leute den Zins nicht entrichten können, so soll der Herr, dem derselbe gehört, etwas nachlassen, je nach Gestalt der Sache, und dem Ausspruch des Landvogtes nachkommen, wenn sich die Parteien nicht gütlich vereinbaren können. 12. Kundschaften: Hier bleibt der Artikel des Vertrages (v. J. 1509) in Kraft, der lautet: Wenn ein unverleumdeter Mann bei dem Landvogt verklagt ist, oder dieser es sonstwie vernimmt, die Sache aber nicht das Malefiz berührt, und der Landvogt ihn verhaften will, so soll es der Landweibel oder ein Landgerichtsknecht dem Gerichtsherrn oder, in dessen Abwesenheit, dessen Untervogt anzeigen und denselben eruchen, ihm zu verhelfen, daß der Angeschuldigte Trostung leiste oder im Weigerungsfalle zu des Landvogtes Händen verhaftet werde; doch mit dem Zusatz, wenn die Eidgenossen ihrem Landvogt im Thurgau auftragen würden, einen oder mehrere zu verhaften, die unchristlich geredet oder gehandelt hätten, so soll er dieselben verhaften und nach Verdienen bestrafen. 13. Der lebigen Kinder halb, die der Grafschaft und den Eidgenossen zugehören, bleibt man bei der alten Übung; doch dürfen sie sich beim Landvogt von der Eigenschaft loskaufen. Dieser Artikel soll aber wie der von den Leibeigenen der Gerichtsherrn noch anstehen. 14. Betreffend die Hinterlassenschaft soll es bei dem Vertrag verbleiben, der vor Jahren zwischen den Obrigkeiten und der Landschaft Thurgau aufgerichtet worden, und der in einem Artikel sagt: Die fahrende Habe eines Hingerichteten ist der Grafschaft verfallen, doch den „Schuldnern“ (Gläubigern?) unbeschadet; hinterläßt nämlich einer nicht so viel liegendes Gut, daß die Schulden daraus bezahlt werden können, so ist das Uebrige aus der fahrenden Habe zu bezahlen; hinterläßt einer keine fahrende Habe, sondern nur liegendes Gut, so sollen die Kosten seines Processes aus letzterem bestritten werden. 15. Es soll Keiner eine Pfisterei, Schmiede, Radstube oder Wegg erbauen ohne Einwilligung des Gerichtsherrn; wäre jedoch derselbe zu hart, und die Noth offenbar, so soll die Sache auf einen Tag gebracht werden. 16. Frieden: Es soll bei dem Frieden, der im Thurgau vertragsweise festgestellt worden, verbleiben, jedoch mit folgendem Anhang: Wenn zwei Parteien zu dem Landvogt kämen und begehrten, ihnen den Frieden aufzulösen, so soll er es thun, und wenn beide Parteien dem Landvogt an Eides Statt angeloben, keinen Unwillen, Reid oder Haß gegen einander zu tragen, dann aber doch einander der Sache wegen, über die sie zuvor im Frieden gestanden, bescheiden oder verwunden und das Recht nicht brauchen wollen, so ist das zu betrachten, als ob sie mit einander noch im Frieden gestanden. 17. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit denen, welche die Gemeinden ihm begeben, und denen, die er sich selbst auswählt, eine Landgerichtsordnung zu entwerfen, und solche dann den Regierungen vorzulegen, welche sie je nach dem, was sie für des Landes Vortheil halten, bestätigen oder ändern werden.

18. Es sollen keine Landsgemeinden oder besondere Versammlungen im Thurgau gehalten werden ohne des Landvogtes Wissen und Erlauben; es soll auch dabei nichts Anderes verhandelt werden, als was den Landvogt billig bedünkt, und was ihm bei der Einfrage angezeigt worden, und alles in seiner Gegenwart; wollen ihn aber die Gemeinden nicht dabei haben, so mag er dies vor die Eidgenossen bringen. 19. Jeder ist verpflichtet, die Zinse, Zehnten, Schulden, Renten und Gülten und andere Gerechtigkeiten, die er schuldig ist, und die in diesem Vertrag nicht begriffen sind, zu entrichten, und es soll jedermann Gericht und Recht gehalten werden wie bisher; die Gerichtsherrn und die ganze Landschaft sollen hiemit ruhig bleiben und dieses Jahr hindurch einander in keinerlei Weise anfechten, alles getreulich und ohne Gefährde. 20. Es ist der acht Orte Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn — Uri ist abwesend, (Zürich nicht einverstanden) — ernstlicher Wille, daß alle Priester in der Grafschaft Thurgau Messe lesen, taufen und alle christlichen Ordnungen wie von Alter her in den Kirchen beobachten; daß sie auch keine Weiber nehmen und daß, wer sich dagegen verfehlt, der Pfründe entsetzt werde. 21. Da nun die Anwälte der Landschaft Thurgau den obstehenden 2. Artikel dahin erläutern, daß sie Korn, Wein und Haber als Großzehnten, das Uebrige als Kleinzehnten betrachten, und bitten, daß man ihnen letzteren erlassen möchte, so wird erkannt, sie sollen den Großzehnten, als Wein, Korn, Haber, Gerste, überhaupt alles was mit dem Pflug, oder an dessen Statt mit der Haue, gebaut wird, ebenso Heu, was auch zum Großzehnten gehört, wie bisher entrichten; mit dem übrigen kleinen Zehnten, von Werch oder Anderm, soll es anstehen bis zu Ende des Jahres. **b.** Der Bote von Schaffhausen hat berichtet, wie einige Fuhrleute, welche Salz oder andere Waare in die Eidgenossenschaft und vierzehn Wagen mit Wein aus dem Elsaß geführt, am Freitag nach der Auffahrt (26. Mai) in dem Dorfe Singen durch den Herzog von Württemberg überfallen und beraubt, und der Wein auf das Schloß Tüwil geführt worden sei. Deshalb hat man dem Herzog geschrieben, er möchte für die Eidgenossen die Straße offen lassen; worauf er antwortet: Durch das unbarmherzige Verfahren seiner Feinde gegen ihn und die Seinigen werde er gezwungen, gegen dieselben in gleicher Weise zu handeln; es wäre ja unnatürlich, die Hände statt des Brotes zu essen; jedoch aus Freundschaft zu gemeinen Eidgenossen gedenke er sich der Straßen halb gegen sie billig zu halten. **c.** Friedrich Mötteli zu Roggwyl, in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau, ohne großes Vermögen und mit einer Familie von acht oder neun ehelichen Kindern ohne Mutter beladen, hat in seinem ererbten Gut, das seit mehr als hundert Jahren in den Händen seiner Familie gewesen und an keiner Landstraße liegt, etwa 124 Gl. an alten Münzen gefunden und bittet, ihm das zu gönnen. **d.** Da Freiburg und Solothurn auf den früher oftmals und besonders im Herbst vorigen Jahres zu Frauensfeld gethanen Anzug des Bundeschwures halb eine endliche Antwort begehren, so hat man das in den Abschied genommen, indem einige Orte es (noch) nicht an ihre Gemeinden gebracht haben. Ein gleichartiges Gesuch von Schaffhausen und Appenzell wird ebenfalls auf die nächste Jahrrechnung verschoben. **e.** 1. Schreiben des Landvogtes von Sargans, er habe dem erhaltenen Befehl, den Priester Bögeli seiner unchristlichen Predigten und Reden wegen zu verhaften, nicht nachkommen können; der zusammenberufene Landrath — wie denn die Landleute vermeinen, es müsse jedesmal, wenn eine Verhaftung stattfinden wolle, darüber Landrath gehalten werden — habe ihm nämlich, mit Ausnahme von zwei Stimmen, gerathen, den Pfaffen nicht zu verhaften, sondern in Walenstadt zu berechtigen, wo dann wenig Beistand für den Landvogt, sondern eher, soviel von Caspar Bögeli verlautete, ein Aufruhr zu erwarten wäre. 2. Des Enterleins halb sei letzterer gewarnt worden und habe sich dann, noch ehe die Eidgenossen ihm geschrieben, verantwortet, er habe seine Aeußerung im Scherze gethan und dabei keinen Schwyzer genannt; es sei kein Lanzknecht dabei gewesen; auch habe er dergleichen Reden schon von Andern gehört. Heimzubringen, um ab dem nächsten Tag an den Landvogt schreiben

zu können, wie er sich des Priesters halb zu verhalten habe. **f.** Doctor Jacob Sturzel, als Gesandter von Erzherzog Ferdinand, übergibt ein versiegeltes Creditiv und seine Instruction und trägt dann vor, 1. wie der König von Frankreich gegen alle Verträge, in denen er mit dem Kaiser gestanden, und ohne Ursache mit demselben Krieg angefangen, einige kaiserliche Städte und Schlöffer und das Herzogthum Mailand eingenommen und beschädigt habe, sodaß der Kaiser genöthigt worden, sich zur Wegewehr zu stellen; daraus sei nun ein hartnäckiger Krieg entstanden und viel Blut geflossen, was er bedaure, namentlich um der deutschen Nation und der Eidgenossen willen, mit denen er in einer Vereinung stehe, weshalb er gerne Mittel fände, um sie beide vor fernerer Schwächung und „Ausmergung“ bewahren zu können. — Da nun der König von Frankreich gefangen und dessen Land in unerhörten „Abfall“ gekommen sei, sodaß es die mit den Eidgenossen gemachten Verträge schwerlich werde halten können, so wolle er (der Erzherzog), wenn die Eidgenossen es wünschen, zwischen ihnen und dem Kaiser, seinem Bruder, über eine Conföderation unterhandeln und ihnen auf andern Wege das Geld verschaffen, das Frankreich ihnen noch schuldig sei. 2. Betreffend die Unruhen der Bauern jenseit des Rheins ersuche er die Eidgenossen, überall Vorsorgen zu treffen, damit die Ihrigen sich der Sache nicht annehmen, gemäß der Erbeinung. 3. Schließlich beschwert er sich darüber, daß das auf dem Neberg (?) gelegene Geschütz in Dieffenhosen feil geboten und von Privatpersonen gekauft worden sei. **g.** Die vier von Dieffenhosen auf dem letzten Tag zu Frauensfeld eingebrachten Beschwerdebartikel, betreffend die Vertreibung ihrer Priester, das Kloster Paradies, das obere Kloster und die begehrte Schenkung, worüber sie jetzt eine Antwort verlangen, hat man wieder in den Abschied genommen, indem Schaffhausen wegen des Klosters zum Paradies Einspruch thut, um auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. **h.** Konrad Keller von Weinselden, genannt Stümpfli, thut dar, daß er nicht im Stande sei, die Brücke zu Weinselden herzustellen, die doch in Feuers- und Kriegsnothen so nothwendig wäre. Er hat die Brücke mit der Mühle von der Herrschaft Weinselden mit Wissen und Willen der Obrigkeit angekauft, samt dem Zoll auf der Brücke, und die genannte Herrschaft „ledig gelassen.“ Heimzubringen, wie man die Brücke wieder bauen wolle, indem „der Mann“ es aus seinem Vermögen nicht kann. **i.** In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten wird von den Boten der IV Orte ein Tag nach Rapperswyl angesetzt auf Sonntag nach dem hl. Pfingsttag (11. Juni), und zwar soll jedes Ort zwei Boten dahin senden und sie auch darüber instruiren, ob es zwei Knechte in das Schloß Morfischach senden wolle. **k.** Jeder Bote weiß, wie sich Caspar Bögeli seiner unziemlichen Reden wegen verantwortet hat; er möge die ihm zur Last gelegten Worte gebraucht haben, weil er zu viel getrunken, wolle aber keinen Schwyzer damit gescholten haben, indem er nur ein bekanntes Sprichwort angeführt, überhaupt weder zum Scherz noch im Ernst gesprochen habe; übrigens wolle er sich der Strafe unterziehen, die man ihm deswegen auferlegen würde. **l.** Beschwerde deren von Walenstadt: 1. Man möchte gemäß ihren Briefen und Siegeln bei ihnen Niemand verhaften ohne Wissen und Willen ihres Schultheißen. 2. Der Vogt sollte über Niemand Kundschaft einziehen hinter dessen Rücken, sondern der Angeschuldigte in üblicher Weise vor Gericht gestellt, die Kundschaft öffentlich verhört, und jeder nach seinem Verdienen gestraft werden. 3. Es solle der Vogt keine Befugniß haben, nach seinem Belieben die zwei Männer von Walenstadt in den Landrath zu wählen, sondern diejenigen annehmen, die von Schultheiß und Rath dazu verordnet werden; denn so sei es von Alters her Brauch und ihr Recht, und die Stadt bezahle dieselben. **m.** Nach einem frühern Beschlusse soll jedem Boten 1 Krone Taggeld gegeben werden; das wird neuerdings verordnet, weil man vernommen, daß einige es nicht erhalten. **n.** Heimzubringen (den Anzug) betreffend den Landweibel zu Frauensfeld, ob er auch das Amt eines Landammanns versehen könne. **o.** Dem Boten von Schaffhausen, der ein silbernes Stück von einer Monstranz gebracht, wird befohlen, sich bei dem Goldschmied, der es ihm übergeben, zu erkundigen, wer ihm dasselbe zugestellt habe, damit man weiter zu handeln wisse.

p. 1525, 1. Juni (Donstag vor Pfingsten), Frauenfeld. Spruch der eidg. Botschaften zwischen der Gemeinde Zihlschlacht einerseits und dem edlen Erasmus Ryf, genannt Welter, anderseits, in folgenden Sachen: Die Anwälte der Gemeinde haben vorgetragen: 1) Bisher sei es Brauch gewesen, daß wenn ein Unfähiger, der aus seinem eigenen Holz, worüber der Vogtherr nur den Gerichtszwang übe, ein Haus, das er auf seinem Boden erbaut, und woran der Vogtherr auch weder Heller noch Pfenning habe, wegen Hungersnoth oder anderer dringenden Umstände habe verkaufen müssen, der Vogtherr den dritten Pfenning des Kaufpreises nehme. 2) Ihre Altvordern haben ihre Kirche gestiftet, geäufnet, gebaut und ihr Gut wohl verwaltet, auch von jeher als Herren und Meister (in deren Sachen) gehandelt; aber seit fünfzehn Jahren, „so die kirch etwas überkommen,“ seien der Vogtherr und der Pfarrherr, der doch nicht bei ihnen wohne, mit dem Anspruch aufgetreten, über die Kirche Meister zu sein, was die Gemeinde unbillig dünke. 3) Wenn bei ihnen Jemand einen Degen oder ein Messer zucke, ohne jedoch zu verletzen, so stehe die Buße in des Vogtherrn Gnade; da er aber immer 3—4 Gulden nehme, so halten sie das für Ungnade, indem man sonst allenthalben mit fünf Schilling „davon komme“. Sie hoffen dieser Beschwerden gnädig entledigt zu werden. — Hierauf hat Erasmus Ryf einen Brief verlesen lassen und mündlich beigefügt, man ersehe daraus, daß der Kirche halb durch biedere Leute ein Vertrag gemacht worden, wobei er zu bleiben hoffe. Die Last des dritten Pfenning haben die von Zihlschlacht laut ihrer Öffnung sich selbst aufgeladen, und zwar weil das Holz theuer gewesen, in der Absicht also, die Verkäufe zu erschweren und den Abgang der Hölzer zu verhüten. In Betreff der Bußen habe er sich immer zu einem billigen Abkommen erboten, zc. — Nach weiterer Verhörung der Parteien wurde erkannt, es solle bei dem eingelegten Briefe und dem Brauch des dritten Pfenning halb bleiben; über die Frevel oder Bußen aber sollen sich die Parteien vergleichen und dieselben soweit mildern, als es anderwärts im Thurgau üblich sei. Stiftsarchiv St. Gallen (Abschrift).

q. 1525, 6. Juni (Pfingstdienstag), Einsiedeln. Landammann und Rath von Schwyz, „auf der Fahrt versammelt“, an Zürich. Seine auf dem Tage zu Frauenfeld gewesene Botschaft werde berichtet haben, wie der Priester auf Burg bei Stein den Eidgenossen zugeredet, sodas sie ihn da, in ihren hohen Gerichten, nicht länger dulden können; die Botschaft sei deshalb ernstlich gebeten worden dahin zu wirken, daß Zürich den Prädicanten beseitigen lasse; dieses Gesuch wiederhole man jetzt in der Hoffnung, daß Zürich willfahren werde zc. St. A. Zürich: N. Thurgau.

Dem Berner Exemplar (das eigentlich für Freiburg ausgefertigt ist), dergleichen dem Freiburger und Solothurner fehlen **i, l**. Im Schwyzer sind **m** und **n** zweimal copirt. Schaffhausen hat nur **a, b, f, g, o**.

Zu **a**. Dieser Spruch der neun Orte wurde urkundlich in Papier ausgefertigt unter dem Datum Mittwoch vor Pfingsten (31. Mai), mit dem Siegel des Landvogtes Amberg. Der Eingang enthält die Namen der Gesandten und eine kurze Erzählung des Verlaufs der Schlußverhandlung. Das vorliegende Exemplar trägt den nahezu gleichzeitigen Titel: „Vertrag uf ein Jar lang zwüschen der Graffschaft Thurgöw gegen den Gerichtsherrn und iren underthonen und gerichtsgnossen (sic), etlicher saktionen und ordnungen von den nün Orten der Eidgnoschaft Räten und sandbotten ufericht im 1525. Jar underm Landvogt Joseph am Berg von Schwyz.“ St. A. Zürich: N. Thurgau.

Eine gleichzeitige Copie aus der Frauenfelder Canzlei hat auch das Stiftsarchiv St. Gallen, H. 1830.

Zu **b**. 1) 1525, 27. Mai. Bm. und Rath von Nürnberg an Schaffhausen. Klage über die Beraubung der Kaufleute durch die Reuter des Herzogs von Württemberg . . . Da nun die Kaufleute anzeigen, daß ein Fuhrmann von Schaffhausen und einer von Bern sie auf die ungewohnte Straße geführt und sie vertröstet haben, die Güter sicher durchzubringen, und solches auf der bisher gebrauchten Straße ohne Zweifel möglich gewesen wäre, und da diese Gewaltthat ohne alle Ursache geschehen sei zc., so bitte man freundlich, die baldige unentgeltliche Freigebung der Güter auszuwirken . . .

Archiv Schaffhausen: Correspondenzen (Pergament).

2) 1525, 3. Juni (Vigil. Pentecostes). Bern an Schaffhausen. Die zu Mümpelgard von den Anwälten des Herzogs von Württemberg beraubten Kaufleute bitten dringend um Verwendung, damit Schaffhausen ihnen auf den Tag zu Stein, in ihrem Kosten, eine Botschaft vergönne, und sie durch deren Vermittlung wieder zu dem Ihrigen kommen; man bitte gar freundlich, ihnen zu willfahren . . .

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. 393 a. — Archiv Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1525, 3. Juni (Pfungstabend). Bern an Herzog Ulrich von Württemberg. In gleicher Sache.

ib. ib. 392 b.

4) 1525, 7. Juni (Mittwoch nach Pfingsten). Bern an Nürnberg. Verweisung auf die bisher gethanen Schritte zu Gunsten der geschädigten Kaufleute, mit Anerbietung weiterer Dienste für sie.

ib. f. 396 b.

Zu 1. Hieher gehört ein Bericht der an die Gotteshausleute abgeordneten Gesandtschaft der IV Orte.

1) 1525, 11. Juni. 1. Auf dem Weg von Frauenfeld nach St. Gallen habe er („ich“) in alle Gemeinden entboten, daß sie auf einen bestimmten Tag ihre Botschaft nach St. Gallen schicken sollten, um ihnen die Mißive der IV Orte zu eröffnen. Darauf seien noch gleichen Tags einige Gotteshausleute zu ihm gekommen mit dem Begehren, ihnen zu Händen der übrigen den Brief zu übergeben; er habe sie abgewiesen, da derselbe an gemeine Gotteshausleute gerichtet sei, denen er, sobald deren Boten versammelt sein würden, ihn vorlegen werde, gemäß seinem Befehl, zc. Nachdem diese hinweggegangen, seien andere auf den verkündeten Tag vor ihm erschienen mit dem gleichen Gesuche, denen er auch die gleiche Antwort gegeben, mit Berufung auf den erneuten Befehl, den ihm Vogt Luchfinger als Bote von Clarus auf dem Weg nach Werdenberg mitgebracht habe. Demnach haben sie ihn ersucht, an die Gemeinde zu Kümischwyl zu kommen. Dort habe man ihm deshalb Vorwürfe gemacht, daß er den Brief nicht den ersten Petenten überantwortet habe. Da er vor verständigen Leuten sich wohl zu rechtfertigen wisse, habe er ihnen vorgehalten, daß etliche Gotteshausleute, die auf dem Tage zu Frauenfeld gewesen, dem Vogt Eglin zu Lucern auf die Frage, warum sie den letzten zwischen ihnen und dem Abte gefesteten Tag nicht besucht hätten, die Antwort gegeben, der sei ihnen nicht verkündet worden; da er Befremden und Zweifel darüber geäußert, so haben sie ihm erwidert, nach dem letzten Abschied von Kümischwyl, den sie dem Abte zugestellt, sei ihnen nichts mehr verkündet worden. Nun enthalte aber jener Abschied gar nichts anderes, als daß sie den Tag zu Rapperswyl nicht besuchen, sondern bei dem gefasteten Mehr der Landsgemeinde bleiben wollen. Daraus sehe man wohl, daß diese Einrede grundlos sei. 2. Als er mit Vogt Luchfinger auf Samstag vor Pfingsten (3. Juni) nach St. Gallen gekommen, sei ihm angezeigt worden, daß ein Täufer, des Namens Krüsi, in der Gegend von Tablat abermals lesen und taufen wolle. Gemäß dem jüngsten Abschied der IV Orte, des Taus halb, seien beide Boten mit einigen Knechten nach St. Jörgen gegangen, um dem Krüsi das zu Frauenfeld gemachte Verbot zu eröffnen, was auch geschehen sei. „Und aber in dem selbigen so ist (sind?) uns von etlichen und namlich von vil personen des lands so schantlich üppige und verachtliche wort begegnet, nit allain uns zwen, sonders ouch minen gnädigen herren (Abt) von Sant Gallen und mine Herren die vier Ort berüerende, das doch überus ist, namlichen als wir von der oberkait (redten), so sait ain tail, sy hettint kainen herren noch obern denn gott; desglischen das erdrich, daruf sy (stüenden), das wäre gotts, und wir söltint hinweg, ald sy weltint uns hinweg helfen und uns durch den bach nider tryben, und hetten sy uns kronen zuo geben, so weltint sy mit uns wol ains bliben. Der ander (tail) sait, hey, wir söltint glich by inen bliben und das gottswort (ja irs gottswort) hören. Und als wir uf dasselbig durch das träng, das warlichen von vile der lüten groß gsin ist, schier gewalttlichen giengen, do siengen sy an uns ganz spöttlichen nachschryen, ha wir möchtint das gottswort zuo hören nit liben . . . (Wiederholung), und sy wöttint sich schämen, daß sy also das gottswort fliehen weltint. An demselben (hand sy) nit ain beüiegen ghebt, sonders etlicher mit ainem stain zuo uns geworfen und sich sölllicher maß gegen uns baret, daß wir von damen muoßten; doch hand wir die befelch lut (des) abschaidts gegem widertöuser usgericht. Münz bester minder hat er sin sach mit lesen und toufen für sich gemacht, welcher töufer ouch erst daruf und uf jek Zinstag in Pfingstfirn von ainer ganzen gemaind zuo Tablat zuo toufen und zuo lesen, ouch unsers Herren tisch ze begon angenommen und darby geredt ist, daß sy das also lieben und bruchen, und wellen darmit niemant ansehen . . .“

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen. — St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Obigem Bericht geht ein nicht bekanntes Schreiben voraus; denn er beginnt mit den Worten: „Witer so verfüeg ich üch minen Herren zuo wissen,“ zc. Verfasser scheint Hauptmann Degen zu sein.

Sodann liegen noch zwei spätere Missiven vor:

2) 1525, 7. Juni (Mittwoch nach Pfingsten). Melchior Degen, Hauptmann zu St. Gallen, an Zürich (und die drei übrigen Schirmorte). 1. Die Gotteshausleute geben auf die Anzeige, die er ihnen am Montag gemacht, daß die IV Orte zu Frauenfeld auf den nächsten Sonntag einen Tag nach Rapperswyl angefehrt haben, die Antwort, daß sie denselben nicht besuchen, sondern ihre Boten in die IV Orte schicken wollen mit Befehlen, die sie jetzt zu eröffnen nicht für nöthig halten. 2. Dr. Winkler's halb erklären die von Tablat, (wie früher begründet), daß sie an fremden Orten Recht zu nehmen nicht glauben schuldig zu sein.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Missiven.

3) 1525, 8. Juni (Donstag nach Pfingsten), Wyl. Abt Franz an Zürich (und die andern Schirmorte). Bitte, den in Frauenfeld angefehten Tag zu besuchen, trotz der Erklärung der Gotteshausleute, die der Hauptmann melde; denn weil sie alles abgeschlagen, so könne er die Sache nicht aufschieben lassen und müsse um Recht anrufen. Ferner sei Dr. Winkler gefast, in Rapperswyl zu erscheinen. Auch haben die von Wyl ihm angezeigt, daß sie ihrer Artikel halb dort handeln wollen; es thue daher mehrfach noth, daß der Tag gehalten werde; weil aber die Boten (des Abtes) in alle IV Orte gehen müssen, so möge Zürich seine Gesandten um einen Tag später (auf Montag Abend) abfertigen; er werde sich darnach richten und hoffe persönlich da zu erscheinen.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Missiven.

277.

Baden. 1525, 29. Mai f. (Montag nach der Auffahrt f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede H. I. 65. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 221. Eschub. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 18.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede, Y. p. 379. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Jos von Ruosen, des Rath's. Bern. Benner (Peter) Stürler. Lucern. Junker Jacob Feer, des Rath's und Spitalmeister. Uri. Vogt (Niklaus) Muheim. Schwyz. Gilg Rychmuth, alt-Ammann. Unterwalden. Seckelmeister (Heinrich von Matt?). Zug. Göttschi Bhag, von Baar. Glarus. Heinrich Hässi, Seckelmeister. Basel. Paulus Fischer (?). Freiburg. Junker Petermann von Perroman. Solothurn. — Schaffhausen. — Appenzell. Ammann (Ulrich) Eisenhut. — E. A. A. f. 19 a.

a. Dieser Tag ist angefehrt worden, weil der Herzog von Lothringen samt Andern die Bauern zu Elsaß-Babern in großer Menge erschlagen hat und sich „heftig“ verstärkt, um in das obere Elsaß vorzudringen. Wiewohl nun die Boten nicht gleichförmig instruiert sind, so will doch die Mehrheit dieser Dinge sich nicht annehmen, den Fall ausgenommen daß Bundesgenossen angegriffen würden, für die man dann Leib und Gut einsetzen würde.

b. Es antworten der Herzog von Württemberg und der Vogt, Statthalter und Rath zu Mümpelgard in Betreff der dort in Beschlag genommenen Kaufmannswaaren: Er glaube daran nichts Unrechtes gethan zu haben, weil der schwäbische Bund sein offener Feind sei, „mit mancherlei verächtlichen Worten“. Da hingegen die Anwälte der (geschädigten) Kaufleute ihre Klage abermals vorbringen und die Bitte wiederholen, ihnen zu helfen, zumal einige der gefangenen Fuhrleute in der Eidgenossenschaft wohnen, und da etliche Orte darauf dringen, daß diejenigen, mit denen der Herzog ein Burgrecht hat, ihm solches künden, so hat man dieses Geschäft in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag weiter darin zu handeln. c. Der Rechtsandel der neun Orte gegen Zürich wird den Instructionen der Mehrheit gemäß auf unbestimmte Zeit verschoben, doch den Rechten jedes Theiles unbeschadet. d. Ab dem letzten Tag ist im Abschied (die Frage) heimgebracht worden, wie man sich gegen Zürich der lutherischen Secte halb ferner verhalten wolle. Da nun aber etliche Boten hierüber nicht instruiert

sind, so wird die Sache wieder heimgebracht, um zu berathen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, ob man nochmals Boten nach Zürich senden und es mahnen und bitten wolle, von seinem Vornehmen abzustehen, oder was sonst zu handeln sei. **e.** Der Vogt im Thurgau hat denen von Schwyz geschrieben, daß die Rheinthaler, die Gotteshausleute von St. Gallen und „das Thurgau“ sich mit („gegen“) einander verbinden. Das wird den gegenwärtig zu Frauenfeld versammelten Boten gemeldet mit dem Befehl, sich darüber bei dem Landvogt näher zu erkundigen und nach Gutfinden darin zu handeln. **f.** Eine Botschaft deren von Bremgarten bringt vor: Zürich habe in ihrem „Kell(er)amt“ (Lunkhofen) die hohen Gerichte, soweit sie das Malesiz berühren; als leztthin das dortige Maiengericht gehalten worden, seien zwei Boten von Zürich samt einem Schreiber dahingekommen; der Schreiber habe den Tvingrodel hervorgezogen, ihn abgelesen, wieder in die Tasche gesteckt und nicht zeigen wollen; sie bitten um Hülfe, damit dieser Tvingrodel, von dem sie nicht wissen, wie er nach Zürich gekommen, ihnen zurückgestellt werde. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. **g.** Auf diesem Tag ist beschlossen, daß die zu Lucern aufgesetzten „Artikel“ in den Orten, die dazu mitgewirkt haben, dergleichen in ihren Vogteien, bekannt gemacht werden und in Kraft treten sollen. **h.** Ein Priester von Pollenz bringt vor, daß eine Pfründe zu Luggaris, deren Besetzung den Eidgenossen zustehet, ledig geworden, und bewirbt sich um dieselbe. Da der Seckelmeister von Glarus und Andere bezeugen, daß dieser Priester den eidg. Knechten im Schloß zu Luggaris in ihren Krankheiten und sonst viel Gutes erwiesen, so soll den auf die dortige Jahrrechnung zu verordnenden Boten befohlen werden, demselben bei Verleihung der Pfründe vor Andern den Vorzug zu geben.

Im Zürcher Abschied fehlen **e, d, f, g,** im Freiburger **f.** Basel hat nur **a, b, d, h,** Appenzell nur **a, b, d.**

Zu **f.** 1) 1525, 27. Mai (Samstag nach der Auffahrt). Bremgarten an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben wegen Welti Lendin von Zonen, den die im Kelleramt (Lunkhofen) unter großer Entzweigung zum Untervogt gewählt haben, „und syen aber wir die, so in nit wellen haben, und des willens, uf morn ein andern ze setzen“. Man dürfte wünschen, daß Zürich die Wahrheit besser erfahren hätte; daher möge rühren, daß es das Recht dargeschlagen und dem Lendin bei seinem Eid geboten habe, nicht hier um Recht gegen Diejenigen anzurufen, die ihm nicht schwören wollen, was nicht wenig befremdet, da man dieses Mannes halb mit Zürich noch nichts zu rechten gehabt; man begehre auch Zürich keineswegs von seinen hohen Gerichten zu stoßen. Es möchte übrigens dem Lendin eher förderlich als schädlich gewesen sein, wenn er gegen die Personen, die ihn nicht für einen Biedermann achten, einen Rechtstag begehrt hätte. Man könne es nun nicht schicklich finden, daß er mit Gewalt ein solches Amt innehabe; wenn er aber die Gegner mit Recht belange und sich gebührlig (von den gegen ihn erhobenen Verleumdungen) ledige, so möge dann geschehen, was recht sei; im andern Fall werde man ungesäumt (unbeirrt?) einen andern Vogt setzen lassen und gegen Lendin verfahren, wie sich gezieme; darüber habe Zürich, wie man glaube, sich nicht zu beklagen. Daher bitte man es, die Stadt bei ihren Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, zc.

St. A. Zürich: A. Bremgarten.

2) 1525, 6. Juni (Dienstag nach Pfingsten). Zürich an die Gemeinde Lunkhofen. Sie wisse, wie man jüngst den Unterschreiber zu ihr geschickt und den Amtsrodel habe verhören lassen über den Span betreffend den Untervogt Welti Lendi; darauf habe dann die ganze Gemeinde gemehrt, daß er Untervogt bleiben und richten solle, bis rechtlich erwiesen wäre, daß er zu dem Amte nicht „gut genug“ sei, was in den hohen Gerichten Zürichs geschehen müsse, da es die Ehre und das Malesiz berühre. Nun zeige Lendi heute an, daß ungeachtet des mehrmals für ihn ergangenen Mehres auf Pfingsten eine Anzahl neuerdings gemehrt haben, ihn wegzuthun, wahrscheinlich eben diejenigen, die ihm bisher nicht haben schwören wollen. Das bedaure man und begehre ernstlich, daß ihn die Gemeinde handhabe und die Widerwärtigen anhalte, ihm zu schwören oder ihn laut des Amtsrodels rechtlich zu überführen, daß er nicht ein Biedermann noch des Amtes würdig sei, da man ihn nicht weiter schützen wolle, als das Recht zugebe, zc.

St. A. Zürich: A. Bremgarten.

Neuenburg. 1525, 30. Mai f. (Dienstag vor Pfingsten f.). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 223. Ushub. Abschiebe-Sammlung, Bb. 6, Nr. 14. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe, X. p. 275, 279.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsbibliothek Freiburg: Citarb. Sammlung, T. III. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Cornel Schultheß. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. Vogt Haas. Uri. Bog Jauch. Schwyz. „Der Panterherr.“ Unterwalden. Ammann Halter. Zug. Vogt Zigerli. Glarus. Bog Schuler. Freiburg. Humbert von Perroman. Solothurn. Hans Hugi. Schaffhausen. Zunftmeister Weber. — (Basler Gr.).

a. Zum Anfang erinnert der Landvogt an den im vorigen Jahre in dieser Grafschaft erlassenen „Ruf“, daß kein Bürger oder freier Mann von den eigenen Leuten der Eidgenossen Güter kaufen oder als Pfand annehmen solle, und daß der Landvogt solche Güter, die schon verkauft oder verpfändet wären, zu Handen der zwölf Orte einziehen und wieder verleihen und alle aufzeichnen solle; das hat nun der Landvogt gethan. Da aber die Armen darüber klagen und um Milderung dieser Maßregel bitten, damit sie im Nothfall Vorschüsse erhalten können, so wird erkannt dies heimzubringen und auf dem nächsten Tage einen Entschluß zu fassen; bis dahin soll jedoch der Landvogt in der Vollziehung des erwähnten Gebotes fortfahren. **b.** Die Boten von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen haben im Namen ihrer Obern neuerdings das Ansuchen gestellt, daß die andern Orte ihnen bei der Beschwörung der Bünde in gleicher Gestalt schwören möchten, wie es bisher Brauch gewesen. Heimzubringen, um bei Gelegenheit („zu Tagen“) darauf Antwort zu geben. **c.** Der Propst und das Capitel zu Neuenburg beschwerten sich, daß die von der Stadt sie zwingen wollen, mit Berufung auf einen Erlaß der Eidgenossen, von dem Wein, den sie bei der Maß ausshenken, das Umgeld und den bösen Pfennig zu entrichten, während sie diese Auflage nie bezahlt haben; deßhalb begehren sie bei ihrem Recht und Herkommen geschirmt zu werden. — Hierauf entgegnen die Bürger, daß ihnen jene Freiheit von den Grafen ertheilt und Niemand dabei vorbehalten sei als das herrschaftliche Schloß. Dagegen wird bemerkt, dieses Umgeld gehöre der Herrschaft zu, und darum dem Landvogte befohlen, dasselbe bis zum Austrag der Sache zu Handen der Obrigkeit einzuziehen. Die Parteien werden auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen, und jedes Ort soll seinen Boten Befehl geben, über die Sache gütlich oder rechtlich abzusprechen. **d.** Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen legt ihre „Credenz“ vor und meldet, daß die Spanier, die im Piemont liegen (und dort die armen Leute brandschatzen und den Fürsten schädigen), die Absicht kund geben, in kurzer Zeit nach Frankreich zu ziehen; ob es der Provence oder Burgund gelte, wisse er nicht. Dabei zeigt er an, daß Freiburg mit dem Herzog einen Span habe, der hiefür in Romont gehaltene Tag aber zerfallen sei; da sich nun unter den Landleuten einige Unruhe verbreite, so möchte er die Eidgenossen ersuchen, daß sie die Freiburger bewegen, sich derselben nicht anzunehmen. Dies wird ihrem Boten vorgehalten und in den Abschied gesetzt, daß sie in dieser gefährlichen Zeit den Frieden nicht stören sollen. **e.** 1. „Es sind etlich landlüt in der herrschaft (by der) Zyl, die haben iren bachosen von der herrschaft empfangen umb kornzins, da ist ir bitt und beger, inen dasselbig korn zuo pfennig zins ze schlachen. 2. Darzuo sind ouch etlich daselbs, die am schloß etwas tagwen und ander pflicht schuldig, und aber die ander der mertheil fry, und mögen deßhalb ire kinder nit wol zuosamen vermächlen, uß ursach (daß) etlich daran ein schücken haben, und begären daruf inen die tagwen abzetuond, (so) wellend sy darumb minen herren ein ewigen zimlichen zins geben järlichen. Hat man angenommen hinder sich zuo bringen, und soll ein jeder bott uf nächst haltender rechnung

antwort bringen.“ **f.** Der Bote von Bern legt die Copie eines Reversbriefes wegen Neuenburg vor, wie seine Herren ihn fordern, und verlangt die Ausfertigung desselben; die übrigen Sendboten ersuchen ihn aber, in diesem Handel still zu stehen, bis die andern Geschäfte, die jetzt vorlägen, erledigt wären. Hierauf hat derselbe mit ihnen gehandelt „bis zuletzt.“ Dann haben ihn seine Herren schriftlich ermahnt heimzukehren, wenn ihm der Reversbrief nicht übergeben würde. Die eifs Orte hat dieser Auftrag etwas befremdet, und sofort haben sie freundlich an Bern geschrieben und es gebeten, den vorstehenden Brief anzunehmen; wenn derselbe nicht entspräche, so möchte es sich zu einer gütlichen Unterhandlung auf Grund der Titel beider Parteien verstehen; sofern es aber auch dies abschlage, so müßte den Bünden gemäß das Recht gesucht werden; übrigens sei es nie Brauch gewesen, daß ein Ort um so kleiner Dinge willen sich von den andern gesondert habe, und bitte man es dringlich, die Sache in guter Meinung zu nehmen und umgehend seine Antwort zu erteilen. Darauf hin hat es seinem Rathsboten nochmals befohlen, sich ohne längern Verzug „heimzumachen,“ wenn der von ihm vorgelegte Brief nicht aufgerichtet werden wollte, und zu erklären, daß es keine Tagleistung mehr besuchen werde, bis derselbe ausgeliefert sei. Das wird nun heimgebracht, damit jedes Ort bis auf den nächsten Tag seine Boten für weitere Berathung des Handels instruiren kann. **g.** Von Nürnberg kommt ein Schreiben der neun Wagen halb, welche die Leute des Herzogs von Württemberg bei Mümpelgard weggenommen haben, mit der Bitte, für Herausgabe derselben zu wirken; dabei wird zu verstehen gegeben, es müßten solche Unfälle zur Folge haben, daß Niemand mehr durch der Eidgenossen Gebiet wandeln wollte, woraus ihnen großer Schaden erwachsen würde. Dies will man heimbringen, damit ein „Fürsehen“ darin werde. **h.** Der Span zwischen den Burgern von Neuenburg, den Landleuten und der Vogtei an der Zihl einerseits, und den Herren von Wattenwyl, als Besitzern von Colombier, der Frau von Valendis und einigen ihrer Landleute anderseits, ist von den Boten besichtigt worden; dann hat man auch die Parteien verhört. Die von der Stadt und an der Zihl haben offen gedroht, an die Rätthe und Gemeinden der zwölf Orte zu appelliren, wenn die Boten sie von ihrem Rechte drängen wollten; hinwider begehren die Herren von Wattenwyl und ihre Mitthasten bei dem voriges Jahr erlassenen Urtheil der eidgenössischen Sendboten zu bleiben. Hierauf werden beide Theile ersucht, den Streit einem unparteiischen Schiedsgericht zu übergeben, und wenn dieses nicht einig würde, einen Obmann zu bestellen. Wenn aber dies nicht möglich wäre, so soll der erwähnte Spruch in Kräften verbleiben, bis auf irgend einem rechtmäßigen Wege der Handel erledigt werden kann. **i.** Die Burger von Neuenburg beklagen sich, daß ihr Vicar sie überschätzen wolle, indem er für das Sacrament zu Ostern 18 Heller fordere; dazu verkaufe man ihnen den Kirchhof und das geweihte Erdreich, und wenn Jemand sterbe, so werde ihm nicht geläutet, es sei denn hiefür ein Abkommen mit den Chorherren getroffen worden; endlich haben sie auch keinen Prädicanten, wie jeder Bote zu sagen weiß. **k.** Zuletzt hat man dem Landvogt den Wein zu Geld geschlagen und den Untervögten das Korn und die Restanzen zusammengerechnet; nach Abzug der Kosten erhält jedes Ort 41 Kronen und 20 Basen. **l.** Die Burger von Neuenburg stellen wiederum das Gesuch, daß ihnen die Freiheiten, die sie von den Grafen erhalten, bestätigt werden, wie es ihnen bei der Einnahme der Grafschaft von den vier Städten Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn zugesagt worden, was auch die vorgelegten Briefe beweisen; ist heimzubringen. **m.** Der Frau Regentin ist geschrieben worden, daß sie beförderlich das versprochene Geld herausfertigen möchte, damit die Hauptleute und Knechte bezahlt und Unruhen verhütet werden; es soll aber jeder Bote seinen Obern aufs dringlichste vorstellen, daß es räthlich sei, eine Botschaft nach Frankreich zu schicken, um mit den Regenten deswegen zu unterhandeln; auf den nächsten Tag sollen alle Orte Vollmacht geben, die Gesandten zu erwählen und ihre Abreise zu befördern, damit die Obrigkeiten zur Ruhe kommen mögen.

Zu **c.** Die Fassung dieses Artikels im Zürcher Abschied ist wegen Anstaltungen schwer verständlich; deshalb wurde zunächst diejenige des Glarner Exemplars beigezogen; diesem fehlt hingegen der letzte Satz: die Parteien zc. Uebrigens sieht bei ersterem wie im Berner Gr. die Bemerkung: „Diser artikel ist geändert worden und sol wider uf die nächst künftige rechnung komen, damit der handel hingelegt werde; doch sol der landvogt das umbgelt zuo miner herren handen inzüchen, ob die pfaffen win verschenken, bis zuo ustrag der sach“; bei dem letzteren etwas kürzer.

Zu **d.** Die Parenthese aus dem Glarner Abschied, der auch correcter abgefaßt ist.

Zu **e.** Der bessern Fassung wegen aus dem Glarner Abschied, mit dem die übrigen stimmen.

Zu **f.** Die meisten Exemplare enthalten eine Abschrift des erwähnten Reversentwurfs. Wir unterlassen die Wiedergabe und verweisen auf Nr. 14, Note c.

279.

Basel. 1525, 30. Mai bis 5. Juni (Dienstag nach Graubi f.).

Kantonarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 395. Kantonarchiv Basel: Abschiede.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen.

a. Dieser Tag wurde der im Sundgau und Elsaß ausgebrochenen Empörung wegen, die schon zu schwerem Blutvergießen geführt hat, von Basel ausgeschrieben. Die Boten wissen*), wie die drei Orte Zürich, Basel und Solothurn auf den unvorgeesehenen Einfall des Herzogs von Lothringen im Namen der übrigen Orte eilends eine Botschaft zu den Heeren der Bauern, die zum Theil bei Battenheim im Sundgau, zum Theil anderswo gelegen, und ebenso zu dem österreichischen Regiment in Ensisheim, dem Adel, der Ritterschaft und übrigen Unterthanen der Herrschaft Oesterreich, sodann zu dem Herzog von Lothringen verordnet haben, um ihre Vermittlung anzubieten, weiteren thätlichen Handlungen zuvorzukommen und mit Hülfe Gottes den Frieden herzustellen, von der Absicht geleitet, das Korn- und Weinland der Eidgenossen vor der Verwüstung zu bewahren. Von allen Parteien wohl empfangen und zu gütlicher Unterhandlung ermächtigt, haben die Gesandten auf der Rückkehr die Bauersame „auf heute“ hieher beschieden. Darauf ist auch eine ansehnliche Botschaft aus dem Sundgau, Belfort und Mundat erschienen, die mancherlei Beschwerden vorbringt, weshalb man vor Allen einen „Anstand“ gemacht und den allen Theilen abschiedsweise gegeben oder zugeschießt hat, lautend wie folgt: 1. Zuwörderst sollen alle Thätlichkeiten und Fehden, die bisher zwischen dem Regiment, dem Adel, dem Bischof von Straßburg, dem Abt von Murbach und Lüders samt ihren geistlichen oder weltlichen Anhängern einerseits, und der gemeinen Bauerschaft im Sundgau zc. andererseits bis auf diesen Tag gewaltet, bis zu Ende dieser gütlichen Unterhandlung eingestellt werden, sodasß alle Theile mittlerweile ohne Sorge und Schaden miteinander verkehren („wandeln, wonen und wesen“) mögen, unbelästigt und unbeirrt. 2. Damit das geschehe, hat man für nöthig erachtet, dasß die Parteien, nämlich das Regiment zu Ensisheim, anstatt der abwesenden Durchlaucht von Oesterreich, und ihre Mithaften für sich und alle ihnen Zuständigen sich gegen die Bauern in bester Form schriftlich verschreiben, diesen Anstand bis zu Ende der von den Eidgenossen angebahnten Unterhandlung redlich zu halten und nichts Unfreundliches oder Thätliches vorzunehmen, und sogleich die Bauersame „vergleiten“ und sicherstellen. In gleicher

*) Der Ausdruck des Originals, „hat anfangs ein jeder bott guot wüssen,“ ist wohl so zu deuten, dasß anfänglich über die Sendung der dreibrüßchen Botschaft Bericht erstattet wurde.

Gestalt soll sich gemeine Bauersame für ihre Anhänger und Helfer genugsam verschreiben und die Angehörigen der Gegenpartei ohne alle Ausnahme bestens sichern. 3. Diese „beiden“ Verschreibungen und Geleite sollen ohne jedweden Verzug in Basel hinterlegt, da behalten und treulich verwahrt werden, damit auf jede allfällige Klage hin der Billigkeit gemäß gehandelt werden kann. Sobald diese Briefe in Basel erlegt sind, soll jeder Theil von Stund an „uß sorgen“ sein und männiglich wieder nach Hause ziehen und da sicher bleiben. 4. Weil sich aber diese Empörung größtentheils der Geistlichen und ihrer Güter, auch einiger andern Beschwerden wegen erhoben hat, und die Bauersame guten Grund zu haben vermeint, den Geistlichen die auf dem Felde („im Bluomen“) stehenden Früchte nicht zu entrichten, so hat man verfügt, daß Heu, Korn, Haber, Roggen, Weizen, Gemüse zc. auf ihren Gütern an jedem Ort von der Obrigkeit und rechtlichaffenen Leuten, die dazu besonders zu verordnen sind, auf's treulichste in Kosten des betreffenden Gutes eingebracht, zu sichern Händen hinterlegt und vor Verderbniß geschützt werden soll, damit es zuletzt demjenigen Theil, dem es der Billigkeit nach zusteht, verabsfolgt werden kann. Aber die Zehnten sollen von denen, die solche bisher eingenommen, wieder verliehen und verkauft werden; doch sind die geistlichen durch die Empfänger bis auf weitem Entscheid zu hinterhalten. 5. Ferner soll die Bauersame bis zu (Ende) der gütlichen Unterhandlung der Frohntagwen („Fronntouwen“) bei ihren Obrigkeiten überhoben sein, was übrigens keinem Theil für die Folge Vorshub oder Nachtheil bringen darf. 6. Da eine Anzahl Bauern, die von dem Adel gefangen worden, noch im Gefängniß sind, so soll das Regiment von Ensisheim im Namen der Herrschaft Oesterreich verschaffen, daß dieselben in ihrem Gebiet entledigt werden; jedoch haben die Gefangenen vorher zu schwören, daß sie, wenn wider Verhoffen die Vermittlung fruchtlos bliebe, auf erhaltene Mahnung sich an dem Ort der Gefangenschaft wieder stellen werden. 7. In der Zuversicht, daß alle Theile diesem Abschied nachleben werden, hat man vereinbart, falls er wirklich vollzogen wird, auf St. Ulrichs Tag (4. Juli) wieder hier zu erscheinen, um morndes mit der Verhörung der Parteien zu beginnen, denen hiefür ausdrücklich ein freies Geleit versprochen sein soll, und alsdann soviel möglich diese Zwietracht und Empörung gütlich zu schlichten, in der Hoffnung, es werden sich alle Theile so billig in den Handel schicken, daß die anerbotene Arbeit nicht bloß nicht vergebens sei, sondern zu völliger Herstellung des Friedens diene. — Da die Boten (der übrigen Städte) verreiten, so ist Basel beauftragt, ihren Herren eilends Bericht zu geben, ob dieser Abschied von beiden Parteien bewilligt oder von der einen oder andern, und welcher abgeschlagen worden, damit man sich in jedem Fall nach Gebühr zu verhalten wüßte. **b.** Es weiß auch jeder Bote, wie Basel eine Botschaft auf den Tag in Offenburg geschickt hat, um zwischen Markgraf Ernst und seinen Unterthanen gütlich zu handeln, wovon es sich guten Erfolg verspricht.

Das Schaffhauser Exemplar datirt Montag nach Graudi f.

Zur Ergänzung und theilweiser Erläuterung des Textes lassen wir eine Auswahl von Acten folgen:

Zu **a.** 1) 1525, 28. Mai, Ensisheim. Das v. östreichische Regiment an die eidg. Boten in Basel. Es habe in diesen Tagen eine Botschaft von Zürich, Basel und Solothurn einen Anstand zwischen der hiesigen Regierung und dem Adel einerseits und den zu Feld gezogenen Unterthanen anderseits gemacht, laut dessen alle Theile ruhig bleiben sollten, bis die Boten von dem Herzog von Lothringen zurückkämen und berichteten, was sie bei demselben gefunden. Diesseits habe man, den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen, darcin gewilligt und dagegen von ihrer Botschaft die Zusage erhalten, daß es von den drei Haufen der Bauern auch beobachtet werde; dessen ungeachtet vernehme man jetzt, daß der Haufe im Breisgau es nicht thue, sondern sich gegen Breisach wende und versuchen wolle, die Stadt auf seine Seite zu ziehen. Da hiemit das gegebene Wort gebrochen würde, und man voraussetze, daß die eidg. Gesandten ihre Handlung nicht dermaßen wollen verachtet sehen, so begehre man anstatt der fürstlichen Durchlaucht und für sich selbst mit allem Ernst, daß sie ohne Verzug eine Botschaft in das Breisgau

senden, die in dem Falle, daß sich die Sache verhielte, wie man es hier gehört, die Bauern anhalten würde, von weiteren Thätlichkeiten abzustehen und die eidg. Unterhandlung zu erwarten; man versehe sich dessen gänzlich, daß dieselben vermocht werden, „Glauben zu halten“, zc. Nachschrift: Bei Schluß dieses Briefes sei Nachricht gekommen, daß die Bauersame ihre Herren bei den Eidgenossen hoch und schwer verunglimpfen, als ob sie unchristlich und tyrannisch mißhandelt, den Weibern die Brüste, den Kindern die Finger abgehauen, etliche sogar getödtet würden. Da man sich unschuldig wisse und solches nicht gestatten, sondern nach Gebühr bestrafen wolle, wenn es geschähe, und man wohl bedenken könne, daß solche Anklagen nur den Zweck haben, die Eidgenossen wider die Herrschaft und die fürstliche Durchlaucht zu Widerwillen zu bewegen, so bitte man, dergleichen Erdichtungen keinen Glauben zu schenken, zc.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Wörtlicher Abdruck in Schreiber, Bauernkrieg II, 151, 152.

2) 1525, 30. Mai (Dienstag nach Graudi). Mühlhausen an Basel. Bastian Fessler habe angezeigt, daß Botschaften von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nach Basel kommen werden, um zwischen dem Regiment zu Ensisheim und der Bauerschaft zu unterhandeln. Da man nicht wisse, ob eine diesseitige Botschaft auch angenehm wäre, so bitte man freundlichst um Bericht und Rath, damit man sich nach Gebühr verhalten könne, zc.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II, 157, 158.

3) 1525, 31. Mai, Basel. Die Boten der fünf Städte an Mühlhausen. „Uewer schriben unsern l. u. t. Eidgnossen von Basel ton, inhaltende, ob ir uwer botschaft zuo uns, güetlich handlung zwischen dem Regiment Ensisheim und der ufrüerigen bursame fürzenemen, deß ir guotwillig, schiden sollten, haben wir alles inhalts vernomen (und) füegen üch haruf güetlich ze wissen, daß wir biszar noch nichts gehandelt, anders dann daß wir der bursame im Sundgäu und Brysgöuw rüewig ze sin, sich anheimsch zuo iren wyb, kinden, hus (und) hof ze thuon und in(en) uns güetlich in der sach ze handeln ze verwilligen, geschriben; deß haben uns die bursame im Brysgöuw uf hüt datum bewilliget, also anheimsch zogen, der ursach wir inen wider schriftlich, daß wir ein kurzen tag von wegen solicher sachen gen Rünenburg ansetzen wellen, ob inen das gelegen, uns zuo vergewissen, zuo erkennen geben; wann dann wir wider antwort von inen, was inen anmüetig, empfohen, (wellen wir) üch dasselbig, uwer botschaft, die wir mer dann gern by uns ze sin begeren, darnach wissen abzefertigen, unverkündt nit lassen“.

R. A. Basel: Miffioen, f. 43 a.

4) 1525, 29. Mai, 11. Vorm. Basel an die zur Unterhandlung zwischen dem Herzog von Lothringen und der Bauersame im Sundgau abgeordneten Boten von Zürich, Basel und Solothurn. Anzeige, daß Botschaften von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen angekommen, daß man aber noch nicht wisse, ob aus andern Orten auch Boten eintreffen werden; daß Lucern keine schieße, sei jedoch sicher, und zwar aus Gründen, die man später mündlich anzeigen werde. Man wünsche nun, bevor man weitere Schritte thue, zu erfahren, was bisher geschafft worden, und wo die Boten sich gegenwärtig aufhalten, und begehre darüber Bericht bei diesem Boten, zc.

R. A. Basel: Miffioen.

5) 1525, 31. Mai. Basel an das Regiment in Ensisheim. Mittheilung der von der breisgauischen Bauersame eingegangenen Antwort. Weil dieselbe etwas dunkel laute, so habe man eilends zurückgeschrieben und eine bestimmte Erklärung gefordert, ob die Bauern die güttliche Unterhandlung annehmen wollen oder nicht, und sich dabei anerböten, einen nahen Tag an eine gelegene Maßstatt, „als ob wir sagen wollten gan Rünenburg am Rin“, zu sehen, zc.

ib. 43 b.

6) 1525, 2. Juni (Freitag vor Pfingsten). Heinrich Wetzel, oberster Hauptmann, und gemeine Rätthe des sundgauischen Hausens an Basel. Trotz dem vermittelten Stillstand, der diesseits bis heute getreulich gehalten worden, spüre man, daß der Adel sich nicht daran lehre, wie aus dem beigelegten Briefe hervorgehe, den man aber bei diesem Boten zurück erbitte. Dergleichen erstechen sie (die Herren) zu Belfort täglich die Angehörigen der Bauern, wodurch man größlich beschwert sei. Man bitte nun Basel, in der Sache dermaßen zu handeln, daß man nicht verkürzt werde.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Wörtlich bei Schreiber, Bauernkrieg II, 166.

7) 1525, 5. Juni, Basel. Die Boten der fünf Städte an das Regiment zu Ensisheim. Erinnerung an die bisher gethanen Schritte zu güttlicher Unterhandlung, zc. Da man auf allen Seiten guten Willen gefunden, so habe man heitte mit den Verordneten der Bauersame eine dafür dienliche Abrede getroffen, die in einem versiegelten Abschiede beiliege, und begehre nun, daß derselbe genehmigt und demselben gemäß beförderlichst die

Erklärung der Annahme und das Geleit nach Basel geschickt werde. Wenn dies, wie man hoffe, geschehe, so bitte man zudem, auch den andern Herren diesen Abschied zu verkünden und dieselben um ihren Beitritt anzugehen, zc. Man habe im Vertrauen auf das Regiment zc. mit den Bauern so viel gehandelt, daß sie wohl morgen schon oder nächstens abziehen und den Anstand halten werden, u. s. f.

R. A. Basel: Mißiven, f. 45 a.

8) 1525, 7. Juni (Mittwoch in der Pfingstwoche). Heinrich Wegel, Oberster, und gemeiner Rath im Sundgau und obern Elsaß geloben in bester Form, den von Basel besiegelten Anstand, Frieden und Abschied zwischen dem Regiment von Ensisheim, den Prälaten, der Ritterschaft, dem Bischof von Straßburg und dem Abt zu Murbach und Lüders einerseits, und dem gemeinen Haufen anderseits, den die Herren Eidgenossen vermittelt haben, bis zu Ende der gütlichen Unterhandlung fest zu halten . . .

R. A. Schaffhausen: Copie.

9) 1525, 10. Juni, Ensisheim. Landvogt, Regiment und Rätthe der Fürstl. Durchl. von Oesterreich, gemeine Ritterschaft und der Adel im Elsaß und Sundgau sagen den Anstand, den die Boten von Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen auf Dienstag nach Craubi (30. Mai) zu Basel gemacht haben (folgt ausführliche Angabe des Inhalts), förmlich zu und wollen die Bauernsane zu der ferneren gütlichen Unterhandlung gemäß dem Abschied verleitet und versichert haben.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie). — St. A. Bern: Abschiede, Y. 193—194. — R. A. Solothurn: Abschiede, Bd. XIII.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion.

10) 1525, 10. Juni, Straßburg. Die Rätthe und Befehlshaber des Bischofs zu Straßburg geben (in anderer Redaction) die gleiche Erklärung.

R. A. Schaffhausen.

11) 1525, 13. Juni. Georg, Abt zu Murbach und Lüders, erklärt seinen Beitritt mit dem Beding, daß er dadurch nicht weiter verpflichtet werde als die Herrschaft Oesterreich . . .

ib.

Die besiegelten und unterzeichneten Originalien liegen in Basel: A. Bauern-Rebellion.

Sämmtliche Stücke sind wörtlich gegeben in Schreibers Bauernkrieg II, 183, 192, 193, 200, 201.

Zu **b.** 1) 1525, 29. Mai, Basel. Die Send- und Machtboten von Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen an den „Haufen“ im Breisgau. Erinnerung an den von der vorausgeschickten Botschaft vermittelten Stillstand behufs gütlicher Zwischenkunft . . . Nun schreiben die Regenten zu Ensisheim, daß die Bauern gegen Breisach vorgehen und die Stadt zur Parteinahme auffordern, was man sehr beschwerlich finde; denn so wäre alle Arbeit, die man doch mehr den Bauern als der Gegenpartei („den andern“) zu gut übernommen, umsonst; demgemäß begehre man, daß bis zum Erscheinen einer andern Botschaft nichts Unfreundliches begonnen werde, und verlange darüber umgehende Antwort, zc.

R. A. Basel: Mißiven, f. 41.

2) 1525, 31. Mai, Basel. Die Boten von Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen an Hans Hammerstein und Gregorius Müller, Oberste und andere Hauptleute des Haufens im Breisgau. Gruß zc. „Newer jüngst schriben, deß datum sit den xxx. tag Mey, haben wir vernommen und ab dem daß ir ouch uf dem feld anheimisch zuo üwern wyben und kinden geton, ouch also wyter in still on ferrer tat und handlung bis (uf) zuokunft üwerrer botten von Straßburg halten wellen, desglichen daß ir, durch wen joch das beschee, doch zuo vorab durch uns Eidgnossen als liebhaber der gerechtigkeit, das güetlich in der sach, vil gsärlichkeit, so darus entspießen möcht, zuo vermeiden, ze handeln wol liden mögen, ein sunder guot wolgsfallens empfangen, uns ouch gänzlich, wie dann das selbig üwer schriben klarlich anzeigt, zuo ouch versehen, ir werden ouch also still anheimisch enthalten, niemans wyter erfordern, anstrengen, beleidigen oder etwas tättlichs fürnemen, (so) wellen wir by dem Regiment (zuo) Ensisheim, desglichen dem hufen im Sundgow auch ze gescheen verschaffen. Und dwil in üwerm schriben nit lutere meldung beschicht, welcher gestalt, wo, wenn und mit wem solche güetliche handlung an die hand ze nemen; so ir dann also in uns als fründlich untertädinger bewilligen, wellen wir ouch deshalb ein kurze tagzagung an ouch und uns gelegne malstatt, als ob wir sagen wollten gan Rünenburg am Rin, ansetzen und ernennen, den auch dem Regiment Ensisheim, dem hufen im Sundgow und anderen üwern widerwärtigen, so wir von ouch uns anzeigeigen begeren, gleicher gestalt verkünden, . . . und wellen uns unverlängt üwern endlichen willen, was ouch harinne ze thyon oder ze lassen, zuo bewilligen oder abzuoschlahen, by diesem botten ylendts, (uns) fürer haben ze richten, schriftlich überschicken“ . . .

R. A. Basel: Mißiven, f. 42.

3) 1525, 3. Juni, Basel. Die Gesandten von Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen an Zürich. Die Gesandten des Vogtes zu Hagenau, des Bischofs, des Capitels und der Stadt Straßburg haben samt denen der Eidgenossen so viel erwirkt, daß der Markgraf Ernst von Baden zu einem gültlichen Tage mit seinen Unterthanen im Breisgau, der nächsten Dienstag (6. Juni) in Offenburg stattfinden, eingewilligt habe. Da man wisse, daß Zürich gerne Krieg und Blutvergießen verhüte, so habe man sich auf die Bitte der Stadt Straßburg und der Bauersame seines Boten abermals gemächtigt und denselben nach Offenburg geschickt, um in der Sache handeln zu helfen, zc.

St. A. Zürich: N. Oesterreich.

4) 1525, 7. Juni (Pfinstmittwoch). Die Rätthe (der Bauern in) der Herrschaft Röheln zc. an Basel. 1. Ablehnung der von andern erhobenen Anklage, daß der Haufe im Breisgau zu der Verwüstung des Gotteshauses St. Blasien Befehl gegeben; man wisse davon nichts und habe auch an der That kein Gefallen. 2. Bitte um einstweilige Beachtung der von den zusammengeschwornen Bauern in ihren Gemeinden verkündigten Ordnung betreffend die Ausrichtung der Zehnten, bis durch die eidg. Boten hierüber Entscheid gegeben sei, also den Heuzehnten jetzt nicht fordern zu lassen, zc.

St. A. Basel: N. Bauern-Rebellion. — Den Wortlaut hat Schreiber, Bauernkrieg II, 182, 183.

5) 1525, 7. Juni. Basel an seine Gesandten in Offenburg: Heinrich Meltinger, Lur Zeigler, Hans Oberriet, Caspar Koch. Heute haben die Botschaften der Haufen bei Elßatz-Zabern, Sechsfeld und Hagenau angezeigt, wie leider in Zabern, Lupfstein, Neuwiler und Scherwiler viele Tausende wider die gegebenen Zusagen getödtet worden, und ihre Herren, der Landvogt zu Hagenau, der Graf von Bitsch und Hanau die Uebrigen, die sie betreten, fangen und tödtlich strafen und die daheim Gebliebenen ihres Lebens nicht sichern wollen. Nun seien die verschiedenen Haufen eidlich verbunden gewesen, und da zwischen dem Haufen im Sundgau und dem Regiment im Oberrheiß durch die Eidgenossen ein Anstand gemacht worden, der einen guten Vertrag hoffen lasse, so möchten die Botschaften bitten, zu verschaffen daß jener Landvogt und die zwei Grafen auch in den Stillstand eingeschlossen und verpflichtet würden, die Unterhandlungen zu erwarten; das wollen die Bauern auch thun. Wenn aber die Herren in ihrem Grimm beharren wollten, so wären die Bauern genöthigt, sich wieder zu stärken und ihre Anhänger zur Vereinigung aufzumahnen. — Da nun schon zu viel Blut vergossen worden, und nichts anderes zu erwarten stünde, als weitere Verderbung von Land und Leuten, so befehle man hiemit den Boten ernstlich, mit den genannten Herren oder ihren Anwälten, falls sie zu Offenburg wären, in dem Sinne zu reden, daß sie den Anstand auch halten möchten; wären sie nicht dort, so soll ihnen das geschrieben werden, damit der spätere Schaden nicht noch größer werde denn der erste.

St. A. Basel: N. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II, 181.

280.

Bern. 1525, 31. Mai (Mittwoch nach Graubi).

Staatsarchiv Bern: Ratshsmanual Nr. 205, p. 802—803.

„Als dann der Schultheiß Zukäs von Lucern angebracht, wie im sin herren und obern besolchen habent, auch die übrigen dry Waldstett Uri, Schwyz, Underwalden, auch die von Zug desgliehen zuogefagt, wo miner herren underthanen ützt unfründlichs und ir oberfeitlich rechtsami zuo entziehen understüendent, und min herren inen (den V Orten) ützt empieten, wurdent sy lyb und guot trüwlich zuo inen, minen herren, setzen. Desß (haben) inen min herren uf das höchst gedantkt und sich in glycher gestalt erbotten, gegen inen auch ze tuond.“

Voraus geht die Bemertung: „Nota, diß ist nit vor den Burgeren eroffnet.“

281.

Bern. 1525, 5. Juni (Pfingstmontag).

Staatsarchiv Bern: Rathsmantel Nr. 205, p. 323.

1. Eine Botschaft der Frau Margaretha aus Flandern stellt im Namen des Kaisers das Ansuchen, „etlichen großen Personen“ Geleit zu geben für die Eidgenossen und besonders von Seiten Berns, in Betracht der trübseligen Lage der Christenheit; das würde gemeiner Christenheit, besonders aber der Eidgenossenschaft zu Gutem dienen. Dergleichen wünsche der Herzog von Bourbon eine Botschaft zu schicken; es seien aber deshalb dem Boten keine besondere Befehle gegeben. 2. Es wird ihm gerathen, diesmal heimzukehren und (später) seine Aufträge an gemeine Eidgenossen zu bringen, da solches diese mitberühre.

282.

Rapperswyl. 1525, 13. Juni f. (Dienstag vor Corporis Christi f.).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9. I. 229. — Fischb. Abschiede-Samml. Bb. 6, Nr. 15.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

a. Der Abt von St. Gallen trägt persönlich vor: Seine Gotteshausleute haben sich ihm und dem Gotteshaus widersetzt und zu Lümswyl eine ganze Landsgemeinde gehalten, und wiewohl er ihnen das Recht anerbieten, seien sie doch weder auf dem früheren noch auf dem gegenwärtigen Tage erschienen, woraus wohl zu merken sei, daß sie sich an den von ihnen zu Lümswyl gemachten Abschied halten wollen, nämlich ihm nichts mehr zu verabsolgen, wenn er die eingelegten Beschwerden nicht gütlich nachlassen würde, und ihm deshalb vor kleinen und großen Räten zu Zürich und Lucern und vor den Gemeinden zu Schwyz und Glarus Recht darzuschlagen, u. Weil nun aber ein solches Verfahren nicht anwendbar sei, und bisher rechtliche wie gütliche Verhandlungen immer vor den Abgeordneten der IV Orte stattgefunden, so hoffe er, daß es jetzt ebenso gehalten werde, und da ihm die Gotteshausleute weder Zinse noch Zehnten, Fälle, Lasse, Bußen u. dgl. entrichten wollen, so rufe er die Boten zum ernstlichsten und höchsten an, um Gottes und der Gerechtigkeit willen ihm zum Recht zu verhelfen, auch wenn die Untertanen dem nicht gehorsam wären. **b.** Der Abt begehrt abermals Antwort in Betreff der Besatzung zu Norschach. Lucern und Schwyz sind zwar Willens, einen Zusatz dahin zu senden, Zürich aber nicht, und Glarus hat keine Vollmacht; deshalb wird das Geschäft wieder heimzubringen beschlossen, mit der Bitte an Zürich und Glarus, sie möchten auch ihrerseits dazu stimmen und ihren Bescheid bis nächsten Dienstag (20. Juni) nach Schwyz berichten, damit, wenn sie keine Besatzung schicken wollten, die andern zwei Orte die Zahl ergänzen könnten. **c.** Heimzubringen das Gesuch der Gotteshausleute, ihnen die zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den IV Orten aufgerichteten Bundesbriefe verlesen zu lassen. **d.** Doctor Winkler ruft abermals um Recht an; da jedoch seine Widersacher, die von Tablat, keine Vollmacht haben, mit ihm ins Recht zu stehen, sondern begehren, daß man das Recht zu Wyl ergehen lasse, so ist ihnen ein anderer Rechtstag angesetzt. **e.** Der Abt von St. Gallen hat abermals dringend gebeten, ihm zum Recht zu verhelfen gegen die Gotteshausleute, mit vielen weiteren Worten. Deshalb wird ein anderer Rechtstag angesetzt nach Rapperswyl auf Sonntag vor St. Ulrichstag (2. Juli), wohin jedes Ort zwei Boten senden soll. — Dieser Tag wird auch den Gotteshausleuten

im untern und obern Amt bekannt gemacht; ebenso ist die Angelegenheit Doctor Winkler's dorthin zu bringen. **f.** Jeder Bote kennt die gütliche Unterhandlung und Verabredung über den Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl, in Artikel verfaßt. Beide Parteien sollen auf dem nächsten Tag Antwort geben, „ja oder nein“. **g.** Auch die untern Gotteshausleute, die zu der Pfalz in Wyl gehören, legen ihre Beschwerden schriftlich vor. Nachdem man ernstlich mit ihren Boten geredet, werden auch sie auf den obgenannten Rechtstag verwiesen. **h.** Die Boten von Zürich sollen dessen eingedenk sein, was die von Lucern mit ihnen geredet haben wegen Meister Erhard (?) und Caspar Göldli, worauf dieselben eine gute Antwort erwarten.

Im Zürcher und Glarner Abschied ist diese Verhandlung datirt „auf Corporis Christi“ (15. Juni).

h aus dem Zürcher Abschied, dem dagegen **a** und **f** fehlen; diese beiden Artikel hat auch der Glarner nicht.

Das Lucerner Archiv hat ein Concept, das die Artikel **a** und **b** (zum Theil) enthält, und ein vollständiges Exemplar in Reinschrift, beide von gleicher Hand (Joh. Huber); ersteres ist vom Dienstag, letzteres von C. Ch. datirt. Bei jenem liegt ein ebenfalls auf den Dienstag gestellter flüchtiger Auszug des Anbringens deren von Wyl. Dahin gehört auch ein Concept der Antwort des Abtes auf diese Beschwerden und ein Entwurf der vereinbarten Artikel.

Zu **f.** Die Artikel enthält die (sonst verlorene) Beilage des Lucerner Exemplars: „Diß ist der vier Orten . . . Ratsbotten gütlich unterhandlung“ zc. zc. Actum zuo N. uf Corporis Christi Anno xxv“.

1. In Betreff des „Vorschlags“ zc. soll es für die nächsten drei Jahre gehalten werden wie folgt: Der Abt kann laut des Vertrags die 70 Mann vorschlagen, aus denen Rath und Gericht erwählt werden; wer aber aus dem „Vorschlag“ in Rath oder Gericht gesetzt wird, den soll der Abt die drei Jahre lang darin bleiben lassen, es wäre denn daß sich Einer mit Unehren so verginge, daß ihn der Rath zu Wyl nicht mehr unter sich dulden wollte; wenn das erwiesen und dem Abte angezeigt wird, so soll er den Betreffenden nicht mehr zu den Vorgeschlagenen rechnen. Nach Verfluß der drei Jahre soll diese Uebereinkunft des Vorschlags halb dahinfallen, dem Abt und dem Gotteshaus St. Gallen an seinen oberherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Verträgen und Sprüchen, Briefen und Siegeln, und ebenso denen von Wyl an ihren Rechten unbeschadet.

2. Der Viere halb, aus denen der Schultheiß gewählt wird, soll es also gehalten werden: Wenn ein Biedermann einmal zum Schultheiß vorgeschlagen worden, so soll er, auch wenn ihn der Abt in einem andern Jahr nicht mehr unter den Vierern vorschläge, nichts desto weniger in der Zahl der 70 Vorgeschlagenen bleiben. Auch diese Abrede soll nur für die drei nächsten Jahre gelten.

3. Da sich die von Wyl bisher gegen das Gotteshaus treulich und wohl gehalten haben, und sonderlich in diesen schweren Zeiten demselben gute Dienste leisten können, und da sie jetzt für Rüstungen und Wachen große Kosten gehabt, so soll ihnen der Abt aus Gnaden 100 Gl. zu etwelcher „Ergeßlichkeit“ schenken, damit sie auch fürderhin dem Gotteshause (desto lieber) Treue und Gehorsam beweisen und für dasselbe Leib und Gut einsetzen, gemäß ihren Eiden; die von Wyl sollen aber dieses Geschenk als eine Gnade und nicht als eine Gerechtigkeit ansehen.

4. Der Fischenzen und des Wildbanns halb sollen der Abt und das Gotteshaus bei ihren Herrlichkeiten, Freiheiten und Verträgen bleiben, jedoch mit der Milderung, daß der Abt und seine Nachkommen denen von Wyl bewilligen sollen, das Gewild, das den Baum (er)steigt und das Erdreich bricht, zu jagen und zu fangen; das Hochgewild aber, das sie auf ihren Gütern treffen, dürfen sie nur vertreiben, nicht fällen.

5. In Betreff der Müller und der Mühlen läßt man es bei dem verbrieften Vertrage bleiben; es kann also Jeder mahlen (lassen), wo er will; wenn ein Bürger von Wyl in des Abtes Mühlen mahlt, so soll nicht mehr Lohn genommen werden, als von einem Mütt ein Immi Kernen; der Abt soll in Zukunft dafür sorgen, daß die Mühlen von ehrbaren tauglichen Müllern versehen werden, damit dem gemeinen Mann werde, was ihm zugehört. Was etwa bisher durch die Müller gefehlt worden ist, soll hin und ab(ge)than sein; wer aber noch (Bestimmte) Ansprachen an sie zu haben glaubt, mag sie darum rechtlich belangen, und wer bezwungen an den Abt oder dessen Statthalter und Amtleute etwas meint fordern zu können, soll das Recht vor den Bottschaften*)

*) Im Original ist dieses Wort mit einigen zugehörigen Ausdrücken, wohl im Hinblick auf **a**, unterstrichen.

der vier Orte suchen. Solche („dieselben“) Personen sollen sich auch deswegen nicht „pfänden noch zahlen“ (sichern oder bezahlt machen) oder dem Gotteshaus das Seinige vorenthalten, sondern alles ausrichten und leisten, wozu sie verpflichtet sind.

6. Ueber einige andere Artikel, worin die von Wyl begehren, 1. daß der Abt die Hälfte an die Kosten gebe, die sie für Bauten an der Stadt und zu gemeinem Nutzen verwenden, indem er auch die Hälfte des Ertrages beziehe; 2. daß er ihnen Nachlaß bewillige an der Steuer, am Umgeld und Zoll; 3. nachlasse, was die Pfister und Weinschenken jährlich entrichten müssen: ist gütlich erkannt, es sollen die von Wyl von diesen Ansprüchen abstehen, in Betracht der Verträge und Spruchbriefe den Abt und das Gotteshaus unangefochten bei den hergebrachten Steuern und Zöllen, dem Umgeld, den Bußen, den Abgaben der Pfister und Weinschenken zc. bleiben lassen.

7. Die noch übrigen Artikel, die den Kleinzehnten, Fälle und Anderes betreffen, von welchen gemeine Gotteshausleute befreit zu werden wünschen, läßt man diesmal noch ruhen, bis der Abt mit den Gotteshausleuten vertragen sein wird, jedoch dem Abt wie denen von Wyl an ihren Rechten und Ansprüchen unbeschadet. Doch ist verabredet, daß die bis heute verfallenen Kleinzehnten, Fälle zc. ausgerichtet werden sollen, während die künftig verfallenden bis zum Austrag des Rechten ruhen mögen.

8. Wenn die von Wyl einen oder mehrere Artikel in dieser Abrede nicht annehmen, so soll der Abt hierin offene Hand behalten und diese Unterhandlung beiden Parteien an ihren Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln keinen Schaden bringen. Auf dem nächsten Tage sollen sich die von Wyl darüber erklären, damit das Geschäft erledigt und (die) Briefe darüber aufgerichtet werden.

Zu g. „Diß ist der ndern gottshuslütten von St. Gallen . . . fürtrag und meinung.“

(1.) Sie seien übereingekommen, den kleinen Zehnten für einmal zu behalten, nämlich von Heu, Erbsen, Bohnen, Werg und Hanf, Birnen, Äpfeln, Rüben („rüben“), Hühnern, Kälbern, Gänsen, Gemüsen („garten“) u. dgl. Es soll aber jeder denselben bei Seite („an ein ort“) legen oder berechnen („im selbs ein gewisse machen“), was er schuldig werden möchte, wenn er den Zehnten geben müßte wie vordem, was sie aber nicht hoffen.

(2.) Den großen Zehnten mögen die Zehntherren einsammeln, legen und warten lassen wie bisher, bis entschieden werde, wem er gehöre, nämlich von Korn, Haber, Gerste, Roggen, Weizen und Wein.

(3.) Damit aber ein Aufruhr verhütet werde, bitten sie die Herren (von den IV Orten), sie bei dieser Abrede zu schirmen; denn ihrerseits wollen auch sie nach Kräften Aufruhr verhindern und abstellen und sich gehorsam erzeigen, auch halten, was sie nach göttlichem Recht erweislich schuldig wären, ohne alle Einrede und gutwillig; darum beschwere sie, daß die Priester sagen, sie dürfen das Evangelium nicht lauter verkünden.

(4.) „Darumb ist unser ernstlich bitt an ouch, daß uns das nünt versperet werd, darnit wir mögend bericht werden, was wir von göttlichem rechten schuldig syend zethuon und zelassen, und ist unser ernstlich bitt, daß ir uns nüt lassen angeben oder vertreit werden, daß wir die ungehorsamen syend, diewyl und ir ob verston, daß wir uns enbietend, was wir ze thuon und zuo lassen (schuldig) von göttlichem rechten, guotwillig syen on alle inred und fürwort.“

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

283.

Schaffhausen. 1525, 20. (bis 22.) Juni (Dienstag vor Johann Baptist f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9. f. 231. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Tag der Städte Zürich, Basel und Schaffhausen.

I. 1. Vor den versammelten Boten sind am Mittwoch erschienen die Abgeordneten der Hauptleute, Räte und ganzer Gemeinde des Mayer'schen Haufens im Hegau, vor Zell, um ihre Werbung schriftlich anzubringen

und dann auch mündlich zu empfehlen. Man hat dieselbe abschreiben lassen und darauf einhellig die Antwort gegeben: Man bedaure die entstandenen Widerwärtigkeiten von Herzen, und deswegen haben sich auch die Herren schon öfter um gütliche Unterhandlung bemüht, bisher aber leider nichts ausgerichtet. Nun seien aber die drei Orte mit andern Eidgenossen so verbunden, daß es ihnen nicht gebühre, ohne deren Gunst und Wissen sich dergestalt jemandes anzunehmen; zudem hindere sie daran auch die Erbeinung mit dem Haus Oesterreich. Wenn aber die Botschaft (der Bauern) Wege anzeigen könne, wie man zu einer gütlichen Verhandlung kommen möchte, so wolle man weder Mühe noch Kosten sparen, „ob villicht der allmächtig gott sin gnad send, damit ein glücklich zit und stund wurde troffen.“ 2. Darauf begehrt die Botschaft Rath. Man antwortet ihr, wenn sie eine Unterhandlung bewillige, so wolle man bei der Herrschaft in Zell sich auch darum bewerben. Da dieser Vorschlag angenommen worden, so schreibt man der Herrschaft. (Folgen im Original die Texte verschiedener Missiven, s. Notizen 5—10).

II. Da die Antworten von Seiten der Herrschaft den Abschlag enthalten, so hat man die Sache Gott befohlen und nichts weiter zu thun gewußt.

Das Basler Exemplar datirt dem Text gemäß auf Mittwoch vor Johann Baptist.

Den zu dieser Verhandlung gehörigen Acten lassen wir noch einige frühere vorausgehen:

1) 1525, 9. Juni (Freitag nach Pfingsten). Heinrich Maler mit den Hauptleuten und Räten des Hegauischen Hauses an Schaffhausen. Aermaliger Dank für das bewiesene „Mitleiden“ und das freundliche Erbieten (zu vermitteln). Man sei bereit, etwas Fruchtbare anzunehmen, da man nichts anderes begehre, als daß das reine Evangelium und die göttlichen Rechte klar verkündigt werden, und gehe nicht auf Schmälerung der von Gott eingesetzten Obrigkeit aus, etc.

S. H. Schaffhausen: Correspondenzen. Vgl. Schreiber II. 188.

2) 1525, 10. Juni (Samstag nach Pfingsten), Zell. Heinrich Maler, Oberster, etc., an Schaffhausen. Dank für das gethane Erbieten. Wenn Schaffhausen und andere Liebhaber des göttlichen Wortes in dem entbrannten Streit etwas Fruchtbare handeln könnten, so würde man das gehorsam zu verdienen suchen; man könne aber nur auf einen Vertrag eingehen, durch welchen die freie Predigt des lautereren klaren Gotteswortes zugesichert werde; es könne auch kein einzelner Flecken oder Stadt besonders einen Vertrag annehmen, sondern nur die gesamte Bruderschaft. Zell halte man belagert, weil die Gegner sich größtentheils da gesammelt haben; deswegen habe man nicht bloß den Boten von Schaffhausen, sondern auch denen von Lindau und dem Bischof von Constanz den Durchgang verwehrt. . .

S. H. Schaffhausen: Correspondenzen. Vgl. Schreiber a. a. D. II. 189.

3) 1525, 11. Juni (Sonntag vor Corporis Christi). Schaffhausen an Zürich. Ausführlicher Bericht über die gemäß dem Abschied von Frauenfeld gemachten Versuche, zwischen „der Herrschaft“ in Zell und den Hegauischen Häusern gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Da nun die Bauern die diesseitigen Boten verhindert haben, an die Gegenpartei in Zell zu gelangen, so befehle man die Sache Gott und wisse dermalen nicht mehr zu thun.

St. H. Zürich: H. Hegau.

4) 1525, (c. 20. Juni). „Obersten hauptlüt, rät und ganze samlung des huses im Hegow vor Zell“ an die Boten der drei Städte. „Gestrengen, edeln, vesten, fürsichtigen, wysen, gnädigen und günstigen herren, euch ist on zwifel ze wüssen das elend betrüebet unfridlich leben, so jez an allen orten diser welt embor ist, ouch wie zuo fürchten, wo nit der barmherzig gott selbs oder durch fromm und gottselig menschen gnädige insehung thüege, werden sölich sachen je länger und mer sich inryßen und zuonemen. Nu ist es offenlich und lit am tag, daß die groß unbillichait der beschwerden, mit welchen der gemain man allenthalben in gaislichen und zitlichen sachen von irer oberkeit dermaßen biszar übersezt und getrungen, daß sölichs nit kan noch mag ferrer erlitten werden; jedoch je mer man sölicher unbillichait zuosicht oder widerstand thuot, je größer unrat, schaden, brand, todschläg, bluovergießen und mört frowen und junkfrowen, ouch verderbung der jungen unschuldigen kindlin zuo baiden syten darus erfolgt, welches doch von aim jeden cristenmenschen billich beherzigt und bewaint werden sölt, sonderlich von allen denen, so biszar das lob und titel ains cristenlichen lebens und wesens getragen und in allen landen

für liebhaber, beschützer und beschirmer der göttlichen gerechtigkeit sind gebrüst worden. Damit aber solche unruwe und verderbung, ee und sy ferrer inwurzle, mit der gnad gottes abgelaint wurde, ist unser underthänig hoch und ernstlich bitt und ainhellige bewilligung same(n)tlich, daß über streng vest wysheit uns wellend fürhin in üwern schutz, schirm und hilf empfaßen und annemen, uns zu dem, das göttlich, billich und recht ist, rätlich, hilflich und byständig sigent, und wa wir unbillichs fürnemen wären (davor uns gott behüeten), daß ir uns sölichs anzöigend, (so) wellend wir gehorsamlich abston und uns tugentlich wysen lassen; verhoffen und vertruwen, gnädig und günstig herren, ir werden uns sölichs nit abschlagen, dann ir biszar liebhaber des göttlichen worts und handhaber der gerechtigkeit von menlichem sind berüemt worden, ouch darby bedenken, daß wir über nächst nachpuren sigent, so täglich mit koufen und verkoufen aller liblicher notdurft under enandern müessen gemeinschaft halten. Wo nun wir verderbt werden, ist üch der glychen nit wenig schaden beschehen; dann ee und wir widerumb under diese oberkait, zu deren wir uns voran ganz und gar nichts guots versehen, uns begeben wellen, ee wellen wir all ze grund gon und unser leyst kräft und vermögen versuochen und darspannen, wiewol wir vil lieber voran mit friden sin welten; dann wir sicher und gewüß sind, daß uns-von denen (herren) weder trüw, ere noch glauben gehalten wirt, ob sy uns schon vil zuosagend. Her widerum so versprechen und angloben wir üch unser lyb, eer, guot und leben zuo üch ze setzen und mit üch alles das, so üch zuogesüegt wirt, laid und fröid, willenlich gedulden, lyden und annemen by tag und nacht, one alles hinder sich sehen, mit sampt darstreckung aller gebürlichkeit, so von üch zuo underhaltung gemains nutz und landsfridens uns uferlegt wirt; in dem allem wellen wir uns wol, erberlich und gebürlich nach allem vermügen erbotten haben, damit wir by gott und sinem hailigen wort beliben und unser leben beschließen mögen. Gnädig und günstig herren, sehend an, daß unser arnuosen göttlich ist und cristenlich, ouch daß unser verfolgung unerhört und mer dann türgefch, welches billich ain herten stain erbarmen sölte. Demnach bitten wir über streng, vest und wysheit in aller gehorsame und demüetigkeit, (ir) wellen uns, als wir gänzlich verhoffen, ain cristenliche antwort geben, uns in üwern schutz und schirm günstig annemen; der gehorsame halb soll an uns kein mangel erfunden werden; deß söllent ir üch warlich zuo uns versehen, der hohen und tröstlichen zuoversicht, ir werden uns nit verlassen. Das wellen wir, wie vor angezaigt, mit guotem willen ungespart unsers lybs und guots ganz unverdrossen verdienen.“

(Abschrift im Abschieb.)

5) 1525, 21. Juni (Mittwoch vor Johann Baptist). Die Gesandten der drei Städte an Hauptmann und Ritterchaft des St. Georgen-Schilts im Hegau. „Wolgebornen, zc. zc. Ir wüßent, mit was styß und ernst wir biszar zwüschen üch und üwern underthonen, so zuo frid, ruowen, ersparung blutvergießens und landsverhergung (diente), von herzen gern gehandelt hätten, das aber biszar unfruchtbar gewesen ist; dwyl sich dann der handel längert, aber nit bessert, darus nit anders dann blutvergießen und verhergung (von) land und lüten folgen will, ist demnach an ü. g. und lieb unser hoch, ernstlich und fründlich bitt, ir wellen uf über mainung gänzlich nit verharren, sonder uns in angezaigtem üwern span zwüschen üch und den hufen, so vor Zell und Billigen ligen, güetlich mitteln und lädingen lassen, damit ir zuo allen tailen zuo frid (und) ruowen komen, und jedermann by dem sinen bliben und wonen möge, und ob ir hierzu verwilligen wellten, alsdenn uns by disem botten geschriftlich zuo verglaiten; dann daselbs zuo Schaffhufen wir hieruf bis morn zuo nacht by enandern wellen warten. An dem gegentail, als dem hufen vor Zell, haben wir so vil erfunden, daß sy uns güetlicher underhandlung ouch willigen und die nit abschlagen werden. Der statt Billigen und dem hufen darvor ligen haben wir unser fürgenommen underhandlung glycher wys zuo wüßen gesüegt, in hoffnung zuo gott, an dem end etwas fruchtbars und guots zuo schaffen.“ zc. zc. Bitte um schriftliche Antwort.

(Abschrift im Abschieb.)

6) Eodem dato: Dieselben an Hauptmann, Räte und gesamten Hausen (der Bauern) vor Zell. Gruß zc. „Uf hüt ist über botschaft vor uns erschinen; die haben uns in üwern namen und von üwert wegen uf unser ernstlich ansuochen und begeren, zwüschen üwern herren und üch güetlich underhandlung ze thuond, bewilget, daruf wir disen unsern botten mit ainem brief zuo der herrschaft zuo Zell, darin wir sy ouch umb underhandlung ersuochen, in yl abgefertiget, in hoffnung by inen ouch wilgung zuo erlangen; deßhalb unser ernstlich bitt und beger an üch ist, gemelten unsern botten gen Zell passieren und unser werbung an sy, die selben herrschaft, usrichten ze lassen.“ zc.

(ib.)

7) Eodem dato: Dieselben an Billingen. Anzeige der Schritte zu gütlicher Unterhandlung zwischen den Parteien bei Zell, und Ansuchen um Stillstand bis zum Eintreffen der erbetenen Antworten, zc. Bitte um schriftlichen Bescheid.

(ib.)

8) Eodem dato: Dieselben an Hauptmann, Rath und gemeinen fürstenbergischen Haufen vor Billingen. Obigem entsprechend.

(ib.)

9) 1525, 22. Juni, Zell. Fürstl. Durchlaucht von Oesterreich Dienstleute, Grafen und gemeine Ritterschafft des St. Jörgen-Schildes im Hegau an die Boten der drei Städte. „Unser fründlich willig dienst, zc. zc. Euer schreiben uns jeko gethan, uns und unser underthanen belangend, haben wir alles inhalts vernommen, befinden und spüren in demselben ain sondern willen und gunst, so ir zuo uns haben und tragen, sagen auch deß hiemit euern herren und obern und euch als den gesandten auf das höchst dank. Und wiewol wir gleich wie ir gern frid, ruow, ersparung blutvergießens und landsverhergung bis har gesehen und zuo dem unsers tails verwilligt hetten, so hat es doch bis auf disen tag bei unsern underthanen nit statt oder folg haben wöllen, sonder so gleichwol die fürstlich durchleuchtigkeit von Oesterreich, unser gnädigster herr (in welcher dienstbarkeit wir jetzt sind), derselben Rät und Commissarien, auch unsere freund und herren von Schaffhausen, Costanz und ander erber Stett zwischen uns und unsern underthanen vil verträg, anläß und bericht gemacht, welche wir auch beiderseits angenommen, zuo halten gelobt und geschworen, und so wir gleichwol in kraft deß mit einander in fürderlich, unwezügig und ganz unparteiße gericht komen, das recht angefengt, noch dann so haben dem allem nach unser underthanen sölich verträg, anläß und bericht nit gehalten, sonder über und wider das nit (nur) uns, ir ordenlich herren und obern, sonder die f. Dt. von Oesterreich und derselben underthanen mit einnehmung irer aigenen stett, schlösser, geschütz und anders angriffen und beschädigt. Dieweil wir nu in diensten f. Dt. sind, und in unser macht nit stat, uns on willen und wissen derselben irer f. Dt. oder deren Commissarien, so hie ligen, in ainich weiter tädung einzulassen, (so) haben wir euer schreiben an dieselben ouch langen lassen. Die zaigen uns an, sy haben den gesandten botten der stett Zürich und Schaffhausen, so verweilter tåg zuo Stockach bei inen gewest seien, gestalt aller sachen, daraus sy jedes tails fuog oder unfuog vernommen, lauter anzaigt und gleich wie wir nit macht, on willen und wissen f. Dt. und der Ständ des loblichen Bunds zuo Schwaben, welche baiderseits herren des kriegs seien, uns ainicher güetlichkeit zuo bewilligen zuo gestatten. Das wollten wir euch auf euer schreiben zuo antwort nit verhalten, mit fleiß fründlich und dienstlich bittend, die von uns zuo gefallen anzenemen und fürter wie bisher in fründlicher und dienstlicher nachbarschaft zu haben,“ zc.

Abgschriß im Abschied. — Gedruet bei Schreiber, Bauernkrieg II. 230, 231.

10) Eodem dato, Zell. Die Rätthe und Commissarien f. Dt. von Oesterreich an Dieselben. Gruß zc. 1. Verweisung auf die frühern Unterhandlungen, die feindlichen Angriffe und Antriebe der Bauern, und die den Boten von Zürich und Schaffhausen zu Stockach gegebene Auskunft. 2. Nun erwarten sie (die Rätthe) fründlich die Hülfe des schwäbischen Bundes, und können sie von sich aus, wiewol belagert, in keine gütliche Handlung mehr eintreten. 3. „Und dieweil nu die f. Dt. mit euern herren und obern in erbainigung ist, so begeren wir an statt f. Dt. an euch, unsers tails fründlich bittend, ir welleit bei euern herren und obern fürdern und verhelpen, daß sy sich gedachter pauen aus erzelten ursachen entschlagen, nit annemen noch beladen, die f. Dt. und die Ständ des Bunds in irer fürgenommen straf gegen denselben nit verhindern noch irren, sonder nach vermög angeregter erbainung auf ir f. Dt. und das haus Oesterreich ein getreu guot aufsehen haben, als die f. Dt. gnädigs gemüets auch thvon (wirdet),“ zc.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen. — Abgschriß im Abschied. — Gedruet bei Schreiber II. 231, 232.

Wahrscheinlich kamen die Antworten aus Billingen (zu Nr. 7 und 8) zu spät, um dem Abschied einverleibt werden zu können; wir lassen sie folgen:

11) 1525, 22. Juni (Donstag vor Joh. Baptist). Schultheiß und Rath von Billingen an die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen. Antwort (mit Recapitulation des empfangenen Schreibens): . . . „Erstlich danken wir euch eüers fründlichen empietens zum höchsten, getruwen euch ouch, daß euch die widerwärtigkeiten in herzen laid; dwyl aber die ufrüerigen purfami unser gnädigst herrschafft Oesterreich (dero wir irn frommen zuo fürdern und schaden zuo verhüeten geschworen und als from alt Oesterreicher zum höchsten unsers vermögens

genaigt) ir Dt. underthonen mit gwalt von ir pflicht und aid abgetrengt, seiner Dt. heuser, schlösser, stett und landschaften ingenomen, zum tail verbrennt, uns auch in ir verkeerte evangelische bruoderschaft erfordert und so wir nit bewilliget, uns in irn weltlichen bann erkennt, alle gemainsami, als ob wir kezer oder haiden wären, abkümdt, alle straffen verhalten, daß die unsern ir notdurft nach nit wäbern noch wandlen, kain profant uns mer zuofüeren mögen, zuodem die unsern vor der statt fenklich hinweg geführt und noch halten, auch unser und der unsern hab und güeter roublich hingegenomen (und) verbeutet, über und wider daß wir mit inen nichts zuo thunon gehebt noch ichts zuogefüegt, zc. Sölich und derglychen unbillich fräsentlich gewalttlich handlung, die sy gebrucht und durch niemands biszar abgestellt worden, wir lenger nit lyden, gedulden noch zuosehen mögen, sonder uß den und andern merklichen notgedrengten ursachen glycher und krieglicher gestalt gegen inen handlen müessen und fürgenomen; und dwyl dann die handlung nit allain uns, sonder bevor unser gnädigst herrschafft Oesterreich betrifft, will uns nit gebären, one sonder vorwissen unser gnädigst(en) herrschafft Oesterreich deßhalb in ainich güetlich handlung zuo bewilligen noch inzuogon“ . . .

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original). — K. A. Basel: Abschiede (Copie).

12) 1525, 22. Juni (Donstag vor Joh. Baptist), Donaueschingen. Hauptleute, Räte und gemeiner Haufe der Graffschaft Fürstenberg und der Herrschafft Schellenberg an die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen. „Ewer schriben an uns gethon, die güetlich underhandlung betreffend zwüschen unser(n) gnädig(en) herren und uns, haben wir alles inhalts vernomen, darinne wir ewern getrüwen flyß, müeg und arbeit, damit wir zuo friden komen möchten, wol spüren, sagen wir gemainlich und sonderlich euch aller müeg und arbeit hohen dank, mit erbietung das zuo verdienen mit darstreckung unserer liben und güetern. Als wir dann, als uns angelangt, verunglimpft, wie wir die sigen, die kainer oberkait zuo gehorsamen begeren und selbs herren sein wollen, soll sich nit erfinden, sonder alles das, so sich frommen redlichen armen lüten irer oberkait zuo thunon gepürt, nit gespert, unser will noch mairung nie gewesen, und so wir nit gewalttlich zuo diser handlung getrungen worden, unser gnädig herren und wir zuo friden beliben weren, und wollen uns (damit) derselbigen beziht gegen euch unsern herren entschuldigt haben. Und diewil ir an uns bewilgung güetlicher handlung begeren und mit der that oder kriegshandlung stillzeston, bis euch von unserm widertail antwurt zuokomme, sind wir euch zuo willfaren genaigt und des ainhellig ains worden, dero zuo bewilgen und also still ze ston bis uf euren wytern bescheid, doch by ainander zuo beliben, und so unser widerparty des och bewilgen wölte, alles das so sich dann zuo friden und ainigkait ziehen möcht, und wir als arme lüt durch euch unser herren und ander bericht, demselbigen gehorsamen und statt thunon“ . . .

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original). — K. A. Basel: Abschiede (Copie). — Einen Abdruck hat Schreiber II. 233.

284.

Pruntrut. 1525, 21. und 22. Juni (Mittwoch und Donstag vor Johannis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, X. p. 285.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann. Basel. Heinrich Meltinger, Burgermeister; Wolfgang Harnischer, des Raths. Solothurn. Konrad Glutz, Bauherr. Biel. Benedict Wytttenbach; Rudolf Rebstock, des Raths; Benedict Rechberger, Burgermeister.

In der Irrung und Zwietracht zwischen den Amtleuten des Bischofs von Basel, den Burgern und der Priesterschaft zu Pruntrut einerseits und den Unterthanen und Einwohnern der Herrschafft Pruntrut anderseits, wegen etlicher Personen, welche die genannten Amtleute gefangen genommen, haben die Botschaften von den vier Städten nach ernstlicher Unterhandlung verabschiedet, was folgt: Da sich die Amtleute, Burger und Priester der Gefangenen wegen zum Recht in Biel oder St. Ursiz erbieten, so hat man sich des Bischofs vermächtigt und den gestrigen Abschied (?) entkräftet („zuo ruck geschlagen“), weil sich die Unterthanen damit nicht begnügen,

sondern begehren, daß etlichen Personen gestattet werde, vor den Bischof zu kommen; daher ist ein Tag auf Unser Frauen Tag (Heimsuchung? 2. Juli) nach Correnolz (Cornol?) angesetzt, wozu die Unterthanen zwei Mann aus Basel, zwei von Biel, zwei von Neuenstadt, zwei von Laufen, einen aus dem St. Immerthal, einen aus „dem Freienberg“, der Bischof hinwider zehn Mann aus seiner Stift und der Landschaft senden mögen; doch sollen obigen Parteien*) diese Personen nicht selbst erwählen, sondern die Obrigkeit in jedem Orte, wo sie genommen die werden, aber unparteiische Leute, die ihres Eides gegen den Bischof entbunden werden sollen. Beide Parteien sollen auch rechtzeitig vorsorgen, daß der Tag ohne Aufschub geleistet werden kann, und nicht viele Personen, sondern nur eine bevollmächtigte Botschaft, nämlich von jedem Ort zwei Mann, dazu verordnen. Die Gerichtsleute sollen zuvor eine gütliche Ausgleichung versuchen, und wenn solche nicht erhältlich wäre, sollen die Parteien dem rechtlichen Spruch, wer schuldig sei und Unrecht gethan, ohne alle Weigerung sich unterziehen. Sodann ist abgeredet, daß sie gegen einander nichts Unziemliches anfangen, sondern frei und sicher an Leib und Gut mit einander verkehren sollen, sich auch nichts vorwerfen, sondern ruhig und friedlich den Entscheid jenes Tages erwarten. Um denselben zu sichern, hat man dem Bischof geschrieben, er möchte seine Beisitzer förderlich ernennen. Dieser Abschied wird besiegelt mit dem Petschafttring von Heinrich Meltinger.

285.

Baden. 1525, 26. Juni f. (Montag nach Johannis Baptistä f.). Jahrbuchrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede H. f. 104. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, f. 242. — Schud. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 16. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, Y. p. 1. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 12, Bb. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell A. N.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Konrad Escher, des Rath's. Bern. Peter Stürler, Venner. Lucern. Junker Jacob Feer, des Rath's. Uri. Niklaus Muheim, des Rath's. Schwyz. Heinrich Neding, des Rath's. Unterwalden. Hans am Stein, Seckelmeister. Zug. Konrad Ruzbaumer, von Aegeri, des Rath's. Glarus. Mary Mad, Ammann. Basel. — Freiburg. Hans Biederman (Pradervan?). Solothurn. Niklaus von Wenge, des Rath's. Schaffhausen. Heinrich Irmensee. Appenzell. Heinrich Baumann. — E. A. N. f. 19 a, b.

a. Matthias Scherer aus dem Kirchspiel Leuggern bittet, das gegen ihn erlassene Verbot aufzuheben und ihm freien Handel mit seinem Holz zu gewähren. Nachdem man den Boten von Bern darüber angehört, wird die Sache in der Meinung in den Abschied genommen, daß dem armen Manne auf nächstem Tag eine endliche Antwort werden soll. **b.** Das Antwortsbegehren Doctor Jacob Sturzel's auf den zu Frauensfeld gehaltenen Vortrag ist heimzubringen, weil die Mehrheit der Boten nicht instruiert gewesen; in diesem Sinne wird sein Schreiben erwidert. **c.** Es beschwert sich der Abt von Pfäfers, er müsse jährlich von seinem Kloster bei 400 Gl. rhein. verzinsen und mit Eintreiben dieser Summe immer bedeutende Kosten haben, und da das Gotteshaus an vielen Orten schlechte Zinsen habe, so möchte er diese gern verkaufen und damit jene ablösen. Heimzubringen. **d.** In Betreff der mehrfach besprochenen Neußerung des Caspar Bögeli, Schultheiß zu Walenstadt, wird Uri beauftragt, hinlängliche Kundschaft einzuziehen und sie auf nächstem Tage vorzubringen, damit das Geschäft dann abgethan werden kann. **e.** Der Abt von Wettingen samt einigen Priestern und der Ammann von Gnadenhal, im Namen der Aebtissin, bitten für die Sechs (oder Sieben) von Wöhlen, die bei Nacht in das Kloster Gnadenhal

*) Die Unterthanen? Der Bischof darf die ihm „am aller angenehmsten“ auskieien.

eingebrochen, sie zu begnadigen und frei nach Hause kommen zu lassen. Heimzubringen, da man hierüber nicht instruiert ist. **f.** 1. Die von Baden, den Freien Aemtern und Einige von Lenzburg erneuern das früher gestellte Gesuch, ihnen den erst seit einigen Jahren aufgesetzten Zoll zu Mellingen von selbst gebautem Korn, Haber und Roggen erlassen zu wollen. Da nun aber Einer von Lenzburg begehrt, denen den Zoll auch nachzulassen, die Korn, Haber oder Roggen aufkaufen, womit mehr begehrt wird als vormals, und die meisten Boten deshalb ohne Vollmacht sind, so wird dies heimzubringen beschloffen. 2. Es treten aber die Boten von Baden wieder vor, um zu bemerken, daß sie nichts anderes begehren, als daß der (Bauer) zollfrei sei, der die Frucht selbst gepflanzt und nicht von Andern gekauft habe; was der andere Bote gesprochen, habe er aus sich selbst gethan und nicht der Instruction gemäß. **g.** Da der Landammann zu Frauenfeld seine Entlassung genommen hat, so sind dem Landweibel versuchsweise beide Aemter übertragen für das folgende Jahr; die andern Boten haben sich deren von Zürich und Unterwalden vermächtigt. **h.** Schwyz bringt vor, wie ein Pfaffe zu Burg vor Stein im Predigen „ungefickt“ sei, und die von Stein, weil der Abt von Einsiedeln, als Lehensherr, denselben von der Pfründe entfernen wolle, ihn beschirmen. Deshalb und wegen anderer Sachen vorgeladen, erklären sie aber, sie kümmern sich um jenen Pfaffen nichts und wollen ihn weder schirmen noch „annehmen“ (verhaften?). **i.** Eine Botschaft deren von Neuenburg begehrt, daß man ihre Freiheiten, wie sie ihnen von ihren (alten) Herren gegeben, und wie es auf der letzten Jahrrechnung zu Neuenburg verabshiedet worden, bestätige. Darauf hat man ihren alten Freiungsbrief angehört; weil aber nicht alle Boten darüber instruiert sind, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, mit der bestimmten Abrede, darüber auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, damit die guten Leute nicht fortwährend in Kosten kommen. **k.** Der Bote von Appenzell zieht an, daß der Landvogt im Thurgau auf dem Tage zu Frauenfeld den eidgenössischen Boten vorgegeben, die Appenzeller haben mit den Rheinthälern und den Gotteshausleuten von St. Gallen einen Vertrag gemacht, wodurch die Herren beeinträchtigt würden, womit aber seine Obern unbillig angeklagt seien. Nachdem man auch die Verantwortung des Landvogtes gehört, wird erklärt, man bezweifle keineswegs, daß denen von Appenzell Unrecht geschehen; der Landvogt habe aber nichts anderes gethan, als was er vermöge seines Eides schuldig gewesen. **l.** Da die Anwälte der zu Mümpelgard beraubten Kaufleute wieder ihre Beschwerde vorbringen, so hat man auf ihr Gesuch an den Herzog und seine Regenten zu Mümpelgard freundlich geschrieben, sie möchten die Waaren gegen einen „billigen Pfennig“ herausgeben. Es soll indeß jedes Ort berathen, was man weiter thun wolle, wenn der Herzog nicht entspräche. **m.** Heimzubringen, daß jedes Ort zwei Mann zu Luggaris und einen zu Gottlieben als Besatzung haben soll; die fehlende Zahl soll ohne Aufschub ergänzt werden. **n.** Daß der Vogt zu Gottlieben für die dortige Besatzung noch eine Ansprache von 50 Gl. hat und außerdem 16 Gl. 4 Schl. fordert für die Aenechte, die er gemäß einem Beschlusse von Einsiedeln mehr angestellt, soll jeder Bote heimbringen, um ihn auf den nächsten Tag zu bezahlen. **o.** Es wird angezogen, daß die VIII Orte über ihre Herrschaften verschiedene Briefe besitzen, daß man aber nicht wisse, wo der eine und der andere liegen. Daher soll berathen werden, ob man deshalb einen Tag halten wolle, um solche Schriften zusammenzufuchen. **p.** Konrad von Schwalbach bittet abermals, ihm das Haus Tobel gemäß seinen Briefen und Bullen zu übergeben; sein Gesuch unterstützen auch der Schaffner und die ganze Gemeinde zu Tobel, damit ihnen nicht ein anderer (Commenthur) aufgesetzt würde. Man hat auch den Schaffner persönlich darüber vernommen, wie jeder Bote weiß; das wird nun heimzubringen beschloffen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Daneben ist dem Schaffner befohlen, auf dem nächsten Tag über Einnahmen und Ausgaben lautere Rechnung abzulegen. **q.** Da von allen Seiten her Klagen einlaufen, daß die Zehnten nicht mehr recht entrichtet werden, so soll das heimgebracht werden, um die nöthigen Maßregeln zu

ergreifen, damit „die Welt“ den Zehnten gebe, wie sie es kraft der göttlichen Rechte schuldig ist. **r.** Betreffend den Span zwischen den sieben Orten und Zürich über die Appellationen aus dem Kelleramt nach Bremgarten, der auf gegenwärtige Jahrrechnung gewiesen ist, stellen Erstere die Bitte an Zürich, daß von ihnen gegebene Urtheil gesten zu lassen, damit der Wirth von Zonen für seine Kosten entschädigt werde; man sei nämlich, wenn es hierin nachgebe, der guten Hoffnung, daß man über das Andere sich wohl verständigen werde. **s.** Heimzubringen, daß Meister Erasmus (Asimus) Schmid und alt-Bürgermeister Steffen wieder zu Stein ihre Wohnung haben, was man mit Mißfallen vernommen und denen von Zürich angezeigt hat. **t.** Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell begehren Antwort, ob man ihnen die Bünde auch schwören wolle, wenn dieselben beschworen werden. Weil (abermals) nicht alle Voten darum Befehle gehabt, und die Bünde vermuthlich („villicht“) dieses Jahr noch nicht beschworen werden, so will man die Sache in den Abschied nehmen, um ihnen zu antworten, sobald es zur Beschwörung kommt. **u.** Der Geleitsmann (Zoller) zu Mellingen beklagt sich (wieder), daß die Schiffeleute von Lucern ihm den Zoll verweigern, sodas er mit ihnen immerfort darum zanken müsse, wogegen der Bote von Lucern vorbringt, wie sich die Kaufleute beschweren, daß sie immer mehr mit Zöllen belästigt werden, sodas sie Ursache hätten, andere Straßen einzuschlagen. Antwort auf nächstem Tag. **v.** Da denen von Zell einiges Vieh genommen und nach Baden getrieben worden ist, so wird ihnen geschrieben, daß man es zurückerstatten werde. **w.** 1. Lucern und Unterwalden bringen an, sie seien auf einem Tage zu Baden beauftragt worden, im Namen der neun Orte den Konrad Steffen, Bürgermeister zu Stein, in Constanz zu berechtigen; sie begehren nun, daß ihre dabei gehaltenen Auslagen vergütet werden. 2. Ferner bemerkt Lucern, der Schreiber Huber sei im Auftrag der neun Orte auf vielen Tagen gewesen, womit er 72 Kronen verdient habe, was auf jedes Ort 8 Kronen treffe, und daß er wünsche bezahlt zu werden. Heimzubringen. **x.** Da Zürich nicht von der lutherischen Secte lassen will, und Uri und Schwyz bereits erklären, nicht mehr bei demselben auf Tagen sitzen zu wollen, so lange es in seinem Vorhaben beharre, so soll jeder Bote die Sache trenlich heimbringen, um zu rathschlagen, ob man Zürich nochmals schriftlich oder mündlich ersuchen wolle, von dem betretenen Wege abzustehen. **y.** Es werden einige Artikel vorgelegt, welche Decan und Capitel zu St. Gallen, zuwider der Ordnung der christlichen Kirche, aufgesetzt haben, um sie den Unterthanen der Eidgenossen bekannt zu machen und darauf schwören zu lassen. Daher hat man dem genannten Capitel ernstlich geschrieben, es solle davon abstehen oder der Eidgenossen Ungnade gewärtigen. Dem Vogt im Rheinthal wird befohlen, die fraglichen Artikel nicht verkünden zu lassen. Heimzubringen. **z.** 1. Der Landvogt im Thurgau legt Rechnung ab über die hohen Gerichte; die Einnahme beträgt 300 Gl. 6 Schl. Pfg. (al. 345 Gl. 4 Schl.), die Ausgaben dagegen betragen 535 Gl. 10 Schl. Pfg.; es bleiben ihm also die X Orte schuldig 245 Gl. 4 Schl. Pfg. 2. Dabei beklagt er sich, daß er mit seinem Reitlohn von 10 Bk. per Tag nicht bestehen könne; daß ihm die Bauern bei dem Sturm auf Ittingen zwei Fässer Wein ausgetrunken, über 40 Gl. an Werth; daß ihm auch dieses Jahr über 30 Gl. an Fastnachtshühnern entgangen seien, und bittet daher, ihn zu bedenken, indem er letztes Jahr viele Sorge und Arbeit gehabt. Heimzubringen. 3. Dagegen ist der Landvogt den VII Orten von den niedern Gerichten schuldig 16 Gl. 12 Schl. **aa.** Auf die Klage der Schiffeleute von Lucern, daß die Reuß nicht offen stehe, wie es die Uebung und das Urbar zu Baden erfordern, werden Lucern und Zug beauftragt, die Reuß durch ihre Boten besichtigen und gemäß dem Urbar wieder öffnen zu lassen. **bb.** Obwohl die Boten über das Anbringen „des Königs“ von Frankreich nicht gleich instruiert sind, so hat man der Königin und dem Regenten doch ernstlich geschrieben, wir können die Unsern (wegen ihrer Ansprachen an die Krone) nicht länger beschwichtigen, und diesen Brief durch einen eigenen Boten nach Frankreich geschickt, um je nach dem erhaltenen Bescheide weiter handeln zu können.

cc. Jeder Bote weiß zu sagen, wie ein Brief gefunden ist betreffend den jährlichen Zins von Dießenhofen, und daß die von Schaffhausen nicht darin begriffen sind; es soll das heimgebracht werden, um auf Tagen Antwort zu geben, wie man sich gegen Schaffhausen hierin verhalten wolle. **dd.** Es ist auf Sonntag nach Maria Magdalena (23. Juli) ein Tag nach Rapperswyl angelegt für den Abt von St. Gallen und die eidgenössischen Angehörigen im Rheinthal. **ee.** Rechnungsablage der Bögte und Zoller: 1. Von dem Vogt zu Sargans bekommt jedes Ort 126 Pfd. 13 Schl. 4 Heller; 2. von dem Vogt im Rheinthal 61 Gl. (zu 15 Constanzer Batzen) und 5 Bz.; 3. aus der Geleitsbüchse von Koblenz 21 Bz.; 4. aus der Büchse von Klingnau 31 Schl. Heller; 5. aus der Büchse von Zurzach 2 Pfd. 1 (Zürich 2 f.) Schl. Hlr.; 6. aus der Büchse von Bremgarten 3 Pfd. 12 Schl. Hlr.; 7. aus der Büchse von Mellingen 26 Pfd. 10 Schl. Hlr.; 8. an Zins von des Schinders Hof zu Baden 15 Kronen; 9. aus der Geleitsbüchse bei den großen Bädern 5 Schl. Hlr.; 10. aus der Geleitsbüchse zu Baden 38 Kronen, 3 Gl. 2 1/2 Bz. (1 Gl. zu 16 Bz.); 11. Zins vom Stadthof zu Baden 3 Gl. Gold 2 Bz.; 12. aus der Büchse von Lunthofen 10 Schl.; 13. von dem Vogt in den Freien Aemtern 39 Pfd. 8 Hlr.; 14. von dem Hauptmann von St. Gallen 53 Gl. 3 Bz. (1 Gl. zu 15 Constanzer Bz.). **ff.** „Und als dann meister Hans Walder mit einem (von) Zürich einen frevel begangen, und deshalb unsern Eidgenossen von Zürich umb xv lib. und sinem widersächer ouch umb xv lib. versallen, und wir im die xv lib. gegen sinem widersächer usgericht, die wil und der anfang unsern vogt zuo Baden betroffen, so ist unser fründlich pitt, si wellent im die buoß umb unser willen ouch nachlassen.“ **gg.** Der Vogt im Thurgau hat angebracht, daß er im Zürichbiete nicht sicher sei, was ihm beschwerlich falle und den Eidgenossen Kosten verursache, weil er große Umwege machen müsse. Deshalb wird der Bote von Zürich ersucht, bei seinen Herren und Obern auszuwirken, daß sie den Vogt in ihrer Stadt und Landschaft unbelästigt wandeln lassen; wenn sie ihn aber des Rechtes nicht erlassen wollen, so können sie ihn vor seinen Obern belangen; sie sollen sich auf dem nächsten Tage erklären, was sie zu thun gedenken. **hh.** Da der Abt von Pfäfers dieser bedenklichen Zeit wegen den Schirm der Eidgenossen angerufen hat, so ist Glarus beauftragt, sobald demselben etwas zustieße, eine Botschaft im Namen aller Orte dahin zu senden, um ihm behilflich und rätlich zu sein, „wie dann der Anmann wol zu sagen weiß.“ **ii.** (Freiburg). „Gedenkend an des landvogts zuo Baden fenster, kost iij gl.“ **kk.** Der Bote von Appenzell kennt das eingegangene Schreiben betreffend den „Krus“ (Krüsi?), der in St. Jörgen Capelle bei St. Gallen gepredigt, wer etwas auf die Messe und die Taufe der Kinder halte, sei ein Ketzer und des Teufels, der auch wegen solcher und anderer kezerischer Dinge kraft einer harten Urfehde von St. Gallen weggekommen; das soll der Bote anzeigen, damit seine Herren den Genannten, wenn er in das Land käme, zu strafen wüßten. **ll.** Eine Botschaft von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen bringt vor, wie die Stadt mit Schaffhausen einen Streit habe wegen des Gotteshauses im Paradies, worüber letzteres Schirmherr sein wolle, während doch das Kloster in der Gerichtsbarkeit von Dießenhofen liege; schon vor einigen Jahren haben die Eidgenossen deshalb Boten an die streitigen Orte verordnet, seither aber die Angelegenheit ruhen lassen; darum bitten nun Schultheiß und Rath, ihnen zu einem baldigen Austrag zu verhelfen. Hierüber soll der Bote von Schaffhausen auf dem nächsten Tag Antwort geben.

mmm. 1525, 28. Juni (Mittwoch nach St. Johannis Tag), Zell. Hans Müller, Oberster, und die übrigen Hauptleute ab dem Schwarzwald an die eidg. Boten in Baden. „Frid und guad von Jesu Christo mit uns armen brüedern, der gemeinen Eidgenossenschaft und uns. Fürsichtig, gütig, gnädig herren. Uns ist ungezwislet, euer ersami wisheit trag guot wissen unser anligen und großen beschwerd, so wir haben gegen unsre herren und nachbarn, die uns großen überdrang anthuond mit rauben, brennen und todschlag und mit allem dem, das ji

wissen, das uns schädlich seig, das wir euch vormals deutlich klagt hand. Nun begeren wir mits dann rechts, daruf euer fürsichtigkeit darum angesucht an die herren; aber die herren sind der mainung nit, uns darby zuo beliben lassen, sumder iren gewalt und muotwillen mit uns zuo pflegen. So sind wir doch nit verfasst mit geschützt oder bulver, daß wir kein mur an schlössern oder stätten brechen mögen. Und (so) wir aber zuo euch geschickt unser botschaft, ein vertrag mit euch zuo machen, auch ein guote nachbarschaft und fründlichen willen; was aber mangel da hat, ist uns nit (zuo) wissen. Daruf ist nochmals unser groß fründlich ansuchen, bitt und beger, daß ir als günstig gnädig herren einer gemeinen Eidgenossenschaft und als liebhaber des rechts uns beholfen sein wollen zuo recht; dann allwegen hand wir uns rechts erbotten, dann alles das, das wir unser oberkeit von göttlichen rechten zuo thuon schuldig sind, erbieten wir uns noch immer zuo thuon. Nun haben wir von euch auch nit anders gehört und an euch erfunden als liebhaber des rechts. Fürsichtigen wisen herren, daruf ist unser groß flizig bitt, daß ir uns (üch) nochmals lassen besolhen sin und uns helfen, unser lib, eer und guot schützen und schirmen; (das) wellen wir allzit fründlich um euch verdienen. Auch unser botten werden euer wisheit soliches mündlich anzeigen, und (wellen üch) ir anbringen zum trülichstn angenommen und besolhen sin lassen als frumm(en) Eidgnossen, günstig herren und nachbarn zc."

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II. 246, 247 (nicht ganz correct).

mm. 1525, 29. Juni (Peter et Pauli), Baden. Gemeine Eidgenossen an Zürich. Seine Rathsbotschaft und der Landvogt zu Baden seien in ihrem Namen in das Kleggau geritten und haben da einen „Bestand“ bis St. Verenen Tag (1. Sept.) abgeredet, von welchem der Bote von Zürich auch eine Copie besitze; demzufolge ersuche man es, laut der Abrede „die Vier“ sofort in das Schloß Küssenberg zu verordnen, damit beide Theile zur Ruhe kommen und abziehen.

St. A. Zürich: A. Kleggau.

oo. 1525, 30. Juni (Freitag nach Peter und Pauli), Baden. Die neun Orte an Zürich. Antwort auf dessen Erwiderung ihrer Zuschrift betreffend die Aeußerungen des Sohnes des Vogtes von Stammheim. Da es nähere Angaben wünsche, so zeige man als Ergebniß von Kundschaften an, daß dieser Sohn „Jacob“ geredet, die Eidgenossen haben die Seinen mit Verrätherei getödtet, und als verrätherische Bösewichte (gehandelt); das sei von zwei oder drei Orten her wohl bezeugt. Daruf begehre man weitere Antwort, damit man darnach zu handeln wisse.

St. A. Zürich: A. Züngerturn.

pp. 1525, 3. Juli (Vigilia Ulrichi), Baden. Die Boten gemeiner Eidgenossen an Zürich. Es sei den Knechten, die dem Herzog von Württemberg zugezogen, bei der Abmahnung verheißen worden, daß die Gehorsamen Gnade finden sollen zc. Dennoch höre man jetzt, daß Zürich die Seinigen nicht begnadigt habe, sodasß sie Stadt und Landschaft meiden müssen, was ihnen und ihren Weibern und Kindern zu schwerem Schaden gereiche. Hierauf bitte man Zürich des dringlichsten, die besorglichen Umstände zu bedenken und den an jenem Zuge Theiligten ohne Ausnahme Gnade zu beweisen. . . Wenn es aber das abschläge, so begehre man, daß es ihnen für einen Monat Geleit gebe, damit sie ihre häuslichen Angelegenheiten bereinigen könnten. Antwort bei diesem Expressen.

St. A. Zürich: A. Württemberg.

qq. 1525, 3. Juli (Montag nach Petri et Pauli), Baden. Gemeine Eidgenossen an Zürich. Antwort auf dessen Zuschrift: Man habe an die allseitigen Obern geschrieben, erwarte stündlich deren Antwort und wolle derselben in Treuen nachkommen.

St. A. Zürich: A. Kleggau.

rr. 1525, 4. Juli (Ulrici), Baden. Gemeine Eidgenossen an Zürich. „Uns kompt in landsmārs wis für, daß die üvern understandint, einen usbruch zuo machen oder villicht gethan habent, der purtschaft emnet dem Nin zuozezüchen, das uns, wo dem also wäre, uf das höchst mißfallt; dann ir mögent ermessen, wo solichs ein

fürgang sölte gewinnen, und nit gewendt werden, daß wir uns den krieg uf unser achseln wurden laden und zudem, daß wir in sölichem die Erbeinung nit halten zc. Uf das so ist an ick . . . unser getrungenlich und ernstlich bitt, ir wellent die sach zuo herzen nemen und allen müglichen stiß und ernst fürwenden, damit und ir die üvern verstillint, damit si by hus und hof bliben und uns und ick nit einen sölichen tödtlichen krieg ufladint; dann wo das nit gewendt und abgestellt sölte werden, wurden unser herren und obern deß ein groß mißfallen empfangen, und möchte niemand wissen, was oder gegen wem sy handlen wurden, damit uns sölich empörungen abgestellt wurden". . . Begehren einer umgehenden schriftlichen Antwort.

St. A. Zürich: A. Keggau.

ss. 1525, 6. Juli (Donstag nach Ulrici), Baden. Die Boten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen an (die Hauptleute, Commissarien und Räte von Oesterreich) zc. „Wolgeboren zc. zc. Nachdem und dann die purtschaft über underthanen sich empöret und in krieglicher gestalt wider ick zogen, so vernemen wir doch, daß ir dieselben über underthanen widerumb understandint zuo gehorsame (ze) bringen, als auch zum teil beschehen; und diemvyl nun der handel eben schwer, und die armen lüt an lib und guot geschädiget werden, und damit sölich todtschlag, nam und brand vermitteln, so ist an dieselb über wolgeboren streng ersam wisheit unser fründlich bitt und beger, ir wöllint nochmals uns vergommen und bewilligen, zwüschent ick und den gemelten üvern underthanen fründlich underhandlung und mittel zuo besuoehen, damit und solich wech und sündschafft in der güetlichkeit hin und abweg gethan (werde), zc. zc. Das wellen wir zuo großem dank von ick vernemen und uns deheine müeg noch arbeit lassen duren, und ob ir darin bewilligen, so wellent sölichs unsern getrüwen lieben Eidgnossen, Burgermeistern und Räten der Stetten Zürich und Schaffhusen zuschriben; die werden ir botschaft in namen und uf befehl unser aller dahin verordnen und nach irem beslen und höchsten vermögen darin handlen, als sich wird gebüren.“ Besiegelt — nicht von dem Landvogt, sondern — von dem zürch. Rathsboten Konrad Escher.

St. A. Zürich: A. Keggau (Copie). — St. A. Basel: Abschiede (Copie).

ff, **gg** sind dem Zürcher, **hh** dem Glarner, **ii** dem Freiburger, **kk** dem Appenzeller, **ll** dem Schaffhauser Abschied eigen. Im Zürcher fehlen **w**, **x**, **y**, **aa**, **bb**, im Berner **e**, **d**, **e**, **aa**, **bb**, **ff** zc., im Freiburger und Solothurner **a**, **e**—**f**, **o**, **p**, **r**, **u**, **aa**, **cc** zc. Schaffhausen hat **b**, **k**, **i**, **l**, **m**, **q**, **t**, **v**, **x**, **y**, **bb**, **cc**, nebst **kk** und einem Satz von **ee** (betreffend Dießenhofen). Appenzell hat **b**, **k**, **l**, **q**, **t**, **v**, **x**, **y**, **bb**, **dd** und von **ee** den Satz betreffend das Rheinthal.

Zu **l**. Wir haben noch einige Acten einzulegen:

1) 1525, 8. Juni (Donstag nach Pfingsten), Tüwel. Herzog Ulrich von Württemberg an Schaffhausen. „Nachdem ir uns der kausleut halb, so etlich guot zuo Mümpelgart nidergeworfen, etwas anzeigung gethon, wellen wir ick nit verhalten, daß uns von unser diener einem vor etlichen tagen angezeigt, wie in angelangt, wo wir söliche güeter benannten kausleuten widerumb umb ein rechten pfenning zuosten lassen, wollen sie uns die umb bar gelt bezalen, daruf wir widerumb antwort gegeben, wo inen dermaßen mit uns ze handlen annuetig, mögen sie iren volmächtigen gewalt fürderlich gen Stein verordnen (und) alsdann uns solichs berichten, doch daß darin kein verzug geschch, (so) wellten wir alsdann ferrer mit inen handlen lassen. Nachdem sich aber solichs etlicher maß verzogen, darzuo uns auch jehmals etliche geschäft fürgehalten, mögen sie uns, wo es anderst inen gelegen, deßhalb widerumb in acht tagen ansuoehen, wellen wir alsdann unser gemüt deßhalb inen ferrer nit verhalten". . .

St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original).

2) 1525, 13. Juni (Dienstag nach Trinitatis), Tüwel. Herzog Ulrich an Schaffhausen. Antwort auf die jüngste Zuschrift in Sachen „der Kaufleute“. Um vielerlei Mühe zu ersparen, möge Schaffhausen mit denselben unterhandeln und bis morgen berichten, was sie bestimmt anerbieten und baar geben wollen; da er für die fragliche Waare deutsche und wälsche „Kaufleute“ genug habe, so gedenke er darin keinen langen Verzug zu gestatten. . .

St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original).

3) 1525, 17. Juni (Samstag nach Corpus Christi). Bern an Herzog Ulrich von Württemberg. Infolge der heute abermals angebrachten Bitten der Kaufleute von Nürnberg um freundliche Verwendung bei ihm ersuche man, der von ihm erteilten Zusage gemäß, um billige Schätzung der ihnen entrissenen Güter, zc.

4) 1525, 17. Juni (Samstag nach Corpus Christi). Bern an Schaffhausen. Antwort auf dessen Zuschrift zc. Anzeige, daß deshalb an den Herzog abermals ein freundliches Schreiben erlassen worden, — mit dem Ersuchen, dasselbe zu thun, zc.

3) und 4) im St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 401 b. 402 a.

5) 1525, 26. Juni. Basel an Jacob Riedi und Jacob Hebbenring, jetzt in Mümpelgard. Gruß zc. „Nachdem und wir vernomen, daß ir ouch gen Mümpelgari, daß guot, so der Herzog den bündischen koufflüten abtrungen, ze koufen, versiegt, (wollen wir) daß ir ouch des selbigen us vilerlei uns darzuo bewegenden ursachen mießigen, nit koufen und so ir das samenthast kouft hetten, den kouf wider us und absagen söllen; doch so mögen ir von sölichem guot für so vil gelts, als der Herzog ouch schuldig, wol koufen mit dem geding, wann die kouffleut, denen das guot entwert, ouch das gelt, wie ir den kouf getan, wider zun handen stellen, daß ir dann denselbigen sölichen kouf, wie der an ouch komen, unverhindert folgen lassen“ . . .

St. A. Basel: Missiven f. 54 a.

Zu v (nebst **iiii**). 1525, 29. Juni (Donstag nach Johanni), vor Zell. Hans Müller, Oberster, Ulrich Albrecht und andere Hauptleute nebst ganzer Gemeinde ab dem Schwarzwald schreiben an die eidg. Boten in Baden: „Frid und guad von Cristo unserm herrn mit uns allen, Amen. Günstigen wisen herren. Wir lassen euch wissen, wie daß uns anlangt, wie daß wir vor euch, als vor unsern günstigen herren und nachbern verklagt seigen, wie daß wir ein unbillichen krieg stieren gegen unsern herren und nachbern um das, daß wir kein recht noch kein anlaß annemen wöllen, und (hieruf) lassen wir euer fürsichtigkeit, lieb und gunst wissen, daß wir nits anders begeren denn rechts, und ist unser geschrei und anruosen gegen herren und stette(n) und aller menlichen, daß man uns beholfen (sei), schütz und schirm zuo recht, und daß das war seig, so ist uns ungezwislet, unsere herren von Zürich und Schaffhusen und andere herren haben deß guot wissen, erbieten uns deß vor mengelichem, daß wir unseren herren und oberkeit alles das thuen wollen, das wir inen von göttlichen rechten zuo thuen schuldig sind. Daruf (haben) unser günstigen und lieben herren und fründ von Straßburg, Basel, Brisach, Offenburg mit sampt andern herren ein vertrag oder ein anlaß gemacht, den wir angenommen (und inen?) deß unsere geschriften zuogeschickt. Aber unsere herren und nachbern wend uns nit darby bliben lassen und dröwen uns zuo henken, köpfen und zuo verderben, darum wir alsdann us disen tag by einander ligen, und müessen unser lib und guot bewaren und begeren niemant ze schedigen. Aber nits dester weniger so grist man uns an mit brennen, rauben und mit totschlag und mit allem dem, das uns schädlich und laid ist, über daß wir den anlaß und das recht angenommen hand. So müessen wir uns je doch unser lib, eer und guot wol retten und schrygen und ruosen noch hüt by tag gegen gott und gegen der welt, daß man uns zuo hilf komm, by dem billichen und göttlichen rechten schütz, schirm und handhabe, ouch insonderheit all gemein Eidgnossen, die doch all ir tag liebhaber gewesen sind und noch, dem göttlichen rechten ain bystand ze thuoend. Fürsichtigen, günstigen, wisen herren, diewil uns die herren und stett angriffen mit brennen und rauben siber dem anlaß, so hand wir si auch angriffen zuo Zell und unser vich geholet, das si unsern nachbern und fründen genomen, hants uns auch under augen geschlagen in der maß, als uns nit sollen duren (?); hand wir ir vich auch darmit laufen lassen, dasselbig verkauft und den euern usrecht und redlich zuo kaufen geben, hands euch auch bas gunnt denn sußt niemant. Diewil dem also ist, so ist unser fründlich bit und beger an euer fürsichtige wissheit, sölichen kauf den euern zuo verfolgen lassen und uns söliches gelt zuoschicken by (dem) zeiger dis briefs; (das) wollen wir allzit günstlich und fründlich um euch verdienen. — G. w. h., wir bitten ouch mit junderm slyß und ernst, daß euer ersami wissheit dise unser gesandten botten befolhen lassen syn, die euer guad und gunst unsere beschwerden wol anzeigen können, worumb wir disen krieg angefangen hand, und was uns derglichen begegnet, und ruosen ouch noch hüt by tag an, daß ir uns beholfen seigen, schützen und schirmen zuo recht.“

St. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II. 245. 246 (nicht ganz correct).

Zu y. „Artitel so durch Dechant und Capitel Sant Gallen Capitels newlich zuo Nöschach gemacht und beschlossen sind.“

Item des ersten sollent alle pfarrherren allein (das) leren, so mit göttlicher (schrift) und beider testament hellen worten und geschriften müg probiert und erhalten werden.

Item daß keiner den andern schelte leker, versüerer und dergleichen wort bruche.

Item diewyl die meß kein opfer, sonder testament und widergedächtnus ist und weder für lebendig noch tod genossen werden mag, kanonen und anders uf opfer reichend uszuolassen (?).

Item die gesunden und franken mit beiderley gestalt, so oft es not ist, im tod und leben zuo versehen.

Item daß die bycht für ein cristenliche ratsforschung gelert, doch allweg zuovor goit gebychtet werde.

Item daß gelert werde wider die mißbrüch der vererung der heiligen, ouch die schuld (Sündenbekenntniß?) gesprochen one bekantniß Marie und der heiligen.

Item daß man die bilder müg haben, wo man sy nit anbetet oder ert oder hilf und trost zuo inen seze, sonder allein für gedächtnuß bilden hat.

Item daß mit onderscheid der spisen niemand den andern ärgere.

Item daß der sonntag sig zuo gedächtnuß der urstend (uferstehung?) ufgesetzt, also soll das gebott des banns und einer todsünd umb die fyrtagen abfin.

Item daß man uf Pfingstabend und andere mal den touf nit benedic(ie)ren sölle.

Item am Sonntag vor Corporis Christi die gemeinden gestellt werden und inen fürgehalten, es hab kein grund, das umtragen und der ablas von Rom.

Item daß dispensationes umb gelt abgestellt werden und man die Ge copulieri uf dem chomten (?).

Item die leser zuo verbieten.

Item daß man die kinder toufen sölle in luterem wasser one krisam und öl in tütsch nach angezeigter newer form.

Item die jartagen uns in narungwis versehen zuo lassen.

Item die opfer nit anders zuo forderen dann (als) ein stür zuo unserer notdurft und narung und darum zuo danken.

Item extremam unctionem geben, wer es begert, on letamj.

St. A. Lucern: N. Religionshändel. — St. A. Bern: Abschiede Z. 397—398. (Sehr schlechte Copieen).

Zu **bb.** 1) Vortrag des Herrn von Boisrigault, Anwalt des Königs von Frankreich: Die Regentin habe dem General Morelet, der zu Bern liege, und ihm neulich geschrieben und ihn beauftragt, den Eidgenossen zu melden, daß auf den 25. d. Mts. eine kleine Summe Geldes (100,000 Fr.) versendet werde, um den Hauptleuten und Knechten für einmal das Nothwendigste zu bezahlen; schon längst wäre dasselbe abgegangen, wenn nicht außerordentliche Kosten auf die Beschützung der Grenzen und andere Angelegenheiten hätten verwendet werden müssen; die Eidgenossen sollen aber nicht zweifeln und werden übrigens durch Junker Ludwig von Dießbach von Bern, der auf Befehl seiner Obern des Soldes wegen an den Hof gereist und wieder auf dem Heimwege sei, vernehmen, daß die Regierung den festen Willen habe, sie zu befriedigen. Daß der König nach Hispanien geführt worden, möge ihnen bekannt sein; vielleicht diene dies zu einem Frieden in der Christenheit; darauf dürfen sie sich aber verlassen, daß dort nichts verhandelt werde, was ihnen und der bisherigen Freundschaft nachtheilig wäre; vielmehr werde ihnen Alles kund gethan werden, da der König ihre treuen Dienste nicht vergessen habe; darum bitte seine Mutter, daß sie in ihrem Vertrauen und ihrer Zuneigung für denselben beharren wollen. Und da in Frankreich Alles wohl stehe, auch kein Krieg zu erwarten und jedenfalls kein Feind zu fürchten sei, so dürfen die Eidgenossen nicht besorgen, daß sie etwas verlieren müssen, da doch schon größere Summen als die jetzt hängende Schuld abgetragen worden seien, und der König sie ehrlich bezahlen wolle.

St. A. Freiburg: Abschiede Bb. 65.

Es sind sodann auch folgende Acten zu beachten:

2) 1525, 11. Juni (Hl. Dreifaltigkeits Tag). Bern an Ludwig von Dießbach (Gesandten bei der Regentin). Antwort auf dessen heute empfangenes Schreiben. Man vernehme den gemachten Vorschlag mit Mißfallen, da er schimpflich erscheine, und wolle ihn beiden Parteien zu gut geheim behalten; denn die Eidgenossen von den Ländern, die mit dem Herzog von Mailand wegen eines besondern Verständnisses in Unterhandlung stehen, seien von dem Abschluß nur durch die Hoffnung auf billige Zahlung zurückgehalten, und zudem sei auf dem letzten Tage zu Frauenfeld durch eine ansehnliche Botschaft ein „großer Vorschlag“ des römischen Königs eröffnet worden, von

welchem man eine Abschrift samt einer Copie des Abschieds beilege; würde nun den Eidgenossen der Vorschlag des königlichen Rathes bekannt, so ließe sich wohl voraussehen, wie derselbe aufgenommen und die Vereinung gehalten würde. Dies alles solle der Bote der Frau Regentin und den Räten zum angelegentlichsten vortragen und ihnen zu bedenken geben, wie viel die Vereinung beide Theile bereits gekostet, und wie besonders Bern sich angestrengt habe, die Krone Frankreich zu unterstützen; daß man die Gemeinde nicht länger beschwichtigen könnte, und also die Räte zu einer Unterdrückung der Obrigkeit Anlaß gäben, &c. Darum seien sie ernstlich zu ersuchen, eine möglichst große Summe für den Anfang herauszuschicken, &c.

St. A. Bern: Teutsch Mission P. f. 399 b.

3) 1525, 19. Juni (Montag nach Corporis Christi). Bern an Ludwig von Dießbach. „Wir haben abermals din schreiben verstanden und an sinem inhalt, antreffend so ein kleine summ, ein bedurenis gehebt, als du selbs auch, daß nützit guots daraus zuo erwachsen, wol magst bytrachten, insunders so semlichs offenbar wurde, wäre vil besser und wäger, si schickten gar nüt harus, dann so ganz wenig, und wo es unser Eidgnossen wissen hätten, wurden si deß ganz (und das nit unbillich) unwillig und übel zefriden (sin), deßhalb wir inen söliche spöttliche summ nit zuoschriben bedörfen noch wellen in ansehen, daß uns semlichs zuo nachteil und verwifen stünd. Harumb befehlend wir dir, mit der Frow Regentin und (dem) Rat zuo reden wie vormals, ein dapfere summ für das erst mal harus ze schicken und zum wenigisten doch 2m kronen, daß es etwas beschieße, und etlichs teils die gemeinen knecht zuofriden und gestillt werden; denn wo semlichs nit beschicht, magst du bedenken, was unruowen daraus erwachsen, und was dann inen wyter zuo willen, mögen si unsern l. Eidgnossen uf künftige tagleistung gan Baden zuoschriben; dann wir uns deß je, als obstat, nit wellen beladen. Sodenne wellest zuo Vion, bis sölichs alles beschicht, verharren und nit harus komen; daran verbringest unsern willen.“

St. A. Bern: Teutsch Mission P. f. 404.

4) 1525, 20. Juni (Dienstag nach Corp. Christi). Bern an Denselben. Auftrag, den Hauptmann Baptist von Wellenz und dessen Bruder Hieronymus, als Angehörige der Eidgenossen (und nicht bloß Zugewandte, wie die Graubündner), bei der Regentin zur Bezahlung der verdienten Sölde zu empfehlen, worüber man der Regentin auch geschrieben habe, &c.

ib. f. 405 b.

5) 1525, 23. Juni (Vigilia Johannis). Bern an Denselben. Abberufung, weil man sehe, daß die Regentin alle Warnungen, die man ihr zukommen lasse, geringschätze, &c.

ib. f. 406 b.

Zu **cc.** Der Zürcher Abschied enthält am Schlusse der Jahrrechnungs-Übersicht folgenden Satz: „Sodann, lieber Her Escher, ir wissent die bitt des stattschreiber(s) und des undervogts, sind noch vier gulden schuldig by iren rötten under vogt Nubly.“

Zu **nn.** 1) 1525, 28. Juni (St. Peter und Pauls Abend). „Anlaß“ zwischen der Bauerschaft im Kleggau &c. und dem Landvogt auf Klüssenberg. „Wir nachbenempton Jörg Göldli, des Rats Zürich, und Wolrich Türler, des Rats zuo Uri, diser zit landvogt zuo Baden im Ergöw, thuond kund mit disem brief: Als sich dann ein friekliche empörung und ufruor diser tag erhebt hat under der gemeinen pürsame im Klecki und iren helfern, anhängern und mitverwandten in der sach wider den edlen festen Jakob von Heidegg, des wolgeborenen unsers gnädigen lieben herren Graf Ruodolfen von Sulz landvogt uf Klüssenberg, und auch wider das jetz bemelt schloß, von allerlei vermeinter beschwerden und etlicher tröwworten wegen erwachsen, alles an not zuo erläutern, und diewyl si eben hitzig usgebroschen und sündlich uf und wider einander geschossen, gezogen und angriffen, auch etlich umgebracht, haben unser herren und obern betracht und erwogen, zuo was großem nachteil und schad solichs beiden theilen reichen und us diser beschädigung erwachsen wurde, und also uns, namlieh mich den obberüerten Jörg Göldlin min gnädige herren von Zürich, und mich den vorbemeltden Wolrichen Türler min gnädig lieb herren gemein Eidgnossen, so jetz uf der Jarrechnung zuo Baden mit vollem gewalt (zuo) tagen by einandern versampt, hie zwüischen abgefertiget, zuo versuochen ob wir si mit und gegen einandern zuo guotem bringen und vertragen möchten, deß wir uns nu als die gehorsamen underwunden und nach verhören beider theilen anligen, vermeinten beschwerden, klegten und annuotungen, auch alles so uns bedüecht nuß, not und guot sin, deßglichen nach gnuogsamem entdecken und fürbringen unser beider herren befelch, haben wir si mit und gegen einandern bericht und betragen, ein stillstand und Friden gemacht in form, wys und gestalt, wie hienach folget:

1. „Erstlich daß für hüt datum diß briefs bis uf Sant Veronen tag (1. Sept.) nächst künfftig kein theil noch die sinen, so jetwedern theil zuo versprechen stand, dem andern ganz und gar nützit unfreündlichs zuofüegen, weder an lib noch an güetern, in kein weg, sunder zuo und von einandern sicher und fry stan, gan, handeln, wandlen, jettlichs sin güeter bewerten, nutzen, buwen, darin und darab füren, höwen, schneiden, emdden und alles das thuon, handeln und lassen wie vor in der fridsamen zit, on alle sorg und schaden.

2. „Demnach so soll der obererüert landvogt uf Klüssenberg all frömd zuosäker urrelouben und uf dem schloß thuon; dagegen sollen unser gnädig lieb herren von Zürich vier zuosäker uf ir(er) statt, die ir burger sind, darin thuon, damit die pursame nit witer schad darus müesse besorgen. Und wo unser herren von Zürich das nit thuon, so wöllen die pursame harin nit bewilliget haben, sunder soll es stan wie vor. Wo si aber das erstatten, und sobald die vier zuosäker in das berüert schloß kommen, allbaum und zuo stund sollen und wöllen si iren zuosatz und alle, so si da haben, abmanen und angends dannen thuon und ee nit.

3. „Es soll hiezwischen dweber(er) theil weder gebüw, hüser, schüren, gräben, weri, alt türn, stein, körb, oder anders, wie es jek ist, abbrechen, schlyßen, dannen thuon, mer oder witer uf ein nütws machen, sunder wie das vor und jek ist, beliben lassen.

4. „Aber ich Jacob von Heidegg, landvogt uf Klüssenberg, an einem, und wir die usgeschoffenen von einer ganzen gemeind im Klett und von aller unser mitverwandten wegen am andern theil, bekennen uns alles deß, so harin von uns geschriben stat, war sin und daß solichs mit unserm nachlaß, übergeben, guoten gunst und willen mit großem dant angenommen, gehandelt, vollzogen und mit merer hand under einer ganzen gemeind beschloffen ist, und haben zuo besetzung deß alles zuo beiden theilen mit stiß erbetten die obbemeldten unser gnädig lieb schidherren und guot fründ, Jörg-Göldin und Wolrichen Türler, ir eigen insigel für uns und all die unsern ze trucken an diser briefen zwen gleichlutend und jedem theil einen geben, und des inhaltis zuo besagen, daß ouch wir dieselben, nachdem und wir dann sötichs von unsern herren und obern in befehl gehebt und also, wie das von wort zuo wort stat, ergangen sin, bekennen gethan haben, doch unsern gnädigen herren und obern, ouch uns und unsern erben in all ander weg on schaden.“

Schreiber, Bauernkrieg II. 251. 252 (leider ohne Angabe des Fundorts und Beschreibung des Originals).

2) 1525, 29. Juni (Petri et Pauli), Baden. Heinrich Irmensee an Bm. und Rath von Schaffhausen. Der Herr von Muri mit seinem Bruder, dem von Heidegg, habe vor den Eidgenossen erzählt, wie die Bauerschaft im Kleggau das Schloß zu Klüssenberg und den Landvogt, (Jacob) von Heidegg, belagere und beschieße, und deßhalb um Abordnung einer Rathsbotschaft gebeten, um einen Frieden einzuleiten. Man habe ihnen willk. fahrt, zumal der Landvogt ein Eidgenosse, und der Graf (von Sulz) ein Bürger von Zürich sei, und den Landvogt zu Baden samt dem Untervogt dahin geschickt, mit dem Befehl, einen gütlichen Vergleich zu erwirken. Von einem zürcherischen Boten unterstützt, haben die Beiden einen Anstand zuwege gebracht und in der Sache gut gehandelt. Nun bewerbe sich die gemeine Bauerschaft durch diese Boten um Vermittlung gegen ihre Herren und bitte dringend um Frieden. Dergleichen zeigen die Gesandten von Basel an, daß ihren Herren von dem Hausen zu Zell eine lange Bittschrift zugekommen, daß sie ihnen Frieden schaffen möchten. Ferner berichten sie, daß zwischen dem Adel und der Bauersame im Elßaß und Sundgau ein Anstand geschlossen und ein Tag in Basel zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid auf St. Ulrichs Tag angefezt worden, und Basel wünsche, daß gemeine Eidgenossen ihre Botschaft schicken, um desto stattlicher handeln zu können; dabei melde es, daß der Herzog von Lothringen ihre Botschaft schicke, um desto stattlicher handeln zu können; dabei melde es, daß der Herzog von Lothringen begehre daher, daß die Eidgenossen den Herzog schriftlich ermahnen, von seinem Vorhaben abzustehen. Weil nun die meisten Boten dazu keine Vollmacht haben, so bitten sie ihre Herren um Bescheid, was sie thun sollen. . . Nachschrift: Zürich, Bern und Solothurn wollen den Tag in Basel beschicken; von Zürich seien W. Sebstab und M. (Heinrich) Kubli verordnet.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen. — Einen Abdruck hat Schreiber II. 248—250.

Wörtlich gleichlautend schreibt Konrad Escher an Zürich: (A. Hegau).

Zu ss. 1525, 8. Juli (Samstag nach Ulrichi). Schaffhausen an Zürich. Mittheilung der Antwort der zu Hitzingen versammelten österr. Hauptleute und Räte auf das Schreiben der sechs Orte ab dem Tage zu Baden. Laut desselben habe Dr. Sturzel die Boten jener Orte in Baden nicht mehr getroffen; indessen sei zu besorgen,

daß die Bündischen nach Bar und in die Landgrafschaft Fürstenberg vorrücken, das Land verwüsten und „unseren trostlichen Brotkasten“ zerstören werden. Nun haben die beiden Grafen von Fürstenberg an ihre Unterthanen Boten geschickt und sich erboten, bei dem Vertrag von Offenburg zu bleiben, wenn sie ihn auch annähmen; sie haben dazu eingewilligt, aber die Bündischen wollen sie nöthigen, sich den von ihnen gemachten Artikeln zu fügen, und für den Ueberzug der österreichischen Lande bestrafen. . . Wenn nun Zürich eine Botschaft abfertigen wolle, so werde man sich nochmals Mühe geben, für Frieden und Ruhe zu wirken, „wiewol man villicht unfer möcht müed werden.“

St. A. Zürich: A. Keggau.

Hiebei ist zu vergleichen Nr. 287.

286.

Lauis. 1525, 26. Juni f. (Montag nach St. Johann Baptistä f.). **Jahrrechnung.**

Staatsarchiv Zürich: Fischb. Abschieds-Sammlung, Bb. 6, Nr. 17. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede Y. p. 39.
Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 102.

Gesandte: Bern. (Konrad Willading, Bemer). Freiburg. (Jacob von Wippingen). — Die andern unbekannt.

a. 1. Der Seckelmeister gibt die Landsteuer, 7026 Lauiser Pfund 19 Spagürli, in Kronen und Ducaten nach gewohnter Währung, nämlich 1 Lauiser Pfd. für 10 Kreuzer, 1 Krone zu 102, und 1 Ducaten zu 105 Kreuzer gerechnet. 2. Die Commune Sonvico hat entrichtet 640 Pfund in obiger Währung. 3. Ponte gibt 392 Pfund 3 Spag., in gleichem Gelde. 4. Marco hat gegeben 320 Pfund in Gold und Münze wie oben. 5. Die Zoller haben 548 Sonnenkronen abgeliefert; 150 Kr. hat man ihnen nachgelassen wegen Pest, Krieg und andern Ursachen; 102 Kr. haben sie bereits dem Vogt bezahlt, der damit die armen Knechte unterstützt hat. Diese sind in einem Rodel aufgeschrieben und der Vogt um seine Ausgabe quittirt; ein Verzeichniß derselben wird Schwyz besonders übergeben in der Meinung, daß die Spenden an die Angehörigen der Zugewandten vielleicht durch die Vögte wieder eingezogen werden könnten. 13 Kr., die der Vogt einigen Gefellen von Schwyz zc. gegeben, damit sie in der unruhigen Zeit bei ihm bleiben, haben die Boten ebenfalls gemeinlich (zur Verantwortung?) über sich genommen. 6. Das Malefiz bringt dieses Jahr 166 Kronen 8 1/2 Pfd., welche der Fiscal baar entrichtet hat; dagegen fallen in Abzug die gewohnten Löhne für Schreiber, Weibel, Nachrichten zc., im Ganzen 156 Kr. 2 Groß, sodas als Ueberschuß bleiben 10 Kr. 31 Groß; noch stehen aber 12 Kr. 2 1/2 Groß aus, deren Eingang der Fiscal ernstlich befördern soll. Im Uebrigen wird die Rechnung des Vogtes gutgeheißen.

b. Den Vögten wird befohlen, künftig „nummen“ (nur; nicht mehr?) die geschwornen Schreiber als Dolmetscher zu brauchen und aus dem Zoll oder dem Malefiz nichts (voraus) zu nehmen. **c.** Es weiß jeder Bote, wie der „Warten“ wegen die Pfründen ganz übel versehen sind; man soll nun verordnen, daß fernerhin keine Warten mehr erteilt, sondern die (erledigten) Pfründen sofort mit angehenden Priestern besetzt werden. **d.** Auf Begehren der Lauiser wird dem Vogt der Banditen halb befohlen, die ruhigen ehrbaren Leute um ihren jährlichen Pfennig zu dulden; doch sollen sie gute Bürgschaft geben, Niemand zu schädigen und nichts Unfreundliches anzufangen; wenn aber die Lauiser Personen anzeigen können, welche sich nicht ordentlich aufführten, Schelmen wären und der Landschaft Schaden zufügten, so darf sie der Vogt in keiner Weise dulden. **e.** Weiter wissen die Boten, wie etliche Lauiser zum Vortheil ihrer Landschaft bereit wären, eine Lieferung Salz herbeizuschaffen; da jedoch die Bellenzer sie nicht wollen durchfahren lassen, so ist auf Tagen anzuziehen, wie dem armen Mann hierin

geholfen werden könnte. **f.** Denen, die Erz suchen wollen, ist auf ihre Bitte ein freies Jahr bewilligt; wenn sie aber etwas Namhaftes finden, so sollen sie den zehnten Kübel geben. **g.** Den beiden Klöstern hat man als Almosen 4 Kr. gegeben. **h.** Dem armen Pfaffen soll der Vogt anständige Hosen, ein Wamsel, ein wollenes Hemd und ein Paar Schuhe machen und die Kosten durch den Fiscal das nächste Jahr verrechnen lassen. **i.** Der Zoller von Mendris hat von dem Weinzoll und Bank 100 Sonnenkronen bezahlt; seiner guten Dienste wegen, die den Boten bekannt sind, hat man ihm die Pacht auf vier Jahre für je 100 Kr. erneuert. **k.** Basel und Unterwalden machen einander die nächste Besetzung der Vogtei Mendrisio streitig; das ist auf Tagen weiter zu verhandeln. **l.** Der Vogt meldet einige Kosten an, die er mit Spähern gehabt; dafür gibt man ihm 13 Kr., dazu noch 3 Kr. 23 Grosz für das Geld, welches er den armen Knechten ausgetheilt hat. **m.** Dem Vogt, dem Schreiber und dem Weibel hat man für ihre Spenden an arme Knechte 15 Kr., und zwar dem erstern 6, dem andern 4, dem letztern 5, bewilligt, die sie aus dem künftigen Malefiz empfangen können; an die Wirthe, die jenen Knechten Speise und Trank gegeben, kann der Vogt 8 oder 10 Kr. aus dem Malefiz verteilen. Dies Alles soll jedoch verrechnet werden. **n.** Geschenk hat man des Vogtes Weib 1 Kr., seinem Gesinde 1 Kr., seiner Schwieger und Jungfrau 1 Kr., den Weibern 4 Kr., den Frauen des Schreibers und des Landweibels je 1 Kr., dem Dorfweibel 1 Kr., den Jungfrauen der beiden Weibel 1 Gl. rhein. **o.** Jeder Bote weiß, wie dem Vogte aufgetragen ist, in Sachen eines Erbes und in andern wichtigen Geschäften zu handeln und nächstes Jahr darüber Bericht zu geben; auch deren von Dumenza wegen ist ihm etwas befohlen. **p.** Jeder Bote hat „zu Luggaris“ empfangen 151 Kronen, 6 Gl. rhein., 9 Ducaten, dazu noch 16 Ducaten, 3 Dicken, noch 2 Dicken und 1 Julier (?).

Zu **p.** Vergleiche Nr. 288 h.

287.

Stokach. 1525, Ende Juni.

Staatsarchiv Zürich.

Verfuch einer Vermittlung zwischen den Commissarien der Herrschaft Oesterreich und des schwäbischen Bundes einerseits und den Bauern der Landschaften Hegau und Kleggau anderseits, durch eine Botschaft von Zürich und Schaffhausen.

Ein Abschied wurde nicht ausgefertigt, zumal die Verhandlung fruchtlos war. Ueber den Verlauf derselben geben folgende Acten die nöthige Auskunft:

1) 1525, 24. Juni (Joh. Bapt.). Schaffhausen an Zürich. Es werde wissen, wie Graf Rudolfs Unterthanen vor Küssenberg liegen; nun vernehme man glaublich, daß sie die diesseitigen Angehörigen mit vielen Drohungen auffordern, zu ihnen zu kommen. Da Zürich daran ohne Zweifel Mißfallen habe, und die Empörten („si“) ihm mit Burgrecht verwandt seien, so bitte man es, dieselben zur Ruhe zu weisen. Si. K. Zürich: K. Klettgau.

Auf dieses Schreiben wurde J. Jörg Göldlin in das Kleggau verordnet, mit den Bauern ernstlich zu reden. Den Wortlaut der (undatirten) Aufforderung der Bauern an die Herren auf Küssenberg hat Schreiber, Bauernkrieg II, 238.

2) 1525, 28. Juni (? „Mittwoch“), 8 Uhr Vorm. Zürich an Schaffhausen. Man habe soeben eine Botschaft zu den Bündischen und den Bauern abgeordnet, um nochmals mit allem möglichen Fleiß für einen guten Vergleich

zu wirken. Sofern nun Schaffhausen Niemand da hätte, bitte man es ernstlich, unverweilt eine Botschaft dahin zu senden und treulich arbeiten zu helfen, damit Blutvergießen und Verwüstung des Landes verhütet werde . . .

N. Schaffhausen: Correspondenzen. — Vgl. Schreiber II, 250.

3) 1525, 29. Juni, Zell. Hauptleute, Commissarien und Räte J. Dt. von Oesterreich und des Schwäb. Bundes an (die Boten der zwei Orte?). Antwort auf das jüngste Schreiben: Man lege die Abschrift der eben an Schaffhausen, Dießenhofen und Stein erlassenen Erklärung bei und wolle dabei verharren. Ein Geleit zu geben, wäre zwar kraft der Erbeinung nicht nöthig; dem gestellten Begehren wolle man jedoch entsprechen, rathe aber für den Fall, daß die Botschaft ins Lager zu reiten gedächte, einen Boten vorauszuschicken, damit ihr von Unverständigen nichts begegne . . .

St. A. Zürich: A. Hegau (Copie).

4) 1525, 29. Juni, Zell. Hauptleute, Commissarien und Räte J. Dt. von Oesterreich und des Bundes zu Schwaben an Schaffhausen, (auch Dießenhofen und Stein). Antwort auf dessen Zuschrift: Die Bauern im Hegau und ihre Anhänger haben sich an die von eidg. Orten aufgerichteten Verträge nicht gekehrt, sondern wider alle Ehrbarkeit die Herrschaft Oesterreich und deren Schirmverwandte und Unterthanen belagert und eingenommen; deshalb sei beschlossen, sie nach Verschulden zu strafen, von welchem Befehle man nicht mehr abgehen könne. Könnte man aber vernehmen, wie sie sich in die Strafe ergeben und den gethanen Schaden ersetzen wollten, so würde man sich dagegen auch gebührend halten . . . (Zusicherungen für die Angehörigen von Schaffhausen). Da man die Erbeinung in allen Dingen zu halten begehre, so erjuche man Schaffhausen, den Feinden weder Proviant noch sonst welche Hülfe zukommen zu lassen . . .

St. A. Zürich: A. Hegau (Copie). — N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Eventuell ist zu vergleichen der Abdruck bei Schreiber II, 247—248.

5) 1525, 1. Juli (Samstag nach Petri und Pauli), Stein. Peter Meyer und Hans Bletler an Bm. und Rath in Zürich. 1. „Als wir mit sampt unseren Eidgenossen von Schaffhusen zuo den Hegöwischen und Schwarzwäldischen hufen (gekommen), hand sy uns fründlich empfangen und (sind) unser zuokunft, als uns düecht, wol zefriden (gün). Do erzaltend wir inen die befelch, so ir unser herren (uns) befolhen hattend, namlich von inen ze vernemen, was irs willens und fürnemens wäri, ob sy zuo den sachen weltind lassen reden, deß sy guotwillig warend; doch fragend sy uns, ob wir mit den Bündischen ouch red wöltind halten, oder was die selbigen sich gegen uns entschlossen. Uf das gabend wir inen antwurt, sy möchtind wol bedenken, so sy uns ouch gleit geben, hofftind wir, daß sy ouch wol dran wäri; wer könti darwider sin, wann schon groß schlachten beschächind, daß man democht frid müeßti halten zuoletst. Doch was unser abscheid mit disen puren, daß sy artikel stellen söltind, die sy vermeintind ze beharren, und die selbigen uns gan Stein überantworten, dann wir hinfärig wäriind gon Zell, daselbs die Bündischen anzekerem, was wir alda fundind.

2. „Demnach kamend wir gen Zell, vermeintend sy da ze finden, warend sy hinweg; kartend wir zuo beiden burgermeistern, zuo erkunnen, ob inen etwas empfol (sic) wäri, uns antwurt ze geben von der herrschaft wegen; sprachend sy nein, kein wort. Ist nit minder, wir warend hungri, hettind gern unser imbiß genommen, dann es eben spat was; aber wir muostend usserhalb der statt bliben; doch hulend uns guot herren und gellen umb win, brot und kās; das alles ward uns gschenkt von iüver wegen. Darnach gabend sy uns zwen gleitsmann zuo, hinnach dem hufen ze riten; do eriltend wir sy vor Stockach; kam herr Marx Siliich von Ems, gab uns bscheid, den rechten gvalt fundind wir in der statt Stockach; wäri uns etwas anlegen, möchtind wir dahin feren. Das beschach. Funden wir her Cristoff Fuchs, Ritter, und her Doctor Sturzel. Ist nit minder, (die) empfiengen uns herrlich durch den stattschreiber von Zell mit vil guoter worten, und ob uns etwas anlegen wäri, wöltind sy all sachen lassen stan und uns verhören der anligenden sachen. Danktend wir dem schreiber siner guotwillige, und wäri nit minder, wie bald es sin möchti, wäri unsers willens für die regenten zkeren, damit wir bald von dannen kämünd; dann ein großer züg von rossen, reißigen und fuoßknechten da warend, was uns die wil nit kurz, und sölti (für) uns erfaren, wenn es gschiecht wäri. Bracht uns glich antwurt, glich von stund an ze komen.

3. „Do das beschach, sagtend wir inen, was uns empfolen wäri von unsern herren von Zürich und Schaffhusen . . ., namlich daß wir dahin geschickt wäriind, frid und einikeit ze machen, damit blutvergießen und anders übel vermitteln blib, mit vil andren worten und argumenten, so sy wider uns und wir wider sy von der puren wegen arguiertend; doch zuoletst gabend sy ir antwurt also: Es wäri mänklich wol wüssend, wie die puren eben un-

geschicklich gehandelt hettind mit für, brand, roub, schlossen und stet belägert, wider alle billikeit und recht, wider (die) fürstlich Durchlüchtigkei, als deren rechter lehenherr, stetten und schlossen, ouch wider den adel, ire natürlichen herren, wider und über alle vor gemachten verträg und urteilen, deren sy enfeins nie gehalten, und (so witer) mit vil worten zc. Und wäri über sölich groß händel luter fins oder irs gnädigosten herren meinung und will, sy zuo strafen, wiewol sy es nit gern tätind, köndind wol ermessen, wann sy die puren strastind, wäri mänklich gstrast; aber den großen muotwill köndind sy nit underlassen (ze strafen). Wo aber die puren sich ergeben wöltind, in gnad oder ungnad sich lassen strafen, mächt man villicht etwas schaffen, aber sußt das und kein anders, und danktind den herren von Zürich ir müeg, kost und arbeit, köndi(nd) wol erkennen, sölichs guoter meinung bescheiden sin. Er oder sy wöllind sölich guot fründlich handlung ir(em) durchlüchtigosten fürsten und herren nit verhalten, in hoffnung dieselbig wurdı es in gnaden erkennen.

4. „Diser kurzen abred warend wir nit benüegig, vermeintend, man söltı den armen lüten artikel lassen stellen und das zit strecken, damit man in ein onlassend recht käm, und das selbig brucht und das böß erspart wurdı, so darus entsprung. (Gabend ir antwurt) schlecht wie vor, sin gnad hetti jek alda so vil reissiger und suößknecht in so merklichem kosten, daß (es irs) erlidens nit wäri, sy wöltind ab der säch, und morgens ee zweif ura müeßti Stüßlingen brünnen und mit den puren schlachen, ob sy wartetind, wöltind (schlechtlich) ab der säch komen. — Uf das batend wir sy, sölich anschlags druf ze schlafen, denn übernächtiger rat wär golbs wert. Antwurtend sy, das mag wol sin, uf über beger.

5. „Morgens früe um halbi vieri giengend wir zuo inen, ob der schlaf anders bracht hetti; aber am morgen glich dem abend, es möchti nit anders sin, die knecht brächind uf, als ouch war was, und zugend wir also mit einandern zum tor hinus, reissig, suößknecht und wir; doch gab man uns ein geleitsman zuo. Demnach kamend wir zum puren und sagtend inen, was wir geschaffet, und (daß) kein anders wäri, dann die burdi uf den hals ze nemen und luogen, wie sy der säch tätind; das müeßte sin wie obluet. Das woltend sy nit thuon, besorgtind es wurde inen übel ergan, und batend heruf uns um rat und hilf, daß wir anschind das göttlich recht (und) das hartomen der Eidgenossen. Wußtend inen kein andren rat ze geben, dann guot sorg han; sölich ir bitt (weltind wir) unsren herren erscheinen; wir hettind kein befehl darum. — Uf das dankend sy üch . . und uns der müeg und arbeit.

6. „Do wir gon Stein kamend, fundend wir etlich der purjamy, hettind gern witer mit uns geratschlagt, wie in ze thuon wäri; gabend wir antwurt wie vor. Achtend wir, uf hüt dato werdend sy einandren suochen. Uf sölich handlung hat uns guot bedüecht, zwen oder dry tag zuo harren, ob sich witer etwas wöltı enhören, dann die von Stein wenig gunst von den Püntischen hand, als irs vor wol vermerkt hand in der vorigen gschriift. Und darum, gnädig lieb herren, was wir zuo kurz oder zlang gehandelt hand, messend unser unvermunt zuo.“ (Der Rest dieses Schreibens betrifft rein zürcherische Geschäfte).

St. A. Zürich: H. Hegau.

288.

Luggaris. 1525, 3. Juli f. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Tschub. Abschieds-Sammlung, Bd. 6, Nr. 18. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, V. p. 31.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bd. 102.

a. Der Bote von Schwyz ersucht im Auftrag seiner Obern die übrigen Orte, mit dem Herzog von Mailand zu unterhandeln, damit feiler Kauf und freier Verkehr gegenseitig hergestellt würde. Obwohl man diesen Vorschlag ganz billigt, hat man, weil Niemand dafür instruiert ist, denselben doch nur in den Abschied nehmen können, um auf anderen Tagen darüber zu rathschlagen. **b.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie Uri angebracht hat, daß es früher gemeinen Eidgenossen etwas Geschütz und Pulver nach Luggaris geliehen, dasselbe aber nicht zurück empfangen habe; es begehre nun dessen Wiedererstattung oder Zahlung. Da die Gesandten hiefür keinen Befehl

haben, auch nicht einmal wissen, wann dies geschehen und wie es zugegangen, so kann dieses Geschäft nur in den Abschied genommen werden; zunächst soll nun Uri sich in Bellenz oder anderswo erkundigen und dann berichten, wer das Geschütz in Empfang genommen. **e.** Abermals wird angezogen, daß von dem Geschütz, das vor einiger Zeit den Franzosen geliehen worden, noch 25 Hakenbüchsen, 170 Falcunensteine und 2 Tonnen Pulver ausstehen, wie die Büchsenmeister berichten; das soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit „der Franzos“ zur Erstattung angehalten werde. **d.** Der Ritter von Pusterla läßt durch eine Botschaft das Begehren vorbringen, daß ihm das Schloß Balzol wieder zugestellt werde, und verspricht den Eidgenossen gute Nachbarschaft, wenn sie ihm willfahren; auch ihrem Wunsche, das Schloß niederzureißen, werde er ohne Zweifel entsprechen. Da die Boten nicht gleich instruiert sind, so wird das heingebracht, um auf einem der nächsten Tage Bescheid zu geben. Auf die Frage, ob der genannte Herr die Kosten auf sich nehmen würde, welche Mark Morell fordere, erwidert der Gesandte, er habe hierüber keinen Befehl, glaube aber, daß ihr Begehren kaum abge schlagen würde.*) **e.** Ein Edelmann von Luggaris, Herr Antonio von Drell, erscheint vor den Boten „in Gericht“ mit einem Kaufbriebe betreffend ein bischöfliches Lehen, das er von Peter Marti's sel. rechten Vögten gekauft, welcher Kauf auch durch den Commissar bestätigt worden; nun begehrt er, daß ihm dieser Brief aufgerichtet und bekräftigt werde. Dagegen erhebt zunächst ein Anwalt des Vicarius Einwendungen; auch zwei andere Parteien machen ihm das Lehen streitig; Einer von Bellenz will es nämlich von dem „Gewalthaber“ des Bischofs empfangen haben, und Einer von Luggaris spricht es als Geschlechts-Erbtheil an. Letztere haben die Boten nicht als Richter anerkennen wollen, sondern auf ein geistliches Gericht abgestellt, während Anton von Drell, weil das fragliche Gut im Gebiet der Eidgenossen liege, diese allein als Richter will gelten lassen. — Nach langer Berathung wird erkannt: 1. Daß der Bischof künftig um Lehen, die in der eidgenössischen Herrschaft liegen, nicht mehr richten solle, ausgenommen den Ehrschatz beim Empfang eines Lehens. 2. Der obgemeldete Kauf wird als gerecht und gut erklärt, da die betreffenden Güter im Gebiet der Eidgenossen liegen und der Käufer ein „rechter Gesippter und Freund“ Peter Marti's sel. ist; wenn aber die andern zwei Parteien in Jahresfrist wieder kommen und bessere Ansprüche zu haben glauben, so soll das Recht ihnen offen stehen; jedoch haben sie es vor dem Commissar in Luggaris, und nicht vor einem geistlichen Gericht zu suchen. Es wird übrigens dieses Geschäft noch in den Abschied genommen für den Fall, daß die Sache an die Obern gebracht würde. **f.** Der Zoller hat an baarem Geld gebracht 627 Kronen; das Uebrige zu 900 Kronen, welche der Zoll dieses Jahr abgeworfen, hat er ausgegeben für vor- und diesjährige Kosten. **g.** Der Fiscal gibt Rechnung über seine Einnahmen aus dem Malefiz und entrichtet 87 Kronen, 2 rheinische Gulden und 30 Groß (al. 1 Gl. an Münze); nach Abrechnung des Lohnes bleibt man ihm 5 Dicken (al. 1 Kr. 2 Groß) schuldig. **h.** Nach Abzug sämtlicher Ausgaben erhält jedes Ort 151 Kronen, 6 Gl. rh., 9 Ducaten und 16 Ducaten (?). **i.** Mit dem Commissar hat man geredet, er solle weder aus dem Zoll noch aus den Bußen Geld entheben, es wäre denn daß er auf einen Tag beschriebe würde, wofür er dann seine Zehrung beziehen mag; man findet nämlich, es seien die Kosten für das Schloß gar hoch gestiegen. **k.** Mark Morell beklagt sich abermals über den Schaden, den er mit dem Kauf des Schlosses (Balzol) erlitten, und bittet um etwelchen Ersatz, da man ihm befohlen habe, dasselbe zu hüten. Das soll man ernstlich heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten, wie man sich darin halten wolle.

h, i, k sind dem Berner Abschied entnommen.

Zu **d.** Am Schlusse von **e** ist im Glarner Exemplar mit einer blässerem Tinte und anderer Schrift der

*) Diese Stelle des Originals ist schwer zu deuten.

folgende Passus angefügt: „und hand gemeltem March Morellen zil gesetzt zwen monet, und so fer und weder in noch dem vogt in dem zil nüt geschriben wird, so mög er mit dem schloß schalten und walten als mit andrem sinem guot.“

Zu f. Das Berner Exemplar hat als ersten Absatz: Der Zoller gibt Rechnung über sein Ausgeben, das 300 weniger 23 Kronen (277 Kr.) beträgt. Der zweite Satz gibt ebenfalls 627 Kr. an und fügt bei, das mache mit dem Ausgeben zusammen 900 Kronen.

289.

Rapperswyl. 1525, 3. und 4. Juli; 10. bis 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe, H. 100—103. Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 9, f. 249—250.
Abt St. Gallische Doc.-Sammlung. Stiftsarchiv St. Gallen: Gedruckte Doc.-Sammlung.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; Hans Berger; beide des Raths. Lucern. Niklaus von Weggen, Pannerherr; Heinrich Egli; beide des Raths. Schwyz. Hans Merz; Heinrich Killi; beide des Raths. Glarus. Ludwig Schudi; Hans Landolt; beide des Raths.

Vorbemerkung: Das Hauptgeschäft war die Erörterung der Beschwerden der Gotteshausleute. Daneben wurden noch einige andere Geschäfte behandelt; ein Gesamtabschied ist aber nicht vorhanden. Um bei der complicirten Anlage, welche die Einordnung unter eine Nummer mit sich bringt, die Uebersicht so weit möglich zu erleichtern, lassen wir die kleinere Artikel vorausgehen, was sich im Allgemeinen durch den Umstand rechtfertigen dürfte, daß die Hauptverhandlung am 4. Juli abgebrochen und die Pause vermuthlich für andere Geschäfte verwendet wurde.

a. 1525, (3. Juli), Rapperswyl. Die Boten der IV Orte schreiben an die Gemeinden Trungen, Bronschhofen, Rosrüti und die umliegenden Höfe: Sie haben wegen etlicher Schmachworte, die der Statthalter zu Wyl, Mary Brummman, gegen sie gebraucht haben sollte, den Schultheiß und Rath zu Wyl (um Recht?) angerufen und so trutzlich und ernstlich gehandelt, daß der Statthalter, um Aufruhr und größeren Schaden zu verhüten, vor Schultheiß und Rath habe vertrösten müssen. Nun habe der Abt über diesen Handel geklagt und dabei angezeigt, daß er, sein Gotteshaus und die Pfalz in Wyl von Kaisern und Königen so hoch geehrt, auch mit Sprüchen und Verträgen so versehen seien, daß er alle Frevel, die in (dem Gebiet) der Pfalz zu Wyl vorkommen, zu bestrafen habe; auch habe er bisher noch Niemand rechtlos gelassen, auch wenn eine Sache das Malefiz berühre; zudem habe er hohe und niedere Gerichte vor dem Hauptmann, den Hofmeistern und den weltlichen Räten, wo bisher um größere und kleinere Händel gutes Recht ergangen sei; überdies sei noch nicht erwiesen, daß die beklagte Rede des Statthalters malefizisch sei; sodann sei dieser ein Conventual und deshalb dem Abt allein unterworfen; deshalb bitte er ernstlich, ihn bei seinen Freiheiten zu handhaben und die Gemeinden von ihrem Vorhaben abzuweisen, da er sonst ohne Recht nicht nachgeben könnte, &c. Da die IV Orte schuldig seien, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten, sowie dessen Unterthanen bei ihren Rechten zu schirmen, so begehre und befehle man — da doch die fragliche Aeußerung nicht so schwer sei, wie vermeint werde — daß die Gemeinden das ruhen lassen; wenn sie aber dazu sich nicht verstehen könnten, so sollen sie ihren Boten Vollmacht geben, den Statthalter vor den Botschaften der IV Orte zu berechtigen, und deshalb auf nächsten Samstag (8.) hier erscheinen; dann wolle man beiden Theilen billiges Recht ergehen lassen, &c. Sofern sie aber vorzögen, das Recht vor dem Hauptmann und

den weltlichen Rätthen (des Abtes) in Wyl zu brauchen, so könne man das auch gestatten; man hoffe aber, daß sie die Mühe eines Rechtshandels ersparen werden, zc.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Das Concept der Verhandlungen vom 3. Juli f. führt dieses Geschäft zuerst an.

b. 1525, 4. Juli (St. Ulrichs T.), Rapperswyl. Die Boten der IV Orte haben an die Anwälte der Gotteshausleute, die an die Pfalz in St. Gallen gehören, zuerst die Frage gestellt, ob sie von ihren Gemeinden Vollmachten zu gültlichem Vergleich oder zum Rechten besitzen. Da sich nun aber befindet, daß sie ungleich bevollmächtigt sind und sich weder vergleichen noch „mächtigen“ können, sondern Bedingungen und Vorbehalte machen, die zum Rechten nicht tauglich sind, was man allerdings nicht erwarten durfte, so hat man auf das Anrufen des Abtes, jedoch damit Niemand übereilt werde, den Entscheid gegeben, es sollen die Botschaften zu ihren Gemeinden heimkehren, und jeder von seiner Gemeinde einen besiegelten vollkommenen Gewaltsbrief bringen, um über gemeine und besondere Beschwerden dem Abt auf seine Klagen zu antworten und die Sache gültlich oder nöthigenfalls mit dem Rechten auszutragen; die Boten sollen auf nächsten Montag (10. Juli) wieder hier erscheinen, wo man sie erwarten will in der bestimmten Zuversicht, daß sie diesem Abschied nachleben und keine weitere Aufzüge brauchen werden; wenn aber sie alle oder einzelne nicht genügende Vollmachten brächten, so würde man auf Begehren des gehorjamen Theils (der Gegenpartei) doch das Recht ergehen lassen. Dieser Abschied wird besiegelt von Jacob Grebel.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen (Concept).

c. 1525, 5. Juli (Mittwoch nach St. Ulrichs T.), Rapperswyl. In dem Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und der Gemeinde Untereggen, die in U. Frauenholz Untereggen Zimmer- und Brennholz nach billigem Bedarf beansprucht, weil das von langer Zeit her üblich gewesen und erst seit der Zeit, wo das Holz von dem Bischof von Constanz an das Gotteshaus St. Gallen kaufweise gekommen, diese Gerechtigkeit abgestriekt worden, hat man nach Verhörung beider Parteien zu Recht gesprochen: Die von Untereggen sollen, sofern sie es wollen oder können, durch Leute, die bei der Sache weder zu gewinnen noch zu verlieren haben, in genügender Weise darthun, daß sie vorher, als U. Frauenholz noch in des Bischofs Händen gewesen, solche Gerechtigkeit wirklich gehabt, und daß sie dieselbe seither in keiner Art verdingt oder mit dem Rechten verloren haben, und bringen sie das „aus“ oder nicht, so soll darnach geschehen, was Recht ist. Können sie die Kundschaft nicht persönlich nach Rapperswyl stellen, sondern nur schriftlich aufnehmen, was ihnen gewährt ist, so soll die Aufnahme in aller Form Rechtens geschehen und dem Abt oder seinen Anwälten „dazu“ verkündet werden, und ihm überdies die Einrede gegen die Kundschaft vorbehalten sein. Siegel Jacob Grebels von Zürich. — Vgl. unien k, A, IX.

Abt St. Gall. Archiv in Zürich: Urkunden.

d. 1525, 20. Juli (Donstag vor Magdalena), St. Gallen. Jacob Stapsfer, Hofmeister, an die Boten von Lucern, Schwyz und Glarus in Rapperswyl. Er vernehme, daß er bei ihnen einigen Unwillen „erholt“ haben solle des gefangenen (Krüsi) wegen, weil er ihn nicht sofort nach Aynach hinüber geschickt habe. Das sei ihm wahrlich leid, und er glaube, wenn sie den Handel kenten wie er, so würden sie ihm nicht zürnen. Es sei ihm wohl geschrieben worden, er solle den Gefangenen nach Aynach hinüber schicken, sofern er das ohne Sturm und Auflauf zu Wege bringen könne, im andern Fall aber nicht, zc. Die Boten dürften ihm zutrauen, daß er solchen Befehl gerne vollzogen hätte, wenn es ohne Gefahr möglich gewesen wäre; denn viel lieber und mit geringeren Sorgen hätte er den Gefangenen in Lucern als in Oberberg; aber das Schloß sei bewacht und von den Bauern vielfach gedroht worden, ihr Leben daran zu setzen und ihn bei Recht zu schützen zc. Zudem wisse man, wie es im Toggenburg stehe; wäre aber ein Aufruhr erfolgt, so wisse man, was für Nachreden gegen ihn entstanden wären. Nun schicke er den Krüsi auf Begehren nach Aynach und dazu einen Brief an

Lucern, worin dessen „Wesen“ angezeigt werde, damit nach Gutfinden mit ihm gehandelt werden könne. Bitte um Entschuldigug, zc.

St. N. Lucern: N. Abtei St. Gallen.

e. Der Handel zwischen dem Statthalter zu Wyl, Marx (Brummann), und dem Schneckenbund ist heimzubringen und den Boten, die auf den nächsten Sonntag (23. Juli) nach Rapperswyl verordnet werden, deshalb Vollmacht zu geben, da sie denselben entscheiden sollen. **f.** Desgleichen ist der Span zwischen Doctor Winkler und den Tablatern auf jenen Tag gewiesen. **g.** Die Boten von Zürich sollen die Fürbitte der drei Orte und der Rapperswylter, eines Müllers wegen, an ihre Herren gelangen lassen. **h.** Auch die Verwendung für Caspar Göbblt sollen sie treulich heimbringen. **i.** Den Beschluß, den acht Orte auf dem letzten Tage zu Frauensfeld der Priester halb gefaßt haben, soll der Hauptmann zu St. Gallen auf Befehl der drei Orte im Gebiet des Gotteshauses auch verkünden, die Uebertreter, geistliche oder weltliche, zu Händen der drei Orte fangen und bis auf weitere Verfügung behalten, da man dieselben zu bestrafen gedenkt. Actum und besiegelt von Niklaus von Meggen auf Mittwoch vor Jacobi (19. Juli).

k. A. Rechtshandel und Urtheil zwischen dem Gotteshaus und den zur Pfalz in St. Gallen gehörigen Gemeinden, nämlich Norschach, Goßau, Tablat, Romanshorn, Waldkirch zc. zc.

I. *) Anfänglich haben die Gotteshausleute die Meinung eröffnet, sie seien nicht schuldig, hier, vor den Boten, das Recht zu brauchen, sondern laut ihres Abschieds von Löniswyl vor den großen Räten in Zürich und Lucern und den Gemeinden in Schwyz und Glarus, weshalb sie begehrt, die Burg- und Landrechtsbriefe mit dem Gotteshause zu hören. Nachdem man darin entsprochen, hat man ihnen vorgestellt, daß ihr Vorhaben weder „Grund noch Form“ habe, indem ein solches Verfahren nicht möglich, auch ganz ungebräuchlich sei, und daß es die Obrigkeiten der IV Orte niemals zulassen würden, u. s. w. Darauf haben sich endlich die Anwälte der Gemeinden gefügt, und weil sie nicht vollkommenen Gewalt gehabt, um (hier) ins Recht zu stehen, so hat man sie wieder heimgeschickt, um ausreichende Vollmachten zu gütlicher und rechtlicher Handlung zu erwerben, und ihre Rückkunft erwartet. Sodann sind die (genannten) Botschaften wieder erschienen, und anderseits der Abt Franz in Person. Hierauf wurde der Gewaltbrief von den Gemeinden, d. d. 7. Juli, verlesen und von den Gesandten der IV Orte wie von dem Abt genügend befunden. Dann haben sich beide Parteien förmlich erklärt, sie erkennen die Boten als ihre ordentlichen Richter und wünschen, gütlich mit einander verglichen, nöthigenfalls aber durch rechtlichen Spruch vertragen zu werden, und gelobt, alles was da gütlich oder rechtlich gesprochen werde, allezeit fest und stät zu halten, zc.

Anfänglich erhebt sich nun ein Span zwischen den Parteien über die Frage, wer Kläger sein solle. Die Machtboten der Gemeinden wollen nämlich bei ihren Artikeln bleiben; wenn der Abt vermeinte, daß sie ihm etwas (mehr) schuldig wären, so möge er darum klagen; sie werden ihm dann Antwort geben, da doch er um Recht angerufen habe, zc. — Dagegen bemerkt der Abt, die Gotteshausleute haben sich über gewisse Beschwerden beklagt; also gezieme es ihnen, ihre Anliegen vorzubringen; dann wolle er Antwort geben; wenn sie aber von ihren Artikeln abstehen und dem Gotteshaus gehorsam sein wollen wie von Alter her, so sei ihm das lieb; im andern Falle meine er, das Gotteshaus könne nicht dergestalt seines Besitzes beraubt werden, zc. — Da beide Theile diesen Span ins Recht gesetzt haben, so wird gesprochen: Weil die Gotteshausleute vormals ihre Beschwerden schriftlich angezeigt und selbst bekannt haben, daß sie künftig davon frei sein wollen, während das Gotteshaus alles das in ruhigem Besitze hat, so sollen sie ihre Anliegen von einem Artikel zum andern klags-

*) Der Eingang des Instruments erzählt wie gewöhnlich summarisch den Verlauf der einleitenden Verhandlungen.

weise zum Rechten vortragen, und der Abt darauf Antwort geben bis zum Rechtsatz; dann behält man sich vor, die Parteien über alle oder einzelne, viele oder wenige, wo möglich in der Gültlichkeit zu vergleichen und sich damit das Rechtsprechen zu ersparen; wenn aber die Gültlichkeit fruchtlos wäre, so soll dann das Recht ergehen.

Hierauf haben die Anwälte der Gotteshausleute ihre Beschwerden vorgebracht, und der Abt auf jede nach Nothdurft geantwortet, und die Gesandten etliche gültlich erledigt, andere rechtlich entschieden, wie hier in der Kürze folgt:

Zuerst richten die Gotteshausleute und ihre Machtboten an den Abt das gültliche Ansinnen, ob er sie wolle bei dem h. Gotteswort, dem Evangelium, der h. Schrift und der göttlichen Wahrheit bleiben lassen, auch mit ihnen nach demselben leben und sie von dem, was damit „wahr gemacht“ werden möge, nicht drängen wolle? — Der Abt gibt sein Befremden über diesen Anzug zu erkennen, da er nicht darum hier sei, um über geistliche Dinge und den christlichen Glauben zu disputiren, sondern um auf die Beschwerden der Gotteshausleute zu antworten, zc. — Nachdem hierüber von beiden Theilen viel geredet worden, und der Abt deswegen ein rechtliches Erkenntniß verlangt, sind die Gegner von ihrer Zumuthung gültlich abgestanden in der Meinung, die Frage einstweilen ruhen zu lassen.

1. Demnach haben die Gotteshausleute ihren ersten Beschwerdeartikel vorgebracht (folgt Text wie Nr. 264 a*). Der Abt und seine Amtleute haben auch zu Zeiten wegen ihrer Forderungen an den armen Mann oder dessen Güter, es betreffe Zinse, Zehnten, Steuern, Fälle, Lehenschaft, Erbschätze zc., dem armen Mann Gebote angelegt, um ihn so zu zwingen, und wiewohl er die fraglichen Zusprüche bestritten und das Recht begehrt habe, sei er, wenn er den Geboten nicht gehorsam gewesen, gefangen und damit die Forderung eingetrieben worden. Das beschwere aber die Untertanen zum höchsten, sodas sie es nicht länger ertragen können; deßhalb rufen sie um Recht an, damit der Abt angehalten werde, solches nicht mehr zu brauchen. In Sachen, die das Malefiz berühren, oder andere muthwillige Frevel, die der Obrigkeit von Alter her wie billig (zu verfolgen) zustehen, wollen sie dem Abt, als ihrem natürlichen Herrn und Obern und dessen Rätthen nichts einreden, sondern strafen lassen wie bisher. — Auf diese Klage antwortet der Abt, er wisse nichts davon, daß er gehandelt habe, wie die Gotteshausleute angeben; er habe auch keine Neuerung eingeführt, sondern einzig gebraucht, was er an Rechten und Gewohnheiten vorgefunden, wofür er sich auf gutes Herkommen, Briefe und Siegel berufen könne, wie die Landsatzung, Öffnungen, Sprüche und Verträge das ausweisen, zc. — Nachdem man die Parteien genugsam verhöret, und beide auf freundliche Bitte die Gültlichkeit angenommen, hat man „gar nach mit offner tädung“ entschieden und gesprochen wie folgt:

„Zum ersten, wann ein Herr und Abt zuo Sant Gallen etwas nürer zuosprüch und anforderung zuo einem „Gottshusman als Hinderfäßen zuo sinem ligendem als farendem guot, eigen und lehens, vermeint ze haben, deß „aber der arm man nit geständig, darum also irring und span ist, und vormals nit luter brief, sigel und „glaublich geschriften vorhanden sind, alsdann soll ein Herr von Sant Gallen noch sine Ampflüt den armen „man nit mit (ge)botten zwingen und kein bott anlegen, sonder den armen man umb finer gnaden und irs „Gottshus zuosprüch zuo im als sinem ligenden und farendem guot mit recht fürnemen und beklagen in den „Gerichten, da er geseßen, und die zuosprüch mit recht von im beziechen und erobern. Welcher teil dann mit „(der) urtel vor dem nidren Gericht beschwert, der mag das ziehen und appellieren, wie des Gottshus bruch,

*) Die hier und im Weitern zu erwähnenden Citate sind häufig nur Umschreibungen, oft aber auch erweiterte Redactionen der früher mitgetheilten Artikel.

„recht und hartomen biszar gewesen ist, und sofer dann sin Gnad ir zuospröch und anforderung also mit recht
 „erobert und luter gemacht wirt, alsdann mag sin Gnad darnach bott anlegen und sin herlichkeit und gerechtigkeit
 „bruchen, wie von alter har der bruch gewesen ist.

„Wyter so soll fürohin unser gnädiger Herr von St. Gallen noch seiner Gnaden nachkomen kein nün
 „beschwerden uf gemein gottshuslüt on gunst, wissen und willen unser Herren und Obern der vier Orten legen
 „noch ussetzen, weder uf ir lib noch guot, und besonderlich keinen armen man mit nünven beschwerden beladen
 „und in on rechtfertigung also mit botten darzuo zwingen noch nöten, sonder wenn ein armer man umb sölich
 „nün beschwerden sich rechts erbüt, soll sin gnad das recht mit ime bruchen nach des Gottshus bruch, wie dann
 „ob erlütert stat.

„Wyter, wann eins Herren von Sant Gallen Rät, Diener ald Amptlüt, geistlich ald weltlich ald ander
 „frömbd personen, niemand usgenommen, sinen Gnaden etwas klag und handels, so das Malefiz nit berüerte, von
 „ein gottshusmenschen ald hinderfäßen fürbrächten, dadurch sin Gnad bewegt möcht werden, dieselben verflagten
 „person säntlich anzenemen lassen, wenn es sich also füegte, so soll ein Herr von Sant Gallen den Amptlüt
 „und den verflagern nit lichtlich glauben geben, sonder die sach und die that eigentlich wol vorhin erfahren, und
 „sofer sich dann erfindt, daß die that und die sach an ir selbs war und ze strafen notdürftig ist, so soll und mag
 „ein Herr von St. Gallen ald seiner Gnaden weltlich Rät als die hoch Oberkeit allweg nach gestalt der sachen
 „darin handeln und strafen.

„Ob aber die that und sach nit offentlich am tag ligt ald durch kuntschaft nit luter mag fürbracht werden,
 „wenn dann ein armer gottshusmensch ald hinderfäß sin unschuld darbüet und trostung zum rechten gibt und
 „vermag, so soll ein Herr von St. Gallen oder, ob sin Gnad nit daby wär, seiner Gnaden weltlich Rät die
 „trostung von im annemen und das recht mit im bruchen nach des Gottshus bruch, gewonheit und hartomen,
 „wie dann ob erlütert stat; was dann recht und urtel gibt, daß dem darnach aber gelebt und nachkomen werden
 „soll. Doch mit namen ist hierin vorbehalten, was das Malefiz antrifft, oder so sunst schwächlich böß händel
 „und sachen fürgiengen, daß ein Herr von Sant Gallen oder sine Hofmeister, Statthalter und die weltlichen Rät
 „nach altem bruch und gewonheit dieselben söllen und mögen strafen und darin handeln, wie von alter herkomen
 „ist, damit das übel gestraft und der guot vor dem bößen geschirmt und die gerechtigkeit jedem notdürftigen
 „mitteilt werde.“

2. In Betreff der Fälle und der Fastnachtthemen bringen die Gotteshausleute die Meinung vor: Es sei wohl ein altes Herkommen, daß sie und ihre Vordern den Fall und die Fastnachtthemen bisher gegeben; das Gotteshaus habe zum Theil auch Briefe und Siegel darum, weil die Vordern als einfältige Leute sich „in“ die Öffnungen haben bereben lassen; sie wissen aber nichts davon, daß jene oder sie selbst gegen solche Beschwerden je etwas empfangen hätten, oder warum sie das geben müssen. Nun sei dieser Zeit durch Gottes Gnade und Hilfe aus der hl. Schrift ganz klar und lauter an den Tag gebracht worden, daß diese Abgaben von dem Leibe nicht rechtmäßig, sondern unchristlich, wider das Wort Gottes und brüderliche Liebe, deßhalb auch an etlichen Orten in der Eidgenossenschaft nachgelassen seien. Und weil der Burg- und Landrechtsbrief so viel vermöge, daß sie gehalten werden sollen wie andere Burger und Landleute (der IV Orte), und bei „anderen Umständen“ solches nachgelassen sei, so hoffen sie zuversichtlich, der Fälle und Fastnachtthemen halb dem Abte nichts mehr schuldig zu sein, und rufen sie die Gesandten an, sie gütlich oder mit rechtlichem Spruch dieser Bürde zu entledigen.

Darauf läßt der Abt antworten, diese Klage sei um so befremdlicher, als die Gotteshausleute selbst bekennen, daß sie und ihre Vordern von Alter her die Fälle und Fastnachtthemen ohne Widerspruch entrichtet haben. Zudem

seien in den Begnadungsbriefen, die Abt Caspar und Abt Ulrich vor Zeiten den Gotteshausleuten gegeben, als er (letzterer) ihnen die Läuse geschenkt, ungestraft „ze wiben und ze mannen wo sy wellen“, freien Zug, Entlassung von (neuen?) Leibsteuern und Anderes gewährt, welcher Gnaden sie heute noch genießen, die Fastnachtshennen und die Fälle ausdrücklich vorbehalten. Ferner habe Abt Ulrich mit Wissen und Bewilligen der Gotteshausleute überall Öffnungen aufgerichtet, die dann ihre Vordern gütlich angenommen und zu halten zugesagt haben, worin gar lauter stehe, daß sie die Fastnachtshennen und den Hauptfall schuldig seien. Das Gleiche sage der Vertragsbrief, der zwischen Abt Ulrich und den Gotteshausleuten nach ihrem Abfall (1489) durch die Boten der IV Orte aufgerichtet und besiegelt worden (7. Mai 1490), ganz bestimmt. Sodann sei die Gemeinde Straubenzell vor kurzer Zeit in einem Span um die Fastnachtshühner und Anderes durch einen zu Lucern ergangenen rechtlichen Spruch (der hier verlesen worden) verpflichtet worden, dieselben zu geben. Endlich habe der (angeführte Passus im) Burg- und Landrechtsbrief nicht die Bedeutung, welche die Gegner hervorkehren. Daher vermeine er, der Abt, was so zu Recht gesprochen werde, sei göttlich und recht und nicht wider das Gotteswort und die heilige Schrift, und hege er die Zuversicht, daß er und das Gotteshaus bei ihrem langen Herkommen, ihren Gerechtigkeiten, Sprüchen, Verträgen, Öffnungen und Briefen gehandhabt werden, und daß er die Pflicht der Gotteshausleute genugsam erwiesen habe, zc. — Nachdem man alle Theile weiter verhört und in der Güte von ihnen nichts erreicht hat, wird zu Recht erkannt:

„Daß Herr Abt und das Gottshus Sant Gallen by iren herlicheiten, by iren brief und sigel(n) beliben, „und daß die Gottshuslüt den fall, desglich die Fastnachtshennen sürohin ze geben schuldig syen, wie die offnungen, „die verträg, sprüch, brief und sigel zuogebend und uswyhend, und wie sie die von alter har geben hand; doch „daby vorbehalten, ob sondrig personen wärind, die vermeinten, daß inen oder iren vordern by den fällen mer „abgenommen und anderst mit in(en) gehandelt wäre, dann die offnungen, verträg, brief und sigel uswyhend, „oder sy von alter har schuldig wärind, darumb soll denselben personen ir recht vorbehalten sin gegen herrn Abt „zuo Sant Gallen, sin Gnad mit recht darumb zuo ersuchen nach des Gottshus altem harkomen, bruch und „gewonheit.“

3. Des Ehrschatzes halb, wiewohl dieser Artikel nicht alle Gemeinden berührt, klagen die Gotteshausleute, ihre Güter seien sonst mit Zinsen und Beschwerden (genug) beladen, weshalb sie meinen, als arme Leute sollten sie hierin nichts mehr schuldig sein, da der Abt und das Gotteshaus sonst Ehren und Vermögen genug haben. Zudem seien Güter, die vorher keinen Ehrschatz gegeben, ehrschätzig gemacht, und ferner drücke sie der „Pfundschilling“, indem Einer, der ein Gut empfangt, große Kosten zu tragen habe, nämlich von dem Pfund einen Schilling oder mehr. Sie begehren daher etliche Briefe verhören zu lassen, welche zeigen, wie die Ehrschätze bisweilen auf die Güter geschlagen worden, und glauben dem Abt in Dingen, wofür er keine Briefe und Siegel vorweisen könne, nichts mehr leisten zu müssen; soweit er aber solche besitze, reden sie nichts darein.

Der Abt läßt erwidern, es handle sich da um Hofgüter, die nach des Gotteshauses alter Gerechtigkeit verehrschätzt werden; übrigens pflegen die Empfänger dieser Güter mit der Herrschaft abzukommen, und werde ihnen immer Gnade erwiesen und Nachlaß gewährt, und wenn die Hofgüter als Erbe an Einen fallen, so gebe er keinen Ehrschatz; der sei nicht eine Leibsteuer oder ein „Raub“, sondern liege auf den Gütern. Deshalb begehre er, daß man seine Schriften verhöre (folgt eine Aufzählung von kaiserlichen Freibriefen, Sprüchen, Verträgen, Öffnungen, Lehenbriefen, Reversen, doch ohne genauere Angaben). Die von Romanshorn, die vor vielen Jahren von Christoph Lind von Constanz, dem sie verjetzt gewesen, an das Gotteshaus zurückgekauft worden, seien laut des vorliegenden Briefes ganz ausdrücklich schuldig, den Ehrschatz und den Pfundschilling zu geben,

und endlich sei kürzlich zwischen ihm und denen von Geisermals ein Rechtspruch ergangen, der hier auch verhöret worden. Nach alledem hoffe er, bei diesen Gerechtigkeiten gehandhabt zu werden.

Nachdem man in der Gütlichkeit nichts ausgerichtet, wird zu Recht gesprochen:

„Daß herr Abt und das Gottshus Sant Gallen by iren alten ehaften, erschätzen, pfundschildingen, rechten „(und) gerechtigkeiten blyben und die erschätz und pfundschilding einem Herren und Abt und dem Gottshus Sant „Gallen usgericht werden sollen wie von alter her, und wie dann des Gottshus spruch, vertrag, brief und sigel, auch „urbar und lehenbüecher uswysend; doch hierin vorbehalten, ob etwar wäre von geginen als sondrigen personen, „die da vermeinten, daß sy brief, sigel als ander gwarjami darum habind, die sigen alt oder nün, daß sy die „erschätz nit geben sollen, oder ob etwar vermeinte, daß sine güeter vor vergangner jaren und zytten freye lehen- „güeter und nit erschätzige güeter gewesen, und erst hernach zuo erschätzigen güetern also gemacht wärind, oder daß „man sy um erschätz angefordert und angesuocht hette wyter, dann sy vermeinten von recht und von alter har „schuldig sin, darum soll denselben geginen als sondrigen personen ir recht gegen unserm gnädigen herren und „dem Gottshus vorbehalten sin; die sollen und mögen sin gnad darum mit recht fürnehmen und ersuchen vor „dem lehengricht des gottshus Sant Gallen, wie dann von alter her des Gottshus bruch, alt hartommen und „gwoonheit gewesen ist; sin gnad soll auch denselben geginen als sondrigen personen fürderlich unverzogenlich lehen- „gricht und recht halten und inen rechts gestattnen und nit vor sin. Und so dieß sich hinfür begibt, daß sich ein „gottshusman oder hinderfäß beschweren und vermeinen wurd, des erschätz als pfundschilding halb wyter angesuocht „und erfordert werden, weder er von recht oder alter har schuldig sig, so soll allwegen das vor einem lehengricht mit „recht ustragen werden, also daß ein herr von Sant Gallen keinen armen man mit botten darzuo zwingen, sonder „den span im rechten ustragen und luter machen (soll). Es ist auch unser meinung, daß ein herr von Sant „Gallen die armen lüt allweg gnädiglich mit den erschätzen und pfundschildingen halten und gnad bewysen und „nit uf dem strengsten und rüchsten ligen und beharren (sölle). Des gottshus Sant Gallen hauptman, von „welchem Ort und wer der je zuo zytten ist, soll auch den armen lüten in sölhen sachen beholfen und beraten „sin und das best thuon, damit inen zum rechten geholfen werd, und inen guot gemein fürderlich recht ergang.“

4. Mit Bezug auf das Empfangen der Lehen führen die Gotteshausleute mancherlei Beschwerden an: Wenn ein armer Mann sterbe und kleine Kinder hinterlasse, so müsse deren Vogt zu ihren Händen das Lehen mit großen Kosten empfangen, und gehe derselbe ab, so müsse ein anderer mit den gleichen Kosten das Lehen abermals empfangen, und wenn etwa die Kinder, nach Abgang ihres Vogtes, solches aus Unwissenheit übersehen und das Lehen binnen Jahr und Tag nicht empfangen, so wolle der Abt daselbe als ein heimgefallenes oder verschwiegenes behalten, wodurch die armen Witwen und Waisen bedrückt und gezwungen werden, mit viel Geld um der Herrschaft Gnade zu werben. Zudem seien etliche eigene Güter zu Lehen gemacht worden.

Ueber diesen Artikel gibt der Abt geziemende Antwort, und da hierin nicht viel Spans besteht, und die Parteien auf das an sie gestellte Anjinnen zu einem gütlichen Spruche eingewilligt, so wird erkannt:

„Daß herr Abt und das gottshus Sant Gallen by iren herrlichkeiten und (iren) lehensrecht blyben und „die lehengüeter verlichen sollen und mögen wie von alter har. Doch wenn ein vogt zuo handen seiner vogtkinden „ein lehen empfaht, und ob derselb vogt absturb als sunst nit mer vogt blib, und darnach die zyt verschine, „daß die kind als ire nachkommenend vögt also uf unwissenheit das lehen nit empfiengend, so soll ein herr von „Sant Gallen darum die armen weisli und kind deß nit entgelten lassen und nit darum strafen, sonder inen „das guot nünt bester minder widerum lihen oder ein andren trager heißen geben, wo die kind nit erwachsen „wärind.“

5. Bei dem Artikel betreffend die Reiskosten und andere Steuern erinnern die Gotteshausleute, daß sie in Kriegszeiten das Vermögen des Gotteshauses ebenso wohl schirmen müssen als ihr eigenes, während der Abt immer mehr Güter an sich bringe und diesen Auflagen entziehe, weshalb sie begehren, daß er auch schuldig erkannt werde, dieselben auszurichten.

Darauf antwortet der Abt, nicht er habe das angefangen; es sei also keine neue Beschwerde, denn von Alters her seien des Gotteshauses Güter frei gewesen, und zwar kraft der Briefe von Päpsten, Kaisern und Königen, und nicht bloß in der Landschaft des Gotteshauses, sondern auch im Thurgau und anderswo habe man niemals solche Kosten und Steuern auf seine Güter gelegt. Zudem bestimme der nach dem Abfall gemachte Vertrag sowie der Hauptmannschaftsbrief, daß die Gotteshausleute in ihren Kosten mit den IV Orten reisen sollen. Deshalb vermeine er, das Gotteshaus und seine Güter sollen auch in Zukunft gefreit bleiben. Damit aber die Gotteshausleute sich nicht zu beklagen hätten, macht der Abt das Anerbieten, daß die Güter, die das Gotteshaus künftig erwerbe, in der Steuerpflicht bleiben sollen. Schließlich verweist er auf die vor kurzer Zeit gefallenen rechtlichen Sprüche der IV Orte gegen die Gemeinden Weizerwald und Straubenzell.

Da eine gütliche Verhandlung nicht zum Ziel geführt hat, so wird endlich zu Recht erkannt: „Welche „gelegne güeter unser gnädiger herr, herr Abt Franciscus obgenannt, dwyl er herr und abt gewesen ist, zuo des „Gottshus handen erkouft hat, oder was gelegne güeter sin gnad als ir nachkommen sürrohin zuo ewigen zyten „zuo des Gottshus handen koufen als in andrer gstat überkommen wurden, nünt usgenommen, dieselben güeter „söllen und mögen ein jede gegni und gmeind, darin sy gelegen sind, zuo zyten, so sy mit unsern herren und „obern den vier Orten reisen müeßten, in den reiskosten anlegen nach zimlichem anschlag, so die güeter wert sind. „Sölichen reiskosten soll ouch allweg ein jeder herr und abt zuo Sant Gallen den geginen schuldig sin ze geben „und ze tragen. Aber was güeter das Gottshus vor der zyt, emals herr abt Franciscus herr und abt des „gottshus Sant Gallen worden ist, ingehabt hat, dieselben söllend nit in sölichen reiskosten geleet werden, und „ein herr von Sant Gallen inen davon nünt schuldig sin ze geben.“

6. Die Gotteshausleute meinen, die Bodenzinse, die das Gotteshaus auf die errichteten Badstuben, Bäckereien, Metzgen, Schmieden zc. gelegt, nicht schuldig zu sein, wogegen der Abt bemerkt, diese Rechte stehen überall den Obrigkeiten zu, und da er bisher nur kleine Zinse gefordert, so hoffe er, daß man ihm das nicht abspreche.

Infolge des geschenehen Rechtsfazes wird über diesen Artikel gesprochen: „Wann ein gmeind und gegni „einem under inen zuolassen und vergonnen wellten, badstuben, pfißtryen, metzgen als schmitten ze buwen, und „sy des notdürftig wärend, so soll ein gmeind als gegni für ein herren und abt des gottshus Sant Gallen ir „botschaft schicken und sin gnad als die oberkeit bitten um verwilligung sölichs ze buwen; wann das also geschicht, „so soll ein herr und abt zuo Sant Gallen sin amptlüt darshicken und das besichtigen und erfaren, und sofer „sich dann erfindt, daß an sölichem ort und end der dingen halb mangel ist, und sy des notdürftig sind, als- „dann soll ein herr von Sant Gallen als die oberkeit inen das vergonnen und zuolassen fry vergebens und „keinen zins darauf schlachen. Ob ouch vorhar uf badstuben, pfißtryen, metzgen als schmitten um verwilligung die „ze buwen zins geschlagen wärint, die söllend hin und ab und dem Gottshus daby nünt me schuldig sin.“

7. Der Beerbung der ledigen Kinder halb wiederholen die Gotteshausleute ihre Beschwerden. Der Abt beruft sich auf den allenthalben herrschenden Brauch und fügt hinzu, das Gotteshaus habe auch beinahe so viel Kosten als Nutzen, da es bisweilen die Kinder der Lebigen zu erziehen genöthigt sei. Und wenn bisher ein Bieder- mann den Kindern etwas habe vermachen wollen, so habe man eine kleine Summe genommen und bewilligt,

daß solches Gut, wenn das Kind ohne eheliche Leibeserben abginge, wieder Andern und nicht dem Gotteshaus zufiele; deßhalb hoffe er, bei der alten Gerechtigkeit zu bleiben.

Da beide Theile diesen Artikel ins Recht gesetzt haben, so wird darüber erkannt: „Daß ein herr und abt „zuo Sant Gallen, wo sin gnad die hohen gericht hat, als die hoch oberkeit sölle blyben by siner herlichkeit, „oberkeit und gerechtigkeit und die ledigen kind, wo sy on elich liberben abgand, solle und möge erben, wie das „von alter har gebrucht und geüebt ist, doch mit dem geding, ob etwa der kinden fründ ald ander biderb lüt „sölichen ledigen kinden etwa zitlich guot vermachen und verschaffen wellten, daß dieselben sölichß wol tuon mögen „in der gestalt: wo sölich kind on elich liberben abgiengend, daß dann sölich vermacht guot widerum an die, so „das gemacht hand, ald ire erben oder wohin das gemacht uswyst, fallen, gelangen und werden soll, ungesumt „und unanspruchig eins herren und abts zuo Sant Gallen. Wann ouch ein sölich kind sich begert von einem „herren und abt zuo Sant Gallen abzukoufen und ze ledigen, so sol sin gnad das gnädlich zuolassen und es „darin gnädlich halten.“

8. Des Jagens und Fischens halb meinen die Gotteshausleute, das Thier auf Erden und der Fisch im Wasser sei zu Nutzen und Erhaltung der Menschen insgemein erschaffen; darum gezieme dem Abte nicht, das Fischen im Bodensee zu verbieten. Zudem sei den Anstößern der Thur und der Sitter, von denen ihre Güter doch bisweilen stark geschädigt werden, verboten, in diesen Wassern zu fischen, soweit ihre Güter gehen. Davon sollte der Abt entweder gütlich absehen oder mit dem Recht davon gewiesen werden, sodasß sie hohes und niederes Gewild jagen und fangen und im See und in fließenden Wassern fischen dürften.

Dagegen legt der Abt zuerst etliche Privilegien von Kaisern und Königen, dann einen zu Zürich ergangenen Spruch betreffend die Fischenzen zu Romanshorn vor und läßt des Gotteshauses Herkommen erzählen, von dem er nicht hoffe verdrängt zu werden.

Darüber wird nun zu Recht erkannt, nämlich der Fischenzen und des Wildbanns halb, „daß ein herr von „Sant Gallen und das Gottshus sölle blyben by iren fryheiten, herrlichkeiten, (ge)botten (und) verbotten und „das bruchen, wie von alter har das brucht worden ist.“

9. Die Gotteshausleute klagen über das Vorrecht, das der Abt in Anspruch nehme, wenn Jemand mehr Schulden habe als er vermöge, und verlangen, daß er den andern Gläubigern im Verlustfall gleichgestellt werde. Der Abt erwidert, wenn einer verderbe, so lege man dessen Gut in Haft, und der alte Brauch und die Öffnungen geben zu, daß dann das Gotteshaus für die ausstehenden Zinsen und Schulden vor allen Andern solle befriedigt werden, hernach die Hofgenossen und endlich diejenigen, die in dem Gerichte Verschreibungen errichtet haben; so werde es auch zu Wyl, zu Lichtensteig und anderswo gehalten.

Nach Verhörung der Öffnung hat man zu Recht gesprochen: „Wie es in sölichem sal von alter har ge- „brucht und gehalten worden ist, daby lassend wir es ouch blyben, daß es sürohin aber also gebrucht, geüebt „und gehalten werd wie von alter har.“

10. Eine Beschwerde der Gotteshausleute betrifft den Brauch der Amtleute des Abtes, in Fällen wo Zwei mit einander gefrevelt haben, von dem Reichen die Bußen für beide Theile zu beziehen, ohne Rücksicht auf behauptete und erwiesene Unschuld, wobei ihm zwar vorbehalten sei, den Gegner um die Kosten rechtlich zu suchen. Deßhalb schlagen die Leute vor, daß derjenige Theil, der Unrecht habe, die Buße beider zu entrichten habe, ob er reich oder arm sei, und derjenige, der im Rechten obliege, nicht angesprochen werden solle. — Darüber gibt der Abt die Antwort: Wenn Zwei uneins werden und freveln, so nehme man sie rechtlich vor; werde dann erkannt, daß beide gefehlt haben, und fordere man sie nach einiger Zeit auf, um den Frevel zu tädigen, so

begebe sich häufig, daß der eine sage, er könne das noch nicht thun, da er mit seinem Widersacher noch nicht „mit Recht ausgekommen“, wodurch die Bußen lange aufgezoogen werden; übrigens gehe es nicht so schlimm zu, wie die Gotteshausleute vorgeben. Weil diese Frage auch die IV Orte berühre, so stelle er diesen anheim, ob sie gütlich oder rechtlich entscheiden und wie lange sie die Fristen ansetzen wollen, in denen die Parteien einander zu berechtigen hätten.

Auf den beidseitigen Rechtsatz wird nun gesprochen: „Wie es vormalß und von alter her der buoßen und „frevlen halb gebrucht, gehalten und wie die inzogen worden sigen, also sölle es füröhin aber gehalten und gebrucht und die buoßen inzogen werden wie von alter her; doch welcher also frevelt und vermeint den frevel „uf sin widersächer mit recht ze bringen, das soll er thuon in monatsfrist dem nächsten, nachdem der frevel „geschehen ist.“

11. Das Begehren der Gotteshausleute, daß ihnen gestattet werde, in ihren Angelegenheiten besondere Gemeinden zu halten, so oft sie es bedürften, oder daß man ihnen diese Befugniß rechtlich zuerkenne, erwidert der Abt mit der Erklärung, er könnte das nicht nachlassen, da der nach dem Abfall gemachte Vertragsbrief ganz bestimmt sage, wie sie Gemeinden halten mögen, und wie ihnen das vergönnt werden solle; dabei wolle er bleiben.

Nach Verhörung des erwähnten Briefes hat man hierüber zu Recht erkannt: „Wie der vertrag und der „berichtsbrief, so uf den abfall von der vier Orten botten gemacht, deß datum stat am sibenden tag des monats „Meyen nach Cristis geburt tusend vierhundert und nünzig jar, uswyst dieses stucks halb, daby lassen wir es „gänglich blyben, daß dem also gelebt und nachkommen werden soll.“

12. Die Gotteshausleute klagen, es werde ihnen bei 10 Pfd. Pfg. verboten auszuschenken, wenn Einer nicht das Tavernenrecht empfangen oder das ganze Jahr einen „gehenden Zapfen“ habe, was sie beschwere; sie meinen, es sollte Jeder schenken und damit aufhören dürfen, wann er wolle; denn in der Grafschaft Toggenburg und bei andern Nachbarn („under sich ab“) sei diese Freiheit auch; der Abt lasse nur das zu schenken nach, was Einem auf seinem Boden wachse. Und weil das Umgeld nicht für den gemeinen Nutzen verwendet werde, so meinen sie das nicht schuldig zu sein.

Darauf läßt der Abt antworten, der Herr von St. Gallen und das Gotteshaus seien von Alter her in ruhigem Besitz des Tavernenrechts („der Tässen“); es werden auch deßhalb kaiserliche Freibriefe verlesen; ferner legt er bezügliche Öffnungen und Briefe vor, verweist auf einen Vertrag mit den Morschachern und einen Spruchbrief betreffend die Steinacher und will bei diesen alten Rechtsamen verharren.

Nach weiterer Verhörung der Parteien hat man rechtlich gesprochen: „Daß unser gnädiger herr und das „gottshus Sant Gallen by iren herrlichkeiten und gerechtigkeiten der tässeren, by bott und verbotten, ouch bim „umgelt blyben söllen wie von alter her. Doch was einem in sinen eignen güetern wachst und wirt, es sig „win oder most, das mag er usschenken und käs und brot darzuo geben zuo essen; davon soll er ouch kein „umgelt ze geben schuldig sin.“

13. An der Gemeinde zu Pömiswyl haben die Gotteshausleute noch einige andere Artikel schriftlich verfaßt, ist aber nicht klagweise vorgebracht. Darüber wurde verhandelt wie folgt: In einem Artikel, dem eifften in ihrer Schrift, bringen sie die Meinung vor, wenn Einer wegen Schulden „fähig“ geworden, so sollte ihn der vogt in seinen, und nicht in des Klägers Kosten fangen und gehorsam machen. Weil aber im ersten Artikel über das Fangen gesprochen ist, so hat man die Leute bewogen, von ihrer Forderung gütlich abzustehen.

— Vgl. oben § 1.

14. Da sie ferner den kleinen Zehnten bestreiten, der aber ungleich und in einzelnen Gegenden gar nicht gegeben wird, und der Abt jeder Gemeinde besonders antworten will, so wird dieser Artikel verschoben.

15. Den (14.) Artikel, betreffend die Verathungen des Abtes mit gemeinen Gotteshausleuten, haben sie nicht vorgebracht.

16. Der sechszehnte Artikel, der Ehrtagwen halb, wird aufgeschoben und jeder Gemeinde vorbehalten, darüber zu klagen, je nach ihrer Beschwerde.

„Und hiemit so sind die gemeinen artikel der Gottshusluten in dem namen des Herren geendet und beschloffen, und habend die machtboten in der gemein dißmals nünt mer klagt, Gott hab lob.“

II. Es folgen die besondern Artikel, die jede Gemeinde für sich, oder einige mit einander verfaßt und vorgelegt haben. Zuerst hat der Bevollmächtigte der Gemeinde Bernhardszell, Ulrich im Schachen, mit Beistand der andern Boten der Gotteshausleute folgende Beschwerden vorbringen lassen:

1) Sie werden von dem Abt um 12 Pfd. Pfg. Vogtsteuer belangt*); ein solches Schirmgeld haben zwar ihre Vordern wirklich bezahlt; jener Schirm sei aber im Appenzeller Krieg abgegangen, und deshalb bedürfen sie dessen nicht mehr, indem sie sich des eidgenössischen Schirms getrösten. In jenen Zeiten werde nun das Schirmgeld, wie sie vermuthen, in die Urbare und Bücher geschrieben worden sein, und als dann Abt Ulrich, als er noch Pfleger gewesen, sie um die Vogtsteuer ersucht habe, sei auf die Urbare so viel Glauben gesetzt worden, daß ihre Vorfahren im Recht unterlegen seien. Weil nun aber der Abt auf die Briefe nichts halte, die außerhalb den Gerichten des Gotteshauses gemacht worden, und jener Rechtshandel sogar außerhalb der Eidgenossenschaft vor sich gegangen, und weil sie von keiner Vogtei wissen, in der sie säßen, und für die Vogtsteuer nie etwas empfangen haben, so glauben sie diese Steuer nicht schuldig zu sein.

2) Der Abt verbiete ihnen bei 10 Pfd. Pfg., aus ihrem eigenen Walde mehr Holz zu hauen und wegzuführen, als die drei Berordneten anzeichnen, verlange von einem außer die Gemeinde verkauften Haus (dem Zimmerholz dazu?) den dritten Pfening und beanspruche außerdem, Holz nach seinem Belieben zu nehmen. Diese Beschwerden haben ihre Vordern auf sich genommen, als sie einen Abt um Hülfe angesprochen, um den Wald zu beschirmen; er habe dann den Wald verboten und sie großentheils gezwungen, seine Ordnung anzunehmen, sofern sie den Wald nicht missen wollten. Weil aber Boden und Holz ihr Eigenthum sei, und der Abt nichts daran habe, so meinen sie, er sollte sie darin nicht beschränken.

Auf diese Klagen läßt der Abt antworten:

Ad 1) Dieser Anzug befremde ihn, da die von Bernhardszell die 12 Pfd. Pfg. seit langer Zeit entrichtet haben, und als ihre Vordern sich dagegen gesperrt, sei Abt Ulrich, damals noch Pfleger, mit ihnen in ein verwillkürtes Recht auf Bürgermeister und Räte der Stadt Constanz getreten, und darauf das Urtheil ergangen, daß sie die Vogtsteuer geben sollen, laut des vorgelegten und verhörten Briefes. Wenn die Gegner meinen, derselbe solle keine Kraft haben, weil er nicht in des Gotteshauses Gerichten errichtet worden, so sei zu bedenken, daß er vor der Landtagung und dem Landrechtsbrief ergangen (gemacht) sei. Deshalb hoffe er, der Abt, bei demselben zu bleiben.

Ad 2) Abt Gotthard habe mit denen von Bernhardszell eine Ordnung gemacht, die sie auch gutwillig zu halten angenommen haben; darin stehe ausdrücklich, wie es auch von Alter her die Wahrheit gewesen, daß die

*) Hier wie bisher und in der Folge nehmen wir von den Klagevorträgen nur das Allernothwendigste, namentlich aber diejenigen Momente auf, die in den früher mitgetheilten Texten fehlen.

„Eigenschaft und Gewaltfame“ dem Gotteshaus, die Nutzung aber den Bernhardszellern zustehe, und da sie Gotteshausleute seien, so sei niemand billiger Schirmherr über den Wald als der Abt, und hielte man darin nicht Ordnung, so würde er bald verwüftet, was niemandem mehr Schaden würde als ihnen; in Betracht des alten Besizes sei er nun der Zuversicht, daß es bei der Ordnung und dem verlesenen Briefe bleibe.

Nach vollständiger Verhörung der Parteien hat man, da sich ein gültlicher Vergleich nicht finden ließ, zu Recht gesprochen:

1. „Zum ersten, der zwölf pfund pfennig stür halb, daß es by dem erlangten rechten und der urtel vor „Burgermeister und Rat der statt Costanz ergangen, inhalt eins besigelten urtels briefs, deß datum stat uf „Mittwuch nach Sant Margrethen tag nach Cristi geburt vierzechenhundert und sechzig jar, gänzlich in kräften „blyben, und die von Bernhartzell die stür ze geben schuldig sin söllen nach uswyfung gemelts urtelbriefs.“

2. „Zum andern, des walds halb, daß es by der ordnung blyben soll, wie Abt Gotthart selger dächtunß „mit denen von Bernhartzell gemacht und überkommen hat, darum bermente rödel und notel usgricht und jedem „teil einer geben ist, deß datum stat Actum uf Sant Benedictstag in der Fasten nach Cristis geburt vierzechen- „hundert nünzig und sechs jar, und daß sy zuo beiden teilen, wie der notel uswyst, dem geleben und nachkommen „söllen in all weg.“

III. Die Anwälte der sieben Gemeinden, die an die Pfalz und das Hofgericht zu St. Gallen gehören, nämlich Jacob Locher und Jacob Gerster von Edmismyl, Cuoni Wirt von Berg, Großhans Pfyser von Wittenbach, Ulrich im Schachen von Bernhardszell, Thebas Blatter von Rotmunt, Hans Rüsck von Geißerwald und Michel Mistler von Straubenzell, bringen mit Beistand der Boten der andern zur Pfalz gehörigen Gemeinden klagweise vor:

1) Der Abt setze jeder Gemeinde („gegü“) einen Hauptmann nach seinem Gefallen, was nicht von Alter her geschehen sei, indem früher jede selbst den Hauptmann gewählt habe; deßhalb bitten sie ihn, von seinem Anspruch abzustehen; denn sie können besser wissen als der Abt, wer dazu tauglich sei; wollte er aber nicht gültlich entsprechen, so hoffen sie, das werde ihnen rechtlich zuerkannt.

2) Um Strafen und Bußen nehme er sie vor seine Rätthe, die des Gotteshauses besoldete Diener und Angehörige seien, bei denen auch etliche Conventherren sitzen; das sei ihnen beschwerlich, wie Jedermann wohl begreife, wiewohl sie derzeit über niemanden klagen. Weil sie aber in einem „guten“ Gerichte wohnen, vor dem sie anderer Sachen wegen erscheinen müssen, so vermeinen sie, der Abt sollte sie um Frevel und Bußen auch vor diesem beklagen und nicht vor seinen Rätthen, und in dieser Hinsicht sie halten wie die andern Gotteshausleute.

Darauf antwortet der Abt:

Ad 1) Es sei des Gotteshauses alter Brauch, daß man jeder Gegend einen Hauptmann gebe; er habe hierin nichts Neues angefangen und bisher, seines Wissens, redliche fromme Zusäßen zu Hauptmännern gesetzt. Wenn aber je über einen geklagt und etwas Unehrlisches oder Ungeschicktes an ihm erfunden worden wäre, so hätte man ihn „geändert“ und nach Gebühr gehandelt. Hiernach verhoffe er, bei dieser Gerechtigkeit bleiben zu können.

Ad 2) Dem alten Herkommen gemäß seien Frevel und Bußen in den sieben Gemeinden immer vor des Gotteshauses Hofmeister, dem Hauptmann und den weltlichen Rätthen samt einigen Conventherren berechtigt und eingezogen worden; man habe auch bisher ehrbare Leute, Ritter, Edle und Uedle, auch Bögte und andere Personen, denen Gutes wohl zu vertrauen gewesen, in den Rätthen gehabt, und ohne Zweifel haben sie jedermann Recht ergehen lassen; da die Bußen nicht ihnen zufallen, so haben sie auch weder zu gewinnen noch zu

verlieren. Wäre übrigens Einer in den Rätthen, den die Kläger nicht für gut genug hielten, so mögen sie den nehmen; dann werde er, der Abt, darüber weiter Antwort geben. Der Conventherren halb sei in Sprüchen und Verträgen festgesetzt, daß sie in den Rätthen sitzen sollen. Darum glaube er, dieses Herkommen solle rechtlich bestätigt werden.

Nach genügender Verhörung der Parteien hat man, da gütlich nichts auszurichten gewesen, zu Recht gesprochen:

1. „Zum ersten, daß die obgeschribnen siben geginen als gemeinden und ein jede gegui insonders jährlich sollen und mögen erwelen einen erbern frommen geschickten man uß ir gemeind zuo einem hauptman; derselbig soll dann einem herren und Abt zuo Sant Gallen und dem Gottshus schweren und gehorsam sin, wie das von alter her komen und brucht ist.“

2. „Zum andern, der frevel und buoßen halb, wie man die berechten soll zc., haben wir zuo recht erkennt, daß die frevel und buoßen berechtet sollen werden vor eins herren und Abts zuo Sant Gallen hofmeister und weltlichen räten, wie das von alter her brucht und geüebt worden ist.“

IV. *) Die Gewalthaber der Gemeinde Gofau: Wolf Hamm, Ammann, Hieronymus Schowinger, Hans Moser, Walder an der Au und Jacob Härtsche, haben unter Beistand der andern Anwälte der Gotteshausleute vorbringen lassen:

1) Die Pfarre Gofau, die immer eine ansehnliche große gewesen, sei von ihren Vorfahren gestiftet worden, und sie, die Unterthanen, müssen auch jetzt noch dieselbe erhalten; Abt Ulrich habe sie aber durch päpstliche Gewalt für das Gotteshaus erobert und also mit Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und liegenden Gütern an sich gebracht und mancherlei Veränderungen damit vorgenommen; es werde nun die Pfarre nicht mehr einem „rechten“ Pfarrer verliehen, sondern durch Vicarien versehen, diesen eine bestimmte Summe (von den Einkünften) gegeben, das Uebrige alles aber für das Gotteshaus eingezogen. Da die Unterthanen vorsorgen müssen, daß nicht etwa durch Feuersbrunst, Krieg oder anderswie die Briefe verloren oder der Pfründe entfremdet und dann sie vielleicht um Ersatz des Schadens belangt würden, zumal bereits ein Widum, dergleichen der Hof „Stobhusen“ und etliche Zehnten um Geld veräußert worden, so meinen sie, die hinterrücks erwirkten päpstlichen Bullen sollen ihnen gar keinen Schaden bringen; denn jetzt sei durch das Gotteswort „so viel erfunden“, daß man auf die päpstlichen Rechte nichts mehr halte; es sollen also sämtliche Güter und Einkünfte der Pfarre wieder zu ihren Händen gestellt, und das Verkaufte ersetzt und das Einkommen einem Pfarrer, der auf der Pfründe persönlich sitze, verabsolgt werden. Und wenn der Decan des Gotteshauses, dem die Pfarre geliehen sei, dahin ziehe und sie selber versehe, mögen sie wohl-leiden, daß er alle Nutzung erhalte; wo das aber nicht geschehe, so wollen sie einen Pfarrer setzen und ihm verabreichen, was der Pfarre gehöre.

2) Der Abt habe etliche Höfe und Güter, die von Alter her keinen Zehnten gegeben, mit dem geistlichen Recht in Constanz zehnthast gemacht; weil sich nun aber aus dem Gotteswort ergebe, daß solches Recht nichts mehr gelte, und da zudem der Abt den Vertrag umgangen habe, kraft dessen jeder Theil seine Ansprache vor die IV Orte zum Recht setzen sollte, so meinen sie, weder Papst noch Bischof solle ihnen das Ihrige absprechen, sondern der ihnen aufgeladene Zehnten erlassen und das zu Recht erkannt werden.

Der Abt läßt erwidern:

*) Von den Abschnitten IV, V, VI hat das Lucerner Staatsarchiv eine gleichzeitige Copie, die für Ludwig von Helmstorf bestimmt war.

Ad 1) Es befremde ihn sehr, was die Gofzauer behaupten; er gebe aber keineswegs zu, daß die Pfarre ihnen gehöre, noch daß ihre Vordern dieselbe gestiftet haben; denn sie sei ein rechtes Widumgut und eine uralte Pfründe, die immer dem Gotteshaus gehört habe; deswegen legt er ein sehr altes besiegeltes Briefchen vor, aus dem man erieht, daß die Pfarre Gofzau vor langen Zeiten dem Gotteshaus zugestanden. Es sei zwar vor vielen Jahren in den „uralten“ Kriegen, wo des Gotteshauses Leute und Güter zerstreut worden, auch diese Pfründe in andere Hände gekommen und darin geblieben bis auf Abt Ulrichs Zeiten, der mit Hülfe der IV Orte viele entfremdete Pfründen, Gerichte und Herrlichkeiten wieder an das Gotteshaus gebracht habe, und zwar die Pfarre Gofzau aus der Curtisanen Gewalt (gelöst) und dem Gotteshaus incorporirt, laut der päpstlichen Bulle, die der Abt verlesen läßt. Gegen das Vorgeben, daß der Pfründe etwas entwendet sei, sage er, er habe alles behalten, wie er es gefunden; wohl sei vor etwa vierzig Jahren die (erwähnte) Widum verkauft, laut des Briefes aber die Pfründe dadurch nicht geschwächt worden; dergleichen habe sie für Anderes Ersatz erhalten; übrigens hätte, wenn früher etwas Ungehöriges gethan worden, damals geklagt werden sollen. Die Pfarre sei bisher mit frommen geschickten Priestern versehen worden; sie haben auch ein gutes Auskommen gehabt, und Klagen über sie seien nicht eingegangen; solche wären sonst abgestellt und nach Gebühr gehandelt worden. Er, der Abt, vermeine daher, es sollen die Gofzauer von ihrem unbegründeten Ansprüche abstehen und die Pfründe bleiben lassen wie bisher, &c.

Ad 2) Man habe schon gehört, wie es vor Zeiten mit der Pfarre Gofzau zugegangen; damals seien die Leute so verwildert gewesen und die Dinge so übel gestanden, daß Etliche sich mit den Pfarrern des Zehntens wegen abgefunden haben möchten; sein Vorfahr (Ulrich?) habe dann aber mit Wissen, Willen und Heißen der IV Orte die Höfe zu Gofzau, Niederdorf, Nuweck (?), Rüdli und Aufhofen, alle im Kirchspiel Gofzau gelegen, vor dem geistlichen Gericht zu Constanz um den Zehnten beklagt; dieselben haben auch im Rechten Antwort gegeben; aber laut des vorliegenden Briefes sei das Urtheil erfolgt, daß sie den Zehnten schuldig seien. Da jene Rechtfertigung auf Geheiß der IV Orte stattgefunden, so sei er nicht (eigenmächtig) aus dem Vertrag getreten und glaube, er solle in beiden Artikeln bei den erlangten Rechten und der alten Besizung bleiben und nicht davon gedrängt werden.

Da beide Theile nach längeren Reden und Widerreden die Gütlichkeit ausschlagen und ein rechtliches Erkenntniß begehren, so wird zu Recht erkannt:

1. „Daß wir unsern gnädigen herren von Sant Gallen und seiner gnaden gottshus by dem kirchenratz, by „der pfarr und pfuond zuo Gofzow, by iven erlangten bullen und briesen lassend in fresten und in ir gerechtigkeit blyben; doch daß unser gnädiger herr als seiner gnaden nachkommen die pfarr und pfuond Gofzow „allweg mit einem geleerten erlichen erbern geschickten priester versehen und ihn daruf setzen und im verlichen „sollen, der die kirchhörigen zum leben und zum tod cristenlich, erlich und wol versehe, und daß sin gnad „demselben priester ein erlich erber guot uskommen und narung gebe, daß er sich wol ertragen und benüegen „lassen mög.

2. „Wyter, der zehenden halb, so sin gnad als ir vorfaren vergangner jaren mit geistlichem rechten zuo „Constanz erlangt und erobert, oder da sich etlich in tädings wys den zehenden ze geben verschriben haben, alles „inhalt derselben urtelbriesen und ander briesen, so herr Abt und das Gottshus zuo Sant Gallen darumb in- „haben, by sölichen erlangten rechten und by andern brief und sigeln, so das Gottshus um den zehenden hat, „lassend wir in fresten blyben, daß sölich zehenden dem Gottshus usgericht werden und verfolgen sollen.“

V. Für die Gemeinden Oberdorf und Amwyl klagten ihre Bevollmächtigten, Walder an der Au und Jacob Hersch, mit Beistand der vorgenannten übrigen Boten, sie seien vor vielen Jahren durch Kauf an den Spital zu St. Gallen gekommen, und als sie nach dem Abfall der Gotteshausleute durch die IV Orte erobert und an das Gotteshaus verkauft worden, habe man ihnen laut des verhörten Kaufbriefs zugesagt, daß sie (in gleichen Rechten) bleiben sollen wie von Alter her. Wiewohl nun ihre Güter vorher keine Zehnten gegeben, habe sie der Abt deswegen vor geistliches Gericht geladen, und da sie als arme unverständige Leute dieses Recht gefürchtet, so haben sie sich zu einem Abkommen mit dem Herrn bereden lassen, ihm den großen Zehnten zu geben, den kleinen aber ausgelassen, den sie auch nie entrichtet haben. Da nun der Kaufbrief und der Friedensvertrag ihnen die alten Freiheiten gewährleisten, und das göttliche Wort erweise, daß auf das geistliche Gericht nicht viel zu achten sei, so vermeinen sie, die Verschreibung solle entkräftet und ihnen unschädlich sein.

Darauf erwidert der Abt, er sei auf diesen Anzug nicht gefaßt, weil das Gotteshaus bisher in (ruhigem) Besitz gewesen. Die Zehnten, die zur Pfarre Gosau gehören, seien vormals mit geistlichem Gericht erworben, und vor zwanzig Jahren die von Oberdorf darum auch erjucht worden; sie haben sich dann, laut des eingelegten und verhörten Briefs, über den großen Zehnten mit der Herrschaft verständigt; hienach begehre und hoffe er, daß man ihn bei dem Herkommen bleiben lasse.

Da gültliche Mittel kein Gehör gefunden, so wird zu Recht erkannt:

„Daß wir unsern gnädigen herren und das Gottshus Sant Gallen by iren koufbriefen, auch andern briefen, „ouch by dem brief, so sich die von Oberdorf des zehenden halb verschriben hand, des anfang stat: Wir amman, richter und ganze gmeind zu Oberdorf, bekennen zc., und sin datum uf Sant Brenen tag nach Cristti geburt gezält fünfzehenhundert und im andern jar, by sölichen briefen und gerechtigkeiten lassend wir es in „krefen blichen, daß dem Gottshus der zehend verfolgen und werden soll inhalt siner brief und sigel.“

VI. Die Anwälte der Gemeinden Gosau, Lömisiwyl, Waldkirch, Romanshorn und Goldbach, nämlich Wolf Hamm, Ammann, Hieronymus Schwinger, Hans Moser, Walder an der Au und Jacob Hersch für den Hof zu Gosau, Jacob Locher und Jacob Verster wegen des Hofes zu Stegen in Lömisiwyl, Peter Weber wegen etlicher Güter in Waldkirch, Hans Baumgartner für die von Romanshorn, und Hans Rensch, Ammann zu Goldbach, für die von Goldbach und Salsach zc., beschwerten sich über den Bezug des kleinen Zehntens, der dem Gotteswort und Evangelium zuwider und nirgends in der heiligen Schrift begründet und anerkannt sei, weshalb er auch an etlichen Orten nachgelassen und die Briefe deshalb geändert worden. Nun habe der Abt noch nie dargethan, daß sie diesen Zehnten aus göttlichen Rechten schuldig seien, oder daß ihre Vordern oder sie dafür etwas empfangen, oder warum sie ihn geben müssen. Da er nun in andern Gegenden auch nicht gegeben werde, so glauben sie ihn auch nicht schuldig zu sein; deswegen lassen sie auch einen Kaufbrief verlesen, der nach ihrer Meinung beweise, daß der Hof Schayenwil keinen kleinen Zehnten geben müsse. Darum hoffen sie, daß der Abt gültlich darauf verzichte, oder aber daß ihnen das mit dem Recht erlassen werde.

Der Abt läßt antworten, dieser Anzug befremde ihn, da die Gotteshausleute wohl wissen, daß der kleine Zehnten keine Neuerung sei, wiewohl es darin ungleich zugehe, indem etliche Gegenden gar keinen geben; das Gotteshaus habe ihn aber fast überall von denen, an die er verjucht gewesen, zurückgelöst und andere sonst erkaufte, und er, der jetzige Abt, habe sich bisher nur an die Urbare, Zinsbücher, Öffnungen, Kaufbriefe und andere Schriften, deren etliche verlesen werden, gehalten und nichts Neues aufgesetzt; dabei hoffe er zu bleiben; denn es sei durch das Gotteswort noch nicht erwiesen, daß man Briefe und Siegel nicht halten solle; er vermeine also

genugsam dargethan zu haben, daß sie den kleinen Zehnten schuldig seien und gütlich oder mit Recht dazu verpflichtet werden sollen.

Da eine gütliche Verhandlung fruchtlos geblieben, so hat man schließlich zu Recht erkannt:

„Daß wir unsern gnädigen herren von Sant Gallen und das Gottshus by iren klein(en) zehenden, by „brief und sigel, ouch by iren urbaren, zinsbüchern und offnungen darum wysende, lassend in fresten blyben, „und daß ein herren von Sant Gallen und dem Gottshus der klein zehend sölle verfolgen und geben werden „wie von alter her, und wie sy des in bruch und besizung gewesen sind; doch den geginen als höfen allen als „etlichen und jeder insonders vorbehalten und zuogelassen, ob sy wellen als mögen in jar und tagen den nächsten „mit unpartigigen lüten oder briefen und sigel usbringen, des zum rechten gnuog, daß sy den klein zehenden nit „schuldig syen; sofer sy das thuond, soll darinach zuo tagen vor der vier Orten botten darum wyter geschehen, „was recht ist.“

VII. Für die Gemeinde Geiseralp tragen ihre Gewalthaber Hans Rüschi und Behrli Krapf, unter Beistand der übrigen Anwälte, klageweise vor:

1) Sie haben laut des vor einiger Zeit in Lucern von den Voten der IV Orte erlassenen Urtheils, den Zehnten betreffend (folgt Citat*), vor Ablauf der gesetzten Frist mit dem Abt ein gütliches Verkommniß machen wollen, aber kein Gehör gefunden; da nun mittlerweile Unruhen und Gefahren eingetreten, so vermeinen sie, es sollte ihnen der Abfluß des Jahres unschädlich sein, zumal sie jetzt ihre Beschwerden mit andern Gotteshausleuten anziehen, und hoffen, daß man ihnen weiter Ziel gebe; um aber dem Urtheil nachleben zu können, begehren sie, daß ein Buch des Abtes und Gotteshauses, das zu Constanz auch im Rechten gelegen, hier gezeigt und verhört werde, indem man daraus wohl erkennen würde, daß sie dem Gotteshaus jene Zehnten nicht schuldig seien; sie erwarten daher, daß der Abt sie desselben entledige.

2) Abt Gotthard habe einen Wald, der den vier Höfen zugehöre, bei 10 Pfd. Pfg. verboten und sie genöthigt, auf ihre Güter 2 Pfd. Pfg. Zins zu setzen, um wieder zu ihrem Wald zu kommen; diese 2 Pfd. glauben sie nicht schuldig zu sein. (Vergl. Nr. 264).

Der Abt läßt entgegen:

Ad 1) Als sein Vorfahr den Hof zu Abtwyl mit geistlichem Recht in Constanz, nicht ohne Wissen und Willen der IV Orte, um Zehnten rechtlich beklagt und denselben durch ein Urtheil gewonnen habe, seien die vier Höfe in Geiseralp, nämlich Rüschenhof, Geiserhof, Linderhof und Wagnerhof, mit ihm gütlich übereingekommen, den Zehnten zu geben laut des besiegelten Briefes, und vor weniger als zwei Jahren sei dieses Zehntens halb zu Lucern ein Spruch ergangen, der auch in Kraft getreten sei, weil die Kläger nichts ausgebracht haben; bei diesen Rechten hoffe er nun gehandhabt zu werden. Von einem Buch, das ihnen als Beweisstück dienen könnte, wisse er nichts.

Ad 2) Ueber den Zins der 2 Pfd. Pfg. bestehe ein gütlicher Vertrag (der hier verlesen wird), bei dem er zu bleiben begehre, zc.

Nach weitem Verhandlungen hat man zu Recht gesprochen:

1. „Alsdam kurzlich inderet zwei jaren zwüschen denen von Geiseralp und unserm gnädigen herren von „Sant Gallen von wegen des zehenden und andrer stücken vor der vier Orten botten, zuo Lucern domals ver- „sammelot, rechtlich erkanntnuß und urteilen ergangen sind inhalt desselben urtelbriefs, des datum stat uf Wittnouch

*) Vgl. in Abschied 162 a, III. 1, den zweiten Satz.

„nach Sant Andrestag apostoli nach Cristi geburt, uners lieben Herren, gezält fünfzehnhundert zweinzig und
 „dri jar, was domals des zehenden halb erkennt ist, daby lassen wir es gänzlich in kräften bekennende beyben;
 „doch diemyl denen von Geiserwald ein zil einer usbringung zuogelassen, das aber jetz verschinen ist, also us
 „verwilligung uners gnädigen herren so haben wir inen dasselb zil erstreckt bis uf jetz nächst nach dato diß briefs
 „kommenden Sant Andrestag, sölich usbringen ze thuon, ob sy wellen oder mögen, wie der obangezöigt urtelbrief
 „das luter uswyst.

2. „Zum andern, von wegen des walds und der zwei pfund pfenning zinses, so die von Geiserwald
 „jährlich vom Wald gebend an unser Frowen ampt zuo Sant Gallen zc., alles inhalt eins güetlichen vertrag
 „ald überkommußbriefs, des anfang stat Wir Ulrich von Gottes gnaden Abt, ouch Techand und aller Convent
 „gemeinlich des gottshus Sant Gallen zc., und sin datum am Samstag nächst vor Sant Johans des töufers
 „tag im summer, nach Cristi geburt tusend vierhundert sibenzig und darnach im münden jar, by sölichem besigelten
 „brief, was der uswyst, lassend wir es gänzlich in kräften bekennende beliben, und daß die von Geiserwald die
 „zwei pfund pfenning usrichten söllen inhalt desselben briefs.“

VIII. Die Gemeinde Steinach läßt durch ihren Bevollmächtigten, Ammann Hans Hädener, mit Beistand
 der übrigen Anwälte klagen über den schweren Wochenzins, der von dem Jahr auf dem Bodensee gefordert
 werde; wohl habe früher der Abt den „Fuhrleuten“ Schiff und Geschirr gegeben, für welches dann Zins ent-
 richtet worden sei; aber jetzt gebe er gar nichts mehr, und da der See nach ihrer Meinung für jedermann frei
 sei, und die Schifflente von Constanz, Ueberlingen, Lindau und Feldkirch frei fahren, so hoffen sie jener Beschwerde
 entledigt zu werden.

Hierauf antwortet der Abt, das Jahr zu Steinach sei des Gotteshauses Eigenthum; es habe darüber einen
 besiegelten Brief, der klar ausweise, wie das Gredhaus samt dem Jahr an das Gotteshaus gekommen; man
 habe das um einen Zins verliehen, und zwar ziemlich genau („fast“) gehalten, wie es die Stadt St. Gallen
 gethan; wer es empfangt, müsse jede Woche das Jahr besorgen, und außer ihm dürfe niemand fahren. Uebrigens
 mögen die Kläger, wenn der Zins sie drücke, das Jahr aufgeben; er werde wohl Andere finden, die dessen froh
 sein würden; darum vermeine er bei seinen Rechten und altem Brauche bleiben zu können.

Darüber wird nun zu Recht gesprochen, „daß unser gnädiger herr und das gottshus Sant Gallen söllend
 „bliben by iver herrlichkeit und gerechtigkeit und by dem far zuo Steinach und das mögen verlichen und damit
 „handlen wie vorhar, nach irem gefallen, wem, ouch wie und wenn sy wellen, als mit irem eigenthum.“

IX. Die Gewalthaber der Gemeinde Untereggen, nämlich Hans Kenzhas, Ammann, und Hermann Alther,
 führen mit Beistand der andern Anwälte der Gotteshausleute Beschwerde über die Entziehung der Freiheit, die
 sie früher in ihrem Wald (Unser Frauen Holz) gehabt (s. Nr. 264). Da es nun durch das Gotteswort dazu
 gekommen sei, daß sie und Andere ihre Beschwerde darthun dürfen, so hoffen sie, daß man sie wieder wie von
 Alter her Zimmer- und Brennholz hauen lassen solle. Ueber ihre Gerechtigkeit wollen sie hier zwei Kundschafts-
 briefe verhören lassen, mit denen sie ihren Anspruch genügend zu begründen glauben.

Dagegen läßt der Abt zuerst den Kaufbrief verlesen, laut dessen das Gericht Untereggen und das Holz
 „Unser Frauen“ nebst Anderm von dem Bischof und Domstift Constanz an das Gotteshaus St. Gallen ge-
 kommen, und dann vortragen, es sei da keine Gerechtigkeit der Unteregger erwähnt oder vorbehalten, sondern
 alles als freies eigenes Gut verkauft; er, der Abt, gebe auch gar nicht zu, daß die Unteregger in jenem Holze
 je ein solches Recht gehabt haben. Der eine der vorgebrachten Kundschaftsbriefe sei vor vielen Jahren hinterrücks

der Herrschaft gemacht worden, „verlegen“ und untauglich; in der andern werde nur auf Hörensagen abgestellt und stimmen die Reden nicht zusammen; zudem seien die Unteregger partiisch, die Kundschaft also nicht dem Recht gemäß, u. s. f.

Da beide Theile ein rechtliches Erkenntniß begehren, so wird darüber gesprochen:

„Daß unser gnädiger herr und das gottshus Sant Gallen söllend blyben by irem kouf und koufbrief und „gerechtigkeit des holzes, wie der koufbrief uswyst; doch mit dem bescheid, dienvyl sich sovill an kundschaft er-
„funden, daß die Underegger vor alten zyten etwas gerechtigkeit in dem holz gehabt hand, darum, wenn die
„Underegger kommend und zimmerholz notdürftig sind und ein herren von Sant Gallen ald sine amptlüt darum
„anruefend und bittend, so soll ein herr von Sant Gallen ald sine amptlüt inen vergonnen, zimmerholz zuo ir
„notdurft, namlich rasen, schindelstannen ald firstbäum, uß dem holz ze lassen; desglych daß die Underegger
„brennholz zuo ihr notdurft uß dem holz nemen mögen zum unschädlichsten, zuo ir notdurft ze bruchen, aber
„keins zuo verkaufen.“

X. Die Boten der Theilhaber an den achtzehn Lehnen zu Rotmonten, nämlich Thebas Blatter und Großhans Pfister, tragen mit Beistand der andern Bevollmächtigten vor, welche Rechte sie früher in dem Wald gehabt, da derselbe ihnen gehöre, wofür sie aber einen Zins gegeben haben, den sie heutzutage noch entrichten müssen; das Gotteshaus habe aber keine andere Gerechtigkeit als den Antheil zweier außerhalb liegenden Höfe. Weil aber ihre Borden den Herrn von St. Gallen einmal angerufen haben, ihnen den Wald schirmen zu helfen, sei es jetzt dazu gekommen, daß sich der Abt unterstehe, den Wald sich zuzueignen, und ihnen bei 10 Pfd. Pfg. Buße verbiete, ohne seine Erlaubniß etwas daraus wegzuführen. Das beschwere sie nun zum höchsten; denn vor Zeiten haben ihre Borden den Wald getheilt gehabt, woraus wohl hervorgehe, daß der Wald ihnen gehöre, obwohl der Schirm bei dem Gotteshaus stehe, wofür sie das Zehnten=Faß*) nach Korschach führen müssen. Hienach verhoffen sie, daß die achtzehn Lehnen den Wald nutzen können ohne Hinderung und daß der Abt von seinen Verbotten abstehe solle.

Der Abt entgegnet, Grund und Boden des Waldes in Rotmonten gehöre dem Gotteshaus, wogegen die achtzehn Lehnen den Holzhan besitzen; hätte man nun nicht eine Ordnung gemacht, so wäre der Wald schon längst verwüstet; er, der Abt, hindere sie nicht, da Holz zu nehmen, wolle es aber keineswegs verkaufen lassen, da der Wald nicht groß genug sei, um das zu ertragen; die gemachte Verordnung sei gerade ihnen zu Gutem verfügt. Dieselbe wird aus einem Buche verlesen, nebst einem Briefchen, laut dessen vor vielen Jahren Einer das Forstlehen in diesem Wald von dem Hofamann des Gotteshauses empfangen habe. Bei diesen Rechten, verhoffe er, solle es bleiben, u. s. f.

Darauf hat man zu Recht erkannt, „daß wir sy zu beiden syten lassend blyben by iren gerechtigkeiten, wie
„sy die von alter har gebrucht und gehalten hand. Ob aber die von Rodmunten etwas mangel, irrung ald spanß
„haben, daß dann sy zu beiden syten lüt darzuo verordnen, wann sy heim komend, und uf ein nütts ein ordnung
„setzen und güetlich mit einandern überkommen, damit sy zu beiden teilen wissen mögen, weß und wie sy sich
„damit halten söllen.“

XI. Der Gemeinde Straubenzell Gewalthaber, Hauptmann Jacob Mochli und Michel Mistler, haben vorbringen lassen, wie ihre Altvordern noch bei Menschengedenken die zwei Hölzer Watt und Hätteren haben nutzen dürfen (vergl. Nr. 264), was jetzt bei 10 Pfd. Pfg. verboten sei. Der Abt berufe sich zwar auf einen

*) Das Original hat Zehend Faß, was sich auch anders übersetzen läßt.

gütlichen Spruchbrief betreffend das Holz Hättern; derselbe sei aber ohne Mitwissenschaft ihrer Vordern errichtet worden; daher glauben sie, jenes Holz sollte der Gemeinde gehören und ihnen nicht verboten werden.

Hierauf läßt der Abt erwidern, das Holz Watt sei des Gotteshauses Eigenthum, an dem niemand eine Gerechtigkeit habe; es werde sich auch nie erweisen lassen, daß die Kläger da je ein Recht gehabt hätten. Deshalb läßt er ein besiegeltes Briefchen verlesen, aus dem man ersieht, daß sie früher schon versucht haben, das Holz zu hauen, daß es ihnen aber verwehrt worden sei. In Betreff des Holzes Hättern bestehe von Alter her die Meinung, daß es dem Gotteshaus gehöre, wiewohl die von Straubenzell den Weidgang, aber keinen Holzhau, darin haben. Es sei auch des Holzes wegen von den IV Orten ein gütlicher Spruch ergangen, der hier verhört werden möge.*) Den Weidgang bestreite er nicht.

Nach langem Wortwechsel der Parteien wird rechtlich gesprochen, „daß wir unsern gnädigen Herren von „Sant Gallen und das Gottshus by den zweien Hölzern, mit namen Watt und Hättern, by iren eigenthum, „gerechtigkeit und altem herkommen und by brief und sigel lassend bliben. Doch ob die von Straubenzell vermeinten „gerechtigkeit ze haben in die obgenannten zwei Hölzer (sie), soll inen hiemit zuoglassen und vorbehalten sin, „sölichs indert jarstrift dem nächsten uszubringen, beß zuo recht gnuog sig, alsdann aber vor der vier Orten „botten, wo sy zuo tagen versamlet sind, geschehen soll, was recht ist.“

XII. Für die Gemeinde Muolen klagt ihr Bevollmächtigter Hans German, mit Beistand der andern Anwälte, es werden jetzt vier Malter Futterhaber, auch Tagwen und Fastnachtthemen mehr gefordert, als ihre Vorfahren schuldig gewesen; denn in dem Vertrag, den Abt Caspar zwischen denen von Muolen, die in den Hof gehören, und Burkhart Schenk von Castel, als dem Inhaber der Herrschaft Hagenwyl, gemacht, stehe ausdrücklich verzeichnet, was sie jährlich schuldig seien. Seither seien aber jene Tagwen u. d. dazu gekommen, weil sie als arme einfältige Leute mit ihrem Herrn nicht gern gerechtem haben; so sei das in die Öffnung gekommen, und vor etwa neun Jahren habe der Abt das Vogtrecht des Gotteshauses zu Händen gebracht, und da sie hernach die Tagwen und Fastnachtthemen um 60 Gulden abgelöst haben, vermeinen sie nun, diese Summe sollte ihnen ersetzt werden, und künftig sollten sie für Vogtrecht, Tagwen, Themen und Haber nichts mehr schuldig sein.

Der Abt läßt antworten, der erwähnte Vertrag und Spruchbrief könne dem Gotteshaus keinen Schaden bringen, wie denn derselbe dessen Rechte förmlich vorbehalte; zudem fehle das Siegel. Denn der Hof Muolen sei mit Rorschach und Tübach von einem römischen Kaiser an das Gotteshaus gelangt, bezugleich die hohen Gerichte; das Vogtrecht habe er selbst zu seinen Händen gelöst. Die von Muolen haben eine Öffnung angenommen, welche ganz deutlich sage, jede „Hausräuche“ solle dem Vogtherrn ein Vogthuhn und einen Tagwen geben, und dazu (alle zusammen) vier Malter Futterhaber; ferner stehe in der Öffnung ein Fastnachtthuhn für den Herrn von St. Gallen. Es sei übrigens an manchen Orten gebräuchlich, daß einer dem Vogtherrn ein Vogthuhn und dem Leibherrn ein Fastnachtthuhn geben müsse. Weil nun das Gotteshaus das Vogtrecht erworben habe, so verhoffe er, daß die von Muolen den Futterhaber und die Fastnachtthemen gemäß der Öffnung geben sollten; daß sie den Tagwen und das Vogthuhn losgekauft haben, lasse er unangefochten.

Nach vollständiger Verhörung der Parteien ergeht der rechtliche Spruch, „daß unser gnädiger Herr und „das gottshus Sant Gallen söllend blyben by iren brief und sigeln und by der offnung, und daß die von „Muola die fastnachtthemen und die vier malter fuoterhaber furohin geben und usrichten söllen inhalt der offnung.“

*) Am Rande ist beige druckt: A. C. 1502, sub Abb. Gotthardo. — Die Abschiede III, 2 enthalten darüber nichts.

„Und diemwil die von Wuola die vogthüener und tagwan mit sechzig guldin abgelöst haben, daß es dann by demselben blyb und sy (by) den vogthüenern und tagwen nünt schuldig syen.“

XIII. Die Gewalthaber der Gemeinde Tablat, mit Namen Jacob Zidler und Hans Egger, klagen mit Beistand der übrigen Boten, 1. wie den Kirchgenossen von St. Georgen, ungeachtet der Lehenbriefe, die eine Steigerung ihres Zinses untersagen, statt 10 Schl. Pfg. für die Widem seit einiger Zeit 3 Gld. und bei dem Abgang eines Abtes ein großer Ehrschatz abverlangt werde, was sie beschwere, da sie die Kirche in Ehren halten müssen. Sie begehren daher, bei dem alten Zinse bleiben zu können.

Darauf entgegnet der Abt, die Kirche zu St. Georgen sei eine Filiale, die zu dem Gotteshause gehöre, und die Widum dessen Eigenthum; das Lehen sei lebzig, wenn der Herr absterbe. Abt Gotthard und er haben sich an den Lehenbrief gehalten, bei dem er zu bleiben hoffe. Wenn übrigens die Kläger die Widum nicht wollen, so mögen sie dieselbe aufgeben; er werde sie dann wohl anderswo verleihen können; man verleihe solche Lehen eben nicht länger als auf Lebenszeit des Herrn; zudem steigen die Güter im Preise (? „die güeter gangen auch merklich uf“). Daß die von St. Georgen die Kirche in Ehren halten sollen, hätten sie wohl besser verschwiegen, da sie dieselbe schmähslich entehrt, nämlich Tafeln und Bilder daraus gethan, die Altäre zerfchlagen, die Messen abgestellt und sonst ganz unchristlich und eigenmächtig gehandelt haben, worüber er Gott dem Allmächtigen und den IV Orten zum höchsten klagen müsse, wobei er sie anrufe, daß sie die Kirchgenossen strafen und anhalten, der Kirche das Ihrige wieder zu geben.

Auf diese Klage betreffend die Beraubung der Kirche geben die Machtboten von Tablat die Antwort, sie haben jetzt gar keine Vollmacht, sich darüber auszusprechen.

Schließlich hat man zu Recht erkannt: „Diemwil die widam des gottshus eigenthum und der kilchen zu Sant Jergen jets zuoleist von unserm gnädigen herren siner gnaden leben lang zuo lehen gelichen ist inhalt des lehenbriefs, by demselben lassend wir es blyben. Wann dann hernach durch abgang jetzigen Herren Abts die widam wider lebzig wirt, wie dann sy mit einem künftigen herren nach als thür, um mer als minder zins bekomen mögen, lassen wir geschehen, hiemit dem Gottshus sin gerechtigkejt, eigenthum und herrlichkeit vorbehalten.“

2. Auf der Gemeinmark von Tablat sei Holz gewachsen, anstoßend an das sogenannte „Brugkholz“, das ihnen bei 10 Pfd. Pfg. verboten sei; deshalb begehren sie dort einen Untergang vorzunehmen. Da der Abt dies bewilligt, so überläßt man es den Parteien, den Untergang zu vollziehen.

XIV. Zuletzt erscheinen die Boten der Gemeinde Norschach, nämlich Andres Heer, Ammann daselbst, Heinrich Wittwyler und Hans Moek von Tübach, die mit Beistand der andern Anwälte ihre artikelweise verfaßten Beschwerden vorbringen, zuvor aber begehrt haben, daß der Abt die Briefe verhören lasse, durch die sie an das Gotteshaus gekommen, da sie von dem römischen Reich in Pfandes Weise samt Tübach und Wuolen als Vogtei an das Gotteshaus gebracht worden seien.

Der Abt erwidert, Norschach habe schon vor sechshalbshundert Jahren mit den niedern Gerichten dem Gotteshaus zugehört und nicht an das Schloß; aber Abt Ulrich habe von Kaiser Friedrich (auch) die hohen Gerichte erworben, doch erst der jetzige Abt dieselben von den Schenken gelöst. Zum Beweise wird ein besiegelter lateinischer Brief von Kaiser Otto in deutscher Uebersetzung verhört, woraus man erkennt, daß Norschach in jenen Zeiten wirklich dem Gotteshause gehört hat; ferner ist der Freibrief von K. Friedrich (III, resp. IV) vorgelegt und verlesen worden. Mehr Schriften darzubringen glaubt der Abt nicht schuldig zu sein; weitere Klagen wolle er aber gewärtigen.

Die Norschacher haben dann auf ihre Forderung verzichtet und ihre Artikel eingeklagt:

1. Weil sie einen freien Reichshof bilden, so sollte sie der Abt nicht nöthigen, Dorfgenossen aufzunehmen, sondern ihnen und jedem Hofe überlassen, anzunehmen, wer ihnen gefalle, damit sie der fremden Leute los würden; vielmehr sollte der Einzug erhöht und schwerer gemacht werden.

Darauf entgegnet der Abt, er könnte das aus vielen Gründen nicht zugeben; dagegen sei er geneigt, des Einzugs halb einen andern „Artikel“ setzen zu helfen, indem er meine, es sei kein Hof befugt, darin etwas zu ändern ohne seine Gunst und Bewilligung. — Damit begnügen sich nun die Norschacher, in der Absicht, des halb mit dem Abt eins zu werden.

2. Ihre Borden haben die Briefe über Käufe, Zinse und andere Geschäfte bei ihrem Schulmeister schreiben lassen; aber jetzt dürfen sie um alles, was über 10 Pfd. Pfg. gehe, nur in der Kanzlei zu St. Gallen Briefe errichten, zc. (Vergl. Nr. 264.)

Der Abt läßt antworten, das sei keine neue, von ihm herrührende Beschwerde, sondern laut der Offnung schon seit langer Zeit im Gebrauch; die Norschacher haben das (seiner Zeit) angenommen. Er läßt die (bezügliche Stelle der) Offnung verlesen, woraus sich ergibt, daß bei 10 Pfd. Pfg. geboten ist, alle freien Lehengüter, wenn sie verkauft oder um Zins versetzt werden, vor dem Lehensherrschaft zu fertigen und die Verschreibungen dort machen zu lassen. Dem Schulmeister gebe der Abt an seinen Sold jährlich einen Saum Wein und ein Malter Jäsen, und was an Händeln vorkomme, welche die Lehengüter nicht berühren, darein rede er nichts.

Da beide Parteien eine gütliche Vermittlung abgelehnt haben, so wird zu Recht gesprochen: „Als dann ein herr von Sant Gallen dem schuolmeister zuo Norschach vorhar an sinem sold järlichs ein soum win und ein malter korn geben und erschossen hat, und damit der schuolmeister dester bas bim dienst bliben und sich enthalten mög, daß fürrohin ein herr von Sant Gallen einem schuolmeister an sinem sold geben und erschiesen soll zwen soum win und zwei malter Besen; sunst soll es by der offnung blyben und mit dem schriben und fertigen der lehengüter gehalten werden, wie die offnung zuogibt und uswyst.“

3. Der Abt kaufe Güter an sich und verbaue Steg und Weg, sodas in Ueberschwemmungen oder Kriegs- und Feuersnöthen große Gefahr zu beforgen wäre, weßhalb die Hofleute freien Trieb und Tratt begehren, zc. (Vergl. Nr. 264.)

Hierauf antwortet der Abt, sein Vorfahr Ulrich habe bei dem Beginn des Klosterbaus in Norschach etliche Güter eingemauert, die größtentheils des Gotteshauses Eigen gewesen seien; etliche habe er angekauft und andere eingetauscht; das haben auch die Borden der Norschacher gutwillig gesehen lassen, und in dem hier verhörten Vertrag, der nach der Zerstörung des Klosters errichtet worden, sei ganz ausdrücklich erklärt, daß ein Herr von St. Gallen auf seinen Gütern ungehindert bauen könne. Der Bäche halb sei es nicht so gefährlich, wie die Norschacher klagen; zudem habe weder er noch einer seiner Borden die Bäche irgendwie abgeleitet, sondern sie laufen lassen wie von Alter her, und seit vielen Jahren wisse man auch von keiner Noth. Weil endlich dem Gotteshaus von Päpsten und Kaisern bewilligt sei, (nach Gutfinden) zu bauen; da es seit mehr als vierzig Jahren im Besitz gewesen, und die von Norschach seitdem keinen Weidgang und keine Gerechtigkeit in „das Gotteshaus“ gehabt haben, so vermeine er, sie sollen von ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Nach fruchtloser gütlicher Verhandlung hat man folgenden rechtlichen Spruch erlassen:

„Dwil vor langen zyten die güeter zuo des Gottshus handen verkauft, ouch die von Norschach etliche verkauft und zuo Norschach gefertgot, ouch etliche vertuschet syen, und das Gottshus die biszar also besessen und ingehabt hat, daß also unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen denen von Norschach diß artikels

„halb münt zuo antwurten hab, und sin gnad und das gottshus blyben söllen by dem insfang, wie sy das bisshar „ingehebt und besessen hand, doch denen von Norschach vorbehalten und zuogelassen, ob sy wellen oder mögen „usbringen, deß zuo recht gnuog sye, daß sy steg, weg, trieb und tratt durch die güeter gehebt und die nit „verkauft und sich dero nit verzigen, sonder vorbehalten haben, und sofer sy sölichß usbringend vor der vier „Orten botten zuo tagen in jarsfrist dem nächsten, soll darnach aber wyter geschächen, was recht ist.“

4. Seit Menschengedenken seien die Hoffstätten am See mit Zinsen belastet worden, während die oberhalb liegenden keine solche Pfennige geben; da nun dieselben oft bei großem Wasser geschädigt werden, und sie oder ihre Vordern für diesen Zins nichts empfangen haben, so vermeinen sie die nicht schuldig zu sein; wenn aber der Abt Hoffstätten erkaufte habe und ihm etliche Brief und Siegel besitze, so wollen sie nichts einreden; es seien jetzt aber viel mehrere als früher und alle mit den Hoffstattspfennigen beschwert.

Der Abt erwidert, die Hoffstätten am See haben von Alter her die Pfennige gegeben; darin habe er nichts Neues angefangen; das weise der Kaufbrief um das Schloß Norschach und die Zubehör, worin die Hoffstattspfennige erwähnt seien; auch in den alten Zinsbriefen werden sie immer angeführt und vorbehalten; deßhalb glaube er nicht wegen jeder einzelnen Ansprache Brief und Siegel vorlegen zu müssen, sondern bei dem alten Herkommen verbleiben zu können, u.

Darüber wird nun rechtlich erkannt: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by iren „brief und sigel, ouch by iren urbar(en), zinsbücher(n) und by ir besitzung blyben, und die von Norschach die „hoffstattspfennig von den hofftetten usrichten und bezalen söllend, wie sy bisshar geben und gethon hand.“

5. Wer im Dorf zu Norschach ein Haupt Vieh habe, müsse dem Gotteshaus jährlich ein Fuder Bau (Dünger) geben; nun nehmen dessen Karrer größere Wagen als früher. Und vorher, wenn sie den Mist geladen, habe man ihnen immer ein Mahl gegeben, aber jetzt nichts mehr. Der Abt schirme ihnen Trieb und Tratt nicht, wie es sein sollte, und habe außer dem Einfang des Klosters Güter einschlagen lassen, auf denen sie vordem Trieb und Tratt gehabt haben. Da nun der Abt in alledem sie nicht halte wie von Alter her, so glauben sie, dem Gotteshaus des Mistes halb nichts schuldig zu sein.

Zur Antwort läßt der Abt zuerst die Öffnung verhören und dann vortragen, er hoffe bei derselben zu bleiben. Des Mahls halb sei früher Brauch gewesen, daß die von Norschach den Mist selbst geladen und geführt haben, und dann habe man ihnen ein Mahl gegeben; aber seit des Gotteshauses Karrer den Mist führen müssen, glaube er das Mahl nicht schuldig zu sein; wollen sie aber den Mist (wieder) führen, so gebe er ihnen auch das Mahl. In Betreff der Größe des Wagens werde er verschaffen, daß es bei dem alten Brauche bleibe. Trieb und Tratt zu schirmen, sei nicht seine Pflicht, da die Norschacher die dießfälligen Bußen beziehen.

Es wird hierüber zu Recht gesprochen:

„Daß die von Norschach söllen järlichß dem Gottshus den mist geben, wie die öffnung inhalt; doch daß „ein herr von Sant Gallen verschaff, daß des Gottshus knecht mit dem laden zimlich faren und nit zuo wil „laden, wie dann das von alter har brucht ist. Und welcher aber under denen von Norschach den mist selber „führen will, der mag das thun, und wenn sy den mist helfen laden, soll man inen vom Gottshus das mal „geben, wie vorhar brucht ist. Wyter der güeter halb, so sin gnad ald ire vordern ingeschlagen hand, ist unser „rechtlich erkantnuß, was güeter das Gottshus ingeschlagen und inhat, so usserhalb dem insfang der mur des „klosters zuo Norschach gelegen sind, und vor von alter har die von Norschach trieb und tratt daruf gehebt hand, „dieselben güeter soll sin gnad wider usschlagen und die von Norschach trieb und tratt daruf haben nach des „dorfs bruch, gewonheit und altem harkomen.“

6. Zuletzt haben die Boten allerlei weitere Beschwerden erzählt, wie sie für Steg und Weg, Brunnen und andere Dinge zu gemeinem Nutzen große Kosten tragen müssen, weshalb sie die IV Orte bitten, bei dem Abt dahin zu wirken, daß er ihnen etwelchen Beitrag gewähre und zwar am Ungeld aus Gnaden etwas nachlasse.

Man hat ihn dann zum höchsten gebeten und so viel erreicht, daß er am Ungeld den vierten Pfening erläßt, in der Meinung, daß derselbe für die gemeinen Kosten verwendet werden soll; dagegen sollen die Kor-schacher Vorsorge treffen, damit das Ungeld redlich und fleißig gegeben wird.

XV. 1. „Hiemit so sind die sondrigen artikel der vorgeschribnen geginen und gmeinden in dem namen des „Herren geendet und ustragen, Gott sig lob und eer. Doch mit namen so haben wir in allen vorgeschribnen „güetlichen und rechtlichen sprüchen, urteilen und handlungen unsern Herren und Oberrn den vier Orten, ouch „(dem) herren Abt und dem Gottshus Sant Gallen in allweg vorbehalten und usgeschlossen das burg und land- „recht, so das Gottshus mit lüt und guot zuo den vier Orten hat, ouch andern verträgen, sprüchen, brief und „sigel, so zwüschen dem Gottshus, ouch unsern herren und oberrn, desglichen gegen andern Orten unser Eidgnoschaft „ufgericht und vorhanden sind, denselben in allweg on schaden und onvergriffen sin. Darzuo sollen dise unser „güetlich und rechtlich erkanntnussen, so vorstond, dem Gottshus an sinen herlichkeiten, oberkeiten, rechten, gerechtig- „keiten, brüchen und altem herkommen, desglichen an allen andern fryheiten, sprüchen, verträgen, offnungen, land- „sazungen, instrumenten, urbaren, lehenbücher(n), zinsbücher(n) und andrer geschriftlicher gwarjami, brief und „siglen, so das Gottshus hat, darzuo den Gottshuslüt an iren fryheiten, gerechtigkeiten, brief und sigel, also „zuo beiden teilen sunst in all ander weg ganz in allweg unvergriffen und on schaden sin und by fresten beston, „doch sofer daß dise unser güetlich und rechtlich erkanntnussen und urteilen, so alle vorstond, dadurch ungeschwächt „und by fresten blyben und fürtreffen söllend.“

2. „Und zum allerleiften so ist unser güetlich abredung und beschluß aller dingen so obstand, daß die obge- „nannten gmein Gottshuslüt von allen geginen, desglichen unser gnädiger herr von Sant Gallen, ouch Tschant „und Convent, und all ir ewig nachkommen zu beiden syten um all ir spän, stöß, beschwerden und artikel, so „obgeschriben stond, durch södlich unser vorgeschriben güetlich und rechtlich erkanntnussen gänzlich entscheiden, erläutert, „gericht und betragen, aller unwill zu beiden syten tod, hin und ab sin, und daß sy des einandern zu argem „niemer mer denken, fürziehen, äfern noch entgelten lassen, sonder zuo beiden teilen diß obgeschriben unser güetlich „und rechtlich sprüch und erkanntnussen fürhin zuo ewigen ziten stät und unzerbrochen halten, denen in allweg „geleben und nachkommen söllen; darzuo daß die Gottshuslüt alles dasjenig, so sy dem Gotthus bisshar schuldig „und pflichtig, darum dann jeh kein span gewesen und kein klag geschehen ist, es sigen zins, zehenden, rent, „gült und anders, wie das namen hat, nünt usgnommen, ouch nünt dest minder wie vor von alter har geben, „usrichten und bezalen und dem Gottshus und unsern gnädigen Herren von Sant Gallen und siner gnaden „nachkommen alles das thvon söllen, als fromm gehorsam gottshuslüt, wie von alter har, und wie sy daß by iren „eiden und eeren zu thun schuldig und pflichtig sind, doch allweg unser(n) vorgeschribnen güetlichen und rechtlichen „erkanntnussen unabbrüchig und hierin vorbehalten, arglist und gfarb hierin ganz vermitten und usgeschlossen.“

3. „Und diser dingen aller zuo warem festem ewigem urkund so haben wir obgenannten die acht ratsbotten „von den vier Orten unser jeder sin eigen insigel an diser brief zwen glychlutend, in libells wys geschriben, der „gmeinen artikel halb; aber die sondrigen artikel stond in der Gottshuslütten brief nit (dann sy dero dhein brief „begert), offentlich gehenkt, doch uns und all unsern erben sunst in all weg on schaden, und jedem teil einen geben „uf Montag vor Sant Maria Magdalena tag nach Cristli geburt, unsers behalters, gezalt fünfzechenhundert „zweinzig und fünf jar.“

B. Rechtshandel und Spruch zwischen den Gotteshausleuten, die an die Pfalz in Wyl gehören, nämlich den Gemeinden Linggenwyl, Zuzwyl, Rosrüti, Trungen, Bronschhofen, auf den Bergen, Nickenbach, Oberbüren, Niederbüren und andern umliegenden Höfen, als Klägern einerseits, und dem Abt, Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen anderseits.*)

I. Anfangs haben die Anwälte dieser Gegenden nur zu gütlicher Unterredung Vollmacht gehabt; man hat ihnen darüber ernstliches Befremden zu erkennen gegeben und sie durch allerlei Vorstellungen veranlaßt, wieder heimzukehren und von ihren Gemeinden Gewalt sowohl zum Recht als zur Gütlichkeit auszuwirken. Es sind dann (wieder) erschienen Gorius Keller von Engischwyl, Klaus Heilig ab dem Thürrin (?), Kleinhans Müller von Zuzwyl, Truttli Wick von Weyer, Klaus Nyser von Borschlo, Hans Jäck von Lünbrunnen, Hansmann Scherer von Weiblingen, Jacob Hubendobler, Hauptmann auf den Bergen, Hans Bolin von Nickenbach, Hans Hug von Ziberwangen, Ulrich Stölzli ab der Müti, Hansli Staub von Stattburg, Buchhans und Heini Klinger von Niederbüren, im Namen des Gotteshauses der Abt selbst.

Nachdem man den Vollmachtbrief der Gemeindeböten verhört und genügend befunden, hat man von beiden Parteien die Erklärung empfangen, daß sie sowohl gütliche Sprüche, wenn solche erzielt werden könnten, als auch rechtliche Urtheile annehmen und zu allen Zeiten beobachten wollen, &c.

Alsdann haben die Boten der Gotteshausleute ihre Beschwerden vorgetragen:

1.***) Der Herr von St. Gallen habe in ihren Gegenden alle Pfarren ohne eine zu verleihen; aber die Unterthanen seien an etlichen Orten übel versehen, da die Pfarrer ganz ungleich lehren und predigen, was unter dem gemeinen Mann viel Unruhe und Zwist erwecke, indem etliche Pfarrer offen sagen, sie dürften die Wahrheit und das Gotteswort nicht lauter verkünden. Deshalb bitten sie nun, es möchte durch den Abt oder die IV Orte verordnet werden, daß dieses zwieträchige Lehren abgestellt würde; denn darüber wollen sie hier nicht rechten oder selbst eine Aenderung treffen, sondern sie wollen das den Herren anheimsetzen.

Darauf läßt der Abt antworten: Daß das Gotteshaus viele Pfarren verleihe, sei wahr; seine Vorfahren und er selbst haben das bisher gethan; etliche seien, weil in (einem) päpstlichen Monat verfallen, durch Gewalt des Papstes verliehen; allen Priestern sei aber zur Pflicht gemacht, das Evangelium und die hl. Schrift zu predigen, wie es von Alter her durch die christliche Kirche verordnet worden; wenn sie darin einander widersprechen, so sei es niemandem mehr leid als ihm, und er wolle am liebsten, daß die allgemeine christliche Kirche solche Irrungen abstellte; weil er indessen nicht hieher vertagt sei, um über Gotteswort und Glauben zu disputiren, so lasse er diesen Artikel unerörtert, hoffe jedoch, daß das Gotteshaus bei seinen Pfrundlehen und Pfarren bleiben möge wie von Alter her.

Von den Helfenschwylern begegne ihm jetzt der Pfarre halb einiger Eintrag, weßhalb er den Kaufbrief zu verhören bitte, wie jene Pfründe an das Gotteshaus gekommen sei; er vermeine, die Helfenschwylern sollen ihn, der schon der vierte Prälat seit dem Kaufe sei, mit derselben handeln lassen, wie mit andern dem Gotteshaus einverleibten Pfründen.

Die Machtboten, besonders die von Helfenschwyl, erwidern, sie haben nicht im Sinne, den Abt an der Verleihung der Pfarre zu hindern; „sonder diemyl der pfarrer zuo Wyl vorhin ouch ein pfrund hab und absent

*) Die Urkunde über dieses Geschäft hat eine Einleitung, in welcher die Boten der IV Orte genannt und die einleitenden Verhandlungen erzählt sind, zum Theil von dem Eingang der ersten abweichend.

**) Da die Beschwerden dieser Gemeinden sonst nicht aufgezeichnet sind, so müssen hier die Auszüge vollständiger gegeben werden als in A.

von ir pfarr neme, beßhalb sy etwas spans und beschwerd gehebt und darin gehandelt haben;“ aber sie wollen jetzt von diesem Artikel abstehen, damit man in den übrigen fortfahren könne.

2. Wenn einer, der um Sachen, die das Malefiz nicht berühren, gefänglich eingezogen worden, das Recht vorschläge und Trostung anerböte und solche auch zu geben vermöchte, so sollte man ihn nicht gefangen behalten, sondern die Trostung annehmen und das Recht brauchen. Aber bei malefizischen Dingen, offenen Uebelthaten und bösen muthwilligen Händeln, die wider Gottes Ehre oder den Nebenmenschen verleklich und nachtheilig seien, wollen sie in das herkömmlich den Obrigkeiten zustehende Recht (der Gefangenhaltung) nichts reden, da sie wohl begreifen, daß man das Uebel strafen müsse.

Der Abt läßt antworten, er habe hierin gar keine Neuerung eingeführt, sondern nur des Gotteshauses Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten ausgeübt, wie er sie vorgefunden, und wie sie durch besiegelte Briefe, Landsatzungen, Öffnungen, Sprüche und Verträge bezeugt seien.

Da die Parteien zu gütlicher Entscheidung eingewilligt, so hat man hierüber gesprochen (wie oben, s. A. I, 1.)*)

3. Den Fall und die Fastnachtthemen betreffend bringen die Anwälte der Gotteshausleute vor, es sei zwar ein altes Herkommen, dieselben zu geben; sie werden aber damit strenger gehalten, als die oberen Gotteshausleute, indem an etlichen Orten zwei oder drei Fastnacht- oder Vogthemen gefordert werden, bisweilen sogar von Hausarmen und armen Spinner(inn?)en, und wenn sie solche nicht entrichten, so trage man ihnen Pfänder weg, u. s. f. (Ganz übereinstimmend mit A. I, 2.)

Der Abt erwidert, die von Niederbüren und Ziberwangen, die zu des Gotteshauses Händen erkaufte worden, haben von Alter her je ein Vogthuhn und eine Fastnachtthemme gegeben; wer aber nicht Gotteshausmann sei, gebe nicht mehr als das Vogthuhn. Zudem sei es alter Brauch, daß jedes Haus in Niederbüren zwei Hennen gegeben; auch gebe jede Spinnerin(?), welche eigenen Rauch habe, eine Fastnachtthemme. Bei dem Kauf und dem alten Besitz begehre er zu bleiben. — (Das Uebrige ganz gleich wie oben A. I, 2.)

Da eine gütliche Verständigung nicht erreicht worden, so hat man erkannt:

(Wiederholung des oben gegebenen Urtheils, mit folgender Einschaltung im ersten Satz:) „Deßglich (daß) „etlich sondrig geginen und personen die vogthemen fürhin ze geben schuldig syen.“

4. Des Jagens und Fischens halb seien die von Zuzwyl, Ziberwangen und auf dem Berg frei gewesen, bevor sie an das Gotteshaus gekommen; sie begehren aber insgemein, ungehindert jagen und fischen zu dürfen, zc. (Wie in A. I, 8.)

In seiner Antwort betont der Abt, wie die von Zuzwyl und Ziberwangen mit der Herrschaft Schwarzach an das Gotteshaus erkaufte worden seien, und legt auch bezügliche Kaufbriefe ein, zc. (Sonst wie ebendort.)

(Der früher gefallene Spruch wird bestätigt.)

5. Die ewigen Zinse berührend tragen die Gotteshausleute vor, sie seien damit empfindlich beschwert und meinen, weil der Mensch nicht ewig sei, so sollten die Zinse es auch nicht sein. An etlichen Orten sei ihnen (in Verschreibungen?) zugelassen, solche Zinse abzulösen; daher sollte ihnen gestattet werden, dieselben um das Hauptgut, mit dem sie erkaufte worden, zurückzukaufen; wo man die Summe des Hauptguts nicht wüßte, sollte es nach dem Erkenntniß ehrbarer Leute vergönnt werden. Dagegen wollen sie die eigentlichen Grundzinse nicht in Frage stellen, sondern einzig die um Geld erworbenen ewigen Pfenninge oder Kernenzinse.

*) Es ist im Original der so gut wie vollständig gleiche Wortlaut wiederholt.

Darauf läßt der Abt antworten, er wolle nicht den Anstoß geben („keinen ingang machen“) zu der Ablösung ewiger Zinse und niemandem das Seine verrecken; das Gotteshaus habe außer den Bodenzinsen auch etliche unablösliche Zinse erkaufet und besitze dafür gute Briefe, von denen es nicht abstehen könne; er wolle einfach bei seinen Urbaren, Zinsbüchern und Rößeln bleiben und hoffe, daß ihm das rechtlich zuerkannt werde.

Nach weiteren Erörterungen ist hierüber zu Recht gesprochen:

„Daß wir die grund und bodenzins, desglich die ewigen zins in fresten beliben und beston lassend unablösig, warum das Gottshus Sant Gallen urbar, zinsbücher, brief und sigel hat und für unablösig zins uswysend, daß sölichs fürrohin gehalten werd, wie das von alter herkommen ist. Doch welche zins sunst ablösig sind, die mag mencklicher ablösen inhalt der zinsbriefen, wie die erkouft sind. Und wo es sich fürrohin begibt, daß einer kernen als pfenningzins erkoufen wellt, so soll ein mütt kernen um zweinzig guldin, oder ein guldi gelts ouch um zweinzig gulden uf ablösung erkouft und kein ewiger zins me erkouft noch gemacht werden.“

6. Betreffend die Reiskosten, Steuern und Umlagen: Beschwerde, Antwort und Urtheil wie oben A. I, 5.

7. Klage über den scharfen Bezug des kleinen Zehntens, mit Vorweisung eines alten Kaufbriefes betreffend den Hof Meggenwyl, zum Beweise, daß derselbe früher den kleinen Zehnten nicht schuldig gewesen. (Im Uebrigen wie A. VI.)

Mit Bezug auf den genannten Hof erklärt der Abt, er wisse jetzt keine Antwort zu geben, da er sich dieses Anzugs nicht versehen habe; deshalb begehre er Aufschub, und wenn der Meyer nicht nachgeben wolle, so erbiere er sich zum Recht, zc. (Sonst wie oben.)

(Der frühere Spruch wird bestätigt und mit folgendem Zusatz ergänzt:) „Des hofs Meggwyl halb ist beiden partygen ir recht hiemit vorbehalten, iren span mit recht uszuführen in den gericht, da der antwurter geseffen ist.“

8. Wenn Einer eine Losung zusage und nicht vollziehe, so werde er um drei Pfund Pfening gestraft und müsse außerdem den Schaden ersetzen, werde also mit zwei Ruthen geschlagen. Da dieser Brauch bei andern Gotteshausleuten und Nachbarn nicht vorkomme, so hoffen die Kläger, dessen auch entledigt zu werden.

Der Abt entgegnet, die Landsatzung gebiete das ausdrücklich bei der genannten Buße, und zwar eher zum Nutzen als zum Schaden des gemeinen Mannes; er stelle aber die Entscheidung den IV Orten anheim.

Darüber wird nun als der Boten „Meinung und Ansehen“ erklärt: „Daß herr Abt disen artikel uf den offnungen und uf der Landsatzung thuon und güetlich nachlassen soll, doch der offnung und landsatzung sunst in all ander weg und an allen andern artikeln on schaden und ongeschwächt.“

9. Die Gotteshausleute klagen ferner, wenn sie um Frevel, Geldschulden oder Anderes rechtlich belangt werden, so sei der Richter des Abtes und Gotteshauses besoldeter Diener, und wo es den Fürsten („sin gnad“) betreffe, seien Richter und Kläger von demselben abhängig, was sie, die Untertanen, ganz unnatürlich, wider Vernunft und Recht bedünke; deshalb vermeinen sie, in solchen Fällen sollte der Richter bei dem Urtheilssprechen ausstehen, wie es an etlichen (andern) Orten gebraucht werde.

Den Abt befremdet dieser Anzug, indem er erinnert, daß er das nicht angefangen, sondern dem alten Brauche folge, daß wenn auf Bußen geklagt sei, der Hofamann dem Gericht vorsetze; deshalb schwöre derselbe einen Eid zu Gott und den Heiligen, Armen und Reichen gleich zu richten; er habe auch dabei nichts für sich zu gewinnen oder zu verlieren; denn die Bußen gehen ihn nichts an, weil er einen bestimmten Jahrlohn erhalte; er sei übrigens Bürger zu Wyl, wohne in der Stadt und esse nicht im Hofe, er würde denn geladen wie ein anderer Gast. Deshalb hoffe er, der Abt, daß es bei dem Herkommen bleibe.

Es wird sodann rechtlich erkannt: „Daß es mit dem gericht und dem richter sölle gehalten und geübt werden, wie es von alter her brucht und geübt worden ist.“

10. Das Vorzugsrecht des Abtes bei Auffällen: Klage, Antwort und Urtheil wie A. I, 9.

11. Beschwerde über den Bezug der Bußen von Unschuldigen: Vortrag, Entgegnung und Spruch wie A. I, 10.

12. Es komme vor, daß Einer bei dem Fürsten verklagt und darum gefangen werde; wenn er dann seine Unschuld vorwende und den Verkläger zu kennen begehre, um demselben im Recht zu antworten, so habe man ihm nicht entsprochen; dadurch sei mancher Biedermann übereilt worden und ohne Schuld ins Gefängniß gekommen, wie es sich später erwiesen habe. Sie, die Kläger, wollen nicht des Gotteshauses Herrlichkeit, Freiheit und Obrigkeit unterdrücken, sondern begehren nur so viel: Wenn ein ehrbarer Mann um geringfügige Dinge verklagt sei, so sollte der Vernunft und dem Recht gemäß der Verkläger gestellt werden, damit er sich verantworten könnte, und wenn der Abt das nicht gütlich nachlasse, so hoffen sie, daß es zu Recht erkannt werde.

Darauf läßt der Abt antworten, es sei bisher Brauch gewesen, daß die Wirthe bei ihrem Eid die (bei ihnen vorfallenden) Frevel und Mißhändel anzeigen sollen, und der Eid der Gotteshausleute enthalte die Verpflichtung, des Gotteshauses Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; so habe mancher Biedermann seinem Eid gemäß böse Händel „geleidet.“ Ferner seien bisher, wenn auf Kirchweihen oder anderswo Kaufereien („förryen“) oder andere böse Dinge begegnet, Leute berufen und auf ihren Eid darüber befragt worden, damit das Uebel gestraft werden könnte. Es würde nun gar nichts taugen, jedem Beklagten den Kläger zu stellen, da sonst kein Biedermann gerne die Wahrheit sagte. Man habe auch bisher niemand mit Gewalt, sondern mit Recht und nach aller Gebühr gestraft. Darum wolle er hoffen, daß die Gotteshausleute gütlich abstehen oder rechtlich dazu gewiesen werden.

Da dieser Artikel zum Theil im zweiten (s. o.) erledigt ist, so hat man den dort gegebenen Spruch bestätigt (mit der Ergänzung), „daß ein herr von Sant Gallen nit schuldig sin (sölle), den kläger ze stellen und anzuo- zöigen, sonder gehalten werden sölle wie von alter her.“

13. Die Tavernenwirthschaften berührend: Beschwerde, Antwort und Urtheil wie A. I, 12.

14. Bei Kirchweihen oder andern Anlässen, wo die Leute zusammenkommen, lasse ihnen der Abt bei 10 Pfd. Pfg. verbieten, etwas Unfreundliches gegen einander anzufangen; da begegne es nun aber leicht, daß einer etwas begehe; dafür werde er dann gestraft, was für sie schwer sei, zumal es sonst nirgends so gehalten werde, und bisweilen werde es ihnen „ufgehbt“, daß der Herr von St. Gallen mit ihnen so streng verfare; deshalb begehren sie, daß man ihnen diese Gebote erlasse; wenn sich einer verfehle, so möge man den desto härter strafen, damit Unruhen verhütet werden.

Der Abt erwidert, solche Gebote seien nicht neu, sondern seit länger als Menschengedenken im ganzen Gebiet des Gotteshauses, sowie in der Grafschaft Toggenburg gebraucht worden, und zwar zur Vermeidung großer Unfälle, da sich die Leute gewöhnlich mit Waffen und Wehren versammeln; er halte diese Satzung für gut und nothwendig und sei auch dazu befugt; wer übrigens gern friedlich und ruhig sei, dem werde das Gebot nicht widerwärtig sein, während diejenigen, denen es (nur) bei Anfugen („mit unglucht“) wohl sei, zur Ruhe müssen gewiesen werden.

Auf beidseitigen Rechtsatz hat man erkannt: „Daß ein herr von Sant Gallen sölicher botten fuog und recht „hab und (die) fürohin bruchen söll und mög, wie das bis har -gebrucht worden ist.“

15. In Betreff des Erbschatzes bestehe die Übung, daß nach dem Tod eines Vaters die Güter im Erbschatz gesteigert („gesteigt“) werden, und das gleiche geschehe, wenn ein Abt absterbe; da meinen sie, die Gotteshausleute,

wenn ein Vater ein Gut empfangt, so sollte dasselbe ihm und seinen Kindern bleiben, diese also nicht schuldig sein, es wieder zu empfangen, bis ein neuer Abt erwählt würde; dann sollte es aber bei dem früheren Erbschafts bleiben. Das sei dem Rechten und dem Gotteswort gemäß, und weiter sollte man sie nicht drängen.

Hierauf antwortet der Abt, die Sache verhalte sich anders, als die Kläger vorgetragen; denn die fraglichen Güter seien des Gotteshauses rechtes Eigen, und die Leihe ein Herr nicht anders als auf seine Lebenszeit und die des Meyers; wenn also der Abt oder der Meyer mit Tod abgehe, so sei das Gut ledig geworden und heimgefallen, und der Herr könne dasselbe zu seinen Händen ziehen und entweder des Meyers Kindern oder andern Leuten verleihen, den Erbschaft mindern oder mehren, je nach dem Ertrag des Gutes, überhaupt damit schalten als mit Eigenthum. Es werde aber gewöhnlich nicht so streng verfahren; denn ein Herr verleihe die Güter aus Gnaden den Kindern und bestimme den Erbschaft nach Umständen, nämlich je nach dem Alter des Meyers oder des Abtes u. Das beweisen die Lehenbriefe der Gotteshausleute, dergleichen die Reverse. Es gebe wohl Höfe, die als Erblehen vergeben werden und im Geschlecht des Meyers bleiben, so lange die Erben die Zinse entrichten und das Gut in Ehren halten. Den bezüglichen Briefen müsse nun, wie er meine, nachgelebt werden.

Darüber hat man zu Recht erkannt: „Daß unser gnädiger Herr, seiner Gnaden nachkommen und das Gotteshaus „Sant Gallen by irem eigenthum der güeter, by iren gerechtigkeiten nach inhalt ir brief und sigel belyben und „die verlichen sollen und mögen als des Gotteshaus eignen güeter, wie das von alter her bracht worden ist.“

16. Wenn jemand einem andern Geld um Zins leihe, so werde ihnen geboten bei 3 Pfd. Pfg. (Buße), den Zins zu verbrießen, während die Leute sich oft ohne Briefe begnügen und auf Vertrauen leihen würden; dieses Gebot sollte ihnen deshalb erlassen werden.

Der Abt erwidert, er rede nichts dawider, daß ein Freund dem andern auf Zinse leihe, oder um Zins, „on nötung des hauptguots.“ Es begegne aber häufig, daß die Erben des Empfängers von dem Darleihen nichts wissen wollen, woraus dann viel Streit erwachse. Zudem gebe es Leute, die um Zins ausleihen, „aber uf ein zil um zins und hauptguot widerum haben ze nöten“, was wider Landesbrauch und christliche Ordnung und ein eigentlicher Wucher sei; um solche Mißbräuche zu verhüten, sei jenes Gebot erlassen; dasselbe sei übrigens alt und mehr gut als schädlich; es möge daher auch künftig gehalten werden.

Es wird nun rechtlich gesprochen: „Daß wir Herrn Abt zuo Sant Gallen by sinem verbott beliben lassent, „namlich welcher gelt um zins uslicht oder entlehnnet, soll allwegen von zwenzigen eins verzinnt und uf under- „pfand, daran der uslicher komen mag, gesetzt und das mit brief und sigel versorgt werden, und welcher das „überfärt und nit halt, soll einem herren von Sant Gallen sin bott und verbott, sin straf und herrlichkeit vor- „behalten sin.“

17. Den Gotteshausleuten sei verboten, in oder vor dem Haus etwas zu verkaufen; was zum Markt geführt werde, wollen sie nicht anfechten; aber es handle sich hauptsächlich um die armen Spinner (?), die nicht zu Markt gehen können; dergleichen sei es nicht immer thunlich, auf den Markt zu laufen, wenn Einer Vögel oder Anderes gefangen habe; das Verbot sei also unbillig und sollte abgethan werden.

Der Abt entgegnet, die Fürtäufer kommen zu Haus und Hof und schinden (schneiden?) dem armen Mann sein Brot vor dem Mund ab; darum stehe es, dem Landesbrauch gemäß, der Obrigkeit zu, solchem vorzubeugen und namentlich zu verhindern, daß am Abend vor den Markttagen jemand vor die Häuser laufe und Fürtauf treibe; er gedenke daher, solche Gebote aufrecht zu halten, u.

Nach beidseitigem Rechtsatz ergeht der Spruch: „Daß wir herrn Abt zuo Sant Gallen by sölichem verbott „blyben lassend, und daß ein herr und Abt zuo Sant Gallen deß gewalt und macht ze thuon hab und bruchen „mö, wie das bisshar gebrucht worden ist; doch zwüschend den märkten in der wuchen söll sölich verbott nit „verschafen, sonder der kouf und verkouf erloubt sin.“

18. Ansuchen um die Befugniß zu Gemeindeversammlungen: Vortrag, Antwort und Entscheid wie A. I, 11.

19. Beschwerde über die Beerbung der ledigen Kinder: Antwort und Spruch wie A. I, 7.

20. Klage über die Ehehaften: Antwort und Urtheil wie A. I, 6.

II. Besondere Beschwerden.

Zuerst erscheinen die Bevollmächtigten der Gemeinde auf den Bergen, Hauptmann Jacob Hubendobler und Hans Scherer von Weiblingen, die mit Beistand der übrigen vorgenannten Anwälte klagen lassen: Wenn Einer den andern entleibe, so sei er dem Landvogt im Thurgau mit Leib und Gut verfallen und zugleich dem Abt von St. Gallen 50 Pfund Pfenning laut der Öffnung; so werde er denn mit zwei Ruthen geschlagen. Weil aber der Vertrag zwischen dem Abt von St. Gallen und (den Inhabern) der Grafschaft im Thurgau erst nach der Öffnung errichtet worden sei, so vermeinen die auf den Bergen, der Abt sollte von seiner Strafe abstehen oder die Leute gegen die Grafschaft schirmen, damit der Landvogt sie unbehelligt lasse, zc.

Darauf läßt der Abt antworten: Sein sel. Vorfahr Gotthard sei mit denen auf den Bergen über eine Öffnung eins geworden, — die er hier verlesen läßt; da stehe nun ausdrücklich, daß wer einen Gotteshausmann leiblos mache, in 50 Pfd. Pfg. Strafe verfalle; sei aber der Entleibte nicht ein Gotteshausmann, so betrage die Strafe nur 25 Pfd. Dabei wolle er bleiben; den Vertrag mit der hohen Obrigkeit könne er nicht anfechten.

Nach weiterer Verhörung der Parteien und der einschlägigen Schriften hat man zu Recht gesprochen: „Daß wir unseren gnädigen herren und das Gottshus by der offnung und by dem verbott beliben lassend, und „welcher dermaß überfart und ein(en) liblos tuot, daß ein herr zuo Sant Gallen den mög strafen nach inhalt „der offnung wie von alter har.“

III. Die Gewalthaber der Gemeinde Helsenchwyl, Gorius Keller und Klaus Heikg, klagen mit Beistand der andern Boten:

1. Wenn ein Vater bei Lebzeiten auf einem Lehngut des Gotteshauses ein Haus erbaut „oder darauf erkouft und gesetzt“ habe, so werde das Gut mitsamt dem Haus als heimgefallen und ledig behandelt und von dem Abt nach Gefallen wieder verliehen; falls er es dem ältesten Kind leihe, müssen die andern Kinder und Miterben ihren Antheil an dem Werth oder Mehrwerth („irs teils und besserung“) des Hauses verlieren; dagegen vermeinen sie, es sollte das Kind, dem das Gut geliehen worden, jenen Werth und die Kosten, die der Vater gehabt, mit den Geschwistern theilen, damit diese nicht dergestalt von dem väterlichen Erbe gedrängt würden.

Hierüber gibt der Abt folgende Antwort: Die fraglichen Güter seien des Gotteshauses Eigenthum und werden je nur auf Lebensdauer des Herrn und des Empfängers verliehen; bei solchen Verleihungen, besonders der Schupposen, werde gewöhnlich einbedungen, daß der Lehmann das Gut mit der Behausung und andern Stücken in Ehren halten solle; bisweilen werde sogar bestimmt gefordert, daß er das Haus bessere oder (neu) baue, wofür ihm am Ehrschatz etwas erlassen werde. Er, der Abt, meine aber, es solle keiner bauen ohne Gunst und Willen des Herrn; denn gewöhnlich bitte Einer um Holz, was man ihm selten abschlage. Darum hoffe er, es sollen solche Güter mit allem darauf Erbauten dem Gotteshaus heimfallen und dafür niemandem

etwas schuldig sein. Wenn indeß, wie es etwa geschehe, Einer auf eigene Kosten, ohne des Gotteshauses Holz und Beisteuer, mit Erlaubniß des Herrn etwas baue und von der Hoffstatt einen gebührliehen Zins entrichte, so rede er nichts darenin (daß der Bau den andern Erben zu gut komme?); (im Uebrigen) sei er der Zuversicht, bei dem alten Herkommen bleiben zu können.

Schließlich hat man hierin zu Recht erkannt: „Daß wir diß artikels halb unsern gnädigen Herren und „das gottshus Sant Gallen bliiben lassend, des gottshus güeter zuo lichen und zuo bruchen, wie des gottshus „gerechtigkei, bruch und alt hartomen bisshar gewesen ist, und wie ein jeder je zuo ziten mit einem herren von „Sant Gallen überfomen mag.“

2. Ihre Vordern haben lange Zeit den Wald „Hochrain“ als Eigenthum besessen; jetzt aber seien sie dessen durch den Abt entsetzt, indem er ihnen bei 10 Pfd. Pfg. Buße verbiete, denselben zu nutzen wie von Alter her. Weil nun der Abt sich nur auf seinen Besitz verlasse und keine bezügliche Briefe darlege, und ihre Vordern früher auch in langem Besitz gewesen, so meinen sie, sie sollten in ihr Eigenthum wieder eingesetzt werden.

Der Abt läßt antworten: Nach dem Abfall der Gotteshausleute, in dem auch mit den Hölzern und Marchen Ungebührliches vorgegangen, sei dem Abt Ulrich sel. laut des verhörten Vertragsbriefes alles wieder zugestellt worden, und jener Wald in des Gotteshauses ungestörtem Besitz geblieben, mit dem Beding, daß die Amtleute des Abtes alljährlich denen von Helfenschwyl das Holz austheilen, je nach dem Umfang der Güter, dem Bedürfniß und dem Zins; bei diesem Brauche wolle er bleiben und glaube nicht schuldig zu sein, für alten Besitz in jedem Streitsfall Briefe und Siegel vorzuweisen, zc.

Es wird nun rechtlich gesprochen: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by iren „gerechtigkeiten, eigenthum und zuogehörden des holzes im Hochrain sollen bliiben, wie sy desß in besitzung und „gwer bisshar gewesen sind, und wie das gegen denen von Helfenschwyl bisshar brucht worden ist, es sig dann „sach, daß die von Helfenschwyl mit unpartyschen lüten und briefen mögend fürbringen in jars frist dem nächsten, „desß zuo recht guuog sig, daß sy besser recht zum wald habind dann ein herr von Sant Gallen; demnach soll „aber vor der vier Orten botten zuo tagen geschehen, was recht ist.“

IV. Für den „Schneckenbund“ und andere Nachbarn von Wyl tragen Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen mit Beistand der andern Bevollmächtigten vor: Sie haben außerhalb der Stadt etliche Mühlen; es sei aber ihren Müllern bei 10 Pfd. Pfg. verboten, nach Wyl zu fahren, um da (Früchte) zum Mahlen zu holen oder (das Mehl) hinein zu fertigen; sie dürfen nur mahlen, was ihnen ein Burger von Wyl herausbringe; da sollte nun, nach ihrer Meinung, der Abt nicht seinen eigenen Nutzen allein im Auge haben, damit jene Müller sich desto eher ernähren könnten.

Der Abt entgegnet, seine Vorfahren haben zu gemeinem Nutzen mit großen Kosten in der Stadt Wyl (etliche) Mühlen gebaut; wenn nun die Müller der Nachbarschaft in die Stadt fahren dürften, so wäre bestimmt zu erwarten, daß die Mühlen in der Stadt zu Abgang kämen, was dem gemeinen Mann zu großem Schaden dienen würde; übrigens sei das Gebot schon alt, und sei nicht den Gotteshausleuten verboten (die äußeren Mühlen zu brauchen?), sondern nur von den Burgern zu Wyl nichts abzuholen.

Nach weitem Erörterungen erfolgt der rechtliche Spruch: „Daß ein herr von Sant Gallen by dem bott „und verbott bliiben sol und das wol thuon mag, und (das) fürohin gehalten werd, wie es dann bisshar ge- „halten worden ist.“

V. Die Boten von Bronschhofen, nämlich Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen, klagen ferner: Sie haben eine Almende gehabt, etwa zwanzig Zucharten groß, die sie nach ihrem Gefallen haben benutzen

können; aber vor einigen Jahren habe der Abt dieselbe verkauft und an ihre Bitte sich nicht gekehrt, sondern Recht geboten. Sie begehren nun, daß er ihnen die Almende zurückerstatte oder zeige, warum er sie verkauft habe, zc.

Hierauf antwortet der Abt, der Boden, den sie als Almende ansehen, sei vor Zeiten ein Burgstall gewesen, des Namens „Willberg,“ und immer des Gotteshauses Eigenthum; was die von Bronschhofen dahin getrieben, habe die Herrschaft nur aus Gnaden zugelassen; seitdem habe er jenen Boden den Leuten von B. verliehen, und seien Weingärten daraus gemacht worden; er hätte geglaubt, ihnen damit einen Dienst zu erweisen; übrigens haben sie sonst sich nie beklagt.

Nach allen Vorträgen hat man zu Recht erkannt: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant „Gallen by irem eigentum, oberkeit und by dem verkouf als verlichen beliben und denen von Brunschhofen „darum zuo antwurten nünt schuldig sin söll, es sig dann sach, daß die von Brunschhofen in jar und tagen „den nächstn mögend usbringen mit unpartygigen lüten als briesen, deß zuo recht gnuog, daß sölich grund „und boden ir eigentum und gmein märk gwesen sig; sofer sy das thuond, sol darnach zuo tagen vor der vier „Orten botten wyter darum geschehen, was recht ist.“

VI. Zuletzt beschweren sich die Gewalthaber der Gemeinden Rickenbach und Ziberwangen, Hans Völi und Hans Hug, wegen der Tagwen und Fastnachtshennen, die sie nicht glauben schuldig zu sein, mit Berufung auf das Gotteswort.

Dagegen läßt der Abt einen Kaufbrief verlesen, wie diese Gegenden von den Herren von Hemen an das Gotteshaus gekommen, und hierauf erklären, derselbe sage deutlich, daß sie die Fastnachtshennen und Tagwen schuldig seien; bei diesem Briefe hoffe er bleiben zu können.

Es wird dann zu Recht gesprochen: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by irem „koufbrief bliben, und die von Rickenbach und Ziberwangen lut des koufbrieß die tagwa(n) ze thuon und die „fastnachtshennen ze geben schuldig sin söllen.“

(Es folgen auch hier die oben (A. XV, 1—3) abgedruckten Schlußerklärungen der Schiedboten; Schlußdatum Sanct Maria Magdalenen Abend; laut § 3 wurde nur ein Exemplar des zweiten Briefes ausgefertigt und zwar für den Abt.)

e—i enthält die Zürcher Abschiede-Sammlung in getrennten Stücken, mit besonderen Titeln; **i** dürfte aber, nach der Handschrift zu schließen, eine auf Umwegen beschaffte Copie sein. Bei den Verhandlungen diente der Lucerner Johannes Huber als Schreiber.

Zu **d.** 1525, 17. Juli (Montag nach Margarethe), St. Gallen. Jacob Stapfer, Ritter und Hofmeister, an die weltlichen Rätthe (des Abtes). Antwort auf ihr Schreiben, den gefangenen Krüsi betreffend. Dasselbe verlange, daß er wo möglich ohne Auflauf und Sturm mit Hülfe des Vogtes zu Oberberg den Krüsi wegführen und nach Lucern fertigen solle. Das wisse er nun nicht zu thun, da jedermann wisse, wie sich die Toggenburger bisher in dieser Sache (der neuen Lehre halb) gehalten haben; zudem sei Krüsi besonders geneigt zu schreien, was man ihm kaum wehren könnte, und wenn man ihn durch die Dörfer der Grafschaft führte, so würde man ihn wohl hören, besonders bei Nacht. Indes wolle er versuchen, was möglich sei, jedoch die Folgen nicht ver-

St. M. Lucern: M. Abtei St. Gallen.

Zu **k.** Zu bemerken sind noch folgende Acten:

1) Zu A. 1525, 7. Juli (Freitag nach St. Ulrichs Tag). Vollmachtbrief der Gemeinden Rorschach, Gofau, Tablat, Romanshorn, Waldkirch, Lümiswyl, Goldach, Untereggen, Straubenzell, Mörtschwyl, Sommeri, Wittenbach, Muolen, Geißerwald, Steinach, Bernazell (sic), Hotteschwyl, Rotmonten, Berg, Sitterdorf, Kefswyl(a),

und des Matthias Bigel, Machthaber deren vom Herrenhof, für Andres Heer, Ammann zu Norschach, u. s. f. (folgen 29 Namen). Besiegelt von Andres Heer, A. z. N.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

2) Zu B. 1525, 17. Juli (Montag vor St. Maria Magdalenen). Vollmachtbrief der Gemeinden Lingenwyl, Zuzwyl, Rosrüti, (Schneckenbund), auf den Bergen, Rickenbach, Oberbüren, Niederbüren, für 14 genannte Anwälte, zu gültlicher und rechtlicher Handlung, mit der Verpflichtung, Alles anzunehmen, was sie handeln, zc. Auf die Bitte von 7 Genannten besiegelt von Klaus Schobinger, Schultheiß zu Wyl.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen (Copie).

3) 1525, 12. November. Der Abt von Fischingen beglaubigt einen zu täglichem Gebrauch bestimmten Vidimus der Napperswylersprüche zc.

Druck im St. A. Zürich: Abt St. Gall. Doc.-Sammlung.

4) Nachträglich ist zu bemerken, daß beide Originalinstrumente sich wohl erhalten im Stiftsarchiv St. Gallen (Abth. Urkunden) befinden.

290.

Basel. 1525, 4. bis 14. Juli (auf Udalrici f.).

Kantonarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, V. p. 57—67, 73—85, 87—124. Kantonarchiv Basel: Abschiede. Kantonarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein; Peter im Hag). Freiburg. (Ulmann Tschertmann). — Die andern unbekannt.

a. 1. Anfangs werden die Herren vom Regiment zu Ensisheim und die Verordneten des Abtes und der Prälaten vorberufen und ihnen in Erinnerung gebracht, wie eine Botschaft von Zürich, Basel und Solothurn am 26. Mai zu Ensisheim eine gültliche Vermittlung und im Fall des Mißlingens rechtliche Entscheidung anerbieten; wie die Bauersame dazu eingewilligt, und wie man dann einen Anstand beschloß und einen Tag zu endlicher Beilegung der waltenden Späne angesetzt habe; nun sei man zu diesem Zwecke erschienen und wünsche, des Rechtsprechens überhoben zu sein, damit wo möglich Blutvergießen und Verderbung des Landes verhütet werden könne; den damals von beiden Theilen gegebenen Zusagen gemäß begehre man jetzt aber zu vernehmen, ob die Herren in diesem Sinn und Umfang zu handeln bevollmächtigt seien. — Sie erstatten den Boten für die gehabte Mühe und das gethane Erbieten den besten Dank, bemerken aber, sie seien, wie es der letzte Abschied selbst mit sich bringe, nur zu gültlicher Unterhandlung instruiert, könnten sich also mit keinem Rechten befassen; sie gedenken sich übrigens in die Güte dermaßen zu schicken, daß man hoffentlich daran Gefallen finde. Die Rätthe des Bischofs von Straßburg geben eine gleiche Erklärung ab. 2. Darauf wird die Bauersame angefragt, ob sie gültlicher Unterhandlung Gehör leihen wolle. Sie antwortet, daß sie alles, was sie zu Battenheim und Habsheim zugesagt, erstatten, nöthigenfalls einen rechtlichen Entscheid erwarten und solchen annehmen werde, wozu sie Vollmacht habe; auch sie verdankt diese Unterhandlung. 3. Von dieser Antwort wird den Regenten, Rittern und Prälaten Kenntniß gegeben und dabei bemerklieh gemacht, daß freilich der erwähnte Abschied von einem rechtlichen Verfahren nichts sage, daß aber den Gesandten der drei Orte doch ein gültlicher und rechtlicher Entscheid anvertraut und daraufhin die Bauerschaft aus dem Felde zu ziehen bewogen worden sei; deßhalb, und weil die Bauern sich zu fügen versprechen, begehre man nochmals, daß die Herren bei der Abrede bleiben möchten. 4. Darauf anerkennen sie, zu Ensisheim für den Fall, daß die Güte fruchtlos wäre, sich zum Rechten erboten

zu haben, und erboten sich für ihre Personen, das zu erstatten; allein der Herrschaft von Oesterreich gültlich oder rechtlich etwas zu vertheidigen, seien sie nicht befugt. 5. Nachdem man über den Mißverstand, der hier zu Tage tritt, vielerlei hin und her geredet, läßt man denselben auf sich beruhen, doch den Parteien ohne Schaden, und eröffnet ihnen die Absicht, zunächst die Beschwerden der Bauern zu verhören, dann die Antworten und Gegenklagen der Herren zu vernehmen und hernach gültliche Mittel vorzuschlagen. Das wird beiderseits angenommen. In Folge dessen legen die Bauern eine große Zahl gemeine Landesbeschwerden und daneben viele örtliche Klagen ein, worauf der Adel und die Prälaten auch schriftlich antworten: Sie hätten zwar Ursache, gegen die Bauersame scharf zu klagen, wollen es aber zum kürzesten fassen. Da nun die Bauern den Adel, die Prälaten und Klöster schwer geschädigt, so begehren sie, daß man dieselben anhalte, jedem den gethanen Schaden zu ersetzen und das Entführte zu restituiren; was ihnen weiter noth thue, wollen sie sich dabei vorbehalten. Die Anwälte des Bischofs von Straßburg bringen eine ausführliche Gegenklage schriftlich ein. 6. Man hat nun die allgemeinen Landesbeschwerden, als woran am meisten gelegen, und die darauf gegebenen Antworten mit dem größten Fleiß erwogen, einen billigen Vergleich entworfen und den Parteien dringend zur Annahme empfohlen, um dadurch Ruhe zu schaffen; die übrigen Artikel hofft man dann auch zu erledigen. 7. Die Bauern finden die aufgestellten Artikel etwas beschwerlich, wollen sie aber, der fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich und den Eidgenossen zu Gefallen, annehmen. Dagegen eröffnen die Herren vom Regiment, die Ritter und Prälaten, sie lassen sich die Artikel für ihre Personen gefallen; es seien aber deren viele, welche den Landesfürsten berühren, dem sie, wie anfangs gesagt, nichts vergeben dürfen; sie wollen dessen Entscheid darüber erwarten und sich demselben gern unterwerfen. 8. Weil man selbst einsieht, daß ohne die f. Dt. nichts Endliches gehandelt werden kann, soweit die Artikel sie selbst berühren, so hat man den Parteien diesen Abschied gegeben: Der früher gemachte Anstand mit den Geleiteten soll bis Sonntag den 30. Juli verlängert sein, also daß kein Theil oder dessen Angehörige gegen den andern etwas Thätliches unternehmen darf, und der Friede völlig ungestört bleiben soll. Und wiewohl die Herren vom Regiment u. diesen Anstand nicht weiter wollen dauern lassen, hat man sie doch ersucht, denselben bis auf St. Laurentztag (10. August) zu verlängern, in der Hoffnung, daß die fürstliche Durchlaucht den Eidgenossen zu Ehren darein willigen werde. 9. Inzwischen sollen die Bauern allenthalben Gericht und Recht ergehen lassen wie vor dieser Irrung, nur den Gegenstand dieser Empörung ausgenommen; sie sollen auch den Klöstern das noch vorhandene Gut ohne allen Aufschub samt dem großen Zehnten verabsolgen, ungeachtet des früheren Abschieds, der hierüber anders verfügte; doch sollen die Gotteshäuser die Kosten des Einjammelns zuvor abtragen; die Bauersame soll gegen die Klosterpersonen, die weltlichen Priester oder deren Habe und Güter nichts Unfreundliches vornehmen. 10. Der Strafe und Ungnade halb, welche die Bauern mit dieser Empörung bei der Herrschaft Oesterreich verdient haben möchten, bemerken sie, sie haben sich nicht wider ihre Herren, sondern bloß in der Absicht versammelt, in ihren Beschwerden billige Erleichterung zu schaffen. Da sie, sofern sie damit wider die fürstl. Durchlaucht gehandelt, um deren Gnade und Verzeihung bitten, so hat man vereinbart, auf ihr Begehren eine Botschaft zu dem Fürsten zu schicken und ihn um Gnade zu bitten, sowie um Bewilligung, die noch hängenden Artikel „auszusprechen;“ die Herren von Ensisheim u. sollen sich schriftlich in gleichem Sinne verwenden. Wenn dann die fürstliche Durchlaucht willfahrt (worauf man zuversichtlich hofft), will man auf Laurentii wieder hier erscheinen, um gültlich oder rechtlich die beiderseitigen Klagen zum Austrag zu bringen. Wenn aber ein Abschlag erfolgte, so soll Basel sofort davon benachrichtigt werden, damit es die andern Orte davon in Kenntniß setzen kann. 11. Der Herr von Straßburg und seine Unterthanen sollen ohne anderes durch diesen Anstand bis auf Laurentii gebunden sein und je nach dem Entscheid des Herrn von Oesterreich

eines gültlichen oder rechtlichen Spruches erwarten. 12. Dieser Abschied wird zur Beglaubigung unterschrieben: Im Namen der Herrschaft Oesterreich, des Adels und der Prälaten von Hans Zmer von Gilgenberg, Hans Berchtold von Rynach; im Namen des Bischofs von Straßburg von Stelthans Rechburger, Kanzler, und Peter von Wöschhausen (sic); im Namen der Bauersame von Heinrich Wegel und Hans Pflümkin von Lanzer, ihrem Schreiber. **b.** Jeder Bote weiß, was der Straßburger halb gehandelt, und wie die Sache Basel befohlen worden; doch sollen derzeit noch keine Artikel „angestellt“ werden. Was sich darin weiter zuträgt, soll Basel den andern Orten schriftlich anzeigen.

b fehlt im Basler Exemplar.

Zu **a.** Wir legen behufs Herstellung genügenden Zusammenhangs noch einige der erheblichsten Acten bei:

1) 1525, 16. Juni. Basel an Zürich (bezugleich an Bern, Solothurn und Schaffhausen). Mittheilung von Abschriften der von den Parteien eingesandten Erklärungen und Geleitsbriefe, behufs Besichtigung des festgesetzten Tages auf Ulrici.

S. A. Basel: Mißföhen, f. 50.

Abschied und Acten dieses Tages fehlen im Zürcher Archiv und sind entweder verloren oder noch nicht aufgefunden.

2) 1525, 19. Juni. Basel an die Regierung in Ensisheim. 1. Erinnerung an die (vorläufige) Unterhandlung der dreidritschen Botschaft und die beiderseits gegebene Zusage, die bestehenden Späne gültlich oder rechtlich entscheiden zu lassen, zc. 2. „Diewyl und aber der abscheid, den wir euch am datum den fünften tag Juni anno 25 under unserm insigel (zuogeschickt), der rechtlichen entscheidung, ob die fründlich underhandlung vergebentlich besuocht, deßhalb dhein meldung thuot, daß eben dieselben botten, unsere häupter und miträt, gestracks und in il die güetliche tagleistung zuo Dffenburg gehalten, also verritten, daß si den überschickten abscheid, ob der beder tailen verwilligen gemäß, nit verhören und mit zuosatz des rechtlichen entscheids, wie ir dann bewilligt, verbessern mügen, und aber was wir gehandelt, ganz trüwer und guoter nachbürllicher meinung, deren wir uns fr Di. von Oesterreich, euer gnaden, gemeiner ritterschaft, auch landschaft zuo underthenigem willsfärigem gefallen und guot gern beflissen, doch dergestalt beschehen, daß wir nit gern einichen teil versumen, verkeren oder mit dem, das wir ganz erbarer meinung taten, witer dann den andern verbinden oder zuo schaden wisen wellten, und denn dheimen zwifel tragen, ir syend euers verwilligens, den rechtlichen entscheid betreffend, noch ingedenk und (wie wir) geneigt, deß so (ir) zuogelassen, nit abzuziehen, damit unsren Eidgnossen und uns diser trüwen underhandlung (deren wir uns guotwillig unternommen und füran die güetlich oder rechtlich hinzuolegen gern das best thuon wollend) dheim verwyfens erwachse, so ist unser ganz fründlich beger, ir wöllend uns den überschickten abscheid by disem bringer wider zuosenden, damit wir die rechtlich entscheidung (wie zuo beden theilen luter verwilligt) darin vergryfen lassen und euern gnaden, auch gemein(er) pinsame und den vier Orten (denen wir, ire abscheid uns zuosendend, uf daß wir die ouch ändern, gleicher gestalt geschriben) unverzogenlich zuosenden mügen.“ 3. Mittheilung eben eingelangter Briefe von Dr. Jacob Sturzel.

Schreiber, Bauernkrieg II, 222, 223.

Von einem entsprechenden Schreiben an die vier übrigen Orte ist nichts erhalten; auch obiges ist uns in den Basler Mißföhenbüchern nicht begegnet.

3) 1525, 21. Juni. Das Regiment in Ensisheim an Basel. Antwort auf das Gesuch um Rücksendung des zu ergänzenden Abschieds. „Dwyl die vom usschuß, derglichen der merer theil des Adels, so, als uns der obgemelt abscheid zuogeschickt worden, allhie gewesen und denselben des und keins andern inhalts angenommen und euch (das) zuogeschriben haben, uf den anstand verritten sein, (geben wir euch zuo verstan) daß wir euch dann noch zur zeit uf euer begeren mit dheimer endlichen antwort zuo begegnen wissen; sobald aber die wider allhie ankomen, wollen wir denen, (die) das berürt, euer schriben fürhalten, uns mit inen einer antwort entschließen und euch demnach die zuoschicken“...

S. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II, 229.

4) 1525, 2. Juli. Die Regierung in Ensisheim an Basel. Man sei den auf St. Ulrich angesetzten Tag in Basel zu besuchen Willens, vernehme aber glaublich, daß die Bauersame drohe, falls die Sachen auf diesem

Tag nicht nach ihren Wünschen oder endgültig vertragen würde, sofort den Sturm anzuschlagen und wieder zusammenzuziehen, zc. Daher begehre man für alle diesseitigen Abgeordneten auf die Dauer der Tagleistung und für ihre Heimkehr ein freies und sicheres Geleit; erhalte man dies nicht, so könnte man den Tag nicht besuchen.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg II, 254.

5) Hieher gehört eine Anzahl von Beschwerdeschriften der Bauern und das Vergleichsproject der fünförtischen Botschaft, in 24 Artikeln, deren Vergleichung mit den Zugeständnissen an die eigenen Unterthanen interessante Parallelen darbietet. Die Artikel der Bauern sind abgedruckt bei Schreiber, Bauernkrieg III, 13—25, die Antwort des elsässischen und sundgauischen Adels ebendort, S. 25—31, der ganze Abschied, mit Einschluß der vorgeschlagenen Uebereinkunft, daselbst S. 32—49.

6) Basel hat in den Acten Bauern-Rebellion ein von den Genannten unterzeichnetes Original des Abschieds (mit Ausnahme von b); bei den Unterschriften steht zuletzt die oben nicht erwähnte von Jacob Schultheß.

7) 1525, 18. Juli, Basel. Die eidg. Boten an Erzherzog Ferdinand. Creditiv für Jacob Meyer, alt-Oberstzunftmeister, und Heinrich Ryhiner, Rathschreiber, beide von Basel, als beauftragte Boten zu genauer Berichterstattung über die in Basel gepflogene gütliche Unterhandlung.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 52.

Eine Instruction für die Unterhandlung mit dem Regiment in Ensisheim findet sich in der gleichen Actensammlung.

Zu **b.** Näheres geben folgende Acten, für längere Zeit die letzten in diesem Geschäft:

1) 1525, 26. Juni (Montag nach Joh. Bapt.), Zürich. J. Jacob Grebel, M. Thomas Sprüngli, J. Hans Keller, J. Gerold Edlibach, Heinrich Werdmüller und M. Hans Kambli „söllent zuosamen nidersitzen, dero von Straßburg werben eigentlich ermesßen, ratschlag stellen und es wider an mine herren Rät und Burger lassen laugen. Die obgemelten verordneten söllent ouch unser lieben Eidgnossen von Basel bund, desglich die einung, so man vor (e. 50) jaren mit denen von Straßburg, Colmar, Schlettstatt und andern gehebt hat, für sich nemen, erlesen und luogen, was die zuogebint zc.“

St. A. Zürich: Rathsbuch, t. 150 a.

2) 1525, 1. Juli (Samstag Vig. Visit. Mariä), Solothurn. 1. Auf das Anbringen des Boten von Basel, die von Straßburg betreffend, wird beschloffen, dem Boten, den man nach Basel schickt, zu befehlen, anzuhören, was desßhalb gehandelt werde, und es heimzubringen. 2. Zu dem Handel zwischen dem Adel und den Bauern im Sundgau und Elsaß soll die diesseitige Botschaft Gewalt haben, gütlich oder rechtlich zu handeln; jedoch will man niemanden zwingen, zum Recht auf die Eidgenossen zu kommen.

R. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 554, 555.

3) Bern hatte seine Botschaft bevollmächtigt, Artikel aufzusetzen, jedoch nichts abzuschließen und dahin zu wirken, daß die Straßburger mit ihrer Werbung an gemeine Eidgenossen gelangen.

St. A. Bern: Rathsmannual Nr. 206, p. 74.

291.

Bern. 1525, 12. Juli (Mittwoch vor Margarethe).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, X. 331. 338. Rathsmannual Nr. 206, p. 118.

I. Simon in Albon trägt als Gesandter des Bischofs von Sitten und der Landschaft Wallis weitläufig ihre Beschwerden vor über die seit dem Vertrag von St. Moriz (8. Juni 1501) eingerissenen Neuerungen betreffend den Fischfang im Rhonestuß, desgleichen über die von Bern geäußerte Absicht, bei der Brücke zu St. Moriz ein neues Siechenhäuschen zu erbauen; ferner nimmt er für die von St. Moriz das Recht in Anspruch, für ihre Weingärten jenseit der Rhone eigene Hüter zu bestellen, und für die Walliser insgemein die Befugniß, die Rhone zur Schifffahrt zu benutzen (Instruction d. d. Sitten 10. Juli). II. Bern antwortet, der angerufene

Vertrag sei nicht in Kraft erwachsen, und schlägt vermittelnde Bedingungen vor. Des Sonderfischenhäuschens und des Bannwarts halb wird eine Entscheidung vorbehalten.

Die Verhandlungen zwischen Bern und Valais, insbesondere über den Fischfang im untern Rhodanlauf, zogen sich viele Jahre hindurch und gaben Anlaß zu häufigen Botschaften und fast zahllosen Missiven und Rathsbeschlüssen; namentlich erforderten die Einleitungen zu schiedsgerichtlichen Austrag viele Mühe. Alles Erhebliche enthalten die Sammlungen des Berner Staatsarchivs. Auf diese Andeutung glauben wir uns hier beschränken zu sollen.

292.

Basel. 1525, 17. bis 25. Juli.

Schreiber, Bauernkrieg III, 53, 61, 62—69.

Tag der Botschaften von Straßburg, Basel, Breisach und Offenburg, behufs gütlicher Vermittlung zwischen Markgraf Ernst von Baden und seinen Unterthanen.

Schreiber gibt am angezeigten Ort auch die zudienenden Acten.

293.

Rapperswyl. 1525, 25. Juli f. (Jacobi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe II. f. 69. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bd. 9, f. 251. Landesarchiv Appenzell A. N.: Abschiebe.

Gesandte: Appenzell. (Ammann Ulrich Isenhut). — (Die andern sind nicht bekannt).

a. Der Wirth zu Mämiedorf am Zürichsee stellt das Gesuch, es möchten ihm die acht Orte „Zeichen und Fenster“ schenken in sein neues Haus. **b.** Der Herzog von Württemberg hat der Bitte, daß er den zu Mümpelgard beraubten Kaufleuten gestatte, ihr Eigenthum zu einem billigen Preise loszukaufen, kein Gehör geschenkt. Obschon die Kaufleute nichts Ersprießliches erlangt haben, danken sie doch bestens für die angewendete Mühe und erklären, von dem Kaufe abstehen zu wollen. Da nun der Herzog der Eidgenossen Schreiben so wenig beachtet, so wird vorgeschlagen, daß man ihm und den Seinigen das Geleit aufkündigen und die mit ihm verbürgrechteten Orte anhalten wolle, ihm das Burgrecht aufzukündigen, indem man jetzt immer mehr einsieht, daß aus seinen Handlungen wenig Gutes erwachsen möchte. Auf dem nächsten Tage soll man sich deshalb weiter berathen. **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet über verschiedene Vorfälle, welche sich überall im Thurgau ereignen: 1. Daß der Bischof von Constanz ihn um Hülfe angesprochen, weil einige seiner ungehorsamen Bauern außerhalb der Eidgenossenschaft sich in das Thurgau geflüchtet, ebenso einige Pfaffen, welche seine Unterthanen verführt haben; er begehre nur deren Auslieferung, um so mehr als die Flüchtigen die eigentlichen Anstifter des Aufruhrs gewesen. 2. Daß einige Bauern dem Propst zu Deningen, welches Kloster dem Bischof gehöre, einen offenen Absagebrief an die Thür geklebt und sich seither ins Thurgau geflüchtet haben, deren Verhaftung und Bestrafung er ebenfalls verlange. 3. Daß sich die vertriebenen kezerischen Pfaffen von allen Seiten her in das Thurgau flüchten und durch ihre Predigten Unruhen erregen, und daß besonders Einer zu Kesswyl ganz grob und unchristlich über die Taufe und das Sacrament gepredigt habe. Der Landvogt begehrt nun Weisung, wie er sich hiebei

verhalten solle. Nachdem man auch einige Edelleute und rechtschaffene Männer hierüber befragt und von ihnen vernommen hat, daß die flüchtigen Bauern sich meistens zu Steckborn, Stein, Dießenhofen, Schaffhausen und Umgegend aufhalten, bei Tag und Nacht ins Hegau laufen, Vieh und Anderes rauben, woraus nichts Gutes erwachsen kann, so soll das ernstlich heimgebracht und auf dem nächsten Tage berathen werden. **a.** Jeder Bote weiß, wie der Handel zwischen dem Landvogt im Thurgau und Hug von Landenberg, die man beide auf diesem Tage angehört, beschaffen ist; da jedoch nicht alle Orte, welche Antheil am Thurgau haben, jetzt gegenwärtig sind, so hat man beschlossen, diesen Handel auf den nächsten Tag zu verschieben; inzwischen soll man sich entschließen, ob man das frevelhafte Benehmen des von Landenberg für einen Friedbruch halten und wie man ihn dafür bestrafen wolle. **b.** Heimzubringen die erneuerte Klage des Pfarrers Andres von Adorf im Thurgau, daß die von Zürich ihn von der Pfründe vertreiben und einen Andern dahin setzen wollen. Das hat man dem Boten von Zürich vorgehalten und in den Abschied gegeben*); sollte es von seinem Vorsatz nicht abgehen, so will man sich auf dem nächsten Tage berathen, wie dem Priester zu helfen sei. **c.** Da die aus dem Rheinthale gegen den Abt von St. Gallen klagend aufgetreten sind, aber keine Vollmacht zum Rechten mitgebracht haben, so ist von der Ansetzung eines andern Rechtstages gesprochen worden; weil aber der Bote von Uri auf diesem Tage nicht hat mitfahren wollen, weil seine Herren und Obern sich entschlossen haben, nicht mehr neben Zürich auf Tagen zu sitzen, so werden Lucern und Schwyz beauftragt, auf Mittwoch den 2. August ihre Boten in aller Eile nach Uri zu senden, um es zu bitten, sich doch nicht (bergestalt) zu sündern, sondern für dieses Geschäft auch seine Boten abzuordnen. Will Uri sich dazu verstehen, so sollen dieselben Boten einen Tag nach Mapperswyl ansetzen und denselben den übrigen Orten, sowie den Aebten von St. Gallen, Pfäfers, Bregenz, ferner dem Marx (Sittich) von Ems, denen von Grünenstein und denen im Rheinthale bekannt machen. Würde aber Uri sich der Theilnahme weigern, so soll ein Tag nach Lucern ausgeschrieben und derselbe allen Orten, mit Ausnahme Zürichs, angezeigt werden. **d.** Eine Botschaft des Capitels von Norschach will sich über die aufgestellten Artikel verantworten; es wird ihr aber ernstlich gerathen, davon abzustehen. Heimzubringen. **e.** Konrad von Schwalbach begehrt abermals Antwort in Betreff des Hauses Tobel, da er schon mehrmals, auch bei den VII Orten besonders, darum geworben hat. Vier Orte wollen ihm dasselbe überlassen, mit der Bedingung, daß er alle Jahre Rechnung ablege und sich wohl halte, und daß die Regierungen stets freie Hand haben, ihn wegen unschicklicher Verwaltung wieder abzusetzen. Da aber Zürich, Unterwalden und Zug ohne Vollmacht sind, so sollen sie es heimbringen und auf dem nächsten Tage dem Beschlusse der Mehrheit beitreten. **f.** Die Rechnung, die der Schaffner zu Tobel ablegen soll, wird auf den nächsten Tag verschoben. **g.** Die Beschwerden der Botschaft von Wyl gegen den Abt von St. Gallen, welche früher schon verhandelt, aber gütlich nicht erledigt worden sind, werden jetzt auf den Tag verschoben, der in Sachen der Rheinthalen angelegt ist, indem einige Orte gar nicht und die übrigen ungleich instruiert sind. **h.** Heimzubringen, wie der Abt schon so große Kosten erlitten im Streite mit seinen Unterthanen, und was man deshalb mit denselben verhandeln will. **i.** Der Wirth zu Zonen hat seines langwierigen Handels halb abermals um Hülfe angerufen. Da aber der Bote von Zürich, zumal der letzte Abschied von Baden noch nicht ganz „verhört“ ist, auf einen solchen Anzug noch nicht gefaßt war, so soll er das zum treulichsten an seine Obern bringen, damit sie auf dem nächsten Tage eine endliche Antwort geben. **k.** Da der Landvogt im Thurgau den Fischern zu Stein befohlen hat, den Zins, den sie vorher dem Gotteshaus daselbst entrichtet, künftig ihm zu geben, so ist unter den Boten von Zürich vorläufig abgeredet worden, demselben schriftlich das Befremden ihrer Obern auszudrücken und ihn um Aufschluß über die Gründe seines Gebots zu ersuchen.

*) Dieser Artikel fehlt aber im Zürcher Abschied.

o. 1525, 28. Juli (Freitag nach Jacobi), Rapperswyl. Gültlicher Spruch der IV Orte über die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Tablat und Dr. Christoph Winkler. Nachdem beide Parteien zur Schlußverhandlung vorgeladen worden, hat man sie ersucht, den Span zu gültlicher Vermittlung den Boten der IV Orte zu überlassen, damit ein Rechtspruch, der vielleicht keine Freundschaft brächte, vermieden werden könnte; dazu haben sie dann eingewilligt, ihre Anwälte bezeichnet und bevollmächtigt, in die Hand der Boten zu versprechen, daß sie den ergehenden Spruch annehmen werden. Hierauf wurde erkannt: 1. Betreffend den Reumund Dr. Winkler's haben die von Tablat nichts Arges gegen ihn vorbringen können, als daß er vor vielen Jahren in die kaiserliche Acht gekommen. Die Prüfung dieses Handels hat aber gezeigt, daß ihm darin Unrecht geschehen; deshalb wird ausgesprochen, daß ihm derselbe an seiner Ehre nicht schaden solle; die Tablater haben alle Kundschaftsbriefe herauszugeben, welche sie heimlich eingezogen. 2. Dr. Winkler soll wieder zu Hof und Gut kommen, wie er es zuvor bejessen hat; über die Rückerstattung der nicht mehr vorhandenen Habe und die Vergütung des ihm zugefügten Schadens soll ohne Säumnis durch zwei ehrbare Männer, von beiden Theilen gewählt, mit dem Hauptmann von St. Gallen unterhandelt und ein gültliches Abkommen getroffen werden; können sich diese Schiedleute über einen Punct nicht vereinigen, so sollen ihn die Parteien mit ausreichenden Vollmachten auf den nächsten Tag bringen, der für den Abt von St. Gallen und die Rheinthaler angesetzt ist, und die Boten der IV Schirmorte sollen dann die streitige Frage endlich und ohne allen Weiterzug entscheiden. 3. Die von Tablat sollen den Doctor fürderhin ruhig und unangefochten lassen; auch sollen beide Theile allen Unwillen unterdrücken und keine Zwietracht mehr anfangen, nachdem der Span erledigt worden. 4. Uebrigens wird dem Abt von St. Gallen, als der hohen Obrigkeit, die von Tablat der verübten Frevel wegen nach seinem Gefallen zu strafen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede H. I. 101—103.

m und **n** aus dem Zürcher Abschied, dem dagegen **e—g** fehlen; **n** ist übrigens nur ein beigelegtes Notizblatt. Das Appenzeller Exemplar hat nur **a, b, f, g**.

Zu **d**. Eine Klagschrift des Landvogtes, die aber obigen Abschied voraussetzt, hat die Lucerner Abschiedsammlung; wir legen dieselbe bei dem Abschied vom 11. August ein.

Sodann gehört zur Ergänzung hierher:

1525, 20. Juli (Donstag vor St. Maria Magdalena). Martin Weheli, Landammann und Landweibel zu Frauenfeld, an die eidg. Boten in Rapperswyl. Kundschaften über den Span zwischen dem Landvogt Amberg und Hug Dietrich von Landenberg.

1. „Nolrich Keller, der trummenschlacher uß dem Kurzendorf (sait), Hans Schärer von Deningen sige bi Hugen von Landenberg und andern guoten herren und gsellen in Heini Cappelers, des wirts hus alhie gewesen, da schlüegen sy uf einer trummen den straid, wie in unserm land sitt und gewonhait. Derselb Hans Schärer wär bi den puren ennthalt Rins und Bodensees gelegen und sprech, Hug von Landenberg, wie züchen dine puren im parlament umbhin, wir wend das parlament ouch han und dir die straid ouch machen, Kessler sar inhin uf dem parlament. Also schlüeg er der landsknechten straid. Daruf käm Garius Koch, stattknecht hie zu Frauenfeld, und redte, junker Hug, min Herr (Landvogt) hat mich zuo üch geschickt und soll üch bitten, das ir den straid nit schlachen, wir wellen des nit in unserm landen. Antwurte Hug von Landenberg, warumb maint er das, sollt ich nit in meiner freyen ürten guoter dingen sin, gotts flaisch, ists darzuo kommen, daß wir den straid fürchten, wie wollten wir denn die lüt fürchten, so den straid füeren, wenn sy in unser land kämen; gotts flaisch, wollt er mich züchen, min vatter hat mich doch nie mögen züchen; ee ich ain jettlichen machte, das im gefiel, ich wellt ee, daß er ain esel ghyt hett, und gang hin, sag dinem herren, wir schlachen den straid nemand weder ze lieb noch zuo laid, anderst denn daß wir guoter dingen syen. Do nem im Sigmund von Landenberg die trummenschlegel, verburge die und wellt in nit mer schlachen lassen; (da) redte er, gotts flaisch, ich will den straid schlachen . . .; gieng darmit ußhin, holte zwo kellen in der kuchi und schluog den straid wider damit.

Demnach käm glich der stattknecht und sprach, ich bin aber da, summer boßmans, juncker Hug, tuond so wol und schlachen den strach nit mer; do ließ er darvon und redte, 'gotts flaisch,' zc. (ungefähr wie oben). — Folgen für obiges weitere Zeugen.

2. „Dorathea Schibig, mins hern Landvogt junkfrow, sait, Hug von Landenberg siße mitsampt sinem knecht in mins herr Landvogts hus kommen und redte . . ., er welle von im wissen, ob er an im Friden prochen hett oder nit, und das mer denn aineft, wie dicke wüsse sy nit; sprach Joachim von Rappenstein genannt Mötteli, lieber Hug, bis rüewig, er hat inen ain guot antwurt geben, haben sy dir die warhait gesagt. Und wie Hug von minem herr Landvogt immerdar wissen wellt, ob er Friden an im prochen hett oder nit, sagt er, ich red nit, daß ir Friden prochen haben alß nit, ich will min herren darumb lassen erkennen. Redte Hug von Landenberg, ob er in welle züchen, sin vatter hett in doch nie mögen züchen. Min herr Landvogt sagte auch dickermal zuo im, er söllt im uf dem hus gon und in in dem sinen unüberlousen und mit Friden lassen; er belib aber mit sinem knecht immerdar da, bis Lienhart Schmutz käm, der brächt in hinweg.“ (Folgen weitere Aussagen zur Bestätigung).

3. „Und so sait Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, seßhaft zuo Wellenberg, es habe sich uf ain tag begeben, daß er in mins herr Landvogts hus wär und darin trunke; da wurden der Landvogt und er mengerlai ze entred, und wie sy also bi enandern säßen, kämen Sigmund von Landenberg und der Schmutz, und sieng Sigmund an mit dem Landvogt ze reden, wie sich ain handel hett verlossen zwischen im und Hugen vor Heini Cappelers hus, als er wol wüßte; das wär inen beiden laid, und bäten in, daß er als wol tät und die sach nit zum höchsten usnem; dann hett er inen gefolget, so hett ers on zwysel nit tuon, und hett villicht ain guoten trunf, . . . und bäten in fast, daß er (das) best tät und ain ding ain ding ließ sin, daß nit etwas böfers darus entsprung Hugen halb. Antwurte min herr Landvogt, er hett sin pitt von ir baider wegen verstanden und söllt wissen, daß er in desß für sin person nit entgelten lassen wöllt, das Hug im tuon, und wellt im fürhin tuon als bisshar; aber dwil er nüts anders gegen Hugen gehandelt, dann das er vermainte, im als ain amptmann zetuond zuostüende, und über daß er mit im in Friden stüend, vermainte er, Hug hett wol gmächer tuon, so doch jek sunst vil usruoren under den puren wären, achtete auch, daß Hug desßhalb über den Friden mit im gehandelt und Friden an im prochen hett; darumb so wurd er sölichß sinen herren nit unanzaigt lassen und wellt im uf jekigen tag gen Baden verkünden, minen herren das fürhalten und sy darus lassen machen, das si billich sin bedunkte.“ Folgen Details über den Wortwechsel zwischen Hug von Landenberg und dem Landvogt, zc., Ziffer 2 ergänzend.

St. N. Lucern: Mißliuen (Original.)

Zu f. Zu bemerken sind folgende Acten:

1) 1525, 25. Juli (St. Jacobs Tag). Uri an die Boten von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell in Rapperswyl. Antwort auf das schriftliche Begehren, daß die diesseitige Botschaft auch in Gegenwart deren von Zürich mitße zc. Man bleibe bei dem Befehl, den die ganze Landsgemeinde beschlossen habe, in der Hoffnung, daß die sechs Orte das nicht übel deuten; „denn es im allerbesten beschicht, nit in meinung, jemant dardurch ze verachten, sunder diewil sich die von Zürich mit ir(em) glauben also sündrent, darus für und für vil unruow erwachst, söllt man sich von inen, auch billich sünderen, bis sy sich erkannten und sich mit uns im glauben vereinbartint zc.“

St. N. Lucern: Mißliuen.

2) 1525, 31. Juli (Montag nach Jacobi). Lucern an die eifß Orte. Auf dem letzten Tage zu Rapperswyl haben sich die Eidgenossen von Uri erklärt, sie wollen künfftig neben Zürich nicht mehr sitzen zc.; Lucern und wohl auch andere Orte seien der gleichen Meinung, weil sich Zürich der Mehrheit nicht gleichförmig machen, sondern auf seinem Mißglauben beharren wolle. Damit man nun über diese und andere Sachen Rathschläge fassen und handeln könne, so verkünde man hiemit allen Orten (ohne Zürich) einen Tag in Lucern auf St. Laurentzen Tag.

St. N. Schaffhausen: Corr.

3) 1525, 1. August. Bern an Zürich. Antwort auf die Beschwerde über Lucern und Uri. Man könne dießmal keine „lautere“ Antwort geben, da man dem Boten auf dem jekigen Tage zu Lucern den Befehl gegeben, in der Sache zu thun, was zu Lob und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft diene; dabei bitte man aber Zürich herzlich, es möge sich in dem Antrag, den die Eidgenossen vorbringen werden, gutwillig und bereit finden lassen,

damit Friede und Einigkeit erhalten werden. Weiter könne man sich nicht auslassen, bevor man die Antwort kenne, die es den Boten geben werde.

St. N. Zürich; N. Bern.

Zu g. 1525, 23. Juli (Sonntag nach Magdalene), St. Gallen. Decan, Cammerer und Capitel zu Rorschach an die eidg. Boten in Rapperswyl. „Es ist uns zuokommen ein missive, von Baden usgangen von unsern gnädigen herren den nün Orten, darus wir vernemend etlich artikel, so wir sollind capitulariter gehandelt haben, E. G. entgegen und widerwärtig sin. Zum ersten söllend ir . . wissen, daß wir unsers willens oder verstand(s) keinen artikel wellend angesehen haben, so zuo usruor (dienen) oder wider ain ersame oberkeit sin möchte, diewil das hell wider das göttlich wort wäre, das da heißt einer oberkeit gehorsam sin, und wer ir widerstüend, der thät wider gott. Als zuo unsern zyten vil und mengerlei schreibens umbgefüert wirt und mengerlei lere gebrucht ist; dardurch das voll genurüewiget wirt, damit frid und einikeit gehalten werd, habend wir uns etlicher puncten entschlossen, die wir vertrauend göttlicher und heiliger gschrift gemäß sin, und dieselbigen unsers verstands guot sin zuo rüewigmachung der gewissen, zuo vermeiden die unnützen sätzung ainer todsünd und des banns, diewil etlichs um gelt wirt nachgelassen, so doch menglichem und allen cristen fry sin sölte. Habend in vergangnen tagen ersam oberkeiten und gemainden angesehen, hinder denen unsers capitels pfarren liegend, daß durch die priester nichts sölle an canzlen gebrucht und gelert werden, so nit mit grund göttlicher heiliger gschrift beider Testament müg erhalten werden, als da ist eine ersame landschaft unser herren von Appenzell, statt E. Gallen, mins gnädigen herren von E. Gallen gottshuslüt, das Rintal, und daruf geordnet strafen, etlich gmainden, die pfarrer so sy leren würdind menschlich sätzung, die wider die gschrift wärend, etlich oder sölich (?) mit ruoten usschlagen oder stein an die füeß henken und darzuo 500 fl. vertröflet, etlich von den pfruonden zuo vertriben und verjagen, und ander penen daruf gesetzt. Zu sölicher unruob nit wenig geursachet habend die falschen propheten, so man leser haift, mit verwerfung aller menschlicher sätzung, so uf die beschwerd der gewisse und des gytz sind (t)rachten gewesen, die uns an den canzlen widerschruben, verführer geheiffen, dieb und mörder beschulten und uns zuo vertriben die kilchen verursacht, wo wir unser leer nit mit dem wort hailger göttlicher gschrift bestäten mochtend. Damit und ouch frid und einikeit under den priestern wurde gehalten, zuo undertruden unruow, diewil unser angesehen artikel unsers verstands grund und erhaltung uf heiliger gschrift habend. Und by sölichem ansehen unserm gnädigen herren von Costenz söliches zuogesandt, sin gnad gebetten, hettend wir nit geschicklich gehandelt, daß sin gnad als unser oberhirt durch gschrift uns anderst berichten welle; damit haben wir ursachen, uns zuo verantwurten. Ist sinen gnaden unser jetzt leift capitel zuo wissen thuon worden und bittlich ersuocht, uns in gnaden anderst ze berichten, ist uns (aber) nichts zuokommen. Hieruf, gnädigen herren, diewil dise artikel hellen klaren grund (in) der gschrift habend nach unserm verstand, ist unser undertenig demüetig bitt und begeren, zu lob und eer gottes, ouch hail und frid unserer kilchen, uns by solichen artiklen lassen zuo beliben, dann sunst uns unruob und färlikeit uf vil ursachen daruf stüend, wo wir ungrund eins besseren verstands und bericht abwichen sölltend. Ist aber entlich unser will und mainung, wider üch . . nichts fürzunemen, darab müge mißfallen oder widerwillen gehalten werden, das zuo usruor und ungehorsamkeit dienen sölte . . .; dann wir uns üwers willens undergebend und bitten um gotts willen, uns allzyt als euer diener lassen besolchen sin und als unser thuon und lassen in gnaden annemen, oder so über kurz und lang zyt ander ordnungen werdend gestellt von üch . . gegen unsern kilchen und gmeinden in ainer hochloblichen Aidgnoschaft, als wir uns wol geschehen werden versehen, wellend wir allzyt einer Oberkeit gehorsam sin und das besser mit dank annemen, och unser ansehen, umb frid und einikeit willen geschehen, welche artikel euer gnaden mißfellig syend, wellend uns anzeigen und gegen unseren kilchen und gmeinden uns beschirmen, (so) wellend wir on zwifel darin handeln, daß E. G. uns gehorsam und undertenig oder guotwillig ersarend . . . Umb witeres und anders habend dise unser botten bescheid und antwurt zu eröffnen.“

St. N. Lucern: Missiven.

Juli 1525.

294.

Zell. 1525, 25. Juli.

Staatsarchiv Zürich: Tschub. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 40. Acten Kleggau. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Der fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich Hauptleute, Rätthe und Commissarien haben auf die sonderliche Bitte und Unterhandlung der Rathsbotschaften von Zürich und Schaffhausen den Gewalthabern und Gesandten gemeiner Bauersame der Graffschaft Kleggau, Rüssenberg(er) Thal und Thiengen folgenden Vertrag bewilligt*):

(I.) Nemlich daß sich dieselben puren all umb ir begangen mißhandlung in gemelter f. D. von Oesterreich (1 straf, gnad und ungnad 1) begeben, und erstlich (2 ir zwei 2) femlin, darunder sy wider sein f. D. zogen, und darzuo all ir harnasch, büchsen und weer, ausgenommen ir tege, (3 des tags und 3) auf dem platz, daruf sy nachfolgend huldigung thuon werden, von inen geben und auf ein hufen legen, doch daß auf sonderlich beschehen fürbitt, nach vollendung der huldigung und sölichß irß gehorsamen überantwortens inen ire lange weer und harnasch, ausgeflossen die femlin, alle büchsen und geschöß, (4 wider aus gnaden vergonnen, bis auf widerruefen und wolgefallen f. D. von Oesterreich und irer herschaft von Sulz, zuo handen ze nemen, und sobald sy desß begeren, die ze stund hernach wider zuo überantworten an end, dahin sy bescheiden werden; bei welchem aber hierüber weiter onerloubt seiner oberkeit sendlin, büchsen oder ander geschöß gefunden, der soll an seinem leib und guot gestraft werden, und die geltstraf halber f. D. von Oesterreich, und der ander teil ir herrschaft von Sulz zuogehören. 4)

(II.) Zum andern sollen sy irn gn. herrn von Sulz von neuem swören, sein(er) gnaden getrew, gehorsam und gewertig ze sein, irn muß ze fürdren und schaden ze warnen und wenden, und alles das ze thuon, so sy sein(en) vordern und im hievor gethon haben, und sich mit sein(er) gnaden umb seiner gn. zuogefügten schaden nach zimlichen dingen auf das allerfürderlichst vertragen. Wo es aber güetlich nit sein möcht, so soll es (1 zuo f. D. oder dero verordneten Räten entschaid ston 1) und dabei auch ungewegert bleiben.

(III.) Item sy sollen in irn kirchen alle cristenliche ordnungen, wie von alter her, hinsüro auch halten und davon kein ändrung beschehen lassen; was auch von den kirchen oder kirchenpflegern genommen worden, dasselb wider bezalen.

(IV.) Item die rädlinfierer sollen gestraft werden nach eins jeden verschulden und verdienen.

(V.) Item sy sollen hinsüro kein bruoderschaft mer haben noch gemeinden wider ir oberkeit halten, noch sich sonst rotten, bei verlierung irß lebens.

*) Wir fügen als Noten die zu Zell am 16. August f. vorgekommenen Aenderungen bei; es werden aber diejenigen, die auf den Inhalt keinen Einfluß haben, nicht berücksichtigt.

I. 1) „straf und gnad“ — 2) „alle ire“ — 3) „uf Sonntag vor Verena“.

4) „ze stund uß gnaden wider zuo iren handen ze nemen vergöndt. Daß auch das ein vendlin, so sich die puren blauwer und weißer farb gebraucht, nach ir überantwortung durch f. D. Commissari den(en) von Zürich zugesandt und sy damit als einem hüpfennig vereert, doch mit dem onderscheid, daß es fürter disen puren mit nichten mer zuo iren handen verfolge. Bei welchem aber hierüber weiter onerloubt seiner oberkeit büchsen oder ander geschöß erfunden, der soll zum ersten um zehen gulden, und ob er das nit vermitt, zum andern mal um zwenzig gulden, und so das zum dritten mal bei im gefunden wurd, fürter sein leben lang gar aus aller der herrschaft Sulz gebieten gestraft, auch niemer mer eingelassen werden, und die geltstraf allweg halb f. D. und der ander teil ir(er) herrschaft von Sulz zuogehören.“

II. 1) „nachgemelbter gestalt (f. Art. XIII) zuo obman und zuosätz güetlichem oder rechtlichem spruch und entscheid stan.“

III. „Was die nderthanen von den kirchen oder kirchenpflegern genomen oder entlednet, dasselb (sollen) sy wider bezalen und beferen.“

(VI.) Item sy sollen samt noch sonderz hinfür nimmermer kein sturm an gloggen schlagen noch anziemen, noch auch die kirchhöf und kirchenthürn weiter, dann wie sy jetz sein, nit befestigen, dann mit sonderm gonst und vorwissen irer herrschafft oder derselben vögt und statthalter,¹⁾ bei verwirkung und verlierung ains jeden, ders überfeert, leib und leben.

(VII.) Item jedes dorf¹⁾ soll f. D. zuo straf und brandschätzung von jedem hus vj gld. v. geben; doch soll der reich dem armen in sölichem anlegen²⁾ zuo hilf komen,²⁾ und soll das halb gelt³⁾ von heut dato in zweinzig tagen,³⁾ und das ander halb teil auf Weihnächten nächstkünftig bezalt werden. Und⁴⁾ welches dorf sein summa auf gemelte zil nit bezalt, dasselb verbrennt und geplündert,⁴⁾ aber witwen und waisen sollen in disen beswerden nit angelegt werden.

(VIII.) Item die so nit mit den puren in ir pruderschaft gewesen, sollen in sölichem anlegen nit beswert, sonder ob inen schaden zuogefüegt worden wär, derselb soll inen von den underthonen widerlegt werden.

(IX.) Item den abgewichenen, so sich in obgemelte straf und begnadigung nit begeben, soll weib und kind hinach geschickt, auch all ir guot genomen, und dasselbig soll halber der f. D. und der ander halb teil ir herrschafft von Sulz zuogehören.

(X.) Welcher auch ein abgewichen ersticht oder umbringt, der soll nichts versrevelt haben.

(XI.) Wo aber ein abgewichener gefangen wirdet, derselb (soll) an dem ort, da er niderligt, von der oberkeit daselbst¹⁾ (an sinem leben¹⁾) gestraft werden, doch f. D. den abgewichenen gnad mitzetailen vorbehalten.

(XII.) Die underthonen sollen auch bei iren eiden schuldig sein, die abgetreten, wo sy die bekommen mögen, fänklich anzenemen und irer oberkeit ze antworten.

(XIII.) Gegen sölichem allem, und damit sich kein underthan zuo beklagen hab, soll inen, ob sy vermeinten, von ir herrschafft unbillich beswert, dasselb f. D. von Oesterreich zuo beklagen vorbehalten sein, und sobald sein f. D. dermaß von den underthonen angesuoht, alsdann unverzogenlich sein f. D. ire Rät und Commissari, der sachen unpartysch, darzuo ordnen, und dieselben an gelegne malstatt, allda man aus der graffschafft Klettgöw ungesarlich in ainem tag reiten mag, tag fürnemen, die partyen erfordern, verhören, und wie die herrschafft und underthan aldann durch dieselben umb all sachen und jede besonder güetlich und rechtlich entschaiden, gewisen, oder mit recht gesprochen, dem soll von jedem teil, on alles ferrer wegern, appellieren und auszüg gelebt und nachkommen werden. Doch soll kein underthon mitler weil mit der gehorsami, so er hievor in allen sachen seiner herrschafft gethon hat, stillston, sonder die bis in (zuo) erörderung der sachen thuon und volziehen.

VI. 1) Eingeschoben: „es sei dann über ir herrschafft widerwärtig sind, für oder waffernot, und sonst in kein andern weg.“

VII. 1) Eingeschoben: „hof und weiler.“ — 2) „fürsetzen und zuo zimlichen zilen wider von im inziehen.“

3) „uf Sonntag nach Berenä schierist“ (3. Sept.).

4) „Und durch wölchen oder wölche die jetz bestimmt summ uf angezeigte zil nit bezalt, der oder die selben sollen fürter zwysach sovil, als jeder anderer, so gehorsam ershint, one gnad versallen sein, und von welchem oder welchen sölich doppelt brandschätzung bis zuo ausgenden Wienachten nächstkünftig auch nit bezalt wirdet, der oder dieselben fürter uf aller der herrschafft Sulz gericht und gebieten sechs jar die nächsten gar nit mer darin ze kommen noch ze wonen, schweren.“

IX. „All der abgewichenen, so sich in obgemelte straf und begnadigung nit begeben, hab und güeter, sy rüeren von mannen oder iren frowen her, sollen gleich halb geteilt, und der ein halb teil durch f. Dt. und (die) herrschafft Sulz zuo iren handen, das auch mit einandern zu teilen, genomen, und der ander halb teil des abgewichenen weib und kindern zugehören.“

X und XII sind zusammengezogen, und zwar der letztere in etwas breiterer Redaction vorausgestellt.

XI. 1) „mit recht, wie sich nach deselben gerichtz oder ends gebrauch und ordnung zu thun gebürt.“

XIII. „Gegen sölichem allem, und damit sich kein underthan zu beklagen hab, sollen mein gnädiger herr von Sulz und zu gleicher weis die purfami, jeder teil besonder, zwen oder dry, welche anzal herrn Graf Rudolfsen am gelegnisten sein will, unpartigisch verständig man zu zusagen, und die f. Dt. zu denselben ein(en) obman geben, solich obman und

(XIV.) Zuolezt so ist i. D. und meinem gn. hern von Sulz sölich zuozelassen oder abzuoschlachen und darzuo den gefandten zuogelassen, sölich vertrag und abred hinder sich an ire gemeinden zuo bringen und dieselben bis Montags nächstkünftig zuo oder abzuoschlagen, und wo die underthonen das zuosagen wellen, so sollen sy das thuen und auf ire gegeben glait erscheinen mit vollmächtigem gewalt aller irer gemeinden, auch fürter ein fürderlicher tag fürgenomen und commissari auf ein gelegnen *) platz geordnet (werden), so die hulbigung inhalt diser artiklen aufnehmen (sollen).

(XV.) Und mittler zeit soll dhein partyg gegen der andern nüts tätlichs handeln noch fürnemen; wo aber nit, soll sölich abred menklich unvergriffen und unshädlich sin. Actum Zell am undersee am xxv. tag Julii Anno .c. xxv.“

Wir lassen noch eine Auswahl von Acten folgen:

1) 1525, 18. Juli, Zell. F. Dt. oberster Hauptmann zc. an Zürich. Die Gesandten der Eidgenossen, die vor einiger Zeit zu Watertingen erschienen, haben sich auf gestelltes Ansuchen, gemäß der Erbeinung keine Feinde des Hauses Oesterreich einzulassen oder zu dulden, dazu geneigt erklärt; man habe auch vernommen, daß Zürich in seinem Gebiete entsprechend gehandelt, höre jetzt aber, daß Herzog Ulrich von Württemberg und die von Stein offene Feinde des Gotteshauses Denningen aufenthalten; weil nun das der Erbeinung zuwider sei, so bitte man freundlich, bei Herzog Ulrich und denen von Stein zu verschaffen, daß sie sich der bösen entlaufenen Bauern entschlagen, zc. zc.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

2) 1525, 22. Juli, Innsbruck. Ferdinand, Prinz zc. zc., an Zürich. Verdankung des während der Belagerung der Stadt Zell bewiesenen guten Willens, und Ersuchen, auch ferner das Beste zu thun und den Entwichenen keinen Aufenthalt zu gewähren zc.

ib. ib.

3) 1525, 28. Juli (Freitag nach Jacobi), Küssenberg. Hs. Jacob von Heideck an Zürich. Er vernehme, daß die Bauern den zu Zell verabredeten Friedensvorschlag nicht annehmen wollen; damit sie über die Folgen besser unterrichtet werden, habe er ihnen gerathen, Zürich um einen oder zwei Boten zu bitten; ob das geschehen, wisse er nicht. Nur als unverbürgtes Gerücht melde er, daß sie vorhaben sollen, nach Zürich und Schaffhausen zc. zu kommen.

St. A. Zürich: A. Kleggau.

zusätz uf ansuchen der partyen, welche das thut, beid theil zum fürderlichisten und unverzogenlich an gelegen ort in der oberkeit Sulz oder sonst an gelegen malstatt, dahin man aus der graffschafft Kleggöw ungesarlich eins tags reiten mag, tag fürnemen, der purfami artikel und beswerden, so sy gestellt hand, verhören und allen müglichen steiß ankeren, sy derhalb güetlich zu vereinen; wo aber die güttlichkeit nit verfieng, jeder theil allweg in manotßfrist nach einander sein klag, antwurt, replie und duplie und was er getraut zu genießen, in schrift stellen, dem obman von mindern kosten und tagsatzung wegen dupliert zuschicken, und so also von jedem teil zwo schriften überantwort, fürter durch obman und zusätz widerumb tag zu endlichem mündlichem beschluß an gelegne malstatt, wie vorstat, gefeßt und durch bieselben in sechs monaten den nächsten nach der anrufung, one lenger verziehen, es begab sich dann, daß durch leistung kundschafft oder andren ehaften ursachen und notdurft (des) obmans und (der) zusätz oder ordnung rechtis dest länger müßt verweilt, endlich austragen, und wie sie alsdann durch solich obman und zusätz oder rechtlich entscheiden, demselben von jedem teil one alles ferer weigern, appellieren und auszug gelebt und nachgeganen werden. Doch soll kein underthan mittlerweile mit der gehorsami, so er hievor in allen dingen seiner herrschafft gethan hat, stillstian, sonder die bis zu erörtrung der sachen thuen und vollziehen.“

XIV. XV. „Und solich abred soll bis Zinsitag nächst (22. August) endlich zu oder abgefast werden.“ Actum Zell 18. Augusti.

St. A. Basel: Abschiebe.

*) Von hier an mußte dieser Act aus einer andern Copie (Zürich: A. Kleggau) ergänzt werden.

295.

Bern. 1525, 1. und 2. August.

Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe, X. p. 341. Rathsmannal Nr. 206, p. 144—150. Kantonsarchiv Freiburg: Murrer Abschiebe, A. f. 62. 54.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg, für die Vogteien Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. (Hans) Krummenstoll; (Wilhelm) Schweizer, Seckelmeister.

a. Nachdem die Botschaften beider Städte den Schitwald zu Schwarzenburg besichtigt haben und denselben als Hochwald ansehen wollen, der mit Zins beladen sei, ist auf den Einspruch deren von Schwarzenburg, ihr Begehren, sie bei den alten Freiheiten bleiben zu lassen, und infolge Besichtigung ihrer Briefe erkannt, die von Schwarzenburg mögen in diesem Walde wohl schwenden und reuten, doch mit Schonung des Bau- und Schindelholzes; auch ein jeweiliger Vogt darf darin schwenden, „Vorsätze“ und Weiden machen, wo es ihm gezeigt wird; wer da schwendet, soll nur seine Arbeit bezahlen lassen, wie bisher. Hiemit bekennen die Schwarzenburger, den Schitwald von den Herren innezuhaben. **b.** Der Vogt von Grasburg soll Zeden, der am letzten Sonntag Garben gebunden und eingeführt hat, um 6 Pfund büßen: jeder Stadt 2 Pfd., der Kirche 1 und dem Vogt 1. Sodann soll er gebieten, die Sonn- und Feiertage wie von Alter her zu halten; wenn aber Angewitter einfielen, und Korn oder Anderes, nachdem es lange gelegen, dadurch verderbt würde, so mögen „sie“, mit Erlaubniß des Kirchherrn, an gewöhnlichen („schlechten“) Feiertagen es aufbinden, sammeln und einführen. **c.** Entscheidung über eine Klage des Zieglers François Amiet gegen Ludwig und Glando Violet. **d.** Die Boten von beiden Städten, die mit dem neuen Vogt zu Grandson aufreiten, sollen Gewalt haben, mit dem Herrn von St. Martin die Zehnten auszumachen und über den Span zwischen Glando von Glereffe und dem Kirchherrn von St. Aubin („Hobin“), die Zehnten auf dem Berg Provence betreffend, Kundschaften zu verhören und die heimzubringen; einstweilen soll der Vogt den Zehnten zu unparteiischen Händen nehmen. Ferner sollen die Boten untersuchen, was an der Aussage des Luquet von Bonwillars sei, daß die Herren von Grandson an eine Capelle zwei Maß Del gegeben. **e.** Auf die Bitte der Botschaften beider Klöster zu Grandson wird die Princessin von Orange schriftlich ersucht, denselben ihren Salzzins wie vordem verabsolgen zu lassen. **f.** Denen von Dommens ist der früher an den Pförtner zu Montenach bezahlte Garbenzins nachgelassen, weil sie mit andern großen Zinsen beladen sind; wenn aber das Schloß gebaut wird, sollen sie den Zins wieder entrichten. **g.** An die von Yverdon wird im Namen beider Städte geschrieben, sie möchten den Spruch betreffend die Wege und Rechtsamen deren von Grandson und Montenach am Moos beobachten, damit Kosten erspart würden. Da sich die Salzführer von Grandson beklagen, daß die Zoller zu Montenach ihnen den Zoll abfordern, so wird „gerathen“, sie sollen den Zoll entweder in Grandson oder zu Montenach entrichten. **h.** Ungeachtet der von Etlichen eingelegten Klage, daß Zinse von ihnen gefordert werden, die seit vielen Jahren unbekannt seien, ist dem Commissar befohlen, in der Sache vorzugehen. **i.** Dem Prior von la Lance, der früher die Freiheit erworben, die dem Kloster um Gotteswillen vergabten Güter nicht „erkennen“ zu müssen, wollen beide Städte die gegebenen Briefe halten. **k.** Den Büchschützen von Grandson wird für diesmal ein „Schürliktuch“ geschenkt. **l.** Der Wirthin zu Yvonand, Glanda Konz (?), schenkt man das Dach für ihr neu gebautes Haus. **m.** Dem Pierre Mayor von Wisflispurg wird geschrieben, er solle den Gesellen, der einen Priester zwischen Pfauen und dem Chandon („Chandelbach“) geschlagen, um diesen Frevel nicht berechtigen, da derselbe in der Herrschaft Murten begangen worden. **n.** Die von Salvenach, denen jüngst ihre Häuser abgebrannt sind, mögen im Galm Bäume zu

Schwellen und Stützen fällen, doch so unschädlich wie möglich. **o.** Nachdem kürzlich Boten von beiden Städten zu Schwarzenburg gewesen, um im Dorf ein Haus für den Vogt zu suchen, das man kaufen würde, hat man jetzt verabredet, daß die Boten ab der Rechnung für die Herrschaften Murtten und Orbe von Freiburg nach Grasburg reiten und Werkmeister mitnehmen sollen, um sich zu überzeugen, ob man das dortige Schloß noch bauen könnte oder nicht. **p.** Sodann ist beschlossen, ein neues Zinsbuch für die Herrschaft Schwarzenburg zu machen, und der Stadtschreiber von Thun damit beauftragt, wozu der alte und der neue Vogt ihm Beistand thun und auf einen bestimmten Tag die Unterthanen berufen sollen. **q.** Ferner ist verordnet, daß die Bögte der vier gemeinen Herrschaften bei der Rechnung dem Stadtschreiber, „unter“ dem sie geschieht, künftig 1 Gl. rh., den Unterschreibern 1/2 Gl. und den Läufern, Reutern und Weibeln das bisher Uebliche geben sollen. **r.** Da die Pfarren zu Grandson und Giez vacant sind und vielleicht von Curtisanen angefallen werden, so ist dem Vogt befohlen, die Hand auf deren Güter zu schlagen und sie zu schirmen, jedoch der Coftatur des Coadjutors von Basel ohne Schaden. **s.** Endlich soll er dem Jacques Dagomme (?) von Dimens und Pierre Gonin, Amtmann von Montenach, jedem einen Rock von Freiburger Tuch geben. **t.** Dem jungen Jean Cottables und den alten Gebrüdern von Orbe hat man eine schriftliche Empfehlung an den Bailli zu Lausanne vergönnt, daß er sie ohne Verzug zum Recht kommen lasse; wenn aber das fruchtlos wäre, so hat der Vogt in Orbe Befehl, die Güter der Gegenpartei in der Herrschaft Echallens in Haft zu legen, bis zu Austrag des Rechts.

Das Freiburger Exemplar ist datirt „Montag prima Augusti und Zinstag darnach“; Montag ist aber 31. Juli.

Die Freiburger Sammlung hat als Beilage die Rechnungen der Bögte zu Grandson und Grasburg, Peter Arsent („Argent“) und Ulrich von Englisperg, abgelegt auf Dienstag vor Oswaldi (1. Aug.).

Zu **c** und **f.** Lateinische Special-Abschiede dd. ultima die Julii hat das Berner Teutsch Spruchbuch BB. 230, 231, wo auch ein anderes gemeinsames Geschäft, das dem Abschied fehlt, verzeichnet ist (p. 229, betreffend Claude de Glereffe, wohnhaft in Bonvillars, ult. Julii). Vgl. übrigens **d.**

296.

Freiburg. 1525, 7. und 8. August.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, Y. p. 47. Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 43.

Jahrrechnung der Amtleute zu Orbe und Murtten.

Gesandte: Bern. Lienhard Hübschi, Seckelmeister; Konrad Willading, Berner und des Raths.

a. Da die Klosterfrauen zu Orbe die beiden Städte jährlich um ein Almosen ansprechen, wobei sie Kosten haben, so ist beschlossen, es soll ihnen der Vogt daselbst jährlich 4 Mütt Korn, Lausanner Maß, verabsolgen, so lang es den Herren gefällt. **b.** Dem angehenden Vogt soll man befehlen, ihnen für das künftige Jahr im Mai Holz fällen zu lassen, so unschädlich es immer zugehen mag. **c.** Auf die Beschwerden der Murtner gegen ihren Kirchherrn ist nach Verhörung des eingelegten, vormalis von den beiden Städten gemachten Briefes verordnet, daß der Kirchherr sie mit einem deutschen nicht-lutherischen Helfer versehen solle, der nach Erkenntniß der Stadt, die jeweiligen die Appellation hat, genüge; damit sollen sie sich begnügen. **d.** Die Gottesgaben betreffend, die seit dem eben erwähnten Brief geschehen sind, wird für gut erachtet, daß der Kirchherr behalte, was er (davon) empfangen, mit Ausnahme der liegenden Güter und der Gülten, die den Kirchmeyern übergeben und an Kirchen-

hauen und Bierden verwendet werden sollen; was künftig an solchen Gaben fällt, gehört dem „Heiligen“ und nicht dem Kirchherrn zu, mit Ausnahme der Stiftungen für Vigilien, Jahrzeiten und Messen, die dem Kirchherrn oder dem Helfer zubienen, je nach dem Willen der Stifter. **e.** Den kleinen Zehnten sollen die von Murten ihrem Kirchherrn geben wie von Alter her. **f.** Die Priester von Murten beklagen sich über die Zumuthung der Burger, Tell und „Burgwert“ zu leisten und in Kriegszeiten nicht freier zu sein als die Laien, während sie von der Holzvertheilung ausgeschlossen seien. Erkennt: Sie sollen (frei) bleiben wie von Alter her; dagegen sind die Murtnier nicht schuldig, ihnen künftig Holz auszutheilen. **g.** Da der Verdacht geäußert wird, daß die von Murten Holz austheilen, das den beiden Städten gehöre, so soll der Schultheiß Hand darauf legen, damit man die Wahrheit erfahre. **h.** Betreffend Richard Schleichfübli's Güter wird wie vormals verfügt, es sollen die vergabten zusammengelegt, die Schulden bezahlt, die „verpönnigten“ Güter damit gelöst und um die liegenden Stücke das Recht gebraucht werden. **i.** Die Priesterschaft von Murten hat seit zwei Jahren nach der Stiftung des genannten Richard „gedient,“ für ein Jahr den Zins empfangen und dafür Pfänder einsetzen müssen; nun bittet sie, ihr das nachzulassen. Da sie den Zins erhalten, bevor die Vergabung widerrufen worden, und das Hauptgut noch vorhanden ist, so wird ihrem Begehren entsprochen. **k.** Nachdem der Schultheiß einen Glasler gefangen, der etliche Bilder zerschlagen hat, ist ihm befohlen, denselben peinlich fragen zu lassen und vor Gericht zu stellen, wenn er dessen geständig wird. **l.** Da der Meyer von „Lustrach“ einen Brief um einen Zehnten, den er innehat, nicht zeigen will, weil solcher viel weiter greift, so soll der Landvogt zu Orbe darauf „fallen“ und ihn nicht von Händen geben ohne Vorwissen beider Städte. **m.** Dem Bannwart von Libistorf und Etlichen von Gurmels, die das Recht haben, im Galn zu fahren, aber dem Schultheiß zu Murten das Huhn nicht bezahlen wollen wie Andere, ist zu schreiben, man lasse ihnen das nicht nach. **n.** Dem Vogt von Orbe hat man für seine guten Dienste an seinen Bau 40 Pfund geschenkt. **o.** Der Statthalter von Schallens erhält als Lohn bis auf Weiteres 20 Köpfe Korn. **p.** Des Richard Schleichfübli sel. (Witwe) bittet um die Vergabung, die ihr Mann für sie gethan. Es wird aber der obige Beschluß bestätigt. **q.** Die 10 Schilling Rechnungsgeld, die der Schultheiß von Murten schuldig gewesen, hat der Vogt von „Echerling“ (Echerli) zu bezahlen, was ihm an seiner Restanz abgezogen wird.

1. Im Berner Exemplar ist diesem Abschied die Copie eines Briefes vom 7. August angehängt, der unter Vermittlung der Berner Gesandten die Abtretung von etwas Land an der Sense, zum Ersatz für weggeschwemmten Boden, an genannte Personen bewilligt.

2. Das Freiburger Rathsbuch hat ein flüchtiges Concept, das zum Theil nur aus Andeutungen besteht. Wir tragen nach, was der Abschied vermissen läßt, daß Hans Rudolf von Dießbach als Vogt zu Grandson, Wilhelm Hertenstein als Vogt zu Grassburg schwor.

297.

Lucern. 1525, 11. August f. (Freitag nach Laurenzen f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, II, f. 73. Staatsarchiv Zürich: Ueb. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 19.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, Y, p. 145. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 57, Bb. 65.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. Benner (Peter) Stürler. Lucern. — Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Reding. Obwalden. Ammann Halter. Nidwalden. Ammann Lussi. Zug. Thomas Stocker. Glarus. Ammann

Mad. Basel. Caspar Koch, Salzherr. Freiburg. Benner Schnewly. Solothurn. Vogt (Hans) Hugi (alt Bauherr). Appenzell. — (Lucerner Absch.)

a. Jeder Bote kennt den Handel zwischen dem Landvogt im Thurgau und Hugo von Landenberg. Es sind nämlich gute Kundschaften vorhanden, woraus sich ergibt, daß derselbe den Frieden gebrochen und den Landvogt schmähtlich beschimpft, in seinem Hause „überlaufen“ und mit stolzen trotzigen Worten herausgefordert hat. Heimzubringen, ob man das als einen Friedbruch behandeln, und wie man ihn strafen wolle, um seines Muthwillens, den er nicht nur gegen diesen, sondern auch gegen andere Landvögte und Ehrenleute getrieben hat, endlich los zu werden. **b.** Da die Frau von Valendis und der Herr von Wattenwyl sich beschwerten, daß die Neuenburger gegen Urtheil und Recht ihnen Vieh weggenommen, und Bern erklärt, daß es Gewalt mit Gewalt abtreiben würde, wenn solches wieder geschähe, so wird darüber ernstlich an die Neuenburger geschrieben. **c.** Heimzubringen die Frage Solothurns, ob ihm die Eidgenossen etliche Tagwen und „Beschwerden“ wollten zu kaufen geben, welche die von der Zühl der Grafschaft Neuenburg schuldig sind. **d.** Es wird angezogen, wie der Herzog von Würtemberg die eidgenössischen Boten, die sich in Mümpelgard für die beraubten Kaufleute verwendet, schlecht behandelt und abgefertigt hat. Heimzubringen, ob man ihm und den Seinigen das Geseit und die Burgrechte aufkünden wolle, und auf nächstem Tage Antwort zu geben. **e.** Schaffhausen entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, indem auf St. Laurenzen Abend (9. August) in der Stadt ein Aufruhr begegnet sei. **f.** Betreffend die Verleihung des Hauses Tobel an Konrad von Schwalbach stimmen vier Orte abermals dazu, mit der Bedingung, daß er über seine Verwaltung jährlich Rechnung ablege, und daß die Eidgenossen für den Fall unschicklichen Verhaltens jederzeit offene Hand haben wollen, ihn wieder zu entsetzen. Da aber Zürich, Unterwalden und Zug auch diesmal nicht instruiert sind, so sollen sie es wieder heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **g.** „So dann des hophandels halb, darum diser tag angefekt, (und als) geredt worden ist, wie daß etlich Ort sürohin nit mer zuo tagen by dero von Zürich botten sin wöllent zc., und so sich jeder pott siner herren und obern beselß entschlossen und aber unglich in den antwurten erfunden sind, wie wol etlich Ort vermeinten nochmals guot sin, ein potschaft gen Zürich zuo schicken oder inen zuo schreiben, daß (das) aber nit all potten in beselß gehept, sunder etlich der meinung, sy gar nit mer ze pitten, und die wyl aber unfruchtbar und unersehlich, wann wir nit von allen Orten einhällig wärind, mit denen von Zürich ze reden, old inen (ze) schreiben, darum ist also abgeredt, uf beßrung unser herren und obern, ob man sich von allen Orten daß verglichen und eins werden möchte, nämlich mit inen die meinung ze reden, daß sy von irem fürnämern abstan, die helgen Sacrament und (gottsdienst?) nach cristenlicher kirchenordnung in ir statt und gebiet wieder anzenemen und ufzuorichten, meß lassen haben, ouch ander guot cristenlich loblich bruch und alt harkomen, wie iren und unser vordern an uns pracht, die ze halten, wie wir der mertheil der Orten die noch haltent, und sich uns in sölhen dingen gleichförmig machen und thuon, als ir vordren gethan hand. — Darzuo, wo zuo tagen uns Eidgnossen böß mißhändel, so leider jetz wider die eer gotts, unser lieben Frowen (und) der lieben helgen geprucht, daßglich wider die helgen Sacrament und der cristenlichen kirchen ordnung geprucht, und ander schmähtlich händel, so jetz sürgond, so die zuo tagen anbracht und klagt werden, daß sy dann nit ufstan, wie sy bisshar hand thon, sunder by uns sitzen und sölich mißhändel helfen strafen und handlen. — Und sofer sy das thuon, desto lieber wöllent wir inen ouch bewysen und allwegen erzöugen alles guots, als unsern getrüwen lieben Eidgnossen, und die pündt trüwlich an inen halten. Wo sy aber das nit thuon, daß wir dann inen schlecht harus sagent, daß wir sürohin kein tag mit inen leisten und sy uf kein tag beschriben. — Sölh meinung wie obstat soll jeder pott heimbringen, und (daß) uf nächstem tag darum entlich antwurt geben werd, ja oder nein, ob man das thuon

wöll oder nit, und ob man sölls mit potten oder schriben usrichten wöll, wie jeder pott weißt.“ **h.** Der Vogt zu Gottlieben bringt im Namen des Bischofs von Constanz vor, 1. daß sich derselbe über die Beeinträchtigung seiner bischöflichen Rechte, über die Schmälerung seiner Einkünfte durch die Priester und Andere, die Verachtung seines geistlichen Gerichts etc. beschwere, und daß er wünsche, dieser Dinge wegen auf einem Tage mit den Eidgenossen zu reden und mit uns abzukommen. 2. Ferner meint der Vogt, es sei nicht mehr nöthig, eine Besatzung in Gottlieben zu unterhalten; diese Kosten könnten also wohl erspart werden. 3. Endlich habe er noch 66 Gfl. rhein. zu fordern für die Bestellung des Schlosses, was auf jedes Ort 7 Gfl. treffe. Heimzubringen. — Zugleich wird beschossen, mit dem Bischof auf dem nächsten Tage zu unterhandeln und ihm denselben anzuzeigen. **i.** Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben, ob jedes Ort nur einen oder (aber) zwei Mann Besatzung zu Luggaris halten soll, oder ob man das Schloß abtragen wolle. **k.** Es werden einige aus Burgund gekommene Briefe denen von Schaffhausen zugesandt, betreffend einen ihrer Burger, damit sie in der Sache zu handeln wissen. **l.** Der Bote von Solothurn soll seinen Obern Bericht geben über das Schreiben aus Nürnberg und über den Unwillen, den der Herzog von Württemberg auf sich lade, damit sie nochmals eine Botschaft an ihn abordnen und versuchen möchten, die Sache zu vermitteln. **m.** Es soll auf den nächsten Tag jeder Bote bevollmächtigt werden, über den zu Baden gemachten Abschied zu antworten. **n.** Der Bote von Schwyz weiß, was er heimzubringen hat betreffend Pfarrer Dechslin, damit das Geld eingezogen werde. **o.** Es wird ein anderer Tag nach Lucern angesetzt auf Montag nach Bartholomäi (28. August). **p.** 1. Junker Ludwig von Dießbach, der ab dem Tag zu Neuenburg nach Frankreich zu der Frau Regentin abgeordnet worden, erstattet Bericht über den Erfolg seiner Sendung, nämlich daß die Regentin wie ihre Rätthe des besten Willens seien, die Eidgenossen „freundlich“ nach und nach zu bezahlen; es solle deswegen niemand Sorge haben; nur könne nicht alles auf einmal geschehen. — Auch der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, gibt deshalb „viele gute Worte“. 2. Der von Dießbach zeigt ferner an, wie die Regentin begehre, die Eidgenossen möchten verhindern, daß die Graubündner, wie sie gedroht, das Schloß Mosar schleifen. Heimzubringen. **q.** Sodann stellt Herr Morelet das Ansuchen, ihm die Schuldbriefe über den Sold von der Picardie und von Bicocca her, die zu Bern liegen, wieder herauszugeben, indem diese Sölbe gänzlich ausbezahlt seien. Wenn wirklich jedermann bezahlt ist, so soll man sich auf dem nächsten Tage erklären, ob man die Briefe herausgeben will. **r.** Heimzubringen und auf den nächsten Tag Antwort zu geben, ob man das Schloß Balzol niederreißen will oder nicht. **s.** Da den Eidgenossen die Handlung des Landvogtes von Luggaris (Hans Burrach) sehr mißfällt, so soll Unterwalden denselben auf den nächsten Tag berufen, damit er sich verantworte. **t.** Der Landvogt im Thurgau hat uns auf diesen Tag ein Lied geschickt; davon ist jedem Boten eine Abschrift gegeben.

ii. 1525, 4. August (Freitag vor Oswaldi). Ulrich Türler, Landvogt zu Baden, an Lucern. Er habe leztthin angezeigt, daß die Bauerfame im Aleggau Willens sei, etwelche Habe in die Grafschaft Baden zu flüchten, und darauf die Weisung erhalten, das einstweilen nicht zu gestatten. Nun höre er, daß die Bauern den Anstand, den die Bündischen ihnen zugeschickt, als unleidlich abgeschlagen und abermals dringend gebeten haben, das Ihrige hieher flüchten zu lassen, da sie in großen Sorgen stehen. Ferner berichten die von Zurzach, daß sie jetzt bei ihren Nachbarn wohlfeil, etwa um den halben Preis, Korn kaufen könnten, was ihnen als armen Leuten zu Statten käme, und um bezügliche Erlaubniß geworben. Um hierin weder zu viel noch zu wenig zu thun, bitte er um beförderlichen Bescheid. Nachschrift: In gleichem Sinne habe er an Uri, Schwyz und Zug geschrieben und bitte Lucern, auch Unterwalden hievon Nachricht zu geben.

St. A. Lucern: Mißlieden.

t findet sich nur im Berner und Glarner Exemplar. Jenem fehlt **f**, diesem **k**, **l**, **n**, dem Freiburger **f**, **k**, **l**, **n**, dem Solothurner nur **f**, **k**, **n**, dem Schaffhauser **a—e**, **f**, **l**, **n**. Letzterem ist der auf der Jahrsrechnung gehaltene Vortrag Boisrigault's beigeheftet, natürlich nur aus Versehen.

Obiger Abschied wird durch folgenden Act ergänzt, der auf das eingelegte Schreiben des Landvogtes Bezug nimmt; das letztere geben wir als Note.

v. Antwort der neun Orte auf die Zuschrift des Landvogtes im Thurgau, als Abschied betitelt, d. d. Sonntag nach St. Laurenzen Tag, unter dem Siegel Lucerns.

1. „Als dann der kischherr von Summri vor uns erschinen ist, haben wir im ein(en) abscheid geben, daß er uf der pfarre und pfruond beliben söll inhalt sins besigelten abscheids; darumb ist unser befech, daß du mit den kischhörigen zuo Summri so vil verschaff(ist), daß sy den priester by siner pfruond und pfarr bliben lassen und dem nachkomen söllen, wie wir in(en) dann ouch geschriben haben; das wellen wir von inen gehept haben und kein anders; du wellest ouch den priester by unserm abscheid und by der pfruond schirmen und handhaben zc.

2. „Wyter, als dann vor zuo tagen und jetz an uns gelangt ist etlicher usländischer lüten, pfaffen und leyen (halb), die usserhalb vertriben und als meineidig stüchtig lüt in unser landschaft komen sind und sich jetz allenthalt im Thurgöw usenthalten, und besonderlich die kezerischen pfaffen predigend und redent und ir kezerisch gift usgießend, wie sy usserhalb ouch gethon hand; darumb, us befech unsrer herren und obren so ist unser ernstlich und uf das trungenlichest befech und meinung, daß du von stund sölich usländisch stüchtig lüt, sy sigen pfaffen oder leyen, us unser grasschaft Thurgöw heissen ziehen, vertriben und ein streng gebott, so hoch dir das gezimbt, und wir als die oberkeit dich das ze heissen und (sie) gewalt hand, allenthalt im Thurgöw lassst usgon, daß sölich lüt niemand well husen, hosen, enthalten noch ndererschouf geben, und welcher sölhem bott nit gehorsam wär, daß du die buoß und straf von demselben inziehen und mit ernst hierin handeln wellest; dann wir schlecht das und kein anders gehept haben und sehen wellen, wer uns darin intrag thuen und reden well. — Und mit namen, ob unser gnädiger herr von Costanz oder ander über sölich stüchtig meineid lüt, sy sigen geistlich oder weltlich, das recht anrueften und begerten, die zum rechten sänklich anzunemen, so solt du us unserm befech dieselben sänklich annemen und das recht ergon lassen über sy. — Und du wellist hierin mit ernst und tapferkeit handeln und uns füro um söliche obgeseite stueck nit bekümbren; dann wir je diser ungehorsame zum end komen und erfahren wellen, ob wir herren im Thurgöw syen oder ob die Thurgöwer unser herren syen, und wir inen sölich ungehorsame und kezerisch wesen, so etlich tribend, vertragen müeßten; daran werden unser herren und obren ir macht und vermögen setzen. Darnach wiß dich ze richten.

3. „Wyter, von des ungeschickten liebs wegen ist schlecht unser meinung, daß du den stubentknecht zuo Pfin (sofer du dins sürgebens waren grund hast) sänklich annemen und in nach allem ernst fragen lassen solt, wannenhar im das lied komet, und wer das gemacht hab, und uns des darnach wyter berichten. Darzuo solt du sölich lied ze singen, ze reden noch ze sprechen verbieten lassen by unser herren und obren schweren ungnad und strenger straf, die (wir) uns vorbehalten.

4. „Item, des handels halb zwischen Comraten Wepfer zuo Stamhan und herren techan zuo Stamhan ist schlecht unser befech, daß du sy beid uf (das) landgricht laden und darumb das recht bruchen und ergon lassen und darin dapfer handeln und dem rechten gegen dem Wepfer streng nachkomen wellest; ob dann die landrichter ein schimpf darus machen und nit dermaß darin handeln wellten, als die sach an ir selber ist, solt du uns des berichten.

* 5. „Item dero von Aeschenz halb ist unser meinung, wo du die rechten täter und sächer weist und ankomen magst, solt du die mit allem ernst strafen.

6. „Item Hännliß von Tünbrunnen halb ist unser befech, daß du in fänklich annemen und in für recht und landgericht stellen und umb sin kezerisch wort und mißhandlung das recht ergon lassen (söllest); dann wir je die landrichter erfahren, was sy uß disen kezeren ein schimpf oder ernst machen wollen. Darnach es dir gat, darnach bericht uns deß.

7. „Item des helferliß zuo Frowensfeld halb ist schlecht unser meinung, daß du disen läcker den helfer von stund (an) heißest schweren einen eid zuo Gott und den Heiligen, uß unser Eidgnoschaft und niemer mer darin (ze komen), und in von stund hinweg fertigen; ob aber er den eid nit thuon wellt, oder ob er den eid nit hielt, so nim in bim grind, laß in in den thurn werfen und straf in um den meineid und handel dermaß mit in (daß — — ?); dann wir sin gar nünt me da wissen wend. Wir hand ouch Schultheßen und Rat daselbs ouch geschriben, und wo derglichen psaffen du me weist, so wellest ouch dermaß mit in(en) handlen.

8. „Item mit unsern Eidgnossen von Zürich ze handlen dinsthalb zc. ist jez angestellt und nünt gehandelt, hat ursach.

9. „Item des juden geleits halb wellen wir dem juden kein gleit geben, hushablich im Thurgöw ze wonen, doch daby dir nachgelassen, ob etwar, edel als unedel, des juden begerte zuo arzunung, magst du im also us und in etlich zit gleit geben.

10. „Item Cesar Gallen halb ist unser meinung, daß du daheim by land bliiben solt, es sig dann sach, ob du den fürsten zuo Costanz oder Zell in undersee (sie) als andern enden in der nähe erlangen, so magst wol mit im ryten und im das best thuon.

11. „Item dero von Dießenhofen halb, den(en) haben wir selbs geschriben und einer antwurt begert uf nächsten tag.

12. „Item des gefangnen keßlers halb ist unser meinung, daß du in für landgericht stellen, mit recht gegen ime handlen und das recht ergon lassen wellest, und darnach die landrichter hierin farend, deß bericht uns.

13. „Item zwischen dir und Hugen von Landenberg ist angsehen, daß Hug uf nächsten tag selber persönlich erschinen soll. Sodann der xxxv gl. halb ist im ouch geschriben, wie der landweibel weist.

14. „Und ob dir in obgeschribnen sachen etwas usfrüerigs und gewaltigs begegnet, magst du uns das ilends berichten; dann unser herren sind des willens, was nit mit Friden und ruoven sin mag, das wellen sy underston mit macht und gvalt (ze) thuon und daran setzen, was in(en) Gott verlichen hat.“

Folgt die Beglaubigungsformel zc.

St. A. Schwyz: Abschiede.

Zu **a.** 1525, 8. August (Dienstag vor St. Laurenzen), Herdern. Hug Dietrich von Landenberg an die eidg. Rathsboten in Lucern. Da der Landvogt im Thurgau auf der letzten Jahrechnung zu Baden einen zwischen ihnen (beiden) schwebenden Handel vorgebracht, so habe er, Hug Dietrich, seinen Better Ulrich v. L. zu Altenklingen, vor die Herren geschickt, um Antwort zu geben, worauf sie demselben einen Abschied gegeben des Inhalts, daß er, H. D., auf dem nächsten Tage vor den X Orten erscheinen und seine Kundschaften vorbringen solle. Dem Schreiben des Landvogtes gemäß habe er sich dann nach Rapperswyl verfügt und da sich ehrlich und genügend verantwortet, aber die Antwort erhalten, die Boten seien nicht instruiert, er solle auf dem nächsten Tag wieder erscheinen. Nun schreibe der Landvogt, es sei zwar auf nächsten Donnerstag ein Tag bestimmt, den aber vielleicht nicht alle X Orte besuchen; auch habe er keinen Befehl, ihn, Hug Dietrich, dahin zu laden. Hiernach wisse er nicht, ob er erscheinen solle oder nicht, sei aber auf Begehren dazu bereit; nur würden ihm die Kosten zu schwer, wenn er wieder kommen und nichts ausrichten sollte, zc.

St. A. Lucern: Missionen.

Vergl. die Note zu **v** und Absch. Nr. 293, d.

Zu **b.** Ueber dieses Geschäft liegen folgende Acten vor:

1) 1525, 9. August (Vigilia Laurentii). Bern an Bernhard Schießer, Landvogt in Neuenburg. „Wir sind warlich Bericht, wie dann die von Nüwenburg zuogefaren und frävenklich den unsern lieben getrüwen burgern von Colombier und Valendis ir vech uf iren ställen genommen und gewalttlich hintriben und das zwen tag behebt, daran wir ein besonder groß beduren und mißfallen haben, und nit unbillichen, so (doch) sölichs verhandelt wider recht und billigkeit und unangesehnen vertrags (sie) und entscheids gemeiner Eidgnossen, so hierüber ufgericht, das wir uf schuldiger pflicht nit dulben mögen, von den unsern von Valendis angesuoht und gemant. Harumb wellend sölichem vorhin und bemeldt von Nüwenburg begangnen frävel, auch zuogefüegten schaden ze ersehen underrichten, darzuo dem rechten folg ze thuon und die bürgschaft, so bestimpt von Valendis dargeben müessen, ir vich ze ledigen, hin und abzustellen und hinfür sich nit widrigen, den(en) von Valendis ir mit recht erlangt rechtjame des bergs ane inzug verlangen und nutzen ze lassen“ . . .

Et. N. Bern: Teutsch Nissiven. F. f. 420 b.

2) 1525, 10. August (St. Laurent Martir), Valengin. Herr von Bergoy (resp. die Gräfin von Valendis) an die XII Orte. Sie sende Charles Bastard von Valengin, um ihnen anzuzeigen, welchen Schimpf die Burger und Einwohner von Neuchatel ihr und ihren Unterthanen zugefügt haben, dem von den Eidgenossen gegebenen Urtheil zuwider, worüber der Prevost von Bern oder dessen Bruder, der Herr von Colombier, den die Sache auch berühre, nähern Bericht geben könne. Sie bitte nun demüthig, die frühern Beschlüsse zu bestätigen, zur Vollziehung zu bringen und den Frieden herzustellen, da sonst die von Valengin das Land (das Gebiet von N.?) verlassen müßten, zc.

Et. N. Lucern: N. Neuenburg.

Zu **l.** 1525, 3. August. Nürnberg an die Boten gemeiner Eidgenossen auf dem nächsten Tage. Sie haben auf die erste Beschwerde wegen der von Dienern des Herzogs von Würtemberg geraubten Waaren freundliche Antwort gegeben und sich zu förderlicher Vermittlung erboten; man vernehme auch, daß sie sich deßhalb Mühe gegeben, zugleich aber, daß alles noch fruchtlos gewesen; nun bitten die geschädigten Kaufleute nochmals um Verwendung bei den Eidgenossen. Man lasse dahingestellt, ob Herzog Ulrich befugt sei, solche thätliche Angriffe gegen diesseitige Burger auszuüben, finde dagegen schwer, daß Kaufleute, die durch der Eidgenossen Gebiet ziehen und die Zölle bezahlen, solche Schädigungen erfahren sollen, . . . und bitte daher nochmals, geeignete Maßregeln zu treffen, damit die geraubten Güter zurückgegeben und solche Unfälle künftig verhütet werden, zc.

Et. N. Lucern: Nissiven.

Zu **p.** 1525, 11. August. Bern an die eidg. Botschaften in Lucern. Ludwig von Dießbach sei zu Lyon bei der Frau Regentin gewesen und habe sich Mühe gegeben, baldige Zahlung auszuwirken; nun gedenke er, auf diesem Tage Bericht zu erstatten, weßhalb man bitte, ihm Gehör und Glauben zu schenken.

Et. N. Lucern: Nissiven.

Zu **v.** (1525, Anf. August). In ziemlich wortreichem Vortrag (von der Hand des Landtschreibers in Frauenfeld niedergeschrieben) beschwert sich der Vogt **l.** über das ärgerliche Lied, das im Thurgau überall öffentlich gesungen werde, und das der Stubenknecht zu Pfy von Winterthur her gebracht habe. 2. Daß Konrad Wepfer den Decan zu Stammheim öffentlich beschimpft habe; daß zu Eschenz noch viele ungetaufte Kinder seien, sogar jährige; daß man dort und in Burg die Priester nicht mehr wolle Messe halten lassen, und besonders die von Eschenz gedroht haben, ihren Priester ob dem Altar zu erstechen, indem sie behaupten, daß es die größte Abgötterei und Kezerei sei; daß die von Eschenz und Burg dem Befehl, die Bilder wieder in ihre Kirchen zu schaffen, noch nicht gehorcht haben; daß Hänslin von Tübrumen das Sacrament und die Messe in unflätiger Weise beschimpft habe und solche Dinge im Thurgau predige; daß einige Priester das Gleiche thun, die Messe deutsch lesen und anders taufen, was allerlei bedenkliche Folgen haben müsse, wenn man es so fortgehen lasse. 3. Ferner begehrt er, daß man ihm auf den Abschied von Rapperswyl antworte, und berichtet, wie überall Banditen und von dem schwäbischen Bund vertriebene Pfaffen zu Dießenhofen, Stein, Rheinau und allenthalben im Thurgau sich aufhalten, die der Erbeinung und dem Begehren der Fürsten gemäß im Lande nicht sollten geduldet werden. 4. Bitte an die neun Orte, mit den Herren von Zürich zu unterhandeln, daß sie ihn auf ihrem Gebiete frei und sicher wandeln lassen, indem er nichts Unrechtes gethan, sondern als frommer Viedermann seine Pflicht erfüllt habe; man möge ihm deßhalb nur Recht erlatten, da er sich dazu erboten habe, entweder vor den Eidgenossen oder in

Schwyz. 5. Sodann bitte er, ihm das von der Jahrrechnung her schuldig Gebliebene zu bezahlen, da er wie die Pfaffen viele Einkünfte verloren habe, und ihn auch für die großen Auslagen, die er „im Sturm“ und das ganze Jahr mit den Mitten auf die Tage gehabt, zu entschädigen; denn diese Reisen, die er mehrmals selbstritt habe machen müssen, haben ihn, zumal er in Lebensgefahr gestanden und deshalb Umwege zu benutzen genöthigt gewesen, mehr gekostet, als man ihm dafür verrechne; er habe ja stets nur der Eidgenossen Nutzen und Wohl angestrebt, und darum werde man ihm nicht zumuthen, daß er sein eigenes Vermögen einbüße. 6. Laut des ihm gewordenen Auftrags hätte er „das Helserli“ zu Frauensfeld, einen Schwaben, der unschicklich predige, aus dem Lande verjagen sollen; derselbe habe aber im ganzen Kirchspiel bei dem gemeinen Mann so starken Anhang, daß er denselben nicht zu vertreiben wisse; darum mögen die Eidgenossen an Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Frauensfeld den bestimmten Befehl erlassen, den Priester hinwegzuthun; wenn es nicht geschähe, so würde daraus große Unruhe und Mißglauben erwachsen. 7. Es seien aber noch Andere im Lande, die solche Irlehren predigen, sodas es räthlich wäre, eine Botschaft hinaus zu verordnen, welche die lutherischen Prediger vorzubehalten und ihnen rund zu erklären hätte, daß man solches unchristliche Predigen nicht dulden könne und die Schuldigen an Leib und Gut bestrafen werde. Denn schon predigen etliche Pfaffen, die Untertanen sollen sich daran nicht stoßen, daß man sie aus dem Reich vertrieben habe; das sei Gottes Wille und werde nicht immer so bleiben, u. s. w. 8. Heinrich Lanz (von Liebensfels) habe für einen Juden ein Geleit schreiben lassen und verlangt, daß der Landvogt den Brief besiegelt oder den Juden sonst beschütze; darüber erwarte er nun Verhaltungsbefehle. Der Jude begehre nur im Lande zu wohnen und keinen Wucher zu treiben; übrigens sei er geschickt mit der Hand und in der Arzneikunst und von Arm und Reich wohl gelitten und nur durch die deutschen Bauern (im Aufbruch) vertrieben worden. 9. Casar Gall's Verwandte haben ihn ersucht, mit ihm zu Herzog Ferdinand nach Innsbruck zu reiten; dazu bedürfe er aber nicht nur einer Vollmacht, sondern eines Credenzbriefes; wenn nun die Eidgenossen diese Mission immer noch wünschen, so möge Lucern ihm einen solchen Brief ausfertigen und zusenden. In Constanz habe ihm nämlich „der Faber“ gesagt, daß Gall ohne eine eidgenössische Botschaft nichts erreichen würde; da indeß der Fürst, laut der Sage, nächstens nach Zell kommen werde, so bringen Gall's Verwandte darauf, denselben in der Nähe ansprechen zu können. 10. Die von Dießenhofen wollen ihren Pfarrer nicht mehr Messe lesen lassen; es seien auch dafelbst drei Pfründen erledigt, welche man nicht mehr besetzen wolle, wie Albrecht von Landenberg schon auf dem Tage zu Rapperswyl berichtet habe. 11. Er habe einen Keßler gefangen, der dem Kirchherrn von Henau in der Grafschaft Toggenburg, den Bänden zuwider, offene Feindschaft angekündigt; derselbe habe zu Griesenberg, zu Bußnang und an andern Orten im Thurgau heimlich und öffentlich lutherisch gepredigt und dadurch zu der Unruhe beigetragen; er möchte wissen, ob er denselben loslassen, oder was er mit ihm anfangen solle; wenn er im Thurgau vor Gericht gestellt würde, so könnte das Urtheil vernichtet werden. 12. Hugo von Landenberg sei ihm seines Kelnhofers wegen noch 35 Gulden schuldig, die er auf letzte Pfingsten zu bezahlen versprochen; man möge ihm behülflich sein, daß er dazu gelange, da er in seinen Amtsgeschäften immer Geld ausgeben müsse und bereits in Verlegenheit sei.

13. „Demnach wissen sy den span, der sich haltet zwischen Hugen von Landenberg und mir, derselbig uf dem gehaltenen tag zuo Rapperschwyl uf disen tag angestellt ist; bitt ich min herren dienstlich, sy wellen den jekmal usmachen, denn mich gewüßlich anlangt, wie Hug von Landenberg uf der kilwihl zuo Lommis und an andern enden fast pochet hab bergestalt, ich hab in unbillicher wys in kosten pracht, über das von im mit mir nichts unbillichs gehandelt sig; min herren und ich hetten in ouch wol um diß narrenwerch rüewig gelassen, damit er sin früntschafft ouch nit in kosten geführt, mit andern traworten, was er zuo Rapperschwyl erobert hab. So aber benempter von Landenberg das nit allein mit mir fürgenommen, sonder gewonlich mit allen landvögten ungeschickt gewesen ist, bin ich sins tragens so voll, daß ich sömlichs nit mer lyden kan; wo min herren in darumb nit strafen sölten, oder mich, wann ich unrecht gethan hett, wurd ich dennoch weg suochen, daß ich sins bochens abkäm; denn so min herren mich als irn amptman von ainer person also verachten lassen wellten und das hingon lon, daß er mich über freid on alle not in irem hus under ir ruoffigen rafen an ir statt, nach minem vermainen unbillich, besuocht hab, wurd es im (inen?) große ungehorsami und nachtail bringen gegen andern gehorsamen edellüten, die schon daruf trazen und pochen, wenn im das und ander derglich fräsel muotwillig händel von im

gebrucht, vertragen werd, und im nütts schaden, wellen sy luogen, so sy in gleicher gestalt handelten, ob man sy strafen well.

14. „Gemelter Hug von Landenberg hat ouch vergangens Dornstag oder Tritags mitfamt sinen anhängern selb sibend oder achtent, die mertail mit iren geladnen büchsen verfaßt gewesen sind, in herr vatters von Ittingen gerichtten und in sin, herr vatters, lüten aignen güetern, als sy sich klagen, in iren reben gejagt, inen ire zün usgebrochen und grossen schaden zuogefüegt, und als sy sich deß gegen im und sinen mithelfern selbs beschwert haben, hat er gegen inen ruch pochet und geredt, er well da jagen, als diß es im eben sig, und sech sy darumb nit an, und sölten syß gehyt haben, mit vil andern ungeschickten wort(en), daruf die armen lüt mich angerüeft haben, inen vor sollichem gewalt zuo sin; dann wa inen von Hugen von Landenberg oder den sinen somlichs mer begegnen sölt, wölten sy understan, inen selbs des gewalts abzuhelfen und davon zuo entretten. Daruf bitt ich sy, mine herren, underthäniglich, daß sy den handel und die groß ungehorsami ermesen und handlen, daß sy herren syen, und Hugen von Landenberg und mich knecht lassen sin und mich schirmen sölther gestalt, daß ain andrer landvogt nach mir geschirmt werde, und der von Landenberg und ander spüren mögen, daß sy herren sin wellen und syen, wie sy bas wissen harinne zuo handlen und von mir billich nit gewyjt werden söllen.

15. (Vgl. § 1). „Wyter zaig minen herren an das ungeschickt lied und überantwurt inen das in geschrift*), welches lied in Zürichpiet und in der grafschaft Thurgöw offentlich gesungen wirt, das minen herren und mir ongezwyselt in Zürichpiet zuo großem nachtail und schand verräterlich gemacht ist, und zaig inen darby an, daß der stubenknecht zuo Pfin von Winterthur (es) pracht hab, der selb stubenknecht das etlichen in geschrift geben, etlich sölichs junst gelert, und groß jubilieren darus trieben hat, wie es ain erlich lied sig, das er und ander offentlich singen; zuo was schmach minen herren das von iren aignen geschwornen lüten diene, laß ich sy ermesen; ich beger aber irs rats, wie ich mich mit dem stubenknecht als dem, der es pracht hat, und denen, die inen das zuo schand singen, halten sölle. Und dwil die red, so Hansen vogts selgen son zuo Stammhain usgan lassen hat, die ich minen herren zuo Baden anzaigt hab, ouch harzuo dienet, beger ich daruf antwurt, mich darnach wüssen zuo halten.

16. „Item halt minen herren für, wie Cuonrat Wepfer zuo Stammhain hern techan zuo Stammhain, als min herren von Zürich im dahin glait geben haben, vor ainer ganzen gemaind zu Stammhain, in bysin miner herren von Zürich botten offentlich diebet und geredt, er hab inen das ir gestöln und müeß es inen gestöln han zc. Und dwil mir der handel lut des vertrags zuo strafen zuostand, beger ich irs rats, ob ich sy harumb baid uf landgericht laden, ald dem techan sin guot, so in der grafschaft ligt, in haft legen, bis er den Wepfer gerechtfertige, ald wie ich mich harin halten sölle; dann so das und anders zuo Stammhain nachgelassen und nit gestraft werden sol, kommen sy (n. die nün Ort) umb ir herlichkeit“

St. A. Encern: Allg. Abschiebe, G, 1. (ins J. 1522 verlegt).

298.

Schaffhausen und Bess. 1525, 16. August f. (Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt f.).

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

Tag der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, von Zürich ausgeschrieben wegen der Landschaft Aleggau. 1. Schaffhausen hat den Stadtschreiber von Radolfzell schriftlich um Bericht ersucht, „wie“ die Räte fürstlicher Durchlaucht versammelt seien; die Antwort kennt jeder Bote. Darauf hat man denselben geschrieben; von diesem Schreiben sowie von der Antwort der Räte hat man Abschriften bei Handen. 2. Demnach

*) Die Redaction des Originals läßt vermuthen, daß diese ganze Schrift eine Instruction für des Landvogtes Boten bilden, zugleich aber den eidg. Botschaften vorgelegt werden sollte.

sind die Boten der vier Städte nach Zell geritten, um über die Vertragsartikel wegen der Grafschaft Klettgau gütlich zu unterhandeln.

Der Tag dürfte am 14. begonnen und bis zum 22. August gedauert haben, wie aus der unten folgenden Missive (Nr. 12) hervorzugehen scheint.

Bei dem Basler Exemplar des Abschieds — andere ließen sich nicht auffinden — liegen Acten, denen im Texte gerufen ist (s. unten Nr. 8, 9, 10). Wir legen noch einige andere bei:

1) 1525, 4. August (Freitag vor Oswaldi). Schaffhausen an Zürich. Es werde bereits durch seine Gesandten erfahren haben, was für eine Antwort der Bauersame im Klettgau zu Zell geworden, wiewohl ihnen die Hauptleute und Commissarien auf Fürbitte von Zürich und Schaffhausen vier Tage Frist bewilligt haben, um ihre Gemeinden zu versammeln und sich zu entschließen. Dennoch verlaute, daß sie den Vertrag nicht annehmen wollen; zudem zeigen sich jetzt die Waldshuter unruhig und verstärken sich durch vertriebene Ungehorsame. Nun habe Graf Rudolf zwölf Knechte aus der Herrschaft Vaduz hieher geschickt, die aber nichts anfangen, sondern auf weitere Befehle warten sollen, *zc. zc.*

St. A. Zürich: A. Klettgau.

2) 1525, 4. August. Die Grafschaft Klettgau, Thal und Thüngen an Zürich. Ihre Gesandten haben gerühmt, wie ernstlich seine Botschaft für sie gearbeitet habe . . . Nun zeigen sie an, daß keine Milderung der Artikel erhältlich sei; deßhalb sei man beisammen gewesen, und habe sich Jeder darüber aussprechen müssen; so sei das einhellige Mehr geworden, daß sie alle Artikel annehmen wollten, nur den über das Gotteswort ausgenommen; denn daß sie wieder davon weichen sollten, um zu der alten christlichen Ordnung zurückzukehren, sei ihnen unerträglich, *zc. zc.* Bitte um Rath und treues Aufsehen, da sie diesen „Bericht“ nicht annehmen wollen.

St. A. Zürich: A. Klettgau.

3) 1525, 5. August (Samstag vor Laurentii), Zürich. Uebergabe obigen Schreibens durch eine Botschaft der Klettgauer, und Bitte um Hilfe, Rath und treues Aufsehen. — Bürgermeister, kleine und große Räte haben dieses Anbringen reiflich erwogen und folgende Antwort gegeben: Wiewohl sie (die Bauern) vormals mit Freuden zugesagt haben, bei dem Wort Gottes zu bleiben, sei das doch nicht geschehen, indem sie sich „in fremde Sachen gesteckt“ und an ausländische Orte gezogen; daß sie dem hier empfangenen Rathe nicht gefolgt seien, bedaure man; wären sie gehorsam geblieben, so ständen sie jetzt nicht in so schweren Nöthen. Sie wissen, daß Zürich ihretwegen große Kosten getragen, Schriften und Botschaften nicht gespart habe, um ihnen zu einem guten Vergleich zu verhelfen; man wolle das ferner thun und habe dafür auf Samstag nach St. Laurentzen (12. Aug.) einen Tag in Schaffhausen angesetzt und Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Appenzell und die Stadt St. Gallen dazu geladen, um in allen Treuen zu mitteln und Blutvergießen *zc.* ersparen zu können. Darum sollen sie sich in die Dinge schicken und bei dem Gotteswort bleiben; doch sage man ihnen keine Hilfe zu; desto mehr sollen sie „für sich selbst luogen und thuen als biberb lüt.“

ib.

4) 1525, 5. August (Samstag vor Laurentii). Zürich an Schaffhausen (Bern, Solothurn, Basel *zc.*). Obwohl die Botschaften der beiden Städte zu Zell nach bestem Vermögen für die Unterthanen des Grafen von Sulz um einen guten und leidlichen Vertrag geworben, haben sie bei den Hauptleuten und Commissarien Oesterreichs und des Bundes zu Schwaben bekenntlich doch nichts erreicht, indem sich die Bauern auf Gnade und Ungnade ergeben oder einen verderblichen Ueberfall gewärtigen müssen. „Dievil dann, getrüwen lieben Eidgnossen, über und unser biberben lüt und die im Klettöw an einander stoßent, zusamen fründent und unzhar mit uns in kriegslösen lieb und leid gelitten, ouch mit irem korn und zuosierung seiles koufs dem gemeinen menschen wol erschossen, hat uns als die, so gern allweg freid, ruow und einigkeit fürdertint, merklicher notdurft nach getrüwer meinung für guot angesehen, nochmaln mitjamt ouch andern . . . Eidgnossen . . . in der sach zuo handeln, und deßhalb einen kurzen ilenden tag verrumt und angesetzt, namlich Sambstags nach Sant Lorenzen tag (12. Aug.) nächst- künftig nachts in über Statt Schaffhusen an der herberg ze sind, und solichen tag habent wir über und unsern lieben Eidgnossen von Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Appenzell und der Statt zuo Sant Gallen veründt und zuogeschriben“ . . .

Ungefähr gleichlautend im St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten. — St. A. Basel: Abschiede. — St. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.
St. A. Schaffhausen: Correspondenzen. — Einen wörtlichen Abdruck hat Schreiber, Bauernkrieg III, 74, 75.

5) 1525, 8. August (Dienstag vor Laurentii). Bern an Zürich. Ablehnung dieser Einladung, mit Hinweisung auf den Beschluß, sich keiner fremden Händel anzunehmen, zc. St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 420.

6) 1525, 9. August (St. Laurenzen Abend). Zürich an die „drei Gemeinden“ im Kleggau, Rüssenberger Thal und Thüngen. Man höre, daß sie den Frieden zu halten abgesagt haben und im Thurgau und anderswo Zuzug suchen. Da man bisher nach allem Vermögen für sie gehandelt und ihretwegen noch einen Tag in Schaffhausen beschreiben habe, so wolle man, daß sie diesseits Niemand aufwiegeln, indem die Eidgenossen solches nicht dulden würden; dann würde sich Zürich ihrer entschlagen und sie sich selbst überlassen; wohin das führte, können sie selbst ermesen. Daher begehre man, daß sie am Samstag zu Schaffhausen erscheinen und ihre Meinung eröffnen. St. A. Zürich: A. Kleggau.

7) 1525, 9. August (St. Lorenzen Abend). Zürich an Schaffhausen. Man vernehme, daß die Kleggauer den Frieden abgeschlagen haben, daß Angehörige Zürichs ihnen zuziehen wollen, und der Forstmeister von Bühl etliche hundert Knechte aus dem Thurgau dahin führen werde, was man im Hinblick auf die nach Sch. bestimmte Tagssagung mißbilligen müsse. Und „diewil die Welt (jetz) gar unrichtig ist“, so habe man denen im Kleggau geschrieben, man könnte solchen Untrieben nicht zusehen und würde, wenn sie nicht davon abstünden, sich ihrer entschlagen. Dabei lasse man allenthalben die Pässe verschließen und Niemandem Durchzug geben; auch werde man die Landvögte im Thurgau und zu Baden anweisen, die dienlichen Anordnungen zu treffen . . .

Wörtlich bei Schreiber, Bauernkrieg III, 79. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

8) 1525, 14. August, Zell. Alexander Bollstetter, Stadtschreiber zu Zell, an Schaffhausen. Antwort auf dessen Begehren: Gestern Nachmittags um 5 Uhr sei Herr Christoph Fuchs auf der Post von Fürstl. Durchlaucht zurückgekommen; bis Zettingen sei letztere von Augsburg her mit ihm geritten, und in der vergangenen Nacht mit der Gemahlin in Murach gewesen; in der nächsten werde sie in Tiburg sein und da bis zum 24. d. M. bleiben, alsdann mit dem Kriegsvolk nach dem Sundgau und Elsaß aufbrechen; die Rätthe seien nur bei dem Fürsten am Hof zu finden, befinden sich zwar augenblicklich hier, werden aber wohl sofort wieder verreisen. Die Stände des Bundes tagen jetzt nicht mehr (in Ulm) und werden sich erst auf Martini in Nördlingen wieder versammeln, dringende Nothfälle ausgenommen. (Copie im Abschied).

9) 1525, 14. August, Schaffhausen. Die Boten der vier Städte an die österreichischen Rätthe und Commissarien in Zell. Durch Besorgniß vor Blutvergießen und Verheerung des Landes seien sie bewegt, sich hier zu versammeln und für eine Milderung der aufgestellten Artikel zu arbeiten, weshalb sie ernstlich und freundlich um die Bewilligung bitten, nach Zell zu kommen und in solchem Sinne zu handeln; wenn aber die Rätthe keine Vollmacht besäßen, sich darauf einzulassen, so wünschte man sich um einen „Anstand“ zu bemühen, bis sie die Vollmacht erhalten hätten; darüber bitten sie um rückgehende schriftliche Antwort, zc. ib.

10) 1525, 15. August, Zell. Die Rätthe und Commissarien zc. an die Boten der vier Städte. Antwort: Man habe vormals ihnen zu Gefallen die Artikel der Kleggauer mehr als andern Unterthanen gemildert, obwohl diese sich daran nicht gekehrt, weshalb es nicht gut wäre, wenn sie „Andern zu Exempel“ ungestraft blieben, da solches mit der Zeit allen Obrigkeiten, auch den Eidgenossen, zum Nachtheil gereichen würde. Um aber darin freundlichen Willen zu zeigen, wolle man nochmals vergönnen, daß sich die Boten zum förderlichsten hieher verfügen und um eine Milderung der fraglichen Artikel handeln, zc. ib.

11) 1525, 16. August? („den nächsten nach U. Frauen Tag“). Rudolf Thumisen und Niklaus Sebstab, Boten in Schaffhausen, an Bm. und Rath in Zürich. Die Herrschaft zu Zell habe heute geschrieben und eingewilligt, über die Artikel der Bauersame halb zu handeln; man finde aber denjenigen, der das Gotteswort berühre, so schwer, daß man hiemit um schriftliche Weisung bitte, was für Mittel in dieser Frage zu suchen wären. St. A. Zürich: A. Hegau.

12) 1525, 23. August (Mittwoch vor Bartholomäi). Schaffhausen an Hauptmann, Rätthe und Commissarien J. Dt. von Oesterreich, zu Radolzell. Die Botschaften von Zürich, Basel, St. Gallen und Schaffhausen haben leßthin um Milderung der Artikel für die Kleggauer gebeten und solche zum Theil erreicht, wofür man geflissenen Dank erstatte; aber die Bauern haben ihnen die Antwort gegeben, sie könnten so schwere Artikel nicht annehmen;

man habe sie deßhalb ermahnt, sich wohl zu bedenken und auf gestern ihre Antwort hieher zu schicken, worauf die Boten abgereist seien. Die erwartete Antwort sei aber noch nicht eingetroffen. ib.

13) 1525, 24. August, Zell. Hauptleute, Räte zc. von Oesterreich an Schaffhausen. Antwort: Man habe den genannten Städten zu Gefallen viele Artikel mildern lassen, was sie selbst ohne Zweifel nicht gering anschlagen; aber keine Antwort sei auch eine Antwort, und sehe man wohl, daß sie (die Bauern) ihre Schuldigkeit nicht thun wollen. Man werde nun solches an S. Durchl. und Graf Rudolf von Sulz berichten und zweifle nicht, daß sie mit gebührender Strafe einschreiten werden. Da die Eidgenossen daran kein Mißfallen haben werden, so bitte man sie, dieses Vorhaben nicht zu hindern, zc. Et. N. Zürich: N. Keggau.

1525, 26. August (Samstag nach Barthol.). Schaffhausen an Zürich. Mittheilung von Abschriften obiger Missiven. ib.

14) 1525, 25. August (Freitag nach Bartholomäi). Die Untertanen im Keggau, Rüssenberger Thal und Thiengen an Zürich. Antwort auf die Vorwürfe in dessen Zuschrift vom 9. August. Dank für die bisher gehabte Mühe zc. Die Artikel können sie nicht annehmen, vorab weil ihnen das Gotteswort „aus der Hand gerissen“ würde; sie hoffen indeß, daß Zürich auch selber ein treues Aufsehen haben werde, da sie mit ihm schon Lieb und Leid getheilt haben. — Sie haben Etsliche angenommen auf die Aussage hin, daß sie nicht aus dem Gebiete Zürichs seien; wüßten sie solche, so würden dieselben sofort entlassen. . . Sie seien geständig, nicht immer dem Worte Gottes gefolgt zu haben, wollen aber künftig ihr Leben darnach richten; nur ihre großen Beschwerden haben sie zum Aufstand gegen den Grafen bewegt. Sie werden immer verunglimpft, aber die Mißthaten der Widersacher nicht angezeigt; der Vogt zu Rüssenberg habe den Anstand nicht gehalten, indem er fremde Zufüßer ins Schloß gelegt; sie hoffen indeß, daß ihr „Glimpf“ mit der Zeit auch offenbar werde, zc. Et. N. Zürich: N. Keggau.

Ueber die Milde rung ist zu vergleichen Nr. 294, Note *).

299.

Basel. 1525, 21. August f. (Montag vor Bartholomäi f.).

Kantonsarchiv Basel: Acten Bauern-Rebellion.

Tag der Städte Zürich, Basel und Solothurn, wegen des Bauernauftritts.

1. Es weiß jeder Bote, wie Basel den Herren in Ensisheim und dem Adel geschrieben und sie ermahnt hat, den Anstand gegen die Bauersame zu halten, auch was die Regenten darauf geantwortet, und daß sie diesen Tag nicht besucht haben. 2. Dergleichen hat man aus dem Schreiben der Anwälte des Bischofs von Straßburg gehört, warum sie nicht erscheinen. 3. Auch Bern hat sein Ausbleiben schriftlich entschuldigt. 4. Die Boten haben nun die Bauersame wieder verhört und vernommen, wie unfreundlich die Herren vom Regiment und der Adel mit ihr verfahren, obwohl sie gerne den Anstand hielte, auch das Recht oder gültliche Sprüche willig annehmen würde; sie erinnert auch, wie die Eidgenossen zu Anfang erklärt haben, demjenigen Theile rätzlich und behülflich zu sein, der sich gerne zum Frieden weisen lasse, und wie sie daraufhin aus dem Felde gezogen; nun bitte sie um ein treues Aufsehen, da sie sich wieder sammeln und mit der Hand der Gewalt zu erwehren versuchen wolle. 5. Darauf wird ihr geantwortet, was man bisher gethan, sei allen Theilen zu Gutem geschehen, und Blutvergießen und Landesverheerung damit verhütet worden; daß man seiner Zeit die Absicht kundgegeben, dem nachgiebigen und friedlichen Theil die Hand zu bieten, sei wahr, jedoch nicht in der Meinung, gegen die andere Partei Gewalt zu brauchen und jemand zu nöthigen; man habe auch auf dem letzten Tag eine Zumuthung der Bauersame, sie mit Gewalt zu retten, in gutem Deutsch abgewiesen, dabei aber sich erboten, alles gern zu thun, was

ihr gültlich helfen könnte. Ob sie sich wieder zu Hausen vereinigen und ins Feld schlagen solle, stelle man ihrem Ermessen anheim, was sie Gutes damit schaffen möge. Da die f. Durchlaucht noch nicht ins Land gekommen, Bern und Schaffhausen ausgeblieben, sodasß man jetzt nicht viel zu handeln wisse, und da auf nächsten Montag in Lucern ein Tag gemeiner Eidgenossen stattfindet, so wolle man dort in Treuen berichten, was bisher in der Sache gehandelt worden, und was auf dem Spiele stehe, und dann des dringlichsten um Rath bitten, ob dem Fürsten oder dem Regiment in Ensisheim von gemeinen Eidgenossen geschrieben und nochmals Mittel gesucht werden sollen, um der Verwüstung des Landes und Blutvergießen zuvorzukommen; dafür wolle man sich keine Mühe reuen lassen.

Zur Ergänzung und Erläuterung des Textes legen wir wieder einige Acten bei:

1) 1525, 2. August, Augsburg. Erzherzog Ferdinand an Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen. Antwort auf die Werbung ihrer Botschaft. Er habe in Gnaden bewilligt, den Anstand gegen der Bauerschaft bis zum 20. d. M. zu halten.

S. A. Basel: A. Bauern-Rebellion.

2) 1525, 2. August. Derselbe an die v. östr. Regierung. Bescheid über die zu Basel aufgesetzten Artikel. Da einige derselben die fürstliche Obrigkeit nahe berühren, und er in Bälde nach den vordern Landen zu kommen hoffe, wo er die Sachen gründlicher zu erfahren gedente, so habe er den Boten der fünf Städte, die um einen Stillstand bis S. Galli gebeten, zu Gefallen eine Frist bis zum 20. d. M. gewährt, zc.

S. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 72, 73.

3) 1525, 8. August. Basel an Bern (desgleichen an Zürich, Solothurn und Schaffhausen). Gemäß dem letzten Abschied berichte man, was den Namens der fünf Orte zu f. Dt. (Erzherzog Ferdinand) abgeordneten Boten begegnet sei. Dieselben zeigen durch das heute eingelangte Schreiben dd. Augsburg 2. August an, daß seine Durchlaucht in die verabredeten Mittel nicht eingewilligt, sondern erklärt habe, sie wolle sich nächstens persönlich in die vorderen Lande verfügen und über diese Dinge gründlich erkundigen und alsdann ihren Entschluß den fünf Orten zur Kenntniß bringen; jedoch habe dieselbe, auf der Boten Ansuchen, den gesetzten Tag auf den 20. August hinausgeschoben. Hiernach werden nun die Orte ihre Gesandten noch länger zu Hause behalten, zc.

S. A. Basel: Mißfioen, f. 57. — St. A. Bern: A. Basel.

4) 1525, 19. (al. 20.) August. Basel an das Regiment in Ensisheim. Recapitulation der bisherigen Unterhandlungen zwischen den Herrschaften und den aufgewiegelten Bauern . . . Wiewohl die fürstliche Durchlaucht über die von den Eidgenossen vermittelten Artikel sich noch nicht entscheidend erklärt habe, nehme man doch wahr, daß die Regenten in ernstlicher Rüstung begriffen seien, vermuthlich um etwas Unfreundliches gegen die Bauern zu beginnen. Man bitte sie nun, zu berücksichtigen, daß morgen schon die Boten der Eidgenossen wieder hier erscheinen werden, um weiter für die Herstellung der Ruhe zu arbeiten, und begehre daher, daß bis zu Ende des bevorstehenden Tages nichts Feindliches unternommen, sondern der Tag durch Abgeordnete der Herrschaft besucht werde, zc. Das werde die Bauersame auch thun; sofern aber die Regenten dazu nicht geneigt wären, so begehre man umgehende Antwort, damit man die Bauern zu benachrichtigen wisse.

Wörtlichen Abdruck hat Schreiber, Bauernkrieg III, 91—93 (b. d. 20. Aug.). — S. A. Basel: Mißfioen, f. 61 b, 62 a. A. Bauern-Rebellion (20. Aug.).

5) 1525, 20. August. Dr. Stelhaus Rechburger, (bisch.) straßburgischer Canzler, an die Boten der fünf Städte in Basel. Bm. und Rath von Basel haben am 8. d. M. dem Vogt zu Ruffach, Peter von Westhusen, unter andern angezeigt, daß der Anstand mit der Bauersame im Elsaß und Sundgau bis zum 20. d. verlängert sei, zc. Nachdem dies dem Bischof und der Stift Straßburg zur Kenntniß gekommen, haben sie den Vogt zu Ruffach und ihn, Rechburger, als Boten auf den Tag in Basel bezeichnet; aber in Ruffach haben sie beide gehört, daß ein Tag in Basel jetzt nicht stattfindet, und darauf habe er, Rechburger, sich um Auskunft an Basel gewendet und die Antwort erhalten, daß die Botschaften der vier Orte doch erwartet seien. Sie haben dann vielfach erfahren, daß das Regiment in Ensisheim noch keine Boten nach Basel gefertigt, und daß derzeit, nachdem die Frist des Stillstandes abgelaufen, die Reise gefährlich sei. Nun bedenken sie, daß wenn die f. Durchlaucht nicht an der gültlichen Handlung theilnehme, mit einem Vergleich zwischen dem Bischof von Straßburg und seinen Unterthanen nicht viel erreicht wäre, da der Erzherzog gegen die Letztern auch mit Strafe einschreiten könnte, weil sie sich auch

gegen ihn vergangen haben; darüber sei erst noch der Entschluß des Bischofs zu erwarten. Indessen wolle er (N.) demselben die treue und geflissene Arbeit rühmen, welche die Eidgenossen übernommen haben, zc. Bitte um Entschuldigung seines Ausbleibens.

K. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 93, 94.

6) 1525, 21. August. Bern an Basel. Antwort auf dessen Zuschrift vom 8. d. M., die auf den 20. d. ange setzte Tagleistung betreffend. Da die erwartete Ankunft fürstlicher Durchlaucht noch nicht erfolgt sei, und die Bauersame, wie verlaute, sich wieder sammle, um den Abel anzugreifen, was wider den Anstand wäre, so sehe man sich veranlaßt, die Botschaft daheim zu behalten, indem man davon noch nichts vernommen, daß der Tag gehalten werde, erbiete sich aber ferner handeln zu helfen, was zu Frieden und Ruhe dienen möge.

K. A. Basel: A. Bauern-Rebellion (Original und Copie). — Schreiber, Bauernkrieg III, 95.

7) 1525, 22. August, Ensisheim. Landvoigt, Regenten und Rätbe im o. Elsaß an Basel. Antwort auf dessen Zuschrift vom 19. d. (sic). Man wisse noch ganz wohl, was verabschiedet und wie dawider (von den Bauern) gehandelt worden, und erinnere sich, daß Basel am 2. d. einen Aufschub begehrt habe, bis die eidg. Botschaft von f. Durchlaucht zurückgekehrt wäre. Da nun auch andere Orte in der Sache gehandelt, und man von f. Dt. noch keine Antwort oder Befehl habe, weitere Tage zu besuchen, so könne man diesseits sich nicht einlassen.

K. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 100.

8) 1525, 23. August, Basel. Die Boten von Zürich, Basel und Solothurn an das Regiment. Auf Basels Schreiben vom 19. d. sei nur mündlich eine weitere Antwort in Aussicht gestellt worden, die man noch stündlich erwarte; da auch noch keine Botschaft zu diesem Tage erschienen, so empfinde man das mit Rücksicht auf die gehabte Mühe als unbillig, und begehre nun eine unverzügliche schriftliche Antwort bei diesem Boten. — Nota: „Dieser brief ist nit überschickt worden.“

K. A. Basel: Müßten, I, 63 a.

9) 1525, 24. August. Basel an Bern, Schaffhausen (und andere Orte). Nachdem man mit der Hülfe einer Botschaft von Zürich und Solothurn eine gütliche Unterhandlung eingeleitet (f. Mai), und die Gesandten von fünf Städten einen Anstand vermittelt haben, der später bis St. Laurenzen Tag verlängert und von der Herrschaft Desterreich zuletzt bis zum 20. d. M. erstreckt worden, zeige sich jetzt, daß das Regiment und der Abel die gestellten Mittel, die doch billig seien, verwerfen und nicht weiter gütlich tagen wollen, sondern sich rüsten, um die Bauersame anzugreifen, die dadurch zur Gegenwehr gereizt werden müsse. Wenn es nun nach dem Willen der Herren ginge, so sei zu besorgen, daß das Land nicht nur für dieses Jahr verderbt werde, sondern in drei Jahren sich kaum erholen könne; daß man die eigenen Untertanen nicht daheim behalten möge, und empfindlicher Mangel an Korn und Wein folgen müsse. Weil nun laut der Abschiede jedes Ort, dem etwas angelegen sei, die Vollmacht habe, einen Tag zu beschreiben, so verkünde hiemit Basel einen nahen Tag auf Mittwoch nach Bartholomäi, den 30. d., den Schaffhausen (resp. jedes geladene Ort) mit zwei Boten besuchen möge...

St. A. Bern: A. Basel. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

300.

Lucern. 1525, 29. August f. (Dienstag vor Verena f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede. II, f. 80. Staatsarchiv Zürich: Eshub. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 21.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede Y. 153. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56, Bb. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XIII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach. Lucern. Schultheiß (Jacob) von Hertenstein; (Jacob) Feer) Spitalmeister. Uri. Ammann Dietli. Schwyz. Ammann Rychmuth. Obwalden. Ammann Halter. Nidwalden. Ammann Lussi. Zug. N. Jth. Glarus. Ammann Mad. Basel. Hans Graf. Freiburg. Junfer Lorenz Brandenburg. Solothurn. Alt-Schultheiß (Peter) Hebold. — (Lucerner Abschied).

a. Die Besatzung zu Gottlieben betreffend wird jetzt beschloffen, sie heimzuberufen, und dabei dem Vogte aufgetragen, zwei Knechte nach seinem Gefallen zu behalten und jedem wöchentlich einen Gulden rhein. zu

versprechen. Heimzubringen, ob man die zwei daselbst (länger) behalten, und wie man den Vogt bezahlen wolle.

b. Es wird angebracht, daß die von Burg, als vor der Brücke zu Stein gefessen, zum Thurgau gehören, während jetzt die von Stein die niedern Gerichte daselbst pfandweise innehaben; da nun die von Stein den neun Orten in allen Händeln widerrätig und die von Burg, die sich auf jene verlassen, ungehorsam sind, so wird vorgeschlagen, daß die neun Orte diese niedern Gerichte zu ihren Händen lösen, was der Muntprat (dem die Losung zusteht) gestatten will, damit die von Stein auf dem Unsern nichts mehr zu schaffen haben. — Heimzubringen und den sechs ins Thurgau zu verordnenden Boten hierüber die nöthigen Befehle zu geben.

c. Bern berichtet über einen Handel, welchen die von Landeron mit den Seinigen haben, und begehrt, daß man dieselben zur Ordnung weise, indem es sonst seine Angehörigen schützen müßte. Es wird deshalb an die von Landeron geschrieben.

d. Sodann erinnert Bern an sein Gesuch um den verheißenen Reversbrief über das Burgrecht mit Neuenburg und bittet des ernstlichsten, denselben ohne Verzug zu geben; der Mehrtheil der Boten ist aber nicht instruiert. Heimzubringen, ob man den auf der Jahrrechnung zu Neuenburg vorgeschlagenen, oder den von Bern selbst aufgesetzten, „eben vergriffenlich und dunkel“ lautenden Brief ausstellen wolle.

e. In Betreff des Schlosses Luggaris ist abgeredet, dasselbe auf keinen Fall zu schleifen; jedes Ort soll aber nur einen Mann als Besatzung da haben. Zugleich wird angeregt, man sollte das Schloß nicht so verwahrlosen lassen, sondern die Mauern decken und in Ehren halten und darüber dem Vogt Befehle erteilen. Antwort auf nächsten Tag.

f. Auf vorigem Tage ist die Besorgniß geäußert worden, es möchten die Graubündner das Schloß Mosar plündern und niederreißen, obwohl dasselbe den zwei Orten Lucern und Uri durch Burg- und Landrecht verbunden ist; weil nun die andern Orte darauf dringen, daß man die Zerstörung verhindere, so wird beschloffen, es soll Glarus eine Botschaft in die Bünde senden, um in aller Eidgenossen Namen sie zu ermahnen und zu bitten, nichts Feindseliges gegen das Schloß zu unternehmen und die Unruhen zu bedenken, die daraus entstehen könnten. Glarus soll dann auf einem der nächsten Tage über den Erfolg seiner Abordnung Bericht erstatten.

g. Caspar Gößli von Zürich, gegenwärtig in Rapperswyl, beschwert sich weitläufig über die von Zürich; wiewohl er seit zwei Jahren wiederholt seine Verantwortung anerbotten und die Eidgenossen deshalb nie um Hülfe ersucht habe, weil er immer in der Erwartung gestanden, Zürich werde ihm Gehör schenken, sei doch unterdessen all sein Vermögen im Zürchergebiet den Kindern zugesprochen worden; dennoch verlange er nur, daß man ihn zur Verantwortung kommen lasse, wofür er Geleit nach Zürich zu erhalten wünsche; er versichert zugleich, daß er sich willig jeder Strafe unterziehen und deshalb in Rapperswyl oder vor den vier Ländern oder endlich vor den „neun alten Orten“ Recht annehmen werde, sofern er sich nicht mit der Wahrheit rechtfertigen könnte. — Da man hierüber herzlich Mitleiden empfindet und einem frommen Eidgenossen gern zum Recht verhelfen möchte, so wird beschloffen: Es soll den jetzt nach Zürich abzufertigenden Boten der Auftrag erteilt werden, sich dort für den „Herrn Caspar“ des dringendsten zu verwenden, damit ihm zu seiner Verantwortung Geleit nach Zürich gegeben werde.

h. Ab dem letzten Tage zu Lucern ist an die Rheinthalen geschrieben worden. Nun beschweren sich die Rheinthalen darüber, daß der Bote von Appenzell auch dazu eingewilligt; das findet man aber befremdlich, indem der Bote von Appenzell damals erklärt hat, deshalb nicht instruiert zu sein. „Nichtsdestoweniger“ beschließt die Mehrheit, den Rheinthalern nochmals zum ernstlichsten zu schreiben, man hätte „solch gefährlich Ersuchen“ von ihnen nicht erwartet und würde, wenn solches mehr geschähe, es nicht mehr dulden. An Appenzell wird geschrieben, es möge seinen Boten für entschuldigt halten, da derselbe nichts Anderes gethan, als was ihm aufgetragen gewesen.

i. Jedes der neun Orte soll auf den nächsten Tag 8 Kronen nach Lucern schicken, zu Händen des Schreibers Huber.

k. Gesuch des Herrn von Aesch um Fenster in sein neues Haus.

l. Jeder Bote kennt

das Schreiben des Herrn Ulrich von Habsberg, betreffend den Hans Müller, der oberster Anführer der Bauern gewesen und zu Laufenburg mit dem Schwert gerichtet worden, daß er nämlich vor seinem Tode ausgesagt: Wenn den Bauern im Heggau die Sache nicht mißlungen, so wären die Bauern der Eidgenossen und sie zusammengekommen. **III.** Ein Bauer im Thurgau, der über die Messe gotteslästerlich geredet hat*), ist durch den Landvogt an das Landgericht gestellt und verurtheilt worden, als Ketzer verbrannt zu werden. Wienwohl seine Verwandten auf diesem Tage für ihn gebeten haben, wird doch das Urtheil bestätigt. **II.** Da Hugo von Landenberg ausgeblieben, so hat man auch seine Verwandtschaft nicht anhören wollen, sondern beschlossen, er soll auf dem nächsten Tag persönlich erscheinen. **I.** 1. Der Landvogt im Thurgau beschwert sich, daß er auf letztem Tage beschuldigt worden, als ob er in der Vollziehung der ihm ertheilten Befehle nicht entschieden genug handelte, hat sich aber darüber ehrlich verantwortet. 2. Dann erzählt er wieder eine Reihe böser schändlicher Händel, die allenthalben ganz offen geschehen: wie die Mandate und Verbote betreffend die lutherische Secte verachtet, Fleisch und Eier zu verbotenen Zeiten geessen, die Sonntage, die Muttergottes- und Aposteltage durch Arbeit entheiligt werden; wie an einigen Orten die Messe abgestellt sei und die hl. Sacramente in Abgang kommen; wie alles Volk sich nach der Zürcher Unglauben richte und ganz verrückt, ohne Furcht und Gehorsam leben wolle; wie man sich um den Landvogt nichts mehr kümmere, sodas auch die Landgerichtsknechte aus Furcht vor dem ihnen gedrohten Tode den Gehorsam verweigern, wenn er sie beauftrage, Verbrecher zu verhaften; die Klage sei allgemein, wie die Bauern den Zehnten nicht redlich gegeben haben. Er könne aber niemand bestrafen, wenn ihn die Eidgenossen nicht besser unterstützen als bisher; denn als er lezthin dem erhaltenen Auftrag gemäß den Helfer von Frauenfeld vertrieben habe, sei ihm in der Nacht ein hölzernes Judenbild zur Schmach vor die Thüre gestellt worden; etliche Bauern zu Weinselden haben ihn beschimpft und hätten ihm gern den Kopf zerschlagen, u. dgl. m. Hienach begehrt der Landvogt theils bestimmte Weisungen für seine Amtsführung, theils Hülfszufagen für den wahrscheinlichen Fall, daß ein Sturm und Aufruhr entstände; sonst wüßte er nicht mehr zu regieren. — 3. Darüber hat man sich berathen, aber die Instructionen ungleich erfunden, indem einige Orte meinen, der Landvogt müsse die Frevler strafen und gewärtigen, wer ihm das wehren wolle; dann wollen sie daran setzen, was ihnen Gott verliessen, dem Landvogt Rücken halten und die Leute wieder gehorsam machen; (während andere Orte zu gemäßigtern Schritten rathen?). Da nun wegen des Hauses Tobel eine Botschaft von sechs Orten nächstens in das Thurgau gehen wird, so soll derselben der Auftrag gegeben werden, im Namen der X Orte nach Frauenfeld, Weinselden &c. zu reiten und den Gemeinden zu erklären, daß man solchem Unwesen nicht länger zusehen könne, sondern Leib und Gut einsetzen werde, es abzustellen. — Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob seine Obrigkeit den Landvogt ihres Schirms versichern und ihm thätlichen Beistand leisten wolle, wenn sich ein Aufruhr erheben sollte; ob man allerseits fest entschlossen sei, das Uebel zu strafen, und wessen sich jedes Ort zu den andern zu versehen habe; endlich, ob den ins Thurgau abzuschickenden Boten die oben ausgeführte „tapfere Meinung“ als Instruction gegeben werden soll. **P.** Nachdem jeder Bote seiner Herren und Obern Befehle über das Hauptgeschäft dieses Tages, die von Zürich betreffend, eröffnet hat, zeigt sich, daß wohl alle Orte gutwillig wären, ihre Botschaft dahin zu schicken, aber nicht in gleicher Meinung; denn die sechs Orte wollen die im letzten Abschied enthaltene Erklärung geben, während etliche andere ihnen den Besuch von Tagen einstweilen nicht abschlagen und nur gütliche Bitten einlegen wollen. — Da man sich nicht hat vergleichen können, so wird abgeredet, diese Ansichten nochmals heimzubringen, besonders an die

*) „Wenn er hinder einer mess' stunde, so stinke sy in wirs an, dann ein schelm hinderm hag, und es sig nüt, &c.“

Orte, die noch nicht entschlossen sind, mit der Bitte und Ermahnung, daß sie sich von den IV Waldstätten und andern Orten nicht sündern; wenn sie entsprechen, so sei man guter Hoffnung, daß die einhellige Erklärung der Eidgenossen in Zürich viel wirken und beiden Parteien zu Gutem gerichten würde. 2. Es wird dafür ein Tag nach Baden angesetzt auf Dienstag vor des hl. Kreuzes Tag (12. September), den alle Orte besuchen sollen; man erwartet auch, daß alle dem Vorschlag der VI Orte beipflichten oder wenigstens ihre Boten senden und sich darüber erklären werden. 3. Sobald das Geschäft in Zürich erledigt sein wird, sollen die Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sich in das Thurgau verfügen, um im Namen der X Orte zu handeln; für die vielen dahin gewiesenen Geschäfte sollen die Boten genügende Vollmacht erhalten. **q.** In Sachen des Matthys Echerer von Leuggern, der etwas Holz gekauft hat, wogegen aber die von Bern Einwendungen und Ansprachen erheben, ist beschlossen, Echerer dürfe mit dem Holz wegfahren, doch jedermanns Rechten an der Landmarch ohne Schaden; denen von Bern soll ihr Recht gegen den Verkäufer vorbehalten sein. Der Bote von Bern soll dies treulich heimbringen samt dem Erbieten, auf einem der nächsten Tage der Landmarch wegen eine Verständigung anzubahnen. **r.** Schwyz legt ein Schreiben des Landvogtes von Sargans vor, worin derselbe berichtet, wie er und der Hauptmann von St. Gallen den Auftrag gehabt, zu Pfäfers Einige zu verhaften, besonders den Priester Bögeli, dessen sich aber der Schultheiß Bögeli von Walenstadt, sein Bruder, mit ungeziemenden Ausdrücken und Drohungen angenommen habe; nun begehrt er zu wissen, wie er sich gegen die beiden Bögeli zu benehmen habe, namentlich gegen den Pfaffen, der gar keizerliche unchristliche Dinge predige. Heimzubringen. **s.** Infolge des Anzugs auf dem letzten Tage zu Baden, daß die VIII Orte verschiedene, aber zerstreute Briefe über ihre gemeinen Herrschaften besitzen, wird jetzt beschlossen, es solle jedes Ort solche Briefe zusammensuchen und sie nach Baden senden.

t. 1525, 28. August. Basel an die eidg. Boten in Lucern. 1. Kurzer Bericht über die Vermittlungsversuche (seit Mai). 2. Wiewohl die aufgesetzten Mittel mehr für die Herrschaften als für die Bauernsamen (günstig) seien, und Erzherzog Ferdinand („f. Dt.“) dieselben noch nicht förmlich abgeschlagen, habe das Regiment zu Ensisheim, sobald nach seiner Meinung der Anstand zu Ende gegangen, die Bauern wieder angreifen, erstechen und an die Bäume aufhängen lassen und dadurch die Bauernsamen veranlaßt, sich zur Gegenwehr zu rüsten. Um Blutvergießen und Verheerung des Landes zu verhüten, habe man eine Rathsbotschaft nach Ensisheim geschickt, aber gar nichts erreicht. Nun bitte man gar freundlich, wenn die Regenten durch Boten oder Briefe die Stadt Basel oder die Bauernsamen verunglimpfen wollten, denselben weder Gehör noch Glauben zu schenken, sondern den auf nächsten Mittwoch (30. August) hieher bestimmten Tag zu besuchen, wo man über das Geschehene wahren Bericht geben wolle, *rc.*

St. A. Basel: Missiven f. 63 b, 64.

u. 1525, 27. August, Zell. Räte und Commissarien f. Durchl. *rc.* an die eidg. Gesandten. 1. Erzählung der von den empörten Bauern verübten Schädigungen. 2. Da nun Viele sich in das Gebiet der Eidgenossen geflüchtet haben und von dort aus das Volk aufreizen, so begehren die Räte, daß die Eidgenossen die Erbeimung halten und den Empörern keinen Aufenthalt gewähren; das werden die fürstliche Durchlaucht und die Stände des schwäbischen Bundes mit guter Nachbarschaft zu vergelten bestrebt sein, *rc.* — (Die Antwort enthält das Schreiben der österr. Räte an Zürich, d. d. Zell 5. Sept., f. unten Note 2). *St. A. Lucern: Abschiede H. f. 59.*

Im Berner Exemplar fehlen **f, h, k, r; c, d** sind ganz kurz gefaßt, resp. unvollständig, **p** in zwei weit aus einander liegende Artikel getrennt, **l** als § 1 eingetragen, ebenso in andern Exemplaren. Dem Garner mangelt **q**, dem Freiburger und Solothurner **f, h, k, q, r, s**.

Zu **b**. Man wolle folgenden Act beachten:

1525, 16. August (Mittwoch nach Assumptionis Mariä). „Wir der Burgermeister und Rat der statt zuo Stein thuond kund menlichem offenbar mit diesem brief: Demnach sich spän und irrung gehalten haben zwischent herren Landvogt im Thurgöw an statt und in namen der zehen Orten gmeiner Eidgnoschaft, siner herren, eins, und unser (sic) anders teils, deswegen daß wir kurz verschiner dato zwen übelthäter, ennet Rhins vor der brugg gefessen, da die hohen gericht in die Graffschaft Thurgöw (als) gemelten Eidgnossen zuogehören, allhier zuo Stein betretten und um wol verschuldt sachen in unser fangenschaft genommen, auch die selbigen der gebürt und verschuldung nach gestraft (haben), hierwider aber bemelter herr Landvogt verneint, biewyl (die) gerüerten zwen übelthäter in siner herren hohen gericht gefessen wären, sölten im dieselbigen ze strafen gebürt und uns des handels nüts beladen haben: Hierumb, uf daß wir solicher mißhellung und zwitracht fürter gegen einander vertragen syen, so bekennen wir uns mit und in kraft diß briefs, daß wir dheinen, so ennet Rhins vor der brugg gefessen und malesizisch ist, für unsern Rat betagen, beschicken noch manen söllen noch wöllen, in dhein wys noch weg, sonder den oder die selbigen einen Landvogt, wie sich gebürt, strafen lassen, alles getrüwlich und one alle geserd“. . .

Kantonarchiv Aarau: Stb. Archiv: Urkunde Nr. 53 (Berg. mit hängendem Siegel). St. A. Zürich: Tschud. Docum.-Sammlung T. IX, Nr. 7 (Copie).

Zu **h.** Ueber dieses Geschäft liegt ein Special-Abschied vor, den wir folgen lassen:

1525, 1. September (St. Verenen Tag), Lucern. 1. Nachdem ab dem letzten Tag in Lucern an die Rheinthaler geschrieben worden, daß sie dem Gotteshaus St. Gallen und andern Gotteshäusern oder Edelleuten im künftigen Herbst den Weinzehnten zc. wie von Alter her geben sollen, erscheinen heute Boten aus dem Rheintal, um die Antwort zu geben, sie werden kleinen und großen Zehnten von Korn und andern Früchten zu gemeinen Händen legen lassen, wo er dann unverändert bleiben solle; den Weinzehnten werden sie gütlich verabsolgen, doch ihren Rechten ohne Schaden; auch die Gebote und Verbote, die der Herr von St. Gallen jeweilen in der Zeit der Lese („Wümmet“) gethan, abermals ergehen und halten lassen; wenn aber er oder seine Amtleute eine Neuerung vornähmen, so würden sie dem nicht gehorchen, es wäre denn daß solches mit Recht erkannt würde. Sie wollen inzwischen gewärtigen, daß die acht Orte einen Tag ansetzen und die Sache zu Ende bringen, was hoffentlich nach dem Herbst geschehen werde. — Diese Antwort hat man der Botschaft des Abtes eröffnet, die dagegen nichts einwendet; daher hat man dieselbe zu Gefallen angenommen und den Boten der Rheinthaler sagen lassen, sie sollen verschaffen, daß diesem Erbieten nachgelebt werde; denn damit handeln sie den acht Orten zu gutem Gefallen. 2. Ferner vernimmt man glaublich, daß der Pfarrer zu Bernang mit der lutherischen Secte und dieser Kezerei dermaßen vergiftet sei, sich darin auch so grob verfehle, daß man darüber ernstes Mißfallen empfindet. Und wiewohl der Abt von St. Gallen, als der Lehensherr der Pfründe, den Pfaffen zu entfernen befugt ist, sich das auch vorbehalten hat, so unterstehen sich die von Bernang doch, den kezerischen Pfaffen mit Gewalt zu schirmen, was die Boten („uns“) zum höchsten befremdet. Darum befiehlt man ihnen schlechtweg und ernstlich, den Pfaffen wegzuweihen und nicht weiter zu handhaben, sondern die Pfründe durch den Lehensherrn mit einem andern tauglichen Priester versehen zu lassen; das und kein anderes wolle man von ihnen gehabt haben und erwarte, daß sie sich darnach richten. Es wird darüber auch mit der Botschaft der Rheinthaler geredet, die ihnen Weiteres sagen können. Besiegelt im Namen der sieben Orte (der acht ohne Zürich) von Lucern.

St. A. Zürich: Abt St. Gall. Archiv.

Zu **p.** 1) Die Freiburger Instruction sagt: „Unser Eidgenossen von Zürich halb soll der bott doran sin, wo unser Eidgenossen die zwölf Ort botten oder schriften darschicken wellen, von dieser falscher nüwer secte ze stan, wie das der abscheid ustruct, daß es besched; wo si aber nit einhellig wären, und die fünf (Ort), denen wir vormals zuogesagt hand, witer rätig wurden, und sy eins wären, sich zuo erläutern, nit mer by inen zuo tagen (ze) sitzen, soll unser bott das sechst Ort sin. . .“

2) Dagegen beschloß Solothurn, allfällig mit andern Orten die von Zürich nochmals zu bitten, von ihren Mißbräuchen abzustehen, überhaupt (nur) zu dem mitzuwirken, was Frieden und Ruhe fördere.

Rathsbuch Nr. 12, p. 622.

Sodann sind hier einige andere Acten einzureihen:

3) 1525, 29. August (Dienstag nach Bartholomäi). Zürich an Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell. Es könne nicht länger verbergen, daß leztthin auf dem zu Rapperswyl für den Handel zwischen dem

Abt von St. Gallen und seinen Untertanen im Rheinthal gehaltenen Tage der Bote von Uri, nachdem man bereits einige Tage gefessen, zurückberufen, dann auch der von Lucern heimgefordert worden sei, ohne Zweifel der Erklärung entsprechend, nicht mehr mit Zürich tagen zu wollen; dergleichen sei es zu den zwei kürzlich in Lucern gehaltenen Tagen nicht geladen worden, wiewohl auch Angelegenheiten gemeiner Vogteien verhandelt werden, woran Zürich ebenfalls Theil habe. Das sei ihm höchst befremdlich, da es bisher nichts gespart für das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft und in Ewigkeit solches zu bewahren gesinnt sei. Deshalb bitte es die fünf Orte, nach Kräften zu verhüten, daß es so abgesondert und ausgeschlossen werde; denn immer noch sei es bereit, sich aus Gottes Wort weisen zu lassen, wenn es irgendwie gefehlt hätte, und die Bünde treulichst zu halten. Bitte um schriftliche ungehende Antwort.

St. A. Zürich: Mißiven. K. A. Schaffhausen: Corr.

4) 1525, 31. August. Schaffhausen an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben vom 29. d. M. 1. Erbietung alles Lieben und Guten. 2. Auf dem Tag zu Rapperswil und dem letzten zu Lucern habe man keine Botschaft gehabt, aber von Lucern her einen Abschied erhalten, in Folge dessen man jetzt einen Boten dahin gefertigt habe, dem aber nichts anderes befohlen sei, als anzuhören und im Abschied heimzubringen, was an ihn gelange; das wolle man gewärtigen und darnach handeln, wie man hoffe, daß Zürich „kein sonder Mißfallen“ daran haben werde . . .

St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

5) 1525, 1. September. Bern an Zürich. Antwort auf dessen Beschwerde über die Abforderung der Boten von Lucern und Uri etc. Man könne jetzt nicht mehr erwidern, als daß man den Boten auf den jetzigen Tag in Lucern die Weisung gegeben, in dieser Angelegenheit zu handeln, was zu Lob und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft dienen möge, und bitte nun Zürich herzlich, auch zu dem Antrag, den die Eidgenossen thun werden, sich gutwillig finden zu lassen; weiter könne man sich nicht erklären, bis man die Antwort kenne, die es der von Lucern aus geschickten Botschaft geben werde.

St. A. Bern: Teusch Miß. P. f. 430 b.

6) 1525, 1. September (Freitag Berenä). Solothurn an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben vom 29. August: Da beide Schultheissen und andere Miträthe auf den Tagen zu Lucern und Basel oder der Herbstgeschäfte wegen abwesend seien, so könne man nicht sofort darüber Antwort geben etc. — Vgl. N. 2.

St. A. Zürich: A. Solothurn.

Endlich möge auch folgende Mißive hier eine Stelle finden:

7) 1525, 1. September (Auf Berenä), Lucern. Die Boten der zwölf Orte (sic) an Burgermeister und Rath zu St. Gallen. „Unser fründlich gruo3, etc. etc. Wir sind bericht, wie in iwer Statt der vergift lutherisch und bas ze reden tüfelsch mißgloub etlicher ma3 so vil fürbrochen, daß dadurch die me3 und andere cristenliche sacrament, ordnung und gottsdienst abgestellt und veracht sygent, und ganz grob by üch zuogang, das uns nun (wo dem also ist) ganz von herzen leid und mißfellig; und diewil dann ir wissend, daß solcher feberglaub unsern Herren und Obern widerwertig, darum so ist an üch unser sonder ernstlich beger und bitt, von solichen bösen dingen abgeston, die iweren darvon abzuowysen und darum ze strafen, das ampt der heiligen me3 und ander gottsdienst und cristenlich ordnung by üch vollfüeren lassen, ufenthaltten und schirmen und üch derma3 hierin ze bewysen, als unser groß vertrauen zuo üch stat, und ir von Gott und uf vermögen der heiligen geschrist und nach cristenlicher kirchen ordnung das schuldig sind; daran bewisend ir unsern Herren und Obern, ouch uns, sonder groß gefallen, werden ouch das umb üch ze beschulden und zuo guotem indent sin und niemer vergeffen, wellend üch hiemit jezmal zum früntlichosten und als getrüw lieb Eidgnossen ersuoct und brüederlich ermant haben und begerend hieruf iwer guoten verschriben, oder durch iweren botten muntlichen antwurt uf nächsten tag, der da sin wirt zuo Baden im Ergöw uf Zinstag vor des hailigen Crützig nächst.“ Datum etc.

Stadtbuch St. Gallen: Copie im Rathsbuch, sub dato 8. Sept. (Natio. Mariä), gefertigt und mitgetheilt von Präf. Aug. Käj.

Zu t. 1) 1525, 28. August. Basel an seinen Boten in Lucern, Hans Graf. Auftrag, das obige Schreiben vorzubringen und die Obrigkeit gegen allfällige Anklagen von Seite des Regiments mit Nachdruck zu vertheidigen, auch die Eidgenossen um Besuch des Tages zu bitten.

K. A. Basel: Mißiven, t. 65 a.

2) 1525, 2. September (Samstag nach Berenä), 5 Uhr Vorm. Schultheiß und Rath von Solothurn an Peter Hebold, Boten in Lucern. Etliche Anwälte der fundgauischen Bauern haben letzten Dienstag um Rath gebeten und daneben ihren Wirth (zum Löwen), Ulrich Nägelin, zum Hauptmann bestellt, der sofort nach Basel

geritten und mit einem extra gemachten Fähnchen nach Habchiffen gezogen sei und durch den Solzner, seinen Lieutenant, noch Andere (Genannte) von Solothurn berufen habe, wie das beigelegte Schreiben der Boten in Basel des nähern anzeige. Darauf habe man alle Anstalten getroffen, damit dem Hauptmann Niemand nachfolge; nach der Tagmesse werde sich auch der Große Rath versammeln und weiter rathschlagen, was sich zu thun gebühre, um Frieden und Ruhe zu erhalten. Da der Läufer Lorenz in Waldenburg vernommen habe, daß zwei Fähnchen Lucerner auf dem Wege seien, was man zwar nicht glaube, so wünsche man, daß die Sachlage vor den eidg. Gesandten erörtert werde, damit überall die nöthigen Schritte geschehen, zc.

St. A. Lucern: Miffioen.

3) 1525, 2. September (Samstag nach Verena), 5 Uhr Vorm. Solothurn an Bern. In gleicher Sache, nur mit einigem Detail, mit speciellem Bezug auf die Btheiligung von Berner Landleuten, deren Führer Jacob May sein solle, zc.

St. A. Bern: A. Solothurn I.

Zu u. 1) 1525, 30. August. Schaffhausen an die eidg. Boten in Lucern. Mittheilung einer von den österreichischen Hauptleuten und Commissariern zugeschickten Schrift, auf deren Bitte.

St. A. Lucern: Miffioen.

2) 1525, 5. September, Zell. F. Dt. von Oesterreich Rätthe zc. an Zürich. Sie haben den Rathsboten gemeiner Eidgenossen auf dem Tage zu Lucern laut beigelegter Copie (27. Aug.) geschrieben und von eilf Orten, außer Zürich und Basel, die Antwort erhalten, „wie sy unser schryben berüerend die ufrüerigen flüchtigen meineiden puren verstanden, und füegen uns darauf ze wüssen, daß ire Herren und Obern, ouch sy, ab sölcher der puren ufrüerisch mißhändel(n) und sachen, ouch ab irem flüchtigen komen in ir landschaft gar kein gefallen gehabt, sonder inen widerwärtig und leid sey, dann sy uß befehl irer Herren und Obern zuo vorgehaltner tagleistung, ouch jeß angesehen und den iren im Turgew uf das höchst verbieten und beßhalb ein offen bott und mandat usgan lassen, daß sy söllich ußländisch flüchtig puren weder husen, hosen, underscheiß, noch usenhalt geben, sonder uß dem land vertryben söllen, und besonder uf unser jeßig schryben denen von Dießenhofen ernstlich geschriben, ouch irem landvogt in Turgöw abermals ernstlich befolchen haben, daß er allen ernst und fleiß anker, damit söllich banditen uß irer oberkeit vertriben und niendert darin enthalten, als sy sich verzeihen, dem werde statt gethan und nachkomen, dann ir Herren und Obern des willens und gemüts seyen, die Erbeinigung . . . treulich ze halten und der stattzethuon, zc. Aber der von Stein halb, diewil dieselben nit gemein(en) Eidgnossen, sonder euch zuogehören, mögen wir euch darumb auch ersuochen und euch der Erbeinigung anziehen und ermanen, als sy irs teils wol erkiden mögen zc.“ Da nun jene Bauern in Stein, Stammheim und der Umgegend (meistentheils) wohnen, und ihnen von Stein aus Essen und Trinken zc. in die Wälder geliefert werde; da dieselben von dort aus die Gehorsamen angreifen und die geraubten Güter auf eidg. Boden verkaufen, so begehre man, daß Zürich solchen Unfug abstelle, zc. Nachschrift: Man habe einigen Bauern auf die Bitte ihrer Verwandten schon zum dritten Male schriftliches Geleit zugesandt, aber die Antwort erhalten, sie wollen sich nur gemeinsam, nicht einzeln vertragen lassen, auch die Huldigungsartikel nicht annehmen; daher habe man angefangen, ihnen Weiber und Kinder nachzujagen. Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Zürich: A. Oesterreich.

301.

Basel. 1525, 1. bis 9. September.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe Y. 183. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

Tag der sechs Orte Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

I. Basel verdankt zu Anfang die Beschickung dieses Tages und erbietet sich in den freundschaftlichsten Worten, das künftig unverdroßen zu verdienen. Es habe zwar auf das Erscheinen auch der andern Orte oder wenigstens auf schriftliche Entschuldigungen für das Ausbleiben gezählt; da solches nicht geschehen, so wolle es annehmen, das sei in der besten Meinung unterlassen worden. II. Sodann erstatten die (Abgeordneten) von

Basel Bericht über den Verlauf der Empörung im Elsaß u. c., seine Thätigkeit für gütliche Vergleichung der Parteien, die Verhandlungen der eidgenössischen Botschaften im Mai und Juli und über den Bruch des verabredeten, bis zum 20. August verlängerten Stillstandes von Seiten des Adels. Schon am 21. habe dieser, obwohl der Fürst von Oesterreich die Unterhandlung noch nicht abgeschlagen, und die Bauern als Gehorsame ihre Anwälte hieher geschickt gehabt, mit dem Erbieten, das Recht zu erwarten, ungeachtet des ihnen zugesicherten Geleits die armen Leute thätlich angegriffen, getödtet und beraubt und sie dadurch zur Gegenwehr genöthigt. Das habe Basel veranlaßt, abermals eine Botschaft nach Ensisheim zu verordnen, um gütliche Zwischkunft anzubieten, aber bei dem Adel kein Gehör gefunden; vielmehr stehen die Sachen so, daß kein guter Ausgang zu hoffen sei. Da nun die eidg. Botschaften willfährig erschienen, so bitte es sie, diese Dinge zu Herzen zu fassen, da nicht bloß Basel, sondern gemeine Eidgenossenschaft durch die Verheerung der anstoßenden Lande empfindlich geschädigt würde. Dabei wird ein Schreiben des Markgrafen Philipp verhöret und als Beilage **A** jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. III. Hienach haben die versammelten Boten ihre Instructionen verlesen und beinahe gleichförmig dahin lautend befunden, daß sie Vollmacht haben, in der Güte handeln zu helfen, was zu Frieden und Ruhe, Verhütung von Landschaden und „Ersparrung“ von Witwen und Waisen dienen könne, und darin weder Mühe noch Kosten zu scheuen. Demzufolge hat man, samt Basel für gut erachtet, dem Adel nochmals zu schreiben und die Frage zu stellen, ob er den nach Offenburg beschriebenen Tag besuchen, den Anstand halten und gütliche oder rechtliche Unterhandlung mit Hülfe des Markgrafen Philipp zulassen wolle, von welchem Schreiben jeder Bote eine Abschrift hat (Beil. **B**). — Der Adel antwortet schriftlich in Beil. **C**. IV. Auf Samstag den 2. September sind die Verordneten der Bauersame im Sundgau erschienen und haben ihre Anliegen weitläufig vorgetragen; sie erhalten die Antwort, man sei jederzeit willig gewesen, in der Güte für den Frieden zu wirken, aber nicht gesonnen, in dieser Sache thätlich Partei zu nehmen und einen Krieg zu beginnen; deßhalb wolle man in Ensisheim anfragen, ob das Regiment geneigt wäre, den Tag in Offenburg, auf Dienstag nach U. Frauen Geburt (12. September) zu besuchen und da gütlich oder rechtlich handeln zu lassen; willige dasselbe ein, so werde man nichts versäumen; stimme der Adel zu, so sei man zu rechtl. Entscheid erbötig; wollen (aber) die Herren vom Regiment nur gütliche Vermittlung gestatten, und die Bauern sich auch darein schicken, so werde man immer sein Bestes thun und erwarte hierüber ihren Entschluß. V. Da man wahrgenommen, daß die Bauern eine Anzahl eidgenössischer Knechte in ihren Dienst gezogen, was den Obrigkeiten ohne Zweifel sehr mißfällt, so hat man den Gesandten erklärt, es sei unsere ernstliche Meinung, daß sie unsere Leute nicht anwerben und die bereits in ihrem Dienste Stehenden beurlauben; wenn sie das thun, so werden wir desto geneigter sein, in der Güte scheiden zu helfen; wo aber nicht, so würde ihnen wenig Gutes daraus erwachsen. Diese zwei Artikel hat man ihnen schriftlich zugestellt. VI. Hierüber antwortet die Bauersame schriftlich (Beil. **D**), jedoch erst heute, den 5. September. VII. Jacob Nagel von Alten-Schönstein, Diener des Markgrafen Philipp von Niederbaden, zeigt an, wie sein Herr ihm Credenzbrieve an das Regiment zu Ensisheim und den Adel so wie an die Bauersame zugeschickt und ihm befohlen habe, beide Parteien wo möglich zum Besuch des Tages in Offenburg und einstweiliger Einstellung aller thätlichen Schritte zu bewegen; da der Markgraf deßhalb auch an Basel geschrieben, so bitte er um Rath, wie er seine Aufträge am wirksamsten ausrichten könnte. — Man hat nun für gut erachtet, daß sich der Gesandte persönlich an beiden Orten in diesem Sinne verwende; wenn er etwas erreiche, so wolle man wieder an beide Theile schreiben, um die Ausgleichung zu fördern. Diese zwei Schreiben sind auch ausgefertigt worden (Beil. **E**, **F**). VIII. Es weiß jeder Bote, wie dringlich Basel vorgestellt hat, was für großen Schaden die Seinigen zu befürchten haben, wenn das Land verwüstet werde; denn

abgesehen von Schulden beziehen sie dorthier mehr als 10 000 Stück (resp. Gulden) an Gütern, die sie unschuldig verlieren müßten. Deshalb bitte es des dringendsten, der fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich, dem Adel und den Prälaten ernstlich zu schreiben: Wenn sie thätlich vorgehen und das Land verderben wollen, so mögen sie auch versprechen, denen von Basel die dadurch entgehenden Zinse und Gültten zc. zu ersetzen oder aber das Land unverwüestet ihnen als Pfand überlassen, wie es die Bündischen, als sie den Herzog Ulrich vertrieben, gegenüber den Eidgenossen auch haben thun müssen. — Zu diesem Schritte nicht ermächtigt, haben die Boten das gestellte Begehren in den Abschied genommen; die Antwort (der Obrigkeiten) soll schriftlich erfolgen. IX. Der Werbung Jacob Nagels haben die Herren von dem Regiment und die Bauern willfahrt, wie die Schreiben **G** und **H** zeigen. X. Infolge dessen sind die Boten bereit gewesen, auch ihrerseits den Tag in Offenburg zu besuchen; weil aber Bern seiner Botschaft ernstlich geschrieben hat, sie solle nur im Umkreis der Eidgenossenschaft handeln helfen, so haben auch die andern ohne ausdrückliche Weisung von ihren Obern nicht wegreiten wollen und sich von diesem Entschluß auch durch die Bitten und Vorstellungen der Rätthe von Basel nicht abbringen lassen; dagegen will Basel in seinem Namen den Tag beschicken, in der Hoffnung, einen gütlichen Austrag erreichen zu können. XI. Nach alledem hat der Adel auf das durch Jacob Nagel gesendete Schreiben geantwortet: 1. Sie lassen es bei der von dem Fürsten bewilligten gütlichen Unterhandlung bleiben. 2. Die den sundgauischen Bauern zugezogenen Knechte aus der Eidgenossenschaft möge man kraft der Erbeinung abmahnen. 3. Die Nachrede, daß sie den Frauen die Brüste, den Kindern die Finger abgehauen, etliche getödtet haben, wollen sie nicht gelten lassen.

Das Basler Exemplar ist das Concept.

Wir begleiten auch diesen letzten Abschied betreffend die Unruhen im Sundgau und Elsaß zc. mit einigen Acten:

1) Die im Text angeführten Beilagen finden sich abschriftlich in der Berner Abschiedsammlung (Y. 127—143).

A. 26. August, Baden. Philipp, Markgraf zu Baden, an Basel. Bericht über seine persönliche Unterhandlung mit Erzherzog Ferdinand. Derselbe habe zu einem gütlichen Tage und zu einem Waffenstillstand eingewilligt, sofern die Gegenpartei sich dazu auch verstehe. Ansetzung des Tages in Offenburg auf Dienstag früh nach U. L. Frauen Geburt, zc.

S. A. Appenzell J. N.: Abschiede. — Der Abschied selbst ist dort nicht mehr vorhanden.

B. 2. September, Basel. Die Boten der sechs Orte an Landvogt, Regenten und Rätthe zu Ensisheim. Mit Bezugnahme auf obige Missive: Anerbieten gütlicher Handlung, zc. (wie im Text).

S. A. Basel: Missiven f. 5 b, 6 a. — S. A. Appenzell J. N.: Abschiede.

C. 3. September, Ensisheim. Landvogt und Regenten zc. an die Botschaften der sechs Orte. Dank zc. Erst seit dem Abgang der letzten Boten von Basel sei von Erzherzog Ferdinand Nachricht gekommen, wie er dem Markgrafen Philipp eine gütliche Vermittlung bewilligt habe; darauf haben sie dem Markgrafen geschrieben, sofern die Bauern abziehen, wollen auch sie den Stillstand halten und bei dem Entschluß des Fürsten bleiben, sonst aber sich nicht weiter einlassen, zc.

D. 4. September (Montag nach St. Verenen Tag), Ausholz. Heinrich Wezel, Oberster, und andere Hauptleute, Rätthe und Ausschüsse der „Versammlung“ an die Boten der sechs Orte. Antwort auf den ihnen zugefertigten Abschied. Verdankung der gehaltenen Mühe und des gethanen Erbietens zc. Klagen über die grausame und unbillige Handlungsweise der Herren. Anrufung eidg. Hülfe zur Billigkeit. Entschuldigung der Annahme der in Habktsheim und Reichsheim liegenden eidg. Knechte und Bitte, dieselben da zu lassen, zc.

S. A. Basel: A. Bauern-Rebellion.

Den Wortlaut dieser Zuschrift hat Schreiber, Bauernkrieg III, 95—97 (unter dem Datum 21. August!).

E. 5. September. Die Boten der sechs Orte an Landvogt und Regenten, sowie an den Adel zu Ensisheim.

S. A. Basel: Missiven f. 6 b, 7 a.

F. 9. September. Dieselben an Heinrich Wezel und die Führer des sundgauischen Hausens. ib. f. 7.

G. 8. September (U. L. Frauen Geburt), Mülthausen. Jacob Nagel von der Alten-Schönstein an Basel und die eidg. Gesandten.

H. 7. September (Donstag vor Mariä Geburt). Heinrich Wezel zc. an die Boten der Eidgenossen. Sie willigen abermals in den gemachten Anstand, begehren aber, daß sich die Gegner zu Handen der Eidgenossen verschreiben, denselben zu halten; aus dem Felde wolle man vor dessen Ablauf nicht ziehen. Wenn weder gültliche noch rechtliche Unterhandlung zum Frieden führen sollte, so wären die Bauern vielleicht genöthigt, das Land zu verlassen; für diesen Fall bitten sie die Eidgenossen, dasselbe zu ihren Handen zu nehmen, wozu sie mit Leib und Gut behülflich sein würden, zc.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 124.

2) 1525, 6. September, Basel. Heinrich Rubli und Hans Eßfinger an Bm. und Rath in Zürich. „Strengen zc. zc. Als über . . . wysheit uns uf den tag gen Basel abgefertiget, habend wir allhie funden die botten von Bern, Solothorn, Schaffhusen und Appenzell, aber von Länderen niemands, das unser Eidgnossen von Basel übel beduret hat. Also sind wir botten von den sechs Orten zuosamen berüest und habend unser Eidgnossen von Basel uns die handlung zwischen dem Adel und (der) Pürsamen der lenge nach erzelt, und was inen, ouch uns allen uf derselbigen handlung für schaden begegnen möge, entdeckt und uns umb rat gebetten, wie doch noch hütbytag in (den) handel zuo komen, damit das blutvergießen und verhergung des lands verhütet (wurd). Also sind wir rätig worden und haben dem Adel jek zum zweiten mal, ouch der Pürsamen geschriben, ze verwilligen, daß wir mit sampt hern Marggraf Philipsen witer güetlich und rechtlich zwischen inen handlen möchten. Der hat ein(en) tag gen Offenburg ernempt uf Zinstag nächst künftig (12. Sept.). Also haben die puren geantwortet, was wir sy heißen, wellen sy thuon und uns ir lib und guot vertrauen. Ob aber der Adel bewilligen welle, mögen wir noch nit wissen. Wir meintend, wir wetten verritten sin, so habend unser Eidgnossen von Basel uns trungenlich gebetten ze verharren, ob darnach etwas guots möchte geschafft werden zc. Sunst . . . ist noch nüt im feld tapfers gehandelt, dann daß sy zu beden theilen täglichen scharmuß haltend, die Edlen und Puren umbkomen; doch ist noch kein schlahen beschehen, und louft der Pürsamen vil knechten zuo; deßglichen so stärkt sich der Adel ouch, und ist ze besorgen, wo es nit durch hilf gottes fürkommen, es werd ein groß blutvergießen darauf erfolgen. Unser gn. herv. Marggraf Philips hat geschriben und begert, daß wir Eidgnossen den tag zuo Offenburg sölten helfen beswochen. Deß sind alle botten guotwillig, so ferr die partyen die güetliche und rechtliche underhandlung bewilligen wellend.“ Damit zc.

St. A. Zürich: A. Hegau.

3) 1525, 8. September, Ensisheim. Landvogt, Regenten und Räte, nebst dem elsässischen und sundgauischen Adel an die eidg. Boten in Basel. Antwort auf ihr schriftliches Ansuchen vom 5. d. M., dem Markgrafen Philipp von Baden gültliche Mittlung, im Fall des Mißlingens rechtliche Entscheidung zu bewilligen, zc. Wie man früher schon auf solche Zumuthungen geschriben, könne man sich diesseits nicht weiter einlassen, als die f. Durchlaucht dem Markgrafen (selbst) gestattet habe, wobei man zu bleiben gedenke zc.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 125.

4) 1525, 8. September. Die Regierung in Ensisheim an die eidg. Boten in Basel. Da sich die Bauer-same wieder empört habe, und etliche Angehörige der Eidgenossen dieselbe verstärken, weshalb sie sich auch des ihnen zugesagten Trostes berühme, was aber nicht bloß wider die Erbeinung, sondern auch gegen alle Obrigkeit und Ehrbarkeit sei und deren Verderben herbeiführen könnte, so begehre man im Namen der f. Durchlaucht, daß die Botschaften ohne Verzug bei Strafe an Leib und Gut die Ihrigen heimfordern, damit gegen die Ungehorsamen desto wirksamer könne gehandelt werden, und wiewohl man sich keines Abschlags verseehe, ersuche man doch um schriftliche Antwort, zc.

R. A. Basel: A. Bauern-Rebellion. — Schreiber, Bauernkrieg III, 125, 126.

5) 1525, 8. September. Bern an seine Gesandten in Basel, Caspar von Müllinen und Anton Röll. Antwort auf ihr Schreiben wegen des Tages in Offenburg. Weil man sich früher entschlossen, sich keiner Partei außerhalb der Eidgenossenschaft anzunehmen, befehle man, daß sie nirgendshin reiten, sondern in dem Fall, daß zu Basel gültlich nichts erreicht würde, sofort heimkehren. Sodann vernehme man, daß Basel der aufrührischen Bauer-same etwas Geld geliehen habe, was man „sehr fast“ bedauern müßte; darum begehre man, daß die Boten der Sache insgeheim gründlich nachfragen; vernehmen sie nichts Gewisses, so sollen sie davon schweigen; bekämen sie aber deßhalb sichere Nachricht, so sollen sie vor dem Rath erklären, daß man solches höchst befremdlich finde, indem sich die Stadt dadurch parteiisch mache und (den Empörern) die Mittel („ursach“) verschaffe, Unterthanen der Eidgenossen aufzuwiegeln, was großen Schaden verursachen könnte, zc. Zu einem Vergleich in Basel wirke man jedoch gerne mit, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißj. P. f. 434 b.



